Getilgt

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zwanzigster Jahrgang.

1892.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Digitized by Google

(RECAP)

0657
378 1892

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 10, 23, 177, 665, 709.
2. Bank-Wesen Seite 8, 84, 134, 168, 318, 416, 568, 586, 604, 626, 646, 688.
3. Eisenbahn-Wesen Seite 19, 103, 171, 489, 632.
4. Finanz-Wesen Seite 24, 96, 99, 156, 176, 320, 326, 407, 418, 422, 471, 578, 592, 595, 616, 638, 666, 681, 712.
5. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 81, 155, 166, 389, 490, 565.
6. Justiz-Wesen Seite 161, 175, 624.
7. Kolonial-Wesen Seite 92, 133, 162, 628, 693.
8. Konsulat-Wesen Seite 3, 5, 16, 23, 77, 92, 95, 100, 104, 136, 158, 163, 166, 173, 178, 181, 323, 325, 389, 411, 413, 421, 487, 512, 567, 575, 577, 585, 591, 596, 599, 603, 613, 615, 621, 623, 628, 634, 637, 643, 645, 665, 682, 685, 687, 693, 711, 715.
9. Marine und Schiffahrt Seite 7, 16, 23, 136, 157, 317, 329, 426, 585, 600, 671.
10. Militär-Wesen Seite 35, 78, 133, 158, 391, 467, 573, 606, 624, 631, 641, 649, 709, 713.
11. Polizei-Wesen Seite 3, 6, 12, 17, 36, 79, 92, 97, 101, 130, 136, 153, 159, 163, 170, 174, 178, 182, 316, 323, 330, 389, 412, 419, 427, 469, 487, 513, 573, 575, 579, 583, 590, 593, 596, 600, 611, 614, 619, 622, 629, 635, 639, 644, 648, 679, 682, 686, 690, 710, 714, 715.
12. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 331, 351, 360, 366, 378, 428, 508, 613, 628.
13. Statistik Seite 139, 328.
14. Versicherungs-Wesen Seite 1, 317, 515, 671, 716.
15. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 2, 5, 7, 15, 37, 71, 86, 100, 104, 152, 157, 162, 165, 172, 181, 185, 320, 327, 408, 414, 423, 468, 472, 512, 570, 581, 588, 594, 617, 623, 625, 632, 637, 648, 667, 682, 685, 690, 694, 718.

681748

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abraumsalze s. u. Salz.
Aerzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland 133; desgl. in Japan 709.
Alkoholhaltige Essenzen s. u. Branntwein.
Altersversicherung s. u. Invaliditätsversicherung.
Amtliches Waarenverzeichniß s. u. Waarenverzeichniß, Salz.
Anleihe s. u. Prämien-Anleihe.
Arbeiterstatistik. Regulativ für die Errichtung einer Kommission für A. 166.
Ausweisungen:
Aberton 710.
van den Acker 93.
Adams 101.
Adolf 182.
Alberti 159.
Alt, Johann Daniel 679.
—, **Wilhelm** 389.
Antoine 583.
Arnold 686.
Artner 710.
Aschermann 3.
August 182.
Augustin 600.

Baewer, Frojim 635.
—, **Salomon** 635.
Bakole (Bakula) 6.
Baldessari 679.
Balthazard 12.
Baly 576.
Barbas 163.
Barelli 12.
Baroch 182.
Bartl 316.
Basler 12.
Batermann 174.
Baudeur 583.
Bauer 159.
Baumann, Anton 583.
—, **Georg** 715.
Bayer 163.
Bechyna 419.
van der Beck 629.
Beinlich 714.
Belis 93.
Belval 17.
Berchem 330.
Berenzen 17.
Berger 316.
Bernier, Aline 600.
—, **Aline Delphine** 137.
Bertrand 611.
Beßnicker 137.
Bettel 593.
Beysang 573.
Bianchi 178.
Biedermann 3.
Bierczak 131.
Bild 583.
Bill 97.
Billiotte 622.
Birgy 597.
Bittner, Anton 163.
—, **Hugo** 93.
Blahout 714.
Blomquist 600; Zurücknahme der Ausweisung 622.
Blumberg 316.
Böck 419.
Bödl 178.
Böhm 163.
Bogutta 3.
Bohler 622.
Bojanarr 412.
Bonte 513.
Borglin 593.
Borkowsky 6.
Boudinet 614.
Bourqui 683.
Bräutigam 101.
Brandstetter 97.
Braun 412.
Bravin 12.
Brettschneider, Anna 6.
—, **Franz** 714.
Breuß 691.
Bruch 93.
Brugger 639.
Brunner 611.
Bubenitschek 153.
Buchbinder 579.
Büttner 686.
Buláński s. **Burianski.**
Bulianski, Franz 101.
—, **Pauline** 101.
Buresch 182.
Burger 513.
Burianski 488.
Burianský 593.
Bursa 131.

Camelotto 469.
Caranini 12.
Carminatti 93.
Caspermanns 182.
Čékan, Josef 427.
Cekan, Karl 93.
Cermak 710.
Cernohorsky 596.
Charné 518.
Charvin 93.
Charwat 159.
Chiaparo 154.
Christian, Giovanni 635.
—, **Wilhelm** 137.
Chvalovsky 159.
Cousandier 93.
Czaika 178.
Czarnecki 710.
Czeloth 412.
Czep 93.
Czernitzka 600.
Czichanowski 182.
Czihak 12.

Dahlberg 469.
De Foy 101.
De Giuli 93.
Degrotte 600.
Dejonghe 419.
Delaune 170.
Dell'Angelo 131.
Denk 174.
De Swert 593.
Detaille 101.
Devignat 690.
Diamant 159.
Di Pauli 101.
Ditich 710.
Dolinar 131.
Domzol 97.
Dorn 629.
Dosdalek 97.
Dotzauer 101.
Dovin 488.
Dreßler 170
Drobgiener 419.
Duchac 600.
Dujardin 137.
Durand 137.
Dury 710.
Dworzak 137.

Ebert 131.
Eckelt 419.
Effenberger 689.
Efler 93.
Egenstein 178.
Ehrne 323.
Eintrat 597.
Epstein 583.
Erben 137.

Fabera 715.
Farian 629.
Fechter 137.
Fellori 590.
Fellorue 97.
Felten 137.
Ferencz 593.
Fiala 174.
Fichtner 644.
Fischer 487.
Floriani 583.
Franke 6.
Frankster 178.
Frasoldati 101.
Frei 3.
Freiding 679.
Freund 163.
Friedmann 590.
Friemel 679.
Frost 576.

Digitized by Google

Frühbauer 622.
Führich 97.
Fürtsch 716.
Fuhrich 648.
Funk 6.

Gabrieli, Cäzilie 12.
—, Johann 12.
Gaertner 3.
Galle 12.
Gally 639.
Gasinski 579.
Gautsch 639.
Gazda 389.
Gerisch 593.
Glanz 97.
Glodny, Albine 679.
—, Marie 679.
Glos 412.
Godart 182.
Göschka 578.
Goetz 3.
Golombeck 159.
Gottschlich 101.
Graß 131.
Grassano 389.
Gregor 12.
Grieger 159.
Gröber 679.
Groessl 488.
Groh 686.
Gruber 629.
Grünholz 714.
Grzems s. Sims.
Guber 170.
Gürth 131.
Gumninzky(Gumninsky)513.
Gumowitsch 513.
Gumpinger 159.
Gutschera s. Kutschera.

van der Haarth 316.
Hackenberg 639.
Haderer 93.
Häckel 136.
Hämmig 12.
Hahnekamp 619.
Hajek 629.
Hammerl 716.
Hamolla 3.
Hanke 614.
Hansen 163.
Hasya 691.
Havlan 683.
Heil, Karl 469.
—, Lambert 323.
Hein, Johann 97.
—, Josef Karl 427.
Heinrich 101.
Heintzen 182.
Heinzel 316.
Hejzak 330.
Helfein 600.
Heller 178.
Hemcker 686.
Hensler 691.
Herdina 600.
Hermsdörfer 168.
Herrmann 178.
Herzog, Julius 691.
—, Michael 685.
Heukamp 163.
Hiller s. Kuschneider.
Hinnen 714.
Hinterreiter 686.
Hischa 597.
Hladky 131.
Hlavác 639.
Hochenauer 6.
Hockauf, Alwin 330.
—, Heinrich 3.
Höll 330.
Hößler 412.
Hofer 513.
Hoffer 97.
Hoffmann, Julius 590.
—, Niels Georg 686.
Hofmann 622.
Homolka 17.
Hoog 614.
Hoyer 182.
Hrdlika 131.
Hruska 683.
Hubak 639.
Huber, Johann 648.
—, Johann, Jakob 513.
Hüber (al. Huber) 102.
Hübner 154.
Hügin 93, 390.
Hukerer 611.
Hurschler 513.
Hursky 137.
Hust 683.

Ilchmann 573.
Isler 13.
Jacob 686.
Jankelj 131.
Jankowsky 6.
Jantsch 170.
Jaros 614.
Jensen, Julius Emil Enghoff 159.
—, Oskar Elias 79.
Jericka 686.
Joceuelowitsch s. Wisiolowitsch.
Jordan 316.
Jurasky 469.
Jutzi 17.

Käser 137.
Kaiser 131.
Kajack679; Zurücknahme der Ausweisung 691.
Kalabisa 174.
Kapitanski 102.
Karas 159.
Karbau 137
Kasekowitsch 579.
Kasper 683.
Katzer 583.
Kaufmann 6.
Kazda 579.
Keppel 601.
Ketelair 93.
Kienzel 13.
Kindl 159.
Klapper 683.
Kleber 590.
Klecatsky 93; Zurücknahme der Ausweisung 513.
Klein, Georg Friedrich 419.
—, Naftali 13.
—, Paul 691.
Klement 6.
Klempera 513.
Klingner (Klinger) 583.
Klipstein 601.
Klose 583.
Kluser 710.
Knecht 590.
Kneup 644.
Knödl 17.
Koch 131.
Köppl 710.
Kogler 79.
Kolás 174.
Konirz 590.
Kopelent 17.
Korb 614.
Koton 102.
Kozoureck 17.
Kralert 619.
Krasnowski, Bele 679.
—, Mortier 679.
Krause, Josef 579.
—, Voyczyk 390.
—, Wilhelm 79.
Kretschmar 79.
Kriesche 590.
Kritter 576.
Kriz 683.
Krohn 102.
Kubatz 131.
Kubisch 390.
Kuerschner 102.
Kuhn 419.
Kuhs 648.
Kunisch 635.
Kupferschmidt 427.
Kurban 137.
Kuschneider 323.
Kutschera 97.

Lacroix 174.
Lahache 79.
Langer, Eduard 590.
—, Heinrich 93.
Lanz 593.
Larsen 154.
Laurent, Benjamin 686.
—, Johanna Franziska 686.
Lautsch 6.
Legrand 130.
Lehmann 131.
Lent 469.
Leonard 178.
Leschak 691.
Lessander 102.
Letzbor 164.
Levrey 6.
Lexmann 579.
Linat 390.
Lindquist 648.
Lissander s. Lessander.
Lissek s Buriánski.
Loeb 102.
Löschnigg 131.
Lorenz 611.
Ludwig 644.
Lutz 94.

Machowetz 159.
Magerl 597.
Maier 390.
Majer 137.
Makusi 174.
Malachowski 573.
Malquist 36.
Mandel 427.
Mandelicek 182.
Manqua 102.
Marhold 419.
Markoz 427.
Markt 79.
Markwitz s. Malquist.
Martelli 154.
Martens 170.
Maschatta 683.
Matejka 573.
Mathiesen 13.
Mathis 716.
Mayer 622.
Meier 131.
Mendl 714.
Mensik, Josef 182.
—, Stephan 178.
Merklin 164.
Metzner 601.
Meyer 79.
Michalec 131.
Michel, Anton 174.
—, Karl 159.
Miethig s. Mittig.
Milota 691.
Minnich 619.
Mischka 691.
Mittig 691.
Mitwitzky 323.
Moeldner 390.
Moeser 579.
Moll 683.
Monin 154.
Monk 573.
Monz 579.
Morawetz 36.
Moser 94.
Müller 622.
Münnich 3.
Müri 97.

Nachtnebel 614.
Nagel 644.
Nedl 488.

Digitized by Google

Neiße 179.
Nelleſſen 611.
Nemecek 716.
Nemeth 710.
Nepraſe (Nepras) 622.
Netahlo, Franz 17.
—, Marie 17.
Neuau 36.
Neufeind 419.
Neugebauer 573.
Neumann 159.
Neuteich 97.
Neva ſ. Buriansky.
Niebauer 164.
Niedoszyk 316.
Nielſen 323.
Nite 137.
Novak 488.

Obadalek 593.
Obeck 611.
Oddi 98.
Offermann 13.
Ohlhauſer 183.
Okuniewski 513.
Olſchütter 79.
Orankiewicz 614.
Overkamp 593.

Papajcsik 316.
Paris 639.
Paſſian 137.
Pedersen 94.
Pehersdorfer 579.
Peiker 182.
Peter 183.
Petraſek 154.
Pfifferling 601.
Pichal 330.
Pichler 614.
Pietrzykowski 611.
Pietſchmann 469, 648.
Pimpl 174.
Pirs 390.
Planeck 137.
Plowitz 102.
Podleſchack 170.
Pößnicker ſ. Beßnicker.
Pötzl 710.
Pokorny 13.
Pollák, Franz, aus Königinhof 137.
Pollák (Pollack), Franz, aus Klattau 597.
Poppe 13.
Poſſar 179.
Poſſen 679.
Potucek 593.
Praſchl 138.
Prechtl 691.
Pregundt 316.
Preßler 412.
Prieſter 94.
Probſt 714.
Prugg 6.
Prunello 154.
Pürſtinger 427.
Puſſer 13.

Rader 3.
Radino 160.
Rajsky 316.
Ramiſch 575.
Raspilaire 80.
Ravaux 390.
Redlich 36.
Regel 488.
Regis 101.
Reichert 576.
Reindl 513.
Reinelt 154.
Reingruber 154.
Reinhold, Emanuel 94.
—, Florentine 94.
Reiſinger 682.
Reitlöhner 427.
Rempfle 688.
Renner, Adalbert 513.
—, Emil 488.
Renz 174.
Revelant 714.
Richter 94.
Rienſtra 679.
Ritſchel 324.
Roche 102.
Röl 710.
Röller 98.
Rohland 593.
Rondelli 688.
Roos 102.
Roſenberg 170.
Rozkot, Antonia 488.
—, Franz 488.
Rudolf 710.
Rummel 469.
Ruth 513.

Sacier 80.
Sadecki 102.
Sagan 160.
Salling 590.
Sandoz 597.
Santner 597.
Schabe 164.
Schaberl 691.
Schapira 94.
Schaſchek 174.
Scheidle 686.
Schenk, Anton 590.
—, Franz 12.
Scherz 601.
Schicho 683.
Schiebreth 101.
Schiefer 679.
Schifflot 619.
Schlaefli 629.
Schmid 573.
Schneider 316.
Schnitzberger 412.
Schollar 17.
Schrut 686.
Schubert, Anton 593.
Schubert, Johanna 469.
—, Stephan 644.
Schulz, Friedrich, aus Prag 102.
—, Friedrich, aus Ober-Stakor 614.
—, Joſef 36.
Schwaigl ſ. Svajgl.
Schwandner 583.
Schwarz 644.
Schweida 576.
Schweidler 154.
Schwerzmann 160.
Schwetlik 102.
Schwoelbach 629.
Semanek 179.
Senkowits 614.
Seydel 622.
Shwik 98.
Sieſer 714.
Sieweskaja 593.
Simak 154.
Simon 13.
Sims 690.
Sindorn 691.
Singer 601.
Skalsky 36.
Skulina 419.
Sluka 686.
Smaha 488.
Soeic 816.
Sölwagner 179.
Soeſtka 683.
Sokop 469.
Sonnenſchein 635.
Srna 588.
Stach 593.
Stanislaus 590.
Stanislowaytis 488.
Stefanovic(Stefanowitz)691.
Stehlicek 179.
Steiglehner 629.
Steiner 629.
Steinhauſer 170.
Steinmeyer 716.
Sternberg ſ. Drobgiener.
Stiegler 488.
Stiller 488.
Straſſer 469.
Stroewiski 513.
Stroh 639.
Stroß 324.
Strykowski 714.
Sutjak 174.
Svajgl, Ferdinand 324.
—, Ignaz 324.
Swoboda 6.

Tallowitz 596.
Tandler 316.
Tannenberger 583.
Tattermuſch 6.
Teifel 36.
Terlinde 611.
Thielemann 174.
Thomaſen 614.
Thorn 601.
Thumb 160.
Tichatſchke 36.
Till 601.
Tögiſcher 639.
Tordek 80.
Toſini 686.
Touſſaint 597.
Traeger 601.
Trapp 154.
Trawikowski 94.
Trawnicek, Emil 635.
—, Ferdinand 635.
Tremesberger 679.
Trömel (Tremmel) 611.
Truka 579.
Turner 94.

Uliak 174.
Uliuski 601.
Ulinsky 102.
Urban 138.

Valette 716.
Vanetti 102.
Vávrinec 330.
Vavrosky 138.
Vellemann 412.
Verderber 576.
Victova 94.
Vietze 170.
Villoud (Villard) 685.
Vittore 419.
Vöth 174.
Vogt 579.
Vondrák ſ. Wondrak.
Vosgien 593.
Vuillaume 488.

Walchhütter 160.
Waldmann 590.
Walter 629.
Wanner 593.
Wapnitzki 573.
Waſchek ſ. Dworzak.
Wauthier 170.
Wazlaweck 611.
Weidlich 619.
Weil 80.
Weinlich, Johanna 644.
—, Johanna Anna 644.
Weiß 6.
Welter 170.
Wenig 690.
Wenſch 710.
Werfer 164.
Werner, Alois 648.
—, Johann Anton Franz 183.
Wieringa 469.
Wießner 13.
Wild 686.
Wildmann 316.
Wilhelm 160.
Winands, Joſephine 36.
—, Thereſe 154.
Winter, Max 601.
—, Wenzel 94.

Digitized by Google

Wirth 138.
Wißolowitsch 138.
Witt 648.
Wittka 164.
Woiziech s. Bogutta.
Wolf, Franz Alois 316.
—, Leo 635.
Wolfesberger 183.
Wondrak 648.
Wotka 597.
Wotschka 593.
Woydack 686.
Wuchinger 573.
Wueher 513.
Wurm 714.
Wurpes 3.

Zanetti 94.
Zannetti 164; Zurücknahme der Ausweisung 427.
Zarzyki 576.
Zemanek s. Semanek.
Ziller 17.
Zuber 138.
Zuberbühler 102.
Zweifel, Fritz Georg 80.
—, Robert 12.
Zwerger 710.

Zurücknahme von Ausweisungen.

Almy 710.
Blomquist 622.
Kajack 691.
Klecatsky 513.
Masuhr (Masur) 94.
Sawieski (Sabietzki) 102.
Zannetti 427.
Zorn 573.

Autonomie, die, Druckschrift. Verbot 665.

B.

Begleitscheine über inländischen Zucker s. u. Zoll- und Steuerstellen.
Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen s. u. Krankenversicherung.
— Reglement s. u. Eisenbahnen.
Beurkundung des Personenstandes ꝛc. s. u. Civilstands-Gesetz.
Bevilacqua la Masa s. u. Prämien-Anleihe, Stempelabgaben.
Bier s. u. Brausteuer.
Branntwein-Gebühren-Ordnung 423.
— Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem B. zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken 694.
— Abänderung des §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des B. zu gewerblichen ꝛc. Zwecken 667.
— Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung 667.
— Herabsetzung der Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholartiger Essenzen Steuervergütung gewährt werden kann 667.
— Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 623.
— s. a. u. Waarenverzeichniß.
Brausteuer. Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der B. bei der Ausfuhr von Bier 468.
Bremen s. u. Zollausschlußgebiet.
Bulgarien s. u. Eisenbahnen.

C.

Christofle s. u. Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz.
Civilstands-Gesetz. Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 5. Februar 1875 161.

D.

Dampf-Taucherpumpen s. u. Hafen-Regulative.
Druckschriften-Verbot s. u. Autonomie.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten 391; Nachtrag 642. — Beilegung einer Berechtigung mit rückwirkender Kraft 624.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern ꝛc. Vom 1. April 1891 bis Ende: Dezember 1891 24, 1892: Januar 96, Nachtrag 99; Februar 156, März 176. Für das Etatsjahr 1891/92 418.
— Vom 1. April 1892 bis Ende: April 326, Nachtrag 407; Mai 422, Nachtrag 471; Juni 578, Juli 592, Nachtrag 595; August 616, September 638, Oktober 666, Nachtrag 681; November 712.
Eintragsrolle. Abänderung der Instruktion über die Führung der E. 155.
Eisenbahnen. Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr 152.
— Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements und der Anlage D zu diesem Paragraphen 19, 171, 489.
— Beförderung fäulnißfähiger, thierischer Abfälle in Wagenladungen auf den E. 103.
— Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauch für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände — Militär-Transport-Ordnung im Frieden — (Friedens-Transport-Ordnung) 641.
— Beschaffenheit des zu den Frachtbriefen zu verwendenden Papieres 632.
— s. a. u. Militäranwärter.
Ersatzkommissionen. Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden 35, 631.

F.

Farbenblindheit. Errichtung von Untersuchungsstellen für Seeleute: in Preußen 426; zu Elsfleth im Großherzogthum Oldenburg 23; in Bremen und Bremerhaven 16.
Fernsprecheinrichtung s. u. Stadt-Fernsprecheinrichtung.
Frachtbriefe s. u. Eisenbahnen.
Freihafengebiet. Einverleibung des Geländes zwischen dem „Kleinen Fleth“ und der Straße „Bei St. Annen“ in das hamburgische F. und Abänderung der Zollgrenze 165.
Friedens-Transport-Ordnung s. u. Eisenbahnen.

G.

Gartenbau-Anlagen s. u. Reblaus.
Gerichtskosten. Ergänzung des Verzeichnisses der zur Einziehung bestimmten Stellen (Kassen) 175, 624.
Getreide s. u. Zollsätze.

H.

Hafen-Regulative. Aufnahme der Dampf-Taucherpumpen und Sternrohre in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien 153; desgl. der Netze für die Hochseefischerei 468.
Hamburg s. u. Freihafengebiet.
Handbuch für das Deutsche Reich für 1892. Erscheinen 23. Herausgabe für 1893 709.
— für die deutsche Handelsmarine für 1892. Erscheinen 585.
Handelsbeziehungen mit Spanien. Deklaration betreffs der H. 81.
— Weitere provisorische Regelung derselben 565, 694; desgl. mit Rumänien 566, 694.
Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891. Notenwechsel, betr. Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 82.
— Verzeichniß derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen in Ausführung des H. die Befugniß zur Abfertigung der

Digitized by Google

sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen beigelegt worden ist 90.
Bedeutung des Wortes „Christofle" im Tarif B desselben 487.
Handelsvertrag mit der Schweiz.
Holz s. u. Zollsätze.
Honig s. u. Privatlager-Regulativ.
Hülfskassen s. u. Krankenversicherung.

J.

Japan s. u. Aerzte.
Ingber, eingemachter, s. u. Privatlager-Regulativ.
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Abänderung der Bestimmungen über die Entwerthung der Marken 1.
— Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Bezirken 317.

K.

Kaiser-Wilhelmsland s. u. Schutzgebiete.
Kakaozoll s. u. Zoll- und Steuerwesen.
Kamerun s. u. Schutzgebiete.
Karlsruher Protokoll s. u. Handelsvertrag mit der Schweiz.
Konsulate: Einziehung von K.: Goletta 328, Massa-Carrara 693.
Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
Ernennungen bezw. Bestellungen; in
Argentinien: Buenos Aires 567, Santa Fé 487.
Belgien: Antwerpen 413.
Bolivia: Cochabamba 711.
Brasilien: Dona Francisca 613, Maceió 628, Pará 687, Paranaguá 687.
Chile: Pisagua 599, Punta Arenas 591, Tacna 608, Talcahuano 413, Traiguen 413.
Columbien: San José de Cúcuta 591.
Dänemark: Kopenhagen 325.
Ecuador: Guayaquil 603.
Frankreich: St. Nazaire 421.
Griechenland: Laurion 596.
Großbritannien: Aberdeen 412, Boston 684, Sheffield 512.
Britische Besitzungen: Aden 603, Capstadt 608, Hongkong 628, Levuka 628, Nain 512.
Haiti: Gonaïves 577.
Japan: Nagasaki 512.
Italien: Girgenti 487, Sassari 166.
Mexiko: Acapulco 591.
Oesterreich-Ungarn: Triest 325.
Peru: Pacasmayo 5.
Portugiesische Besitzungen: Quelimane (Mozambique) 711.
Rumänien: Jassy 634, Pitest 95.
Rußland: Kotka 682, Noworossysk 575, St. Petersburg 413, Reval 577, Warschau 621, Wiborg 599.
Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-)Inseln: Apia 637, Nukualofa 637.
Schweden und Norwegen: Ahus 687, Arendal 577, Christiania 648, Christiansand 77, Lysekil 596, Stockholm 325.
Schweiz: Lugano 585.
Spanien: Bilbao 5.
Türkei: Alexandrette 591, Mersina 645,
Uruguay: Paysandu 621.
Vereinigte Staaten von Amerika: Pensacola 512.
Zanzibar 411.
Konsuln des Deutschen Reichs. Titelverleihung 104.
— Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Alexandrien 16, Apia 173, Beirut 577, Belgrad 186, Buenos Aires 487, Cairo 413, Cochabamba 684, Constantinopel 104, Guatemala 596, Guayaquil 628, Jassy 412, 665, Jerusalem 591, Madrid 567, 645, Nagasaki 512, Patras 645, Salonik 591, Teheran 100, 599, Tientsin 100, 413, Tokio 412, Tschifu 77, Varna 100.
— Entlassungen; in: Calcutta 567, Suez 16, Tripolis 325.
— Todesfälle; in: Cadix 412, Calmar 487, Christchurch 591, Christiansand 181, Engelholm 95, Guadalajara 685, Hartlepool 389, Limerick 158, Lysekil 512, Mogador 181, Morelia 28, New Orleans 591, Pará 77, Perth 92, Peterhead 178, Puebla 567, Skelleftea 487, Warschau 323, Zürich 163.
— ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten, Handels-Agenten, Vize-Handels-Agenten). Exequatur-Ertheilungen; in: Aachen 163, 178, 596; Altona 596; Berlin 5, 92, 163, 178, 693; Braunschweig 599, 628; Bremen 613, 615, 715; Breslau 421; Coblenz 628; Cöln 3; Danzig 414, 599, 684; Düsseldorf 186, 684, 643; Elberfeld 178; Erfurt 512, 634; Essen 77; Flensburg 585; Frankfurt a. M. 711; Hamburg 645, 665; Hannover 711; Karlsruhe 685; Kehl 512; Kiel 682; Leipzig 698; Mannheim 599; Solingen 95, 158; Sonneberg 178; Stettin 687, 643; Wiesbaden 634.
Konten-Regulativ, Abänderung des §. 6, 91.
Krankenversicherung. Entwürfe zu Kassenstatuten 515.
— im Arbeiterverhältniß zur Post- und Telegraphen-Verwaltung stehender Personen 628.
— Abänderung der Formulare zu den, nach den Gesetzen über die K. und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen 671.
— s. a. u. Tagelöhne.
Kriegsleistungs-Gesetz. Abänderung der Ausführungsbestimmungen 578.

L.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Abänderungen 78.
Lehranstalten s. u. einjährig freiwilliger Militärdienst.
Loose s. u. Prämien-Anleihe, Stempelabgaben.

M.

Marken-Entwerthung s. u. Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz.
Massengüter, Verzeichniß. Abänderung 68.
— s. a. u. Waarenverzeichniß.
Mecklenburg-Strelitz s. u. Militäranwärter.
Militäranwärter. Abänderungen des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen in der Marine-Verwaltung zuständigen Behörden 158.
— Abänderung des Verzeichnisses der ihnen im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 467.
— Fünfter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichniß der vorbehaltenen Stellen 606; — Abänderung des auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bezüglichen Abschnitts 649.
— Neues Gesammtverzeichniß der zur Anstellung verpflichteten Privat-Eisenbahnen 649.
Militärdienst s. u. einjährig-freiwilliger M.
Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden s. u. Eisenbahnen.
Moste s. u. Wein, Zoll- und Steuerstellen.
Munitionsgegenstände s. u. Eisenbahnen.

N.

Naturalverpflegung. Festsetzung der für das Jahr 1893 zu vergütenden Beträge 713
Nautisches Jahrbuch für das Jahr 1895. Erscheinen 600.

Digitized by Google

Netze für die Hochseefischerei s. u. Hafen-Regulative.
Neu-Guinea (Kaiser Wilhelmsland) s. u. Schutzgebiete.
Niederlande s. u. Reblaus.
Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1891 8. — 1892 Januar 84, Februar 134, März 168, April 318, Mai 416, Juni 568, Juli 586, August 604, September 626, Oktober 646, November 688.

O.

Orts-Krankenkassen s. u. Krankenversicherung.

P.

Passagier-Effekten s. u. zollamtliche Abfertigung.
Pferde, Anleitung zur Unterscheidung der P. im Alter bis zu zwei Jahren von älteren P. 69.
Plattstichgewebe s. u. Handels-Vertrag mit der Schweiz, Zoll und Steuerstellen.
Post-Dampfschifflinien. Uebersichtskarte der überseeischen P. im Weltpostverkehr 511.
Postordnung für das Deutsche Reich 428. — Vorübergehende Ergänzung für die Dauer der Cholera-Epidemie 613.
Postvertrag s. u. Weltpostvertrag.
Post- und Telegraphen-Verwaltung s. u. Krankenversicherung.
Prämien-Anleihe. Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit der neuen Loose der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa 320.
Preßgesetz s. u. Autonomie, Druckschrift.
Privatlager-Regulativ. Aufnahme der Artikel „kalifornischer Honig" und „eingemachter Ingber" in die Anlage C. 5.
— Abänderungen 91, 713.
Privat-Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß. Zulassung solcher in Duisburg für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren 15; desgl. in Mainz 165, Cöln, Düsseldorf und Ruhrort 468, Worms 588, Freiburg i. Br. 718.

R.

Reblaus. Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge nach den Niederlanden 389.
— Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 490.
Reichsbeamte. Abänderung des Verzeichnisses der R. zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten 10, 177.
Reichsschuldbuch. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das R. 25.
— Beginn 2c. der Eintragungen in das R. 157.
Rumänien s. u. Handelsbeziehungen.
Rußland s. u. Aerzte.

S.

Salz. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz in Bezug auf Abraumsalze, sowie Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses bezw. des statistischen Waarenverzeichnisses 2.
Schiffbau-Regulativ. Ergänzung 153.
Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1892. Erscheinen 136. Nachträge 317, 585, 671.
Schiffsmeßbriefe. Anerkennung deutscher S. in ausländischen Häfen 329.
Schiffsutensilien s. u. Hafen-Regulative.
Schutzgebiete. Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten. Kamerun 92, 162, 693; Neu-Guinea (Kaiser-Wilhelmsland) 133, 628.
Schweiz s. u. Handelsvertrag.
Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 157, 600.
Seeleute s. u. Farbenblindheit.
Signalbuch, internationales. Erscheinen des siebenter Nachtrags 7.
Spanien s. u. Handelsbeziehungen.
Spielausweise s. u. Stempelabgaben.
Spirituosen s. u. Waarenverzeichniß.
Sprengstoffe s. u. Eisenbahnen.
Stadt-Fernsprecheinrichtung. Bedingungen für die Betheiligung an einer solchen 508.
Statistik. Definitives Hauptergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 328.
— s. a. u. Arbeiterstatistik, Branntwein, Waarenverkehr, Zucker.
Statistisches Waarenverzeichniß s. u. Salz, Waarenverzeichniß.
Stempelabgaben. Ergänzung der Bestimmungen über die Erhebung der S. für Loose oder Spielausweise 104.
— Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit der neuen Loose der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa 320.
Sternrohre s. u. Hafen-Regulative.
Steuerfreiheit s. u. Branntwein.
Steuerkollegium, Königlich württembergisches. Neuorganisation 153.
Steuervergütung s. u. Branntwein.

T.

Tagegelder 2c. s. u. Reichsbeamte.
Tagelöhne, ortsübliche, gewöhnlicher Tagearbeiter 716.
Talg. Abänderung der Instruktion für:
I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,
II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette, und
III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz 408.
Tara. Ergänzung der Bestimmungen über die T. 581.
Tarasätze. Abänderungen 162, 582.
Taucherpumpen (Dampf-) s. u. Hafen-Regulative.
Telegraphenwesen, s. u. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

U.

Uebersichtskarte s. u. Post-Dampfschifflinien.
Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren 71; — Abänderung 408.

V.

Volkszählung s. u. Statistik.

W.

Waarenverkehr. Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des W. 139.
Waarenverzeichniß. Aenderungen des amtlichen W. zum Zolltarif 37; desgl. in Folge Ablaufs des Handelsvertrages mit Spanien 90; desgl. in Bezug auf Spirituosen 570.
— statistisches. Abänderung 65.
— s. a. u. Salz.
Wehrordnung. Abänderung des Musters 15 zum §. 84 derf. 79.
— s. a. u. Aerzte, einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatzkommissionen, Landwehr-Bezirks-Eintheilung.
Wein. Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden W. 37.
— Verschnitt- und Moste. Vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung 86; Abänderung 162.
— Anleitung zur Untersuchung auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt 89.
— s. a. u. Zoll- und Steuerstellen, Zollsätze.

Digitized by Google

Weinbau-Bezirke s. u. Reblaus.
Weinlager-Regulativ, Ergänzung zum §. 8 desselben 690.
Weltpostverkehr s. u. Post-Dampfschifflinien.
Weltpostvertrag 331; dazu die Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe 351, den Postanweisungsdienst 360, den Austausch von Postpacketen 366, den Postauftragsdienst 878, den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften 884.

Z.

Zölle und Steuern. Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien zurückgebrachten deutschen Güter 327.
— Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren 479; Berichtigungen 572, 582.
— Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stations-Kontrolöre 7, 100, 152, 172, 181, 327, 512, 572, 588, 625, 632, 637, 648, 690.
— Titelverleihungen an solche 327, 572, 667.
— s. a. u. Branntwein, Brausteuer, Handelsbeziehungen, Privatlager-Regulativ, Privat-Transitlager, Salz, Talg, Tara, Ursprungszeugnisse.
Zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-Effekten 472.
Zollausschlußgebiet. Erweiterung des bremischen Z. 682.
Zollbehandlung s. u. Wein, Verschnitt-, u. Moste.
Zollgrenze s. u. Freihafengebiet.
Zollsätze. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Z. auf Getreide, Holz und Wein 71.
— Abänderung derselben 415.
Zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen s. u. Eisenbahnen.
Zolltarif s. u. Handelsvertrag, Massengüter, Privat-Transitlager, Waarenverzeichniß, desgl. statistisches.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen derselben; 15, 92, 152, 157, 172, 320, 426, 571, 588, 594, 617, 632, 669, 685, 708.
— Verzeichniß derjenigen, welchen in Ausführung des Handelsvertrags mit der Schweiz die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2 d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen beigelegt worden ist 90.
— Verzeichniß derselben, welchen außer den Zuckersteuerstellen Befugnisse bezüglich der Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländischen Zucker beigelegt worden sind 105.
— Verzeichniß derselben, welche zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermächtigt sind 414.
Zollvertrag s. u. Handelsvertrag.
Zucker. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 185.
— Bestimmungen über die Zuckerstatistik 805.
Zuckersteuerstellen s. u. Zoll- und Steuerstellen.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

des

XX. Jahrganges 1892.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1891.			
4. Juli	Weltpostvertrag	22	381
	dazu		
	die Uebereinkommen, betreffend		
	den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe . . .	22	351
	den Postanweisungsdienst	22	360
	den Austausch von Postpacketen	22	366
	den Postauftragsdienst	22	378
	den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften	22	384
10. Dezember	Notenwechsel, betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Zoll- und Handelsvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891	7	82
24. "	Abänderung der Bestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz über die Entwerthung der Marken	1	1
1892.			
12. Januar	Abänderungen des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten, vom 21. Juni 1875	8	10
20. "	Abänderungen des §. 48 sowie der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	Nachtrag zu 4	19
23. "	Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen	5	35
27. "	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch	5	25
28. "	1. Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter	Nachtrag zu 5	37
	2. Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden Weins	desgl.	68
	und		
	3. Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden	desgl.	69
29. "	Deklaration, betreffend die Handelsbeziehungen mit Spanien	7	81
30. "	1. Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren	2. Nachtrag zu 5	71
	und		
	2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein	desgl.	73

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
30. Januar	Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung sowie des Musters 15 zu §. 84 der Wehrordnung	6	78
10. Februar	Vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste nebst Anleitung für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt . . .	7	86
	sowie		
	Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Folge Ablaufs des Handelsvertrages mit Spanien	7	90
1. März	Ergänzung der Bestimmungen über die Erhebung der Stempelabgaben für Loose oder Spielausweise	10	104
3. "	Bekanntmachung, betreffend die Beförderung fäulnißfähiger thierischer Abfälle in Wagenladungen auf den Eisenbahnen	10	103
6. "	Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs	12	139
7. "	Beginn ꝛc. der Eintragungen in das Reichsschuldbuch am 1. April 1892	13	157
10. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland	11	133
10. "	Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 . .	14	161
14. "	Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr	12	152
17. "	Abänderungen des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen in der Marine-Verwaltung zuständigen Behörden	13	158
28. "	Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle . . .	13	155
30. "	Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar 1892	14	162
30. "	Aenderungen von Tarasätzen	14	162
1. April	Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik . . .	15	166
8. "	Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	16	171
14. "	Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten, vom 21. Juni 1875 . . .	17	177
30. "	I. Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891	19	185
	II. Bestimmungen über die Zuckerstatistik	19	305
5. Mai	Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Bezirken . .	20	317
7. "	Loose der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa	20	320
15. "	Uebersicht, betreffend den Umfang, in welchem deutsche Schiffsmeßbriefe in ausländischen Häfen anerkannt werden	21	329
18. "	Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien zurückgebrachten deutschen Güter	21	327
21. "	Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	22	391
22. "	Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge nach den Niederlanden	22	389
27. "	Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren	23	408

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
2. Juni	Abänderung der Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz	28	408
11. "	Postordnung für das Deutsche Reich	25	428
16. "	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen	26	467
17. "	Branntwein-Gebühren-Ordnung	25	423
22. "	Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier	26	468
28. "	Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung	28	508
28. "	Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr	28	511
29./30. Juni	Weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien	29	565
30. Juni	Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-Effekten	27	472
30. "	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 .	27	479
1. Juli	Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen dem Reich und Rumänien	29	566
1. "	Neues Verzeichniß der, regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbauꝛc. Anlagen	28	490
2. "	Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen	28	489
3. "	Entwürfe zu Statuten für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse nebst Erläuterungen	29	515
13. "	Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Bezug auf Spirituosen	29	570
29. "	Ergänzungen der Bestimmungen über die Tara	32	581
29. "	Aenderungen von Tarasätzen	32	582
1. September	Fünfter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	37	606
12. "	Vorübergehende Ergänzung der Postordnung für die Dauer der Cholera-Epidemie	38	618
6. Oktober	Beilegung rückwirkender Kraft der seitens einer Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst	41	624
7. "	Krankenversicherung im Arbeiterverhältniß zur Post- und Telegraphen-Verwaltung stehender Personen	42	628
13. "	Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen	43	681
18. "	Bestimmungen über die Beschaffenheit des zu Eisenbahn-Frachtbriefen zu verwendenden Papieres	43	682

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
28. Oktober	Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	45	642
2. November	Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände	45	641
9. =	Abänderung des fünften Nachtrags zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	46	649
9. =	Neues Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen	46	649
10. =	Herabsetzung der Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholartiger Essenzen Steuervergütung gewährt werden kann	47	667
12. =	Verbot der in London erscheinenden periodischen Druckschrift „Die Autonomie“	47	665
16. =	Abänderung der Formulare zu den, nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen	47	671
26. =	Deklaration, betreffend die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Rumänien	51	694
28. =	Abkommen über die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien	51	694
7. Dezember	Ergänzung zum §. 3 des Weinlager-Regulativs	50	690
8. =	Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken	51	694
12. =	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan	51	709
15. =	Abänderung der im §. 16 des Privatlager-Regulativs festgesetzten Abrechnungstermine	52	718
19. =	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1898	52	718
24. =	Zusammenstellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter	53	716

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Januar 1892. | № 1.

Inhalt: 1. Versicherungs-Wesen: Abänderung der Bestimmungen über die Entwerthung der Marken Seite 1
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz in Bezug auf Abraumsalze, sowie Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses bezw. des statistischen Waarenverzeichnisses . . 2
3. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 3
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 3

1. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 109, 112, 114, 117, 120 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. d. M. beschlossen, die Bestimmungen über die Entwerthung der Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Central-Blatt S. 369) wie folgt abzuändern:

I. Die Ziffer II 2 fällt fort. An deren Stelle tritt folgende neue Ziffer 3a:

„3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig."

II. Hinter Ziffer 3a wird folgende neue Ziffer 3b eingeschoben:

„3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a Abs. 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Digitized by Google

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen."

III. In Ziffer 7 ist statt der Worte:
„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1" zu setzen: „auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4."

Die Beschlüsse des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerthung und Vernichtung von Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Central-Blatt S. 369) sind in der hiernach sich ergebenden anderweiten Fassung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht worden.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember d. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. In der Ziffer 1 des §. 19 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung der Abgabe von Salz (Central-Blatt 1888 S. 613), wird die Höchstgrenze des Kochsalzgehalts der ohne Kontrole von der Salzabgabe freizulassenden Abraumsalze von 36 auf 50 Prozent des Gewichts erhöht und in Ziffer 2 ebendaselbst demgemäß die Zahl 36 durch die Zahl 50 ersetzt;
2. dem Artikel „Abraumsalze" auf Seite 6 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif wird folgende Fassung gegeben:
   „Abraumsalze (sogenannte Staßfurter), als: gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Eisenboracit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Krugit, Polyhalit, Schönit, Sylvinit, Tachhydrit 2c.:
   1. wenn ihr Gehalt an Kochsalz 50 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt und sie derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint [† 266] Nr. 7a frei.
   2. wenn sie von anderer als der unter 1 angegebenen Beschaffenheit sind, wie Salz";
3. der Artikel „Sylvin" desselben Verzeichnisses (S. 353) wird durch folgenden Artikel ersetzt:
   „Sylvinit s. Abraumsalze." und
4. die Nummer 266 des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, wird dem Beschlusse zu 2 entsprechend abgeändert, so daß künftig zu lauten hat
   a) die Spalte 2 des statistischen Waarenverzeichnisses und des Massengüterverzeichnisses:
      „Abraumsalze (sogenannte Staßfurter), wenn ihr Gehalt an Kochsalz 50 Prozent ihres Gewichts nicht übersteigt und sie derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich erscheint",
      und
   b) die Spalte 4 des statistischen Waarenverzeichnisses: „Hierher gehören: gewöhnlicher Boracit (Staßfurtit), Carnallit, Eisenboracit, Glauberit, Kainit, Kieserit, Krugit, Polyhalit, Schönit, Sylvinit, Tachhydrit 2c. — Abraumsalze von anderer als der in Spalte 2 angegebenen Beschaffenheit sind unter Nr. 689 beziehungsweise 690 nachzuweisen."

Digitized by Google

3. Konsulat-Wesen.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Cöln ernannten Herrn Howe Allen Maxwell ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Adolf Münnich, Messerschmiedegeselle,	geboren am 4. Juni 1866 zu Schönbach, Bezirk Gabel, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl und Betrug (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. November d. J.
2.	Hermann Rader, Heilgehülfe,	geboren am 6. Januar 1856 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (3 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 12. November 1888),	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. November d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Josef Aschermann, ehemaliger Forstadjunkt,	geboren am 2. Oktober 1850 zu Lipina, Gemeinde Bar, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	27. November d. J.
4.	Adolf Biedermann, Kellner,	geboren am 12. Februar 1873 zu Siwitz bei Brünn, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	19. Dezember d. J.
5.	Albert Bogutta (Woiziech), Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1853 zu Niesnanowice, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juni d. J.
6.	Emil Frei, Bäcker,	geboren am 18. Oktober 1840 zu Höllstein, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	7. Dezember d. J.
7.	Johann Gaertner, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1842 zu Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
8.	Michael Goeß, Schreiber,	geboren am 19. August 1850 zu Waizendorf, Bezirk Ansbach, Bayern, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	8. Dezember d. J.
9.	Josef Hamolla, Kellner,	geboren am 12. April 1850 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Unteralb, Bezirk Oberhollabrunn, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	12. Dezember d. J.
10.	Heinrich Hockauf, Posamentier,	geboren am 12. Juli 1840 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	15. Dezember d. J.
11.	Josef Wurpes, Tuchmachergeselle,	geboren am 10. Januar 1871 zu Seifersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Wiese, Bezirk Jägerndorf,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Dezember d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Januar 1892. | № 2.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aufnahme der Artikel „kalifornischer Honig" und „eingemachter Ingber" in die Anlage C zum Privatlager-Regulativ . . . . Seite 5

2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Exequatur-Ertheilung . . . 5

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 6

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. Js. beschlossen, daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 *M.* Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlager-Regulativ, Central-Blatt Jahrgang 1888 S. 233 ff.), auch kalifornischer Honig und eingemachter Ingber aufgenommen werden.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Dr. Eugen Erhardt zum Konsul in Bilbao (Spanien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Kuntze in Cajamarca (Peru) hat Herrn Friedrich Bornemann zum Konsular-Agenten in Pacasmayo bestellt.

Dem zum General-Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Berlin ernannten Herrn Dr. Rafael Dominguez ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anna Brettschneider, ledige Dienstmagd,	geboren am 17. März 1864 zu Gießhübel, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Juni 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. Dezember v. J.
2.	Franz Kaufmann, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 25. Oktober 1849 zu Niederlichtenwald bei Zwickau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges unbefugtes Jagen (2 Jahre Gefängniß laut Erkenntniß vom 6. Dezember 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	4. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Josef Bakole (Bakula), Schlosser,	geboren am 5. März 1871 zu Wels, Oberösterreich, ortsangehörig zu Brandlin, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt zu Offenbach a. M.,	19. Dezember v. J.
4.	Rudolf Borkowsky, Eisendreher,	geboren am 7. Dezember 1858 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Dezember v. J.
5.	Josef Franke, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. November 1845 zu Niederlindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. Dezember v. J.
6.	Rudolf Funk, Kellner,	geboren am 12. September 1857 zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
7.	Maria Hochenauer, Dienstmagd,	geboren am 9. April 1873 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Dezember v. J.
8.	Adam Jankowsky, Arbeiter,	geboren im Jahre 1856 zu Bakacerewo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	18. Dezember v. J.
9.	Johann Klement, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Bönnisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, ortsangehörig zu Groß-Herrlitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
10.	Johann Lautsch, Glasmacher,	geboren am 12. August 1867 zu Schazlar, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. Dezember v. J.
11.	Felix Levrey, Bäckergeselle,	geboren am 24. Juli 1870 zu Fougerolles, Arrondissement Lure, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Dezember v. J.
12.	Josef Prugg, Tischler,	geboren am 4. März 1843 zu Nauders, Bezirk Landeck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. Donau, Bayern,	15. Dezember v. J.
13.	Johann Swoboda, Eisenbahnarbeiter,	geboren im Jahre 1841, zu Podelus, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	9. Dezember v. J.
14.	Anton Tattermusch, Seilergeselle,	geboren am 10. Februar 1862 zu Wien, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	22. Dezember v. J.
15.	Ernst Weiß, Brauer,	geboren am 4. Oktober 1828 zu Tarnow, Galizien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Januar 1892. | № 3.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Stations-Kontrolöre . . . . . Seite 7
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des siebenten Nachtrags zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 7
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1891 8
4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Abänderungen des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten . . 10
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 12

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Ober-Revisor Junghans zu Cöln an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Revisions-Inspektors Kühne den Königlich sächsischen Hauptämtern zu Schandau, Zittau und Bautzen als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Zittau;
2. der Großherzoglich badische Ministerial-Sekretär Moser zu Karlsruhe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Zoll-Inspektors Müller den Königlich preußischen Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Cöln,

vom 1. Januar d. J. ab beigeordnet worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Der siebente Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches, II. Auflage, 1884, ist erschienen.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30 Nov. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	1 122 530	+127251	190 710	+161887	399 707	− 88 562	−	−	1 305	− 548	1 672 545	+ 38 141	−
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 460	+ 436	1 163	+ 387	179	− 1	2 500	− 410	33	−	8 772	+ 25	765
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	12 976	+ 1 466	6 755	− 22	6 770*	+ 1 929	10 024	− 824	59	− 86	51 268	+ 2 485	967
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	64 360	+ 1 741	26 854	− 751	6 978	+ 184	−	− 1	1 739	− 1 622	82 080	+ 302	1 001
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	52 004	+ 9 632	16 795	+ 2 005	18 229	− 21	15 388	− 280	554	+ 54	115 465	+ 9 385	1 902
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	23 326	+ 234	10 146	+ 266	625	− 882	13	+ 7	884	+ 63	34 528	− 578	1 467
7	Badische Bank	9 000	1 587	16 769	+ 746	9 960	− 333	1 565	− 767	−	−	884	+ 65	29 805	+ 44	3 082
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	16 280	+ 663	9 813	− 161	95*	−	−	−	1 082	+ 98	34 904	+ 761	797
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 967	+ 552	2 027	+ 354	2 260	+ 176	960	− 121	142	+ 2	17 400	+ 609	3 607
	Zusammen .	221 815	44 295	1 313 672	+142721	274 223	+163582	431 408	− 87 944	28 885	− 1 629	6 682	− 1 974	2 046 757	+ 51 174	13 588

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 891 502 400 ℳ,
" 500 " = 35 606 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 384 809 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: " 92 207 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Dezember 1891

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Nov. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Nov. 1891.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1891.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1891.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1891.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
901 880	− 32 155	17 287	− 4 373	12 653	+ 1 942	571 898	+ 32 332	138 610	+ 29 543	1 344	+ 196	44 178	+ 9 910	1 687 850	+ 37 395	1
918	− 30	1	− 2	378	+ 81	4 068	− 141	3 613	+ 125	−	−	57	+ 2	9 035	+ 35	2
4 641	+ 214	27	− 13	1 553	+ 1 287	29 332	− 838	7 056	+ 114	5 153	+ 156	5 291	+ 2 219	58 053	+ 3 139	3
33 330	+ 1 109	106	− 12	4 070	+ 1 401	40 737	− 1 809	2 006	− 59	335	− 13	1 496	− 309	82 060	+ 302	4
18 776	− 247	112	− 101	16 821	+ 7 975	67 800	+ 1 699	6 300	+ 628	811	+ 77	5 845	− 646	115 465	+ 9 385	5
11 013	+ 271	88	+ 10	2 079	− 813	19 928	− 363	784	− 15	6	−	630	− 168	34 528	− 578	6
6 591	+ 1 146	25	+ 13	198	− 80	19 419	− 1 006	1 308	+ 76	56	+ 5	2 218	− 110	29 805	+ 44	7
5 519	+ 80	28	− 13	925	+ 757	19 992	+ 725	2 249	+ 92	4 456	− 466	1 740	− 414	34 904	+ 761	8
756	+ 134	20	+ 15	164	+ 49	5 665	+ 396	2 417	− 97	151	− 57	8 377	+ 115	17 550	+ 615	9
983 424	− 29 484	17 689	− 4 476	38 336	+ 13 099	778 339	+ 30 995	164 343	+ 30 467	12 312	− 102	69 827	+ 10 599	2 064 270	+ 51 098	

Digitized by Google

4. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249) ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VI des §. 1 und unter Nr. II bis VI des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 6. Januar 1876 (Central-Blatt Seite 8) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden. Letzteres wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt bezw. abgeändert, wie folgt:

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1 **§. 10**

der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875.

Klasse IV.	**Klasse III.**
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

F. Post- und Telegraphenverwaltung.

Es fällt fort:
Telegraphen-Ingenieur.
Es treten hinzu:
Ober-Telegraphen-Ingenieure.

	Klasse IV.
	Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

K. Post- und Telegraphenverwaltung.

Es treten hinzu:
Technischer Hülfsarbeiter für Bausachen und Vorsteher des technischen Baubüreaus.
Telegraphen-Ingenieure bei der Centralbehörde.
Post-Bau-Inspektoren.
Ober-Buchhalter und Kassirer der General-Postkasse.
Die den Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs beziehenden Buchhalter der General-Postkasse.
Es ist zu setzen:
statt „Direktor des Postzeugamts": „Vorsteher des Postzeugamts".

Klasse V.	**Klasse V.**
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

K. Post- und Telegraphenverwaltung.

Statt des bisherigen Textes ist zu setzen:
Geheime Kanzlei-Sekretäre bei der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse in den Büreaus der Centralbehörde, beim Postanweisungsamt, beim Postzeugamt und bei der Telegraphen-Apparat-Werkstatt. Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) bei der Centralbehörde.
Geheime Registratur-Assistenten bei der Centralbehörde.
Bauzeichner und Kartenzeichner bei der Centralbehörde.
Bausekretäre bei der Centralbehörde.

Digitized by Google

§. 1.	§. 10.
Die den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs beziehenden Buchhalter der General-Postkasse.	
Kontrolör und Kassirer beim Postzeitungsamt.	
Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Ober-Postdirektions-Sekretäre).	
Bausekretäre bei den Ober-Postdirektionen.	
Kassirer / Buchhalter } bei den Ober-Postkassen.	
Kassirer bei den Post- und Telegraphenämtern (Postkassirer und Telegraphenamts-Kassirer).	
Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphen-Sekretäre.	
Maschinenmeister.	
Vorsteher der Postämter II. Klasse (Postmeister).	
Kommissarische Vorsteher von Militär-Postämtern.	
Postsekretäre und Telegraphensekretäre.	
Klasse VI.	**Klasse VI.**
Subalternen der übrigen Reichsbehörden.	Subalternen der übrigen Reichsbehörden.

H. Post- und Telegraphenverwaltung.

Statt des bisherigen Textes ist zu setzen:

Bauschreiber bei der Centralbehörde.
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) beim Postanweisungsamt, beim Zeugamt, beim Telegraphen-Ingenieurbüreau, bei der Telegraphen-Apparat-Werkstatt und bei der General-Postkasse.
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse (Büreau-Assistenten) und Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.
Bauschreiber und Bauzeichner bei den Ober-Postdirektionen.
Vorsteher der Postämter III. Klasse (Postverwalter).
Ober-Post-Assistenten und Ober-Telegraphen-Assistenten.
Etatsmäßig angestellte Post-Assistenten und Telegraphen-Assistenten.
Telegraphen-Mechaniker.
Maschinisten.
Postpraktikanten.
Nicht etatsmäßig angestellte Post-Assistenten und Telegraphen-Assistenten.
Posteleven.
Kanzleidiätare.
Postanwärter und Telegraphenanwärter.
Postgehülfen.
Posthülfsbeamte.
Fernsprechgehülfen.
Postagenten.
Telegraphen-Hülfsmechaniker.
Hülfsmaschinisten.
Telegraphengehülfinnen. Etatsmäßig angestellte Telegraphengehülfinnen.
Fernsprechgehülfinnen.

Berlin, den 12. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Heinrich Basler, Tagner,	geboren am 24. November 1863 zu New-York, Nordamerika, nordamerikanischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Januar 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Januar d. J.
2.	Josef Galle, Arbeiter,	geboren am 8. Oktober 1844 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1887).	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Dezember v. J.
3.	Franz Schenk, Matrose,	geboren am 1. Februar 1862 zu Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Januar 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember v. J.
4.	Robert Zweifel, Tagelöhner,	geboren am 2. Januar 1859 zu Dornach, Bezirk Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Linthal, Schweiz,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Mai 1890),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Dezember v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
5.	Johann Josef Balthazard, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. Mai 1851 zu Arnoult, Kreis St. Dié, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Dezember v. J.
6.	Ludwig Barelli, Steinbrecher,	geboren am 25. März 1856 zu Bellavarda, Bezirk Vidana, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Januar d. J.
7.	Matteo Bravin, Erdarbeiter,	geboren am 15. August 1857 zu Polcenigo, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	4. Januar d. J.
8.	Jakob Caranini, Mechaniker,	geboren am 18. Dezember 1867 auf Malta, britischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	30. Dezember v. J.
9.	Franz Czihak, Schlosser,	geboren am 6. Juni 1869 zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. Dezember v. J.
10.	Johann Gabrieli, Musiker,	38 Jahre alt, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Dezember v. J.
11.	Cäzilie Gabrieli, Musikerin,	28 Jahre alt, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Johann Gregor, Tischler,	geboren am 5. November 1843 zu Wolin, Bezirk Straconic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	15. Dezember v. J.
13.	Hermann Hämmig, Schlosser,	geboren am 24. Januar 1850 zu Trumau, Oesterreich, ortsangehörig zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	30. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Edmund Isler, Färbergehülfe,	geboren am 19. Juni 1872 zu Wohlen, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Dezember v. J.
15.	Naftali Klein, Handelsmann,	geboren am 8. Oktober 1863 zu Sezucina, Bezirk Dabrowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	26. November v. J.
16.	Friedrich Kienzel, Conditor,	geboren am 11. Juli 1855 zu Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	24. Dezember v. J.
17.	Julius Wilhelm Mathiesen, Arbeiter,	geboren am 7. Mai 1847 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu,	Polizeiamt zu Lübeck,	17. November v. J.
18.	Susanne Offermann Dienstmagd,	geboren am 1. Februar 1871 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	31. Dezember v. J.
19.	Mathias Pokorny, Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1873 zu Markvaretz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. Dezember v. J.
20.	Philipp Poppe, Bildhauer,	geboren am 8. August 1863 zu Denham, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	11. Dezember v. J.
21.	Josef Pusser, Feilenhauer,	geboren am 19. Dezember 1872 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Januar d. J.
22.	Wenzel Simon, Arbeiter,	geboren am 23. September 1844 zu Wellhost, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	30. Dezember v. J.
23.	Johannes Wießner, Weißgerber,	34 Jahre alt, geboren zu Nebes, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	2. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Januar 1892. | № 4.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Duisburg; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . Seite 15

2. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 16

3. Marine und Schiffahrt: Errichtung von Stellen für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Bremen und Bremerhaven 16

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 17

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. Dezember v. Js. beschlossen, daß in Duisburg gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Norderney im Bezirk des Hauptzollamts zu Emden die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I;

dem Steueramt I. zu Hünfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren;

dem Nebenzollamt II. zu Poeszeiten im Bezirk des Hauptzollamts zu Memel die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Pferde auf die hamburgischen Hauptzollämter und

dem Nebenzollamt I. zu Leibitsch im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren einschließlich des inländischen Salzes, welche zum Ausgang nach Rußland bestimmt sind.

Die dem Steueramt I. zu Naumburg a. Queis im Bezirk des Hauptsteueramts zu Görlitz beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Mühle des Besitzers Kampfmeyer zu Naumburg a. O. eingehende Getreide ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt I. zu Cronberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Es sind umgewandelt worden:

die Steuerämter I. zu Ahrweiler im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied, zu Wadern im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken, zu Bodenteich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lüneburg und zu Friedland O. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt O. S. in Steuerämter II., und das Steueramt II. zu Driesen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Landsberg a. W. in ein Steueramt I.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Roheisen, welches in ganzen Eisenbahnwagenladungen für das Eisenwerk Kraemer zu St. Ingbert eingeht, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das von diesem Eisenwerk zur Ausfuhr angemeldete Luppen- und Stabeisen, und

dem Hauptzollamt zu Landau die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22 f, 22 g 1, 22 g 2, 41 d 5 und 41 d 6 zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Königreich Sachsen.

Das Untersteueramt zu Frankenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Taback ermächtigt worden.

Im Königreich Württemberg.

Dem Kameralamt zu Oberndorf ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenzollamt I. zu Niedersulzbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Münster i. Els. ist unter Beilegung der unbeschränkten Befugniß zur Eingangsverzollung von Wein und Branntwein in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

---

2. Konsulat-Wesen.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Suez, Th. Meyer, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul, Erbgrafen zu Castell-Rüdenhausen in Alexandrien ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle dieser Personen zu beurkunden.

---

3. Marine und Schiffahrt.

In Bremen und Bremerhaven sind am 1. Januar d. J. Untersuchungsstellen für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit, in Bremen außerdem eine Untersuchungskommission für die zweite Untersuchung in Thätigkeit getreten. Die Untersuchungen erfolgen gebühren- und kostenfrei.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Bernhard Berenzen, Dienstknecht,	geboren am 22. Oktober 1868 zu Erika, Niederlande,	Brandstiftung, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. Januar d. J.
2.	Friedrich Jutzi, Dienstknecht,	geboren am 20. Dezember 1842 zu Niederheuningen, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	wiederholter Diebstahl, (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1889),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar d. J.
3.	Franz Friedrich Schollar, Arbeiter,	geboren am 27. Mai 1847 zu Inowitz, Ungarn,	Diebstahl im wiederholten Rückfall, (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. November 1890),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	10. Januar d. J.
4.	Franz Ziller, Taglöhner,	geboren am 23. November 1834 zu Wersen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Juli 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	23. Dezember v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
5.	Oskar Friedrich Belval, Seidenweber,	geboren am 13. September 1854 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	28. Dezember v. J.
6.	Johann Homolka, Metzger,	geboren am 21. Januar 1871 zu Iclovice, Bezirk Wittingau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	24. Dezember v. J.
7.	Johann Knödl, Schneider,	geboren am 31. Dezember 1853 zu Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	31. Dezember v. J.
8.	Franz Kopelent, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1858 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Marschowitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. Dezember v. J.
9.	Karl Kozoureck, Seiler,	geboren am 25. Juli 1861 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Borowan, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. Dezember v. J.
10. a	Die Eheleute: Franz Retahlo, Zimmermann,	geboren im Jahre 1854 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Straschin, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	11. Dezember v. J.
10. b	Marie Retahlo,	geboren im Jahre 1854 zu Rohanow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Straschin,			6. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 4 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 26. Januar 1892.

Inhalt: Eisenbahn-Wesen: Abänderungen des §. 48 sowie der Anlage D des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . . Seite 19

Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. d. M. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A, 3 c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:
   „pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer vergl. Anlage D IV)“;
2. Die Bestimmung im §. 48 A, 3 e des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:
   „solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — sowie Streichhölzer vergl. Anlage D IIIa und IV)“;
3. Im ersten Absatze der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose)“; einzuschalten:
   „Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine)“;
4. Hinter Ziffer IIa der Anlage D ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:
   „IIb. Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:
   1. Derartige Gemische sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Kiste darf 50 kg nicht übersteigen.
   2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
   3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.

      Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.“

Digitized by Google

5. In der Bestimmung unter IV der Anlage D ist als zweiter Absatz einzuschalten:
„Streichhölzer, deren Zündköpfchen Phosphor und chlorsaures Kali enthalten, unterliegen folgenden Bedingungen:
   1. Die Zündmasse darf höchstens 5 Prozent Phosphor und 20 Prozent chlorsaures Kali enthalten.
   2. Diese Streichhölzer sind in Holz- oder Pappschachteln bis zu 1000 Stück oder in Hülsen von festem Papier bis zu 100 Stück so zu verpacken, daß keinerlei Bewegung der Hölzchen möglich ist.
   3. Je zehn Stück solcher Schachteln oder Hülsen sind zu Packeten zu vereinigen, deren Umschlag aus festem Papier besteht und mit Leim verklebt ist. Die Packete sind wieder in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe so zu verpacken, daß jede Verschiebung ausgeschlossen ist; äußerlich sind die Behälter mit der deutlichen Aufschrift: „Streichhölzer mit Phosphor und chlorsaurem Kali“ und mit dem Namen des Absenders zu versehen.
   4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der Vorschriften unter 1 bis 3 beigegeben werden.“

6. In der Bestimmung unter IVa der Anlage D ist an Stelle der Worte:
„werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen“
zu setzen:
„werden zu den vorstehend unter IV erster Absatz vorgeschriebenen Bedingungen“.

7. In der Bestimmung unter V der Anlage D sind die Worte:
„unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften“
wie folgt abzuändern:
„unterliegen den unter IV erster Absatz gegebenen Vorschriften“.

8. Hinter der Bestimmung XX der Anlage D ist folgende neue Bestimmung unter XXa einzuschalten:
„XXa. Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:
   1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
      Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
   2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
   3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmungen unter XXXIX.“

9. In der Bestimmung unter XXVIII der Anlage D ist:
im ersten Absatze anstatt der Worte „Kienruß wird“
zu setzen:
„Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden“,
im zweiten und dritten Absatze das Wort „Kienruß“ in „Ruß“ abzuändern.

10. Die Bestimmungen unter XXXII der Anlage D sind wie folgt zu ergänzen:
Im Absatze 1 ist hinter den Worten „jedoch mit Ausschluß der unter Nr.“ einzuschalten:
„XXXIIa und“.

11. Hinter Ziffer XXXII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:
„XXXIIa. Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

Digitized by Google

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 g Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 cm hohe Schicht Salz zu streuen.
3 Im Frachtbriefe ist von dem Versender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last."

Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Aenderungen treten am 1. Februar, die übrigen Aenderungen am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Januar 1892. | № 5.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1892 Seite 23

2. Marine und Schiffahrt: Errichtung einer Stelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Elsfleth 23

3. Konsulat-Wesen: Todesfall 23

4. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1891; — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch 24

5. Militär-Wesen: Abänderungen des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen 35

6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 36

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1892 ist erschienen.

2. Marine und Schiffahrt.

Im Großherzogthum Oldenburg ist an der Navigationsschule zu Elsfleth eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit am 1. Januar d. J. in Thätigkeit getreten.

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Gravenhorst in Morelia (Mexiko) ist gestorben.

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1891.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	301 437 837	203 581	301 234 256	295 443 258	+ 5 790 998
Tabacksteuer	7 969 968	94 161	7 875 807	7 725 164	+ 150 643
Zuckermaterialsteuer	65 046 162	72 276 487	— 7 230 325	— 7 802 475	+ 572 150
Verbrauchsabgabe von Zucker	42 737 594	63 680	42 673 914	40 399 104	+ 2 274 810
Salzsteuer	33 317 732	43 843	33 273 889	32 541 103	+ 732 786
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	15 970 675	7 104 915	8 865 760	5 962 724	+ 2 903 036
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	91 380 771	92 044	91 288 727	94 695 662	— 3 406 935
Brausteuer	18 852 903	57 196	18 795 707	18 891 303	— 95 596
Uebergangsabgabe von Bier	2 529 038	—	2 529 038	2 477 287	+ 51 751
Summe	579 242 680	79 935 907	499 306 773	490 333 130	+ 8 973 643
Spielkartenstempel	—	—	935 367	915 982	+ 19 385
Wechselstempelsteuer	—	—	6 157 508	5 861 733	+ 295 775
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	3 409 373	4 194 182	— 784 809
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	8 535 443	10 302 088	— 1 766 645
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 311 538	381 744	+ 929 794
Staatslotterien	—	—	4 765 806	4 605 692	+ 160 114
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	176 347 562	168 871 512	+ 7 476 050
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	43 778 000	42 040 000*)	+ 1 738 000

*) Die definitive Einnahme betrug im Vorjahre 166 517 ℳ. weniger.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1891:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	264 740 828	267 257 619	— 2 516 791
Tabacksteuer	9 458 434	9 115 772	+ 342 662
Zuckermaterialsteuer	12 622 518	6 497 680	+ 6 124 838
Verbrauchsabgabe von Zucker	41 779 148	40 058 329	+ 1 720 819
Salzsteuer	29 799 731	28 975 585	+ 824 146
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	12 129 863	10 912 108	+ 1 217 755
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	78 465 928	78 587 032	— 121 104
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	18 120 436	18 155 038	— 34 602
Summe	467 116 886	459 559 163	+ 7 557 723
Spielkartenstempel	872 938	834 018	+ 38 920

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. d. M. beschlossen, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), zu genehmigen.

Berlin, den 27. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321).

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V für juristische Personen,
zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst),
Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet. Anlage I.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Artikel 2 (§. 3 a. a. O.).

1. Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II zu benutzen. Anlage II.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Digitized by Google

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a) der Familienname,
b) die Vornamen,
c) bei Frauen auch der Geburtsname,
d) der Beruf oder Stand,
e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (siehe 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

Anlage III.

7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. $3\frac{1}{2}$ oder 3 prozentige Schuldverschreibungen, theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Jahrgängen, Littern und der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.

8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere. Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Schuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Reichsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung und dem Buchführer unterschrieben.

10. Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Reichsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3 (§. 6 a. a. O.).

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Reichsanleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Digitized by Google

Artikel 4 (§. 7 a. a. O.).

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im §. 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

Artikel 5 (§. 14 a. a. O.).

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten

durch die preußische Kontrole der Staatspapiere in Berlin,
oder durch eine mit Kasseneinrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank,
oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landeskasse,

nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 6 (§. 15 a. a. O.).

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§§. 17 und 18 a. a. O.).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a) durch die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
   b) durch die Reichsbankhauptkasse, sämmtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen und die Reichsbank-Kommandite in Insterburg;
   c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV bezeichneten Landeskassen, Anlage IV.
      zu b und c mittelst Baarzahlung;
   d) mittelst Uebersendung durch die Post im Inlande.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen

Digitized by Google

Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann aldann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Artikel 8 (§. 19 a. a. O.).

Aenderungen in der Person oder Wohnung des Zinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

Digitized by Google

Anlage I.

Muster

der

Konten des Reichsschuldbuchs.

Digitized by Google

4 prozentige Buchschuld.

Konto I. M. Nr. 39.

Gläubiger: Mayer, Carl Joseph

Verzogen nach Nürnberg. Eingetragen

Aenderungen in der Person des Gläubigers

1.		2.					
		Abschreibungen					
Betrag der Forderung.		a. Uebertragen auf das Konto			b. Umgewandelt in . . prozentige Reichsschuldverschreibungen		
Mark.		Abtheilung	Nummer	Mark	lit.	Nummer	Betrag Mark.
30 000	1. Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1892, eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	I. A.	122	10 000	C	51 601/15	15 000
9 000	2. Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1897; von Konto II Nr. 26 übertragen am 6. Mai 1897. M. N.	Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898, abgeschrieben am 20. April 1898. M. N.			Zusammen über Fünfzehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Oktober 1899; abgeschrieben am 15. Oktober 1899. M. N.		
39 000							
10 000							
29 000							
15 000							
14 000							

Digitized by Google

Kaufmann zu München. **Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.**
am 3. April 1893. M. N.

3.	4.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	halbjährlich mit Mark.
1. Den Nießbrauch von 30 000 ℳ hat bis 1. April 1894 der minderjährige Heinrich Petri, Sohn des Bankiers Karl Petri in Frankfurt a. M. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	1. von 30 000 ℳ der Bankier Karl Petri in Frankfurt a. M. (April-Oktober, Post) nur bis 1. April 1894. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	600
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. März 1893. M. N. Zu 1 gelöscht am 1. April 1894. M. N. Zu 2 gelöscht am 1. April 1897. M. N.	2. von 30 000 ℳ seit 1. April 1894 der Rentier Wilhelm Wunderlich in Dresden (April-Oktober, Post) . . . . . . Eingetragen am 6. März 1893. M. N.	600
3. Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898 sind dem Gutsbesitzer Karl August von Frankenstein zu Straßburg i. E. verpfändet. Eingetragen am 20. April 1898. M. N.	3. von 30 000 ℳ seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . Eingetragen am 1. April 1897. M. N.	600
	4. von 39 000 ℳ seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . Eingetragen am 6. Mai 1897. M. N.	780
	5. a) von 24 000 ℳ seit 1. April 1898 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . .	480
	b) von 5 000 ℳ seit 1. April 1898 der Spalte 3 Nr. 3 eingetragene von Frankenstein (April-Oktober, Reichsbankhauptstelle in Straßburg i. E.) . . . . . . 5a und 5b eingetragen am 20. April 1898. M. N.	100
	6. von 9 000 ℳ seit 1. Oktober 1899 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . Eingetragen am 15. Oktober 1899. M. N.	180

Digitized by Google

Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Reichsschuldenbuch. **Anlage II.**

....., den ...ten ..... 18.....

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten ..... Stück Schuldverschreibungen der ..... prozentigen Reichsanleihe über zusammen ..... *M.*, schreibe (in Worten) ..... Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. ..... 18 .. laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten ..... *M.* auf den Namen: *) ..... in das Reichsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die ..... Kasse in ....., Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in .....) an *) ..... wohnhaft in ..... Straße Nr. ..... zahlen zu lassen. **)

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Falle ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Falle sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schlusse ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Digitized by Google

Anlage III.

Verzeichniß

der

mit Antrag des vom ten 18 eingelieferten

Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Jahrgängen, Zinsterminen [Januar-Juli, April-Oktober] und innerhalb dieser Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.						Spalte 2.					
Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks Mark	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark	Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks Mark	Betrag für jeden Werthabschnitt Mark

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereiht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Digitized by Google

Anlage IV.

Verzeichniß

derjenigen Landeskassen, durch welche an Orten, an denen sich keine mit Kassen-Einrichtung versehene Bankanstalt befindet, die Berichtigung der Buchschuldzinsen erfolgen kann.

---

1. Preußen:
   Die Regierungshauptkassen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlichen Kassen.
2. Bayern:
   Die Königlichen Rentämter.
3. Sachsen:
   Die Königlichen Bezirkssteuer-Einnahmen.
4. Württemberg:
   Die Königlichen Kameralämter.
5. Baden:
   Die Großherzoglichen Bezirkssteuerkassen.
6. Hessen:
   Die mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distrikt-Einnehmereien und Steuerämter.
7. Mecklenburg-Schwerin:
   Die Großherzogliche Renterei in Schwerin.
8. Sachsen-Weimar:
   Die Großherzoglichen Rechnungsämter.
9. Oldenburg:
   a) für den Bezirk der Stadt und des Amts Oldenburg die Großherzogliche Hauptkassenverwaltung in Oldenburg;
   b) für den übrigen Theil des Herzogthums Oldenburg die betreffenden Amtsrezepturen;
   c) für das Fürstenthum Lübeck die Landeskasse in Eutin und die Amtskasse in Schwartau;
   d) für das Fürstenthum Birkenfeld die Landeskasse in Birkenfeld und die Amtskasse in Oberstein.
10. Braunschweig:
    Die Herzoglichen Kreiskassen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg a. H., sowie die Herzogliche Amtskasse in Thedinghausen.
11. Sachsen-Meiningen:
    Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen, sowie die Herzoglichen Amtseinnahmen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld.
12. Sachsen-Altenburg:
    Die Herzoglichen Steuer- und Rentämter in Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.
13. Sachsen-Coburg und Gotha:
    Die Herzoglichen Staatskassen in Gotha und Coburg.
14. Anhalt:
    Die Herzoglichen Kreiskassen in Cöthen, Zerbst und Ballenstedt.

Digitized by Google

15. Schwarzburg-Sondershausen:
Die Fürstliche Staatshauptkasse in Sondershausen und die Fürstliche Bezirkskasse in Arnstadt.

16. Schwarzburg-Rudolstadt:
Die Fürstliche Hauptlandeskasse in Rudolstadt, die Fürstlichen Rent- und Steuerämter in Königsee und Frankenhausen und die Fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg.

17. Waldeck:
Die Waldeckische Staatskasse in Arolsen.

18. Schaumburg-Lippe:
Die Fürstliche Landeskasse in Bückeburg.

19. Lippe:
Die Fürstlichen Steuerkassen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, sowie die Landessparkasse in Detmold.

20. Bremen:
Die bremischen Steuerämter in Vegesack und Bremerhaven.

21. Elsaß-Lothringen:
Die Steuerkassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerkassen befinden, die Steuerkasse I.

5. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	VII. Provinz Sachsen.		
	a) **Regierungsbezirk Magdeburg.**		
3.	Stadtkreis Halberstadt.	Halberstadt.	Oberbürgermeister zu Halberstadt.
3a.	Landkreis Halberstadt mit den Städten Dardesheim, Derenburg, Hornburg und Osterwieck.	Halberstadt.	Landrath des Landkreises Halberstadt.
	XII. Rheinprovinz.		
	b) **Regierungsbezirk Düsseldorf.**		
24.	Kreis Solingen mit den Städten Burscheid, Dorp, Gräfrath, Hittorf, Höhscheid, Leichlingen, Neukirchen, Ohligs, Opladen, Solingen und Wald.	Solingen.	Landrath des Kreises Solingen.

Berlin, den 23. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Fritz Malquist (Markwitz), Arbeiter,	geboren am 31. Mai 1845 zu Melleholt, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	7. Januar d. J.
2.	Josef Moraweck, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1844 zu Milicóves, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
3.	August Neuau, Schuhmacher,	geboren am 6. November 1867 zu Habsal, Esthland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	7. Dezember v. J.
4.	Bruno Teifel, Bäckergeselle,	geboren am 9. Mai 1872 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Januar d. J.
5.	Franz Tichatschke, Bergmann,	geboren am 10. Juli 1866 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. Januar d. J.
6.	Berthold Redlich, Handlungsgehülfe,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gaya, Mähren,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. Januar d. J.
7.	Josef Schulz, Maler,	geboren am 26. Mai 1854 oder 1855 zu Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Schlaggenwald, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	9. Januar d. J.
8.	Friedrich Skalsky, Steinmetz,	geboren am 17. Mai 1872 zu Zbozi-Stein, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig zu Poniklá, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember v. J.
9.	Josephine Winands,	geboren am 20. Januar 1874 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Nachtrag

zu

Nr. 5 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 30. Januar 1892.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter; — Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden Weins; — Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden . . . . . Seite 37

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften zur Ausführung der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zu genehmigen.

1. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet,
2. Bestimmungen über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden Weins und
3. Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Berlin, den 28. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Maltzahn.

Aenderungen und Ergänzungen

des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarife.

1. Unmittelbar unter dem ausgeworfenen Zollsatze ist auf besonderer Zeile einzufügen:

im vierten Absatze des Artikels „Absätze":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Achsen" unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im Artikel „Aeolsharfen":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Alabasterglas":
„bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig . . . . . 20 M.,
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig . . . . 15 M.",

Digitized by Google

im dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Albums" unter den Ziffern 3 und 4:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Ampeln":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im Artikel „Asphaltpapier":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im Artikel „Augen":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Augenschirme":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Automate":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Backwerk":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Band":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
unter Ziffer 1 d, e und f des Artikels „Baumwollengarn":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im Artikel „Bernsteinwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Besen":
„Besen aus Bast etc. vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
unter Ziffer 2 des Artikels „Bettfedern":
„vertragsmässig . . . . . frei",
im zweiten Absatze des Artikels „Bettschirme":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Beutel":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im siebenten Absatze des Artikels „Bildhauer- 2c. Arbeit":
„aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig 150 M.",
im vierten Absatze des Artikels „Blasen":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Blech":
„Aluminium, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln), vertragsmässig . . . 9 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Blechwaaren" unter Ziffer 2:
„Kochgeschirr, grobes, emaillirtes, vertragsmässig . . . . . 7,50 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Börsen-Garnituren und -Quasten":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Bohnen" unter Ziffer 3:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
im ersten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 4:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im Artikel „Bohnenmehl":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im Artikel „Borke":
„vertragsmässig . . . . . frei",
im Artikel „Brandsohlleder":
„vertragsmässig . . . . . 30 M.",
im Artikel „Brasilianische Nüsse":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im Artikel „Brauer-Tannin":
„vertragsmässig . . . . . br. 14 M.",

Digitized by Google

im ersten Absatze des Artikels „Bretter" unter Ziffer 1 b:

„vertragsmässig . . . . . 100 kg. br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.",

im Artikel „Briefpapier":

„vertragsmässig . . . . . br. 6 M.",

unter Ziffer 1 des Artikels „Brillengläser":

„vertragsmässig . . . . . 12 M.",

unter Ziffer 2 desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . 15 M.",

im ersten Absatze des Artikels „Bronze":

„bronzirte Leisten und Rahmen, vertragsmässig . . . . . 24 M.",

im Artikel „Brummeisen":

„vertragsmässig . . . . . 20 M.",

im zweiten Absatze des Artikels „Buchbinderarbeiten" je unter den Ziffern 2 und 3:

„vertragsmässig . . . . . 65 M.",

im vierten Absatze desselben Artikels:

„in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.",

im zweiten Absatze des Artikels „Buchbinderleinen":

„vertragmässig . . . . . 65 M.",

im Artikel „Bürstenbinderwaaren" unter a) 1:

„Besen aus Bast etc. vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",

im Artikel „Cementwaaren" unter Ziffer 3:

„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",

im Artikel „Ceresin":

„vertragsmässig . . . . . 10 M.",

im zweiten Absatze des Artikels „Cichorien":

„vertragsmässig . . . . . br. 0,80 M.",

im dritten Absatze des Artikels „Cigarrenspitzen":

„vertragsmässig . . . . . 150 M.",

im ersten Absatze des Artikels „Dachziegel" unter Ziffer 2 b:

„vertragsmässig . . . . . br. 0,75 M.",

im ersten Absatze des Artikels „Dosen":

„vertragsmässig . . . . . 20 M.",

im sechsten Absatze des Artikels „Draht":

„Golddraht, mindestens 2 mm dick, vertragsmässig . . . . . 100 M.",

im zweiten Absatze des Artikels „Drechslerwaaren":

„gefärbte Holzspulen vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",

im Artikel „Düsen":

„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",

im ersten Absatze des Artikels „Eier":

„vertragsmässig . . . . . br. 2 M.",

im dritten Absatze des Artikels „Eisen":

„schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",

im Artikel „Eisenbahnachsen":

„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",

im Artikel „Eisenbahnradeisen":

„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",

im Artikel „Eisenbahnräder":

„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",

Digitized by Google

im siebenten Absatze des Artikels „Eisenwaaren“:
„Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen, Eisenbahnräder vertragsmässig . br. 2,50 M.“,
im zehnten Absatze desselben Artikels unter b:
„Kochgeschirr, grobes, emaillirtes, vertragsmässig . . . . . 7,50 M.“,
im zwölften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 3:
„Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne (auch Theile von solchen):
grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . br. 6 M.
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . 10 M.
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . . 24 M.
Gewehrschlösser (auch Theile von solchen) vertragsmässig . . . . . 24 M.
S. auch Gewehrschäfte.“
unter Ziffer 1 des Artikels „Eisglas“:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.“,
im Artikel „Elaïnsäure“:
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.“,
unter Ziffer 3 des Artikels „Erbsen“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,
unter Ziffer 5 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im Artikel „Erbsenmehl“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Etiketten“:
„vertragsmässig . . . . . br. 6 M.“,
im dritten und vierten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im Artikel „Faschinen“:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,
unter Ziffer 2 des Artikels „Faßdauben“:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Federn“ unter Ziffer 1 e:
„grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . br. 6 M.
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . 10 M.
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
im Artikel „Felgen, auch Felgenholz“:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,
im zweiten und dritten Absatze des Artikels „Felle“:
„dergleichen Ziegenfelle vertragsmässig . . . . . br. 1 M.“,
im Artikel „Fersen“:
„vertragsmässig . . . . . 5 M.“,
im siebenten Absatze des Artikels „Fette“:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.“,

Digitized by Google

im dritten Absatze des Artikels „Fischhäute“:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
unter Ziffer 1 des Artikels „Flechtweiden“:
„vertragsmässig . . . . . { 100 kg br. 0,30 ℳ oder 1 Festm. 1,80 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Fleisch“:
„Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch vertragsmässig . . . . . 15 ℳ,
Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch von Vieh aller Art, einfach zubereitetes, mit Ausnahme von frischem und einfach zubereitetem Speck (Schweinespeck) vertragsmässig . . . . . 17 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Fournire“:
„vertragsmässig . . . . . br. 5 ℳ“,
im Artikel „Fournirleisten“:
„bronzirt, vergoldet oder versilbert, vertragsmässig . . . . . 24 ℳ“,
im Artikel „Frachtbriefe“:
„vertragsmässig . . . . . br. 6 ℳ“,
im achten Absatze des Artikels „Gabeln“:
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 ℳ“,
im zweiten Absatze des Artikels „Geflügel“ unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . 20 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Geldtäschchen“ unter den Ziffern 1 und 2:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
im vierten Absatze desselben Artikels:
„in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig 150 ℳ“,
im Artikel „Gerberlohe“:
„vertragsmässig . . . . . frei“,
im ersten Absatze des Artikels „Getreide“ unter den Ziffern 1, 2 und 3:
„vertragsmässig . . . . . br. 3,50 ℳ“,
ebendaselbst unter Ziffer 4:
„vertragsmässig . . . . . br. 2,80 ℳ“,
ebendaselbst unter Ziffer 7:
„vertragsmässig . . . . . br. 2 ℳ“,
ebendaselbst unter Ziffer 8:
„Mais vertragsmässig . . . . . br. 1,60 ℳ“,
im dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 ℳ“,
im Artikel „Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe und Gewehrschlösser:
„Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne (auch Theile von solchen):
grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . br. 6 ℳ
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . 10 ℳ
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . . 24 ℳ
Gewehrschlösser (auch Theile von solchen) vertragsmässig . . . . . 24 ℳ
S. auch Gewehrschäfte.“
im ersten Absatze des Artikels „Gewürze“:
„Paprika (spanischer Pfeffer) vertragsmässig . . . . . br. 4 ℳ“,
unter Ziffer 5b des Artikels „Glas und Glaswaaren“:
„Butzenscheiben, vertragsmässig . . . . . br. 12 ℳ“,
unter Ziffer 6a desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . br. 2 ℳ“,

Digitized by Google

unter Ziffer 6b desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 15 M.",
unter Ziffer 6c desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
unter Ziffer 7 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
unter Ziffer 9 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
unter Ziffer 10 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
unter Ziffer 11 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
unter Ziffer 12b desselben Artikels:
„bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig . . . . . 20 M.
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig . . . . 15 M.",
unter Ziffer 13 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 15 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Glasflüsse":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
unter Ziffer 2 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Glasgespinnst":
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
im Artikel „Glaskruken":
vertragsmässig . . . . . 15 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Glaspasten":
vertragsmässig . . . . . 12 M.",
im Artikel „Glimmer und Glimmerwaaren" unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im Artikel „Glühlampen":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im Artikel „Goldleisten":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Goldschlägerhäutchen":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Graphit":
„vertragsmässig . . . . . br. 2 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Graupen":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Gries":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im Artikel „Grütze":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im achten Absatze des Artikels „Hähne":
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
im letzten Absatze desselben Artikels:
„eiserne:
grobe, nicht abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . br. 6 M.
grobe, abgeschliffen, vertragsmässig . . . . . 10 M.
feine, sowie polirte, lackirte etc., vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im vierten Absatze des Artikels „Halbedelsteine":
„in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter,
vertragsmässig . . . . . 150 M.",

Digitized by Google

im fünften Absatze desselben Artikels:
vertragsmässig . . . . . 175 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Handschuhleder":
„dänisches und brüsseler Handschuhleder vertragsmässig . . . . . 30 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Herren- und Frauenschmuck":
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.
ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen), jedoch ausser Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt vertragsmässig . . . . . 100 M.",
im dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
im vierten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Hirse":
„vertragsmässig . . . . . 7/30 M.",
unter Ziffer 7 des Artikels „Holz 2c.":
„vertragsmässig . . . . . frei",
unter Ziffer 9bβ desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.",
unter Ziffer 11bα desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.",
unter Ziffer 11bβ desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.",
unter Ziffer 11c desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,80 M. oder 1 Festm. 4,80 M.",
im Artikel „Holz in geschnittenen Fourniren":
„vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
im Artikel „Holzborke":
„vertragsmässig . . . . . frei",
im Artikel „Holzbronze":
„bronzirte Leisten und Rahmen vertragsmässig . . . . . 24 M.",

Digitized by Google

im Artikel „Holzmehl“:

„vertragsmässig . . . . . 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,

im fünften Absatze des Artikels „Holzwaaren 2c.“:

„ungefärbte Spangeflechte vertragsmässig . . . . . br. 1 M.“,

im sechsten Absatze desselben Artikels:

„Hornplatten, rohe, und rohe blos geschnittene Platten aus Knochen (auch aus gebleichten oder entfetteten) vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,

ich achten Absatze desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . br. 5 M.“,

im zehnten Absatze desselben Artikels:

„gefärbte Holzspulen vertragsmässig . . . . . br. 5 M.“,

im achtzehnten Absatze desselben Artikels:

„Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) vertragsmässig 10 M.“,

„bronzirte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen vertragsmässig 24 M.“,

im zwanzigsten Absatze desselben Artikels:

„gefärbte Spangeflechte vertragsmässig . . . . . 10 M.“,

im zwei und zwanzigsten Absatze desselben Artikels:

„Spielzeug aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt, vertragsmässig . . . . . 24 M.“,

im Artikel „Holzwolle“:

„vertragsmässig . . . . . br. 0,30 M.“,

im ersten Absatze des Artikels „Hopfen“:

„vertragsmässig . . . . . br. 14 M.“,

im Artikel „Hopfenmehl“:

„vertragsmässig . . . . . br. 14 M.“,

im ersten Absatze des Artikels „Hornknöpfe“:

„vertragsmässig . . . . . 30 M.“,

im ersten Absatze des Artikels „Hornplatten, Hornscheiben“:

„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,

im dritten Absatze des Artikels „Hosenträger und Hosenträgertheile“:

„vertragsmässig . . . . . 65 M“,

im vierten Absatze desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,

unter Ziffer 3 des Artikels „Hülsenfrüchte“:

„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,

unter Ziffer 4 desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,

im ersten Absatze des Artikels „Hüte“ unter Ziffer 1:

„aus Stroh vertragsmässig . . . . . 0,15 M.“,

im fünften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 2:

„aus Filz vertragsmässig . . . . . 0,80 M.“,

im dreizehnten Absatze desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,

im vierzehnten Absatze desselben Artikels:

„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,

im Artikel „Hundekuchen“:

„vertragsmässig . . . . . 17 M.“,

Digitized by Google

im ersten Absatze des Artikels „Hutbesätze“:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
im zweiten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Hutkörper“:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
im dritten Absatze des Artikels „Jet“:
„vertragsmässig . . . . . 150 ℳ“,
im Artikel „Jetwaaren“:
„vertragsmässig . . . . . 150 ℳ“,
unter Ziffer 1 des Artikels „Instrumente und Instrumententheile“:
„mit Ausnahme von Clavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, sowie von Theilen dieser Instrumente, jedoch mit Einschluss der Kirchenorgeln und der Theile von solchen vertragsmässig . . . . . 20 ℳ“,
im Artikel „Jungvieh“:
„vertragsmässig . . . . . 5 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Jute- und Manillahanfgarn“ unter a 1:
„Jutegarn vertragsmässig . . . . . br. 4 ℳ“,
ebendaselbst unter a 2:
„Jutegarn vertragsmässig . . . . . br. 5 ℳ“,
im dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 60 ℳ“,
im fünften Absatze des Artikels „Kämme“:
„aus Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 ℳ“,
im Artikel „Käse“:
„Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg; ferner Stracchino-, Gorgonzola- und Parmesankäse vertragsmässig . . . . . 15 ℳ,

Anmerkung. Stracchino- und Gorgonzolakäse sind weiche Fettkäse aus süsser Milch; ihre Farbe ist weisslich mit röthlichen Flecken; sie kommen aus der Gegend von Lodi, Brescia und Gorgonzola und werden gewöhnlich im November versandt. Die erstere Art hat in der Regel die Form von Backsteinen, die letztere diejenige von runden Broten.

Parmesankäse ist ein harter Magerkäse aus süsser Milch von ähnlicher Beschaffenheit, wie der in der Regel als Emmenthaler Käse bezeichnete Schweizer Hartkäse; er hat die Form von Broten im Gewicht von 25 bis 50 kg“,

im Artikel „Kapellen“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1/50 ℳ“,
im Artikel „Kapseln“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1/50 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Kardätschen“:
„Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewicht von mindestens 200 kg netto vertragsmässig 18 ℳ“,
im zweiten Absatze des Artikels „Kastanien“:
„Kastanien, geniessbare, vertragsmässig . . . . . br. 3 ℳ“,
im zweiten Absatze des Artikels „Kessel“ unter Ziffer 2:
„Kochgeschirr, emaillirtes, vertragsmässig . . . . . 7/50 ℳ“,
im Artikel „Kinder-Pfeifen, -Klarinetten, -Trompeten“:
„vertragsmässig . . . . . 20 ℳ“,
im vierten Absatze des Artikels „Kleider und Putzwaaren“:
„vertragsmässig . . . . . 65 ℳ“,
im zweiten Absatze des Artikels „Knicker“:
„vertragsmässig . . . . . 10 ℳ“,
im ersten Absatze des Artikels „Knochen“ unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . br. 1/50 ℳ“,

Digitized by Google

im zweiten Absatze des Artikels „Knöpfe":
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im sechsten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
im siebenten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 15 M.",
im neunten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:
„vertragsmässig . . . . . 30 M.",
im fünfzehnten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 3:
„ohne Oesen vertragsmässig . . . . . 20 M.,
mit Oesen vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Kochgeschirr" unter Ziffer 2:
„emaillirtes vertragsmässig . . . . . 7,50 M.",
im Artikel „Körner":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Koffer" unter den Ziffern 2 und 4:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Korallen" unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . 30 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 3:
„Korallen, lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, vertragsmässig . . . . . 60 M.",
im Artikel „Korbwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Kratzen und Kratzenbeschläge":
„Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto vertragsmässig 18 M.",
im vorletzten Absatze des Artikels „Küchengewächse":
„in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse (sogenannte Znaimer Gurken), in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen vertragsmässig . . . . . br. 4 M.",
im zehnten Absatze des Artikels „Kupfer":
„Aluminium, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln), vertragsmässig . . . 9 M.",
im Artikel „Kurze Waaren" unter II 1:
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.",
ebendaselbst unter II 2:
„Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen), jedoch ausser Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt vertragsmässig . . . . . 100 M.",
ebendaselbst unter II 4a und II 4b:
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Lebern":
„frische mit Ausnahme von Schweinelebern vertragsmässig . . . . . 15 M.,

Digitized by Google

frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig . . . . . 17 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Leder":
„vertragsmässig . . . . . 30 M.",
im dritten Absatze desselben Artikels:
„dänisches und brüsseler Handschuhleder vertragsmässig . . . . . 30 M.",
im vierten Absatze desselben Artikels:
„dergleichen Ziegenfelle vertragsmässig . . . . . br. 1 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Ledertuch":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Lederwaaren":
„Treibriemen aus ungefärbtem oder blos geschwärztem lohgaren Leder vertragsmässig . . . . . 45 M.",
im zweiten und dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Leinengarn":
„vertragsmässig . . . . . 60 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Leinwand":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im Artikel „Linsenmehl":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Lithographirsteine":
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M."
im ersten Absatze des Artikels „Lohe":
„vertragsmässig . . . . . frei",
im Artikel „Loogglāser":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im Artikel „Luftballons":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Lupulin":
„vertragsmässig . . . . . br. 14 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Magen" unter Ziffer 1:
„frische mit Ausnahme von Schweinemagen vertragsmässig . . . . . 15 M.,
frische von Schweinen und gesalzene von Vieh aller Art vertragsmässig . 17 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Mais":
„vertragsmässig . . . . . br. 1,60 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Maismehl":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Malz" unter Ziffer 1:
„gemalzte Gerste vertragsmässig . . . . . br. 3,60 M.",
im zweiten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Mannagrütze":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im Artikel „Margarine":
„vertragsmässig . . . . . 16 M.",
im Artikel „Marokinwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
unter Ziffer 4 des Artikels „Maschinen und Maschinentheile":
„Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg netto vertragsmässig 18 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Maße" unter den Ziffern 1 und 2:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",

Digitized by Google

unter Ziffer 2 des Artikels „Mauersteine“:
„vertragsmässig . . . . . br. 0,75 M.“,
im Artikel „Maultrommeln“:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im Artikel „Mazes“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im letzten Absatze des Artikels „Medaillons“:
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im Artikel „Meerschaumwaaren“:
„vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Mehl“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Milchglas“:
„bemalt, versilbert, vergoldet, vertragsmässig . . . . . 20 M.,
weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet, vertragsmässig . . . . 15 M.“,
im dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Möbel und Möbelbestandtheile“ unter Ziffer 3:
„Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen und ornamentirt gepresste Möbelbestandtheile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) vertragsmässig 10 M.“,
im sechsten Absatze des Artikels „Mörser“:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.“,
im sechsten Absatze des Artikels „Mosaikwaaren“:
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im ersten, zweiten und dritten Absatze des Artikels „Mühlenfabrikate“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im Artikel „Mühlsteine“:
„Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen vertragsmässig . . . . . frei“,
im Artikel „Muffeln“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,
im dritten Absatze des Artikels „Mundstücke“:
„ganz oder theilweise aus Bernstein vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im fünften Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im Artikel „Musikdosen, Musikwerke“:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im Artikel „Naben“:
„vertragsmässig . . . . . { 100 kg br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Noten“:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Nüsse“ unter Ziffer 2:
„reife, trockene, vertragsmässig . . . . . br. 3 M.“,
im vierten Absatze des Artikels „Oblaten“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
im dritten Absatze des Artikels „Obst“:
„trockene, reife Nüsse, Kastanien und Pinienkerne, nicht zerkleinert oder gemahlen, vertragsmässig . . . . . br. 3 M.“,

Digitized by Google

im ersten Absatze des Artikels „Ochsen":
„vertragsmässig . . . . . 25,50 M.",
im vierten Absatze des Artikels „Oefen" unter Ziffer 2 a:
„vertragsmässig . . . . . 8 M.",
unter Ziffer 4 des Artikels „Oele, fette":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
unter Ziffer 6 a desselben Artikels:
„in Fässern oder in Blechgefässen von mindestens 15 kg Bruttogewicht vertragsmässig . . . . . br. 2 M.",
im Artikel „Oelsäure":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im Artikel „Oeltuch":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Oleomargarin":
„vertragsmässig . . . . . 16 M.",
im Artikel „Orgeln und Orgelpfeifen": . . . . .
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Ozokerit":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Packingfelt":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
unter den Ziffern 2 a und 2 b des Artikels „Packpapier":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Papier":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im fünften Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . br. 6 M.",
im neunten Absatze desselben Artikels:
„Seidenpapier vertragsmässig . . . . . br. 6 M.",
im zehnten Absatze desselben Artikels:
„Schreib- und Druckpapier aller Art vertragsmässig . . . . . br. 6 M.",
im elften Absatze desselben Artikels:
„lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Enveloppen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes Papier vertragsmässig . . br. 6 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Papp- und Papierwaaren":
„in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im fünften und sechsten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Paprika":
„vertragsmässig . . . . . br. 4 M.",
im Artikel „Paranüsse":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Parquetbodentheile":
„vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
im Artikel „Pauken":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Pergamentwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Perlen":
„Perlen, lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, vertragsmässig . . . . . 60 M.",
im fünften Absatze desselben Artikels:
„aus Bernstein, Jet (Gagat) oder Perlmutter vertragsmässig . . . . 150 M.",

Digitized by Google

im siebenten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:
„Imitationen von Perlen aus Bernstein oder Jet (Gagat) vertragsmässig 150 M.",
im zwölften Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
im sechszehnten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 8 M.",
im Artikel „Perlmutterwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 150 M.",
unter Ziffer 3 des Artikels „Pfeffer":
„Paprika (spanischer Pfeffer) vertragsmässig . . . . . br. 4 M.",
im Artikel „Pfefferschoten":
„vertragsmässig . . . . . br. 4 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Pferde":
„Pferde bis zu 2 Jahren vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im Artikel „Pinienkerne":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im siebenten Absatze des Artikels „Platten":
„aus Jet (Gagat) oder Imitationen davon vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im elften Absatze desselben Artikels:
„Hornplatten, rohe, und rohe blos geschnittene Platten aus Knochen (auch aus gebleichten oder entfetteten) vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
im sechszehnten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im neunzehnten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . br 2,50 M.",
im ein und zwanzigsten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1a 1:
„vertragsmässig . . . . . br. 0,75 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 2b:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Pöckelfleisch":
„vertragsmässig . . . . . 17 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Porzellan und porzellanartige Waaren":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
unter Ziffer 2 desselben Artikels:
„farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert oder verplatint, vertragsmässig . . . . . 20 M.",
Porzellan und porzellanartige Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter *Nr. 20* fallen, vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Preiscourante, Preisverzeichnisse":
„vertragsmässig . . . . . br. 6 M.",
im Artikel „Pumpernickel":
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Quebrachoholz":
„vertragsmässig . . . . . frei",
im ersten Absatze des Artikels „Radgestelle":
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im Artikel „Radkränze":
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Räder":
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Rahmen":
„bronzirte, vergoldete oder versilberte Rahmen vertragsmässig . . . . 24 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Raquets":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",

Digitized by Google

im Artikel „Rechnungen“:
„vertragsmässig . . . . . br. 6 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Reifenstäbe“:
„vertragsmässig . . . . . br. 0,30 M. oder 1 Festm. 1,80 M.“,
im dritten Absatze des Artikels „Reptilienhäute“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im Artikel „Retorten“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Rinden“:
„vertragsmässig . . . . . frei“,
im sechszehnten Absatze des Artikels „Röhren“ unter Ziffer 1b:
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,
im dritten Absatze des Artikels „Rosenkränze“:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
im fünften Absatze desselben Artikels:
„ganz oder theilweise aus Bernstein oder Jet (Gagat) vertragsmässig . 150 M.“,
im Artikel „Rührscheite“:
„mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig . . . . br. 1,50 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Rüschen“:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.“,
im Artikel „Saffianwaaren“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im Artikel „Salami“:
„vertragsmässig . . . . . 17 M.“,
im Artikel „Sand- und Wasser-Uhren“:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
unter den Ziffern 2a, 2b und 3 des Artikels „Sattlerwaaren“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im Artikel „Schattenspiele“:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
unter Ziffer 3b des Artikels „Schiefer und Schieferwaaren“:
„Dachschiefer auf anderen Wegen als seewärts eingehend, vertragsmässig br. 0,50 M.“,
unter Ziffer 4 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . br. 2,50 M.“,
im Artikel „Schiefertuch“:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Schiffszwieback“:
„vertragsmässig . . . . . 7,30 M.“,
unter Ziffer 1 des Artikels „Schinken“:
„frische, mit Ausnahme der Schweineschinken vertragsmässig . . . . 15 M.,
frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig . . . . . 17 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Schlagleisten“ unter 2 a *a*:
„derartiges Blech aus Aluminium vertragsmässig . . . . . 9 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Schlösser“
„vertragsmässig . . . . . 24 M.
S. auch Gewehrschäfte.“
im zweiten Absatze des Artikels „Schmelztiegel“:
„Schmelztiegel der vorbezeichneten Art, mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.“,

Digitized by Google

im zweiten Absatze des Artikels „Schrot“:
„vertragsmässig . . . . . 7/30 M.“,
unter den Ziffern 2b und 4 des Artikels „Schuhe“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Schuhobertheile“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Schwadengrütze“:
„vertragsmässig . . . . . 7/30 M.“,
im vierten Absatze des Artikels „Schwämme“:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im ersten Absatze des Artikels „Schweine“:
„vertragsmässig . . . . . 5 M.“,
im Artikel „Semmeln“:
„vertragsmässig . . . . . 7/30 M.“,
im Artikel „Sohlleder“:
„vertragsmässig . . . . . 30 M.“,
unter Ziffer 1 des Artikels „Spangeflechte“:
„vertragsmässig . . . . . br. 1 M.“,
unter Ziffer 2 desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.“,
im Artikel „Speichen, auch Speichenholz“:
„vertragsmässig . . . . . { 100 kg br. 0/30 M. oder 1 Festm. 1/80 M.“,
im Artikel „Spiegel“:
„vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
im Artikel „Spieldosen“:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im Artikel „Spielwerke“:
„vertragsmässig . . . . . 20 M.“,
im sechsten Absatze des Artikels „Spielzeug“:
„Spielzeug aus Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter *Nr. 20* fällt, vertragsmässig . . . . . 24 M.“,
im elften Absatze desselben Artikels:
„ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im zwölften Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.“,
im zweiten Absatze des Artikels „Spitzen“ unter Ziffer 1:
„vertragsmässig . . . . . 600 M.“,
im letzten Absatze des Artikels „Spulen“:
„gefärbte Holzspulen vertragsmässig . . . . . br. 5 M.“,
im zehnten Absatze des Artikels „Steine“:
„Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, vertragsmässig . . . . . frei“,
im Artikel „Steinmetzarbeiten“ unter Ziffer 1a und unter Ziffer 1b 2:
„vertragsmässig . . . . . br. 2/50 M.“,
im dritten Absatze des Artikels „Steinwaaren“:
„aus Steinen aller Art (mit Ausnahme der Edelsteine) in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.“,
im vierten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 175 M.“,

Digitized by Google

im letzten Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1a:
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im Artikel „Stereoskopengläser":
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
im letzten Absatze des Artikels „Stöcke":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Streichen und Streichenbeschläge":
„Kratzen (Kratzmaschinen beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens *200 kg* netto vertragsmässig 18 M.",
im Artikel „Strohbänder":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
unter Ziffer 2 des Artikels „Stroh- und Bastwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
unter Ziffer 4a desselben Artikels:
„aus Stroh vertragsmässig . . . . . 0,15 M.",
im zweiten und dritten Absatze des Artikels „Suspensorien":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Syphons":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im sechsten Absatze des Artikels „Tabakpfeifen":
„vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Tapeten":
„Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronzirt, gepresst oder sammetartig, vertragsmässig . . . . . 18 M.",
im zweiten und dritten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Tapetenleisten":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im Artikel „Thonfliesen":
„vertragsmässig . . . . . br. 0,75 M.",
im Artikel „Thonpinnen":
„vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
im fünften Absatze des Artikels „Thonwaaren":
„glasirte Dachziegel (mit Ausnahme der glasirten Falz-Dachziegel); glasirte Mauersteine, Thonfliesen vertragsmässig . . . . . br. 0,75 M.",
im neunten Absatze desselben Artikels:
„Waaren dieser Art mit Ausnahme solcher aus Graphitmasse vertragsmässig . . . . . br. 1,50 M.",
im zehnten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 8 M.",
im elften Absatze desselben Artikels unter Ziffer 1:
„vertragsmässig . . . . . 8 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 2:
„Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasirt, vertragsmässig . br. 3 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Tintenfässer":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Treibriemen":
„Treibriemen aus lohgarem (auch dergleichen blos geschwärztem) Leder vertragsmässig . . . . . 45 M.",
im zweiten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im dritten Absatze des Artikels „Tressenwaaren":

Digitized by Google

„in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Tüll" unter Ziffer 2:
„vertragsmässig . . . . . 150 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Uhrgläser":
„vertragsmässig . . . . . 12 M.",
im Artikel „Wacheleder":
„vertragsmässig . . . . . 30 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Vernickelte Waaren":
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
unter Ziffer 1 des Artikels „Vernirte Waaren":
„vertragsmässig . . . . . 175 M.",
im Artikel „Vexirgläser":
„vertragsmässig . . . . . 24 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Vieh" unter Ziffer 1a:
„Pferde bis zu 2 Jahren vertragsmässig . . . . . 10 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 4:
„vertragsmässig . . . . . $25_{/50}$ M.",
ebendaselbst unter Ziffer 5:
„vertragsmässig . . . . . 5 M.",
ebendaselbst unter Ziffer 7:
„vertragsmässig . . . . . 5 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Wachs":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im Artikel „Wachsmusselinwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Wachstafftwaaren":
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im ersten Absatze des Artikels „Wachstuch":
„vertragsmässig . . . . . 10 M.",
im vierten Absatze desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 65 M.",
im Artikel „Wachstuchpapier":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Walzen":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Wild":
„vertragsmässig . . . . . 20 M.",
im zweiten Absatze des Artikels „Würste":
„vertragsmässig . . . . . 17 M.",
unter Ziffer 1 a des Artikels „Zeug- ꝛc. Waaren":
„rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig . . . . . 60 M.,
rohe Filztücher, endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze etc., zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation vertragsmässig . . . . . 65 M.",
unter Ziffer 1 c desselben Artikels:
„gebleichte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig . . . . . 80 M.",
unter Ziffer 1 e desselben Artikels:
„gefärbte, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepasste Bettdecken vertragsmässig . . . . . 90 M.",
unter Ziffer 1 g desselben Artikels:
„Wirkwaaren vertragsmässig . . . . . 95 M.",

Digitized by Google

unter Ziffer 1 l desselben Artikels:
„rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingange über bestimmte Zollstellen, vertragsmässig . . . 120 M.,
gebleichte, gefärbte etc. sogenannte Plattstichgewebe, beim Eingange über bestimmte Zollstellen, vertragsmässig . . . . . 150 M.,
gebleichter etc. Tüll vertragsmässig . . . . . 150 M.",

unter Ziffer 1 n desselben Artikels:
„Gewebe der vorbezeichneten Art, in Stücken nicht über 60 cm lang und nicht über 60 cm breit, vertragsmässig . . . . . 7,50 M.",

unter Ziffer 3 c 1 *a* desselben Artikels:
„Packleinwand vertragsmässig . . . . . 10 M.",

unter Ziffer 3 k desselben Artikels:
„vertragsmässig . . . . . 600 M.",

unter Ziffer 5 e 1 desselben Artikels:
„rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- oder Papierfabrikation, vertragsmässig . . . . . 100 M.",

im Artikel „Zirbelnüsse":
„vertragsmässig . . . . . br. 3 M.",

und
im Artikel „Zwirnspitzen":
„vertragsmässig . . . . . 600 M.",

2. Im drittletzten Absatze des Artikels „Abfälle" sind die Worte „auch Abfälle von gefärbter Seide und von Seidenwatte" zu ersetzen durch:
„von Seidenwatte; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt".

3. Hinter dem vorbezeichneten Absatze ist folgende Bestimmung als neuer Absatz einzufügen:
„— von gefärbter Seide, gekämmt (Peignées) . . . . . [775] Nr. 30 c 36 M.
vertragsmässig . . . . . frei".

4. In dem zweiten Absatze der Anmerkung zum Artikel „Abfallfette" sind die Worte: „wie Oelsäure" zu streichen.

5. In dem Artikel „Adamsfeigen" ist statt auf „Südfrüchte" auf „Obst" zu verweisen.

6. In der Zeile 3 des Artikels „Aether" sind die Worte „Liquor (Hoffmannscher Geist)" zu streichen.

7. Hinter dem Artikel „Aether" ist folgender Artikel einzuschalten:
„**Aetherweingeist** (Hoffmannstropfen, Liquor) wie Branntwein".

8. Im Artikel „Albums" ist in der Anmerkung 2 hinter „30 M." einzufügen:
„— beim Eingange aus Vertragsstaaten von 20 M. —"

9. Der erste Absatz des Artikels „Alfénidewaaren" erhält folgende Fassung:
„**Alfénidewaaren,** echt versilberte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen . . . . . [523] Nr. 20 b 1 200 M.
S. auch Kurze Waaren".

10. Der Artikel „Aluminium" erhält folgende Fassung:
„**Aluminium,** rein, in rohem Zustande, und Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze 2c.) in Barren oder Masseln . . [508] Nr. 19a frei
—, gewalzt (in Blechen, Platten, Tafeln) . . . . . [509] Nr. 19b 12 M.
Aluminium, gewalzt, vertragsmässig . . . . . 9 M."

11. Der erste Absatz des Artikels „Aluminiumwaaren" erhält folgende Fassung:
„**Aluminiumwaaren,** feine Galanterie- und Quincaillerie-waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20a oder 20b 1 fallen . . . . . [525] Nr. 20b 2 200 M.
vertragsmässig . . . . . 175 M.".

12. Am Schlusse des Artikels „Armbrüste" ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. dagegen Spielzeug."

Digitized by Google

13. In dem Artikel „Bananen" ist statt auf „Südfrüchte" auf „Obst" zu verweisen.

14. In Ziffer 4 des Artikels „Baumwollengarn" ist die statistische Nummer „[36]" abzuändern in: „[36a]".

Ebendaselbst ist hinter Ziffer 4 einzuschalten:

„5. drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken, aus Vertragsstaaten eingehend . [36b] Nr. 2c 4 36 *M.*"

Die bisherige Ziffer 5 erhält die Bezeichnung als Ziffer 6.

In der Anmerkung 2, Zeile 2, ist statt „Ziffern 2 bis 5" zu setzen:

„Ziffern 2 bis 4 und 6".

15. Im Artikel „Bildhauer- 2c. Arbeit" erhält der Hinweis hinter dem zweiten Absatze folgende Fassung: „S. auch Figuren und Holzwaaren 2c.".

16. Hinter dem Artikel „Bindfaden" ist folgende Bestimmung als neuer Artikel aufzunehmen:

„**Binnenseeschiffe** s. Wasserfahrzeuge".

17. Im Artikel „Blätter" ist im ersten Absatze hinter „Bouquets" einzufügen:

„ , zur Dekoration".

18. Im Artikel „Blech" ist hinter dem siebenten Absatze die Bestimmung „Goldblech vertragsmässig 200 *M.*" abzuändern in:

„Gold, gewalzt (in Blechen, Platten), mindestens 1 mm dick, vertragsmässig . . 100 *M.*"

19. Im Artikel „Blumen" ist im ersten Absatze hinter „Kränzen" einzufügen:

„ , zur Dekoration".

20. Dem Artikel „Boas" ist folgende Bestimmung als dritter Absatz einzufügen:

„ — aus Federn . . . . . [762] Nr. 28a 150 *M.*".

Der erste Absatz des Artikels ist durch Einschaltung der Worte „aus Pelzwerk" hinter „Boas" und der zweite Absatz desselben durch Einschaltung des Wortes „dergleichen" vor „ungefütterte" zu ergänzen.

21. Der erste Absatz des Artikels „Butter" erhält folgende Fassung:

„**Butter,** frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch künstliche, d. i. der Milchbutter ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt (Margarine) [615] Nr. 25f 20 *M.*

vertragsmässig . . . . . 16 *M.*".

22. Der Artikel „Butzenscheiben" erhält folgende Fassung:

„**Butzenscheiben** . . . . . [368] Nr. 10d 2 br. 24 *M.*

vertragsmässig . . . . . br. 12 *M.*".

23. Dem Artikel „Ceresin" ist folgender Hinweis hinzuzufügen:

„S. auch die Anmerkung 2 zu Ozokerit.".

24. Hinter dem Artikel „Cyankalium" ist folgender Artikel einzufügen:

„**Cylinderlack** (ein im Wesentlichen aus animalischer oder vegetabilischer Gallerte bestehendes Präparat zum Bestreichen der Lederbezüge von Spinnmaschinenwalzen [91] Nr. 5h br. 3 *M.*".

25. Im vorletzten Absatze des Artikels „Draht" ist die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. sofern die Stärke der Metallseele mindestens $0{,}_8$ mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist, wie Drahtwaare in Verbindung mit anderen Materialien. S. auch Kabel.".

26. Am Schlusse des Artikels „Drahtwaaren" ist außer auf „Herren- und Frauenschmuck, sowie Spielzeug" auch auf „Draht" und „Kabel" hinzuweisen.

Digitized by Google

27. Der Artikel „Eingeweide" erhält folgende Fassung:

„**Eingeweide**, frische, zum Genuß und einfach zubereitete:
1. von Vieh . . . . . [617] Nr. 25g 1 20 M.
frische mit Ausnahme der Eingeweide von Schweinen vertragsmässig . . 15 M.
frische von Schweinen und einfach zubereitete von Vieh aller Art vertragsmässig . . . . . 17 M.
2. von Geflügel oder Wild . . . . . [626] Nr. 25g 3 30 M.
S. auch Därme, Fleisch und Magen.".

28. Der Artikel „Eisen-Dreh-, Bohr- und Hobelspäne" erhält folgende Fassung:

„**Eisen-Dreh-, Bohr- und Hobelspäne** (Abfälle von der Verarbeitung von Eisen) [†224] Nr. 6a br. 1 M.
—, sogenannte Stahlspäne (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend) . . [248] Nr. 6e 2a br. 6 M.".

29. In dem Artikel „Eisenwaaren" ist hinter dem zweiten Absatze des Abschnitts a der Anmerkung 1 und hinter dem vorletzten Absatze der Anmerkung 2 folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch die Anmerkung 1 zu Röhren.".

30. Im Artikel „Eisglas" ist die Ziffer 2 wie folgt zu fassen:
„2. farbiges, s. gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.".

31. Im Artikel „Extrakte" ist im letzten Absatze unter den Gerbstoff-Extrakten auch Sennä-Extrakt aufzuführen und hinter „Galläpfel-" einzufügen:
„(Gallus-)"

32. Am Schlusse des Artikels „Feigen" ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. dagegen Adamsfeigen."

33. Hinter dem Artikel „Ferngläser" ist folgender neue Artikel einzuschalten:
„**Ferroaluminium** (Legirung von Eisen und Aluminium) s. Aluminium".

34. In dem Hinweise am Schlusse des Artikels „Fette" (vor den Anmerkungen) ist auch auf „Ozokerit" hinzuweisen.

35. Im zweiten Absatze der Anmerkung 1 zu demselben Artikel sind hinter „mit 1 kg gewöhnlichen Petroleums (Brennpetroleums)" die Worte
„oder $1{,}_5$ *l* Natronlauge von $1{,}_2$ spezifischem Gewicht"
einzufügen.

36. Der Artikel „Filigranglas" erhält folgende Fassung:

„**Filigranglas** (ungefärbtes Glas, in welchem farbige, auch milchfarbige Glasfäden eingeschlossen und verschmolzen sind) wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.".

37. Der Hinweis im Artikel „Filze und Filzwaaren" hinter Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„S. auch Dachfilz, Schiffsfilz und Filzstoffe.".

38. Hinter dem Artikel „Filzpfropfen" ist folgende Bestimmung als neuer Artikel einzufügen:
„**Filzstoffe, Filztücher**, gewebte, s. Zeugwaaren.".

39. Im Artikel „Flor" ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:
„Bänder mit offenen Geweben ausser Verbindung mit Metallfäden:
seidene, auch bestickt, vertragsmässig . . . . . 800 M.
halbseidene, bestickt, vertragsmässig . . . . . 600 M.
dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig . . . . . 450 M.".

40. Im Artikel „Fohlen" erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„—, andere s. Esel und Pferde.".

Digitized by Google

41. Hinter dem Artikel „Gabeln" ist folgender neue Artikel einzuschalten:

„**Gablonzer Artikel,** sogenannte (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas [einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen]), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20a fallen:

a) in Verbindung mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt . . . . . [523] Nr. 20 b 1 200 *M.*

in Verbindung mit Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter vertragsmässig . . . . . 150 *M.*

b) ohne solche Verbindung . . . . . [523] Nr. 20 b 1 200 *M.*

vertragsmässig . . . . . 100 *M.*".

42. Im Artikel „Gaze" ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:

„Bänder mit offenen Geweben ausser Verbindung mit Metallfäden:

seidene, auch bestickt, vertragsmässig . . . . . 800 *M.*

halbseidene, bestickt, vertragsmässig . . . . . 600 *M.*

dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig . . . . . 450 *M.*".

43. Im Artikel „Glas und Glaswaaren" sind an Stelle der Ziffern 14 und 15 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„14. Farbiges Glas mit Ausnahme des unter Nr. 10a, d und e begriffenen, der Glasflüsse und des vorstehend unter Ziffer 12a und Ziffer 13 genannten, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; alles dieses weder bemalt, noch versilbert, noch vergoldet . . . . . [*] Nr. 10 f 30 *M.*

vertragsmässig . . . . . 15 *M.*

* Spielzeug [376], anderes hierher gehöriges Glas [374].

15. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, versilbert oder vergoldet . . . . . [374] Nr. 10 f 30 *M.*

vertragsmässig . . . . . 15 *M.*

16. Bemaltes, versilbertes oder vergoldetes Glas, soweit es nicht unter Ziffer 15 fällt; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung . . . . . [*] Nr. 10 f 30 *M.*

vertragsmässig . . . . . 20 *M.*

* Spielzug [376], anderes bemaltes 2c. Glas [374], Glasflüsse [375].

17. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . . . . . [375] Nr. 10 f 30 *M.*

vertragsmässig . . . . . 24 *M.*

S. auch Glühlampen, Optisches Glas und die Anmerkung 1 zu Porzellan.

Allgemeine Anmerkung zu Glas und Glaswaaren.

Irisirendes Glas, sowie sogenanntes Filigranglas ist wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas zu behandeln."

44. Im Artikel „Glasgespinnst" erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„—, farbiges s. Glas, farbiges".

45. Im Artikel „Glaskorallen" erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Glaskorallen (Korallenstöcke, Imitationen von echten Korallenstöcken), ungeschliffene, wie Glas, farbiges."

46. Hinter dem Artikel „Glaskruken" ist folgender Artikel einzufügen:

„**Glasleinen** (wie Schmirgeltuch) . . . . . [54] Nr. 2d Anm. 3 br. 6 *M.*"

47. Der Artikel „Glasmosaik" erhält folgende Fassung:

„**Glasmosaik** (auch dergleichen Mosaikbilder) s. Glas- und Glaswaaren".

Digitized by Google

48. Im Artikel „Glaspasten" erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„—, farbige, bemalte oder mit einer Auflage von Gips auf der unteren Fläche überkleidete, s. Glas- und Glaswaaren".

49. Im Artikel „Gold" ist am Schlusse folgende Bestimmung hinzuzufügen:
„—, Golddraht s. Draht."

50. Hinter dem Artikel „Höhrrohre" ist folgender Artikel einzuschalten:
„**Hoffmannstropfen** (Aetherweingeist, Liquor) wie Branntwein."

51. Am Schlusse des Artikels „Holzmosaik" ist außer auf „Parquetbodentheile" auch auf „Holzwaaren 2c." hinzuweisen.

52. In der Anmerkung zu dem ersten Absatze des Artikels „Hüte" sind die Worte „wie Strohhüte" durch
„wie Hüte der Nr. 35d"
zu ersetzen.

53. Der Artikel „Hyalithglas" erhält folgende Fassung:
„**Hyalithglas** (ein durch Metalloxyde künstlich schwarz gefärbtes Glas) s. Glas, gefärbtes beziehungsweise farbiges."

54. Der Artikel „Irisglas" erhält folgende Fassung:
„**Irisglas** (regenbogenfarbig schillerndes Glas) wie gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas."

55. Vor dem Artikel „Kacheln" ist folgender Artikel einzufügen:
„**Kabel** zur Leitung elektrischer Ströme (mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte oder Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge):
1. zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignete (Telegraphenkabel) . . . . . [511] Nr. 19b 12 M.
vertragsmässig . . . . . 8 M.
S. auch die Anmerkung zu Telegraphenkabel.
2. andere:
a) Einzeldrähte s. Draht.
b) Drahtbündel 2c. wie Drahtwaaren in Verbindung mit anderen Materialien".

56. Der Artikel „Kindermehl" erhält folgende Fassung:
„**Kindermehl** (Nahrungsmittel für Kinder), aus Weizenmehl unter Zusatz von Zucker und kondensirter Milch bereitetes (Nestlémehl) und dergleichen . . [660] Nr. 25 p. 1 60 M.
vertragsmässig . . . . . 50 M."

57. Die Anmerkung zu Ziffer 2c des zweiten Absatzes im Artikel „Kleider und Putzwaaren" erhält folgenden Zusatz:
„Dagegen unterliegen Kleider und Putzwaaren der hier in Rede stehenden Art ganz oder überwiegend aus baumwollenen Stickereien beim Eingange aus Vertragsstaaten der Verzollung nach Nr. 18c"

58. Bei dem Stichwort „Klingelschnüre" ist unter Streichung der bisherigen Vorschriften lediglich auf „Schnüre" zu verweisen.

59. Im Artikel „Knopflochseide" ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 M. in 140 M. abzuändern.

60. Im Artikel „Kokosfasern" erhält der dritte Absatz folgende Fassung:
„—, gesponnene wie Manillahanfgarn."

61. Im Artikel „Krepp" ist der die vertragsmäßigen Zollsätze der Bänder mit offenen Geweben betreffende Zusatz wie folgt abzuändern:
Bänder mit offenen Geweben, ausser Verbindung mit Metallfäden:
seidene, auch bestickt, vertragsmässig . . . . . 800 M.
halbseidene, bestickt, vertragsmässig . . . . . 600 M.
dergleichen, nicht bestickt, vertragsmässig . . . . . 450 M."

Digitized by Google

62. In der Anmerkung 2 zum Artikel „Kurze Waaren" ist in der siebenten Zeile vor „20c" einzuschalten „20b 2 und"; auch ist am Schlusse der Anmerkung folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Auf Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Jet (Gagat), Meerschaum oder Perlmutter findet der vertragsmässige Zollsatz von 150 ℳ. auch dann Anwendung, wenn sie mit Celluloid, Elfenbein, Lava, Schildpatt oder echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen verbunden sind und diese Verbindung nicht in der Weise vorherrscht, dass sie der Waare den Charakter als Celluloid- etc. Waare verleiht; dagegen ist die Anwendung des vertragsmässigen Zollsatzes von 100 ℳ. auf Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschliesslich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen) ausgeschlossen, sobald diese Waaren zugleich mit Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet (Gagat), Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt verbunden sind."

63. In demselben Artikel erhält der erste Absatz der Anmerkung 3 folgende Fassung:

„3. (zu II 1): Waaren aus Imitationen von Bernstein, Elfenbein oder Schildpatt sind, wenn der Imitationsstoff in Celluloid besteht, wie Celluloidwaaren, wenn die Waaren aus anderen Imitationsstoffen gefertigt sind, wie Waaren aus echtem Bernstein, Elfenbein oder Schildpatt zu behandeln. Ebenso werden Waaren aus Imitationen von Meerschaum, Jet (Gagat) oder Perlmutter wie solche aus echtem Meerschaum ꝛc. tarifirt."

In derselben Anmerkung ist im vorletzten Absatze hinter „von echten (Blut-) Korallen einzuschalten

„auch in Form von Perlen)",

hinter „wie Celluloidwaaren behandelt" der Satz zu schließen und der Schluß des Absatzes zu streichen.

64. In dem zum Artikel „Lacke, Lackfirnisse" gehörigen Hinweise ist auch auf „Cylinderlack" hinzuweisen.

65. Im Artikel „Lederpappe" treten an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

„—, nachgeahmte (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches deshalb eine braune, lederartige Färbung besitzt, weil das Holz, welches zur Herstellung des verwendeten Holzstoffes gedient hat, vor dem Schleifen gedämpft worden ist)

. . . . . [746] Nr. 27 d br. 6 ℳ.

—, nachgeahmte, beim Eingange aus Vertragsstaaten [743] Nr. 27 b br. 1 ℳ."

66. Im Artikel „Legirungen" ist unter Ziffer 5 hinter „Britanniametall" ein Komma nebst den Worten „Legirungen aus Eisen und Aluminium (Ferro- und Stahlaluminium)" einzuschalten.

67. Im Artikel „Leinengarn" ist am Schlusse des ersten Absatzes der Anmerkung 1 außer auf „Bindfaden" auch auf „Schnüre" hinzuweisen.

68. Hinter dem Artikel „Leiogomme" ist folgende Bestimmung als neuer Artikel einzufügen:

„**Leisten** aus Holz, bronzirte, vergoldete oder versilberte . . . [447] Nr. 13 g 30 ℳ.

vertragsmässig . . . . . 24 ℳ."

69. Der Artikel „Liquor" erhält folgende Fassung:

„**Liquor** (Aetherweingeist, Hoffmannstropfen) wie Branntwein."

70. Im Artikel „Maschinen- und Maschinentheile" ist am Schlusse der Anmerkung g zu 2 folgender Zusatz aufzunehmen:

„Jedoch werden aus Vertragsstaaten in zerlegtem Zustande eingehende, überwiegend aus Gusseisen oder schmiedbarem Eisen hergestellte:

Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Maschinen zur Bearbeitung von Wolle, Pumpen, Ventilatoren, Gebläsemaschinen, Walzmaschinen, Dampfhämmer, Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen, Hebemaschinen, wenn die sämmtlichen Theile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, nach Massgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zur Verzollung gezogen.

Der Nachweis, dass die zur Verzollung gestellten Maschinentheile Theile einer Maschine der vorbezeichneten Art sind, und dass sämmtliche Theile der betreffenden Maschine gleichzeitig zur Abfertigung gestellt werden, ist durch Zeichnungen und genaue Beschreibung der Maschine überzeugend nachzuweisen. Erforderlichenfalls kann die Entscheidung über den anzuwendenden Zollsatz nach Sicherstellung der höheren Zollgefälle und Identifizirung der Maschinentheile bis zu einer nach der Zusammenstellung der Maschine auf Kosten des Zollpflichtigen vorzunehmenden Revision aufgeschoben werden.

Ersatz und Reservetheile werden für sich zur Verzollung gezogen."

71. In demselben Artikel ist hinter Ziffer 3 folgende Anmerkung einzufügen:

„Anmerkung. Aus Vertragsstaaten eingehende Schiffsmaschinen (einschliesslich der Schaufelräder oder Schrauben) bleiben auch dann zollfrei, wenn sie zerlegt sind und die Theile nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, dass die Theile beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind."

Digitized by Google

72. Der Artikel „Medaillons" erhält folgende Fassung:
„**Medaillons** aus Glas in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (auch in Verbindung mit künstlichen Blumen [375] Nr. 10 f 30 ℳ.
vertragsmässig . . . . . 24 ℳ.
— aus Hartgummi (u. s. w. wie bisher)."

73. Im Artikel „Milch" erhält der erste Absatz folgende Fassung:
„**Milch**, natürliche (frische) und sterilisirte, nicht kondensirt, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen aller Art (auch in hermetisch verschlossenen); Buttermilch . [843] Nr. 37a frei"

74. Im Artikel „Mosaikwaaren" ist hinter dem ersten Absatze folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch Holzwaaren 2c."

75. In demselben Artikel erhält der dritte Absatz folgende Fassung:
„— aus Glas (auch dergleichen Bilder) s. Glas und Glaswaaren."

76. Im Artikel „Most" sind an Stelle des ersten Absatzes folgende Bestimmungen zu setzen:
„**Most** (Weinmost), frisch oder ohne Zucker eingekocht (Traubensyrup), in Fässern, desgleichen in Flaschen, Kruken, Schläuchen oder Blasen von mindestens 50 kg Bruttogewicht . . . . . [611] Nr. 25e 1 24 ℳ.
vertragsmässig . . . . . 20 ℳ.
—, Weinmost zu rothem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole, aus Vertragsstaaten eingehend . . . . . [611b] Nr. 25e 1 10 ℳ.

Anmerkung. Als Most zum Verschneiden werden nur solche Moste zu rothem Wein zugelassen, welche mindestens das einem Gehalt von 12 Volumenprozenten Alkohol im Weine entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten.
Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

— (Weinmost) mit Zucker eingekocht . . . . . [663] Nr. 25p 1 60 ℳ."

77. Im Artikel „Nähseide" ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 ℳ. in 140 ℳ. abzuändern.

78. In Zeile 4 des Artikels „Nickelwaaren" ist hinter „Nr. 20a" einzuschalten:
„oder 20b 1."

79. Im Artikel „Oele, fette" ist unter Ziffer 1a 1 der vertragsmäßige Zollsatz von br. 4 ℳ. in br. 3 ℳ. abzuändern, in Ziffer 1a 2 die statistische Nummer [718] in [718a] abzuändern und hinter dieser Ziffer folgender neue Absatz aufzunehmen:
„— Erdnuss- (Arachid-) Oel in Fässern, aus Vertragsstaaten eingehend, amtlich denaturirt . . . . . [718b] Nr. 26b br. 6 ℳ."

80. Der Anmerkung 4 zu demselben Artikel ist folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzuzufügen:
„Die Denaturirung von aus Vertragsstaaten eingehendem Erdnuss- (Arachiden-) Oel hat durch Zusatz von 1 kg konzentrirter Schwefelsäure oder 3 kg Natronlauge vom specifischen Gewicht 1,34 auf 100 kg Erdnussöl zu erfolgen. Das Denaturirungsmittel ist durch Umrühren mit dem Oel gehörig zu vermischen."

81. Im Artikel „Ozokerit" ist nach der bisher dort befindlichen, künftig als Anmerkung 1 zu bezeichnenden Anmerkung folgende Bestimmung als Anmerkung 2 einzufügen:
„Anmerkung 2. Zur Unterscheidung des gereinigten und raffinirten Erdwachses von animalischem oder vegetabilischem Wachs ist auf eine frisch hergestellte Schnittfläche der Wachsprobe ein Tropfen konzentrirter Schwefelsäure zu bringen und daselbst 10 bis 15 Minuten zu belassen. Zeigt sich nach dem Abwaschen der Säure auf der Schnittfläche ein brauner Fleck, so besteht die Probe aus animalischem oder vegetabilischem Wachs, anderenfalls liegt Erdwachs vor, welches unter der Einwirkung von Schwefelsäure keine Veränderung erleidet."

82. In der Anmerkung 3 zum Artikel „Packpapier" sind die Worte „nach Nr. 27d" zu ersetzen durch:
„wie geglättetes Packpapier."

83. Im Artikel „Paradiesfeigen" ist statt auf „Südfrüchte" auf „Obst" zu verweisen.

84. Hinter dem Artikel „Peddig" ist folgender neue Artikel einzuschalten:
„Peignées (gekämmte Abfälle von gefärbter Seide) . . . . . [775] Nr. 30c 36 ℳ.
vertragsmässig . . . . . frei"

Digitized by Google

85. Am Schlusse des Artikels „Pfeffergurken" ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. dagegen Küchengewächse."

86. Im zweiten Absatze des Artikels „Pflanzen" ist hinter „inbegriffen" ein Komma und die Worte: „auch Theile von solchen" einzuschalten.

87. Im Artikel „Pisangs" ist statt auf „Südfrüchte" auf „Obst" zu verweisen.

88. Im ein und zwanzigsten Absatze des Artikels „Platten" treten an die Stelle des Abschnitts 1a 2 folgende Bestimmungen:

„2. in anderer Weise als blos durch grobes Bemalen mehrfarbig gemachte, nicht glasirt [860] Nr. 38 e 2 16 M.
durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehene vertragsmässig . . . . . br. 3 M.

3. glasirte:

a) einfarbig oder weiß, auch engobirt (mit thonigem Ueberzug [Beguß] versehen), polirt, lackirt . . . . . [859] Nr. 38 e 1 10 M.
vertragsmässig . . . . . 8 M.

b) zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint . . . . . [860] Nr. 38 e 2 16 M."

89. Im Artikel „Plattirte Waaren" ist der Hinweis wie folgt zu fassen:
„S. auch Kupfer (Platten und Draht) und Kurze Waaren."

90. Am Schlusse des Artikels „Rahm" ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„S. auch Milch."

91. Im Artikel „Röhren" ist der Anmerkung 1 am Schlusse hinzuzufügen:
„Der Behandlung nach Nr. 6 e 1 α unterliegen rohe Röhren (einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und der Façonstücke) aus Eisenguß auch dann, wenn sie mit einem rauhen Theeranstrich oder Theerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind."

92. Dem Artikel „Schnüre" ist vom dritten Absatze an folgende Fassung zu geben:
„— aus Haaren s. Haare.
— aus vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:

1. gewebte, geflochtene, geklöppelte, guipirte, sowie zusammengedrehte (zusammengezwirnte), sofern die letzteren einen Kern (eine Seele) aus Gespinnstfäden, Rohr, Stahl 2c. haben oder aus plattirten (mit anderem Spinnmaterial umsponnenen) Biesen hergestellt sind, wie Posamentierwaren.

2. andere:

a) aus Baumwollengarn . . . . . [36a] Nr. 2c 4 48 M.
b) aus Leinengarn s. Seilerwaaren.
c) aus Seide oder Halbseide s. die Anmerkung 6 zu Seide und Floretseide.
d) aus Wollengarn . . . . . [900] Nr. 41c 3δ 24 M.

Anmerkung. Die unter die vorstehende Ziffer 2 fallenden Schnüre aus Leinengarn unterscheiden sich von Leinenzwirn dadurch, daß sie durch Zusammendrehen (Zusammenzwirnen, Abschnüren) mehrerer Stränge (Litzen, Biesen) hergestellt sind, von denen jeder wiederum aus mehreren zusammengezwirnten Fäden oder Gespinnsten aus Elementarfaserbündeln besteht, während als Leinenzwirn nur in einer Operation zusammengezwirnte leinene Gespinnste zu behandeln sind.
Leinene Schnüre der vorbezeichneten Art, welche lediglich der besseren Haltbarkeit wegen mit Draht durchzogen sind, wie z. B. Plombageschnüre, werden wie ohne diese Verbindung behandelt."

93. Im Artikel „Seide und Floretseide" erhalten die Ziffern 3 und 6 folgende Fassung:

„3. Abfälle von Seide und Seidenwatte einschließlich der Zupfseide; nicht gekämmte Abfälle von gefärbter Seide . . . . . [772] Nr. 30a frei.
S. auch Abfälle.

6. Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées); gefärbter Zwirn aus Floretseide . . . . .]775] Nr. 30c 36 M.
gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées) vertragsmässig . . . . . frei".

Digitized by Google

94. In der Ziffer 7 desselben Artikels ist der vertragsmäßige Zollsatz von 150 *M.* in 140 *M.* abzuändern.

95. Der Artikel „Seidenabfälle" erhält folgende Fassung:

„**Seidenabfälle** einschließlich der Zupfseide; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt . . . . . [772] Nr. 30a frei

—, Abfälle von gefärbter Seide, gekämmt (Peignées) . . . . . [775] Nr. 30c 36 *M.*
vertragsmässig . . . . . frei.
S. auch Seidenkokons und die Anmerkung zu Abfälle (von der Seidenweberei)."

96. Im zweiten Absatze des Artikels „Seilerwaaren" ist die statistische Nummer „[36]" abzuändern in „[36a]".

97. Bei dem Stichwort „Spindelschnuren" ist statt auf „Treibschnüre" auf „Schnüre" zu verweisen.

98. Hinter dem Artikel „Stahlmeßbänder" ist folgender Artikel einzuführen:

„**Stahlspäne,** sogenannte (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend)
. . . . . [248] Nr. 6e 2a br. 6 *M.*"

99. Im Artikel „Stickereien" ist bei Ziffer 1 des ersten Absatzes der vertragsmäßige Zollsatz von 300 *M.* in 275 *M.* abzuändern.

100. Die Anmerkung 2 zu demselben Artikel erhält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschrift gilt auch für die aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien mit der **Massgabe, dass** nur die vertragsmässig ermässigten Zollsätze in Berechnung **kommen.**"

101. Am Schlusse des dritten Absatzes des Artikels „Stricke" ist statt auf „Treibschnüre" auf „Schnüre" hinzuweisen.

102. Im ersten Absatze des Artikels „Südfruchtschalen" ist der vertragsmäßige Zollsatz von br. 2 *M.* in br. 1 *M.* abzuändern.

103. Im Artikel „Sumach" ist hinter der Klammer einzufügen:
„ , auch gemahlen".

104. Im Artikel „Telegraphendraht" sind am Schlusse die Worte
„und Telegraphenkabel"
hinzuzufügen.

105. Der Artikel „Telegraphenkabel" erhält folgende Fassung:

„**Telegraphenkabel** . . . . . [511] Nr. 19b 12 *M.*
vertragsmässig . . . . . 8 *M.*
Anmerkung. Als Telegraphenkabel werden mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte und Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der durchzuleitenden elektrischen Ströme behandelt, wenn sie zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet (mit Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen umschlossen) sind."

106. Der Artikel „Traubensyrup" erhält folgende Fassung:

„**Traubensyrup** (eingekochter Most) s. Most.
S. dagegen Fruchtsyrup."

107. Bei dem Stichwort „Treibschnüre" ist unter Streichung der bisherigen Vorschriften lediglich auf „Schnüre" zu verweisen.

108. Im zweiten Absatze des Artikels „Tüll" ist die Vorschrift unter c) durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„c) gemustert . . . . . [780] Nr. 30e 1 800 *M.*
gemusterter Tüll ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung mit Metallfäden) vertragsmässig . . . . . 600 *M.*
d) gemusterter, bestickt . . . . . [780] Nr. 30e 1 800 *M.*
e) gemusterter Tüll ganz aus Seide oder Floretseide (ausser Verbindung von Metallfäden), bestickt, beim Eingange aus Vertragsstaaten
. . . . . [784] Nr. 30e 2 600 *M.*

Digitized by Google

109. Der Artikel „Ueberfangglas" erhält folgende Fassung:

„**Ueberfangglas** (Glas, welches durch Eintauchen in farbige oder alabasterähnliche Glasmasse überfangen [plattirt] worden ist) s. gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas."

110. Hinter dem Artikel „Vorgespinnst" ist folgender Hinweis einzufügen:

„S. auch die Anmerkung 5 zu Wollengarn."

111. Im ersten Absatze des Artikels „Weberlitzen" ist die statistische Nummer „[36]" abzuändern in „[36a]".

112. Im Artikel „Wein" sind der Ziffer 1, in welcher die statistische Nummer „[611]" in „[611a]" abzuändern ist, am Schlusse folgende Bestimmungen anzufügen:

„vertragsmässig . . . . . 20 *M.*,
—, rother Wein, zum Verschneiden unter Kontrole, vertragsmässig [611b] *Nr. 25e1* 10 *M.*,
—, Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole, vertragsmässig [611c] *Nr. 25e1* 10 *M.*,

Anmerkung. Als Verschnittweine sind nur solche rothe Naturweine zuzulassen, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, sowie im Liter bei 100° C. mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weisse Wein mit Wein von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rothe Wein mit solchem Wein in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird."

113. Im Artikel „Weinbeeren" erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. frische:
a) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) . . . . . [340] Nr. 9h 15 *M.*
vertragsmässig . . . . . br. 4 *M.*
mit der Post eingehende Sendungen von 5 kg. Bruttogewicht und weniger vertragsmässig . . . . . frei
b) andere . . . . . [341] Nr. 9h 15 *M.*
vertragsmässig . . . . . 10 *M.*
sofern sie die in der Anmerkung b angegebenen Eigenschaften besitzen,
vertragsmässig . . . . . br. 4 *M.*

Anmerkungen zu 1.
a) Als Tafeltrauben (u. s. w. wie bisher).
b) In Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese) werden ohne Rücksicht (u. s. w. wie bisher)".

114. Im Artikel „Wollengarn" ist am Schlusse der Anmerkung 3 hinzuzufügen:

„Einfaches Grisaillegarn (Garn aus Kunstwolle, welches, obwohl es einem Entfärbungsprozess unterworfen wird, in der Regel einen schmutzigbraunen Farbenton hat) wird beim Eingange aus Vertragsstaaten nicht als gefärbt, sondern als roh behandelt."

115. Demselben Artikel ist am Schlusse folgende Bestimmung als Anmerkung 5 hinzuzufügen:

„5. Eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifirung der aus Vertragsstaaten eingehenden Wollengarne der Nr. 41c 3 ausser Betracht."

116. Im Artikel „Zähne" erhält der vierte Absatz folgende Fassung:

„—, dergleichen aus Email wie Glaswaaren."

117. In dem Artikel „Zeug- 2c. Waaren" ist bei Ziffer 1m der vertragsmäßige Zollsatz für Stickereien von 300 *M.* in 275 *M.* abzuändern.

118. In demselben Artikel ist unter Nr. 4f hinter „Bänder mit offenen Geweben" einzuschalten:

„(ausser Verbindung mit Metallfäden)"

119. Der die offenen Gewebe betreffende Zusatz zu der Anmerkung c zu 4 in demselben Artikel erhält folgende Fassung:

„Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettfaden zum anderen als von einem Schussfaden zum anderen grösser ist, als die Dicke des Fadens selbst, beziehungsweise bei Verschiedenheit der Fäden grösser als die Dicke des schwächeren der für jeden Zwischenraum in Betracht kommenden beiden Fäden."

120. Die Anmerkung d zu 4 bei demselben Artikel enthält folgenden Zusatz:

„Diese Vorschrift gilt auch für die aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien mit der Massgabe, dass nur die vertragsmässig ermässigten Zollsätze in Berechnung kommen."

Digitized by Google

121. In demselben Artikel ist hinter Ziffer 5 in der zu den Ziffern 1 bis 5 gehörigen Hinweisung auch auf „Schnüre" hinzuweisen.

II. Statistisches Waarenverzeichniß.

1. Bei sämmtlichen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses, bei denen sich eine Anmerkung befindet, wonach von den Anmeldestellen in den Verkehrsnachweisungen I und II der angewendete Zollsatz anzugeben ist, ist diese Anmerkung mit Rücksicht darauf, daß in den gedachten Verkehrsnachweisungen künftighin eine Spalte für die Angabe des Zollsatzes vorgesehen wird, zu streichen.

2. Die bisherige Nr. 36 erhält die Bezeichnung „36a"; hinter derselben ist eine neue Nr. 36b mit folgender Fassung einzufügen:
   Spalte 1: „36b".
   Spalte 2: „—: drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirntes, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken."
   Spalte 3: „2c 4".
   Spalte 4: „Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht."
   Spalte 5: „18 in Fässern, sowie in Kisten aus hartem Holz.
   16 in Kisten aus weichem Holz.
   13 Kb.
   3 Bll."
   Spalte 6: —

3. Bei Nr. 37 ist in Spalte 4 Zeile 3 statt „24 bis 37" zu setzen: „24 bis 36a und 37".

4. Bei Nr. 53 ist die Bemerkung in Spalte 4 zu streichen und der Text der Spalte 2 wie folgt zu fassen:
   „—: ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 50 cm lang und nicht über 50 cm breit — beim Eingange aus Vertragsstaaten in Stücken nicht über 60 cm lang und breit —, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen 2c. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien oder einzelnen gefärbten Fäden."

5. Bei Nr. 54 wird der Text der Spalte 2 hinter dem Semikolon wie folgt geändert:
   „Feuerstein-, Glas- und Sandleinen."

6. Bei Nr. 68 sind in der Spalte 4 die Worte „Liquor (Hoffmannscher Geist)" zu streichen.

7. Bei Nr. 91 ist in Spalte 4 hinter „Agar-Agar;" einzuschalten:
   „Cylinderlack (ein im wesentlichen aus animalischer oder vegetabilischer Gallerte bestehendes Präparat zum Bestreichen der Lederbezüge von Spinnmaschinenwalzen);".

8. Bei Nr. 152 ist in Spalte 4 unter den Gerbstoffextrakten auch Sennä-Extrakt aufzuführen. In Zeile 2 ist außerdem hinter „Galläpfel-" einzuschalten „Gallus-".

9. Bei Nr. 211 ist in Zeile 2 der Spalte 4 statt „611" zu setzen:
   „611a".

10. Bei Nr. 224 ist der Bemerkung in der Spalte 4 am Schlusse folgender Satz anzufügen:
    „Sogenannte Stahlspäne (aus Eisendraht durch Abschälen gewonnene bandartige Fäden oder Streifen, zum Abschleifen von Holz dienend) fallen unter Nr. 248".

11. Bei Nr. 235 ist in Spalte 4 an Stelle der Worte „sofern die Gespinnstüberkleidung mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen getränkt ist oder die Stärke der Metallseele mindestens $0{,}8$ mm beträgt" zu setzen:
    „sofern die Stärke der Metallseele mindestens $0{,}8$ mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist."

Digitized by Google

12. Bei Nr. 341 erhält die Spalte 4 folgende Fassung:

„Hierunter fallen auch in Fässer oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese) ohne Rücksicht (u. s. w. wie bisher bis) enthält. — Getrocknete Weinbeeren gehören zu Nr. 631, gemostete, gegohrene zu Nr. 611a.

13. In Nr. 352 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:

Spalte 2: „Obst mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte, frisches."

Spalte 4: „Hierher gehören: frisches Kern- und Steinobst, frische Beeren zum Genuß mit Ausnahme der frischen Weinbeeren, unreife, grüne, unausgeschälte, genießbare Nüsse, frische Ananas und frische Bananen (Adamsfeigen, Paradiesfeigen, Pisangs). — Frische Weinbeeren fallen unter Nr. 340 beziehungsweise 341, frische Südfrüchte unter Nr 627 beziehungsweise 628."

14. Bei Nr. 374 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:

Spalte 2: „Farbiges Glas, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gepreßt, geschliffen, polirt, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Oesen), bemalt, versilbert, vergoldet, sowie anderes bemaltes, versilbertes, vergoldetes Glas."

Spalte 4: „Hierher gehören insbesondere: farbiges Glasgespinnst und farbige Glaspasten, künstliche Augen von Glas mit Einschluß der Augen aus bemalten runden Glasplättchen für ausgestopfte Thiere; Milch- und Alabasterglas, mit Ausnahme des unter Nr. 368, 375 und 377 begriffenen."

15. Bei Nr. 375 ist in Spalte 2 hinter „Materialien" ein Punkt zu setzen und zu streichen: „Zähne aus Email."

16. Bei Nr. 459 ist in der letzten Zeile der Bemerkung in Spalte 4 hinter „30 *M.*" einzufügen: „— beim Eingange aus Vertragsstaaten von 20 *M.* —."

17. Bei Nr. 488 ist der zweite Satz der Bemerkung in Spalte 4 zu streichen und bei Nr. 491 die Bemerkung in Spalte 4 wie folgt zu fassen:

„Hierunter fallen insbesondere auch Kleider und Putzwaaren in Verbindung mit Spitzen oder Stickereien, soweit sie nicht bei Nr. 488 nachzuweisen sind. Bestehen jedoch derartige Kleider und Putzwaaren ganz oder überwiegend aus leinenen Zwirnspitzen, aus baumwollenen Spitzen oder dergleichen Stickereien, so werden sie wie leinene Zwirnspitzen, beziehungsweise wie baumwollene Spitzen oder Stickereien unter Nr. 596 beziehungsweise Nr. 51 nachgewiesen. Dagegen werden aus Vertragsstaaten eingehende Kleider und Putzwaaren der in Rede stehenden Art, welche ganz oder theilweise aus baumwollenen Stickereien gefertigt sind, als baumwollene Kleider hier nachgewiesen. Ferner fallen hierunter auch Kleider aus sogenannten Elastiks (u. s. w. wie bisher)."

18. Bei Nr. 508 ist in Spalte 4 an die Stelle der Worte „Aluminium in Barren" zu setzen:

„Aluminium, rein, und Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze 2c.) in Barren oder Masseln."

Dagegen sind am Schlusse die Worte „ferner Aluminiumbronze (Legirung von Kupfer und Aluminium)" zu streichen.

19. Bei Nr. 510 ist der Bemerkung in Spalte 4 am Schlusse folgender Satz anzufügen:

„Mit Asbest umwickelter, umsponnener oder umflochtener Kupfer- 2c. Draht, sowie mit Gespinnstfäden übersponnener, sofern die Stärke der Metallseele mindestens 0,8 mm beträgt oder der Draht unter oder über dem Gespinnst mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgeben oder das Gespinnst mit solchen Substanzen getränkt ist, ist dagegen unter Nr. 517 beziehungsweise 521, lediglich mit Kautschuck oder Guttapercha überzogener, umwickelter, umsponnener oder umflochtener unter Nr. 511, anderer mit Gespinnstfäden übersponnener Kupfer- 2c. Draht unter Nr. 534 anzuschreiben."

Digitized by Google

20. Bei Nr. 511 erhält die Bemerkung in Spalte 4 folgende Fassung:
„Als Telegraphenkabel werden mit isolirenden oder feuersicheren Substanzen umgebene Einzeldrähte, Bündel solcher Drähte und Vereinigungen derartiger Drahtbündel oder Stränge ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der durchzuleitenden elektrischen Ströme behandelt, wenn sie zur Verlegung in Erde oder Wasser geeignet (mit Draht, Bleihülsen, Kupferblech und dergleichen umschlossen) sind."

21. Bei Nr. 521 ist der Schlußsatz der Bemerkung in Spalte 4 wie folgt abzuändern:
„Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren aus Aluminium und aus Nickel fallen (u. s. w. wie bisher)."

22. In der Bemerkung der Spalte 4 zu den Nummern 569 und 570 sind die Worte „Spindelschnuren und Treibschnüre, ungewebte, ungeflochtene, aus Leinengarn, auch aus mehreren Strängen von Leinengarn zusammengedreht, sowie" zu streichen.

23. Bei Nr. 606 ist in Spalte 4 statt „611" zu setzen:
„611a".

24. Die bisherige Nr. 611 ist mit 611a zu bezeichnen.
Die Spalte 4 erhält folgende Fassung:
„Weinmost, frisch oder ohne Zucker eingekocht (Traubensyrup) und Weintrüb (flüssige Weinhefe) fallen gleichfalls unter diese Nummer. Mit Zucker eingekochter Most fällt unter Nummer 663."
Hinter der Nr. 611a sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:	Spalte 4:	Spalte 5:	Spalte 6:
„611b	Rother Wein und Most zu rothem Wein, aus Vertragsstaaten eingehend, zum Verschneiden unter Kontrole	25e 1	Diese Nummern haben nur für die Einfuhr Bedeutung und bleiben für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht.	1 l Uebergefässer	—"
611c	Wein, aus Vertragsstaaten eingehend, zur Cognacbereitung unter Kontrole	25e 1			

25. Die Spalte 2 der Nr. 628 erhält folgende Fassung:
„—: andere (z. B. Feigen, Pistazien)."
Die Bemerkung in Spalte 4 bei dieser Nummer ist zu streichen.

26. Die Spalten 2 und 4 der Nr. 667 erhalten folgende Fassung:
Spalte 2: „Obst mit Ausschluß des Johannisbrots, der Nüsse, der Südfrüchte und der Weinbeeren: getrocknet, gedarrt, gebacken; zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert; ohne Zucker ꝛc. blos eingekocht (Mus); eingesalzen in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen; gegohren."
Spalte 4: „Hierher gehören getrocknetes ꝛc. Kern- und Steinobst, sowie getrocknete ꝛc. Beeren zum Genuß mit Ausnahme der Weinbeeren. — Getrocknete, sowie dergleichen gepulverte Heidel-, Hollunder- und Wachholderbeeren fallen als Beeren zum Gewerbegebrauche unter Nr. 220. Mit Zucker ꝛc. zubereitetes Obst fällt unter Nr. 663, überzuckertes unter Nr. 660."

27. Bei Nr. 716 ist in Zeile 3 der Spalte 4 statt „718" zu setzen:
„718a".

28. Die bisherige Nr. 718 erhält die Bezeichnung 718a; hinter derselben ist folgende Bestimmung einzuschalten:
Spalte 1: „718b".
Spalte 2: „Erdnuß-(Arachid-)Oel in Fässern, aus Vertragsstaaten eingehend, amtlich denaturirt."
Spalte 3: „26b".
Spalte 4: „Diese Nummer hat nur für die Einfuhr Bedeutung und bleibt für den Nachweis der Aus- und Durchfuhr außer Betracht."
Spalte 5/6: „—".

Digitized by Google

29. Bei Nr. 743 ist in Spalte 4 in der ersten Zeile hinter „Steinpappe" einzufügen:
„und aus Vertragsstaaten eingehende nachgeahmte Lederpappe."

30. Bei Nr. 762 ist in Zeile 6 der Spalte 4 vor „Pelz" einzuschalten:
„Federn oder"
und in Zeile 9 dieser Spalte das Wort „Federmuffen" zu streichen.

31. Bei Nr. 772 sind in Spalte 4 die Worte „von gefärbter Seide und von Seidenwatte" zu ersetzen durch:
„von Seidenwatte; auch Abfälle von gefärbter Seide, nicht gekämmt."

32. Bei Nr. 775 ist in Spalte 4 aufzunehmen:
„Hierher gehören auch gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignées)."

33. Bei Nr. 780 erhalten die Spalten 2 und 4 folgende Fassung:
Spalte 2: „Spitzen und Blonden, ganz oder theilweise aus Seide, in Verbindung mit Metallfäden."
Spalte 4: „Hierher gehören auch gemusterter Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden."

34. Bei Nr. 784 sind in Spalte 2 die Worte „Tüll, ganz oder theilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, ungemusterter, bestickt" zu streichen.
Die Bemerkung in Spalte 4 erhält folgende Fassung:
„Stickereien auf seidenen oder halbseidenen Grundstoffen, welche einem Zollsatze von mehr als 600 ℳ für 100 kg unterliegen, sind unter den Nummern für die betreffenden Grundstoffe anzuschreiben; bei den aus Vertragsstaaten eingehenden Stickereien werden nur die vertragsmäßig ermäßigten Sätze in Betracht gezogen."

35. Bei Nr. 843 ist in Spalte 2 hinter „frische" einzuschalten:
„in Gefäßen jeder Art (auch in hermetisch verschlossenen);"
In Spalte 4 ist folgender Satz an die Spitze der Bemerkung zu setzen:
„Hierunter fällt frische Milch auch dann, wenn sie sterilisirt (aber nicht kondensirt, ohne jeden Zusatz und in flüssigem Zustande) ist."

36. Bei Nr. 891/900 erhält die Bemerkung in Spalte 4 hinter dem ersten Satze folgenden Zusatz:
„Eine Beimischung von Baumwolle im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei aus Vertragsstaaten eingehenden Garnen der Nummern 896 bis 900 außer Betracht."

III. Verzeichniß der Massengüter,

auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

Die Nr. 352 erhält folgende Fassung:
„Obst mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte, frisches."

Bestimmungen

über die Kontrole des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden Weins.

1. Wer ausländischen Wein zum ermäßigten Zollsatz von 10 ℳ für 100 kg auf Cognac zu verarbeiten beabsichtigt, hat um die Bewilligung eines Theilungslagers unter amtlichem Mitverschluß (§. 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Weinlager-Regulativs) für Faßweine einzukommen.

2. Das beantragte Wein-Theilungslager kann auch an Orten bewilligt werden, welche nicht der Sitz einer Zoll- oder Steuerstelle sind (§. 2 Abs. 1 des Privatlager-Regulativs). Von dem im §. 2 Abs. 2 des Weinlager-Regulativs vorgeschriebenen Erforderniß eines regelmäßigen Lagerbestandes u. s. w. darf Abstand genommen werden.

Digitized by Google

3. Auf den ermäßigten Zollsatz haben nur diejenigen zur Cognacbereitung verwendeten Faßweine Anspruch, welche aus meistbegünstigten Ländern stammen. Es sind daher nur solche Weine zum Theilungslager zuzulassen.

4. Die zum Theilungslager abgefertigten Weine dürfen lediglich zu Destillationszwecken in der Gewerbsanstalt des Lager-Inhabers verwendet werden. Jede anderweite Verwendung bedarf der nur ausnahmsweise zu ertheilenden Genehmigung des zuständigen Hauptamts.

5. Die Verarbeitung des zum Destilliren abgemeldeten Weins wird amtlich überwacht. Die Ueberwachung kann auf die Ueberführung des Weins auf den Brennapparat beschränkt werden, wenn nach den vorhandenen Anlagen ein sicherer Verschluß des Brennapparates zu bewerkstelligen ist.

6. In der Abmeldung ist die Beaufsichtigung der Ueberführung der betreffenden Weinmenge auf den Brennapparat und die Ueberwachung der Destillation bezw. der erfolgte Verschluß des Brennapparates amtlich zu bescheinigen.

7. Die weitere Behandlung des gewonnenen Destillationsprodukts erfolgt nach den Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

8. Die vom Lager-Inhaber bezw. Brennereibesitzer zu tragenden Gebühren für Bewachung des Wein-Theilungslagers während der Offenhaltung und die Kontrolirung der Verarbeitung des Weins sind nach den Bestimmungen im §. 5 des Weinlager-Regulativs bezw. nach den für den Zollverkehr und den Brennereibetrieb bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu bemessen.

Anleitung

zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden.

Das Alter der Pferde wird aus der Beschaffenheit des Schneidezahngebisses erkannt, zu welchem im Ober- und Unterkiefer je drei Paar Zähne gehören: die Vorderzähne, die Mittelzähne und die Eckzähne.

Von den im Alter bis zu zwei Jahren vorhandenen Schneidezähnen (Milchzähnen oder Fohlenzähnen) werden die Vorderzähne im 3., die Mittelzähne im 4. und die Eckzähne im 5. Lebensjahre gewechselt, d. h. durch bleibende Zähne (Ersatzzähne oder Pferdezähne) ersetzt.

Die Milchzähne oder Fohlenzähne entstehen im 1. Lebensjahre. Im Alter von 2 Monaten besitzt das Fohlen im Ober- und Unterkiefer je zwei Paar Milchzähne: die Milchvorderzähne und die Milchmittelzähne. Der Ausbruch des dritten Paares (der Milcheckzähne) erfolgt im Alter von 6 bis 9 Monaten.

Die 1 bis 2 Jahre alten Fohlen haben demnach sowohl im Oberkiefer wie im Unterkiefer drei Paar Milchzähne oder Fohlenzähne. Diese Zähne sind klein, an der vorderen Fläche glatt, weiß, glänzend und an der Krone breiter als am Zahnfleisch. Die auf ihrer oberen Fläche (Kaufläche) zunächst vorhandenen kleinen Vertiefungen verlieren sich im Verlaufe einiger Monate. Nach dieser Zeit ist die Kaufläche an den Milchzähnen eben.

Mit dem Eintritt des Zahnwechsels werden die betreffenden Milchzähne lose. Unter denselben zeigen sich im Zahnfleisch die Ersatzzähne (Pferdezähne). Demnächst fallen die Milchzähne aus, so daß zunächst eine Lücke entsteht, welche sich allmälig durch das Nachwachsen der Ersatzzähne ausfüllt.

Die Ersatzzähne oder Pferdezähne sind länger und breiter als die Milchzähne. Ihre vordere Fläche ist gelblich weiß und mit einer oder zwei von oben nach unten verlaufenden seichten Rinnen versehen. Auf der oberen Fläche (Kaufläche) befinden sich Vertiefungen (Kunden), welche an den Vorderzähnen mit dem 6., an den Mittelzähnen mit dem 7. und an den Eckzähnen mit dem 8. Lebensjahre der Pferde verschwinden.

Das Unterscheidungsmerkmal der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren liegt hiernach darin, daß dieselben noch keine Ersatzzähne (Pferdezähne), sondern nur Milchzähne (Fohlenzähne) besitzen. Wenn sich bei einem Pferde auch nur an den Vorderzähnen die Spuren des Zahnwechsels erkennen lassen, so beträgt das Alter desselben mehr als zwei Jahre.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Berichtigter Abdruck!

2. Nachtrag

zu

Nr. 5 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 30. Januar 1892.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren; — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein . . . . . Seite 71

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehenden Vorschriften:

I. Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren,
und

II. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein,

zu genehmigen.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

I. Bestimmungen,

betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

1. Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891,
in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage;
in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage;
und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891

Digitized by Google

enthaltenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen finden auch denjenigen Staaten gegenüber Anwendung, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf diese Begünstigungen haben.*)

2. Derjenige, welcher

Weizen (Nr. 9a des Zolltarifs),
Roggen (Nr. 9b α des Zolltarifs),
Hafer (Nr. 9b β des Zolltarifs),
Hülsenfrüchte (Nr. 9b δ des Zolltarifs),
Gerste (Nr. 9c des Zolltarifs),
Mais (Nr. 9e des Zolltarifs)

aus einem der in Ziffer 1 bezeichneten Länder zu dem ermäßigten Zollsatze einführen will, hat sich zu diesem Zweck ein Ursprungsatteſt von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsul zu beschaffen. Bei Anträgen auf Ertheilung eines solchen ist zu deklariren:

a) ob die Waare unverpackt oder verpackt eingeführt werden soll, in letzterem Falle unter Angabe der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart und Signatur,
b) mit welchem Transportmittel und, falls der Transport land- oder flußwärts erfolgt, über welches Grenzeingangsamt die Einführung geschehen soll.

3. Zur Führung des Nachweises, daß eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Waaren in einem der betreffenden Länder produzirt ist, sind dem Konsul die von demselben für erforderlich erachteten Beweisstücke vorzulegen.

4. Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Atteſt aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß weder eine Umpackung, welche Zweifel an der Identität veranlaßt, noch eine Lagerung der Waare während des Transports statthaft ist.

Wenn der Transport seewärts erfolgt und das Schiff den Hafen eines nicht meistbegünstigten Landes anläuft, behält das konsularische Atteſt seine Gültigkeit nur unter der Voraussetzung, daß die Identität der Waare anderweitig nachgewiesen wird.

5. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Einfuhr den die Ladung betreffenden Papieren beizufügen und verbleiben als Beläge bei derjenigen Amtsstelle, welche die Schlußabfertigung vornimmt.

Bei der überseeischen Einfuhr über einen der deutschen Zollausschlüsse tritt an die Stelle des Grenzeingangsamts die von der Landesregierung bestimmte Behörde des betreffenden Zollausschlußgebiets. Bei der Versendung aus dem letzteren in das Zollgebiet hat die bezeichnete Behörde dem Transport eine Bescheinigung dahin beizufügen, daß die Waare in Gemäßheit des nach den bestehenden Bestimmungen ausgestellten konsularischen Ursprungsatteſtes aus dem zu bezeichnenden Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande herstammt, und daß dieselbe während ihres Verweilens im Zollausschlußgebiete nachgewiesenermaßen eine Vertauschung nicht erfahren hat. Diese Bescheinigung ist dem Grenzeingangsamt zu übergeben.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die deutschen Freibezirke entsprechende Anwendung.

6. Für Waaren der in Ziffer 2 genannten Art, welche seewärts verladen worden, bevor der betreffende Konsul zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen ermächtigt war, kann bei unmittelbarer Einfuhr aus dem Ursprungslande die Abstammung aus einem Vertragsstaate oder meistbegünstigten Lande durch Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer geeigneter Weise der Zollbehörde beziehungsweise der in Ziffer 5 bezeichneten Behörde des Zollausschlußgebiets nachgewiesen werden.

7. In Bezug auf die nachbezeichneten Gegenstände, nämlich:

Bettfedern, gereinigt und zugerichtet (Nr. 11f des Zolltarifs);
Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nummer 13c 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen (Nr. 13c 2 des Zolltarifs);

---

*) Anmerkung. Hierzu gehören gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costarika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Egypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

Digitized by Google

Bau- und Nutzholz in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren (Nr. 13c 3 des Zolltarifs);
Wein und Most in Fässern (Nr. 25e 1 des Zolltarifs);
Butter (Nr. 25f des Zolltarifs);
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes (Nr. 25g 1 des Zolltarifs);
Wild aller Art, nicht lebend (Nr. 25g 3 des Zolltarifs);
getrocknete Mandeln (Nr. 25h 3 des Zolltarifs);
Eier von Geflügel (Nr. 37b des Zolltarifs);
Ochsen (Nr. 39c des Zolltarifs);
Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren (Nr. 39d des Zolltarifs);
Schweine (Nr. 39f des Zolltarifs),

ist der Ursprung der eingehenden Waaren aus den Ländern, auf welche nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Fakturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

8. In Fällen, wo über den Ursprung der vorstehend unter Ziffer 2 und 7 bezeichneten Waaren aus einem Lande, auf welches nach Ziffer 1 die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung finden, Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung der Waare Abstand genommen werden.

9. Wenn andere in den genannten Handels- 2c. Verträgen zollbegünstigte Gegenstände, für welche es nach dem Vorstehenden keines besonderen Nachweises ihres Ursprungs aus meistbegünstigten Ländern bedarf, eingeführt werden und bei dem Eingangsamt begründete Bedenken gegen den Ursprung derselben aus einem Vertrags- oder meistbegünstigten Staate bestehen, so kann die Anwendung der begünstigten Zollsätze von der Erbringung eines glaubhaften Nachweises dieser Abstammung in einer der unter Ziffer 7 Absatz 1 bezeichneten Weise abhängig gemacht werden.

10. Die Waareneinfuhr aus den deutschen Zollausschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt.

11. Der Reichskanzler wird ermächtigt, das Nähere über den Inhalt der Ursprungszeugnisse zu bestimmen und vorzuschreiben, in welchen Fällen nach Maßgabe der bestehenden Verträge von der Forderung von Ursprungsnachweisen Abstand zu nehmen ist.

12. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landes-Finanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gewährt werden.

II. Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

1. Die am 1. Februar 1892 in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlägern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Bestände von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais und Hülsenfrüchten, von Bau- und Nutzholz der Nr. 13c 2 und 3 und von Wein der Nr. 25e 1 des Zolltarifs sind durch Abschluß der betreffenden Niederlagekonten festzustellen. Von demselben Zeitpunkt an sind Lagerzugänge von Getreide, Holz und Wein abgesondert von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Getreide, Holz und Wein zu lagern.

2. Ueber die am 1. Februar 1892 in gemischten Privattransitlägern von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide 2c.) bezw. in gemischten Privattransitlägern von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde vorhandenen Bestände der gedachten Getreide- und Holzarten hat der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration nach Muster B zum §. 9 des Privatlager-Regulativs (Centr.-Bl.

Digitized by Google

für 1888 S. 234 ff.) spätestens am genannten Tage abzugeben. Amtsseits kann das Ergebniß der aus Anlaß der Tarifänderung nach §. 16 letzter Absatz des Privatlager-Regulativs am 1. Februar d. J. vorzunehmenden Bestandsrevision auch für die Zwecke des Gesetzes vom 30. Januar d. J. verwerthet werden. Getreide und Holz, welches vom 1. Februar d. J. an auf gemischte Privattransitläger verbracht wird, ist getrennt von dem an der Begünstigung des gegenwärtigen Gesetzes theilnehmenden Getreide und Holz zu lagern.

3. Ueber die am 1. Februar d. J. in Weintheilungslägern vorhandenen Bestände ist vom Lagerinhaber spätestens am 3. Februar d. J. eine Bestandsdeklaration nach Muster B zum §. 9 des Weinlager-Regulativs abzugeben. Demnächst ist das Theilungslager nach dem Stande vom 1. Februar amtlich aufzunehmen und der ermittelte Istbestand im Niederlageregister zu vermerken. Von der Deklaration und Aufnahme der Bestände kann abgesehen und die amtliche Feststellung auf die Aufrechnung der Konten beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber auf die Berücksichtigung des seit der letzten Bestandsaufnahme entstandenen Manko verzichtet. Im Uebrigen wird nach Ziffer 1 verfahren.

4. In den Freilägern (Freibezirken) und deutschen Zollausschlüssen ist die amtliche Feststellung des am 1. Februar d. J. daselbst vorhandenen Getreides, Holzes und Weins der unter 1 genannten Art von den Behörden zu bewirken, welche seitens der Regierungen, zu deren Staatsgebiet die Freiläger und Zollausschlüsse gehören, bezeichnet werden. Bei diesen Behörden hat auch spätestens am 3. Februar d. J. die Anmeldung des Getreides, Holzes und Weins, wofür die Vergünstigung des Gesetzes in Anspruch genommen wird, nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes und des Eigenthümers oder Waarendisponenten zu erfolgen.

Der Eigenthümer beziehungsweise der Waarendisponent oder ein Vertreter desselben hat der alsbald vorzunehmenden amtlichen Feststellung der angemeldeten Bestände beizuwohnen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der die Feststellung leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

5. Auf die hiernach für den 1. Februar d. J. amtlich festgestellten Bestände von Getreide, Holz und Wein sind die ermäßigten Zollsätze ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern in Anwendung zu bringen, und zwar auf Getreide, wenn dasselbe in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April d. J. einschließlich zur Verzollung, zur Anschreibung auf Privatkreditlager oder auf Mühlenkonten, oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird, auf Holz ohne Zeitbeschränkung, auf Wein aus öffentlichen Niederlagen und Theilungslägern ebenfalls ohne Zeitbeschränkung, endlich auf Wein aus den deutschen Freilägern (Freibezirken) und Zollausschlüssen, wenn derselbe in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. Juni d. J. einschließlich zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt wird.

Zu dem Zwecke ist in den Abmeldungen von Getreide, Holz und Wein aus öffentlichen Zollniederlagen oder aus Privatlägern unter amtlichem Mitverschluß beziehungsweise aus Theilungslägern die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes mit dem Bemerken zu beantragen, daß das abgemeldete Getreide ꝛc. am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage oder im Privatlager beziehungsweise Theilungslager vorhanden war. Amtsseits wird der Antrag auf Grund des Niederlageregisters geprüft und zutreffendenfalls mit der amtlichen Bestätigung versehen.

Bezüglich der gemischten Privattransitläger ist über Art, Menge und Lagerraum des in denselben für den 1. Februar d. J. festgestellten Getreides und Holzes eine amtliche Nachweisung aufzustellen und zu dem Niederlageregister zu nehmen. Bei Versendung von Getreide und Holz aus derartigen Lägern unter Zollkontrole ist analog der vorstehend für die Versendung von Getreide und Holz aus öffentlichen Zollniederlagen ꝛc. getroffenen Anordnung zu verfahren; jedoch ist in den Abmeldungen auch der Lagerraum des zu versendenden Getreides anzugeben. Das während der dreimonatlichen Uebergangsfrist aus gemischten Transitlägern in den freien Verkehr gesetzte Getreide ist am 2. Mai d. J. durch Bestandsrevision festzustellen. Die Entrichtung des Zolls hierfür erfolgt bei der Abrechnung im Monat Juli d. J. ohne weitere Kreditgewährung. Dabei dürfen selbstverständlich die in den freien Verkehr übernommenen Getreidemengen unter Hinzurechnung der unter Zollkontrole zur Versendung gelangten Mengen die für den 1. Februar d. J. amtlich festgestellten Bestände nicht übersteigen.

In analoger Weise ist bei den regulativmäßigen Bestandsrevisionen in den gemischten Transitlägern von Bau- und Nutzholz eine Kontrole auszuüben.

Digitized by Google

Wenn von den für den 1. Februar d. J. in einem Freilager (Freibezirk) oder in einem Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen von Getreide, Holz und Wein eine Einfuhr in das Zollgebiet stattfinden soll, so ist der Sendung eine Bescheinigung der oben unter 4 gedachten Behörde beizugeben, daß das nach Art, Menge und Verpackung näher zu bezeichnende Getreide 2c. zu den für den 1. Februar d. J. in dem betreffenden Freilager oder Zollausschluß amtlich festgestellten Beständen gehört. Die Bescheinigung ist dem Grenzeingangsamt vorzulegen und von diesem der Eingangsdeklaration beizufügen. Ist das Getreide 2c. ganz oder theilweise zur Schlußabfertigung bei einem anderen Amt bestimmt, so ist seitens des Grenzeingangsamts auf Grund der vorgelegten Bescheinigung in den über die Versendung des Getreides 2c. auszustellenden Zollpapieren das Geeignete zu vermerken.

6. Seitens der Inhaber von Zollkonten für zu verarbeitendes ausländisches Getreide ist das vom 1. Juli v. J. bis zum 31. Januar d. J. einschließlich im Zollkonto angeschriebene Getreide, welches am 1. Februar d. J. im unverarbeiteten Zustande in den der Zollbehörde angemeldeten Räumen oder in Form von vergütungsfähigen Mühlenfabrikaten in den zur Aufbewahrung derselben dienenden Räumen vorhanden ist, spätestens am 3. Februar d. J. nach Art, Menge und Verpackung unter Angabe des Aufbewahrungsortes schriftlich anzumelden. Demnächst erfolgt die amtliche Feststellung der angemeldeten Bestände, wobei die Mühlenfabrikate unter Zugrundelegung des regulativmäßigen Ausbeuteverhältnisses in Getreide umzurechnen sind. Ueber den Befund ist eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung aufzustellen, wovon das eine Exemplar zum Kontenregister zu nehmen und das andere dem Konteninhaber auszuhändigen ist. Bis zur Höhe der hiernach ermittelten Getreidemenge sind auf das bei den regulativmäßigen Abrechnungen für das II., III. und IV. Quartal 1891/92 mangels einer entsprechenden Ausfuhr von Mühlenfabrikaten zur Verzollung zu ziehende Getreide die ermäßigten Zollsätze in Anwendung zu bringen.

7. Die Vorschriften des Gesetzes finden auch Anwendung, wenn Getreide, Holz und Wein vor dem 1. Februar d. J. zu einer öffentlichen Zollniederlage 2c. angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden ist, die Ueberführung auf das Lager jedoch vor dem 1. Februar d. J. nicht mehr bewerkstelligt werden konnte.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. Februar 1892. | № 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 77
2. Militär-Wesen: Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung sowie des Musters 15 zu §. 84 der Wehrordnung 78
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 79

1. Konsulat-Wesen.

Seitens des Kaiserlichen Konsuls Raven in Christiansand (Norwegen) ist der Kaufmann J. P. M. Eyde zum Konsular-Agenten in Flekkefjord an Stelle des verstorbenen Herrn Niels Eyde bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul Sesselberg in Pará (Brasilien) ist gestorben.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Tschifu, Dolmetscher Schrameier, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle dieser Personen zu beurkunden.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Essen ernannten Kaufmann Fritz Asthoever jr. ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Militär-Wesen.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirkseintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen, zum Theil bereits abgeänderten Stellen berichtigt wie folgt:

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (Provinz, bezw. Regierungs-bezirk)
III.	10.	Guben. (früher Sorau).	Unverändert wie bisher.	Unverändert wie bisher.
	Berlin (Landwehr-Inspektion). [Die bisherige Anmerkung kommt in Wegfall.]	Unverändert wie bisher.	Unverändert wie bisher.	
	12.	Bernau.**)	Unverändert wie bisher.	
IV.	13.	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Wernigerode.	Unverändert wie bisher.
		Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
VII.	26.	Paderborn.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel. Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter. „ Büren.	Unverändert wie bisher.
	27.	Soest.	Kreis Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	
XIV.	57.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg. „ Staufen.	Unverändert wie bisher.
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	
I. Königlich bayerisches.	3. Königlich bayerische.	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. „ Zusmarshausen. „ Krumbach. „ Illertissen. „ Neuulm. Magistrat Augsburg. „ Neuulm. Bezirksamt Friedberg.	Unverändert wie bisher.

**) Das Bezirkskommando Bernau befindet sich in Berlin.

Digitized by Google

Die Veränderungen in den Bezirken des III. und XIV. Armeekorps (Infanterie-Brigaden 10, 12 und 57) treten erst am 1. April d. J. in Kraft. —

Ferner ist dem Muster 15 zu §. 84 der Wehrordnung folgende Anmerkung 2 hinzuzufügen:

„Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist."

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Julius Eduard Lahache, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Les Granges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Bedrohung (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Juli 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Januar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Gregor Kogler, Kaufmann,	geboren am 3. März 1849 zu Bleiberg, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Dezember v. J.
3.	Wilhelm Krause, Drahtbinder,	geboren am 4. September 1860 zu Weißbach. Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Dezember v. J.
4.	Theresia Kretschmar geb. Rauh, Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. November 1845 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	12. Juli 1890.
5.	Oskar Elias Jensen, Böttcher,	geboren am 19. September 1861 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	14. Januar d. J.
6.	Balthasar Markt, Bäcker,	geboren am 5. September 1842 zu Hoetting, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	14. Dezember v. J.
7.	Eduard Meyer, Spängler,	geboren am 24. April 1874 zu Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	7. Januar d. J.
8.	Georg Olschützer, Schneider,	geboren am 6. Januar 1832, zu Oberweißburg, Bezirk Tamsweg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	11. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Felix Raspilaire, Bäckergeselle,	geboren am 12. Mai 1874 zu Rive de Gier, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Januar d. J.
10.	August Sacier, Ackersknecht,	geboren am 15. März 1870 zu Lain, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg im Elsaß,	15. Januar d. J.
11.	Vincenz Tordek, Tagelöhner,	geboren am 13. Januar 1848 zu St. Maria, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	19. Dezember v. J.
12.	Heinrich Weil, Metalldreher,	geboren am 18. Mai 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Görgau, Bezirk Komotau, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	19. Dezember v. J.
13.	Fritz Georg Zweifel, Schneider,	geboren am 25. Mai 1874 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Linnthal, Kanton Glarus, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	11. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Februar 1892. | № 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Deklaration betreffend die Handelsbeziehungen mit Spanien; — Notenwechsel, betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Handelsvertrag mit der Schweiz vom 10. Dezember v. J. Seite 81

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1892 84

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste nebst Anleitung für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt, sowie Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Folge Ablaufs des Handelsvertrages mit Spanien; — Verzeichniß derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen in Ausführung des Handelsvertrages mit der Schweiz die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen beigelegt worden ist; — Abänderungen des Privatlager-Regulativs sowie des Konten-Regulativs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 86

4. Konsulat-Wesen: Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 92

5. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet Kamerun 92

6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 92

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Am 29. Januar d. J. ist zu Madrid von dem dortigen Kaiserlichen Botschafter und dem Königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in betreff der Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien eine Deklaration unterzeichnet worden, deren Bestimmungen am 1. Februar in Kraft gesetzt worden sind. Der Wortlaut des deutschen Textes der Deklaration ist folgender:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des durch den Zusatzvertrag vom zehnten Mai achtzehnhundert und fünfundachtzig modifizirten, mittelst Abkommens vom achtundzwanzigsten August achtzehnhundert und sechsundachtzig verlängerten und seitens der spanischen Regierung zum ersten Februar dieses Jahres gekündigten*) deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom zwölften Juli achtzehnhundert und dreiundachtzig, und im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bis zu dem genannten Zeitpunkt einen neuen Vertrag zu vereinbaren und abzuschließen, haben, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Vereinbarung getroffen:

*) Vgl. Central-Blatt von 1891 S. 29.

Digitized by Google

Das Deutsche Reich und Spanien gewähren sich gegenseitig für die Zeit vom ersten Februar bis zum dreißigsten Juni dieses Jahres inklusive die Rechte der meistbegünstigten Nation und zwar mit Ausschluß deutscherseits des Weines, spanischerseits des Alkohols. Auch wird vereinbart, daß für die Dauer gegenwärtiger Abmachung Satzmehl zum Gewerbegebrauch und Dextrin von deutscher Produktion und Herkunft bei der Einfuhr in Spanien einem Zoll von einer Peseta pro hundert Kilogramm unterworfen sein werden, an Stelle des Zollbetrages, der in Position einhundert und zweiundwanzig des am ersten Februar dieses Jahres in Kraft tretenden neuen spanischen Zolltarifs dafür angesetzt ist.

Abgesehen von vorgenannten Ausnahmen ist die Meistbegünstigung dahin zu verstehen, daß Deutschland in Spanien dieselben Vortheile genießen wird, wie diejenigen Länder, deren Handelsverträge mit Spanien am dreißigsten Juni dieses Jahres ablaufen, während Spanien in Deutschland den am ersten Februar dort eintretenden Stand mit den den Vertragsländern deutscherseits gewährten Vortheilen genießen wird.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt, zu Madrid am neunundzwanzigsten Januar achtzehnhundertundzweiundneunzig.

(L. S.) Freiherr von Stumm.
(L. S.) El Duque de Tetuan.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft Dr. Arnold Roth Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, die Mittheilung zu machen, daß nach diesseitiger Auffassung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, ein Einverständniß über folgende zwei Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls" bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem Schweizerischen Bundesrath, geneigt, die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrole völlig ausreichende Garantien zu bieten im stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrolverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrolen in der Praxis als zurcichend sich nicht erweisen sollten.

In Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diesseits diesen beiden Punkten beigelegt wird, setzt der Schweizerische Bundesrath besonderen Werth darauf, noch eine Aeußerung hierüber zu empfangen, durch welche das Einverständniß der Kaiserlichen Regierung mit der obigen Auffassung völlig außer Zweifel gestellt wird.

Indem der Unterzeichnete einer geneigten Rückäußerung ganz ergebenst entgegensieht, benutzt er

Digitized by Google

zugleich den Anlaß, um Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Roth.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, General der Kavallerie 2c.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und General der Kavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuß, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzutheilen, daß auch nach der Auffassung der Kaiserlich deutschen Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständniß über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung V B des dazugehörigen Schlußprotokolls" bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem Schweizerischen Bundesrath, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des §. 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Theilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrole völlig ausreichende Garantien zu bieten im stande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung ertheilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrolverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Theile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrolen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuß.

An
Herrn Dr. Roth, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Hochwohlgeboren.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Dez. 1891.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1891.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1891.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1891.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1891.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1891.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	988 974	−133556	—	—	482 586	+82 879	-	—	642	− 663	1 621 205	− 51 340	−
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 991	− 469	694	− 469	181	+ 2	3 060	+ 560	237	+ 204	9 069	+ 297	110
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	11 803	− 1 173	6 615	− 140	8 211*	+ 1 441	10 383	+ 359	300	+ 241	52 126	+ 868	1 220
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 508	62 700	− 1 660	26 715	− 139	7 543	+ 565	—	—	4 253	+ 2 514	83 499	+ 1 419	779
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	42 956	− 9 048	12 166	− 4 629	11 108	− 2 121	15 152	− 236	474	− 80	103 980	− 11 485	1 994
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	22 762	− 564	9 990	− 156	1 118	+ 493	14	+ 1	924	+ 40	34 498	− 30	927
7	Badische Bank	9 000	1 587	15 457	− 1 312	9 869	− 91	1 955	+ 390	—	—	937	+ 53	28 936	− 869	3 282
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	13 909	− 2 371	8 114	− 1 699	95*	—	-	—	1 013	− 69	32 464	− 2 440	1 638
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	571	2 853	− 114	2 027	—	2 359	+ 99	898	− 62	139	− 3	17 320	− 80	1 791
	Zusammen .	221 815	44 295	1 163 405	−150267	76 190	−198033	515 156	+83 748	29 507	+ 622	8 919	+ 2 237	1 983 097	− 63 660	11 741

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 810 784 050 ℳ,
" 500 " = 30 151 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 320 716 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 900 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: " 92 207 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Januar 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1891.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Dez. 1891.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Dez. 1891	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1891.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1891.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1891.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1891.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1891.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1891.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
960 446	+ 58 566	20 582	+ 3 295	9 287	- 3 366	520 839	- 51 059	90 116	— 48 494	1 916	+ 572	38 794	- 10 384	1 636 980	— 50 870	1
957	+ 39	10	+ 9	330	- 48	4 556	+ 488	3 290	— 383	—	—	30	— 27	9 113	+ 78	2
4 551	— 90	87	+ 60	550	— 1 008	30 747	+ 1 415	6 838	— 218	4 997	- 156	6 167	+ 876	53 937	+ 884	3
33 656	+ 326	164	+ 58	2 165	— 1 905	44 157	+ 3 420	1 855	— 151	363	+ 28	1 139	— 357	83 499	+ 1 419	4
22 153	+ 3 377	321	+ 209	8 316	— 8 005	61 554	— 5 746	3 812	— 2 488	503	— 308	7 321	+ 1 476	103 980	— 11 485	5
10 744	— 269	106	+ 18	1 922	— 157	20 118	+ 190	777	— 7	6	—	825	+ 195	34 498	- 30	6
5 521	— 1 070	27	+ 2	40	— 153	19 628	+ 209	1 281	- 27	78	+ 22	2 361	+ 148	28 936	— 869	7
5 318	— 201	8	— 15	469	- 456	17 633	- 2 359	1 646	— 603	4 426	— 30	2 964	+ 1 224	32 464	— 2 440	8
736	— 20	29	+ 9	61	— 108	6 343	+ 678	2 454	+ 37	107	— 44	7 904	— 473	17 684	+ 84	9
1 044 082	+ 60 658	21 334	+ 3 645	23 140	— 15 196	725 575	— 52 764	112 009	— 52 334	12 396	+ 84	62 505	- 7 322	2 001 041	— 63 229	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

1. den nachstehend unter I abgedruckten
   Vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste nebst der zugehörigen
   Anleitung für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt
   und
2. den nachstehend unter II abgedruckten, durch den Ablauf des Handelsvertrages mit Spanien vom 12. Juli 1883 und des Nachtrag-Vertrages vom 10. Mai 1885 nothwendig gewordenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif

die Genehmigung zu ertheilen.

Zugleich hat der Bundesrath in betreff der Kontrole des zur Cognacbereitung bestimmten Weins folgendes beschlossen:

1. Die durch den Beschluß des Bundesraths vom 28. v. Mts.*) der Ziffer 1 des Artikels „Wein" im amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarif beigefügte Anmerkung erhält die Ziffer 1.
2. Als Anmerkung 2 wird folgende Bestimmung ebendaselbst aufgenommen:

   „Die Verzollung von Wein in Fässern aus meistbegünstigten Ländern, welcher zur Cognacbereitung bestimmt ist, zum ermässigten Satze von 10 *M.* für 100 kg ist von der Kontrole der Verwendung des Weins nach Massgabe der hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen abhängig.

   Die Verwendungskontrole kann nach Wahl der Interessenten durch die amtliche Denaturirung des Weins mit fein zerriebenem Kochsalz in Menge von zwei Prozent des Gewichts des Weins (einschliesslich des Fassgewichts) ersetzt werden."

Berlin, den 10. Februar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

I. Vorläufige Bestimmungen
über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste.

1. Die Einfuhr von Wein und Most, welcher unter Inanspruchnahme des ermäßigten Zollsatzes von 10 *M.* für 100 kg im deutschen Zollgebiet zum Verschneiden verwendet werden soll, muß in Gebinden und unmittelbar aus dem Ursprungslande erfolgen, d. h. es darf keine zwischenzeitige Lagerung in einem dritten Lande stattgefunden haben. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnitt-Wein und Most ist bei der speziellen Deklaration des Weins und Mostes anzugeben.

Falls das Grenzeingangsamt zur Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most (Ziffer 2) nicht zuständig ist, so sind die eingehenden Verschnitt-Weine und Moste auf eine zuständige Zoll- oder Steuerstelle abzufertigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Grenzeingangsamt zwar die Befugniß besitzt, die Untersuchung aber bei einer anderen befugten Zoll- oder Steuerstelle beantragt wird.

2. Zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche sind nur die von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- oder Steuerstellen befugt.

3. Die deklarirten Verschnitt-Weine und Moste sind bis zur Untersuchung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager und, in Ermangelung solcher

*) Central-Blatt S. 37

Digitized by Google

Lager, in einem anderen geeigneten, vom Antragsteller zu beschaffenden und unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

4. Die Prüfung der Verschnitt-Weine und Moste auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Anleitung durch Chemiker, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind. Besteht die Sendung aus zwei oder mehreren Gebinden, so hat sich die Untersuchung wenigstens auf die Hälfte der Gebinde zu erstrecken. Von jedem zu untersuchenden Gebinde ist dem bestellten Chemiker eine entsprechende, amtlich verschlossene Probe zu übersenden. Wenn durch ein seitens des zuständigen deutschen Konsulats beglaubigtes Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Ursprungslandes dargethan ist, daß der vorgeführte Wein und Most die vorschriftsmäßigen Eigenschaften eines Verschnitt-Weins oder Mostes besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle eine probeweise Untersuchung Platz greifen oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden. s. nachstehend

Muß nach dem Ergebniß der Untersuchung die Zulassung als Verschnitt-Wein und Most zum begünstigten Zollsatz auch nur für ein einziges Gebinde versagt werden, so sind sämmtliche Gebinde auf den Alkohol- beziehungsweise Fruchtzucker- und Extraktgehalt zu untersuchen.

Die Zoll- oder Steuerstelle hat sich zu überzeugen, daß der deklarirte Verschnitt-Wein in rothem Naturwein und der deklarirte Verschnitt-Most in Most zu rothem Wein besteht. Ist dies zweifelhaft, so ist auf Kosten des Antragstellers das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen, welcher entweder von Fall zu Fall durch Handgelübde auf das Zollinteresse verpflichtet werden oder ein für allemal auf das Zollinteresse vereidigt sein muß, einzuholen.

Zum Nachweis der unmittelbaren Einfuhr des Verschnitt-Weins und Mostes aus dem Ursprungslande sind vom Antragsteller die Originalfrachtbriefe und auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe vozulegen.

5. Als Verschnitt-Weine und Moste, welche im Fall der vorschriftsmäßigen Verwendung zum Verschneiden Anspruch auf Verzollung zum Satz von 10 ℳ für 100 kg haben, sind nur solche rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein anzuerkennen, welche nach dem Ergebniß der Untersuchung oder nach dem vorgelegten önotechnischen Atteste mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich im Most das entsprechende Aequivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten und bei denen die Eigenschaft als rothe Naturweine und Moste zu rothem Wein, sowie der unmittelbare Eingang aus dem Ursprungslande nicht zweifelhaft ist. Falls nur ein Theil der Gebinde auf den Alkohol- bezw. Zucker- und Extraktgehalt untersucht worden ist, so ist für die nicht untersuchten Gebinde das Ergebniß der Untersuchung anzunehmen.

Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ueber das Ergebniß der Untersuchung ist von dem betreffenden Chemiker ein schriftliches Befundszeugniß auszustellen, aus welchem für jedes untersuchte Gebinde der Alkohol- bezw. Fruchtzucker- und Extraktgehalt ersehen werden kann. Das Befundszeugniß ist den zollamtlichen Abfertigungspapieren, erforderlichenfalls in amtlich beglaubigten Abschriften oder Auszügen beizufügen. Ebenso ist mit den vorgelegten önotechnischen Attesten, wenn und insoweit wegen derselben von einer Untersuchung des Verschnitt-Weins und Mostes abgesehen wurde, und mit den etwaigen Gutachten über die Eigenschaft des Verschnitt-Weins und Mostes als rother Naturwein und Most zu rothem Wein zu verfahren. Amtsseits ist die in letzterer Beziehung gewonnene Ueberzeugung und der Befund über die unmittelbare Einfuhr des Verschnitt-Weins und Mostes aus dem Ursprungslande in den Abfertigungspapieren schriftlich niederzulegen.

7. Erfolgt die Verwendung zum Verschneiden oder die Versendung der Verschnitt-Weine und Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von noch nicht untersuchten Verschnitt-Weinen und Mosten, unter amtlicher Kontrole zu halten.

8. Die Verwendung der Verschnitt-Weine und Moste zum Verschneiden von Wein hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Verwendung kann bei den mit der Untersuchung der Weine und Moste beauftragten Zoll- und Steuerstellen, ferner bei allen mit Niederlagebefugniß versehenen Zoll- und Steuerstellen und außerdem in Weinbau treibenden Bezirken auch bei anderen, von den obersten Landesfinanzbehörden dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen auf Antrag vorgenommen werden. Die amtliche Ueberwachung des Verschneidens kann auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle stattfinden. Hierfür werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe der für den Zollverkehr bestehenden allge-

Digitized by Google

meinen Bestimmungen erhoben. Die Anmeldung zum Verschneiden hat außer den sonstigen deklarationsmäßigen Angaben zu enthalten:

a) Menge des zu verwendenden Verschnitt-Weins und Mostes in Litern, und
b) Art (Weiß- oder Rothwein), Abstammung (inländisch oder ausländisch) und Menge (Zahl und Art der Gefäße sowie Litermenge) des zu verschneidenden Weins.

9. Die mindeste, auf einmal zum Verschneiden zu verwendende Menge von ausländischem Verschnitt-Wein und Most wird auf 100 Liter festgesetzt.

Der Zusatz von Verschnitt-Wein und Most darf beim Verschnitt von Weißwein nicht mehr als das $1^1/_2$ fache Volumen des zu verschneidenden Weins (60 Prozent des ganzen Gemisches) und beim Verschnitt von Rothwein nicht mehr als die Hälfte des Volumens des zu verschneidenden Weins ($33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches) betragen. Unbeschadet der Bestimmung über die auf einmal zu verwendende Mindestmenge wird eine untere Grenze für den Zusatz von Verschnitt-Wein und Most zu dem zu verschneidenden Wein nicht gezogen. Ausländischer Verschnitt-Wein und Most darf mit dem Anspruch auf den begünstigten Zollsatz nur zum Verschneiden von Wein, nicht aber auch von Most verwendet werden.

Beim Verschnitt von Weißwein ist lediglich die Menge des letzteren festzusetzen behufs Berechnung der Maximalzusatzmenge von Verschnitt-Wein und Most. Beim Verschnitt von Rothwein ist außerdem die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Wein im Inlande noch nicht verschnitten worden ist. Zu dem Zwecke muß das Verschneiden ausländischen Rothweins bewirkt werden, bevor derselbe aus der Zollkontrole tritt. Weine, welche unter zollamtlichem Verschluß lagern, dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesammtzusatz von Verschnitt-Wein die zulässige Höchstmenge nicht überschreitet.

Bei der Vorführung von inländischem Rothwein zum Verschnitt ist der Nachweis zu erbringen, daß der Wein aus dem Inlande stammt und daß mit demselben, abgesehen von der am Schluß des vorigen Absatzes bezeichneten Ausnahme, ein Verschnitt noch nicht vorgenommen worden ist.

Der aus ausländischen Trauben im Inlande hergestellte Wein ist dem inländischen Wein gleichzuachten.

10. Die amtliche Feststellung der Litermenge des Verschnitt-Weins und Mostes sowie des zu verschneidenden Weins hat in der Regel durch Vermessung mittelst geaichter Gefäße zu erfolgen. Soweit sich die Flüssigkeit in vollen Fässern der gewöhnlich zum Transport von Wein benutzten Art befindet, kann die Litermenge aus dem Bruttogewicht in der Weise berechnet werden, daß für 1 kg brutto 0,8547 Liter in Ansatz gebracht werden. Ebenso kann dieselbe bei nicht vollgefüllten Fässern durch Reduktion aus dem Eigengewicht des Weins nach Maßgabe des §. 4 A 2 b des Weinlager-Regulativs ermittelt werden.

Bleibt gegenüber der Menge des zu verschneidenden Weins die Menge des Verschnitt-Weins und Mostes offenbar beträchtlich hinter der zulässigen Maximalgrenze zurück, so kann von der Ermittelung der Litermenge des zu verschneidenden Weins abgesehen werden.

11. Für Verschnitt-Wein und Most entsteht der Anspruch auf Verzollung zum vertragsmäßigen Satz von 10 ℳ für 100 kg erst nach erfolgter vorschriftsmäßiger Verwendung zum Verschneiden. Tritt für Verschnitt-Wein und Most aus irgend einem Grunde vor diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zollentrichtung ein, so hat letztere nach dem Satz von 20 ℳ für 100 kg zu erfolgen.

12. Die zum Verschnitt in öffentliche Niederlagen oder in Privatlager unter amtlichem Mitverschluß eingebrachten inländischen Weine behalten ihre Eigenschaft als Güter des freien Verkehrs bei. Dieselben sind jedoch abgesondert zu lagern.

Innerhalb desselben Theilungslagers können Verschnitt-Weine und andere Faßweine gelagert werden, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz der letzteren für den ganzen Lagerbestand begründet wird, wenn die Verschnitt-Weine von den anderen Faßweinen räumlich getrennt gehalten werden.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch ist, wenn es nicht sofort in den freien Verkehr gesetzt wird, bis dahin in einem abgegrenzten Raum der öffentlichen Niederlage oder eines unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagers und, in Ermangelung solcher Räume, auf Kosten des Antragstellers in einem anderweiten geeigneten unter amtlichen Mitverschluß zu nehmenden Raume aufzubewahren.

Das durch Verschneiden von ausländischem Wein erhaltene Gemisch bleibt auch bei Versendung auf Begleitschein I, sowie im Fall seiner Belassung in der öffentlichen Niederlage oder in einem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlager nach dem antheiligen Verhältniß des darin enthaltenen ausländischen Verschnitt-Weins und Mostes und anderen ausländischen Faßweins zollpflichtig. Das Gemisch

Digitized by Google

ist im Niederlage-Register unter Anschreibung des Zollbetrages, welcher nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses auf dem Gemisch lastet, als „verschnittener Wein" festzuhalten.

13. Für die am 1. Februar d. J. in öffentlichen Zollniederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß vorhandenen Verschnitt-Weine bedarf es des Nachweises des unmittelbaren Eingangs aus dem Ursprungslande nicht (Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein, vom 30. Januar 1892 — Reichs-Gesetzblatt S. 299 —).

14. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen für die zollamtliche Behandlung des verschnittenen Weins auf den öffentlichen Niederlagen sowie den unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern zu erlassen, sowie auch die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. w. vorzuschreiben.

15. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ferner ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbstgewonnenen Wein verschneiden und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrole der Verwendung von Verschnitt-Weinen eintreten zu lassen. Die Vornahme des Verschnitts darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

Anleitung

für die Untersuchung von Verschnitt-Wein und Most auf den Alkohol- bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt.

1. Die Feststellung des Alkoholgehalts im Wein hat nach Maßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften, betreffend die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten und dergleichen (Central-Blatt Jahrgang 1891 Seite 341 ff.) zu erfolgen. Dabei ist jedoch davon abzusehen, den Wein vor der Probenahme durchzurühren oder durchzuschütteln. Auch kommt der Zusatz von Salz vor der Destillation in Wegfall, da Ester im Wein nicht in erheblicher Menge vorhanden sind und der in denselben enthaltene Alkohol nicht abzurechnen ist. Dagegen muß, wenn das erste Destillat sauer ausfällt, neutralisirt und nochmals destillirt werden, bevor die Messung vorgenommen wird.

2. Zur Feststellung des Fruchtzuckergehalts im Most ist die entnommene Probe zunächst mittelst Blut- oder Knochen-Kohle zu klären und dann als solche zu polarisiren. Sodann wird die Probe zur Verjagung des Alkohols abgedampft und die Inversions-Polarisation nach Anlage B der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 (Central-Blatt Jahrgang 1888 Seite 268 ff.) ausgeführt. Daraus berechnet sich der Gehalt an Saccharose, welche etwa von Natur vorhanden oder zugesetzt sein kann, und mit Hülfe dieser Prozentzahl diejenige Linksdrehung, welche nach der Inversion durch die Saccharose veranlaßt wurde. Durch Subtraktion letzterer Zahl von der nach Clerget (zu vergleichen die Instruktion zur Untersuchung von Chokolade ꝛc. auf ihren Gehalt an Rohrzucker, Central-Blatt Jahrgang 1889 Seite 394 ff.) berechneten ganzen Linksdrehung wird die dem natürlichen Zuckergehalt des Mostes entsprechende Linksdrehung gefunden. Aus dieser läßt sich der Prozentgehalt des Mostes an Zucker berechnen, indem, wenn das Normal-Gewicht in 100 ccm Wasser gelöst wurde, $-32{,}_{66}$ Grad des Polarisations-Instruments gleich 100 Theilen Zucker des Mostes gesetzt werden. Das Aequivalent von Alkohol ist $48{,}_{46}$ für 100 Zucker.

3. Der Gehalt des Weins und Weinmostes an trockenem Extrakt ist entweder in der Weise zu ermitteln, daß 2—3 Gramm Substanz mit viel trockenem ausgeglühten Sand vermischt und in flachen Schalen bei 100 Grad getrocknet werden, bis konstantes Gewicht erreicht ist, oder daß der beim Destilliren (vergl. Ziffer 1) gebliebene Rückstand durch Zusatz von Wasser auf das ursprüngliche Volumen gebracht und unter Berücksichtigung der Temperatur mit Brix'scher Spindel gemessen wird. Bei der Berechnung sind $28\,\%_0 = 28$ Grad Brix, also $28\,\%_{00} = 2{,}_8$ Grad Brix zu setzen.

Digitized by Google

II. Abänderungen

des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. Es ist zu streichen:
   im Artikel „Chokolade":
   „vertragsmässig . . . . . 50 M.",
   im ersten Absatze des Artikels „Gewürze":
   „Saffran vertragsmässig . . . . . 40 M.",
   im vierzehnten Absatze des Artikels „Holzwaaren ꝛc.":
   „vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
   im einundzwanzigsten Absatze desselben Artikels:
   „Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig . . . . . 10 M.",
   im ersten Absatze des Artikels „Korkplatten, Korkscheiben":
   „vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
   im Artikel „Korkschnitzereien", im ersten Absatze des Artikels „Korksohlen" und im ersten Absatze des Artikels „Korkstopfen":
   „vertragsmässig . . . . . 10 M.",
   im ersten Absatze des Artikels „Korkwaaren":
   „vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
   im zweiten Absatze des Artikels „Korkwaaren":
   „Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien ausser Verbindung mit anderen Materialien vertragsmässig . . . . . 10 M.",
   im Artikel „Rindenspunde":
   „vertragsmässig . . . . . br. 5 M.",
   im Artikel „Saffran":
   „vertragsmässig . . . . . 40 M.",
   im fünften Absatze des Artikels „Sohlen":
   „vertragsmässig . . . . . 10 M.",
   im ersten Absatze der Anmerkung 1 zu Ziffer 1 des Artikels „Südfrüchte":
   „für 100 Stück Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten vertragsmässig . . . . . 0,65 M.",
   und im Artikel „Würfelspunde":
   „vertragsmässig . . . . . br. 5 M.".
2. Unter Ziffer 1b des Artikels „Oele, fette" ist an Stelle von „vertragsmäßig 10 M." zu setzen:
   „Olivenöl (Speiseöl) vertragsmässig . . . . . 10 M.".
3. Im ersten Absatze des Artikels „Oliven" ist der vertragsmäßige Zollsatz von 20 M. in 30 M. abzuändern.

Verzeichniß

derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen — vergl. Anlage A zu dem Handels- ꝛc. Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz — beigelegt worden ist.

Königreich Preußen:

Die Hauptzollämter zu Danzig, Wolgast, Altona und Geestemünde,
das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin,
die Hauptsteuerämter zu Hannover und Frankfurt a. M., Steueramt I. zu Sigmaringen.

Digitized by Google

Königreich Bayern:

Hauptzollamt zu Lindau.

Königreich Sachsen:

Hauptzollamt zu Eibenstock,
die Hauptsteuerämter zu Plauen und Zwickau, und zwar letztere beiden einschließlich ihrer Zoll-Expeditionen an den Bahnhöfen,
Nebenzollamt I. zu Voitersreuth.

Königreich Württemberg:

Die Hauptzollämter zu Friedrichshafen, Stuttgart und Ulm.

Großherzogthum Baden:

Hauptzollamt zu Mannheim.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

Hauptsteueramt zu Schwerin.

Herzogthum Braunschweig:

Hauptsteueramt zu Braunschweig.

Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Hauptsteueramt zu Altenburg.

Freie und Hansestadt Lübeck:

Hauptzollamt zu Lübeck.

Freie Hansestadt Bremen:

Die Post-Zollabfertigungsstelle und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Bremen.

Freie und Hansestadt Hamburg:

Die Hauptzollämter Erikus, St. Annen und Kehrwieder.

Elsaß-Lothringen:

Hauptsteueramt zu Mülhausen, sowie dessen Unterstellen: Abfertigungsstelle am Bahnhofe in Mülhausen, Abfertigungsstelle in Dornach, Steueramt in Thann,
Hauptsteueramt zu Straßburg und dessen Abfertigungsstelle am Centralbahnhofe,
Nebenzollamt I. zu Wesserling.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. Js. Folgendes beschlossen:

1. Im §. 16 des Privatlager-Regulativs (Central-Blatt 1888 S. 233 ff.) ist der dritte Absatz an seiner jetzigen Stelle zu streichen, und dafür — unter Weglassung der nur auf die Abmeldung nach Muster E. bezüglichen Worte „(Spalte 7)" — hinter dem jetzigen fünften, später vierten Absatz, als neuer Absatz 5 einzuschalten. Der Eingang des sechsten Absatzes hat demgemäß die Fassung zu erhalten: „die im Absatz 4 bezeichneten" Schriftstücke (u. s. w.).
2. Im §. 23 Absatz 3 des Privatlager-Regulativs ist hinter den Worten: „finden die Bestimmungen im §. 16" einzuschalten: „mit Ausnahme des letzten Absatzes".
3. Im §. 6 des Konten-Regulativs (Central-Blatt 1887 S. 585 ff.) sind die Worte: „die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und abgesetzten Waarenmengen" zu ersetzen durch: „die in dem vorhergegangenen Jahre im Konto zur Anschreibung gelangten und abgesetzten Waarenmengen".

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Getreide beigelegt worden.

Das Steueramt I. zu Schöneck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Preuß. Stargard ist nach Sobbowitz in demselben Hauptamtsbezirk verlegt und mit der dortigen Zuckersteuerstelle vereinigt worden.

Das Steueramt I. zu Lebach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Das Steueramt II. zu Heldrungen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza ist aufgehoben worden.

Im Königreich Bayern.

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Heidenheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Augsburg ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen nicht denaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilzwecken und der Aufschlag-Einnehmerei zu Gemünden im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Rohrdorf, Elhausen, Berneck und Altensteig im Bezirk des Kameralamts zu Altensteig sind Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Robert Lowe in Perth (Schottland) ist gestorben.

Dem zum Königlich serbischen General-Konsul in Berlin ernannten Bankier Julius Guttentag ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

5. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun betrauten Gerichts-Assessor Wehlau für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Amtsbezirk von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen nnd Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Heinrich van den Acker, Korbmacher,	26 Jahre alt, geboren zu Rotterdam, Niederlande,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	26. Januar d. J.
2.	Andreas Belik, Drahtbinder,	geboren im Jahre 1861 zu Rovne, Kom. Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	26. Dezember v. J.
3.	Hugo Bittner, Müllergeselle,	geboren am 30. Mai 1852 zu Bärnwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	22. Januar d. J.
4.	Karl Bruch, Musiker,	geboren am 26. Oktober 1859 zu Bergzabern, Bayern, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	21. Januar d. J.
5.	Josef Carminatti, Malergehülfe,	geboren am 20. September 1841 zu Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	22. Januar d. J.
6.	Karl Cekan, Bäcker,	geboren am 17. Januar 1866 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Manovic, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	26. Januar d. J.
7.	Anselm Charvin, Tagner,	geboren am 22. April 1857 zu Cezreux, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Januar d. J.
8.	Franz Josef Cousandier, Spengler,	geboren am 14. September 1831 zu Neuenkirch, Schweiz, ortsangehörig zu St. Aubin-Neuchatel, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Januar d. J.
9.	Anna Czep, Arbeiterin,	geboren am 21. Mai 1861 zu Messendorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde in Hamburg,	22. Januar d. J.
10.	Leopold Efler, Bildhauer,	geboren am 23. September 1869 zu Fünfhaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	dieselbe,	19. Dezember v. J.
11.	Enrico de Giuli, Erdarbeiter,	32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Intra, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	25. Januar d. J.
12.	Karl Haderer, Weber,	geboren am 28. Februar 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde in Hamburg,	6. Januar d. J.
13.	Andreas Hügin, Hafner,	geboren am 9. September 1866 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Oberwyl, Kanton Basel-Land, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Januar d. J.
14.	Edmund Josef Ketelair, Cigarrenarbeiter,	geboren am 11. Dezember 1851 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	29. Januar d. J.
15.	Adalbert Klecatsky, Kellner,	geboren im Jahre 1860 zu Unter-St. Veit bei Wien, ortsangehörig zu Strebejic, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	9. Januar d. J.
16.	Heinrich Langer, Bergarbeiter,	geboren am 8. März 1860 zu Hawran, Bezirk Brüx, Böhmen, ortsangehörig zu Kramitz, Gemeinde Kosel, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	24. Dezember v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17.	August Lutz, Gärtner,	geboren am 11. Februar 1844 zu Logel, Kanton Neuenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Reineck, Kanton St. Gallen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Januar d. J.
18.	Michael Moser, Drechsler,	geboren im Jahre 1858, ortsangehörig zu Traunfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	14. Januar d. J.
19.	Marinus Hans Pedersen, Tischlergeselle,	geboren am 23. Februar 1860 zu Freylew, Kreis Aalborg, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizeibehörde in Hamburg,	24. Dezember v. J.
20.	Salomon Priester, Handelsmann,	geboren am 18. Januar 1868 zu Reschwitz, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	20. Januar d. J.
21. a)	Die Zigeuner: Emanuel Reinhold,	24 Jahre alt, geboren zu Dwory, Bezirk Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	30. Dezember v. J.
b)	dessen Ehefrau Florentine Reinhold,	21 Jahre alt, geboren zu Dwory,			
22.	Karl Richter, Eisendreher,	geboren am 11. Dezember 1859 zu Kallisch, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	19. Januar d. J.
23.	Moses Schapira, Weber,	geboren am 17. Oktober 1862 zu Bialystock, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	25. Januar d. J.
24.	Albert Trawikowski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1866 zu Gerjice, Bezirk Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	22. Januar d. J.
25.	Johann Turner, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1850 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig zu Wagram, Bezirk St. Johann, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	23. Januar d. J.
26.	Georg Victova, Tagelöhner,	59 Jahre alt, geboren zu Malowa, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Klein Malowa, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	11. Januar d. J.
27.	Wenzel Winter, Handarbeiter,	geboren am 23. September 1840 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Januar d. J.
28.	Paul Zanetti, Tagelöhner,	geboren am 10. November 1864 zu Nese (Provinz Bergamo), Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg unterm 24. Oktober 1890 verfügte Ausweisung des Müllergesellen Karl Masuhr (Masur) aus dem Reichsgebiet (Centr.-Bl. für 1891 S. 45 Z. 9) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Februar 1892. | № 8.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Bestellung eines Konsular-Agenten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung Seite 95
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1891 bis Ende Januar 1892 . . . 96
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 97

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Laubereau in Bukarest hat den Kaufmann Paul Blücher zum Konsular-Agenten in Pitest bestellt.

Der Konsular-Agent C. A. Carlsson in Engelholm (Schweden) ist gestorben.

Dem zum Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Solingen ernannten Herrn St. Leger A. Touhay ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Januar 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	347 398 634	247 371	347 151 263	337 553 393	+ 9 597 870
Tabacksteuer	9 251 084	102 895	9 148 189	9 106 374	+ 41 815
Zuckermaterialsteuer	82 023 837	74 185 790	7 838 047	12 227 369	— 4 389 322
Verbrauchsabgabe von Zucker	46 916 804	71 803	46 845 001	44 792 508	+ 2 052 493
Salzsteuer	37 018 856	44 267	36 974 589	36 306 965	+ 667 624
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	20 638 224	7 668 157	12 970 067	10 145 404	+ 2 824 663
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	99 355 993	100 834	99 255 159	104 749 816	— 5 494 657
Brausteuer	21 374 642	82 407	21 292 235	21 467 050	— 174 815
Uebergangsabgabe von Bier	2 809 517	—	2 809 517	2 755 185	+ 54 332
Summe	666 787 591	82 503 524	584 284 067	579 104 064	+ 5 180 003
Spielkartenstempel	—	—	1 064 272	1 047 147	+ 17 125
Wechselstempelsteuer	—	—	6 845 634	6 554 766	+ 290 868
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	3 885 267	4 633 302	— 748 035
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	9 415 340	11 426 590	— 2 011 250
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 363 851	437 326	+ 926 525
Staatslotterien	—	—	5 308 614	5 390 670	— 82 056

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	316 214 095	314 056 536	+ 2 157 559
Tabacksteuer	10 188 491	9 777 529	+ 410 962
Zuckermaterialsteuer	11 647 334	5 089 923	+ 6 557 411
Verbrauchsabgabe von Zucker	46 207 943	44 848 430	+ 1 359 513
Salzsteuer	33 829 146	33 058 629	+ 770 517
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	14 047 893	12 456 203	+ 1 591 690
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	85 083 240	86 899 575	— 1 816 335
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	20 478 645	20 578 864	— 100 219
Summe	537 696 787	526 765 689	+ 10 931 098
Spielkartenstempel	1 000 581	968 457	+ 32 124

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Julie Domzol, Näherin,	geboren im Jahre 1860 zu Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Hehlerei (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Januar 1886),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	24. September v. J.
2.	Josef Kutschera (Gutschera), Bäckergeselle,	geboren am 18. Juli 1844 zu Deutsch-Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dezember 1890.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Jakob Bill, Hutmacher,	geboren am 5. Januar 1855 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	4. Februar d. J.
4.	Johann Brandstetter, Schuhmacher,	geboren am 1. Mai 1873 zu Stall, Bezirk Spittal, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	24. Januar d. J.
5.	Johann Dosdalek, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1863 zu Zöllnei, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Februar d. J.
6.	Franz Fellorue, Bäcker,	geboren am 10. Mai 1861 zu Zwolle, Provinz Overyissel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar d. J.
7.	Josef Führich, Färber,	geboren am 7. November 1858 zu Kratzau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	2. Februar d. J.
8.	Maria Glanz, Dienstmagd,	geboren am 2. Februar 1869 zu Bruck a. Leitha, Oesterreich, ortsangehörig zu Mirochau, Bezirk Wittingau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	16. Januar d. J.
9.	Johann Hein, Schuhmacher und Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Dezember 1858 zu Wernstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Füßen,	29. Januar d. J.
10.	Stephan Hoffer, ohne Stand,	geboren am 28. Januar 1844 zu Oberehnheim, Kreis Erstein, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Februar d. J.
11.	August Müri, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. September 1841 zu Biel, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schinznach, Kanton Aargau, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar d. J.
12.	Moritz Neuteich, Handelsmann,	geboren am 12. August 1848 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	21. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Giuseppe Ambrosio Oddi, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Morsasso, Provinz Piacenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	26. Januar d. J.
14.	Adolf Alois Röller, Schuhmacher,	geboren am 21. Juni 1845 zu Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	10. Februar d. J.
15.	Josef Shwik, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1820, ortsangehörig zu Caprowitz, Oesterreich,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Februar 1892. | № 9.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs vom 1. April 1891 bis Ende Januar 1892 . . . . . Seite 99
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Reichsbevollmächtigten 100
3. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 100
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 101

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Januar 1892.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1891/92 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	196 854 148	188 809 076	8 045 072
Reichseisenbahn-Verwaltung	48 140 000	45 785 000**)	2 355 000

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1892, Seite 96.

**) Die definitive Einnahme betrug im Vorjahre 61 143 ℳ weniger.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Finanzrath Haupt in Dresden an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Ober-Finanzraths Wahl den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Stettin und Posen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Stettin, vom 1. Februar d. J. ab beigeordnet worden.

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Legationssekretär, Freiherrn von Heintze-Weißenrode in Teheran ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk der dortigen Kaiserlichen Gesandtschaft die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Varna, Vize-Konsul von Loehr ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Führung der Geschäfte des Kaiserlichen Konsulats in Tientsin beauftragten Dolmetscher Krause ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Peter Johann Regis, Schuster,	geboren am 13. Januar 1856 zu Catusse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Raub (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. März 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar d. J.
2.	Ferdinand Schiebereth, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1858 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Taubenbach, Bezirk Drachenburg, Oesterreich,	schwerer Diebstahl und Meuterei (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	15. Januar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Johann Adams, Arbeiter,	geboren am 5. April 1851 zu Lobith, Provinz Geldern, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	1. Februar d. J.
4.	Maria Anna Bräutigam, Fabrikarbeiterin,	geboren am 28. Februar 1870 zu Heinrichsgrün, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	6. Januar d. J.
5.	Die Zigeuner:				
a.	Franz Bulianski,	12 Jahre alt, geboren zu Oswieçim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. Februar d. J.
b.	Pauline Bulianski,	14 Jahre alt, geboren zu Oswieçim,			
6.	Emil Detaille, Mechaniker,	geboren am 24. August 1869 zu Ensival, Bezirk Verviers, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar d. J.
7.	Conrad Di Pauli, Schneider und Tagelöhner,	geboren am 20. August 1858 zu San Daniele del Friuli, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Zulassung von Kindern zum Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Januar d. J.
8.	Anton Dotzauer, Tischlergeselle,	geboren am 25. Juni 1857 zu Schwaderbach, Kreis Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Rothau, Bezirk Graslitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	8. Februar d. J.
9.	Daviaer Bruno de Foy, Tagelöhner,	16 Jahre alt, aus den Niederlanden,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	18. Dezember v. J.
10.	Enrico Giacomo Fraſoldati, Tagelöhner,	geboren am 12. Juni 1849 zu Nago, Bezirk Riva, Südtirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Februar d. J.
11.	Stephan Gottschlich, Mangler,	geboren am 23. Januar 1853 zu Liebenau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Februar d. J.
12.	Johann Jakob Heinrich, Schuster,	geboren am 6. Juli 1847 zu Hunaweier, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Wilhelm Hüber (al. Huber), Schreiber,	geboren am 19. Mai 1855 zu Groß-Schweinbart, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	4. Februar d. J.
14.	Felix Kapitanski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Slosszewo, Kreis Plonsk, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	9. Februar d. J.
15.	Jacob Koton, ohne Stand,	geboren im Jahre 1844 zu Laskoba, Gouvernement Kowno, oder Lawkow bei Telsze, Gouvernement Wilna, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Februar d. J.
16.	Hermann Wilhelm Krohn, Schneidergeselle,	geboren am 21. November 1860 zu Horsens auf Jütland, Dänemark, ortsangehörig zu Ring-Fövling, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	5. Februar d. J.
17.	Georg Kuerschner, Wagnergeselle,	geboren am 21. Oktober 1864 zu Kohlheim, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	5. Januar d. J.
18.	Ollier (Olivier) Lessander (Lissander), Arbeiter,	geboren am 6. Mai 1829 zu Paulhagues, Departement Haute Loire, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. Februar d. J.
19.	Josef Loeb, Tagner,	geboren am 3. Mai 1835 zu Gundershofen, Kreis Hagenau, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Februar d. J.
20.	August Manqua, Sattlergeselle,	geboren am 10. Juni 1860 zu Challuy, Bezirk Nevers, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Februar d. J.
21.	Richard Plowitz, Handlungsgehülfe,	geboren am 6. April 1864 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Februar d. J.
22.	Franz Roche, Maurer und Erdarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1866 zu St. Etienne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	9. Februar d. J.
23.	Johann Roos, Eisendreher,	geboren am 27. Dezember 1837 zu Thann, Kreis Thann, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar d. J.
24.	Johannes Sadecki, Arbeiter,	geboren im September 1840 zu Majdan bei Krakau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Februar d. J.
25.	Friedrich Schulz, Schriftsetzer,	geboren am 13. April 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	desgleichen.
26.	Franz Schwetlik, Schuhmachergeselle,	geboren am 16. Mai 1865 zu Hruschau, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Januar d. J.
27.	Josef Ulinsky, Arbeiter,	geboren am 10. November 1866 zu Orysijek, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	7. Februar d. J.
28.	Peter Banetti, Erdarbeiter,	geboren am 4. Februar 1852 zu Caravate, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar d. J.
29.	Johannes Zuberbühler, Schlachtergeselle,	geboren am 25. März 1855 zu Hundwil, Kanton Appenzell, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	15. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg vom 28. Oktober v. J. verfügte Ausweisung des Knechtes Josef Sawieski (Sabietzki) aus dem Reichsgebiet (Central-Bl. S. 308, Ziff. 9) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 4. März 1892. № 10.

Inhalt: 1. **Eisenbahn-Wesen:** Beförderung fäulnißfähiger thierischer Abfälle in Wagenladungen auf den Eisenbahnen . . . . . Seite 103
2. **Konsulat-Wesen:** Titelverleihung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 104
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ergänzung der Bestimmungen über die Erhebung der Stempelabgaben für Lotterielose oder Spielausweise; — Verzeichniß derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen außer den Zuckersteuerstellen Befugnisse bezüglich der Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländischen Zucker beigelegt worden sind 104
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 130

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung fäulnißfähiger thierischer Abfälle in Wagenladungen auf den Eisenbahnen.

Auf Grund einer vom Bundesrath durch Beschluß vom heutigen Tage dem Reichs-Eisenbahn-Amt ertheilten Ermächtigung wird bestimmt, daß die unter XXXII Ziffer 4 der Anlage D zum Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Gegenstände: frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen vom 15. d. Mts. ab bei der Aufgabe in Wagenladungen versuchsweise auch unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zuzulassen sind:

„Die Gegenstände müssen in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muß mit einer Decke aus starkem Gewebe, sogenanntem Hopfentuche, das mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und dieses wiederum mit einem großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplan vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Versender zu stellen."

Berlin, den 3. März 1892.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Schulz.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul Rosenthal in San Francisco den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul von Wichert in Constantinopel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. v. Mts. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Nummer 19a der Ausführungsvorschriften A zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417 und für 1886 S. 32), erhält folgenden weiteren Zusatz:

„Ist auf den Loosen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der bei der Steuerbehörde einzureichenden Anmeldung anzugeben, welcher Theil von jenem Betrage auf die Loose oder Spielausweise fällt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Loose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte ꝛc.) zugleich als Loos oder Spielausweis dient. Der auf die Loose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Werth der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überall nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Loose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen."

Berlin, den 1. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen außer den Zuckersteuerstellen Befugnisse bezüglich der Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über inländischen Zucker beigelegt worden sind.

Abkürzungen:

Abfst.	Abfertigungsstelle.
Bez.St.Kasse	Bezirks-Steuer-Kasse.
Bhf.	Bahnhof.
Dpfsch.	Dampfschiff.
Exp.	Expedition.
Expos.	Expositur.
H.St.A.	Hauptsteueramt.
H.Z.A.	Hauptzollamt.
N.Z.A.	Nebenzollamt.
P.	Post.
R.A.	Rentamt.
S.St.A.	Salzsteueramt.
St.A.	Steueramt.
St.Rec.	Steuerreceptur.
U.St.A.	Untersteueramt.
Z.	Zoll.

Im Königreich Preußen.

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
		von Begleitscheinen				
Ort.	Bezeichnung.	I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
a. Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg in Ostpr.						
1. Eydtkuhnen	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Pillkallen	St.A. I.	.	.	.	ja	
Stallupönen	St.A. I.	.	.	.	ja	
2. Johannisburg	H.Z.A.	.	.	.	ja	
Lötzen	St.A. I.	.	.	.	ja	
3. Memel	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
4. Neidenburg	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Illowo	N.Z.A. I. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
5. Pillau	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Pillau	Z.Abfstg.am Hafen	ja	.	ja	ja	
6. Prostken	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Lyck	St.A. I.	.	.	.	ja	
Marggrabowa	St.A. I.	.	.	.	ja	
7. Tilsit	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Schmaleningken	N.Z.A. I.	.	.	ja	.	
8. Braunsberg	H.St.A.	ja	.	ja	.	
9. Friedland i. Ostpr.	H.St.A.	ja	.	ja	.	
10. Gumbinnen	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Insterburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
11. Königsberg i. Ostpr.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Königsberg i. Ostpr.	Z Abftg. a. Lizent-Bhf.	ja	ja	ja	ja	
12. Osterode	H.St.A.	ja	.	ja	.	

b. Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig.

1. Danzig	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Danzig	Z.Abftg. a. Legethor-Bhf.	ja	.	ja	ja	
Neufahrwasser	Z.Abftg. a. Hafenbassin	ja	ja	ja	ja	
Neufahrwasser	Z.Abftg. a. Hafenkanal	ja	ja	ja	ja	
2. Strasburg Westpr.	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Dt. Eylau	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Graudenz	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Lautenburg	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Löbau Westpr.	St.A. I.	ja	.	ja	.	
3. Thorn	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Thorn	Z.Abftg. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
4. Elbing	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Dirschau	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Marienwerder	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Riesenburg	St.A. II.	ja	ja	ja	ja	desgl.
5. Deutsch-Krone	H.St.A.	.	.	.	ja	
6. Konitz	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Schwetz	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
7. Preuß. Stargard	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Mewe	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Neuenburg	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Sobbowitz	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.

c. Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin.

1. Berlin	H.St.A. f. inl. Gegenst.	.	.	ja	ja	
2. Berlin	H.St.A. f. ausl. Gegenst.	ja	ja	ja	.	
Berlin	Z.Abftg. a. Anhalt. Bhf.	ja	.	ja	.	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Berlin	Z.Abfstg.a.Hamb. Bhf.	ja	.	ja	.	
Berlin	Z.Abfstg.a.Schles. Bhf.	ja	.	ja	.	
3. **Brandenburg a. H.**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
4. **Cottbus**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Forst	St.A. I.	.	.	.	ja	
Guben	St.A. I.	.	.	.	ja	
Sorau	St.A. I.	.	.	.	ja	
Spremberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
5. **Crossen a. O.**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
6. **Eberswalde**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
7. **Frankfurt a. O.**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Cüstrin	St.A. I.	.	.	.	ja	
8. **Landsberg a. W.**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
9. **Lübben**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
10. **Potsdam**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
11. **Prenzlau**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Schwedt a. O.	St.A. I.	.	.	.	ja	
Strasburg U. M.	St.A. II.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
12. **Neu-Ruppin**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Havelberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Perleberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Pritzwalk	St.A. I.	.	.	.	ja	
Wittenberge	St.A. I.	.	.	.	ja	

d. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.

1. **Colbergermünde**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Cöslin	St.A. I.	.	.	.	ja
2. **Rügenwalde**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
3. **Stolp i. Pomm.**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja
Stolpmünde	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja
4. **Stralsund**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Barth	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja
5. **Swinemünde**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
6. **Wolgast**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Greifswald	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja
Anklam	St.A. I.	ja	ja	ja	ja
Demmin	St.A. I.	.	.	.	ja
7. **Schivelbein**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Belgard	St.A. I.	.	.	.	ja	
Neustettin	St.A. I.	.	.	.	ja	
8. Stargard i. Pomm.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Pyritz	St.A. I.	.	.	.	ja	
9. Stettin I.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Stettin	Z. u. St. Abfstg. a. Centralbhf.	ja	ja	ja	ja	
10. Stettin II.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Gartz a. O.	St.A. I.	.	.	.	ja	
e. Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen.						
1. Inowrazlaw	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
2. Pogorzelice	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Schroda	St.A. I.	.	.	.	ja	
Wreschen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
3. Skalmierzyce	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Podzamcze	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
4. Bromberg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
5. Lissa	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Kosten	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Krotoschin	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Rawitsch	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Schrimm	St.A. I.	.	.	.	ja	
6. Meseritz	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
7. Posen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Posen	Z.Abfst. a. Oberschles. Bhf.	ja	.	ja	.	
Gnesen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
8. Rogasen	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
f) Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau.						
1. Landsberg O.S.	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
2. Liebau	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Liebau	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Halbstadt in Böhmen	N.Z.A. I. a. österr. Gebiet	ja	.	ja	ja	
Landeshut	St.A. I.	.	.	.	ja	
Waldenburg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Warmbrunn	St.A. I.	.	.	.	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
3. Mittelwalde	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Mittelsteine	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Glatz	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
4. Myslowitz	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Myslowitz	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Kattowitz	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Schoppinitz	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Beuthen O.S.	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
5. Neustadt O.S.	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Neisse	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Ober-Glogau	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
6. Ratibor	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Ratibor	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Oesterr. Jägerndorf	N.Z.A. I. a. Bhf. a. österr. Gebiet	ja	.	ja	ja	
Oesterr. Oderberg	N.Z.A I. a. österr. Gebiet	ja	.	ja	ja	
7. Breslau I.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Breslau	Z.Abfst. a. Nieder-schles. Märk. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Breslau	Z.Abfst. a. Ober-schles. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Koberwitz	St.A. II.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
8. Breslau II.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Hundsfeld	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Militsch	St.A. I.	.	.	.	ja	
Trachenberg	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
9. Gleiwitz	H.St.A.	.	.	.	ja	
Cosel	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Tarnowitz	St.A. I.	.	.	.	ja	
10. Glogau	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Beuthen a. O.	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Guhrau	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Herrnstadt	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Steinau a. O.	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Wohlau	St.A. I.	ja	.	ja	.	
11. Görlitz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Görlitz	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Seidenberg-Zwecka	N.Z.A. I. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Lauban	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
12. Liegnitz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Haynau	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Hirschberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Jauer	St.A. I.	.	.	.	ja	
Lüben	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Striegau	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
13. Oels	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Brieg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Bernstadt	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
14. Oppeln	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Kreuzburg O.-S.	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
15. Sagan	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Grünberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
16. Schweidnitz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Frankenstein	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Münsterberg	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Reichenbach i. Schles.	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Strehlen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
g. Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.						
1. Burg	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Gommern	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
2. Halberstadt	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Aschersleben	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Gr. Oschersleben	St.A. I.	.	.	.	ja	
Quedlinburg	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Wernigerode	St.A. I.	.	.	.	ja	
3. Halle a. Saale	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Halle a. Saale	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
4. Langensalza	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Mühlhausen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
5. Magdeburg I.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Magdeburg I	Z.Abfst. a. Elb-Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Magdeburg I	H.St.A.Abfst. a. Neustädter Hafen	ja	ja	ja	.	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
6. Magdeburg II.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Aken	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Neuhaldensleben	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Schönebeck	St.A. I.	ja	ja	ja	.	
Staßfurt	St.A. I.	ja	.	ja	.	
7. Mühlberg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
8. Naumburg a. Saale	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Lützen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Merseburg	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Weißenfels	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Zeitz	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
9. Nordhausen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Heiligenstadt	St.A. I.	.	.	.	ja	
Sangerhausen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
10. Stendal	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Gardelegen	St.A. I.	.	.	.	ja	
Salzwedel	St.A. I.	.	.	.	ja	
Weferlingen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Arneburg	St.A. II.	ja	ja	ja	ja	desgl.
11. Wittenberg	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Wittenberg	Z.Abfst. a. d. Elbe b. Kl. Wittenberg	ja	ja	ja	ja	
Bitterfeld	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Delitsch	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Schkeuditz	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.

h. Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona.

1. Altona	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Altona	Z.Abfst. a. Holzhafen	ja	ja	ja	ja	
Altona	Z.Abfst. a. Seeschiffhafen	ja	ja	ja	ja	
Altona	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Altona	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	
2. Flensburg	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Flensburg	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Eckernförde	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Kappeln	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Sonderburg	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Schleswig	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
3. Hadersleben	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Hadersleben	Z.u.St.Abfst. a.Bhf.	ja	.	ja	ja	
Apenrade	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Hvidding	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Tyrstrup	N.Z.A. I.	.	.	ja	ja	
Woyens	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
4. Kiel	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Kiel	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Holtenau	N.Z.A. I.	.	.	ja	ja	
Neumünster	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Plön	St.A. I.	.	.	.	ja	
Preetz	St.A. I.	.	.	.	ja	
Rendsburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Rendsburg	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
5. Neustadt i. H.	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Burg a. Fehmarn	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Heiligenhafen	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Eutin	St.A. II. auf old. Gebiet	ja	.	ja	ja	
Segeberg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
6. Tönning	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Hoyer	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Husum	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Sylt	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Wyk a. Föhr	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Friedrichstadt	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Heide	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Tondern	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
7. Itzehoe	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Itzehoe	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	.	
Brunsbüttel	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Glückstadt	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Meldorf	N.Z.A. I.	ja	.	ja	.	
Elmshorn	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Kellinghusen	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Uetersen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
8. Wandsbek	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Lauenburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Oldesloe	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
i. Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover.						
1. Emden	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Neuharlingersiel	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Norden	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Wilhelmshaven	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Aurich	St.A. II.	.	.	.	ja	
Wittmund	St.A. II.	.	.	.	ja	
2. Geestemünde	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Rönnebeck	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Einswarden (Weserwachtschiff)	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Burgdamm	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Scharmbeck	St.A. I.	.	.	.	ja	
3. Harburg	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Harburg	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Harburg	Z.u.St. Abfst. a. Canalplatz	.	.	.	ja	
Buxtehude	St.A. I.	.	.	ja	ja	
Soltau	St.A. I.	.	.	.	ja	
Tostedt	St.A. I.	.	.	.	ja	
Winsen a. Luhe	St.A. I.	.	.	.	ja	
4. Leer	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Papenburg	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Weener	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
5. Nordhorn	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Bentheim	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Haselünne	St.A. I.	.	.	.	ja	
Lingen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Meppen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Neuenhaus	St.A. II.	.	.	.	ja	
6. Celle	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Bergen b. Celle	St.A. I.	.	.	.	ja	
Burgdorf	St.A. I.	.	.	.	ja	
Gifhorn	St.A. I.	.	.	.	ja	
Hankensbüttel	St.A. I.	.	.	.	ja	
7. Hannover	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Hannover	Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Wennigsen	St.A. I.	.	.	.	ja	
Neustadt a. Rübenberge	St.A. II.	.	.	.	ja	
Bückeburg (Schaumburg-Lippe)	St.A. I.	.	.	.	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
8. Hildesheim	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Alfeld	St.A. I.	.	.	.	ja	
Bockenem	St.A. I.	.	.	.	ja	
Elze	St.A. I.	.	.	.	ja	
Goslar	St.A. I.	.	.	.	ja	
Hameln	St.A. I.	.	.	.	ja	
Peine	St.A. I.	.	.	.	ja	
Liebenhalle	S.St.A. I.	.	.	.	ja	
9. Lüneburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Lüneburg	Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	.	
Bevensen	St.A. I.	.	.	.	ja	
Bleckede	St.A. I.	.	.	.	ja	
Bodenteich	St.A. II.	.	.	.	ja	
Clenze	St.A. II.	.	.	.	ja	
Dannenberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Lüchow	St.A. I.	.	.	.	ja	
Uelzen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Neuhaus a. Elbe	St.A. II.	.	.	.	ja	
10. Münden	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Clausthal	St.A. I.	.	.	.	ja	
Duderstadt	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Einbeck	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Göttingen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Lauterberg	St.A. I.	.	.	.	ja	
Northeim	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Osterode	St.A. I.	.	.	.	ja	
Uslar	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
11. Osnabrück	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Osnabrück	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
12. Stade	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Brunshausen	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Neuhaus a Oste	N.Z.A. I.	.	.	.	ja	
Freiburg	N.Z.A. II.	.	.	.	ja	
Bremervörde	St.A. I.	.	.	.	ja	
Otterndorf	St.A. I.	.	.	.	ja	
Osten	St.A. II.	.	.	.	ja	
13. Verden	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Sebaldsbrück	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Hoya	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Nienburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Stolzenau	St.A. I.	.	.	.	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Sulingen	St.A. I.	.	.	.	ja	
Rotenburg	St.A. II.	.	.	.	ja	
Visselhövede	St.A. II.	.	.	.	ja	
k. Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster.						
1. Breden	H.Z.A.	ja	.	ja	ja	
Bocholt	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Borken	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Gronau	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Coesfeld	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
2. Dortmund	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Dortmund	Z.Abfst. a. Berg.-Märk. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Bochum	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Gelsenkirchen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Hagen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Hamm	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Schwelm	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Winz	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Witten	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Unna-Königsborn	S.St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Werl	S.St.A. I.	ja	.	ja	ja	
3. Iserlohn	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Altenhundem	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Arnsberg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Lüdenscheid	St.A. I.	.	.	.	ja	
Siegen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
4. Lemgo	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Detmold	St.A. I.	.	.	.	ja	
Höxter	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Paderborn	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Pyrmont	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Warburg	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
5. Lippstadt	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Soest	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Brilon	St.A. II.	ja	.	ja	.	
6. Minden	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Minden	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Bielefeld	St.A. I. a. Bhf.	ja	.	ja	ja	
Gütersloh	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Halle i. W.	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Herford	St.A. I.	ja	.	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Rintelen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Wiedenbrück	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
7. Münster	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Ahlen	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Dorsten	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Lüdinghausen	St.A. I.	ja	.	ja	.	
8. Rheine	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Burgsteinfurt	St.A. I	ja	.	ja	ja	
Ibbenbüren	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Telgte	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Warendorf	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Beelen	St.A. II.	ja	.	ja	.	
Greven	St.A. II.	ja	.	ja	.	
Lengerich	St.A. II.	ja	.	ja	ja	
1. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cassel.						
1. Biebrich	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Caub	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Eltville	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Hochheim	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Höchst a. Main	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Homburg v. d. Höhe	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Idstein	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Rüdesheim	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Wiesbaden	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
2. Cassel	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Cassel	Z.Abfst.a.Bhf.	ja	.	ja	ja	
Carlshafen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Eschwege	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Fritzlar	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Rotenburg	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Witzenhausen	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
3. Frankfurt a. M.	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Frankfurt a. M.	Z.Abfst.a.Hafen	ja	ja	ja	.	
Frankfurt a. M.	Z.Abfst.a.Staats-bahn-Güterbhf.	ja	.	ja	ja	
4. Hanau	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Fulda	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Hersfeld	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Hünfeld	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
5. Marburg	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Biedenkopf	St.A. II.	ja	.	ja	.	
Braunfels	St.A. II.	ja	.	ja	.	
Dillenburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Frankenberg	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Herborn	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Wetzlar	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Ziegenhain	St.A. I.	ja	.	ja	.	
6. Oberlahnstein	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Diez	St.A. I.	ja	.	ja	ja	
Ems	St.A. I.	ja	.	ja	.	
Limburg	St.A. I.	ja	.	ja	ja	

m. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.

1. Aachen	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Aachen	Z.Abfst. a. Bhf. Templerband	ja	ja	ja	ja
Eupen	Z.Abfst. a. Bhf.	.	.	.	ja
Herbesthal	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja
2. Cleve	H.Z.A.	ja	.	ja	ja
Cleve	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja
Goch	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja
Geldern	St.A. I.	.	.	.	ja
3. Emmerich	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Emmerich	Dpfsch.St.Exp. I.	.	.	ja	.
Emmerich	Dpfsch.St.Exp. II.	.	.	ja	.
Emmerich	St.Exp. a. Hafenkopf	.	.	ja	.
Emmerich	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja
Rees	St.A. I.	.	.	.	ja
4. Kaldenkirchen	H.Z.A.	ja	.	ja	ja
Kaldenkirchen	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	ja
Dalheim	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja
Straelen	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja
5. Malmedy	H.Z.A.	ja	.	ja	ja
6. Coblenz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja
7. Cöln	H.St.A. f. ausl. Gegenst.	ja	ja	ja	ja
Cöln	Z. u. St.Abfst. a. Güter-Bhf. vor St. Gereon	ja	.	ja	ja

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.
8. Cöln	H.St.A. f. inl. Gegenst.	ja	ja	ja	ja	
Bonn	St.A. I.	.	.	.	ja	
Mülheim a. Rhein	St.A. I.	.	.	.	ja	
9. Crefeld	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
München-Gladbach	St.A. I.	.	.	.	ja	
10. Düsseldorf	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Düsseldorf	Z. Abfst. a. Güterbhf.	ja	.	ja	ja	
11. Duisburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Essen	St.A. I.	.	.	ja	ja	
Mülheim a. Ruhr	St.A. I.	.	.	.	ja	
Ruhrort	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	
12. Elberfeld	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Rittershausen	Z.Abfst.a.Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Steinbeck	Z.Abfst.a.Bhf.	ja	ja	ja	ja	
13. Kreuznach	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
14. Neuß	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Dormagen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Wevelinghoven	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	desgl.
15. Neuwied	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Linz	St.A. I.	.	.	.	ja	
Mayen	St.A. I.	.	.	.	ja	
16. Saarbrücken	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Saarbrücken	Z. u. St.Abfst. a. Bhf.St.Johann	ja	.	ja	ja	
17. Trier	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
18. Uerdingen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
19. Wesel	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	

General-Direktion zu Erfurt.

Im preußischen Gebiete.

Erfurt	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Erfurt	Abfst.a.Bhf.	ja	.	ja	.	
Schmalkalden	St.A. I.	.	.	.	ja	
Suhl	St.A. I.	ja	.	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
		von Begleitscheinen				
Ort.	Bezeichnung.	I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Im Großherzogthum Luxemburg.						
Luxemburg	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Luxemburg	Z.Exp.a.Bhf.	ja	.	ja	ja	
Bettingen	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Rodingen	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Schimpach	N.Z.A. I.	ja	.	ja	ja	
Ufflingen	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Im Königreich Bayern.						
Bayreuth	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Ludwigshafen	H.Z.A.	.	.	.	.	
Frankenthal	N.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Speyer	N.Z.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Schweinfurt	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Im Königreich Sachsen.						
1. **Annaberg**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Annaberg	Z.Exp. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Bärenstein-Weipert	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Reitzenhain	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
2. **Eibenstock**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Klingenthal	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Voitersreuth	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Wittigsthal	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
3. **Schandau**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Bodenbach	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Sebnitz	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Tetschen	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Pirna	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
4. **Zittau**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Ebersbach	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Großschönau	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Großschönau-Warnsdorf	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Neugersdorf	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Reichenberg	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Rumburg	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
5. **Bautzen**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Löbau	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Neusalza	U.St.A.	.	.	.	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
6. **Chemnitz**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Chemnitz	Z.Exp. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
7. **Dresden**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Dresden	Z.Exp. a. Berl. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Dresden	Z.Exp. a. Böhm. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Dresden	Z.Abfst. i. Neustadt	ja	ja	ja	ja	
Dresden	P.Z.Exp.	ja	.	ja	.	
8. **Freiberg**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Moldau	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
9. **Grimma**	H.St.A.	ja	.	ja	ja	
Wurzen	U.St.A.	ja [1]	.	ja [2]	ja	[1] Ueber Zuckerfabrikate. [2] Ueber Zucker für das Privatlager der Wurzener Kunstmühlen (F. Krietsch).
10. **Leipzig**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Leipzig	Z.Exp. a. Berl. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Leipzig	Z.Exp. a. Dresd. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Leipzig	P.Z.Exp.	ja	.	ja	.	
Leipzig	Z.Exp. a. Bayer. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
11. **Meißen**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Großenhain	U.St.A.	.	.	.	ja	
Riesa	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
12. **Plauen**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Plauen	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Reichenbach i. V.	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
13. **Zwickau**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Zwickau	Z.Exp. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Glauchau	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Meerane	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	

Im Königreich Württemberg.

1. **Cannstatt**	H.St.A.	ja	ja	ja	ja
2. **Friedrichshafen**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja
Ravensburg	Z.A.	ja	ja	ja	ja
Tuttlingen	Z.A.	ja	ja	ja	ja
3. **Heilbronn**	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
4. Stuttgart	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Calw	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Eßlingen	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Gmünd	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Ludwigsburg	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
5. Ulm	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Biberach	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Göppingen	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Heidenheim	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Reutlingen	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Tübingen	Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Im Großherzogthum Baden.						
1. Konstanz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Ueberlingen	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
2. Lörrach	H.St.A.	.	.	.	.	
Lörrach	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Basel	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Leopoldshöhe	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
3. Säckingen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Kleinlaufenburg	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
bei Rheinfelden	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Waldshut	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
4. Singen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Radolfzell	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Schaffhausen	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
5. Stühlingen	H.St.A.	.	.	.	.	
Stühlingen	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Erzingen	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
6. Baden	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Baden	Z.Abfst. a. Bhf.	.	.	ja	ja	
Rastatt	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
7. Freiburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Freiburg	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
8. Heidelberg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Heidelberg	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Wertheim	U.St.A.	ja	ja	ja	ja	
9. Karlsruhe	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Pforzheim	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Bruchsal	U.St.A.	ja	.	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
10. Lahr	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Offenburg	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
11. Mannheim	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Im Großherzogthum Hessen.						
Darmstadt	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Darmstadt	Z.Exp. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Bensheim	St.A.	ja	ja	ja	ja	
Bingen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Gießen	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Friedberg	St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Stockheim	St.A.	ja	ja	ja	ja	desgl.
Mainz	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Offenbach	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Groß-Gerau	St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Worms	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.						
Güstrow	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Krakow	St.A.	.	.	.	ja	
Plau	St.A.	.	.	.	ja	
Waren	St.A.	.	.	.	ja	
Rostock	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Rostock	Z.Exp. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Warnemünde	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Wismar	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Schwerin	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Parchim	St.A.	ja	ja	ja	ja	
Boizenburg a. E.	St.A.	.	.	.	ja	
Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.						
Neubrandenburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Friedland	St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Neustrelitz	St.A.	ja	ja	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Steuervereins.						
a. Im Großherzogthum Sachsen.						
Weimar	Bez.St.A.	ja	.	ja	ja	
Apolda	St.A.	ja	.	ja	ja	
Jena	St.A.	ja	.	ja	ja	
Ilmenau	St.Rec.	.	.	.	ja	
Eisenach	Bez.St.A.	ja	.	ja	ja	
Weida	Bez.St.A.	ja	.	ja	ja	
Neustadt (Orla)	St.A.	ja	.	ja	ja	
b. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.						
Camburg	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Meiningen	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Eisfeld	St.A.	ja	.	ja	ja	
Hildburghausen	St.A.	ja	.	ja	ja	
Römhild	St.A.	.	.	.	ja	
Salzungen	St.A.	ja	.	ja	ja	
Sonneberg	St.A.	.	.	.	ja	
Ritschenhausen	Uebergangs-St.A.	ja	.	ja	.	
Saalfeld	Bez.St.A.	ja	.	ja	ja	
Pößneck	St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Probstzella	Uebergangs-St.A.	ja	.	ja	.	
c. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.						
Altenburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Altenburg	Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	.	
Eisenberg	St. u. R.A.	.	.	.	ja	
Roda	St. u. R.A.	.	.	.	ja	
Ronneburg	St. u. R.A.	ja	.	ja	ja	
Schmölln	St. u. R.A.	ja	.	ja	ja	
d. Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.						
Coburg	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Gotha	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Gotha	Abfst. a. Bhf.	ja	.	ja	.	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
e. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.						
Arnstadt	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Sondershausen	St.A.*)	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
f. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.						
Rudolstadt	Bez.St.A	ja	.	ja	ja	
Königsee	St.A.	.	.	.	ja	
Frankenhausen	R. u. St.A.*)	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden. *) Die Aemter Sondershausen und Frankenhausen gehören nicht zum Thüringischen Zoll- und Steuerverein.
g. Im Fürstenthum Reuß ä. L.						
Greiz	Bez.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Zeulenroda	St.A.	.	.	.	ja	
h. Im Fürstenthum Reuß j. L.						
Gera	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Hirschberg	St.A.	.	.	.	ja	
Lobenstein	St.A.	.	.	.	ja	
Schleiz	St.A.	.	.	.	ja	
Im Großherzogthum Oldenburg.						
Brake	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Oldenburg	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Varel	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Im Herzogthum Braunschweig.						
Braunschweig	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Braunschweig	Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Holzminden	St.A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Wolfenbüttel	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung von Begleitscheinen		Erledigung von Begleitscheinen		
Ort.	Bezeichnung.	I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Im Herzogthum Anhalt.						
Dessau	H.St.A.	ja	ja	ja	ja	
Dessau	Z.Abfst. a. Wallwitzhafen	ja	ja	ja	ja	
Coethen	St.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Im Gebiete der freien Hansestadt Bremen.						
Bremen	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. i. Freibezirk	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. Hohethor	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. Oberweser	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. a. Sicherheitshafen	ja	ja	ja	ja	
Bremen	Z.Abfst. a. Weserbahnhof	ja	ja	ja	ja	
Bremerhaven	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Bremerhaven	Z.Abfst. in der Bürgermeister-Smidtstraße	.	.	ja	ja	
Bremerhaven	Z.Abfst. i. d. Hafenstraße	ja	ja	ja	ja	
Vegesack	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.						
Hamburg (Entenwärder)	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. a. Süd-Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Veddel	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Bergedorf	St. A.	ja	ja	ja	ja	Mit der Zuckersteuerstelle verbunden.
Rothenburgsort	Z.Assistentur	ja	ja	ja	ja	
Hamburg (Ericus)	H.Z.A.	.	.	.	.	
Hamburg	Z.Abfst. a. Berl. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. a. Brookthorhafen	ja	ja	ja	ja	

Digitized by Google

Der Amtsstellen		Begleitschein-Verkehr für inländischen Zucker.				Bemerkungen.
		Ausfertigung		Erledigung		
Ort.	Bezeichnung.	von Begleitscheinen				
		I.	II.	I.	II.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Hamburg	Z.Abfst.a.Lübecker Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. i. d. Meyerstr.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. a.Venloer Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	P.Z.Abfst.	ja	ja	ja	ja	
Cuxhaven	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg (Jonas)	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. Fährkanal	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. St. Pauli	ja	ja	ja	ja	
Reiherstieg	N.Z.A. I.	ja	ja	ja	ja	
Hamburg (Kehrwieder)	H.Z.A.	.	.	.	.	
Hamburg	Z.Abfst. a. d. Sande	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. Baumwall	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. Brook	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. Kehrwieder	ja	ja	ja	ja	
Hamburg	Z.Abfst. Vorsetzen	ja	ja	ja	ja	
Hamburg (St. Annen)	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.						
Lübeck	H.Z.A.	ja	ja	ja	ja	
Lübeck	Z.Abfst. A. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Lübeck	Z.Abfst. B. a. Bhf.	ja	ja	ja	ja	
Travemünde	N.Z.A. I.	.	.	ja	.	

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Unterämter, welche zu Abfertigungen nach §. 19b und c der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 ermächtigt sind.

Hauptamtsbezirk.	der Unterämter		Bemerkungen.
	Bezeichnung.	Ort.	
I. Zu Abfertigungen nach §. 19b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz befugte Unterämter.			
	Im Königreich Preußen.		
Pogorzelice	N.Z.A. I.	Strzalkowo	
Skalmierzyce	N.Z.A. I.	Podzamcze	
Langensalza	St.A. I.	Mühlhausen i. Th.	
Magdeburg II.	St.A. I.	Schönebeck	
Naumburg a. S.	St.A. I.	Zeitz	
Altona	St.A. I.	Altona	
Flensburg	N.Z.A. I.	Eckernförde	
=	N.Z.A. I.	Kappeln	
=	N.Z.A. I.	Sonderburg	
=	St.A. I.	Schleswig	
Hadersleben	N.Z.A. I.	Apenrade	
=	N.Z.A. I.	Hvidding	
=	N.Z.A. I.	Tyrstrup	
=	N.Z.A. I.	Woyens	
Kiel	N.Z.A. I.	Holtenau	
=	St.A. I.	Neumünster	
=	St.A. I.	Rendsburg	
Neustadt i. H.	N.Z.A. I.	Burg a. Fehmarn	
=	N.A.Z. I.	Heiligenhafen	
Wandsbek	St.A. I.	Lauenburg	
Itzehoe	N.Z.A. I.	Brunsbüttel	
=	N.Z.A. I.	Glückstadt	
=	St.A. I.	Elmshorn	
=	St.A. I.	Uetersen	
=	St.A. I.	Meldorf	
Tönning	N.Z.A. I.	Hoyer	
=	N.Z.A. I.	Husum	
=	St.A. I.	Friedrichstadt	
=	N.Z.A. I.	Sylt	
=	St.A. I.	Heide	
=	N.Z.A. I.	Wyk a. Föhr	
Emden	N.Z.A. I.	Wilhelmshaven	
Leer	N.Z.A. I.	Papenburg	
=	N.Z.A. I.	Weener	
Nordhorn	N.Z.A. I.	Bentheim	

Digitized by Google

Hauptamtsbezirk.	der Unterämter		Bemerkungen.
	Bezeichnung.	Ort.	
Verden	St.A. I.	Sebaldsbrück	
Vreden	N.Z.A. I.	Bocholt	
=	N.Z.A. I.	Borken	
=	N.Z.A I.	Gronau	
Cleve	N.Z.A. I.	Goch	
Kaldenkirchen	N.Z.A. I.	Dalheim	
=	N.Z.A. I.	Rothenbach	
=	N.Z.A. I.	Straelen	
Duisburg	St.A. I.	Ruhrort	
	Im Großherzogthum Luxemburg.		
Luxemburg	N.Z.A. I.	Bettingen	
=	N.Z.A. I.	Rodingen	
=	N.Z.A. I.	Schimpach	
=	N.Z.A. I.	Ufflingen	
	Im Königreich Bayern.		
Augsburg	Z. Expos. a. Bhf.	Augsburg	
=	N.Z.A.	Nördlingen	
Bamberg	Z. Expos. a. Bhf.	Bamberg	
Hof	Z. Expos. a. Bhf.	Hof	
Landau i. Pf.	N.Z.A.	Kaiserslautern	
Lindau	Z. Expos. a. Rangirbhf.	Lindau	
=	N.Z.A. I.	Oberstaufen	
Ludwigshafen	N.Z.A.	Speyer	
Memmingen	N.Z.A.	Kaufbeuren	
=	N.Z.A.	Kempten	
München	Z.Expos.a.Ostbhf.	München	
Nürnberg	Z. Expos. a. Bhf.	Nürnberg	
Passau	Z. Expos. a Bhf.	Passau	
Regensburg	Z. Expos. a. Bhf.	Regensburg	
=	Z. Expos. a. d. Donaulände	=	
Simbach	Z. Expos. a. Inn	Simbach	
Würzburg	Z. Expos. a. Bhf.	Würzburg	
=	N.Z.A.	Aschaffenburg	
=	N.Z.A.	Kitzingen	
=	N Z.A.	Marktbreit	
	Im Königreich Sachsen.		
Schandau	U.St.A.	Pirna	
Bautzen	U.St.A.	Löbau	
Freiberg	U.St.A.	Döbeln	

Digitized by Google

Hauptamtsbezirk.	der Unterämter		Bemerkungen.
	Bezeichnung.	Ort.	
	Im Königreich Württemberg.		
Friedrichshafen	Z.A.	Ravensburg	
=	Z.A.	Tuttlingen	
Stuttgart	Z.A.	Eßlingen	
=	Z.A.	Gmünd	
=	Z.A.	Ludwigsburg	
Ulm	Z.A.	Biberach	
=	Z.A.	Göppingen	
=	Z.A.	Heidenheim	
=	Z.A.	Reutlingen	
=	Z.A.	Tübingen	
	Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
Rostock	Z.Exp. a. Bhf.	Rostock	
=	N.Z.A. I.	Wismar	
	Im Herzogthum Anhalt.		
Dessau	St.A. I.	Cöthen	
	Im Gebiete der freien Hansestadt Bremen.		
Bremerhaven	N.Z.A. I.	Vegesack	
	Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg (Entenwärder)	St.A.	Bergedorf	
Hamburg (Ericus)	N.Z.A. I.	Cuxhaven	

II. Zu Abfertigungen nach §. 19c der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz befugte Unterämter.

	Im Königreich Preußen.		
Magdeburg II.	St.A. I.	Schönebeck	
Emden	N.Z.A. I.	Wilhelmshaven	
Verden	St.A. I.	Sebaldsbrück	
Aachen	N.Z.A. I.	Herbesthal	
	Im Königreich Sachsen.		
Schandau	U.St.A.	Pirna	
Bautzen	U.St.A.	Löbau	
Freiberg	U.St.A.	Döbeln	
	Im Königreich Württemberg.		
Friedrichshafen	Z.A.	Ravensburg	
=	Z.A.	Tuttlingen	

Digitized by Google

Hauptamtsbezirk.	der Unterämter.		Bemerkungen.
	Bezeichnung.	Ort.	
Stuttgart	Z.A.	Eßlingen	
=	Z.A.	Gmünd	
=	Z.A.	Ludwigsburg	
Ulm	Z.A.	Biberach	
=	Z.A.	Göppingen	
=	Z.A.	Heidenheim	
=	Z.A.	Reutlingen	
=	Z.A.	Tübingen	
Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.			
Rostock	N.Z.A. I.	Warnemünde	
Im Herzogthum Anhalt.			
Dessau	St.A. I.	Cöthen	
Im Gebiete der freien Hansestadt Bremen.			
Bremerhaven	N.Z.A. I.	Vegesack	
Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.			
Hamburg (Entenwärder)	St.A.	Bergedorf	
In Elsaß-Lothringen.			
Altkirch	N.Z.A. I. a. Central-Bhf.	Basel	

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Karl Legrand, Schlächtergeselle,	geboren am 10. Mai 1854 zu Mecheln, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Oktober 1888),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	21. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Marianne Bierczak, Dienstmagd,	geboren im April 1867 zu Miedzybrodzie, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. Februar d. J.
3.	Wenzel Bursa, Schuhmacher,	geboren am 7. März 1862 zu Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Februar d. J.
4.	Franz Dell'Angelo, Erdarbeiter,	geboren im Februar 1846 zu Urago d'Oglio, Provinz Brescia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Februar d. J.
5.	Michael Dolinar, Bäckergeselle,	geboren am 15. August 1847 zu Susa, Bezirk Krainburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Frata, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	13. Februar d. J.
6.	Franz Ebert, Kürschner,	geboren am 30. Januar 1838 zu Schlackenwerth, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Dezember v. J.
7.	Franz Graß, Arbeiter,	geboren am 22. Dezember 1858 zu Les Matelles, Bezirk Montpellier, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Februar d. J.
8.	Josef Gürth, Schuhmacher,	geboren am 18. Februar 1868 zu Kaaden, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Hennersdorf, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Januar d. J.
9.	Peter Hladky, Schuhmacher,	58 Jahre alt, ortsangehörig zu Barau, Bezirk Pisek, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	8. Februar d. J.
10.	Rudolf Hrdlika, Bader,	geboren am 19. November 1843 zu Zehusine, Oesterreich, ortsangehörig zu Chrudim, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	23. Januar d. J.
11.	Johann Jankelj, Schneider,	geboren am 20. Dezember 1867 zu Jablan, Gemeinde Königstein, Bezirk Rudolphswerth, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar d. J.
12.	Karl Kaiser, Steindrucker,	geboren am 24. September 1836 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	26. Januar d. J.
13.	Gottfried Anton Koch, Kutscher,	geboren am 20. Januar 1866 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Litschkau, Bezirk Saaz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November v. J.
14.	Gustav Karl Kubatz, Spinner,	geboren am 6. November 1870 zu Tommatzow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	18. Februar d. J.
15.	Albert Lehmann, Melker,	geboren am 2. April 1867 zu Winterthur, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Februar d. J.
16.	Josef Löschnigg, Maurer,	geboren am 15. März 1866 zu Roßbach, Gemeinde Gams, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Ober-St. Kunigund, Bezirk Marburg,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar d. J.
17.	Johannes Matthias Meier, Cementarbeiter,	geboren am 24. Juni 1866 zu Hüntwangen, Gemeinde Wyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	6. Februar d. J.
18.	Wenzel Michalec, Schuhmacher,	geboren am 10. März 1863 zu Lecic, Bezirk Rudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. November v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. März 1892. | № 11.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland . . . . . Seite 133

2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Compagnie 133

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1892 134

4. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 136

5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine für 1892 136

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 136

1. Militär-Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 12. Mai 1891 (Central-Blatt S. 91) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Adolf Wagner zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Georg Lindes — auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt ist zur Ausstellung der im §. 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt v. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist dem interimistischen Kommissariats-Sekretär, Gerichtsaktuar Karl Cordes, für Kaiser-Wilhelmsland und die Dauer seiner Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Jan. 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	29 003	891 506	– 97 468	–	–	636 561	+153975			474	– 168	1 677 544	[illegible]	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	2 045	+ 54	991	+ 297	179	– 2	3 120	+ 60	32	– 205	8 976	– 93	94
3	Frankfurter Bank	17 143	4 286	10 421	– 1 382	6 254	– 361	4 098*	– 4 113	9 484	– 899	224	– 76	45 656	– 6 470	2 086
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 503	61 029	– 1 671	28 769	+ 2 054	7 144	– 399	–	–	5 575	+ 1 322	82 751	– 748	1 398
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 290	40 511	– 2 445	13 705	+ 1 539	16 147	+ 5 039	15 656	+ 504	219	– 255	106 823	+ 2 843	2 104
6	Württembergische Notenbank	9 000	680	21 751	– 1 011	10 077	+ 87	964	– 154	23	+ 9	829	– 95	33 247	– 1 251	698
7	Badische Bank	9 000	1 587	13 181	– 2 276	8 516	– 1 353	2 056	+ 101	–	–	793	– 144	26 617	– 2 319	2 741
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 775	12 936	– 973	7 533	– 581	95*	–	–	–	1 041	+ 28	31 519	– 945	1 543
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 318	– 535	1 665	– 362	2 873	+ 514	805	– 93	738	+ 599	17 837	+ 51[illegible]	837
	Zusammen .	221 815	44 327	1 055 698	–107707	77 510	+ 1 320	670 117	+154961	29 088	– 419	9 925	+ 1 006	2 030 970	+ 47 873	11 501

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 745 161 250 ℳ,
" 500 " = 29 185 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 279 599 500 ℳ (" " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: " 92 207 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Februar 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Jan. 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Jan. 1892	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1892.	Wechsel.	Gegen 31. J n. 1892.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1892.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
978 390	+ 17 944	24 482	+ 3 900	10 744	+ 1 457	544 089	+ 23 200	99 039	+ 8 923	3 682	+ 1 766	35 620	+ 1 826	1 695 996	+ 59 016	1
764	— 193	10	—	280	50	4 820	— 236	3 596	+ 366	33	+ 33	30	—	9 033	— 80	2
3 997	— 554	55	— 32	115	— 435	27 535	— 3 212	7 350	+ 512	5 857	+ 360	3 087	3 080	47 496	— 6 441	3
30 295	— 3 361	258	+ 94	1 707	— 458	45 965	+ 1 808	2 472	+ 617	438	+ 75	1 616	+ 477	82 751	- 748	4
21 734	— 419	587	+ 266	4 486	— 3 830	67 892	+ 6 338	4 145	+ 338	961	+ 458	7 018	— 303	106 823	+ 2 843	5
10 802	+ 58	133	+ 27	739	— 1 183	20 097	21	824	+ 47	8	+ 2	644	— 181	33 247	1 251	6
4 530	— 991	30	+ 3	105	+ 65	18 714	— 914	1 368	+ 87	89	+ 11	1 781	— 580	26 617	— 2 319	7
4 969	— 349	21	+ 13	413	- 56	17 313	320	1 619	— 27	4 569	+ 143	2 615	349	31 519	— 945	8
590	— 146	2	— 27	61	—	6 901	+ 558	2 253	— 201	191	+ 84	7 858	46	17 856	+ 222	9
1 056 071	+ 11 989	25 578	+ 4 244	18 650	— 4 490	752 776	+ 27 201	122 666	+ 10 657	15 328	+ 2 932	60 269	2 236	2 051 338	+ 50 297	

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Waecker-Gotter in Belgrad ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den engeren Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Belgrad die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Königlich belgischen Konsul in Düsseldorf ernannten Ingenieur Georges Pastor ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1892" ist in dem Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Häckel, Glasschleifer,	geboren am 28. Februar 1866 aus Ober-Rochlitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. Dezember 1888),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Oktober v. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Aline Delphine Bernier, ohne Stand,	geboren am 2. Juni 1854 zu Fresne-sur-Apance, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Coblenz,	2. Februar d. J.
3.	Wilhelm Beßnicker (Pößnicker), Porzellanmaler,	25 Jahre alt, geboren zu Deutsch-Killmes, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig zu Taschwitz, Bezirk Buchau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar d. J.
4.	Wilhelm Christian, Kellner,	geboren am 27. Mai 1862 zu Karlstein, Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar d. J.
5.	Johann Peter Dujardin, Arbeiter,	geboren am 8. November 1851 zu St. Léger, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Februar d. J.
6.	Eugen Durand, Friseur,	geboren am 25. Februar 1866 zu Xertigny, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7.	Georg Dworzak (Waschek), Heizer,	geboren am 23. März 1870 zu Leonberg, Bayern, ortsangehörig zu Luschnitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	desgleichen.
8.	Anton Erben, Feilenhauer,	geboren am 13. Juni 1858 zu Kleinbarowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Februar d. J.
9.	Josef Fechter, Schlosser,	geboren am 13. Dezember 1846 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar d. J.
10.	Nikolaus Felten, Spinner,	geboren am 1. Dezember 1864 zu Nieder-Erlinsbach, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	16. Februar d. J.
11.	Karl Hursky, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1851 zu Raby, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	11. Februar d. J.
12.	Samuel Käser, Tagner,	geboren am 5. April 1845 zu Leimiswyl, Kanton Bern, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	27. Februar d. J.
13.	Franz Karban, Bergmann,	geboren am 14. (17.) Mai 1868 zu Hluboken, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	25. Januar d. J.
14.	Karl Majer, Tischler,	geboren am 16. Dezember 1837 zu Petrikau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	17. Februar d. J.
15.	Gustav Carl Nite, Färber,	geboren am 6. April 1869 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Vrsovice, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	25. Februar d. J.
16.	Augustin Passian, Schlächter,	geboren am 28. Februar 1862 zu Jaberlich, Kreis Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	13. Januar d. J.
17.	Eduard Planeck, Schlosser und Messerschmied,	24 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Februar d. J.
18.	Franz Pollák, Färber,	geboren am 16. Mai 1836 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Minden,	18. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19.	Georg Praschl, Schlosser,	geboren am 24. April 1843 zu Frankenburg, Bezirk Böcklabruck, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	8. Februar d. J.
20.	Franz Urban, Glasmacher,	geboren am 22. Dezember 1865 zu Hrastnik, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. Februar d. J.
21.	Theodor Vavrosky, Seifensiedergeselle,	49 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bokowsko, Bezirk Wittigau, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Februar d. J.
22.	Maximilian Wirth, Drechsler,	geboren am 12. November 1873 zu Fichtenberg, Bezirk Taus, Böhmen. ortsangehörig zu Mauthaus, Bezirk Bischofsteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	24. Februar d. J.
23.	Moses David Witzolowitsch (Joceuelowitsch), Arbeiter,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mlawa, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	16. Februar d. J.
24.	August Zuber, Bäcker,	geboren am 26. Mai 1856 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	10. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. März 1892. | № 12.

Inhalt: 1. **Statistik:** Aenderungen der Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs . . . . . Seite 139

2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beitritt Bulgariens zu den Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr; — Bestellung eines Reichsbevollmächtigten; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Neuorganisation des Königlich württembergischen Steuerkollegiums; — Ergänzungen der Hafen- und der Schiffsbau-Regulative (Zollfreiheit von Schiffsutensilien) . 152

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 153

1. Statistik.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. J. beschlossen, den nachstehenden Aenderungen der unter dem 9. Dezember 1888 (Central-Blatt S. 967) veröffentlichten Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 6. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

A. Nachtrag
zu den Ausführungsbestimmungen.

I.

Die nachfolgenden Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen erhalten die dabei angegebene Fassung.

§. 2 Absatz 4.

Die Herkunft und Bestimmung der Waaren ist bei dem Waarenverkehr des Zollgebiets mit dem hamburgischen Freihafengebiet nach den Vorschriften im §. 41 zu deklariren.

Digitized by Google

Die Freibezirke Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden.

§. 3.

Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs 2c. nach dem Zollauslande versendet, und weiß der Absender, daß die Waaren durch das Land, wohin er sie zunächst sendet, nur durchgeführt werden sollen, ohne daß ihm doch das eigentliche Bestimmungsland bekannt ist, so hat er der Bezeichnung des nächsten Bestimmungslandes das Wort „transit" beizufügen (vergl. indessen die Ausnahme im §. 41 letzten Absatz).

§. 7 Zusatz am Schluß von Absatz 4.

Derartige Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.

§. 24 Absatz 1 Nr. 8.

Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten, die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet.

§. 29 Absatz 2.

Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 36 Absatz 1.

Tarifmäßig zollpflichtige Waaren, welche auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfrei abgelassen werden, wie z. B. Retourwaaren, Waaren, welche der Veredelung im Auslande unterlegen haben, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher 2c., für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks eingehende Waaren 2c., sind von der statistischen Gebühr befreit.

§. 41.

Bei der Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet in das deutsche Zollgebiet (in den freien Verkehr, auf Niederlage oder zur Durchfuhr) ist dieses Freihafengebiet als Herkunftsland der Waare nur dann zu deklariren, wenn dieselbe dort erzeugt oder bearbeitet wurde, sonst aber dasjenige Land, aus welchem die Versendung der Waare nach dem Freihafengebiet ursprünglich erfolgt ist.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einfuhr aus dem hamburgischen Freihafengebiet über See in einen Hafen des Zollgebiets.

Bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet in das hamburgische Freihafengebiet (die Waaren mögen aus dem freien Verkehr, von Niederlagen oder fortlaufenden Konten oder im Veredelungsverkehr ausgeführt werden oder durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt sein) ist als Bestimmungsland der Waaren dasjenige Land zu deklariren, nach welchem die Versendung der Waaren von dem Freihafengebiet aus erfolgen soll.

Wenn zur Zeit der Ausfuhr in das hamburgische Freihafengebiet noch keine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren getroffen ist, oder wenn die Waaren in dem Freihafengebiet verbraucht oder bearbeitet werden sollen, so ist das Freihafengebiet als Bestimmungsland zu deklariren.

Die Deklarirung des hamburgischen Freihafengebiets als Bestimmungsland unter der Hinzufügung „transit" in Gemäßheit des §. 3 ist nicht zulässig.

§. 44.

Bei der Ausfuhr über See aus einem Hafen des deutschen Zollgebiets nach dem hamburgischen Freihafengebiet sind in den, von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Manifestabschriften (§. 19) auch diejenigen Waaren aufzuführen, welche unter Zoll- oder Steuerkontrole stehen.

Werden Waaren aus dem hamburgischen Freihafengebiet unter Zollkontrole oder mit einem Anmeldeschein nach dem Muster der Anlage 2c über Land nach einem Zollgebietshafen und von diesem über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen versandt (z. B. von Hamburg

Digitized by Google

über Kiel nach Stettin), so ist in das Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport (Kiel—Stettin) dasjenige Land als Herkunftsland aufzunehmen, welches in der zollamtlichen Bezettelung beziehungsweise dem Anmeldeschein für den Landtransport durch das Zollgebiet (Hamburg—Kiel) angegeben war.

§. 45 Absatz 2.

Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten.

§. 47.

Von der Anmeldepflicht befreit sind:

1. alle Waaren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets land- oder flußwärts nach einem der Freibezirke versendet werden;
2. Waaren, die unter Zollkontrole aus einem Freibezirke oder einer Niederlage nach einem Freibezirke oder aus einem Freibezirke nach einer Niederlage versendet werden (vergl. §. 24 Absatz 2);
3. die im §. 1 Absatz 3 des Gesetzes und im §. 24 dieser Bestimmungen bezeichneten Gegenstände, und zwar Schiffsproviant und Vorräthe, wie Kohlen, Thran, Oelfarbe u. s. w., zum Gebrauch für Schiffe, beim Eingang von See in die Freibezirke stets, beim Ausgang nach See aus den Freibezirken aber nur dann, wenn sie inländischen Ursprungs sind und zur Verproviantirung oder Ausrüstung von inländischen Schiffen dienen;
4. die aus den Freibezirken in das Zollinland eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, sowie von Kehricht;
5. Waaren, welche in demselben Schiff auf der Reise von See nach einem anderen Bestimmungshafen in die Freibezirke ein- und von dort wieder ausgehen.

II.

Die Anlagen zu §§. 2 und 7 der Ausführungsbestimmungen werden wie folgt gefaßt:

Anlage 1.

Nr. 3a. Freihafengebiet Hamburg.

b. Zollausschluß Helgoland.

(Die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde und Bremerhaven und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklarirt werden.)

Nr. 9. Großbritannien und Irland mit den britischen Kanal-Inseln und der Insel Man.

Nr. 26. Deutsch-Ostafrika.

Anlage 2a.

Spalte 2, letzte Mustereintragung. Vereinigte Staaten von Amerika.

Erläuterung 1. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke von Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Herkunftsländer überhaupt nicht angegeben werden, das Freihafengebiet von Hamburg nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

Digitized by Google

Anlagen 2 b und 2 c.

Erläuterung 1. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. — Die Freibezirke Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven dürfen als Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden, das Freihafengebiet von Hamburg nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

Anlage 2 c.

Erläuterung 1. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke von Bremen und Brake, sowie die Freihafengebiete von Bremerhaven und Geestemünde und der Zollausschluß Cuxhaven, dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht angegeben werden; das Freihafengebiet von Hamburg als Herkunftsland nur dann, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

B. Nachtrag

zu den Dienstvorschriften.

I.

Die nachfolgenden Stellen der Dienstvorschriften erhalten die dabei angegebene Fassung.

§. 5 Absatz 1 Nr. 9.

Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen und Freihafengebieten, die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

§. 13.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 12, mit Ausnahme des §. 3, finden auf die Anmeldeämter hinsichtlich derjenigen Waaren, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung nicht unterworfen sind, ebenfalls Anwendung. Die Einsendung der von den Zoll- und Steuerstellen aufgestellten Verkehrsnachweisungen

Digitized by Google

an das Kaiserliche Statistische Amt oder an das Hauptamt, in dessen Bezirk die Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, ist nach Vorschrift des §. 29 zu bewirken.

§. 14.

Bei den Gegenständen, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Notizen über die Herkunft der Waaren, sowie darüber, ob die Waaren

a) seewärts, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet eingegangen oder
b) von einer Niederlage oder aus einem Freibezirk gekommen sind, oder
c) dem Veredelungsverkehr angehören,

in die betreffenden Abfertigungspapiere und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

Bei denjenigen Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes) durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen, hat das Amt, welches die Waare in den freien Verkehr gesetzt hat, im Anmeldeschein anzugeben, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet eingegangen ist (vergl. §. 26).

§. 18 Absatz 2 und 3.

Hiernach haben:

a) die Anschreibungen in den Nachweisungen I bis III bei den Aemtern, in deren Bezirken die Eingangsanmeldungen stattfanden, nach den Ländern der Herkunft der Waaren, und
b) die Anschreibungen in den Nachweisungen IV und V bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen stattfanden, nach den Ländern der Bestimmung der Waaten zu erfolgen.

Ausnahmsweise sind die unter Zollkontrole oder mit Anmeldescheinen nach §. 37a der Ausführungsbestimmungen unmittelbar durchgeführten Waaren nur bei den Aemtern, in deren Bezirken die Ausgangsanmeldungen zu bewirken waren, sowohl nach den Ländern der Herkunft der Waaren, als auch nach den Ländern der Bestimmung in den Nachweisungen VI anzuschreiben, während eine Anschreibung dieser Waaren bei den Aemtern, in deren Bezirken die Eingangsanmeldungen zu erfolgen hatten, nicht stattfindet.

§. 19 Absatz 1.

Die Unterscheidung der Waaren hat nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Außerdem ist in den Nachweisungen I, III, IV und V zu unterscheiden, ob die Waaren see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ein- beziehungsweise ausgegangen sind. Waaren, welche über die Grenze gegen ein Binnengewässer ein- oder ausgehen, sind dabei wie die land- oder flußwärts ein- oder ausgehenden Waaren zu behandeln.

§. 20 A Nr. 2 Absatz 1.

Die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassenen Weinmengen sind als Eingang in den freien Verkehr, und zwar bei der Einfuhr unmittelbar oder mit Begleitpapieren in Nachweisung I, bei der Abmeldung von Niederlagen in Nachweisung II anzuschreiben.

§. 20 B Nr. 4 Absatz 1.

4. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 3 gelten auch für solche zum Zweck der Veredelung eingegangene zollausländische Waaren, deren Kontrole bei der Verarbeitung und Wiederausfuhr nicht durch Festhaltung der Identität, sondern durch Lagerung in öffentlichen oder Privatniederlagen und durch Kontirung erfolgt. Darunter gehören z. B. zollausländisches Roh- und Brucheisen, das in zollinländischen Eisengießereien, Hammer- oder Walzwerken weiter verarbeitet wird. Auch diese Waaren bleiben, wenn sie nach erfolgter Veredelung in das Zollausland wieder ausgehen, von der Aufnahme in die Verkehrsnachweisungen I bis VI ausgeschlossen und sind lediglich in der Nachweisung der in Bezug auf den Veredelungsverkehr gewährten Erleichterungen (§§. 37 ff.) anzuschreiben.

Digitized by Google

§. 20 B Nr. 5 Absatz 2.

Von dieser Bestimmung tritt nur bezüglich derjenigen Eisenmengen eine Ausnahme ein, welche auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 30. Mai 1879 beziehungsweise der Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 nach der im Zollinlande erfolgten Verwendung zum Bau von Seeschiffen zollfrei abgelassen werden, und die daher nach §. 1 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes nicht anmeldepflichtig, also auch in den Nachweisungen I bis VI überhaupt nicht anzuschreiben sind. Diese Eisenmengen werden vielmehr nach §. 34 Ziffer 4 in eine besondere Nachweisung aufgenommen.

§. 20 C. Ueberschrift.

C. In Bezug auf den Verkehr mit Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie mit Oelfrüchten und Oelfabrikaten in Mühlenlagern und mit Reis und Reisstärke in Reisstärkefabriken.

§. 20 C Nr. 1 a und b.

Die Zoll- oder Steuerstellen, welche nach Vorschrift des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, vom 27. Juni 1882 (Central-Blatt S. 290) Zollkonten für Mühlenlager führen, haben:

a) das zu einem Mühlenlager abgefertigte (kontirte) zollausländische Getreide, sofern dasselbe vom Zollauslande unmittelbar oder mit Begleitpapieren eingeführt ist, in Nachweisung I anzuschreiben;
b) das aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß oder aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß zu einem Mühlenlager abgefertigte (kontirte) zollausländische Getreide, da dasselbe bereits in Nachweisung III angeschrieben ist, in Nachweisung II aufzunehmen.

§. 20 C Nr. 3 Absatz 2.

Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenmäßig auch für die Nachweisungen des Verkehrs mit Oelfrüchten und Oelfabrikaten in Mühlenlagern (§. 7 Ziffer 3 a des Zolltarifgesetzes) und des Verkehrs mit Reis und Reisstärke in Reisstärkefabriken (Zollregulativ für Reisstärkefabriken) maßgebend.

§. 20 E Nr. 5.

In Spalte 11 der Nachweisung I und in Spalte 10 der Nachweisung II ist bei jeder Eintragung der Zollsatz anzugeben, welcher bei der Abfertigung der Waaren in den freien Verkehr zur Anwendung kam.

Werden zollpflichtige Waaren ausnahmsweise zollfrei abgelassen, so ist in diesen Spalten der Zollsatz anzugeben, welcher im Falle der Verzollung der Waaren hätte angewandt werden müssen. Außerdem ist in solchen Fällen in Spalte 12 der Nachweisung I und in Spalte 11 der Nachweisung II der Grund der Zollbefreiung in abgekürzter Bezeichnung einzutragen. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden. Insbesondere gilt diese Vorschrift für folgende Waaren:

a) Retourwaaren, welche seitens der Zollstellen nicht vormerklich behandelt wurden, also solche aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach dem Auslande gesandte Gegenstände, welche nach Maßgabe ihrer Bestimmung als Ausfuhr aus dem freien Verkehr in Nachweisung IV angeschrieben, in Folge veränderter Bestimmung aber wieder eingeführt, jedoch auf Grund der §§. 113 oder 118 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes zollfrei abgelassen wurden.
b) Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), welches ohne vorherige Denaturirung für gewisse Zwecke und in besonderen Fällen bis zu dem Betrage von 12 ℳ für je 100 kg netto auf gemeinschaftliche Rechnung vom Zoll befreit worden ist.
c) Gegenstände, welche für die beim Deutschen Reich beglaubigten Gesandten eingingen und auf Rechnung des Reichs zollfrei abgelassen wurden.
d) Die in der Monatshälfte, für welche die Nachweisung gilt, auf eisernen Kredit angeschriebenen Weinmengen.
e) Produkte der deutschen Seefischerei, welche nach den Vorschriften, betreffend die zollfreie

Digitized by Google

Einfuhr der Produkte der deutschen Seefischerei (Beschlüsse des Bundesraths vom 6. Mai 1874 und 24. Februar 1887), auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen wurden

f) Zollpflichtige Erzeugnisse der badischen Zollausschlüsse, welche auf Grund des Artikels 3 des Vertrages vom 12. Mai 1835 und der Vollzugsbestimmungen hierzu in das deutsche Zollgebiet zollfrei eingeführt worden sind.

g) Zollpflichtige Gegenstände, welche auf Grund des §. 116 des Vereinszollgesetzes im kleinen Grenzverkehr zollfrei eingeführt wurden, wie z. B. (nach den Vorschriften für den Grenzverkehr mit Weide- und Futtervieh an der bayerisch-österreichischen Grenze) Milchprodukte, welche von den aus dem Zollinlande in das Zollausland zur Weide getriebenen Kühen und Ziegen gewonnen werden, oder Jungvieh, welches den zur Weide im Auslande befindlichen zollinländischen Viehherden in der Zwischenzeit zugewachsen ist und dergleichen, jedoch stets mit Ausschluß der vormerklich behandelten.

h) Waaren, welche erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen oder am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande angekommen sind (§. 48 des Vereinszollgesetzes), sofern sie nicht, wie z. B. zu Dünger bestimmte Heringe, unter eine besondere Nummer des Zolltarifs fallen.

i) Ausländisches Getreide und zollpflichtige ausländische Oelfrüchte, sowie Reis, sofern diese Waaren in den Zollkonten für Mühlenlager beziehungsweise für Reisstärkefabriken zollfrei angeschrieben wurden.

Ist bei der Abfertigung von Retourwaaren in den freien Verkehr der Eingangszoll nicht definitiv verbucht, sondern nur deponirt worden, so hat die Eintragung in die Nachweisung I oder II erst zu erfolgen, nachdem entschieden ist, ob die Waare zollfrei abzulassen oder zu verzollen ist. Wird dagegen der für eine Retourwaare definitiv vereinnahmte Zoll restituirt, so ist davon dem Kaiserlichen Statistischen Amt nach Vorschrift des §. 31 unter Bezeichnung der Waare als Retourwaare Mittheilung zu machen.

Der erhobene Zollbetrag ist in den Nachweisungen I und II, und zwar unter der Linie der betreffenden Eintragung, anzugeben bei der Anschreibung von:

a) Gegenständen aus Zollprozessen, welche im Wege öffentlichen Verkaufs zur Einfuhr in den freien Verkehr gelangten, ohne daß der bei dem Verkauf derselben erzielte Erlös den tarifmäßigen Eingangszoll deckte;

b) Niederlagegütern oder im Grenzbezirk gefundenen und von der Zollverwaltung gemäß §. 157 des Vereinszollgesetzes in Beschlag genommenen zollpflichtigen Gegenständen, welche bei dem nach §. 104 dieses Gesetzes veranlaßten öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden einen so geringen Erlös aufbrachten, daß der tarifmäßige Zollbetrag nicht gedeckt wurde;

c) beschädigten Gütern, welche aus den an den Küsten des deutschen Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Aufgebots zum Verkauf gelangten (§. 82 des Vereinszollgesetzes).

§. 21 A Nr. 3 Absatz 2.

Werden dergleichen Waaren in Niederlagen ohne spezielle Revision (§. 7 des Niederlage-Regulativs) aufgenommen, so ist der Niederleger zu näheren Angaben anzuhalten. Sollte dies nicht ausführbar sein oder nicht zu dem gewünschten Ergebniß führen, so ist außer den Angaben, welche über die Gattung der Waaren zu erlangen gewesen sind, in den Spalten 7 und 8 der Nachweisung III der Vermerk zu machen: „nach §. 7 Nr. 2 des Niederlage-Regulativs abgefertigt".

§. 21 A Nr. 4.

Weintrüb, Weinhefe, sowie die auf Weintheilungslagern verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Flüssigkeiten, welche von den Konten zollfrei abgeschrieben wurden (§. 8 Absatz 1 des Weinlager-Regulativs), andere auf Niederlagen verdorbene und unbrauchbar gewordene Waaren, von welchen ein Zoll nicht erhoben wird (§. 103 Absatz 4 des Vereinszollgesetzes), sowie Lagerabgänge im Sinne des §. 103 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes sind in Nachweisung II nicht aufzunehmen.

§. 21 B Nr. 2.

Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waaren ist in den Nachweisungen I und II die Menge nach dem zollpflichtigen (Brutto- oder Netto-) Gewicht anzugeben. Außerdem ist bei

Digitized by Google

der Anschreibung von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelfrüchten und anderen tarifmäßig nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waaren, die sowohl verpackt als unverpackt eingeführt zu werden pflegen, sowie von Mehl in den Nachweisungen I und II, und zwar in Spalte 9 beziehungsweise 8 derselben, der Vermerk „br" (brutto) oder „n" (netto) aufzunehmen, je nachdem die bezeichneten Waaren mit ihrem Brutto- oder Nettogewicht verzollt wurden. Im übrigen ist die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen.

§. 21 B Nr. 4 Absatz 2.

Ist bei der Anschreibung unvollständig deklarirter Waaren in den Nachweisungen III, V und VI das Nettogewicht nicht bekannt, auch nicht durch Abzug der vorgeschriebenen Tara zu ermitteln, so ist in Spalte 9 beziehungsweise 8 dieser Nachweisungen der Vermerk „br" (brutto) aufzunehmen und die Verpackungsart mit anzugeben.

§. 26.

Die Hauptamtsbezirke, die einzelnen Anmeldestellen, die Herkunfts- und Bestimmungsländer, sowie die Wege, auf welchen die Waaren bei ihrem Ein- oder Ausgang befördert wurden (§. 19 Absatz 1), sind in den Nachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden.

§. 27 Absatz 1.

Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach §. 11 abgelieferten Anmeldescheine und Aufzeichnungen ist von den Hauptämtern in Nachweisungen aufzunehmen.

§. 29.

Die von den Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern, von Nebenzollämtern I. Klasse, Zoll-Abfertigungsstellen und Zoll-Exposituren an Eisenbahnhöfen oder in Hafenplätzen, sowie von Unterämtern mit Niederlagen unverzollter Waaren (§§. 97 bis 110 des Vereinszollgesetzes) aufgestellten Nachweisungen sind zweimal monatlich, und zwar für die Zeit vom 1. bis 15., spätestens am 16., und für den Rest des Monats spätestens am 1. des folgenden Monats, nebst einem Gesammtverzeichniß derselben unmittelbar (von allen oben genannten Unterämtern also ohne Vermittelung durch die ihnen vorgesetzten Hauptämter) an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Dagegen sind die von den übrigen Unterämtern aufgestellten Nachweisungen zu den im §. 11 bezeichneten Terminen an das Hauptamt und von letzterem zusammen mit den bei dem Hauptamt nach §. 27 Absatz 1 aufgestellten Nachweisungen innerhalb der nächstfolgenden drei Tage nebst einem Gesammtverzeichniß dieser Nachweisungen an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Die zu den Gesammtverzeichnissen zu verwendenden Formulare werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert werden.

§. 31 Absatz 2.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß ein Zollbetrag wegen irgend welcher Irrthümer bei der Revision hinsichtlich der Waarengattung oder Waarenmenge oder aus anderen Gründen ganz oder theilweise restituirt oder nacherhoben wurde.

§. 34.

Die Hauptämter haben zum Zweck der Zollberechnung vierteljährlich folgende Nachweisungen aufzustellen und bis zum 25. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden:

1. eine Nachweisung über die in Folge eines Manko oder der Herabsetzung oder des Erlöschens des eisernen Weinkredits in dem betreffenden Vierteljahr verzollten Weinmengen;
2. eine Nachweisung derjenigen Waaren des freien Verkehrs, welche in Niederlagen aufgenommen, von letzteren aber in dem betreffenden Vierteljahr wieder in den freien Verkehr zurückgeführt und verzollt wurden;
3. eine Nachweisung derjenigen Produkte, welche aus dem für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung in inländischen Betriebsanstalten bestimmten Mineralöl (Petroleum) — Nr. 769 des statistischen Waarenverzeichnisses — gewonnen und auf Grund der unter Zolltarifnummer 29 Anmerkung 3 getroffenen Bestimmung in dem betreffenden Vierteljahr

Digitized by Google

a) zollfrei abgelassen,
b) wie ausländische verzollt worden sind;

4. eine Nachweisung der nach §. 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes in dem betreffenden Vierteljahr zollfrei abgelassenen Schiffsbaumaterialien;
5. eine Nachweisung der Verzollungen von Rückständen aus zollfrei abgelassenem Petroleum (Tarifnummer 29 Anmerkung 1 und Nr. 767 des statistischen Waarenverzeichnisses), welche auf Grund der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke (Nr. 4 A c des Bundesrathsbeschlusses vom 12. November 1885 — Central-Blatt S. 527 —), nachträglich vorgenommen wurden.

Außerdem ist von den Hauptämtern eine Nachweisung über den am Schlusse des Kalenderjahres verbliebenen Bestand der auf eisernen Kredit angeschriebenen Weinmengen aufzustellen und bis zum 1. Februar nach Ablauf des betreffenden Jahres an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

§. 35.

Ueber diejenigen Mengen von zollausländischem Getreide, zollpflichtigen zollausländischen Oelfrüchten und von Reis, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3 und 3a des Zolltarifgesetzes und der hierzu erlassenen Regulative zu Mühlenlagern oder auf Grund des Zollregulativs für Reisstärkefabriken abgefertigt (kontirt) und in den Zollkonten zollfrei abgeschrieben oder verzollt werden, haben die Aemter, welche die Zollkonten führen, vierteljährlich Uebersichten nach dem Muster der Anlage 12 aufzustellen und bis zum 25. des auf das Quartal, in welchem die Abrechnung stattgefunden hat, folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden. Anlage 12.

Diese Uebersichten sind nicht auf Grund der Abfertigungspapiere (Deklarationen, Begleitscheine, Niederlageabmeldungen), sondern auf Grund der betreffenden Zollkonten und Abrechnungen aufzustellen.

In den Abtheilungen II und III derselben sind die im Abrechnungsquartal (§. 8 des Regulativs vom 27. Juni 1882, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, und §. 8 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken vom 2. Juli 1891) zur Anschreibung gelangten Mengen von zollausländischem Getreide, zollausländischen Oelfrüchten und Reis vorzutragen, je nachdem sie zollfrei abgeschrieben oder verzollt worden sind. Die verzollten Mengen sind unter Angabe des in Anwendung gebrachten Zollsatzes besonders nachzuweisen.

Außergewöhnliche Verzollungen von zollausländischem Getreide, zollausländischen Oelfrüchten oder Reis, welche auf Grund der bezüglichen Regulative vorgenommen werden, wie z. B. Verzollungen in Folge Aufgabe der Zollkonten, sind für das Quartal, in welchem die Verzollungen stattgefunden haben, in die Abtheilung III der Uebersicht mit aufzunehmen. Am Schlusse derselben unter „Bemerkungen" ist in diesem Falle ein kurzer, den Sachverhalt erläuternder Vermerk zu machen.

Die Uebereinstimmung der Uebersichten mit den betreffenden Zollkonten und Abrechnungen ist vom Amtsvorstand oder in Vertretung desselben von einem Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 38.

In die Nachweisungen sind sämmtliche Zollerleichterungen aufzunehmen, welche auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes oder auf Grund des §. 7 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes, beziehungsweise der bestehenden Zoll- und Handelsverträge und besonderer Anordnungen in Bezug auf die zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehenden und für die zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Zollauslande gehenden und in vervollkommnetem Zustande zurückkommenden Gegenstände gewährt werden. Hinsichtlich der Zollerleichterungen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3 und 3a des Zolltarifgesetzes für Getreide und Oelfrüchte und des Zollregulativs für Reisstärkefabriken bewilligt sind, gelten die im §. 20 unter C und im §. 35 enthaltenen Bestimmungen.

§. 43.

Auf Anordnung des Hauptamts-Vorstandes können bei Aemtern mit erheblichem Veredlungsverkehr Angaben über Waaren, welche bei diesem Verkehr häufig vorkommen, sofern nicht nur hinsichtlich der Gattung, sondern auch hinsichtlich der Veredelungsart, der Transportwege (§. 19 Absatz 1) und des Landes, mit welchem der Veredelungsverkehr stattfand, Uebereinstimmung besteht, in geeigneten Zeitabschnitten entweder unmittelbar aus den Veredelungsregistern oder aus besonderen, den Belägen beizufügenden Vornotizen summarisch in die Nachweisungen über den Veredelungsverkehr übernommen werden.

Digitized by Google

§. 44 Nr. 2.

Die Unterscheidung der Waaren nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe des §. 19 Absatz 1 zu erfolgen.

§. 55.

Beim Verkehr mit diesem Freihafengebiet oder über dasselbe, mag dieser Verkehr land- oder flußwärts, oder mag er seewärts stattfinden, und mag die Waare vom Freihafengebiet kommen, beziehungsweise dahin gehen oder durch dasselbe nur durchgeführt werden, ist in den Verkehrsnachweisungen stets anzugeben, daß der Ein- oder Ausgang über die Grenze gegen das hamburgische Freihafengebiet erfolgt ist.

§. 58.

Wenn aus einem Hafen des Zollgebiets Waaren seewärts mit der Bestimmung nach dem hamburgischen Freihafengebiet ausgehen, so hat die Anmeldestelle in den von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Manifestabschriften (§§. 19 und 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen) die Nummern der Verkehrsnachweisungen, in welchen die Waaren angeschrieben sind, ferner die Blatt- und laufenden Nummern, unter welchen die Anschreibung erfolgt ist, endlich die Monatshälfte, auf welche die Verkehrsnachweisungen sich beziehen, ersichtlich zu machen.

Die so vervollständigten Manifestabschriften sind von der Anmeldestelle, sobald alle darin verzeichneten Waaren in die Verkehrsnachweisungen aufgenommen sind, zugleich mit diesen nach Maßgabe der im §. 29 gegebenen Vorschrift dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

Die Zahl der eingesandten Manifestabschriften ist in dem Gesammtverzeichniß der Nachweisungen (§. 29) mit aufzuführen.

§. 60a.

Bei der Einfuhr über See aus dem hamburgischen Freihafengebiet in einen Hafen des Zollgebiets hat die Anmeldestelle in dem Ankunftshafen darauf zu achten, daß in den von dem Schiffsführer oder dem Waarenempfänger einzureichenden speziellen Deklarationen (§. 81 des Vereinszollgesetzes) das hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren deklarirt wird (§. 41 Absatz 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen).

Zu dem Ende hat die Anmeldestelle sich von dem Schiffsführer das von demselben geführte Manifest oder Ladungsverzeichniß vorlegen zu lassen und die in diesem enthaltenen Angaben über das Herkunftsland der Waaren mit den Angaben in den speziellen Deklarationen zu vergleichen, eventuell diese zu berichtigen.

Bestehen über die Richtigkeit der Angaben in dem Manifest Zweifel, oder fehlen die Angaben über die Herkunft der Waaren in dem Manifest, so hat die Anmeldestelle einen Auszug aus demselben dem zuständigen Hauptzollamt behufs Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt vorzulegen.

§. 65.

In die Zollbegleitpapiere, mit welchen Waaren aus einem Freibezirk auf andere Aemter abgefertigt werden, ist außer der Bezeichnung des Weges, auf welchem die Waare ursprünglich eingegangen ist (§. 19 Absatz 1), sowie des Herkunfts- oder Ursprungslandes und, beim Ausgang nach dem Zollauslande, des Bestimmungslandes der Waare der Vermerk aufzunehmen, daß die Waaren aus dem (zu benennenden) Freibezirk kommen.

§. 69 I.

Monatliche Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets und der Ausfuhr aus demselben, mit Angabe der Herkunfts- und Bestimmungsländer bei jedem wichtigeren Waarenartikel, soweit diese Länder für den betreffenden Artikel von Bedeutung sind.

§. 69 II B.

Die Einfuhr auf Niederlagen und fortlaufende Konten, sowie die Ausfuhr von denselben, mit Unterscheidung der einzelnen Waarengattungen.

§. 69 II D.

Die Einfuhrverzollungen nach den einzelnen zollpflichtigen Waarengattungen, unter Angabe der in den freien Verkehr getretenen Menge, der davon zum vollen Satze oder mit einem Zollzuschlage be-

Digitized by Google

legten oder zu ermäßigten Sätzen verzollten oder zollfrei abgelassenen Menge — in den beiden letzteren Fällen mit Hinweis auf die Veranlassung — und des danach berechneten Zollertrages. Die Nachweisung ist in zweierleiweise zu geben, nämlich einmal für das Etatsjahr in der Reihenfolge der Waarengattungen nach den Abtheilungen des Zolltarifs, sodann für das Kalenderjahr in der Reihenfolge dieser Abtheilungen nach der Höhe des berechneten Zollertrages.

§. 69 II E.

Die unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet nach den einzelnen Waarengattungen und den einzelnen Ländern der Herkunft beziehungsweise Bestimmung; beide Nachweisungen sind nicht nur im allgemeinen, sondern diejenige nach den Waarengattungen auch für jede derselben, jedoch unter thunlichster Zusammenfassung verwandter Nummern, nach den wichtigeren Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsländern, diejenigen nach den einzelnen Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsländern auch für jedes nach Waarengruppen, die den Hauptabtheilungen des Zolltarifs entsprechen, zu liefern.

§. 69 II F.

Der allgemeine Waarenverkehr des deutschen Zollgebiets nach den einzelnen Waarengattungen.

§. 70.

Die Jahresnachweisungen über die gesammte Ein- und Ausfuhr des Zollgebiets (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) sind sowohl bezüglich der einzelnen Waarengattungen, als auch bezüglich des Verkehrs mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern (diesen Verkehr für jedes Land nicht nur im ganzen, sondern auch in seiner Zergliederung nach den verschiedenen Waarengattungen genommen), auf die Werthe der Waaren zu erstrecken.

Zu dem Ende hat das Kaiserliche Statistische Amt die Einheitspreise der einzelnen Waarengattungen alljährlich schätzungsweise zu ermitteln. Zum Zweck dieser Preisermittelung ist dasselbe befugt:

1. geeignete Sachverständige zu vernehmen, welchen, soweit sie von auswärts berufen werden, Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind;
2. die Hauptzollämter und Hauptsteuerämter betreffs solcher Waarennummern, welche verschiedene Waarengattungen ohne Unterscheidung zusammenfassen, um die namentliche Bezeichnung der Gattung der Waaren in den Nachweisungen über die Einfuhr in den freien Verkehr und die Ausfuhr aus demselben, sowie für einzelne Waarennummern, deren Preisermittelung ohne Kenntniß der Versendungsorte oder der besonderen Art der Waare zu große Schwierigkeiten bietet, um Einsendung der von den Waarenführern eingelieferten Anmeldescheine der Waarenabsender zu ersuchen.

   Diese Anmeldescheine sind nach ihrer Benutzung den betreffenden Hauptzollämtern ꝛc. mit thunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Uebergangsbestimmungen.

a. Zu den Ausführungsbestimmungen.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, abzugebenden Anmeldescheinen können, sofern nicht §. 7 Absatz 4 der neuen Ausführungsbestimmungen Platz greift, bis zum 31. Januar 1889 Formulare nach den bisherigen Mustern (Anlage 2a bis d der Bekanntmachung vom 20. November 1879) verwendet werden.

Die seitherigen im §. 7 erwähnten Formulare Anlagen 2a bis c und e dürfen noch bis Ende 1892 benutzt werden.

II.

Die Bestimmungen in §§. 32, 33, 36, 56, 57, 68 und 69 II G, H der Dienstvorschriften kommen in Wegfall.

III.

Die Anlagen zu §§. 16, 35 und 37 der Dienstvorschriften werden wie folgt geändert:

Digitized by Google

Anlage 2.

Spalte:

5. Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet eingegangen ist.
6. Land der Herkunft.
7. Tarifnummer.
8. Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.
9. Maßstab.
10. Menge der Waaren.
11. Zollsatz.
12. Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung.

Anlage 3.

Spalte:

5. Land der Herkunft.
6. Tarifnummer.
7. Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.
8. Maßstab.
9. Menge der Waaren.
10. Zollsatz.
11. Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung.

Anlage 4.

Spalte:

5. Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet eingegangen ist.
6. Land der Herkunft.
7. Tarifnummer.
8. Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.
9. Maßstab.
10. Menge der Waaren.

Die Spalte 11 kommt in Wegfall.

Anlagen 5 und 6.

Spalte:

5. Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgegangen ist.
6. Land der Bestimmung.
7. Tarifnummer.
8. Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.
9. Maßstab.
10. Menge der Waaren.

Anlage 7.

Spalte:

4. Land der Herkunft.
5. Land der Bestimmung.
6. Tarifnummer.
7. Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.
8. Maßstab.
9. Menge der Waaren.

Die Spalten 10 bis 12 kommen in Wegfall.

Anlage 12 (siehe nebenstehend).

Digitized by Google

Anlage 12.

Hauptamtsbezirk

Anmeldestelle

Nachweisung

des Verkehrs in Mühlenlagern und Reisstärkefabriken für das Vierteljahr 189

I. Anschreibungen auf Zollkonten für Mühlenlager und Reisstärkefabriken im	Waarengattung.																
	Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
	316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
I. Kalenderquartal 189																	
II. = = ...																	
III. = = ...																	
IV. = = ...																	
Summe . . .																	

II. Zollfreie Abschreibungen auf Grund der regulativmäßigen vierteljährigen Abrechnungen für das	in dem	Waarengattung.																
		Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
		316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
II. Kalenderquart.*) 1890	I. Kalenderquart. 1891																	
III. = =	II. = =																	
IV. = =	III. = =																	
I. = 1891	IV. = =																	

III. Verzollungen auf Grund der regulativmäßigen vierteljährigen Abrechnung für das	in dem	Waarengattung.																
		Weizen	Roggen	Hafer	Buchweizen	Bohnen	Erbsen	Hirse	Gerste	Mais	Erdnüsse	Mohn	Raps u. Rübsaat	Sesam	Oelfrüchte, nicht namentlich genannt,	Reis		
		316 kg	317 kg	318 kg	319 kg	320 kg	321 kg	324 kg	326 kg	337 kg	327 kg	328 kg	329 kg	331 kg	332 kg	686 kg	687 kg	688 kg
II. Kalenderquart.*) 1890	I. Kalenderquart. 1891																	
III. = =	II. = =																	
IV. = =	III. = =																	
I. = 1891	IV. = =																	

Bemerkungen.

*) Für Reis ist das Kalenderquartal bei der Abrechnung gemäß §. 8 II des Regulativs namentlich zu bezeichnen.

Digitized by Google

Anlagen 14 und 15.

Die Ueberschriften in Spalte 4 der Anlage 14 und in Spalte 11 der Anlage 15 lauten:
Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet eingegangen ist.

Die Ueberschriften in Spalte 11 der Anlage 14 und in Spalte 4 der Anlage 15 lauten:
Angabe, ob die Waare see-, land- oder flußwärts oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgegangen ist.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Den auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr — vergl. Central-Blatt 1887 S. 69 ff. — ist mit Zustimmung der vorgenannten Vertragsstaaten nachträglich auch Bulgarien beigetreten.

Berlin, den 14. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Finanzrath Nathusius in Dresden an Stelle des verstorbenen Königlich sächsischen Geheimen Finanzraths Döring der Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in Breslau, vom 1. Februar d. Js. ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden

dem Steueramt I. zu Recklinghausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und

dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Getreide.

Die Zuckersteuerstelle zu Roßla im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen ist nach Nordhausen verlegt worden. Dieselbe fungirt als selbständige Zuckersteuerstelle II zu Nordhausen und ist zuständig für die Zuckerfabriken zu Aumühle und zu Roßla. Die bisherige selbständige Zuckersteuerstelle zu Nordhausen, welche für die Zuckerfabriken zu Heringen und zu Wolkramshausen zuständig ist, hat die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle Nordhausen I" erhalten.

Die Zuckersteuerstelle zu Wernigerode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist nach Halberstadt verlegt worden. Dieselbe ist, wie bisher, für die Zuckerfabriken zu Minsleben und Wasserleben zuständig und führt die Bezeichnung „Halberstadt II". Die bisherige selbständige Zuckersteuerstelle zu Halberstadt führt die Bezeichnung „Halberstadt I".

Das Steueramt I. zu Mahlwinkel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Penig im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback ertheilt worden.

Mit dem 1. April d. Js. tritt eine neue Organisation des Königlich württembergischen Steuerkollegiums ins Leben. Es werden bei demselben zwei Abtheilungen errichtet werden, eine Abtheilung für direkte Steuern und eine Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, jede mit den Befugnissen eines Landeskollegiums.

Das Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern in Stuttgart entspricht im wesentlichen dem früheren Steuerkollegium, von welchem die Verwaltung der direkten Landessteuern abgezweigt und an die frühere Katasterkommission, künftig Abtheilung für direkte Steuern übertragen ist, und bildet an Stelle des früheren Steuerkollegiums in Stuttgart die Landesdirektivbehörde für die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Sinne des Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. Js. beschlossen,

1. in die Nachweisung der gewöhnlichen Schiffsutensilien (Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative, Central-Blatt 1888 S. 761 ff.) aufzunehmen:
   Dampf-Taucherpumpen und zwar als Bootsmannsgut unter Tit. VII daselbst;
   Sternrohre und zwar als Reservetheile a im Tit. X (Maschinen-Inventar) daselbst.
2. Fischnetze sowie Linoleum, auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff, ungefärbtes, unbedrucktes, gefärbtes oder bedrucktes (Tarifnummer 27 f 2), den in dem Verzeichniß II der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 (Central-Blatt 1889 S. 431 ff.) aufgeführten, speziell nachweisbaren nicht metallenen Materialien gleichzustellen.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Bubenitschek, Tagearbeiter,	geboren im Jahre 1851 zu Borowa, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. März 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Josef Chiaparo, Arbeiter,	geboren am 18. September 1871 zu Giovori, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar d. J.
3.	Stanislaus Hübner, Schlosser,	geboren im Jahre 1870 zu Bochnia, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Czenstochau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. Februar d. J.
4.	Peter Larsen, Tischler,	geboren am 12. März 1865 zu Taarnby, Seeland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	28. Januar d. J.
5.	Anton Martelli, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1846 zu Galliate, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. März d. J.
6.	Louis Monin, Maler,	geboren am 4. Juli 1861 zu Lyon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Februar d. J.
7.	Johann Petrasek, Weißgerbergehülfe,	geboren am 27. Dezember 1851 zu Doubrawic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
8.	Ludwig Prunello, Schreiner,	geboren am 14. Januar 1865 zu Perosa Agentina, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	29. Februar d. J.
9.	Johann Reinelt, Bäckergeselle,	geboren am 14. August 1858 zu Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. März d. J.
10.	Georg Reingruber, Handarbeiter,	geboren am 24. April 1865 zu Simonsfeld, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	31. Januar d. J.
11.	Karl Schweidler, Arbeiter,	geboren am 29. September 1850 zu Setzdorf, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. März d. J.
12.	Johann Simak, Bäckergeselle,	geboren am 8. August 1865 zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Steinkirchen, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Februar d. J.
13.	Josef Trapp, Koch,	66 Jahre alt, geboren zu Straßburg, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. März d. J.
14.	Therese Winands, Tagelöhnerin,	geboren am 7. Februar 1872 zu Bocholz, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	16. Februar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 25. März 1892. № 13.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle Seite 155

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1891 bis Ende Februar 1892; — Beginn ꝛc. der Eintragungen in das Reichsschuldbuch . . . 156

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Befugniß einer Steuerstelle 157

4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 157

5. **Konsulat-Wesen:** Todesfall; — Exequatur-Ertheilung 158

6. **Militär-Wesen:** Abänderungen des Verzeichnisses der für Bewerbungen um Stellen der Marine-Verwaltung zuständigen Behörden 158

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 159

1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Instruktion über die Führung der Eintragsrolle.

In der gemäß §. 41 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870 erlassenen Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870 (abgedruckt im Central-Blatt von 1876 S. 120) kommt in §. 3 der zweite Satz, welcher lautet:

> Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Aechtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

in Wegfall.

Berlin, den 23. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Bosse.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats Februar 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	375 314 573	267 283	375 047 290	363 021 560	+ 12 025 730
Tabacksteuer	10 555 314	116 598	10 438 716	10 684 589	— 245 873
Zuckermaterialsteuer	86 499 977	77 181 692	9 318 285	18 954 698	— 9 636 413
Verbrauchsabgabe von Zucker	51 033 502	78 110	50 955 392	49 506 500	+ 1 448 892
Salzsteuer	40 402 478	54 791	40 347 687	39 767 030	+ 580 657
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	25 512 291	8 229 987	17 282 304	14 810 110	+ 2 472 194
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	107 412 132	106 179	107 305 953	114 125 870	— 6 819 917
Brausteuer	23 363 636	92 974	23 270 662	23 427 139	— 156 477
Uebergangsabgabe von Bier	3 098 868	—	3 098 868	3 043 790	+ 55 078
Summe	723 192 771	86 127 614	637 065 157	637 341 286	— 276 129
Spielkartenstempel	—	—	1 200 017	1 174 308	+ 25 709
Wechselstempelsteuer	—	—	7 482 271	7 178 372	+ 303 899
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 116 388	4 950 411	— 834 023
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	10 319 676	12 379 255	— 2 059 579
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 423 380	449 634	+ 973 746
Staatslotterien	—	—	6 091 912	5 934 440	+ 157 472
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	214 249 833	204 875 134	+ 9 374 699
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	52 507 000	49 855 000*)	+ 2 652 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 97 113 ℳ höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	347 943 021	342 485 046	+ 5 457 975
Tabacksteuer	10 919 969	10 498 576	+ 421 393
Zuckermaterialsteuer	10 666 920	5 680 220	+ 4 986 700
Verbrauchsabgabe von Zucker	51 099 408	48 810 741	+ 2 288 667
Salzsteuer	38 560 125	37 721 120	+ 839 005
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	16 211 130	14 380 705	+ 1 830 425
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	92 401 505	95 158 134	— 2 756 629
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	22 405 783	22 490 438	— 84 655
Summe	590 207 861	577 224 980	+ 12 982 881
Spielkartenstempel	1 123 620	1 088 992	+ 34 628

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind,*) machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Büreau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbüreau in Berlin SW., Oranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Büreau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)
Berlin SW.,
Oranienstraße 92/94"

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbüreau und außerhalb Berlins bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landeskassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März d. Js. beschlossen,

dem Steueramt I. zu Mühlhausen i. Th. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beizulegen.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Das fünfte Heft des neunten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,00 ℳ zu beziehen.

---

*) Vergl. Central-Blatt S. 25.

Digitized by Google

5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Sir James Spaight in Limerick (Irland) ist gestorben.

Dem zum Konsul der Republik Paraguay in Solingen ernannten Kaufmann Otto Kirschbaum ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

6. Militär-Wesen.

Das durch Bekanntmachung vom 29. November 1889 (Central-Blatt S. 579—582) veröffentlichte Verzeichniß der für Bewerbungen um Stellen der Marine-Verwaltung zuständigen Behörden wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:		
III.	Rendanten, ×Kontrolöre.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, ×Dockwärter, Brückenwärter, Portiers, Büreau- und Kassendiener.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
III.	×Werft-Oberbootsleute, ×Werft-Bootsleute.	Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.	
III.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariatsassistenten, Werft-Schreiber und Werft-Hülfsschreiber, ×Führer und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge, ×Schleusenmeistergehülfen, ×Spritzenmeister.	Die betreffende Kaiserliche Werft.	

Berlin, den 17. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Osias Diamant, Handelsmann,	geboren am 19. April 1855 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. September 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Dezember 1891.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Felix Alberti, Fabrikarbeiter,	geboren am 30. Januar 1875 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Cortina, Bezirk Ampezzo, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Februar d. J.
3.	Felix Bauer, Kellner,	geboren am 24. September 1874 zu Fünfhaus bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	4. März d. J.
4.	Josef Charwat, Kommis,	geboren am 24. Februar 1861 zu Roth-Gradick, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	7. März d. J.
5.	Josef Chvalovsky, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1873 zu Urbice, Bezirk Podebrady, Böhmen, ortsangehörig zu Podmolz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	26. Februar d. J.
6.	Erich Golombeck, Schneidergeselle,	geboren im Jahre 1874 zu Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. März d. J.
7.	Eduard Grieger, Klempnergeselle,	geboren im Jahre 1871 zu Petrikau, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	8. März d. J.
8.	Franz Gumpinger, Schäfer,	geboren am 8. Mai 1845 zu Ranshofen, Bezirk Braunau a. J., Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	3. März d. J.
9.	Julius Emil Enghoff Jensen, Schneidergeselle,	geboren am 6. Februar 1857 zu Roskilde, Dänemark,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	10. März d. J.
10.	Emil Karas, Hüttenarbeiter,	geboren am 4. Mai 1873 zu Ober-Einsiedel, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hielgersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Februar d. J.
11.	Heinrich Kindl, Ziegelarbeiter,	geboren am 15. Juli 1868 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Choc, Bezirk Pardubitz, ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	26. Februar d. J.
12.	Wenzel Machowetz, Tagelöhner,	geboren am 23. Juni 1848 zu Enzesfeld, Bezirk Baden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	23. Februar d. J.
13.	Karl Michel, Arbeiter,	geboren am 4. November 1849 zu Deschney, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. März d. J.
14.	Franz Neumann, Bandmachergeselle,	geboren im Jahre 1853 zu Hainspach, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. Februar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Josef Radino, Bäcker,	geboren am 5. Januar 1869 zu Neustrakonitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Velenow, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	25. Februar d. J.
16.	Martin Sagan, Flößer,	39 Jahre alt, aus Nisko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	9. März d. J.
17.	Franz Josef Schwerzmann, Säger,	geboren am 29. Januar 1867 zu Cham, Kanton Zug, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. März d. J.
18.	Johann Thumb, Schreiner,	geboren am 16. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Bruck a. d. Leitha, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
19.	Franz Walchhütter, Eisengießer,	geboren am 8. Oktober 1868 zu Mühlthal-Leoben, Oesterreich, ortsangehörig zu Pernegg, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. März d. J.
20.	Kajetan Wilhelm, Stellmachergeselle,	geboren am 14. Dezember 1859 zu Ruschewann, Böhmen, ortsangehörig zu Ujest, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. April 1892. | № 14.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Ergänzung der Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 . Seite 161

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste; — Aenderungen von Tarasätzen 162

3. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im südlichen Theil des Schutzgebiets von Kamerun 162

4. Konsulat-Wesen: Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen 163

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 163

1. Justiz-Wesen.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichs-Gesetzblatt S. 23 — hat der Bundesrath zur Ergänzung der Ausführungs-Verordnung vom 22. Juni 1875 — Central-Blatt S. 386 — Folgendes bestimmt:

Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — §. 13 Absatz 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — §. 14 Absatz 1 des Gesetzes — wiederzugeben.

In die Auszüge aus dem Standesregister — §. 15 Absatz 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.

Berlin, den 10. März 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. d. Mts. beschlossen, daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar d. Js.*) die Worte: „in Gebinden und“ mit der Maßgabe in Wegfall zu kommen haben, daß die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Satze von 10 *M.* nachträglich genehmigt wird.

Berlin, den 30. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, daß vom 1. Mai d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	22f	Ungefärbte ꝛc. Leinwand .	Ballen.	6	3
2	25g 1	Gesalzener ungeräucherter Schweinespeck	Kisten.	16	12
3	25q 2	Mehl aus Getreide . . .	Säcke.	2	1
4	25x 2	Rohzucker	Fässer mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz.	13	12

Berlin, den 30. März 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

---

3. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt von 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem mit der kommissarischen Verwaltung des Bezirksamts Kribi im südlichen Theile des Schutzgebiets Kamerun betrauten Referendar a. D. Hellmuth von Oertzen für den genannten Bezirk und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit daselbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

*) Central-Blatt S. 86.

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Benteführ in Zürich ist gestorben.

Dem zum General-Konsul des Freistaats Haiti in Berlin ernannten Kaufmann William Schönlank und dem zum Konsul dieses Freistaats ebendaselbst ernannten Kaufmann Paul Gibion ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Herrn William Haywood ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

---

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Carl Barbas, Schuster,	geboren am 20. September 1843 zu Château-Salins, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. März d. J.
2.	Otto Bayer, Kaufmann,	geboren am 10. August 1864 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	16. März d. J.
3.	Anton Bittner, Tuchmacher und Handarbeiter,	geboren am 2. Dezember 1856 zu Niemes, Bezirk B. Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	16. Februar d. J.
4.	Johann Böhm, Maurer,	geboren am 15. Juli 1851 zu Eisenhüttl, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	3. Februar d. J.
5.	Hanni Freund, geborene Ruß,	30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bendzin, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	4. März d. J.
6.	Erik Hansen, Zimmermann,	geboren am 30. Januar 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. März d. J.
7.	Josef Hermsdörfer, Kaufmann,	geboren am 24. Februar 1855 zu Seestadtl, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. März d. J.
8.	Bernard Heukamp, Fabrikarbeiter,	geboren am 4. Juli 1854 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Münster,	9. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Johann Letzbor, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1864 zu Hainspach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	14. März d. J.
10.	Philipp Merklin, Tagner,	geboren am 18. Februar 1861 zu Giromagny bei Belfort, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. März d. J.
11.	Josef Niebauer, Metzger,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Wattelitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. März d. J.
12.	Margarethe Schabe, geborene Wiesen,	geboren am 2. Juli 1867 zu Recht, Kreis Malmedy, Preußen, ortsangehörig zu Düdelingen, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März d. J.
13.	Emil Werfer, Konditor,	geboren am 7. Dezember 1868 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	10. März d. J.
14.	Franz Wittka, Zimmermann,	geboren am 2. August 1845 zu Domeschau, Bezirk Sternberg, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. Februar d. J.
15.	Johann Zannetti, Erdarbeiter,	geboren am 21. Juli 1865 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 8. April 1892. **№ 15.**

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den unter Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren in Mainz; — Anderweite Festsetzung der Zollgrenze des hamburgischen Freihafengebiets . . . . . Seite 165
2. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 166
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik . . 166
4. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1892 168
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 170

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März d. J. beschlossen,

daß in Mainz gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den unter Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März d. Js. beschlossen, daß am 1. April 1892 das Gelände zwischen dem „Kleinen Fleth" und der Straße „Bei St. Annen" dem hamburgischen Freihafengebiet einverleibt und die vom Bundesrath unter dem 26. September 1888 — Centralblatt 1888 Seite 913 ff. — festgestellte Beschreibung des Laufes der Zollgrenze in folgender Weise abgeändert werde:

Von dem westlichen Endpunkt der im Niederhafen befindlichen Abschlußvorrichtung folgt die Zollgrenze der elbseitigen Wasserlinie der äußeren Pallisaden und der schwimmenden Abfertigungsstelle Vorsetzen bis zum südlichsten Pfeiler der Niederbaumbrücke und erreicht längs der Westseite dieser Brücke das südliche Ufer des Binnenhafens, die Brücke selbst in das Zollgebiet einschließend. Von hier ab folgt die Zollgrenze dem Südufer des Binnenhafens am Uferrande bis zu dem Zollgebäude am Kehrwieder und setzt sodann ihren Lauf an der Landseite dieses Gebäudes und demnächst an der Landseite der Zollschuppen bis zur südwestlichen Ecke des an dem südwestlichen Ende der Kornhausbrücke belegenen Zollabfertigungsgebäudes fort.

Digitized by Google

Von hier wendet sich die Zollgrenze nach Süden, überschreitet die Straße Neuer Wandrahm, läuft an der Westseite der Straße Bei St. Annen bis zur nördlichen Ecke der Straße St. Annenufer, überschreitet in östlicher Richtung die Straße Bei St. Annen, bis sie an der südwestlichen Ecke des Hauptamtsgebäudes St. Annen den nördlichen Uferrand des St. Annenfleths erreicht, welchem sie folgt und alsdann den Brookthorquai und die Geleise der Quaibahn an der östlichen Seite der Brookthorquaibrücke überschreitet, wendet sich . . . .

im Uebrigen unverändert.

---

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul in Cagliari (Sardinien) hat an Stelle des ausgeschiedenen Konsular-Agenten Gianuario Schiaffino den Kaufmann Domenico Costa zum Konsular-Agenten in Sassari bestellt.

---

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Das nachstehende

Regulativ für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik

wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 1. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Regulativ
für die Errichtung einer Kommission für Arbeiterstatistik.

§. 1.

Zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden, wird eine Kommission für Arbeiterstatistik errichtet.

§. 2.

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Reichskanzler ernannt.

Von den Mitgliedern werden fünf vom Bundesrath und sechs vom Reichstag gewählt; ein Mitglied ernennt der Reichskanzler aus den Beamten des Kaiserlichen Statistischen Amts.

Digitized by Google

§. 3.

Die Ernennungen erfolgen für fünf Jahre, die Wahlen für die Dauer jeder Legislaturperiode; jedoch verbleiben am Schlusse einer Legislaturperiode die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind.

Gewählte Mitglieder, welche während der Dauer der Legislaturperiode aus der Kommission ausscheiden, werden durch Neuwahlen ersetzt.

§. 4.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die Aufgabe:

1. auf Anordnung des Bundesraths oder des Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten.

§. 5.

Die Kommission ist befugt, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme zuzuziehen, und in Fällen, in denen eine Ergänzung des statistischen Materials zur Aufklärung der Verhältnisse erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen. Die Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern muß erfolgen, wenn dies vom Bundesrath oder vom Reichskanzler angeordnet wird.

Die Kommission kann die Erledigung einzelner der ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse einem aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß übertragen. Die Einberufung der zu den Sitzungen zuzuziehenden Arbeitgeber und Arbeiter und die Vorladung der Auskunftspersonen erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 6.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission, die zu den Sitzungen zugezogenen Arbeitgeber und Arbeiter, sowie die Auskunftspersonen erhalten nach im voraus durch den Reichskanzler zu bestimmenden Sätzen Ersatz ihrer baaren Auslagen, die Arbeiter außerdem für entgangenen Arbeitsverdienst.

§. 7.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden.

§. 8.

Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlußfähig; sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung der Kommission zunächst vorläufig, demnächst nach Anhörung der Kommission endgültig vom Reichskanzler erlassen.

§. 9.

Der Reichskanzler, sowie die Bundesregierungen sind befugt, zu den Sitzungen der Kommission und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

Digitized by Google

4. Bank-

Status der deutschen Noten-

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 29. Febr. 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 29. Febr. 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 29. Febr. 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 29. Febr. 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 29. Febr. 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 29. Febr. 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergeb. inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 026 368	+ 134862	48 709	+ 48 709	536 636	— 99 925	–	–	1 865	+ 1 391	1 714 869	+ 37 325	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 973	— 72	1 010	+ 19	172	— 7	3 280	+ 160	33	+ 1	9 058	+ 82	411
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	12 891	+ 2 470	8 082	+ 1 828	5 758*	+ 1 660	10 140	+ 656	282	+ 58	51 571	+ 5 915	880
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	68 403	+ 2 374	29 509	+ 740	7 357	+ 213	–	–	4 326	— 1 249	84 215	+ 1 464	848
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	47 913	+ 7 402	18 708	+ 5 003	13 810	— 2 337	15 129	— 527	393	+ 174	111 708	+ 4 885	2 310
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	23 226	+ 1 475	10 224	+ 147	1 132	+ 168	25	+ 2	257	— 572	34 359	+ 1 112	1 118
7	Badische Bank	9 000	1 587	13 506	+ 325	8 847	+ 331	1 321	— 735	–	–	827	+ 34	26 241	— 376	2 903
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 358	+ 422	8 215	+ 682	92*	— 3		–	985	— 56	31 896	+ 377	1 306
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 911	+ 593	2 096	+ 431	2 885	+ 12	900	+ 95	291	— 447	18 090	+ 253	583
	Zusammen .	222 672	45 890	1 205 549	+ 149851	135 400	+ 57 890	569 163	— 100954	29 474	+ 386	9 259	— 666	2 082 007	+ 51 037	10 359

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 805 804 450 ℳ,
= 500 = 33 979 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
= 1 000 = 364 011 500 ℳ (= = = = 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 8*: = 92 156 ℳ = = = = Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende März 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall- und.	Gegen 29. Febr. 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 29. Febr. 1892	Noten anderer Banken.	Gegen 29. Febr. 1892.	Wechsel.	Gegen 29. Febr. 1892.	Lombard.	Gegen 29. Febr. 1892.	Effekten.	Gegen 29. Febr. 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 29. Febr. 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
942 408	− 35 982	24 067	− 415	11 184	+ 440	578 910	+ 34 871	113 152	+ 14 113	6 515	+ 2 833	43 976	+ 8 856	1 720 212	+ 24 216	1
711	− 53	1	− 9	251	29	4 462	+ 142	3 645	+ 49	33	−	31	+ 1	9 134	+ 101	2
4 442	+ 445	42	− 13	325	+ 210	30 564	+ 3 029	7 275	− 75	5 545	+ 188	3 843	+ 756	52 036	+ 4 540	3
31 900	+ 1 605	177	− 81	1 817	+ 110	46 016	+ 51	2 074	− 398	462	+ 24	1 769	+ 153	84 215	+ 1 464	4
21 451	− 283	590	+ 3	7 164	+ 2 678	71 116	+ 3 224	3 961	− 184	1 017	+ 56	6 409	− 609	111 708	+ 4 885	5
10 898	+ 91	163	+ 30	1 946	+ 1 207	19 990	167	882	+ 58	8	−	537	− 107	34 359	+ 1 112	6
4 563	+ 33	26	− 4	70	− 35	18 150	− 564	1 419	+ 51	96	+ 7	1 17	+ 136	26 241	− 376	7
4 736	− 233	28	+ 7	379	34	16 591	− 722	1 549	− 70	4 792	+ 168	3 881	+ 1 266	31 896	+ 377	8
742	+ 152	18	+ 16	55	− 6	6 708	− 193	2 369	+ 116	216	+ 25	7 993	+ 135	18 101	+ 245	9
1 021 846	− 34 225	25 112	− 466	23 191	+ 4 541	792 447	+ 39 671	136 326	+ 13 660	18 624	+ 3 296	70 356	+ 10 087	2 087 902	+ 36 564	

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Marie Delaune, Sattler,	geboren am 18. August 1858 zu Etavayer, Kreis Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. März d. J.
2.	Franz Dreßler, Tischler,	geboren am 2. Februar 1848 zu Wetzwalde, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	9. März d. J.
3.	Valentin Guber, Ziegel- und Bahnarbeiter,	geboren am 3. September 1858 zu Casarsa della Delizia, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig zu Udine,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März d. J.
4.	Wenzel Jantsch, Arbeiter,	geboren im Jahre 1873 zu Andorf, Bezirk Emburg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Karolinfeld bei Reichenbach, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	20. März d. J.
5.	Anton Podleschack, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Dezember 1849 zu Linz, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	25. März d. J.
6.	Arent Martens, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1867 zu Rünerwald, Kreis Meppel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Arnsberg,	3. März d. J.
7.	Geza Rosenberg, Spängler,	geboren am 18. April 1873 zu Rosenberg, (Rozsahegy), Komitat Lipto, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. März d. J.
8.	Mathias Steinhauser, Korbflechter,	geboren am 21. September 1862 zu Pfarrwerfen, Bezirk St. Johann, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	10. März d. J.
9.	Johann Bietze, Weber und Tagearbeiter,	geboren am 26. September 1860 zu Rosenhain, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kaiserswalde, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	desgleichen.
10.	Josef Wauthier, Gärtner,	geboren am 28. Oktober 1849 zu Geromanil, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. März d. J.
11.	Nicolaus Welter, Handschuhmacher,	geboren am 8. Januar 1873 zu Eich, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	28. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. April 1892. | № 16.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . Seite 171
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontroleurs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 172
3. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall 173
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 174

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. April d. J. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Die Eingangsbestimmung unter IIb ist wie folgt zu fassen:

„Dahmenit (ein Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin) sowie Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:“

II. Die Bestimmung unter XXXVIII a 2 c erhält folgende Fassung:

„c. Für Chlor: 50 Atmosphären und 1 kg Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum.“

III. Hinter der Bestimmung XXXVIII a ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:

„XXXVIII b. Verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 120 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nahtlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 m Länge und 18 cm innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden.

Digitized by Google

Die Behälter müssen:

a) bei amtlicher, alle drei Jahre zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck von 250 Atmosphären, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

b) mit Manometern versehen sein und einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle in dauerhafter Weise angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;

c) Ventile tragen, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 2,5 cm Höhe oder, wenn sie sich außerhalb des Flaschenhalses befinden, durch fest aufgeschraubte, aus gleichem Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte Kappen zu schützen sind;

d) falls sie unverpackt aufgeliefert werden, mit einer Vorrichtung versehen sein, die das Rollen verhindert. Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so sind diese mit der deutlichen Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff" oder „Verdichteter Wasserstoff" zu versehen.

2. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch der Ofenwärme auszusetzen.

3. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen zu verwenden."

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 8. April 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Stations-Kontrolör, Großherzoglich badische Ministerial-Sekretär Moser zu Köln unter Belassung in seinen bisherigen Funktionen vom 1. April d. J. ab auch dem neu errichteten Königlich preußischen Hauptsteueramt zu Düren als Stations-Kontrolör beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

den Steuerämtern I. zu Erkelenz und Geilenkirchen im Bezirk des Hauptzollamts zu Kaldenkirchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz,

dem Steueramt I. zu Stolberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die chemische Fabrik Rhenania daselbst ankommende, zur Denaturirung bestimmte inländische Salz,

dem Steueramt I. zu Warendorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Rheine die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Kokosgarne für den Mattenfabrikanten B. Wichmann zu Lingen und Münster,

dem Steueramt I. zu Sigmaringen im Bezirk der Königlichen Regierung zu Sigmaringen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummer 25 des Zolltarifs, sowie über Reisegeräth und die mit demselben eingehenden zollpflichtigen Waaren und zur Erledigung von Begleitscheinen II und

Digitized by Google

dem Steueramt I. zu Hechingen in demselben Bezirk die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Die dem Nebenzollamt I. zu Gollub im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Gegenstände, zu deren Abfertigung das russische Amt Dobrzyn befugt ist, ist auf solche Waaren beschränkt worden, welche nach Rußland ausgeführt oder auf das Zollkonto der Handelsmühle in Gollub angeschrieben werden.

Das Steueramt I. zu Priebus im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan ist nach Nieder-Hartmannsdorf verlegt worden.

Die dem Salzsteueramt I. zu Unna-Königsborn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund beigelegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für den Mühlenbesitzer Karl Bremme in Unna eingehende Getreide ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt II. zu Neustadt a. Rübenberge im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover ist aufgehoben und zu Stadthagen in demselben Hauptamtsbezirk ein Steueramt I. errichtet worden.

Im amtlichen Verkehr sind die Namen der Städte Cörlin an der Persante und Cöslin, in denen sich Steuerämter I. befinden, sowie die Stadt Colberg fortan mit dem Anfangsbuchstaben „K" zu schreiben. Das Hauptzollamt zu Kolbergermünde hat die Bezeichnung „Hauptzollamt zu Kolberg" erhalten.

Im Königreich Bayern.

Dem Nebenzollamt zu Neustadt a. H. im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz ist das Niederlagerecht und die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II verliehen worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Der Ortseinnehmerei zu Groß-Umstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Offenbach ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein ertheilt worden.

Im Fürstenthum Reuß j. L.

Dem Salzsteueramt zu Heinrichshall im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gera ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Steinsalz ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

In Hamburg ist eine nur für die Abfertigung des Personenverkehrs vom Neuen Wandrahm über die Kornhausbrücke bestimmte, dem Hauptzollamt St. Annen unterstellte neue Zollstelle errichtet worden, welche die Bezeichnung „Zoll-Assistentur Neuer Wandrahm" führt. Die Zoll-Assistentur Neuer Wandrahm hat lediglich die Befugniß zur unbeschränkten Abfertigung zur Verzollung.

---

3. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Biermann in Apia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Alexander Robertson in Peterhead (Schottland) ist gestorben.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Kolás, Kutscher und Handarbeiter,	geboren am 5. November 1856 zu Malcic, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. März 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. November v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Josef Batermann, Wollspinner,	geboren am 23. Dezember 1869 zu Morgenstern, Bezirk Reiffenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	12. März d. J.
3.	Crescenz Denk, Dienstmagd,	geboren am 16. Mai 1869 zu Beiderwiese, Bezirk Passau, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	18. Dezember v. J.
4.	Josef Fiala, Schlosser,	28 Jahre alt, geboren zu Zales, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig zu Horic, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	24. März d. J.
5.	Ferdinand Kalabisa, Pflasterer,	geboren am 1. Juli 1857 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	17. März d. J.
6.	Emil Lacroix, Schreiber,	geboren im Jahre 1847 zu Graz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
7.	Hirsch Makusi, Zehngeboteschreiber,	geboren am 16. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	31. März d. J.
8.	Anton Michel, Weber,	geboren am 5. Januar 1835 zu Nieder-Ehrenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	29. Februar d. J.
9.	Karl Pimpl, Maurer,	geboren am 20. Juli 1859 zu Lohm, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vohenstrauß,	7. März d. J.
10.	Benedikt Renz, Tagner,	geboren am 15. Juli 1848 zu Metzerlen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. April d. J.
11.	Eugen Schaschek, Schlossergeselle,	geboren am 13. November 1866 zu Zawoja, Bezirk Mischlenitz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. März d. J.
12.	Franz Sutjak, Spängler,	geboren am 2. April 1843 zu Neszluſa, Bezirk Sillein, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	22. März d. J.
13.	Josef Thielemann, Steinhauer,	geboren am 12. März 1852 zu Zestehof, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	19. März d. J.
14.	Johann Uliak, Arbeiter,	geboren am 17. September 1864 zu Mogilau, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	9. März d. J.
15.	Anton Vöth, Arbeiter,	geboren im November 1843 zu Bratterdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	29. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. April 1892. | № 17.

Inhalt: 1. Justiz-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Stellen, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind . . . . Seite 175

2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1891 bis Ende März 1892 . . . 176

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten . . 177

4. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen . . . 178

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 178

1. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 S. 79 fg.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts Kirn vom 1. April d. Js. ab dahin ergänzt, daß Seite 104 hinter den auf das Amtsgericht Kirchhundem bezüglichen Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Kirn.	Preußen.	Coblenz.	Cöln.	Königliche Gerichtskasse in Kirn.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1891 bis zum Schlusse des Monats März 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	404 687 298	273 400	404 413 898	388 478 517	+ 15 935 381
Tabacksteuer	11 413 856	125 101	11 288 755	11 854 127	— 565 372
Zuckermaterialsteuer	88 156 380	81 644 848	6 511 532	16 555 973	— 10 044 441
Verbrauchsabgabe von Zucker	55 626 015	83 382	55 542 633	54 540 935	+ 1 001 698
Salzsteuer	43 286 181	54 884	43 231 297	42 814 508	+ 416 789
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	29 819 759	8 732 703	21 087 056	18 729 402	+ 2 357 654
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	116 076 329	119 794	115 956 535	123 728 989	— 7 772 454
Brausteuer	25 468 990	92 974	25 376 016	25 395 043	— 19 027
Uebergangsabgabe von Bier	3 382 134	—	3 382 134	3 332 251	+ 49 883
Summe	777 916 942	91 127 086	686 789 856	685 429 745	+ 1 360 111
Spielkartenstempel	—	—	1 323 188	1 275 012	+ 48 176
Wechselstempelsteuer	—	—	8 175 592	7 818 645	+ 356 947
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 585 015	5 338 939	— 753 924
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	11 019 906	13 462 291	— 2 442 385
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 452 914	555 471	+ 897 443
Staatslotterien	—	—	6 937 434	7 023 448	— 86 014

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	376 680 139	367 631 138	+ 9 049 001
Tabacksteuer	11 540 709	11 146 900	+ 393 809
Zuckermaterialsteuer	9 918 852	6 475 386	+ 3 443 466
Verbrauchsabgabe von Zucker	55 235 341	52 185 970	+ 3 049 371
Salzsteuer	42 614 526	41 900 161	+ 714 365
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	18 271 522	16 051 742	+ 2 219 780
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	99 999 353	103 714 654	— 3 715 301
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	24 437 479	24 409 531	+ 27 948
Summe	638 697 921	623 515 482	+ 15 182 439
Spielkartenstempel	1 245 332	1 203 916	+ 41 416

Digitized by Google

3. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 249), ist die Einreihung der Reichsbeamten in die unter Nr. III bis VI des §. 1 und unter Nr. II bis VI des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 6. Januar 1876 (Central-Blatt Seite 7) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden. Letzteres wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt bezw. abgeändert, wie folgt:

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1 **§. 10**

der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875.

Klasse IV.	
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	
D. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen ꝛc.	
Es treten hinzu:	
Königliche Regierungs-Baumeister.	
Regierungs-Baumeister.	
Baumeister, nicht preußische, soweit sie die Befähigung zur Anstellung im Baufach ihrer Heimathsstaaten besitzen.	
Klasse V.	**Klasse V.**
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.
D. Verwaltung des Reichsheeres.	
1. Preußen ꝛc.	
Es fallen fort:	
Baumeister.	
Nicht etatsmäßig angestellte Baumeister.	
Klasse VI.	**Klasse VI.**
Subalternen der übrigen Reichsbehörden.	Subalternen der übrigen Reichsbehörden.
C. Verwaltung des Reichsheeres.	
Es treten hinzu:	
1. Preußen ꝛc.	
Roßärzte.	
2. Sachsen.	
Roßärzte.	
3. Württemberg.	
Roßärzte.	

Berlin, den 14. April 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum General-Konsul für Dänemark in Berlin ernannten Banquier, Kommerzienrath Ernst Mendelssohn-Bartholdy,

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Herrn Charles Weare,

dem zum Konsul des Freistaates Salvador in Elberfeld ernannten Kaufmann Werner Esser, und

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) ernannten Herrn David S. K. Buick.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Lorenz Bianchi, Erdarbeiter,	gefunden als Kind am 22. Juni 1860 zu Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. April d. J.
2.	Josef Bödl, Bäckergeselle,	geboren am 26. November 1861 zu Linz, Oesterreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	6. April d. J.
3.	Stephanie Czatka, Zigeunerin,	angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Babitz, Kreis Oswiecim, Galizien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.
4.	Josef Egenstein, Schneider,	geboren am 23. September 1874 zu Odessa, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. April d. J.
5.	Abraham Frankster, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. Januar 1854 zu Domasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Stettenhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. April d. J.
6.	Alois Heller, Maler,	geboren am 5. Mai 1850 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	15. März d. J.
7.	Franz Herrmann, Zigeuner,	angeblich 21 Jahre alt, geboren zu Oswiecim, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Februar d. J.
8.	August Leonard, Arbeiter,	geboren am 31. März 1844 zu Anould, Kanton Fraize, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. April d. J.
9.	Stephan Mensik, Tagelöhner,	geboren im Dezember 1843 zu Patzau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	26. März d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Wenzel Neiße, Faßbinder,	geboren am 19. März 1874 zu Probstau, Böhmen, ortsangehörig zu Ainsdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. April d. J.
11.	Hektor Possar, Komtorist,	geboren am 6. Dezember 1871 zu Triest, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. März d. J.
12.	Paul Semanek (Zemanek), Drahtbinder,	geboren im Jahre 1866 zu Rudzinska, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	5. April d. J.
13.	Mathias Sölwagner, Schuhmacher,	geboren am 3. Januar 1872 zu Freinberg, Bezirk Schärding, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	22. März d. J.
14.	Franz Stehlicek, Schlossergeselle,	geboren am 9. September 1867, aus Voderad, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	4. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 29. April 1892. № 18.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrolörs . . . . . Seite 181

2. **Konsulat-Wesen:** Todesfälle 181
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 182

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich sächsische Zoll-Inspektor Dr. Georg Schade zu Leipzig an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspektors Hermann Schade den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Burg, Halberstadt, Magdeburg und Stendal, sowie dem Herzoglich anhaltischen Hauptsteueramt zu Dessau als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Magdeburg vom 1. April d. Js. ab beigeordnet worden.

2. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul O. Ravn in Christiansand (Norwegen)
und
der Kaiserliche Vice-Konsul Behrendt-Rüscke in Mogador (Marokko)
sind gestorben.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Buresch, Schlosser,	geboren am 15. Dezember 1866 zu Miretin, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. März 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	3. März d. J.
2.	Jean Caspermanus, Dienstknecht,	geboren am 3. April 1835 zu Molenbeersel bei Maaseyk, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Versuch der Nothzucht und des Raubes (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. März 1885),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	1. März d. J.
3.	Johann Peiker, Schuhmachergeselle,	geboren am 12. September 1869 zu Pickau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Zossen, Bezirk Freudenthal, ebendaselbst,	Anstiftung zum Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1890),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Februar d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Josef Adolf, Drechsler,	geboren am 6. September 1847 zu Hermannsseifen, Böhmen, ortsangehörig zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	14. April d. J.
5.	Franz August, Hutmacher,	geboren am 17. Juli 1845 zu Humpoletz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. April d. J.
6.	Wenzel Baroch, Maurer,	geboren am 15. September 1844 zu Alttabor, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	desgleichen.
7.	Hirsch Cziechanowski, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Horsel, Polen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	12. April d. J.
8.	Michel Godart, Arbeiter,	geboren am 14. September 1845 zu Nuits, Departement Côte d'or, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.
9.	Marie Olga Heinzen, unverehelichte,	geboren am 1. Mai 1872 zu Bianden, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. April d. J.
10.	Wenzel Hoyer, Müllergeselle,	geboren am 28. September 1853 zu Steinbach, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	12. April d. J.
11.	Veronika Mandelicek, Schuhmachersfrau,	geboren im Jahre 1849 in Sanciberg, ortsangehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	20. Januar d. J.
12.	Josef Mensik, Kürschner,	geboren am 5. März 1848 zu Sobieslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Robert Ohlhauser, Klempnergeselle,	geboren am 22. April 1860 zu Lodz, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. April d. J.
14.	Karl Peter, Weber,	geboren am 16. Juli 1844 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	12. April d. J.
15.	Johann Anton Franz Werner, Schlossergeselle,	geboren am 13. Mai 1869 zu Dresden, Sachsen, ortsangehörig zu Königswald, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März d. J.
16.	Johann Wolfesberger, Schmiedegeselle,	geboren am 16. Mai 1848 zu Frindorf, Bezirk Rohrbach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	8. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 6. Mai 1892. № 19.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen. Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 und Bestimmungen über die Zuckerstatistik . . Seite 185 305

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 316

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften:

I. Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891
und
II. Bestimmungen über die Zuckerstatistik

zu genehmigen.

Berlin, den 30. April 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

I. Ausführungsbestimmungen

zu dem

Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

Besteuerung der Zuckerabläufe.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 12 ℳ für 100 kg Nettogewicht.

Digitized by Google

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:
die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt Uerdingen,
in Bayern:
das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein sowie das Nebenzollamt Frankenthal,
in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,
in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,
in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,
in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,
in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,
in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,
in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,
in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,
in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,
in den Hansestädten:
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den voraufgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Anlage A.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup

Anlage B.

Digitized by Google

verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten. Anlage C.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Hebe-Register über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben. I. Zuckersteuer-Hebe-Register.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild. Muster 1.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf sechs Monate gestundet. II. Stundung der Zuckersteuer.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Hebe-Register anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E. Befreiung von der Zuckersteuer. Anlagen D u. E.

Digitized by Google

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf den dritten Theil des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten, sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

Digitized by Google

Bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume abgesehen werden, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe-verzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuer-beamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Haupt-abschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kenn-zeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
   1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
   2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
   3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rüben-saft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
   4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
   5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
   6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
   7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
   8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:
   1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
   2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
   3. die Herstellung der Deckläre,
   4. die Herstellung der Füllmasse,
   5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
   6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
   7. die Melasseentzuckerung,
   8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
   1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
   2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
   3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
   4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
   5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
   6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),

Digitized by Google

7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im Einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zucker-Niederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren

Digitized by Google

Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können. Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Muster 2.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Steuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Steuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte ꝛc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution ꝛc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 1. August 1892 fortgesetzt wird, der Zucker-

Digitized by Google

steuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten. Muster 3.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

Diese Uebersicht tritt bereits für den 31. Juli 1892 an die Stelle der bisherigen Bestandsübersicht.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen.

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 68 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik. Muster 4.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Muster 5.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungs-Register eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden.

Insofern bezüglich der Richtigkeit der Anmeldungen keine Bedenken bestehen, kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik. Muster 6. Muster 7.

§. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der

Digitized by Google

Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

a. Abmeldung.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers,

b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergl. §. 1).

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Muster 8.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungs-Register fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Hebe-Register als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungs-Registers zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann

Digitized by Google

probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zu Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen

Digitized by Google

Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

c. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetz und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsort zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangs-Registern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

Digitized by Google

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsort zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsort begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)“

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsort alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangs-Amt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahme-Erklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungs-Registers. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem An-

Digitized by Google

meldungs-Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlage-Anmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlage-Register verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im Einzelnen weniger als 100 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungs-Register angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, sich aber noch in den Fabrikräumen befindet, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen. Muster 16.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamts zu führenden Ausgangs-Register anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangs-Register mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungs-Registern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zuckerniederlagen.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten. Anlage F.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung

§. 71. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken oder in einer Entfernung von nicht mehr als 1 km davon belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 72. Eine Gebührenerhebung findet statt:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;

b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;

c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;

d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;

Digitized by Google

e) für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;

f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

§. 73. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsort oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 ℳ für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 72 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 ℳ, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 ℳ;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 74. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 75. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 76. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 73a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Digitized by Google

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 77. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 73 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 73 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 78. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 79. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 80. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1892, soweit dies nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 81. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezucker-

Digitized by Google

Muster 17. fabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 82. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §. 65 Absatz 2 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers zu einem um den Betrag der Zuckersteuer ermäßigten Zollsatze.

§. 83. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 ℳ für 100 kg, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahme-Register muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungs-Registers) bescheinigt werden.

Nr. 17. Zu §. 67 des Gesetzes.

Festhaltung der Identität der vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker.

§. 84. Die amtliche Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

§. 85. Wer von den Befugnissen im §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

§. 86. Spätestens am 28. Juli 1892 ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpackten Zuckers gestattet werden, wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

§. 87. Am 30. Juli 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich erscheint.

Eine Ausfertigung der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

§. 88. Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität kein Bedenken ergiebt, bis zum 31. Oktober 1892 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen Sätzen zur Ausfuhr beziehungsweise Niederlegung oder unter Erhebung der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 ℳ für 100 kg in den freien Verkehr des Inlandes abgefertigt.

Ist der Zucker nicht vor Ablauf des Monats Oktober 1892 der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden, so hat derselbe nur Anspruch auf den Zuschuß nach §. 68 des Gesetzes, beziehungsweise unterliegt der Zuckersteuer von 18 ℳ für 100 kg.

Digitized by Google

§. 89. Eines besonderen Antrages der Zuckerfabrikanten auf Zulassung zu dem im §. 67 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Verfahren bedarf es nicht.

Steuerliche Behandlung des seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten, nicht identifizirten Zuckers.

Beginnt in einer Fabrik die Verarbeitung von Rüben vor dem 1. November 1892 oder werden in dieselbe vor diesem Zeitpunkt Zucker oder Zuckerabläufe eingebracht, welche nicht unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen, so wird von da ab der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt war, steuerlich als Zucker des Betriebsjahres 1892/93 behandelt.

Die Abstammung von Zucker und Zuckerabläufen aus der Zeit vor dem 1. August 1892 ist als erwiesen anzusehen, wenn dieselben im gebundenen Verkehr unter Verschluß oder unter amtlicher Begleitung anlangen und in dem Begleitpapiere ihre Abstammung aus der Zeit vor dem 1. August 1892 amtlich bescheinigt ist.

Aufnahme der am 1. August 1892 in Rohzuckerfabriken vorhandenen Melassebestände.

§. 90. Inhaber von Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, haben, wenn sie von der im §. 67 Absatz 4 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, dies spätestens am 11. Juli 1892 dem Hauptamt anzuzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli 1892 eine Anmeldung des aufzunehmenden Melassebestandes sowie eine Berechnung des voraussichtlich zu erwartenden Ausbringens an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Ausfertigungen einzureichen.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Melassemengen nach Maaß oder Gewicht, welche am 1. August 1892 vorhanden sein werden,
b) ihre Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen und halben Prozenten und den Quotienten,
c) die Angabe der Räume und Geräthe, in welchen die Melasse zur Revision gestellt werden soll.

Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein, und hat der Fabrikinhaber den in dieser Beziehung ergehenden Anweisungen des Hauptamts Folge zu leisten.

§. 91. Am 1. August 1892 und an den nächstfolgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt.

Die Bestandesaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamts-Vorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder dessen Stellvertreters.

Die Feststellung der Melassebestände nach Maaß oder Gewicht erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten.

Zur Untersuchung der Melasse auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen zu übergeben.

§. 92. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Auch hat derselbe dem leitenden Oberbeamten und dem Hauptamt auf Erfordern die Betriebsbücher aus den letzten drei Betriebsjahren vorzulegen, dieselben zu erläutern und überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

§. 93. Nach dem Abschluß der Bestandesaufnahme stellt das Hauptamt die Melassebestände nach Beschaffenheit und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

Alsdann prüft das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen die von dem Fabrikinhaber eingereichte Ausbeuteberechnung und stellt die voraussichtlich zu erwartende Ausbeute an Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt fest. Dabei ist mit größter Vorsicht zu verfahren, damit die Möglichkeit einer Schädigung der Reichskasse ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechnete Ausbeutemenge hinausgegangen werden.

Gegen die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, wovon dem Fabrikinhaber schriftliche Mittheilung zu machen ist, kann dieser innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges Beschwerde beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

§. 94. Bis zur Höhe der amtlich festgestellten Ausbeutemenge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zucker-

Digitized by Google

gehalt, welcher aus den Melassebeständen unter Mitverwendung von Rübensaft hergestellt ist, mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach §. 67 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Abfertigung stellen.

§. 95. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrags auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Steuerliche Behandlung der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 96. Die im §. 67 Absatz 5 des Gesetzes angegebene Vergünstigung ist nur denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten zu gewähren, deren Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Bezüglich der Festhaltung der Identität der Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 84 bis 87 sinngemäße Anwendung.

Gleich den vor dem 1. August 1892 hergestellten Fabrikaten kann die in Rede stehende Vergünstigung auch denjenigen zuckerhaltigen Fabrikaten gewährt werden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Bewachung lediglich aus Zucker hergestellt worden sind, für den nach den vorhergehenden Bestimmungen die Materialsteuervergütung nach den bisherigen Sätzen zu gewähren ist. Während der Zeit ihrer Herstellung darf anderer als der vorbezeichnete Zucker in der Fabrik nicht vorhanden sein.

Anmeldung, Abfertigung ꝛc. der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate.

§. 97. Auf die Anmeldung und Abfertigung der im §. 67 des Gesetzes bezeichneten Zucker und zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften der §§. 98 bis 119 beziehungsweise die bezüglichen Bestimmungen der Anlage D, auf die Zahlbarmachung der Vergütungen die Vorschriften der §§. 120 bis 125 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bezüglich der Liquidation der Beträge, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Einlösung derselben durch Anrechnung oder Baarzahlung die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

Nr. 18. Zu §. 68 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse. 1. Bedingungen der Gewährung.

§. 98. Werden mit einer Anmeldung (§. 100) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg. netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

§. 99. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
   die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel
   mit der Maßgabe, daß die Feststellung des Zuckergehalts der sogenannten Krystalls und anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt von einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen Chemiker oder von einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der vorstehend unter a angegebenen Einschränkung:
   sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 110 und §. 112 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
   sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§. 100. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 99 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befind-

Digitized by Google

lichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 101. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 67 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

4. Abfertigung.

a) Feststellung der Art des Zuckers.

§. 102. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 103. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- 2c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose 2c.) verdächtig erscheint.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieser Vorschrift bleiben die Zucker, welche als weiße volle harte Brote, Blöcke, Platten, Stangen oder Würfel, oder als aus solchen Zuckern durch Zerkleinerung in Gegenwart der Steuerbehörde gewonnen, amtlich festgestellt worden sind.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensafte verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandttheile (Raffinose 2c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 104. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungs-Registern so lange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker 2c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungs-Register.

§. 105. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitt II der Anlage B, sowie in Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 106. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch

Digitized by Google

chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation der sogenannten Krystalls und der anderen weißen harten durchscheinenden Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten, diejenige der übrigen in Betracht kommenden Zucker dagegen durch eine der im §. 99 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 107. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 108. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 109. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit so lange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen 2c. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 110. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie

Digitized by Google

sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 111. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 112. Zu den Zuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht der Klasse b zugewiesen sind, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten 2c. (crushed) und die gemahlenen scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Zuschußklasse vorliegt.

§. 113. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

b) Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§. 114. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54 mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn das letztere hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c) Versendung

§. 115. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkt der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 116. Wenn bei der Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, sind über die Erledigung der Begleitscheine Einzel-Erledigungsscheine nach der Vorschrift im §. 11 der Anlage D auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

§. 117. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtrags-Revisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 118. Im übrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 119. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschuß-Register) nach Muster 22 — vergl. §. 12 der Anlage D — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschuß-Registers zu vermerken.

5. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 120. Die Zuschußbeträge sind in der im §. 17 der Anlage D vorgeschriebenen Weise bei der vorgesetzten Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidation braucht jedoch nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt zu werden.

Digitized by Google

§. 121. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 18 auszustellen. Muster 18.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 19. Die laufende Nummer dieses Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück. Muster 19.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlage-Register anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlage-Amt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 122. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußschein genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 123. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 124. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Zuschußscheine zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 125. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 20 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen. Muster 20.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamts-Vorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungs-Register zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Digitized by Google

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen

zur

Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt

und zur

Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

I. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 ccm warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie getrübt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Rauminhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt 50 ccm Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengießen gleicher Theile von Kupfervitriollösung (34,639 g reiner krystallisirter Kupfervitriol, in 500 ccm Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (173 g krystallisirtes Seignettesalz, in 400 ccm Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 ccm einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 ccm mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine größere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb drei Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und zwei Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, daß noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glastrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzgläschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 ccm der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essig-

Digitized by Google

säure und einen oder zwei Tropfen einer wässerigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in Lösung und somit erwiesen, daß der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Zucker enthält.

2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach §. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

a. Ermittelung des spezifischen Gewichts nach Brix.

In einem tarirten Becherglase werden 200 bis 300 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe solange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch soviel Wasser hinzu, daß das Gewicht des im ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Vornahme der Spindelung bestimmten Glascylinder soweit, daß die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Cylinder muß senkrecht aufgestellt werden, so daß die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne seine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, daß derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher außerhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von $17{,}5^0$ C. Besitzt die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden:

Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur ($17{,}5^0$ C.) abweichenden Temperatur.

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen: Grade.							
0 °	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5 °	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10 °	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11 °	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12 °	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13 °	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14 °	0,19	0,21	0,22	0,22	0,28	0,26	0,28	0,32
15 °	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16 °	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17 °	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06

Digitized by Google

Bei einer Temperatur nach Celsius von	und bei							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	Graden der Lösung							
	und zur Saccharometeranzeige hinzuzurechnen: Grade.							
18 °	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,02
19 °	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20 °	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21 °	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22 °	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25
23 °	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24 °	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25 °	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26 °	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27 °	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28 °	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,78	0,72	0,70
29 °	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30 °	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86

Nach der Berichtigung sind die Grade Brix in der Weise auf volle Zehntelgrade abzurunden, daß 5 und mehr Hundertstel als ein Zehntelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schließlich mit 2 zu multipliziren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

b. Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkele Färbung von den in der Anlage C der Ausführungsbestimmungen ertheilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen:

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 13,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 ccm lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke geklärt.

Behufs der Klärung läßt man zunächst etwa 5 ccm Bleiessig in den Kolben einfließen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so fährt man mit dem Zusatze von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 ccm Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu großen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muß noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, daß die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muß eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatze mit etwa 10 ccm Alaun- oder Gerbsäure-Lösung versetzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung großer Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multipliziren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man

Digitized by Google

statt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, so sind die abgelesenen Grade mit 4 zu multipliziren.

c. Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polarisationsgrade mit P, so berechnet sich der Quotient Q nach der Formel $Q = \frac{100\,P}{B}$. Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel für die Feststellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs sind mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Brixsche Spindel zeigt $35{,}_2$ ° bei einer Temperatur von 21 ° C.; nach der obigen Tabelle sind $0{,}_{25}$ ° hinzuzurechnen; es berechnen sich daher $35{,}_{45}$ oder abgerundet $35{,}_5$ und nach der Verdoppelung 71 ° Brix. Die Polarisation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt $25{,}_2$ ° an; daher beträgt die wirkliche Polarisation $25{,}_2 \times 2 = 50{,}_4$ °. Der Quotient berechnet sich hiernach auf $\frac{100 \cdot 50{,}_4}{71} = 70{,}_9$.

Schlußbestimmung.

Der Revisionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgelesenen Spindelgrade, die Temperatur der Lösung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polarisation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

Digitized by Google

Anlage B.

Anleitung für die Chemiker

I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,

sowie

II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

---

1. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittelung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,

b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder

c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgetheilt werden, aus welchem der vorangegebenen Gründe die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter c bezeichneten Fällen außerdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäß der Vorschrift des §. 2 Absatz 5 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen ohne vorgängige Prüfung auf Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter a bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grade Brix in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter b bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter c bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, andernfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, daß der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brix aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Ablaufs zu berechnen.

Ergiebt sich aus den Graden Brix und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergiebt sich aber bei der vorläufigen Ermittelung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittelung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Rohrzucker

Digitized by Google

umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise, wie dies von Meissl für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit $0{,}_{84}$ zu multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwendung größerer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}_{84} = 2{,}_{04}$ Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter a eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugesetzt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melasseentzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniß des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmäßigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, daß der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden:

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von $1{,}_{19}$ spezifischem Gewicht bei 67 bis 70° C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $^1/_2$ bis 1, bei dunklen Abläufen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unverfälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche bei 20° C. gleich $0{,}_{827}$ der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer

Digitized by Google

mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als $^1/_5$ der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 55° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a) Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesammtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur von 67 bis 70° C. wird der Kolbeninhalt noch 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im ganzen $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 g Substanz) in eine Erlenmeyersche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung nach Soxhlets Vorschrift, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgeschnittener Asbestpappe $3^1/_2$ bis 4 Minuten in Anspruch nehmen; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im übrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschließlich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angiebt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und 0,1628 g Substanz.

Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent
79	24,57	93	28,80	107	33,06	121	37,32	135	41,66
80	24,87	94	29,10	108	33,36	122	37,63	136	41,98
81	25,17	95	29,40	109	33,67	123	37,94	137	42,29
82	25,47	96	29,71	110	33,97	124	38,25	138	42,60
83	25,78	97	30,02	111	34,27	125	38,56	139	42,91
84	26,08	98	30,32	112	34,58	126	38,87	140	43,22
85	26,38	99	30,63	113	34,88	127	39,18	141	43,53
86	26,68	100	30,93	114	35,19	128	39,49	142	43,85
87	26,98	101	31,24	115	35,49	129	39,80	143	44,16
88	27,29	102	31,54	116	35,80	130	40,11	144	44,48
89	27,59	103	31,85	117	36,10	131	40,42	145	44,79
90	27,89	104	32,15	118	36,41	132	40,73	146	45,10
91	28,19	105	32,45	119	36,71	133	41,04	147	45,42
92	28,50	106	32,76	120	37,01	134	41,35	148	45,73

Digitized by Google

Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent	Kupfer. mg	Rohrzucker. Prozent
149	46,05	173	53,63	197	61,33	221	69,20	245	77,18
150	46,36	174	53,95	198	61,65	222	69,53	246	77,51
151	46,68	175	54,27	199	61,98	223	69,87	247	77,85
152	46,99	176	54,59	200	62,30	224	70,20	248	78,18
153	47,30	177	54,91	201	62,63	225	70,53	249	78,52
154	47,62	178	55,23	202	62,95	226	70,86	250	78,85
155	47,93	179	55,55	203	63,28	227	71,19	251	79,19
156	48,25	180	55,87	204	63,60	228	71,53	252	79,53
157	48,56	181	56,19	205	63,93	229	71,86	253	79,88
158	48,88	182	56,51	206	64,26	230	72,19	254	80,22
159	49,19	183	56,83	207	64,58	231	72,52	255	80,56
160	49,50	184	57,15	208	64,91	232	72,85	256	80,90
161	49,82	185	57,47	209	65,23	233	73,18	257	81,24
162	50,13	186	57,79	210	65,56	234	73,51	258	81,59
163	50,45	187	58,11	211	65,89	235	73,85	259	81,93
164	50,76	188	58,43	212	66,22	236	74,18	260	82,27
165	51,08	189	58,75	213	66,55	237	74,51	261	82,61
166	51,40	190	59,07	214	66,88	238	74,84	262	82,95
167	51,72	191	59,39	215	67,21	239	75,17	263	83,30
168	52,04	192	59,72	216	67,55	240	75,50	264	83,64
169	52,35	193	60,04	217	67,88	241	75,83	265	83,98
170	52,67	194	60,36	218	68,21	242	76,17	266	84,32
171	52,99	195	60,69	219	68,54	243	76,51		
172	53,31	196	61,01	220	68,87	244	76,84		

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel: 25 ccm des invertirten Zuckerablaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6° Brix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

b) Stärkezuckerhaltige Abläufe.

Bei stärkezuckerhaltigen Abläufen muß, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muß man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 ccm bringt und aufkochen läßt; dasjenige Reagenzgläschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzgläschen nicht mehr ein, welches 6 ccm der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgewogene Substanzmenge löst man in 50 ccm Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiessig zu klären, mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Digitized by Google

Es sei
Pol die Polarisation der Substanz,
p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd $= \frac{Cu}{2}$ gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden. Es ergiebt sich alsdann aus der Proportion

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = 100 : B$$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist.

Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel

$$\frac{Cu}{p} \times F = \%\text{ Invertzucker},$$

worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen den für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.

Invertzucker auf 100 Gesammtzucker = B	Milligramm Invertzucker = A						
	200	175	150	125	100	75	50
100	56,4	55,4	54,5	53,8	53,2	53,0	53,0
90	56,3	55,3	54,4	53,8	53,2	52,9	52,9
80	56,2	55,2	54,3	53,7	53,2	52,7	52,7
70	56,1	55,1	54,2	53,7	53,2	52,6	52,6
60	55,9	55,0	54,1	53,6	53,1	52,5	52,4
50	55,7	54,9	54,0	53,5	53,1	52,3	52,2
40	55,6	54,7	53,8	53,2	52,8	52,1	51,9
30	55,5	54,5	53,5	52,9	52,5	51,9	51,6
20	55,4	54,3	53,3	52,7	52,2	51,7	51,3
10	54,6	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2
9	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7
8	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3
7	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8
6	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9
5	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5
4	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9
3	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1
2	49,9	48,9	48,5	47,8	45,8	43,3	40,0
1	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablaufs sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist:

$$\left(A + \frac{p \times Pol}{100}\right) : A = \left(0{,}145 + \frac{3{,}256 \times 86{,}4}{100}\right) : 0{,}145 = 2{,}958 : 0{,}145 = 100 : 4{,}9;$$

mithin B = 4,9.

Digitized by Google

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesammtzucker mit $4{,}_9$ die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor $51{,}_2$. Wird dieser in die Formel $\frac{Cu}{p} \times F$ eingesetzt, so erhält man $\frac{0{,}_{290}}{3{,}_{256}} \times 51{,}_2 = 4{,}_{56}$ Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von $^1/_{20}$ auf Saccharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ($4{,}_{56} - 0{,}_{23} = 4{,}_{33}$) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brix ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe.

Nachdem die Grade Brix des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelst der Formel

$$Z\ (\text{Zucker}) = \frac{0{,}_{5124}\ P - J}{0{,}_{839}}$$

festgestellt.

Will man außerdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel

$$R\ (\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1{,}_{852}}.$$

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter a angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von $85{,}_6°$ Brix, $76{,}_6°$ direkter Polarisation und $-3{,}_0°$ Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0{,}_{5124} \cdot 76{,}_6 + 3}{0{,}_{839}} = 50{,}_4 \text{ Prozent}$$

und der Quotient auf $58{,}_8$.

II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger krystallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter I 2.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse a mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen b und c mehr als $0{,}_6$ Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise $0{,}_6$ Prozent oder weniger ist sonach das Ergebniß der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von $97{,}_{19}$ auf $97{,}_1$ abzurunden.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundsbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat außer der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten:

I. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen:

1. in den eingangs unter a bezeichneten Fällen:
   das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation und den berechneten Quotienten;
2. in den eingangs unter b bezeichneten Fällen:
   das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die

Digitized by Google

Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärkezuckergehalt unterblieben ist, oder das Ergebniß dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gefundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zuckergehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gefundene Kupfermenge, den derselben entsprechenden Invertzuckergehalt und den Gesammtzuckergehalt (Polarisation + Invertzucker); schließlich den berechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter c bezeichneten Fällen:
das Ergebniß der Prüfung auf Invertzuckergehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie, falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brix, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hülfe der Raffinoseformel berechneten Zuckergehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker:
die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zuckergehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäß als ermittelt geltenden prozentualen Zuckergehalt.

Digitized by Google

Anlage C.

Anleitung

zur

Ausführung der Polarisation.

Polarisations-apparate.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Ventzke-Soleilsche Farbenapparat oder der Halbschattenapparat von Schmidt & Hänsch benutzt werden. Für beide Instrumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von $0{,}_{26048}$ g Zucker in 100 ccm Flüssigkeit bei $17{,}_{5}°$ C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 ccm $26{,}_{048}$ g — das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°. Demgemäß zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in 100 ccm $26{,}_{048}$ g Substanz enthält, die Grade der Skala die Prozente Zucker an, welche die Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu enthalten. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Untersuchungen des doppelten Normalgewichts im 200 mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normalgewichts im 400 mm-Rohre die Halbirung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen; geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren:

Abwägen und Auflösen der Probe; Auffüllen zu 100 ccm.

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und wiegt darauf das Normalgewicht, $26{,}_{048}$ g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt ist, ist es nothwendig, dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdrücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 ccm-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstabe so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdrücken lassen. Am Glasstabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich fällt. Nach dem Auffüllen ist die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Klärung.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch so dunkel gefärbt sein würden, daß sie im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig wären, müssen vor dem Auffüllen zur Marke geklärt beziehungsweise entfärbt werden.

Digitized by Google

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckerlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder, wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelst einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Alaunlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muß.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 ccm eines dünnen Breis von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparat. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparat kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100 ccm-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fließpapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umkehren und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten der Blut- oder Knochenkohle nicht bedürfen.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugroßem Ueberschusse zugesetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zu viel Bleiessig zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch Zusatz von Alaun in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.
3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter so groß hergestellt, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflußt sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muß es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Füllung in das 200 mm-Rohr.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

*) Von R. Flemming in Kalk bei Cöln a. Rhein zu beziehen.

Digitized by Google

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckerlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind in der Regel aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluß an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank geputzt sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist seine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, gießt es so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erstemal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder geputzt und getrocknet und die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluß mit einer Schraubenkapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe nur so weit angezogen wird, daß das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebniß. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muß auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehreremale nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebniß eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Vorbereitung des Polarisationsapparats zur Beobachtung.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Verhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Die Reflektorlampe von Schmidt & Hänsch ist 20 bis 30 cm, eine gewöhnliche Lampe von geringerer Lichtintensität 10 bis 15 cm vom Apparat entfernt aufzustellen. Nach dem Anzünden wartet man ab, bis die Lampe ganz gleichmäßig brennt. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vorwärtsschieben oder Drehen der Lampe beeinflußt das Ergebniß der Beobachtung.

Durch Verschiebung des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, daß der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohrs an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, daß der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befinde, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe beziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunkts. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparat muß der Einstellung des Nullpunkts diejenige der sogenannten teinte de passage vorausgehen. Man dreht zu diesem Behuf die rechte seitliche Schraube so lange,

Digitized by Google

bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunkts erfolgt in der Weise, daß man die Schraube unterhalb des Fernrohrs hin- und herspielen läßt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparat genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparat gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunkts, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^3/_{10}$ Theilstrichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz außer Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von neuem geschieht.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muß die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohre befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparat Farbengleichheit, im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Zwischen den einzelnen Beobachtungen dreht man das Rohr im Apparat um Winkel von etwa 60 Grad. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ablesung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu korrigiren.

Kontrole der Richtigkeit des Apparats.

Jedes Polarisationsinstrument muß vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst $26{,}_{048}$ g chemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muß, wenn der Nullpunkt richtig steht.

Bei der Kontrole der Richtigkeit des Apparats ergeben sich für Halbschattenapparate mitunter dadurch Schwierigkeiten, daß eine völlige Gleichheit der beiden Hälften des Gesichtsfeldes sich nicht erzielen läßt. Eintretendenfalls hat man statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem chromsauren Kali einzusetzen, welche die Farbenungleichheit beseitigt. Alsdann gelingt die Einstellung des richtigen Punktes auch denjenigen, welche im Gebrauch des Apparats weniger geübt sind.

Digitized by Google

Anlage D.

Bestimmungen

zur

Ausführung des §. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

1. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.
1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade;

B. Konditorwaaren, und zwar:

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinés, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade),

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

g) Cakes und ähnliche Backwaaren,

h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:

a) versüßte Spirituosen (Liköre),

b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. sogenannten flüssigen Raffinadezucker, welcher nach dem der Firma Sachsenroeder & Gottfried zu Leipzig patentirten Verfahren hergestellt worden ist,

und

E. den nach dem deutschen Reichspatent Nr. 35 487 hergestellten und als sogenannter „Fruchtzucker" in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Digitized by Google

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

3. Anmeldung.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts, beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

4. Abfertigung.

a) Gewichtsermittelung.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolebeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Digitized by Google

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß bei der Versendung stets Verschlußanlegung oder amtliche Begleitung zu erfolgen hat, sowie daß das Begleitschein-Erledigungsamt alsbald nach der Erledigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamt einen besonderen Erledigungsschein (Einzel-Erledigungsschein) nach Muster 21 zu übersenden hat.

Muster 21.

Der Einzel-Erledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitschein-Extrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt.

d) Abfertigungs-Register.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 22 (Ausfuhrvergütungs-Register) zu führen.

Muster 22.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungs-Registers zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

Digitized by Google

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten sogenannten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer Zuckergehalt nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des sogenannten Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

6. Zahlbarmachung der Vergütungen.

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind nach dem Ablauf jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 23 aufzustellen sind, und deren Einreichung in doppelter Ausfertigung zu erfolgen hat, sind außer den Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Einzel-Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung der Vergütung bei dem Begleitschein-Erledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

Muster 23.

Für jeden Empfangsberechtigten ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlage-Register anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlage-Amt ist, dem letzteren mitzutheilen.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unversteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei der Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der

Digitized by Google

Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolvorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate aus versteuertem Zucker, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung, auf die Anmeldung und Abfertigung der aus unversteuertem Zucker hergestellten Fabrikate die Vorschriften der §§. 5 bis 7 und des §. 11 mit Ausnahme der Vorschrift über die Ausfertigung von Einzel-Erledigungsscheinen.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschluß stehenden Lager zu entnehmen.

II. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Zucker zur Viehfütterung.

§. 24. Inländischer krystallisirter Zucker kann b. auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolmaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßgaben zulässig:

   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

   Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt,

Digitized by Google

daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker 2c.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

   Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu andern Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

   Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

Digitized by Google

Anlage E.

Anleitung

zur

Ermittelung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach §. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckrsteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrole der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontroliren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clergetschen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hülfe der Formel:

$$Z = \frac{100\ S}{142{,}66 - {}^1/_2\ t}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen worden sind. Die Constante (C) $142{,}66$ setzt die Anwendung des halben Normalgewichts ($13{,}024$ g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit	Für g Zucker in 100 ccm	ist C einzusetzen mit
1	$141{,}85$	11	$142{,}52$
2	$141{,}91$	12	$142{,}59$
3	$141{,}98$	13	$142{,}66$
4	$142{,}05$	14	$142{,}73$
5	$142{,}12$	15	$142{,}79$
6	$142{,}18$	16	$142{,}86$
7	$142{,}25$	17	$142{,}93$
8	$142{,}32$	18	$143{,}00$
9	$142{,}39$	19	$143{,}07$
10	$142{,}46$	20	$143{,}13$.

Digitized by Google

Ergiebt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm-Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 ccm der ursprünglichen Lösung einschließt, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,048 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen, es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von — 7,1 beobachtet, so entspricht dies für das halbe Normalgewicht einer solchen von $\frac{-7{,}1 \cdot 100}{75} = -9{,}47$ und für das ganze Normalgewicht einer solchen von — 18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Norwalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der Zuckergehalt auf $100 \cdot \frac{60 + 18{,}94}{142{,}18 - 10} = 59{,}72$ oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der Art, daß geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg
79	40,0	104	52,3	129	64,8	154	77,5	179	90,4
80	40,5	105	52,8	130	65,3	155	78,0	180	91,0
81	41,0	106	53,3	131	65,8	156	78,5	181	91,5
82	41,5	107	53,8	132	66,3	157	79,0	182	92,0
83	42,0	108	54,3	133	66,8	158	79,6	183	92,5
84	42,5	109	54,8	134	67,3	159	80,1	184	93,1
85	42,9	110	55,3	135	67,8	160	80,6	185	93,6
86	43,4	111	55,8	136	68,3	161	81,1	186	94,1
87	43,9	112	56,3	137	68,8	162	81,6	187	94,6
88	44,4	113	56,8	138	69,4	163	82,1	188	95,1
89	44,9	114	57,3	139	69,9	164	82,6	189	95,7
90	45,4	115	57,8	140	70,4	165	83,2	190	96,2
91	45,9	116	58,3	141	70,9	166	83,7	191	96,7
92	46,4	117	58,8	142	71,4	167	84,2	192	97,2
93	46,8	118	59,3	143	71,9	168	84,7	193	97,7
94	47,3	119	59,8	144	72,4	169	85,2	194	98,3
95	47,8	120	60,2	145	72,9	170	85,7	195	98,8
96	48,3	121	60,7	146	73,4	171	86,3	196	99,3
97	48,8	122	61,2	147	73,9	172	86,8	197	99,8
98	49,3	123	61,7	148	74,5	173	87,3	198	100,4
99	49,8	124	62,2	149	75,0	174	87,8	199	100,9
100	50,3	125	62,8	150	75,5	175	88,3	200	101,4
101	50,8	126	63,3	151	76,0	176	88,9	201	101,9
102	51,3	127	63,8	152	76,5	177	89,4	202	102,5
103	51,8	128	64,3	153	77,0	178	89,9	203	103,1

Digitized by Google

Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg	Kupfer. mg	Rohrzucker. mg
204	103,6	216	109,9	228	116,4	240	122,9	252	129,4
205	104,1	217	110,5	229	117,0	241	123,5	253	130,0
206	104,6	218	111,1	230	117,5	242	124,0	254	130,6
207	105,2	219	111,6	231	118,1	243	124,6	255	131,1
208	105,7	220	112,2	232	118,6	244	125,1	256	131,7
209	106,2	221	112,7	233	119,2	245	125,7	257	132,2
210	106,7	222	113,2	234	119,7	246	126,2	258	132,8
211	107,3	223	113,7	235	120,3	247	126,8	259	133,3
212	107,8	224	114,3	236	120,8	248	127,3	260	133,9
213	108,4	225	114,8	237	121,3	249	127,9		
214	108,9	226	115,4	238	121,8	250	128,4		
215	109,4	227	115,9	239	122,4	251	128,9		

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesammtzuckergehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der Herstellung der Substanzlösungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es in der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade 2c.) ebenso wie bei den Digestionsmethoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde. Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmäßig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige Benetzung mit Wasser zu erleichtern, übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis 15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden trübe durchgehen kann, und der Rückstand mit heißem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird nach der Klärung mit etwa 10 ccm Bleiessig 1/4 Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun und einigen Tropfen Thonerdehydrat geklärt und schließlich zu einem geeigneten Volumen (etwa 200 ccm) aufgefüllt.

B. Konditorwaaren.

a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als stärkezuckerhaltig bezeichnet worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, daß sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung und 50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Andernfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu bezeichnen.

Karamellen, welche als stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezuckergehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie bei den Raffinadezeltchen.

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets Invertzucker.

Digitized by Google

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100-Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiß, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsaures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e) Dessertbonbons (Fondants, Pralinées, Chokoladebonbons ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten oder Chokolade).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; andernfalls muß zuvor Filtration erfolgen.

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschten Mandeln).

Das Material wird zweckmäßig mit kaltem Wasser in einer Porzellanschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g) Cakes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85- bis 90grädigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées).

Soweit das Material fest ist, muß besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschnittsprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

C. Zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muß der Alkohol jedoch verjagt werden.

D. Sogenannter flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, daß mindestens ein Zuckergehalt von insgesammt 75 Prozent vorhanden ist.

Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundsbescheinigung zu übermitteln, welche außer der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

Digitized by Google

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zuckerprodukte können in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde bis zu ihrer weiteren Bestimmung steuerfrei gelagert werden.

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, je nachdem unversteuerter oder versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder
b) die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 71 bis 77 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapiere angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlage-Register festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67 und 115 der Ausführungsbestimmungen, sowie §. 11 der Anlage D mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von

Digitized by Google

öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 24 zu verwenden sind. Muster 24.

§. 7.

Für die Niederlagen ist ein Niederlage-Register nach Muster 25 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers in den Niederlage-Registern und Abmeldungen wird auf §. 104 der Ausführungsbestimmungen verwiesen. Muster 25.

§. 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§. 9.

2. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

Die eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlage-Amt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlage-Register und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Niederlage-Register bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlage-Register und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung der zuckerhaltigen Fabrikate bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn dieselben unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlage-Register angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß die zuckerhaltigen Fabrikate während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten haben. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlage-Register angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergiebt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von dem Mehrgewicht eine zurückzuerstattende Vergütung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von der für die

Digitized by Google

Gesammtmenge gezahlten Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung der zu erstattenden Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§. 11.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12.

Werden zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist die darauf gewährte Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Vergütungsbeträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

§. 13.

3. Uebergangsbestimmungen. a) Vergütungslager.

In Vergütungslagern befindliche Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche vor dem 1. August 1892 Steuervergütung gewährt worden ist, sowie Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, für welche nach dem 1. August 1892 ausnahmsweise auf Grund des §. 67 des Gesetzes Steuervergütung noch gewährt wird, sind bis spätestens zum 31. Juli 1893 aus den Niederlagen abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung der Steuervergütung und gegen Entrichtung der Zuckersteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1891.

Die §§. 9 bis 12 finden auch auf die in Vergütungslagern befindlichen Zuckerprodukte Anwendung.

§. 14.

b) Zuschußlager.

Zuckerprodukte, für welche ein Ausfuhrzuschuß auf Grund des §. 68 des Gesetzes gewährt werden soll, dürfen nur in öffentliche Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß (Zuschußlager) niedergelegt werden.

§. 15.

Die bezüglich der Vergütungslager in den §§. 9 bis 12 getroffenen besonderen Bestimmungen finden auf die Zuschußlager sinngemäße Anwendung.

§. 16.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschuß und von solchen, für welche ein solcher nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 17.

Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den bis zum 31. Juli 1895 geltenden höheren Sätzen gewährt worden ist, sind bis spätestens zum 31. Juli 1896, Zuckerprodukte, für welche ein Zuschuß nach den niederen Sätzen gewährt worden ist, bis spätestens zum 31. Juli 1898 aus der Niederlage abzumelden, und zwar, soweit nicht die Abfertigung zur Ausfuhr nach dem Auslande beantragt wird, gegen Rückerstattung des Zuschusses und gegen Entrichtung der Steuer.

Digitized by Google

Muster 1.

Amt zu

Hebe-Register

über

die Einnahme aus der Besteuerung des Zuckers

für das Quartal des Etatsjahres 189 /9 .

Dieses Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

, den ten 189 .

(Name)

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name)

(Amtscharakter)

Vorschriften für den Gebrauch.

1. Der Ausfüllung der Spalte 12 bedarf es nur am Tagesschlusse und bei den sonstigen Abschlüssen des Registers.
2. Die Spalten 6 bis 15 sind fortlaufend bis zum Schlusse des Quartals aufzurechnen. Außerdem sind an den Monatsabschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen des Registers die entsprechenden Summen zu bilden.
3. Nach dem Abschlusse ist jedes Hebe-Register mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzusenden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Eintragung Monat und Tag.	Benennung und Nummer des Vorregisters.	Der Steuerpflichtigen		Betrag der		
					1. Zuckersteuer		
					a. für krystallisirten oder flüssigen Zucker		b. für Zuckerabläufe
					zum Satze von 18 Mark für 100 kg.	*zum Satze von 12 Mark für 100 kg.*	zum Satze von 12 Mark für 100 kg.
			Name.	Wohnort.	Mark Pf.	*Mark Pf.*	Mark Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte und somit auch die Spalten 7, 10 und 11 fort; die bisherigen Spalten 8, 9 und 12 bis 17 sind alsdann als Spalten 7 bis 14 zu bezeichnen; die künftige Spalte 8 erhält lediglich die Bezeichnung „2. Erstattung von Zuckersteuervergütung“ und die künftige Spalte 9 im Kopf den Vordruck „Zusammen Spalten 6 bis 8“.

Digitized by Google

Einnahme an				Davon sind			(Zu den Spalten 14 und 15)	Bemerkungen.
2. Erstattung von			Zusammen Spalten 6 bis 11.	baar eingezahlt.	gestundet.	sonst rückständig geblieben.	Angeschrieben im Manual.	(Nachweis der Buchung des für privative Rechnung erhobenen Niederlagegeldes, Krahngeldes ꝛc.)
a. Zuckersteuer- bezw. *Verbrauchsabgabe*-Vergütung.	b. *Ausfuhrzuschuss.*	c. *Materialsteuervergütung.*						
Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Mark Pf.	Seite Nummer	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 2.

Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 12. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 15. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Zuckersteuerstelle

Betriebs-Uebersicht

der

Zuckerfabrik de

zu

für **189** .

Anleitung.

1. Die Betriebs-Uebersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.

   Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahres-Uebersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Uebersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.
2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebs-Uebersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.

   Unter I 2c sind die verarbeiteten raffinirten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.
3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.
4. Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Digitized by Google

I. Es sind verarbeitet*) worden:

	Kilogramm netto.
1. rohe Rüben	
(Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . . kg netto [nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)	
2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):	
a) Rohzucker	
b)	
c)	
3. Zuckerabläufe:	
a) im Osmoseverfahren	
b) im Verfahren	

*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse kg
und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte kg.

II. Es sind gewonnen**) worden:

1. Rohzucker aller Produkte	
2. raffinirte und Konsumzucker:	
a) Krystallzucker	
b) granulirte Zucker	
c) Kandis	
d) Brotzucker	
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	
f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé)	
g) gemahlene Raffinaden und Melis	
h) Farine	
i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups	
3. Zuckerabläufe:	
a) Speisesyrup	
b) andere Abläufe	

**) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist kg
und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind kg.

....., den ten 189 .

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Digitized by Google

Muster B.

Die Bestands-Uebersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Zuckersteuerstelle

Uebersicht

des

am 31. Juli 189

in der Zuckerfabrik de

zu

vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrikinhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres (erstmals am 31. Juli 1892) aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben.
   Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben.
2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe.
   Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die Bestände der Niederlagen (§. 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§. 27 des Gesetzes).
   Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabrikationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.
3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Digitized by Google

Am 31. Juli 189 .. waren vorhanden:

	Kilogramm netto.
1. Rohzucker aller Produkte	
2. Raffinirte und Konsumzucker:	
a) Krystallzucker	
b) granulirte Zucker	
c) Kandis	
d) Brotzucker	
e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker	
f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé)	
g) gemahlene Raffinaden und Melis	
h) Farine	
i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups	
3. Zuckerabläufe	

, den ten 189 .

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)

Digitized by Google

Muster 4.

Abgegeben am

Vorregister:

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.

Anmeldungs- / Abmeldungs-Register Nr.

Ausfuhr-Vergütungs- / *Zuschuss*-Register Nr.

An / Ab meldung

zur

Aufnahme / Entnahme von Zuckerprodukten / zuckerhaltigen Fabrikaten in die / aus der Fabrik des

zu

Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten / *Zucker* mit dem Anspruch auf Steuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*

Ich Unterschriebener, der

zu melde der Zuckersteuerstelle / dem =Amt

zu hiermit die innen verzeichneten

Zuckerprodukte / zuckerhaltigen Fabrikate aus versteuertem (unversteuertem) Zucker

zur Aufnahme in die / Entnahme aus der Fabrik

zur Gewährung von Zuckersteuervergütung / *Ausfuhrzuschuss*

an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

, den ten 189 .

Anmerkung für den Druck der Formulare nach Muster 4, 9, 10, 12, 14, 21, 22 und 25.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die in den Mustern mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten, beim Druck der Formulare aber in gewöhnlicher Schrift zu druckenden Worte fort.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	I. Angaben des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders.							Der Kolli	
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate				Anträge und Bemerkungen des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders. (Bei Fabrikabmeldungen und Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)		
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge. Bruttogewicht. kg | 1/100	Nettogewicht der Zuckerprodukte bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate. kg | 1/100	Nettogewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg | 1/100		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Mit dem $\left\{\frac{\text{Begleitschein}}{\text{Niederlage-Register}}\right\}$ übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) Bei raffinirtem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.), bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge *und bei Zucker, für welchen Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss gewährt werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche* anzugeben.

**) In den Spalten 9 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.**)						III.	IV. Weiterer Nachweis.		V. Bemerkungen.
Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate									
	Menge.								
		Nettogewicht,							
Art.*)	Bruttogewicht.	durch Verwiegung ermitteltes.		durch Taraabzug berechnetes.		Tarasatz oder Tarageweicht.	Der Berechnung der Steuervergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht.	Betrag der zu erhebenden Zuckersteuer.	Der Hebe- oder Kontrolregister		
									Benennung.	Nummer.	
	kg	kg	1/100	kg	1/100		kg 1/100	Mark Pf			
11.	12.	13.		14.		15.	16.	17.	18.	19.	20.

Digitized by Google

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem =Amt in überwiesen.

, den ten 189 .

=Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in

unter { Begleitung durch d Grenzaufseher
Verschluß mittelst

überwiesen.

, den ten 189 .

=Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 189 .

=Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ten 189 .

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ten 189 .

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage=Register Seite Konto Nr. weiter nachgewiesen.

, den ten 189 .

=Amt.

Digitized by Google

Muster 5.

Zuckersteuerstelle

Anmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des .....

zu

für die Zeit vom 1. August 189 bis 31. Juli 189 .

Dies Register enthält . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name) (Name) .....

(Amtscharakter) (Amtscharakter)

Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte in die Fabrik eingeführt werden, so ist zu ihrer Anschreibung eine der Spalten 5 bis 13, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag und Monat der Anmeldung.	Des Vorregisters Benennung und Nummer.	Art und Netiogewicht der							
			1. Rohzucker aller Produkte.	2. Raffinirte						
				Krystallzucker.		Granulirte Zucker.		Kandis.		Brotzucker.	
			kg	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.	

Digitized by Google

in die Fabrik aufgenommenen Zuckerprodukte.							
und Konsumzucker.					**3. Zuckerabläufe.**		**Bemerkungen.**
Platten-, Stangen- und Würfelzucker. kg / 1/100	Stückenzucker und Krümelzucker. kg / 1/100	Gemahlene Raffinaden und Melis. kg / 1/100	Farine. kg / 1/100	Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups. kg / 1/100	von 70 oder mehr Quotient. kg / 1/100	von unter 70 Quotient. kg / 1/100	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Digitized by Google

Muster 6.

Eingetragen im Notizregister unter Nr. .....

Anmeldung

über die Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb.

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückzunehmenden Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

....., den ....ten ..... 189....

(Name des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters.) .....

Bescheinigung.

Daß die auf Grund der vorliegenden Anmeldung aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen zurückgenommenen Zuckerprodukte heute unter meiner Aufsicht zu dem oben angegebenen Zweck verwendet worden sind, bescheinige ich hierdurch.

....., den ....ten ..... 189....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Digitized by Google

Muster 7.

Zuckersteuerstelle .....

Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des .....

zu .....

für das Betriebsjahr 189 ../9 ..

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter)

Digitized by Google

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommenen Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Muster 8.

Zuckersteuerstelle

Abmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des .....

zu

.....

für die Zeit vom 1. August 189 . bis 31. Juli 189 ....

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte aus der Fabrik entnommen werden, so ist zu ihrer Anschreibung eine der Spalten 4 bis 12, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag und Monat der **Abmeldung.**	Art und Nettogewicht der aus der Fabrik entnommenen											
		1. Rohzucker aller Produkte.		**2. Raffinirte und Konsum**									
				Krystallzucker.		Granulirte Zucker.		Kandis.		Brotzucker.		Platten-, Stangen- und Würfelzucker.		Stücken- zucker und Krümelzucker.	
		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt die Spalte 15 fort und es sind die Spalten 16 bis 18 alsdann als Spalten 15 bis 17 zu bezeichnen.

Digitized by Google

Zuckerprodukte.										Angabe der Nummer des Ausfuhrzuschuß-Registers, falls die Gewährung von Ausfuhrzuschuß beantragt ist.	Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte.		**Bemerkungen,** insbesondere Angabe, ob die krystallisirten Zuckerprodukte zum unmittelbaren Ausgange oder nach vorgängiger Denaturirung zur Viehfütterung steuerfrei abgefertigt, ob die Zuckerabläufe nach erfolgter Denaturirung oder ohne solche steuerfrei abgelassen und welche Amtsstellen von der steuerfreien Abfertigung von krystallisirtem Zucker oder Zuckerabläufen benachrichtigt worden sind.
zucker.						**3. Zuckerabläufe**					Der Hebe- und Kontrolregister		
Gemahlene Raffinaden und Melis.		Farine.		Flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups.		von 70 oder mehr Quotient.		von unter 70 Quotient.			Benennung.	Nummer.	
kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100				
10.		11.		12.		13.		14.		15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

Muster 9.

Direktivbezirk .....

Zuckerbegleitschein I.

Nr.

Ausfertigungsamt: **Empfangsamt:**

Transportfrist: Bis zum

Verlängert bis zum

Ueberwiesen auf .....

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten*):

..... übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum dem angegebenen Amt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre für verpflichtet, für

die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer *(und den auf denselben gewährten Ausfuhrzuschuss) (und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung)*

die auf { diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Steuervergütung / diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer }

zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Ausfuhr-Vergütungs-Zuschuss- Register Nr. ....., den ten 189 .

Vorregister:

Abmeldungs-Register Nr. .....

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. .....

Niederlage-Register ..... Konto ..... Nr. .....

, den ten 189 .

= Amt (Zuckersteuerstelle.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. ..... Ziffer .....

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am ..... 189 .

2. Derselbe ist eingetragen im Zucker-Begleitschein-Empfangs-Register unter Nr. .

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

b) in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate:

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

.....

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem = Amt in ..... überwiesen.

....., den ten 189 .

..... = Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in ..... unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.

....., den ten 189 .

= Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189 .

= Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ten 189 .

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ten 189 .

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

....., den ten 189 .

..... = Amt.

*) Wird bei der Versendung *von Zuckerprodukten aus dem freien Verkehr Anspruch auf Ausfuhrzuschuss, oder bei der Versendung* von zuckerhaltigen Fabrikaten Anspruch auf Steuervergütung erhoben, so unterbleibt die Vollziehung der Annahme-Erklärung.

Digitized by Google

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. ..... beantrage... den Begleitschein hier zu erledigen.

..... , den ten 189 ...

.....

Genehmigt.

, den ten 189 .

=Amt (Stelle).

2. ..... beantrage... diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an ..... in ..... auf das (die) ..... =Amt (Stelle) ..... zu überweisen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernehme... .

..... , den ten 189 .

.....

Eingetragen unter Nr. ..... des Zuckerbegleitschein=Ausfertigungs=Registers ..... und auf das ..... =Amt ..... mit Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.

Verschluß: .....

..... , den ten 189 .....

=Amt (Stelle).

.....

3. ..... beantrage... die Waare unter Raumverschluß (amtlicher Begleitung) zum unmittelbaren Ausgange an ..... in ..... abzufertigen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein = Extrahenten übernehme... .

Zugleich beantrage... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte..... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

..... , den ten 189 ...

Genehmigt.

Nachtrags - Revisionsbefund s. Seite 3. Ausfuhr-Zuschuss-Register Nr. .....

..... , den ten 189 ...

=Amt (Stelle).

Digitized by Google

Muster 10.

Direktivbezirk

Zuckerbegleitschein II.

Nr.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

Gestellung der Waaren:

Zahlungsfrist:

Die Zuckersteuer von Mark Pf.
Der zu erstattende Betrag von
a) Zuckersteuer- (*Verbrauchsabgabe-*) Vergütung *mit* . . . . . *Mark* *Pf.*
b) *Ausfuhrzuschuss* **mit** . . . . . „ „
c) ***Materialsteuervergütung*** *mit* . . . . . „ „
zusammen mit . . Mark Pf.

in Worten:

Mark — Pf.

muß bei dem Empfangs-Amt bis zum unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit:

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: . . übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

, den ten 189 .

, den ten 189 .

Vorregister:

Abmeldungs-Register Nr. . . . . (Stempel.) =Amt (Stelle).
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. (Unterschrift.)
Niederlage-Register . . Konto . . Nr. Erledigungsschein Nr. . . . Ziffer . . . .
(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigung.

1. Der Begleitschein ist am 189 unter Nr des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers eingetragen.
2. Gestellung der Waaren:
3. Die Abgabe ist mit Mark Pf. am 189 ad depositum verbucht unter Nr. des
4. Die Abgabe ist mit Mark Pf. am 189 definitiv vereinnahmt unter Nr. des Zuckersteuer-Hebe-Registers.

, den ten 189 .

=Amt.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Abgegeben am ..... 189 . Die Revision übernehmen:*)

I. { Abmeldung. Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders. Art**).	Menge. Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg	1/100	Nettogewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Art**).	Menge. Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg	1/100	durch Tarabzug ermitteltes. kg	1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung bezw. des Zuschusses zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg	1/100	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	10.		11.		12.	13.	14.		15.

Mit dem { Zuckerbegleitschein / Niederlage-Register } übereinstimmend.

(Name und Amtscharakter.)

Ich Unterschriebener, der ..... melde der Zuckerstelle zu ..... vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus der Fabrik an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

....., den ten ..... 189 .

.....

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob Hut-, Platten-, Würfelzucker, Farin 2c.) und bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit dem Begleitschein beziehungsweise Niederlageschein anzugeben.

***) *Bezüglich der vor dem 1. August 1892 hergestellten zuckerhaltigen Fabrikate ist auch anzugeben, wie die gewährte Steuervergütung sich auf Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) und Materialsteuer vertheilt.*

Digitized by Google

II. Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Anmelders, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers 2c.).	III. Angabe, ob für die gelagert gewesenen *Zucker- bezw.* zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung *bezw. des Zuschusses* (in Ziffern und in Buchstaben)***).	IV. Revisionsbefund.							V. Abgabenberechnung.		VI. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
		Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate					Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art**).	Menge. Bruttogewicht. kg 1/100	Menge. Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg 1/100	Menge. Nettogewicht, durch Taraabzug ermitteltes. kg 1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.		Mark Pf.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Mit Begleitschein II auf an											

Digitized by Google

Muster 11.

Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Ueberweisungen.

bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I Nr. ..... des (der) ..... =Amts (Stelle) ..... vom ten ..... 189 .. auf ..... Antrag dem (der) ..... =Amt (Stelle) ..... unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ten ..... überwiesen worden ist und daß ..... für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein=Extrahenten übernommen habe.

....., den ten ..... 189 .

An das Begleitschein=Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.

....., den ten ..... 189 .

.....=Amt (Stelle).

(Stempel.)

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr.

....., den ten ..... 189 .

.....=Amt (Stelle).

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster 12.

Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

=Amts (Stelle) zu

für das Quartal des Etatsjahres 189 /9 .

Dies Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist

(Name)

(Amtscharakter)

Geführt von

(Name)

(Amtscharakter)

Mit Heften Belägen zur Revision eingesendet.

, den ten 189

=Amt (Stelle).

12

Digitized by Google

Tag der Ausfertigung.	Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	**Name** des **Zuckerbegleitschein-Extrahenten.**	Amt, auf welches der Zuckerbegleitschein gerichtet worden ist.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs-*Zuschuss*-Registers, falls bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder* *Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Tag, an welchem		Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Zuckerbegleitscheine veranlaßt worden ist.
							die Gültigkeitsfrist des Zuckerbegleitscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		15							

Digitized by Google

Muſter 18.

Zuckerbegleitſchein-Empfangs-Regiſter

des (der)

.....=Amts (Stelle) zu

für das .. Quartal des Etatsjahres 189 /9 .

Dies Regiſter enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienſtſiegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name)

(Amtscharakter)

Mit ..... Heften Belägen zur Reviſion eingeſandt.

....., den ... ten ..... 189 .

.....=Amt (Stelle).

Digitized by Google

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Des Zuckerbegleitscheins				Angabe, ob bei dem Ausfertigungsamt die Gewährung von Steuervergütung *oder Ausfuhrzuschuss* beantragt worden ist.	Name des letzten Waarenführers.	Name des Waarenempfängers.
		Ausstellungsort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit fallen die Spalte 12 und in der Spalte 7 die mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort; die Spalten 13 bis 18 sind alsdann als Spalten 12 bis 17 zu bezeichnen.

Digitized by Google

Laufende Nummern oder Buchstaben		*Nummer des Ausfuhrzuschuss-Registers, falls bei dem Erledigungsamt die Gewährung von Ausfuhrzuschuss beantragt worden ist.*	Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren.	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen.		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen.
der übergebenen Zucker-begleitschein-Auszüge.	der Waaren-posten in dem Zucker-begleitschein.			Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen Nummer.	Ordnungs-zahl, unter welcher der Begleit-schein ein-getragen ist.	Aus-stellungs-tag.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 14.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.

Abgegeben den ... ten ... 189 .
Die Revision übernehmen:*)

Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des (der) ...-Amts (Stelle) ... zu ...
Nr. ... vom ... 189 über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben { zum Eintritt in den freien Verkehr. / zur Niederlage. / zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

Annahme-Erklärung.

Indem ... den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers ... eingetragenen Begleitscheins anerkenne,

(für Zuckerbegleitscheine I) übernehme ... die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte / zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre ... für verpflichtet,
für die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer (*und den auf dieselben gewährten Ausfuhrzuschuss*) (*und die auf dieselben gewährte Materialsteuervergütung*)
für die auf diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Zuckersteuervergütung (auf diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer)
zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Zugleich beantrage ... Gewährung von Ausfuhrzuschuss und hafte ... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

(für Zuckerbegleitscheine II) verpflichte ... den darin festgestellten Abgabenbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt einzuzahlen.

..., den ... ten ... 189 .

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. ... Ziffer ...
..., den ... ten ... 189 .

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

Digitized by Google

I.

Inhalt des Begleitscheins.

Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate: nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders. Art.	Menge. Bruttogewicht. kg	1/100	Nettogewicht der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. kg	1/100	Nettogewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Art.	Menge. Bruttogewicht kg	1/100	Nettogewicht, durch Verwiegung ermitteltes. kg	1/100	durch Taraabzug ermitteltes. kg	1/100	Tarasatz bezw. Taragewicht.	Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg	1/100	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	II. Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Begleitschein-Extrahenten, Waarenführer u. s. w.).
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.		9.	10.		11.		12.		13.	14.		15.	16.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend.
(Name und Amtscharakter.)

Digitized by Google

III. Angabe a) der Lagerzeit in Niederlagen, b) ob für die gelagert gewesenen *Zucker bezw.* zuckerhaltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung* beantragt oder gewährt worden ist, mit Angabe des Betrages der Vergütung *bezw. des Zuschusses* (in Ziffern und in Buchstaben), c) Bestimmungsland.	IV. Revisionsbefund.								V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.				VII.
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate												
				Menge.											
					Nettogewicht,										
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.	Bruttogewicht. kg | 1/100	durch Verwiegung ermitteltes. kg | 1/100	durch Tarabzug ermitteltes. kg | 1/100	Tarasatz bezw. Tara-gewicht.	Der Berechnung der Vergütung *bezw. des Zuschusses* zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. kg | 1/100	Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe*-Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag. Mark | Pf.	Der Hebe- und Kontrolregister: Benennung.	Der Hebe- und Kontrolregister: Nr.	Der Verkehrsnachweisung: Nummer. Blatt lfd. Nr.	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 15.

*) Nr. .....

*) Tag der Ankunft:

Erledigungsschein

über die von dem (der) .....=Amt (Stelle) ..... in der Zeit vom ..... bis ..... 189..... erledigten Zuckerbegleitscheine des (der) .....=Amts (Stelle), soweit nicht bereits Einzel-Erledigungsscheine nach Muster 21 ausgestellt worden sind.**)

Lfd. Nr.	Gattung des Zuckerbegleitscheins.	Nummer des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Zuckerbegleitscheins			Nummer des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Zuckerbegleitscheins			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

**) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

Digitized by Google

Muster 16.

Ausweis

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von .....

zu .....

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Zahl und Verpackungsart der Kolli, Zahl der Wagen ꝛc., bei Eisenbahnwagen Nr. derselben.	Art der Zuckerprodukte.	Gewicht (brutto) derselben (summarisch). kg	Bestimmungsort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Muster 17.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 5. September,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt der 15. September.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik ..... in .....

für das Betriebsjahr 1. August 189 .
31. Juli 189 .

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
2. Die Eintragungen müssen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

Digitized by Google

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke.				Menge des verwendeten Saccharins.
Selbstfabrizirte Stärke.		Angekaufte Stärke.		
Nasse.	Trockene.	Nasse.	Trockene.	
kg	kg	kg	kg	kg
1.	2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Menge des gewonnenen Stärkezuckers.				Bemerkungen.
Stärkezucker in fester Form. kg	Darunter (Spalte 6) kryſtalliſirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen. kg	Stärkezuckerſyrup. kg	Außerdem Couleur. kg	
6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 18.

(Landeswappen.)

Bundesstaat .....

Ausfuhrzuschußschein für Zucker

Nr. .....

Für ..... Kilogramm .....

....., welche für d .....

zu .....

am ..... 189 ..... nach Nr. ..... des Ausfuhrzuschuß-Registers des ..... -Amts

..... { ausgeführt / niedergelegt } worden sind, beträgt der Ausfuhrzuschuß

..... M. ..... Pf.,

in Worten:

..... Mark ..... Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblicke der Aushändigung dieses Ausfuhrzuschußscheins an von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18 ..... fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch vom ..... 189 ..... ab bei dem Haupt- ..... -Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Die Gültigkeit dieses Ausfuhrzuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlorengehens dieses Scheins ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

....., den ..... ten ..... 189 .....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Stempel.) (Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Scheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Giro-Konto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung beziehungsweise der Ueberweisung mindestens ..... Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer Ausfuhrzuschußscheine ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen.

Digitized by Google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung des Zuschusses.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist heute von dem ..... = Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am ..... 189 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 189 .....

.....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist mir (uns) von dem Haupt = ... = Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ..... ten ..... 189 .

.....

Buchungs-Vermerk.

Der Ausfuhrzuschußschein ist bei dem ..... = Amt zu ..... am ..... ten ..... 189 ..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:			in Ausgabe:		
*) im Zuckersteuer-Hebe-Register	Seite	Nr.	*) im Haupt-Journal	Seite	Nr. .....
im Kredit-Journal für 189	Seite	Nr.	im Haupt-Manual	Seite	Nr. .....
im Kredit-Manual für 189	Seite	Konto	im Kassen-Journal, Abth. II	Seite	Nr. .....

D ..... Kassenbeamte

.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Muster 19.

Register

über

die bei der ..... zu .....

für das Etatsjahr 189

ausgefertigten Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

Digitized by Google

Der Zuschußschein ist ausgefertigt		Die Ertheilung desselben ist beantragt			Des Anmelders der Zuckerprodukte zur Ausfuhr oder Niederlegung	
			in der Liquidation			
unter laufender Nummer.	am	von (Bezeichnung der Amtsstelle).	für den Monat	unter Nummer	Name.	Wohnort.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Art der Zuckerprodukte.	Der Berechnung des Ausfuhrzuschusses zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Betrag des Zuschusses.		Der Zuschuß ist zur Baarzahlung fällig am	Die Anrechnung oder Einlösung des Zuschußscheins ist nachgewiesen		Bemerkungen.
						von dem Hauptamte zu	in der Nachweisung für den Rechnungsmonat	
	kg	1/100	Mark	Pf.				
8.	9.		10.		11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 20.

Nachweisung

der

bei dem Haupt= .... =Amt zu .... und den Steuer=stellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat 189

auf Zuckersteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

Laufende Nummer.	Behörde, welche den Zuschußschein ausgefertigt hat.	Des Zuschußscheins		Betrag des Zuschusses.	
		Datum.	Nummer.	Mark	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	

Digitized by Google

Muster 21.

*) Nr. .....

*) Tag der Ankunft: .....

Einzel-Erledigungsschein,

betreffend

den Zuckerbegleitschein I Nr. ..... des (der) .....-Amts (Stelle) zu .....

vom ..... 189 ....

über

{zuckerhaltige Fabrikate, welche mit dem Anspruche auf Zuckersteuervergütung
Zuckerprodukte, welche mit dem Anspruche auf {*Ausfuhrzuschuss* / *Zuckersteuervergütung*}

abgefertigt worden sind.

Der vorbezeichnete Zuckerbegleitschein I ist am ..... 189 hier eingegangen und in das Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register ..... unter Nr. ..... eingetragen worden.

Die darin verzeichneten, mit unverletztem amtlichen Verschluß gestellten ..... Kolli mit dem hier amtlich ermittelten (angenommenen) Bruttogewicht von ..... kg und dem der Berechnung der Zuckersteuer-vergütung *(des Ausfuhrzuschusses)* zu Grunde zu legenden Zuckergewicht von ..... kg, in Worten: ..... Kilogramm sind am ..... 189 unter amtlicher Aufsicht in das Zollausland ausgeführt (in die Niederlage hierselbst aufgenommen) worden.

....., den ....ten ..... 189 ....

(Stempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

Digitized by Google

Muster 22.

Ausfuhr-Vergütungs-/Zuschuss-Register

für

zuckerhaltige Fabrikate
Zuckerprodukte

{ des ..... -Amts / der Zuckersteuerstelle } zu .....

für das Etatsjahr 189.../9 .

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

....., den ...ten ... 189... .

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Des Versenders.		Tag der Revision.	Zahl und Verpackungsart der Kolli.	Art der zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. der Zuckerprodukte.*
		Name.	Wohnort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Der Berechnung der Steuervergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses* zu Grunde zu legende Zuckermenge.		Die Versendung oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. der Zuckerprodukte* ist nachgewiesen im Register		Die Steuervergütung *bezw. der Ausfuhrzuschuss* ist liquidirt		**Bemerkungen,** insbesondere über die Untersuchung der zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. der Zuckerprodukte* durch einen Chemiker, dessen Attest bis zur Liquidation der Vergütung bei dem Register zurückzubehalten ist.
kg	1/100	Benennung.	Nummer.	im Monat	unter Nummer	
8.		9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 23.

Liquidation

des ..... =Amts zu .....

über

{ Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate
{ *Ausfuhrzuschüsse für Zucker*

für den Monat ..... 189 .

Anleitung.

Für jede der beiden Arten von Zahlungen (Steuervergütungen und Zuschüsse) ist eine gesonderte Liquidation aufzustellen.

Anmerkung für den Druck der Formulare.

Nach Ablauf der Uebergangszeit tritt an Stelle der Spalten 10 bis einschließlich 18 eine Spalte 10 mit der Bezeichnung „Betrag der Zuckersteuervergütung". Die Spalten 14 und 15 sind alsdann als Spalten 11 und 12 zu bezeichnen; auch fallen die im Muster mit schrägen lateinischen Lettern gedruckten Worte fort.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Nummer des Ausfuhr-Vergütungs- (Zuschuss-) Registers.	Des Anmelders		Art der zuckerhaltigen Fabrikate (Zuckerprodukte).	Der Berechnung der Steuervergütung (des Ausfuhrzuschusses) zu Grunde zu legende Zuckermenge.	Die Ausfuhr bezw. Niederlegung ist erfolgt	
		Name.	Wohnort.		kg $^1/_{100}$	über das bezw. bei dem Amt (Benennung)	am
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Bezeichnung der beigefügten Beläge.	Betrag				Tag der Fälligkeit der Zuckersteuer-vergütung *bezw.* *des Zuschusses* zur Baarzahlung.	Bemerkungen.
	a) der Zucker-steuerver-gütung.	*b) des Ausfuhrzuschusses*				
		zum Satze von M. Pf. für 100 kg	*zum Satze von M. Pf. für 100 kg*	*zum Satze von M. Pf. für 100 kg*		
	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.	Mark | Pf.		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Summe						

Mustereintrag für die Zahlungsanweisung.

Das Haupt..... -Amt zu ..... wird angewiesen, die vorstehend liquidirten Zuckersteuer-Vergütungsbeträge mit zusammen ..... Mark ..... Pf., in Worten ..... Mark ..... Pfennig, dem in Spalte 3 angegebenen Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

Die Beträge können von dem Empfangsberechtigten jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer, sowie auf gestundete, nicht früher als an dem in Spalte 14 angegebenen Tage fällig werdende Zuckersteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder von dem in Spalte 14 angegebenen Fälligkeitstermine ab baar erhoben werden.

....., den ..... ten ..... 189.....

(Bezeichnung und Unterschrift der Direktivbehörde.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster 24.

Abgegeben am

Die Revision übernehmen:*)

Abmeldung

von

niedergelegten Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten)

aus

der { Niederlage des ..... Amts zu
unter amtlichen Mitverschluß stehenden Privatniederlage des ..... zu

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.												II. Anträge und Bemerkungen des Anmelders.	III. Amtliche Angabe, ob bei der Niederlegung Zuckerſteuervergütung, Ausfuhrzuſchuß oder Materialſteuervergütung beantragt oder gewährt worden iſt, mit Angabe des Betrages der Vergütung bezw. des Zuſchuſſes (in Ziffern und Buchſtaben).*)
Niederlage-Regiſter.			Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate)				Tarafatz bezw. Taragewicht.	Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verſchluß angelegt iſt, Zahl der Bleie u. ſ. w.		
							Menge. Einlagerungsgewicht.						
								Nettogewicht,					
Konto.	Blatt.	Nummer.		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art.*)	Bruttogewicht. kg | 1/100	durch Verwiegung ermitteltes. kg | 1/100	durch Taraabzug ermitteltes. kg | 1/100				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anmerkung für den Druck des Formulars.

Nach Ablauf der Uebergangszeit erhält die Spalte 14 die Ueberſchrift „Amtliche Angabe des für die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate gezahlten Steuervergütungsbetrages (in Ziffern und Buchſtaben)“; außerdem fallen die im Muſter mit ſchrägen lateiniſchen Lettern gedruckten Worte fort.

Mit dem Niederlage-Regiſter übereinſtimmend.

(Name und Amtscharakter.)

*) *Bezüglich der vor dem 1. Auguſt 1892 niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate iſt auch anzugeben, wie die gewährte Steuervergütung ſich auf Verbrauchsabgabe (Zuckerſteuer) und Materialſteuer vertheilt.*

Digitized by Google

IV. Revisionsbefund.						V. Abgabenberechnung.		VI. Weiterer Nachweis.		VII.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate)				Bezeichnung der Abgabe: a) Zuckersteuer, b) Erstattung von Zuckersteuer- *bezw. Verbrauchsabgabe-* Vergütung, *Ausfuhrzuschuss oder Materialsteuervergütung.*	Betrag.	Der Hebe- und Kontrolregister.		Bemerkungen über Beamtenbegleitung, vorhandenen oder beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
			Menge.							
				Nettogewicht,						
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Bruttogewicht. kg	durch Verwiegung ermitteltes. kg	durch Taraabzug ermitteltes. kg		Mark. Pf.	Benennung.	Nummer.	
			1/100	1/100	1/100					
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

46*

Digitized by Google

Annahme-Erklärung.

..... übernehme ... die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heute (bis zum ten .....) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

....., den ten ..... 189 .

Digitized by Google

Muster 25.

Zucker-Niederlage-Register

des

.....=Amts

zu

.....

für die Zeit vom 1. August 189 bis 31. Juli 189 .

Dieses Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Geführt von

(Name) .....

(Amtscharakter) .....

Digitized by Google

Aufschreibung.

Laufende Nummer.	Tag der Anschreibung.	Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Der Kolli		Bei dem Vorabfertigungsamt stattgehabte Ermittelungen.					Angabe, ob bei dem Vorabfertigungsamte Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist.		Bei der Einlagerung vorgenommene Ermittelungen.				
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg	$^1/_{100}$	Tarasatz oder Taragewicht.	Nettogewicht. kg	$^1/_{100}$	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	$^1/_{100}$	Mark	Pf.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bruttogewicht. kg	$^1/_{100}$	Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Nettogewicht. kg	$^1/_{100}$	Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg	$^1/_{100}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.		14.	15.		16.	

Digitized by Google

Abschreibung.

Angabe, ob bei der Niederlegung Zuckersteuervergütung *bezw. Materialsteuervergütung oder Ausfuhrzuschuss* beantragt, und welcher Betrag davon gewährt worden ist. Mark | Pf.	Angabe, ob und welcher Verschluß an den Kolli befindlich ist.	Angabe, ob die Waaren von Niederlagen abgemeldet sind.	Tag der Abschreibung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Bruttogewicht. kg | 1/100	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Angewendeter Tarasatz bezw. angenommenes oder ermitteltes Taragewicht.	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Nettogewicht. kg | 1/100	Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittelungen: Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. kg | 1/100	Betrag der Vergütung *bezw. des Ausfuhrzuschusses*, welche *(welcher)* auf die abgeschriebenen zuckerhaltigen Fabrikate *bezw. Zuckerprodukte* entfällt. Mark | Pf.	Weiterer Nachweis der Waaren: Bezeichnung des Registers.	Weiterer Nachweis der Waaren: Nummer.	Bemerkungen.
17.	18.	19.	20.	21	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Bestimmungen

über

die Zuckerstatistik.

Die durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 7. Dezember 1871, 21. März 1882 (7. Juli 1887), 9. Juni 1882 und 28. Juni 1888 (Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887) ertheilten Vorschriften über die Aufstellung von Zuckernachweisungen werden aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt.

A. Vorschriften für die Zuckersteuerstellen.

§. 1. Die in den §§. 26, 27 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 vorgeschriebenen monatlichen Betriebs-Uebersichten (Muster 2) und jährlichen Bestands-Uebersichten (Muster 3) sind zu den auf den Mustern bezeichneten Terminen an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

B. Vorschriften für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

1. Halbmonatliche Nachweisungen.

§. 2. Die nach §. 16 der Dienstvorschriften zum Gesetz, die Statistik des Waarenverkehrs betreffend, zu liefernden Verkehrsnachweisungen I bis V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker (Nummern 691/3 und 706/14 des statistischen Waarenverzeichnisses) in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei der Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

2. Jährliche Uebersichten.

§. 3. Die nach §. 27 der Ausführungen zum Zuckersteuergesetz, Muster 2, Anleitung Ziffer 1 Absatz 2 von den Zuckerfabriken aufzustellenden jährlichen Betriebs-Uebersichten sind bis zum 1. September jedes Jahres in einem Exemplar der Direktivbehörde vorzulegen.

§. 4. Ueber die im Laufe des Betriebsjahres in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sind nach dem anliegenden Muster a Uebersichten aufzustellen und bis zum 1. September in doppelter Ausfertigung der Direktivbehörde vorzulegen. Muster a.

§. 5. Zum gleichen Termin und ebenfalls in doppelter Ausfertigung sind nach dem anliegenden Muster b aufzustellende Uebersichten über die Verarbeitung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht (vergl. Ziffer 7 der Anleitung zu Muster b) der Direktivbehörde vorzulegen. Muster b.

§. 6. Ueber den am 31. Juli jedes Jahres in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten sind von den Niederlage-Aemtern

Digitized by Google

Muster c. Uebersichten nach dem anliegenden Muster c aufzustellen, die sodann von den Hauptämtern mit einer Bescheinigung der Vollständigkeit bis zum 15. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden sind.

§. 7. Die nach den §§. 81 und 82 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz von den Fabrikinhabern aufzustellenden Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabriken (Muster 17) und nach den Angaben der Fabrikinhaber zu fertigenden Nachweisungen über die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken und der Fabriken, die Saccharin herstellen und weiter verarbeiten, sind mit einer Bescheinigung, daß die im Hauptamtsbezirk vorhandenen entsprechenden Betriebe vollständig nachgewiesen sind, bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

C. Vorschriften für die Direktivbehörden.

§. 8. Die Direktivbehörden haben über die im Laufe des Betriebsjahres in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen (§. 4) sowie über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung (§. 5) Uebersichten für ihren Bezirk zu fertigen und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten und der jährlichen Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§. 3), ferner unter Beifügung einer Denkschrift, die sich über die in Ziffer 7 der Anleitung zu Muster b angegebenen Punkte äußert, dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. Oktober jedes Jahres einzusenden.

D. Vorschriften für das Kaiserliche Statistische Amt.

§. 9. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den nach den vorstehenden Paragraphen ihm zugehenden Uebersichten Zusammenstellungen zu fertigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die monatlichen Zusammenstellungen aus den Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§§. 26/7 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, ferner die Nachweise über die am Schluß des Betriebsjahres in den Zuckerfabriken (§. 32 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz) und in den Niederlagen vorhandenen Zuckerbestände sind sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

Digitized by Google

Muster a
der Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Einsendungstermin:
für die Hauptämter an die Direktivbehörden
der 1. September.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Uebersicht

über den

während des Betriebsjahres 18 / in den freien Verkehr gesetzten Zucker.

Anleitung.

1. Die Uebersicht ist in Uebereinstimmung mit den Abmeldungs- und Hebe-Registern nach Hebebezirken aufzustellen.
   (Für das Betriebsjahr 1892/93 geschieht die Aufstellung derart, daß für jeden Hebebezirk in Spalte 3 zwei Linien gezogen werden, auf deren erster die zum Abgabensatze von 12 Mark für 100 kg, auf der zweiten sodann die zum Abgabensatze von 18 Mark für 100 kg abgefertigten Zuckermengen aufgeführt werden.)
2. Die Mengen sind (in den Spalten 3 bis 7) nach dem Nettogewicht in vollen Doppelzentnern ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber zu 100 kg abgerundet werden.
3. Der Betrag der erhobenen Zuckersteuer (Spalte 8) ist auf ganze Mark abzurunden, derart, daß Beträge unter 0,5 Mark unberücksichtigt bleiben, solche von 0,5 Mark und darüber = 1 Mark gesetzt werden.
4. Die Uebersicht der Direktivbehörden ist nach Hauptamtsbezirken aufzustellen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Hebebezirk.	In den freien Verkehr sind gesetzt worden:					Betrag der erhobenen Zuckersteuer.
		A. gegen Entrichtung der Zuckersteuer.		B. ohne Steuerentrichtung.			
		1. Zucker aller Art mit Ausnahme der Abläufe.	2. Zuckerabläufe.	1. Feste Zucker (ohne das Gewicht der Denaturirungsmittel).	2. Zuckerabläufe		
					a. undenaturirt.	b. denaturirt (ohne das Gewicht der Denaturirungsmittel).	
		Mengen in 100 kg netto.					Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Einsendungstermin:

für die Hauptämter an die Direktivbehörden
der 1. September.

Muster b
der Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Uebersicht

über

die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung

im Betriebsjahre 18...../......

Anleitung.

1. In der Uebersicht, die in doppelter Ausfertigung an die Direktivbehörde einzureichen ist, sind die Rübenzuckerfabriken des Hauptamtsbezirks unter fortlaufenden Nummern einzeln aufzuführen. Auch sind die vorgeschriebenen Angaben für jede einzelne Fabrik durch alle Spalten hindurch zu machen.
2. Das Saftgewinnungsverfahren ist in der betreffenden Spalte (6 bis 8) mit einer 1 auf der Linie anzuschreiben, damit bei der Summe ersehen werden kann, wie viele Fabriken mit den einzelnen Verfahren gearbeitet haben.
3. In Spalte 9 ist das Datum des Betriebsanfangs und das der Betriebseinstellung einzusetzen.
4. In Spalte 12 sind die von den Fabrikaktionären nach Maßgabe ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gelieferten Rüben (die sogenannten Pflichtrüben) zu verzeichnen.
5. In Spalte 13 sind sowohl die von Nichtaktionären angekauften, wie auch die von den Aktionären über ihre vertragsmäßige Verpflichtung hinaus gelieferten Rüben (die sogenannten Ueberrüben) anzugeben.
6. Die Mengen in den Spalten 11 bis 14 sind in vollen Tonnen (1 000 kg), die Flächen in den Spalten 15 bis 18 in vollen Hektaren anzuschreiben, derart, daß Mengen von weniger als 500 kg und Flächen von weniger als 50 ar unberücksichtigt bleiben, Mengen von 500 kg und darüber oder Flächen von 50 ar und darüber = 1 Tonne oder 1 ha gesetzt werden.
7. In einem Begleitberichte sind die während der Betriebsperiode hinsichtlich der Rübenzuckerindustrie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Darin sind namentlich die folgenden Punkte zu besprechen:
   a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckerproduktion;
   b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenernte, Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken;
   c) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübensaftes;
   d) Schilderung etwaiger neuer Melasse-Entzuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melasse-Entzuckerung;
   e) Angaben über das Rendement des zum Verkauf hergestellten Rohzuckers;
   f) Verwerthung der Abfälle von der Rübenverarbeitung und der Melasse-Entzuckerung;
   g) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse des Zuckerexports.
8. Die Uebersicht der Direktivbehörde wird summarisch nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. Hierbei erhält die Spalte 2 des Formulars die Ueberschrift: „Hauptamtsbezirk“ und Spalte 3: „Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken“. Bei Einsendung der Uebersicht an das Kaiserliche Statistische Amt ist je ein Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten beizuschließen.

Digitized by Google

Ordnungsnummer.	Der Rübenzucker-Fabrik Namen (Firma).	Ort.	Dampfmaschinen waren im Betriebe: Zahl.	mit zusammen Pferdekräften.	Die Saftgewinnung aus den zerkleinerten Rüben erfolgte durch: das Diffusionsverfahren.	das Preßverfahren.	ein anderes Verfahren.	Dauer der Rübenverarbeitung: vom ..... bis	Zahl der 12stündigen Arbeitsschichten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

An Rüben wurden verarbeitet				Die verarbeiteten Rüben wurden geerntet				Durchschnittspreis für 100 kg der gekauften Rüben (Sp. 13)	Bemerkungen.
von den Fabriken selbst auf eigenen oder gepachteten Feldern gewonnene	von den Aktionären vertragsmäßig gelieferte	andere	zusammen	die selbstgewonnenen (Sp. 11) auf	die Aktienrüben (Sp. 12) auf	die übrigen (Sp. 13) auf	zusammen auf		
Tonnen zu 1000 kg				Hektaren				Mark Pf.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
der 10. August,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 15. August.

Muster c
der Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

Direktivbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

Uebersicht

des

am 31. Juli 189 in den Niederlagen für Zucker vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten.

Anleitung.

1. In die Nachweisung aufzunehmen sind alle in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde am 31. Juli jedes Jahres steuerfrei oder behufs Erlangung der Steuervergütung oder des Ausfuhrzuschusses gelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate. Die Anschreibung geschieht von den Niederlage-Aemtern auf Grund der Niederlage-Register. Es sind zuerst die öffentlichen, dann unter Benennung des Inhabers die Privatniederlagen, und zwar erst die mit, dann die ohne Mitverschluß der Steuerbehörde, in der Art einzutragen, daß jede Niederlage auf einer besonderen Linie nachgewiesen wird.

   Als Niederlagen (Privatlager mit Mitverschluß der Steuerbehörde) gelten auch die nach Feststellung der Vorräthe an festem Zucker unter steuerlichen Mitverschluß genommenen Räume einer Zuckerfabrik, die für längere Zeit aus der ständigen Bewachung getreten ist (§. 27 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes).
2. Die Zuckermengen sind nach dem Nettogewicht anzugeben, das, falls es im Niederlage-Register nicht angeschrieben sein sollte, durch Abzug der für die Verzollung geltenden Tara vom Bruttogewicht ermittelt wird. Die Anschreibung geschieht in vollen Doppelzentnern derart, daß Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, Mengen von 50 kg und darüber zu einem Doppelzentner abzurunden sind.
3. Die Uebersichten der unteren Steuerstellen sind am oben bezeichneten Termin in je zwei Exemplaren den Hauptämtern einzureichen. Die Hauptämter haben sodann je eines dieser Exemplare mit der Bescheinigung, daß der Zuckerbestand der im Hauptamtsbezirk vorhandenen steuerfreien Niederlagen vollständig nachgewiesen ist, bis zum 15. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Der Niederlagen		Bestand					
			I. Ausländischer Zucker.					
	Gattung.	Ort.	Rohzucker.	Raffinirter und Konsum-Zucker.	Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe.	1. Rohzucker aller Produkte.	Krystallzucker.	Granulirte Zucker.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
							Mengen	

Digitized by Google

an Zucker am 31. Juli 189

II. Inländischer Zucker.

2. Raffinirte und Konsumzucker.							3. Zucker-abläufe.	4. Zuckerhaltige Fabrikate.	
Kandis.	Brotzucker.	Platten-, Stangen- und Würfelzucker.	Stückenzucker, Krümelzucker (crushed und Pilé).	Gemahlene Raffinaden und Melis.	Farine.	Flüssige Zucker einschl. des Invertzuckersyrups.		Gesammtgewicht.	Gewicht des darin enthaltenen Zuckers.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
00 kg netto.									

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Martin Niedoszyk, Arbeiter,	47 Jahre alt, geboren zu Siernicz, Kreis Slupce, Gouvernement Kalisch, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Oktober 1885),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Bromberg,	14. Januar v. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Martin Barzl, Bergmann,	geboren am 11. November 1847 zu Krumau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	11. April d. J.
3.	Josef Berger, Arbeiter,	geboren am 16. April 1864 zu Montigny sur Sombre, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April d. J.
4.	Isaac Blumberg, Tischler,	30 Jahre alt, geboren zu Rossosch, Gouvernement Siedlec, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	14. April d. J.
5.	Karl van der Haarth, Tagelöhner,	geboren am 23. November 1856 zu Aspel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	26. April d. J.
6.	Franz Heinzel, Bäckergeselle,	geboren am 22. Juli 1842 zu Weckelsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. April d. J.
7.	Johann Jordan, Färber,	geboren am 12. April 1858 zu Gobitschau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	4. April d. J.
8.	Josef Papajcsik, Dachdecker,	geboren am 16. Februar 1861 zu Viszoka, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. März d. J.
9.	Johann Pregundt, Bildhauer,	geboren am 15. Oktober 1871 zu Wien, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. April d. J.
10.	Johann Rajsky, Handlungsgehilfe,	geboren am 17. April 1865 zu Rozdalowic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	23. April d. J.
11.	Josef Schneider, Schneider,	geboren am 25. November 1867 zu Bernstein, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Schilligkau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vohenstrauß,	28. März d. J.
12.	Franz Soeic, Tischlergehilfe,	geboren am 20. März 1853 zu Krepic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Günzburg, Bayern,	15. April d. J.
13.	Heinrich Tandler, Fleischergeselle,	geboren am 23. März 1862 zu Einsiedel, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Zweibrücken,	7. April d. J.
14.	Johann Alfred Wildmann, Kommis,	geboren am 30. April 1862 zu Kamenitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. April d. J.
15.	Franz Alois Wolf, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. Juli 1851 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. März d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Mai 1892. | № 20.

Inhalt: 1. Versicherungs-Wesen: Bezug von Invaliden- und Altersrenten in ausländischen Bezirken. Seite 317

2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des I. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1892 317

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1892 318

4. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Loose der Prämien-Anleihe Bovilacqua la Masa 320

5. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Anschluß hamburgischer Gebietstheile an das Zollgebiet 320

6. Konsulat-Wesen: Einziehung eines Konsulats; — Todesfall 323

7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 323

1. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. April d. J. beschlossen, daß die Bestimmung des §. 34 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), der zufolge ein Anspruch auf Rente vorbehaltlich besonderer Bestimmungen so lange ruht, als der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, neben den in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1891 aufgeführten Grenzbezirken auch für die Kaiserlich Königlich österreichischen Bezirkshauptmannschaften Bischofteinitz, Tachau und Plan außer Kraft gesetzt werde.

Berlin, den 5. Mai 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

2. Marine und Schiffahrt.

Der I. Nachtrag zur „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1892" ist erschienen.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. März 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergeb. inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	999 272	— 27 096	12 055	— 36 654	585 238	— 1 398	–	–	3 864	+ 1 999	1 688 874	— 26 495	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 989	— 34	1 070	+ 60	184	+ 12	4 410	+ 1 180	33	—	10 166	+ 1 108	227
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	12 635	— 256	8 041	— 41	6 343*	+ 585	9 234	— 906	62	— 220	50 774	— 797	1 476
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	62 693	— 710	25 941	— 3 568	7 191	— 166	–	–	3 870	— 456	82 883	— 1 332	969
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	45 980	— 1 933	14 957	— 3 751	12 367	— 1 443	16 954	+ 1 825	406	+ 13	110 170	— 1 538	1 817
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	23 854	+ 628	9 988	— 286	1 049	— 83	20	— 5	287	+ 30	34 929	+ 570	989
7	Badische Bank	9 000	1 629	13 553	+ 47	8 827	— 20	2 377	+ 1 056	–	–	248	— 579	26 807	+ 566	1 701
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	18 889	+ 531	8 594	+ 379	383*	+ 291	–	–	348	— 687	32 081	+ 185	1 321
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	3 445	+ 534	2 384	+ 288	2 656	— 229	1 523	+ 623	193	— 98	18 920	+ 830	256
	Zusammen .	222 672	45 982	1 177 260	— 28 289	91 857	— 43 543	567 788	— 1 375	32 141	+ 2 667	9 311	+ 52	2 055 104	— 26 903	8 756

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ. = 797 695 550 ℳ.,
= 500 = 31 932 500 ℳ. (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
= 1 000 = 345 877 500 ℳ. (= = = 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 800 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu = 9 = 8*: = 92 121 ℳ. = = = = Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende April 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metallbestand.	Gegen 31. März 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. März 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1892.	Wechsel.	Gegen 31. März 1892.	Lombard.	Gegen 31. März 1892.	Effekten.	Gegen 31. März 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. März 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
950 722	+ 8 314	25 482	+ 1 415	11 013	— 171	559 876	— 19 084	105 480	— 7 672	7 397	+ 882	32 888	— 11 068	1 692 858	— 27 354	1
686	— 25	7	+ 6	176	- 75	5 890	+ 1 428	3 433	— 212	88	--	89	+ 8	10 264	+ 1 130	2
4 418	— 24	68	+ 26	108	— 217	30 651	+ 87	7 500	+ 225	5 581	— 14	3 033	— 810	51 309	— 727	3
31 815	— 85	188	+ 11	4 749	+ 2 982	42 048	— 3 973	2 109	+ 35	468	+ 6	1 511	— 258	82 883	— 1 832	4
22 316	+ 865	656	+ 66	8 051	+ 887	68 649	— 2 467	3 619	— 342	908	- 114	5 976	— 433	110 170	— 1 538	5
11 089	+ 146	175	+ 12	2 652	+ 706	19 478	- 452	920	+ 88	8	--	657	+ 120	34 929	+ 570	6
4 558	— 5	46	+ 20	122	+ 52	18 884	+ 234	1 483	+ 64	148	+ 52	2 066	+ 149	26 807	+ 566	7
4 803	+ 67	28	—	464	+ 85	17 969	+ 1 878	1 365	— 184	4 732	—	2 720	— 1 161	32 081	+ 185	8
879	+ 137	49	+ 31	133	+ 78	6 672	— 86	2 550	+ 181	226	+ 10	8 455	+ 462	18 964	+ 863	9
1 031 236	+ 9 390	26 699	+ 1 587	27 468	+ 4 277	769 612	— 22 835	128 459	— 7 867	19 446	+ 822	57 345	— 13 011	2 060 265	— 27 637	

Digitized by Google

4. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Loose der Prämien-Anleihe Bevilacqua la Masa.

In Folge Neuorganisation der im Jahre 1870 von der Herzogin von Bevilacqua la Masa aufgenommenen Prämien-Anleihe werden die noch zu ziehenden Schuldverschreibungen durch neue gleichartige Stücke ersetzt. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorschriftsmäßig versehener derartiger Schuldverschreibungen zur Verausgabung gelangen, durch eine darauf zu setzende besondere Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Um diese Bescheinigung zu erlangen, haben die Inhaber mit dem deutschen Prämienstempel versehener Schuldverschreibungen solche vor dem Umtausch bei dem Reichsschatzamt zur Stempelprüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung werden die Stempelmarken ungültig gemacht und die Schuldverschreibungen dem Einreicher zurückgegeben. Soweit die Abstempelung als echt und vorschriftsmäßig anzuerkennen war, werden die entsprechenden nach vollzogenem Umtausch vorzulegenden Ersatzstücke seitens des Reichsschatzamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt" versehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Höchst a. M. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Natrium-Metall,

dem Steueramt I. zu Mülheim a. Rhein im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Petroleum sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über Petroleum und

dem Hauptsteueramt zu Preußisch-Stargardt die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I.

Im Bezirk der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln sind folgende Veränderungen eingetreten:

die Steuerämter I. zu Adenau und Altenkirchen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied, und das Steueramt II. zu Nideggen, im Bezirk des Hauptzollamts zu Malmedy, sind aufgehoben.

Das Hauptsteueramt zu Uerdingen ist unter Errichtung eines Steueramts I. an diesem Orte aufgehoben; das neu errichtete Amt ist einschließlich der Zuckersteuerstellen in Uerdingen dem Hauptsteueramt zu Crefeld unterstellt.

In Düren ist unter Aufhebung des zum Hauptamtsbezirk Aachen gehörigen Steueramts I. an diesem Orte ein Hauptsteueramt errichtet; dem neuen Hauptamte sind außer den Zuckersteuerstellen Düren, Jülich (bisher Hauptamtsbezirk Neuß) und Euskirchen (bisher Hauptamtsbezirk Cöln) von dem Hauptzollamt zu Aachen die Steuerämter I. zu Eschweiler und Stolberg, von dem Hauptzollamt zu Kaldenkirchen das Steueramt I. zu Linnich, von dem Hauptsteueramt zu Neuß das Steueramt I. zu Jülich, von

Digitized by Google

dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Cöln das Steueramt I. zu Euskirchen und von dem Hauptzollamt zu Malmedy das Steueramt II. zu Gemünd zugetheilt worden.

Es sind überwiesen:

1. von dem Hauptzollamt Kaldenkirchen das Steueramt I. zu Erkelenz an das Hauptsteueramt zu Neuß, sowie das Steueramt I. zu Geilenkirchen und das Nebenzollamt II. zu Scherpenseel an das Hauptzollamt zu Aachen;
2. von dem Hauptsteueramt zu Crefeld das Steueramt I. zu Rheydt an das Hauptsteueramt zu Neuß;
3. von dem Hauptsteueramt zu Trier das Steueramt II. zu Hillesheim und das Steueramt II. zu Prüm an das Hauptzollamt zu Malmedy, sowie das Steueramt II. zu Perl und die Uebergangsabgaben-Hebestelle zu Nennig an das Hauptsteueramt zu Saarbrücken;
4. von dem Hauptsteueramt zu Coblenz das Steueramt I. zu Bernkastel und das Steueramt I. zu Wittlich an das Hauptsteueramt zu Trier;
5. von dem Hauptsteueramt zu Kreuznach das Steueramt I. zu St. Goar an das Hauptsteueramt zu Coblenz;
6. von dem Hauptsteueramt zu Neuwied das Steueramt II. zu Ahrweiler, das Steueramt I. zu Andernach, das Steueramt I. zu Mayen, das Steueramt I. zu Niedermendig und das Steueramt II. zu Sinzig an das Hauptsteueramt zu Coblenz;
7. von dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Cöln das Steueramt I. zu Königswinter und das Steueramt I. zu Siegburg an das Hauptsteueramt zu Neuwied;
8. von dem Hauptsteueramt zu Elberfeld das Steueramt I. zu Solingen an das Hauptsteueramt zu Düsseldorf.

Dem Hauptsteueramt zu Düren sind folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II jeder Art, in Bezug auf die Versendungen von inländischem Salz jedoch nur die Befugniß zur Erledigung,
zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,
zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen,
zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,
zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, nämlich:
- Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
- Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
- Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs),
- Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

zur Abfertigung von
- Baumwollengarnen Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
- Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs,

zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins (mit Ausschluß der Liköre und Fruchtsäfte) und Tabacks,
zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Steueramt I. zu Uerdingen hat Niederlagerecht und folgende Abfertigungsbefugnisse:

zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II jeder Art, einschließlich der Salz- und Zuckerbegleitscheine,
zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Taback,
zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen,
zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr, nämlich:
- Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes), Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes), Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs),
- Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

Digitized by Google

zur Abfertigung von
Baumwollengarnen Nr. 2 c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
Leinengarnen Nr. 22 a und b des Zolltarifs,
Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs,
zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins (mit Ausnahme der Liköre und Fruchtsäfte) und Tabacks, sowie der ausgehenden nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenstände, für welche Salzabgabevergütung beansprucht wird,
zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Ferner ist dem Steueramt I. zu Uerdingen die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers aller Art durch Beschluß des Bundesraths vom 3. März d. Js. beigelegt worden.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg II ist die bisher selbständige Zuckersteuerstelle zu Calbe a. S. II. mit dem Steueramt I. zu Barby verbunden worden. Dieselbe ist fortan für die Zuckerfabrik zu Barby zuständig.

Die Zuckersteuerstelle zu Calbe a. S. I. ist künftig für die Zuckerfabriken zu Calbe a. S. und Groß-Rosenburg zuständig.

Die Steuerämter I. zu Schildau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mühlberg und zu Wettin im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halle a. S. sind aufgehoben worden.

Zu Benkheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gumbinnen ist ein Steueramt II. errichtet und das Steueramt I. zu Auras im Bezirk des Hauptsteueramts zu Breslau II nach Obernigk verlegt worden.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Preußisch Stargardt ist das Steueramt I. zu Mewe nach Pelplin verlegt und mit der dort befindlichen Zuckersteuerstelle vereinigt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Zu Neckarshausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Darmstadt ist eine Ortseinnehmerei mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier, Wein und Obstwein sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet worden.

Der Ortseinnehmerei zu Seligenstadt im Bezirk des Hauptsteueramts zu Offenbach ist die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Der Zollabfertigungsstelle Sternschanze im Bezirk des Hauptzollamts Kehrwieder ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über inländischen Zucker beigelegt worden.

In Elsaß-Lothringen.

In dem Verzeichniß derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welchen die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle beigelegt worden ist — Central-Blatt 1892 S. 90 u. 91 — ist unter Elsaß-Lothringen statt: „Nebenzollamt I. zu Wesserling" zu setzen:
„Nebenzollamt I. zu Urbis, Abfertigungsstelle zu Wesserling."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. April d. Js. beschlossen,

1. daß die zwischen dem Rangirbahnhofe Wilhelmsburg und dem Venloer Bahnhofe zu Hamburg neu anzulegenden Bahngeleise in das Zollgebiet einbezogen werden, dergestalt, daß die Zollgrenze bei ihrem Uebertritt auf das linke Elbufer auch ferner dem westlichen Rande der Elbbrücke folgt;

Digitized by Google

2. daß ein Terrainabschnitt auf dem Kuhwärder in Hamburg dem Zollgebiet mit der Maßgabe angeschlossen werde, daß die Zollgrenze durch den auf der Ostseite dieses Abschnittes zu errichtenden Deich gebildet wird und daß hiernach in der Beschreibung des Laufes der Grenze (vergl. Central-Blatt 1888 S. 914 Zeile 15 von oben) die Worte „bis zum Köhlbranddeiche" durch die Worte

„bis zu dem etwa 700 Meter vor Erreichung des Köhlbranddeiches abzweigenden Deiche"

zu ersetzen sind;

3. daß der zollinländische Niederhafen am Johannisbollwerk und an der Straße „Vorsetzen" in Hamburg bis zu einer Breite von durchweg 110 Meter erweitert und die durch Zollpalisaden gebildete Zollgrenze demgemäß in das Freihafengebiet vorgeschoben werde.

---

6. Konsulat-Wesen.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Goletta (Tunis) ist bis auf weiteres zur Einziehung gelangt.

Der Kaiserliche General-Konsul in Warschau, Wirkliche Geheime Legationsrath Freiherr von Rechenberg ist gestorben.

---

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Ehrne, Heizer und Arbeiter,	geboren am 24. Februar 1862 zu Freiburg, Baden, ortsangehörig zu Altenstadt, Tirol,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	28. April d. J.
2.	Lambert Heil, Buchbinder,	geboren am 25. Juli 1866 zu Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bistrau, Bezirk Politschka, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	30. April d. J.
3.	Meyer Kuschneider (alias Salomon Hiller), Cigarrenmacher,	geboren am 15. August 1867 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cöln,	27. April d. J.
4.	Anton Mitwitzky, Färbergehilfe,	geboren am 7. April 1862 zu Kriesdorf, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. März d. J.
5.	Marianne Nielsen, unverehelichte Schneiderin,	geboren am 29. April 1855 zu Melbye, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizeibehörde in Hamburg,	30. April d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Wenzel Ritschel, Dachdecker,	geboren am 2. April 1860 zu Michelsberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	30. April d. J.
7.	Karl Stroß, Spängler,	geboren am 5. August 1871 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. März d. J.
8.	Ferdinand Svajgl (Schwaigl), Fabrikarbeiter,	geboren am 28. Oktober 1872 zu Franzdorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	12. April d. J.
9.	Ignaz Svajgl (Schwaigl), Fabrikarbeiter,	geboren am 16. März 1874 zu Franzdorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Mai 1892. | № 21.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Entlassung . . . . . Seite 325
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende April 1892 . . . 326
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreier Einlaß der von der internationalen Ausstellung für Musik- und Theaterwesen in Wien zurückgebrachten deutschen Güter; — Bestellung dreier Stations-Kontrolöre; — Titelverleihung an einen Stations-Kontrolör 327
4. **Statistik:** Definitives Hauptergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 328
5. **Marine und Schiffahrt:** Anerkennung deutscher Schiffsmeßbriefe in ausländischen Häfen 329
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 330

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Marseille Dr. von Eckardt, unter Beilegung des Karakters als General-Konsul, zum Konsul für Schweden in Stockholm zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen vortragenden Rath im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrath Dr. Rettich, unter gleichzeitiger Beilegung des Karakters als General-Konsul, zum Konsul in Kopenhagen zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Konsulats in Triest betrauten General-Konsul Michahelles zum Konsul daselbst, unter Belassung des Karakters als General-Konsul, zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Tripolis (Tripolitanien), Egidio Rossi, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats April 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	31 966 544	2 827	31 963 717	28 923 692	+ 3 040 025
Tabacksteuer	549 349	580	548 769	585 230	— 36 461
Zuckermaterialsteuer	1 320 569	8 764 717	— 7 444 148	— 9 668 209	+ 2 224 061
Verbrauchsabgabe von Zucker	3 838 303	5 822	3 832 481	4 302 364	— 469 883
Salzsteuer	2 656 459	389	2 656 070	2 936 503	— 280 433
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 225 966	509 958	716 008	659 541	+ 56 467
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	8 393 360	12 745	8 380 615	10 353 373	— 1 972 758
Braufsteuer	2 443 654	219	2 443 435	2 461 417	— 17 982
Uebergangsabgabe von Bier	260 378	—	260 378	251 064	+ 9 314
Summe	52 654 582	9 297 257	43 357 325	40 804 975	+ 2 552 350
Spielkartenstempel	—	—	86 436	104 766	— 18 330
Wechselstempelsteuer	—	—	670 518	722 030	— 51 512
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	259 860	316 932	— 57 072
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	826 795	1 014 913	— 188 118
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	113 211	65 072	+ 48 139
Staatslotterien	—	—	623 985	700 516	— 76 531

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	27 092 053	23 681 167	+ 3 410 886
Tabacksteuer	687 912	678 211	+ 9 701
Zuckermaterialsteuer	14 360 842	11 451 544	+ 2 909 298
Verbrauchsabgabe von Zucker	5 027 086	5 404 970	— 377 884
Salzsteuer	3 454 581	3 583 128	— 128 547
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 544 236	1 367 352	+ 176 884
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 027 394	8 958 022	+ 69 372
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 299 349	2 307 416	— 8 067
Summe	63 493 453	57 431 810	+ 6 061 643
Spielkartenstempel	111 481	121 030	— 9 549

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur internationalen Ausstellung für Musik und Theaterwesen in Wien gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruche auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgange in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Firma, an welche die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 18. Mai 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Revisions-Inspektor Münster zu Osnabrück an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Revisions-Inspektors Krull den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Lindau, Memmingen, München, Pfronten und Rosenheim als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in München,
2. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Schwarz zu Marburg an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Revisions-Inspektors Fillié den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Freiburg i. Br., Lörrach, Säckingen und Stühlingen, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Ober-Einnehmereien als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Basel,
3. der Königlich preußische Steuer-Inspektor Berg zu Danzig an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Hoffmann den Königlich bayerischen Hauptzollämtern zu Landshut, Passau, Reichenhall, Simbach und Zwiesel als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Passau,

vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Stations-Kontrolör, Ministerial-Sekretär Moser zu Cöln ist von der Großherzoglich badischen Regierung der Titel eines Zoll-Inspektors mit dem Range eines Hauptamts-Kontrolörs verliehen worden.

Digitized by Google

4. Statistik.

Die nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs festzustellenden Bevölkerungszahlen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Die ortsanwesende Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten mit Unterscheidung der Reichsangehörigen und Reichsausländer sowie der reichsangehörigen aktiven Militärpersonen, auch ortsanwesende Bevölkerung des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse.

Staaten.	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1890 überhaupt.	Darunter in den einzelnen Staaten anwesende: Reichsangehörige.*)	Reichsausländer.	reichsangehörige aktive Militärpersonen (in Spalte 3 mit enthalten).	Mithin reichsangehörige Bevölkerung der einzelnen Staaten, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen (Militär-Ersatz-Bevölkerung).	Ortsanwesende Bevölkerung: des deutschen Zollgebiets	der Zollausschlüsse
						in der Begrenzung am 1. Dezember 1890.	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.
I. Preußen { ohne Helgoland	29 955 281	29 790 483	164 798	292 173	29 498 310	29 954 935	346
I. Preußen { mit "	29 957 367	29 792 562	164 805	292 193	29 500 369	29 954 935	2 432
II. Bayern	5 594 982	5 520 669	74 313	51 422	5 469 247	5 594 982	—
III. Sachsen	3 502 684	3 423 542	79 142	31 094	3 392 448	3 502 684	—
IV. Württemberg	2 036 522	2 024 296	12 226	19 507	2 004 789	2 036 522	—
V. Baden	1 657 867	1 640 015	17 852	17 425	1 622 590	1 654 000	3 867
VI. Hessen	992 883	989 411	3 472	15 778	973 633	992 883	—
VII. Mecklenburg-Schwerin	578 342	575 714	2 628	5 189	570 525	578 342	—
VIII. Sachsen-Weimar	326 091	324 765	1 326	1 835	322 930	326 091	—
IX. Mecklenburg-Strelitz	97 978	97 768	210	730	97 038	97 978	—
X. Oldenburg	354 968	353 079	1 889	2 894	350 185	354 968	—
XI. Braunschweig	403 773	401 757	2 016	2 684	399 073	403 773	—
XII. Sachsen-Meiningen	223 832	223 420	412	1 758	221 662	223 832	—
XIII. Sachsen-Altenburg	170 864	169 974	890	689	169 285	170 864	—
XIV. Sachsen-Coburg und Gotha	206 513	205 851	662	1 321	204 530	206 513	--
XV. Anhalt	271 963	271 196	767	1 807	269 389	271 963	—
XVI. Schwarzburg-Sondershausen	75 510	75 347	163	558	74 789	75 510	—
XVII. Schwarzburg-Rudolstadt	85 863	85 720	143	566	85 154	85 863	—
XVIII. Waldeck	57 281	57 200	81	585	56 615	57 281	—
XIX. Reuß älterer Linie	62 754	61 838	916	73	61 765	62 754	—
XX. Reuß jüngerer Linie	119 811	118 961	850	517	118 444	119 811	—
XXI. Schaumburg-Lippe	39 163	39 111	52	568	38 543	39 163	—
XXII. Lippe	128 495	128 365	130	677	127 688	128 495	—
XXIII. Lübeck	76 485	74 654	1 831	626	74 028	76 485	—
XXIV. Bremen	180 443	177 159	3 284	740	176 419	179 677	766
XXV. Hamburg	622 530	605 782	16 748	1 394	604 388	617 307	5 223
XXVI. Elsaß-Lothringen	1 603 506	1 557 043	46 463	67 354	1 489 689	1 603 506	—
Deutsches Reich { ohne Helgoland	49 426 384	48 993 120	433 264	519 964	48 473 156	49 416 182	10 202
Deutsches Reich { mit "	49 428 470	48 995 199	433 271	519 984	48 475 215	49 416 182	12 288
Außerdem: Luxemburg						211 088	
" die österreichische Gemeinde Jungholz						200	
Mithin Gesammtes Zollgebiet						49 627 470	
Dazu seit 1. Mai 1891 die österreichische Gemeinde Mittelberg (Bevölkerung am 31. Dezember 1890)						1 282	

*) Mit Einschluß derjenigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt ist.

Digitized by Google

5. Marine und Schiffahrt.

Ueberſicht, betreffend den Umfang, in welchem deutſche Schiffsmeßbriefe in ausländiſchen Häfen anerkannt werden.

Die Staaten, in deren Häfen deutſche Schiffsmeßbriefe anerkannt werden, ſondern ſich in drei Gruppen, je nachdem nur die ordentlichen Schiffsmeßbriefe, oder neben dieſen Meßbriefen auch die Meßbriefe für Dampfſchiffe, bei denen der Netto-Raumgehalt unter Anwendung des britiſchen Abzugsverfahrens ermittelt iſt, oder endlich die Meßbriefe für Dampfſchiffe für die Fahrt durch den Suezkanal Anerkennung finden.

I.

In

Belgien,
Chile und
Schweden-Norwegen

werden die auf Grund der Schiffsvermeſſungs-Ordnungen vom 5. Juli 1872 und vom 20. Juni 1888 für deutſche Schiffe ausgeſtellten Meßbriefe, mit Ausnahme der gemäß §. 17 der Verordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britiſchen Abzugsverfahrens für Dampfſchiffe ausgeſtellten Spezialmeßbriefe anerkannt.

Daſſelbe gilt für

die Vereinigten Staaten von Amerika,

ſoweit der Geſammtabzug vom Brutto-Raumgehalt 50 % des letzteren nicht überſteigt.

In

Rußland

werden zur Zeit nur die auf Grund der Schiffsvermeſſungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ausgeſtellten Meßbriefe anerkannt.

II.

In

Frankreich,
Griechenland,
Großbritannien,
Italien und
Oeſterreich-Ungarn

werden die auf Grund der Schiffsvermeſſungs-Ordnungen vom 5. Juli 1872 und vom 20. Juni 1888 für deutſche Schiffe ausgeſtellten Meßbriefe, einſchließlich der unter I gedachten Spezialmeßbriefe für Dampfſchiffe anerkannt. Führer deutſcher Dampfſchiffe, welche ſich nicht im Beſitz ſolcher Spezialmeßbriefe befinden, ſind berechtigt, die Feſtſtellung der Abzüge für Maſchinen-, Keſſel- und Kohlenräume nach den Vorſchriften des ausländiſchen Staates zu verlangen.

III.

In

Dänemark,
den Niederlanden, einſchließlich der niederländiſch-indiſchen Kolonien, und
Spanien

werden neben den unter I bezeichneten ordentlichen Meßbriefen auch die auf Grund der Vorſchriften vom 15. April 1879 und vom 29. November 1888 für die Fahrt durch den Suezkanal ausgeſtellten Spezialmeßbriefe deutſcher Dampfſchiffe anerkannt. Für deutſche Dampfſchiffe, welche ſich nicht im Beſitze ſolcher Spezialmeßbriefe befinden, kann die Feſtſtellung der Abzüge für Maſchinen-, Keſſel- und Kohlenräume nach den ausländiſchen Vorſchriften verlangt werden.

Berlin, den 15. Mai 1892.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Baptist Berchem, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1848, ortsangehörig zu Luxemburg,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	28. März d. J.
2.	Anton Hejzak, Schneidergeselle,	geboren am 26. April 1856 zu Hodkow, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. April d. J.
3.	Alwin Hockauf, Bäcker,	geboren am 29. Februar 1872 zu Altgersdorf, Bezirk Löbau, Sachsen, ortsangehörig zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	22. April d. J.
4.	Franziska Höll, unverehelichte,	geboren am 9. März 1864 zu Wiesenthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	30. April d. J.
5.	Johann Pichal, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1860 zu Dlouhy, Kreis Neustädtel, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	4. März d. J.
6.	Anton Bávrinec, Arbeiter,	geboren im Jahre 1865 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Zawieschin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. Mai d. J.

Berlin. Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. Mai 1892. | № 22.

Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Weltpostvertrag. S. 331. — Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe. S. 351. — Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst. S. 360. — Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen. S. 366. — Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. S. 378. — Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften Seite 384

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge 389

3. Konsulat-Wesen: Todesfall 389

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 389

Anhang. Militär-Wesen: Gesammt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 391

1. Post- und Telegraphen-Wesen.

Union postale universelle.

Convention postale universelle conclue entre l'Allemagne et les Protectorats Allemands, les États-Unis d'Amérique, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, la Bolivie, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, l'État Indépendant du Congo, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, la République Dominicaine, l'Egypte, l'Equateur, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques, les Colonies Britanniques d'Australasie, le Canada, l'Inde Britannique, la Grèce, le Guatemala, la République d'Haïti,

(Uebersetzung.)

Weltpostverein.

Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem König-

Digitized by Google

le Royaume d'Hawaï, la République du Honduras, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, le Nicaragua, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la République Sud-Africaine, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie, l'Uruguay et les Etats-Unis de Vénézuéla.

Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Vienne, en vertu de l'article 19 de la Convention postale universelle conclue à Paris le 1er juin 1878, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, revisé ladite Convention, ainsi que l'Acte additionnel y relatif conclu à Lisbonne le 21 mars 1885, conformément aux dispositions suivantes:

Article premier.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'Union postale universelle, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales simples et avec réponse payée, aux imprimés de toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

Article 3.

1. Les Administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux, sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce Administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

reich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, nachdem sie auf Grund des Artikels 19 des am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages zu einem Kongreß in Wien zusammengetreten sind, in gemeinschaftlichem Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag sowie das darauf bezügliche Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 im Wege der Revision folgendermaßen abgeändert:

Artikel 1.

Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein" führt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Antwort, Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Verein nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausche das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Artikel 3.

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen der Beförderung der beiderseitigen Briefposten über die Grenze oder von einer Grenze zur anderen.

Digitized by Google

2. A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un d'eux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

ARTICLE 4.

1. La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

2. En conséquence, les diverses Administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

3. Les correspondances échangées, soit à découvert, soit en dépêches closes, entre deux Administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres Administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

1° pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;
2° pour les parcours maritimes, 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

4. Il est toutefois entendu:

1° que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu au chiffre 3° ci-après;

2° que partout où les frais de transit maritime sont fixés actuellement à 5 francs par kilogramme de lettres ou de cartes postales, et à 50 centimes par kilogramme d'autres objets, ces prix sont maintenus;

3° que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'Administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung besteht, werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seebeförderungen angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittelst der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Diese Beförderungen, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem anderen Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

1. Die Freiheit des Transits ist im gesammten Gebiete des Vereins gewährleistet.

2. In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer anderer derselben sowohl geschlossene Briefposten als lose Korrespondenzen, je nach dem Verkehrsbedürfniß und den Erfordernissen des Postdienstes, gegenseitig zufertigen.

3. Die Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen, entweder im offenen Transit oder in geschlossenen Briefposten mittelst der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

4. Man ist jedoch darüber einverstanden:

1. daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, dieses Verhältniß außer in dem nachstehend unter Ziffer 3 vorgesehenen Falle, aufrecht erhalten wird;
2. daß überall, wo die See-Transitgebühren gegenwärtig auf 5 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und auf 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände festgesetzt sind, diese Vergütungssätze beibehalten werden;
3. daß jede Seebeförderung von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefposten oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; andernfalls wird die Beförderung nach dem Satze von 2 Franken für das Kilo-

Digitized by Google

de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;

4° que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées;

5° que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une Administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres Administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les Administrations intéressées.

5. Les frais de transit sont à la charge de l'Administration du pays d'origine.

6. Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les trois ans, pendant une période de 28 jours à déterminer dans le Règlement d'exécution prévu par l'article 20 ci-après.

7. Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des Administrations postales entre elles, les cartes postales-réponse renvoyées au pays d'origine, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste et tous autres documents relatifs au service postal.

ARTICLE 5.

1. Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

1° pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;

gramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände bezahlt;

4. daß in dem Falle der Betheiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung die See-Transitgebühren für die gesammte Beförderung den Satz von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretendenfalls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;

5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für Posttransporte innerhalb des Vereins mittelst solcher außergewöhnlichen Verbindungen gelten, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese beide Arten von Posttransporten werden zwischen den betheiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

5. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu tragen.

6. Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle drei Jahre während eines Zeitraums von 28 Tagen aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 20 vorgesehene Ausführungs-Uebereinkunft zu bestimmen ist.

7. Der Schriftwechsel der Postverwaltungen unter einander, die nach dem Ursprungslande zurückgesandten Antwort-Postkarten, nachgesandten oder unrichtig geleiteten Gegenstände, unanbringlichen Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Papiere sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

Artikel 5.

1. Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiete, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestellungsdienst besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, andernfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm;

Digitized by Google

2° pour les cartes postales, à 10 centimes pour la carte simple ou pour chacune des deux parties de la carte avec réponse payée.

Les cartes postales non affranchies sont soumises à la taxe des lettres non affranchies;

3° pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle, et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

2. Il peut être perçu, en sus des taxes fixées par le paragraphe précédent:

1° pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets et dans toutes les relations auxquelles ces frais de transit sont applicables, une surtaxe uniforme, qui ne peut pas dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets;

2° pour tout objet transporté par des services dépendant d'Administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

3. En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance, sans que cette taxe puisse dépasser celle qui est perçue dans le pays de destination sur les correspondances non affranchies de même nature, poids et origine.

4. Les objets autres que les lettres et les cartes postales doivent être affranchis au moins partiellement.

5. Les paquets d'échantillons de marchandises ne peuvent renfermer aucun objet ayant une valeur marchande; ils ne doivent pas dépasser le poids de

2. bei Postkarten 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Theile der Karte mit bezahlter Antwort.

Unfrankirte Postkarten unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe;

3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Taxe der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Außer den in dem vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können zur Erhebung kommen:

1. für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und zwar in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitsätze anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagtaxe, welche 25 Centimen für das einfache Briefporto, 5 Centimen für jede Karte, und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm bei den anderen Gegenständen nicht übersteigen darf;
2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder mit außergewöhnlichen Verbindungen innerhalb des Vereins gegen besondere Gebühren befördert wird, eine zu diesen Gebühren im Verhältniß stehende Zuschlagtaxe.

3. Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxirt, doch darf diese Taxe niemals dasjenige Porto übersteigen, welches im Bestimmungslande für unfrankirte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens theilweise frankirt sein.

5. Waarenprobensendungen dürfen Gegenstände von Handelswerth nicht enthalten; dieselben sollen nicht über 250 Gramm schwer sein und in ihren Aus-

Digitized by Google

250 grammes, ni présenter des dimensions supérieures à 30 centimètres en longueur, 20 centimètres en largeur et 10 centimètres en épaisseur ou, s'ils ont la forme de rouleau, à 30 centimètres de longueur et 15 centimètres de diamètre. Toutefois, les Administrations des pays intéressés sont autorisées à adopter de commun accord, pour leurs échanges réciproques, des limites de poids ou de dimensions supérieures à celles fixées ci-dessus.

6. Les paquets de papiers d'affaires et d'imprimés ne peuvent pas dépasser le poids de 2 kilogrammes, ni présenter, sur aucun de leurs côtés, une dimension supérieure à 45 centimètres. On peut, toutefois, admettre au transport par la poste les paquets en forme de rouleau dont le diamètre ne dépasse pas 10 centimètres et dont la longueur n'excède pas 75 centimètres.

Article 6.

1. Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

2. Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

1° du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;

2° d'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

3. L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

Article 7.

1. Les correspondances recommandées peuvent être expédiées grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs dans les relations entre les pays dont les Administrations conviennent d'introduire ce service. Ces objets sont soumis aux formalités et aux taxes des envois recommandés.

2. Le montant encaissé du destinataire doit être transmis à l'envoyeur au moyen d'un mandat de poste, après déduction de la taxe des mandats ordinaires et d'un droit d'encaissement de 10 centimes.

Article 8.

1. En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire a droit à une indemnité de 50 francs.

2. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre

dehnungen 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn dieselben Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten. Jedoch sind die Verwaltungen der betheiligten Länder ermächtigt, in gemeinschaftlichem Einverständniß für ihren gegenseitigen Austausch höhere Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen als die vorbezeichneten zuzulassen.

6. Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen sollen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht überschreiten und an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 Centimeter haben. Jedoch können Packete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zugelassen werden.

Artikel 6.

1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden.

2. Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;

2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

3. Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten.

Artikel 7.

1. Die eingeschriebenen Korrespondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Einführung eines solchen Dienstes sich verständigen, mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken belastet versandt werden. Diese Gegenstände unterliegen derselben Behandlung und Taxirung wie Einschreibsendungen.

2. Der vom Empfänger eingezogene Betrag ist nach Abzug der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr und einer Einziehungsgebühr von 10 Centimen dem Absender mittelst Postanweisung zuzusenden.

Artikel 8.

1. Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verant-

Digitized by Google

l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte a eu lieu.

3. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante. Pour les envois adressés poste restante, la responsabilité cesse par la délivrance à une personne qui a justifié, suivant les règles en vigueur dans le pays de destination, que ses nom et qualité sont conformes aux indications de l'adresse.

4. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci. Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

5. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de l'envoi recommandé; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

6. Si la perte a eu lieu en cours de transport sans qu'il soit possible d'établir sur le territoire de quel pays le fait s'est accompli, les Administrations en cause supportent le dommage par parts égales.

7. Les Administrations cessent d'être responsables des envois recommandés dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

ARTICLE 9.

1. L'expéditeur d'un objet de correspondance peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse, tant que cet objet n'a pas été livré au destinataire.

2. La demande à formuler à cet effet est transmise par voie postale ou par voie télégraphique aux frais de l'expéditeur, qui doit payer, savoir:

1° pour toute demande par voie postale, la taxe applicable à une lettre simple recommandée;

2° pour toute demande par voie télégraphique,

wortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

3. Bis zum Nachweise des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Die Verantwortlichkeit für die postlagernden Sendungen hört auf, sobald dieselben einer Person behändigt sind, welche nach Maßgabe der im Bestimmungslande bestehenden Vorschriften die Uebereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.

4. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten. Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, Zahlung nicht zu leisten, hat dieselbe der letztbezeichneten Verwaltung die in Folge der Nichtzahlung etwa sich ergebenden Kosten zu erstatten.

5. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

6. Wenn der Verlust während der Beförderung stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

7. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für Einschreibsendungen hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt und die Sendung übernommen hat.

Artikel 9.

1. Der Absender einer Briefsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Das hierauf bezügliche Verlangen wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Absenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;

2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem

Digitized by Google

la taxe du télégramme d'après le tarif ordinaire.

3. Les dispositions du présent article ne sont pas obligatoires pour les pays dont la législation ne permet pas à l'expéditeur de disposer d'un envoi en cours de transport.

ARTICLE 10.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 20 de la présente Convention.

ARTICLE 11.

1. L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers. Toutefois, sont également considerées comme dûment affranchies les cartes-réponse portant des timbres-poste du pays d'émission de ces cartes.

2. Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entre les Administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

3. Les correspondances déposées en pleine mer à la boîte d'un paquebot ou entre les mains des commandants de navires peuvent être affranchies au moyen des timbres-poste et d'après le tarif du pays auquel appartient ou dont dépend ledit paquebot. Si le dépôt à bord a lieu pendant le stationnement aux deux points extrêmes du parcours ou dans l'une des escales intermédiaires, l'affranchissement n'est valable qu'autant qu'il est effectué au moyen de timbres-poste et d'après le tarif du pays dans les eaux duquel se trouve le paquebot.

ARTICLE 12.

1. Chaque Administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7, 10 et 11 précédents, sauf la bonification due pour les mandats prévus au paragraphe 2 de l'article 7.

2. En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union, sous réserve de la bonification prévue au paragraphe 1 du présent article.

3. Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expédi-

Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Absender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung derselben zu verfügen.

Artikel 10.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungs-Uebereinkunft enthalten ist.

Artikel 11.

1. Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Aufgabelande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwerthzeichen bewirkt werden. Jedoch werden die Antwort-Postkarten, auf welchen sich Postwerthzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, als gültig frankirt angesehen.

2. Hiervon ausgenommen sind lediglich die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

3. Die auf offenem Meere mittelst Schiffsbriefkastens oder bei den Schiffsführern aufgelieferten Korrespondenzgegenstände können nach dem Tarif und mit Postwerthzeichen desjenigen Landes frankirt werden, welchem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt. Wenn die Auflieferung an Bord während des Aufenthalts am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem der Zwischenhäfen statt hat, kann die Frankirung nur nach dem Tarif und mit Werthzeichen desjenigen Landes bewirkt werden, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Artikel 12.

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Summen, abgesehen von der Vergütung, welche für die im §. 2 des Artikels 7 bezeichneten Postanweisungen zu zahlen ist.

2. Es findet daher eine Abrechnung hierüber, vorbehaltlich der im §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Vergütung, zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem

Digitized by Google

teurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

ARTICLE 13.

1. Les objets de correspondance de toute nature sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après l'arrivée, dans les pays de l'Union qui consentent à se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

2. Ces envois, qui sont qualifiés „exprès", sont soumis à une taxe spéciale de remise à domicile; cette taxe est fixée à 30 centimes et doit être acquittée complètement et à l'avance, par l'expéditeur, en sus du port ordinaire. Elle est acquise à l'Administration du pays d'origine.

3. Lorsque l'objet est destiné à une localité où il n'existe pas de bureau de poste, l'Administration des postes destinataire peut percevoir une taxe complémentaire, jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service interne, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur, ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit ce complément.

4. Les objets exprès non complètement affranchis pour le montant total des taxes payables à l'avance sont distribués par les moyens ordinaires.

ARTICLE 14.

1. Il n'est perçu aucun supplement de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

2. Les correspondances tombées en rebut ne donnent pas lieu à restitution des droits de transit revenant aux Administrations intermédiaires, pour le transport antérieur desdites correspondances.

3. Les lettres et les cartes postales non affranchies et les correspondances de toute nature insuffisamment affranchies, qui font retour au pays d'origine par suite de réexpédition ou de mise en rebut, sont passibles, à la charge des destinataires ou des expéditeurs, des mêmes taxes que les objets similaires directement adressés du pays de la première destination au pays d'origine.

ARTICLE 15.

1. Des dépêches closes peuvent être échangées entre les bureaux de poste de l'un des pays contractants et les commandants de divisions navales ou bâtiments de guerre de ce même pays en station à l'étranger, par l'intermédiaire des services territoriaux ou maritimes dépendant d'autres pays.

anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

Artikel 13.

1. In denjenigen Vereinsländern, welche einwilligen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienstzweige zu befassen, werden Briefsendungen jeder Art auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche „Eilsendungen" genannt werden, unterliegen einer besonderen Bestellgebühr, welche auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im voraus entrichtet werden muß. Diese Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Eilbestellung festgesetzt hat, unter Anrechnung der vom Absender entrichteten Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

4. Eilsendungen, welche nicht zum vollen Betrage der im voraus zu entrichtenden Taxen frankirt sind, werden auf dem gewöhnlichen Wege bestellt.

Artikel 14.

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

2. Bei unbestellbar gebliebenen Sendungen tritt eine Erstattung der den betheiligten Verwaltungen für die erstmalige Beförderung dieser Sendungen zukommenden Transitgebühren nicht ein.

3. Unfrankirte Briefe und Postkarten, sowie unzureichend frankirte Briefsendungen jeder Art, welche wegen Unbestellbarkeit oder in Folge Nachsendung nach dem Aufgabelande zurückgelangen, unterliegen denselben Taxen, wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar aus dem ersten Bestimmungslande nach dem Ursprungslande versandt werden.

Artikel 15.

1. Zwischen den Postanstalten eines der vertragschließenden Länder und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes können mittelst der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten ausgetauscht werden.

Digitized by Google

2. Les correspondances de toute nature comprises dans ces dépêches doivent être exclusivement à l'adresse ou en provenance des états-majors et des équipages des bâtiments destinataires ou expéditeurs des dépêches; les tarifs et conditions d'envoi qui leur sont applicables sont déterminés, d'après ses règlements intérieurs, par l'Administration des postes du pays auquel appartiennent les bâtiments.

3. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés, l'Office postal expéditeur ou destinataire des dépêches dont il s'agit est redevable, envers les Offices intermédiaires, de frais de transit calculés conformément aux dispositions de l'article 4.

ARTICLE 16.

1. Il n'est pas donné cours:

a) aux papiers d'affaires, échantillons et imprimés qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou qui ne sont pas conditionnés de façon à permettre une vérification facile du contenu;

b) aux objets de mêmes catégories qui dépassent les limites de poids et de dimensions fixées à l'article 5;

c) aux échantillons de marchandises ayant une valeur marchande.

2. Le cas échéant, les envois mentionnés au paragraphe précédent doivent être renvoyés au timbre d'origine et remis, s'il est possible, à l'expéditeur.

3. Il est interdit:

1° d'expédier par la poste:

a) des échantillons et autres objets qui, par leur nature, peuvent présenter du danger pour les agents postaux, salir ou détériorer les correspondances;

b) des matières explosibles, inflammables ou dangereuses; des animaux et insectes, vivants ou morts, sauf les exceptions prévues au Règlement de détail;

2° d'insérer dans les correspondances ordinaires ou recommandées consignées à la poste:

a) des pièces de monnaie ayant cours;

b) des objets passibles des droits de douane;

c) des matières d'or ou d'argent, des pierreries, des bijoux et autres objets précieux, mais seulement dans le cas où leur insertion ou expédition serait défendue d'après la législation des pays intéressés.

2. In diesen Briefposten dürfen nur solche Korrespondenzen enthalten sein, welche an die Stäbe und Mannschaften der die Briefposten empfangenden beziehungsweise absendenden Schiffe gerichtet sind beziehungsweise von denselben herrühren. Die in Anwendung zu bringenden Tarife und Versendungsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, nach Maßgabe ihrer inländischen Verordnungen bestimmt.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die beregten Briefposten absendet oder empfängt, den transitleistenden Verwaltungen Transitgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 4 zu zahlen.

Artikel 16.

1. Es werden nicht befördert:

a) Geschäftspapiere, Musterſendungen und Drucksachen, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind oder welche sich nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit nicht leicht auf ihren Inhalt prüfen lassen;

b) Gegenstände derselben Gattungen, sofern sie die im Artikel 5 festgesetzten Gewichts- und Ausdehnungsgrenzen überschreiten;

c) Waarenproben, welche einen Handelswerth haben.

2. Vorkommendenfalls sind die vorerwähnten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurückzuleiten und daselbst dem Absender, wenn möglich, wieder zuzustellen.

3. Es ist verboten:

1. mit der Post zu versenden:

a) Musterſendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen beziehungsweise die Korrespondenzgegenstände beschmutzen oder verderben können;

b) explodirbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insekten, soweit hierfür nicht Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind;

2. in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefpostsendungen einzulegen:

a) im Umlauf befindliche Münzen;

b) zollpflichtige Gegenstände;

c) Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

Digitized by Google

4. Les envois tombant sous les prohibitions du paragraphe 3 qui précède et qui auraient été à tort admis à l'expédition, doivent être renvoyés au timbre d'origine, sauf le cas où l'Administration du pays de destination serait autorisée par sa législation ou par ses règlements intérieurs à en disposer autrement.

5. Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions, dessins, etc. interdits par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

ARTICLE 17.

1. Les Offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union admettent tous les autres Offices de l'Union à profiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec lesdits pays.

2. Les correspondances échangées à découvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports postaux entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

3. A l'égard des frais de transit dans le ressort de l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec ce premier pays.

4. A l'égard des frais de transit en dehors des limites de l'Union, les correspondances à destination d'un pays étranger sont soumises, au profit du pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à celle-ci, aux frais de transit suivants, savoir:

a) pour les parcours maritimes en dehors de l'Union, 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets;
b) pour les parcours territoriaux en dehors de

4. Die Sendungen, welche unter die Verbote des vorhergehenden Paragraphen fallen und etwa unrichtig zur Beförderung zugelassen worden sind, müssen nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Verordnungen ermächtigt ist, anderweit darüber zu verfügen.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Taxe unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen, Zeichen u. s. w. tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Artikel 17.

1. Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen anderen Vereinsverwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

2. Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande in offenem Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche die Postbeziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande regeln.

3. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit innerhalb des Vereins werden die Korrespondenzen aus oder nach einem fremden Lande den Korrespondenzen aus oder nach demjenigen Vereinslande gleichgestellt, welches die Beziehungen mit erstgedachtem Lande unterhält.

4. In Hinsicht auf die Gebühren für den Transit außerhalb der Grenzen des Vereins unterliegen die Korrespondenzen nach einem fremden Lande zu Gunsten des Vereinslandes, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, folgenden Transitsätzen:

a) für die Seebeförderung außerhalb des Vereins, 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für das Kilogramm anderer Gegenstände;
b) für die Landbeförderung außerhalb des Ver-

Digitized by Google

l'Union, s'il y a lieu, les frais par kilogramme notifiés par le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger servant d'intermédiaire.

5. En cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs Administrations, les frais du parcours maritime total, dans le ressort de l'Union et en dehors de l'Union, ne peuvent dépasser 20 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; le cas échéant, ces frais sont répartis entre ces Administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice des arrangements différents entre les parties intéressées.

6. Les frais de transit en dehors de l'Union mentionnés ci-dessus sont à la charge de l'Administration du pays d'origine. Ils s'appliquent à toutes les correspondances expédiées soit à découvert, soit en dépêches closes. Mais dans le cas de dépêches closes envoyées d'un pays de l'Union à destination d'un pays étranger à celle-ci, ou d'un pays étranger à destination d'un pays de l'Union, un arrangement préalable concernant le mode de paiement des frais de transit devra être conclu entre les Administrations intéressées.

7. Le décompte général de frais de transit des correspondances échangées entre un pays de l'Union et un pays étranger, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, a lieu sur la base de relevés qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour la fixation des frais de transit dans l'Union.

8. Les taxes à percevoir dans un pays de l'Union sur les correspondances à destination ou provenant d'un pays étranger à l'Union et empruntant l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, ne pourront jamais être inférieures au tarif normal de l'Union. Ces taxes restent acquises en entier au pays qui les perçoit.

ARTICLE 18.

Les hautes parties contractantes s'engagent à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour punir l'emploi frauduleux, pour l'affranchissement de correspondances, de timbres-poste contrefaits ou ayant déjà servi. Elles s'engagent également à prendre, ou à proposer à leurs législatures respectives, les mesures nécessaires pour interdire et réprimer les opérations frauduleuses de fabrication, vente, colportage ou

eins, vorkommendenfalls denjenigen Gebühren für das Kilogramm, welche von dem Lande, das die Beziehungen mit dem zur Vermittelung dienenden fremden Lande unterhält, bekannt gegeben werden.

5. Im Falle zwei oder mehrere Verwaltungen an der Seebeförderung theilnehmen, dürfen die Gebühren der gesammten Seebeförderung innerhalb und außerhalb der Vereinsgrenzen 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Frank für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen. Eintretendenfalls werden diese Gebühren nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getheilt, unbeschadet anderweiter Abmachungen der letzteren.

6. Die vorerwähnten Gebühren für den Transit außerhalb des Vereins finden auf alle in offenem Transit oder in geschlossenen Briefposten beförderten Korrespondenzen Anwendung und sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets zu bezahlen. Jedoch muß im Falle der Versendung geschlossener Briefposten aus einem Vereinslande nach einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande nach einem Vereinslande über die Art der Zahlung der Transitgebühren eine zuvorige Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden.

7. Die Abrechnung über die Transitgebühren für die zwischen einem Vereinslande und einem fremden Lande durch Vermittelung eines anderen Vereinslandes ausgetauschten Korrespondenzen erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche zur gleichen Zeit aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereins anzufertigen sind.

8. Die in einem Vereinslande zu erhebenden Taxen für solche Sendungen nach und vom Vereinsauslande, bei welchen die Vermittelung eines anderen Vereinslandes eintritt, dürfen niemals niedriger sein, als die Normalsätze des Vereins. Diese Taxen kommen ungetheilt dem Lande zu, welches sie erhebt.

Artikel 18.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um die betrügerische Verwendung von gefälschten oder schon gebrauchten Postwerthzeichen zur Frankirung von Postsendungen unter Strafe zu stellen. Sie verpflichten sich gleicherweise, die nothwendigen Maßregeln zu treffen oder bei ihrer Gesetzgebung vorzuschlagen, um alle betrügerischen Handlungen zur

Digitized by Google

distribution de vignettes et timbres en usage dans le service des postes, contrefaits ou imités de telle manière qu'ils pourraient être confondus avec les vignettes et timbres émis par l'Administration d'un des pays adhérents.

Herstellung, zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verbreitung postdienstlicher Vignetten und Werthzeichen, welche gefälscht oder derart nachgemacht sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten und Werthzeichen verwechselt werden können, zu verbieten und zu verhindern.

ARTICLE 19.

Le service des lettres et boites avec valeurs déclarées, et ceux des mandats de poste, des colis postaux, des valeurs à recouvrer, des livrets d'identité, des abonnements aux journaux, etc. font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Artikel 19.

Der Dienst der Briefe und Kästchen mit Werthangabe, der Postanweisungen, Postpackete, Postaufträge, der Ausweisbücher und der Post-Zeitungsdienst bilden den Gegenstand besonderer Abkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

ARTICLE 20.

1. Les Administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter, d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

2. Les différentes Administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

3. Il est toutefois permis aux Administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres.

Artikel 20.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst einer Ausführungs-Uebereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem unter sich die erforderlichen Abkommen über solche Angelegenheiten treffen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, vorausgesetzt, daß diese Abkommen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

3. Den betheiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich unter einander über die Annahme ermäßigter Taxen in einem Umkreis von 30 Kilometer zu verständigen.

ARTICLE 21.

1. La présente Convention ne porte point altération à la législation de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

2. Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

Artikel 21.

1. Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der Länder in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

2. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, behufs Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

ARTICLE 22.

1. Est maintenue l'institution, sous le nom de Bureau international de l'Union postale universelle, d'un office central qui fonctionne sous la haute surveillance de l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les Administrations de l'Union.

2. Ce bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre à la demande

Artikel 22.

1. Unter dem Namen Internationales Büreau des Weltpostvereins soll die Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung wirkt, und deren Kosten von sämmtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

2. Dieses Büreau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen

Digitized by Google

des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès; de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

ARTICLE 23.

1. En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention ou à la responsabilité d'une Administration en cas de perte d'un envoi recommandé, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des Administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

2. La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

3. En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

4. Les dispositions du présent article s'appliquent également à tous les Arrangements conclus en vertu de l'article 19 précédent.

ARTICLE 24.

1. Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

2. Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

3. Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

4. Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'Administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette Administration en conformité de l'article 10 précédent.

ARTICLE 25.

1. Des Congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples Conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, ont réunis, lorsque la demande en est faite ou

der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreß-Urkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Artikel 23.

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf alle Uebereinkommen, welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 19 abgeschlossen sind.

Artikel 24.

1. Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

3. Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

4. Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Büreau zu zahlen hat, sowie eintretendenfalls die Taxen zu bestimmen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 10 zu erheben sind.

Artikel 25.

1. Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen beziehungsweise Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von

Digitized by Google

approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou Administrations, suivant le cas.

2. Toutefois, un Congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans.

3. Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

4. Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

5. Chaque Congrès fixe le lieu de la réunion du prochain Congrès.

6. Pour les Conférences, les Administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

ARTICLE 26.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute Administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union.

2. Toute proposition est soumise au procédé suivant:

Un délai de cinq mois est laissé aux Administrations de l'Union pour examiner les propositions et pour faire parvenir au Bureau international, le cas échéant, leurs observations, amendements ou contrepropositions. Les réponses sont réunies par les soins du Bureau international et communiquées aux Administrations avec l'invitation de se prononcer pour ou contre. Celles qui n'ont point fait parvenir leur vote dans un délai de six mois, à compter de la date de la seconde circulaire du Bureau international leur notifiant les observations apportées, sont considérées comme s'abstenant.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 et 18;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 et 26;

Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Berathungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll.

6. Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Büreaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

Artikel 26.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Vereinsverwaltungen wird eine Frist von fünf Monaten gelassen, um die Vorschläge zu prüfen und um dem internationalen Büreau eintretendenfalls ihre Bemerkungen, Abänderungs- oder Gegenvorschläge zukommen zu lassen. Die Antworten werden von dem internationalen Büreau zusammengestellt und den Verwaltungen mit der Aufforderung mitgetheilt, sich für oder gegen dieselben auszusprechen. Diejenigen Verwaltungen, welche nicht innerhalb sechs Monate, vom Datum des zweiten Rundschreibens ab gerechnet, mit dem das internationale Büreau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, ihre Stimme abgegeben haben, werden als sich enthaltend angesehen.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 18 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18 und 26;

Digitized by Google

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention, hors le cas de litige prévu à l'article 23 précédent.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les Administrations de l'Union.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 27.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 22, 25 et 26 précédents, un seul pays ou une seule Administration, suivant le cas:

1° L'Empire de l'Inde britannique;
2° Le Dominion du Canada;
3° L'ensemble des colonies britanniques de l'Australasie;
4° L'ensemble des colonies danoises;
5° L'ensemble des colonies espagnoles;
6° L'ensemble des colonies françaises;
7° L'ensemble des colonies néerlandaises;
8° L'ensemble des colonies portugaises.

ARTICLE 28.

La présente Convention sera mise à exécution le 1er juillet 1892 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

ARTICLE 29.

1. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des Traités, Conventions, Arrangements ou autres Actes conclus antérieurement entre les divers pays ou Administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 21 ci-dessus.

2. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Vertragsbestimmungen handelt, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 23 vorgesehenen Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 27.

Hinsichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 22, 25 und 26 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das Britisch-Indische Kaiserreich;
2. das Dominium Canada;
3. die Gesammtheit der Britischen Kolonien Australasiens;
4. die Gesammtheit der Dänischen Kolonien;
5. die Gesammtheit der Spanischen Kolonien;
6. die Gesammtheit der Französischen Kolonien;
7. die Gesammtheit der Niederländischen Kolonien;
8. die Gesammtheit der Portugiesischen Kolonien;

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im Voraus gemachten Ankündigung aus dem Verein auszutreten.

Artikel 29.

1. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder sonstigen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Digitized by Google

3. En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne et les Protectorats Allemands:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:
N. M. Brooks.
William Potter.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'Etat indépendant du Congo:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Equateur:

Pour l'Espagne et les Colonies Espagnoles:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et diverses Colonies Britanniques:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques d'Australasie:

Pour le Canada:

Pour l'Inde Britannique:
H. M. Kisch.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour le Guatemala:
Dr. Gotthelf Meyer.

Pour la République d'Haïti:

Pour le Royaume d'Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour le Japon:
Jndo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Digitized by Google

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
D. C. Urrea.

Pour la Perse:
Génl. N. Semino.

Pour le Portugal
et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovîtch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la République
Sud-Africaine:

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn,
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les États-Unis
de Vénézuéla:
Carlos Matzenaüer.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature des Conventions arrêtées par le Congrès postal universel de Vienne, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

I.

En dérogation à la disposition de l'article 6 de la Convention, qui fixe à 25 centimes au maximum le droit de recommandation, il est convenu que les États hors d'Europe sont autorisés à maintenir ce maximum à 50 centimes, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

II.

En dérogation aux dispositions de l'article 8 de la Convention, il est convenu que, par mesure de transition, les Administrations des pays hors d'Europe dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, conservent la faculté d'ajourner l'application de ce principe jusqu'au jour où elles auront pu obtenir du pouvoir législatif l'autorisation de l'introduire. Jusqu'à ce moment, les autres Administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant desdits pays.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Wiener Weltpostkongreß vereinbarten Abkommen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

I.

In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 6 des Vertrages, welcher die Einschreibgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, ist vereinbart worden, daß die außereuropäischen Staaten befugt sein sollen, eine Meistgebühr von 50 Centimen beizubehalten, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

II.

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages ist vereinbart worden, daß als Uebergangsmaßregel denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatze der Gewährleistung entgegensteht, auch ferner gestattet sein soll, die Anwendung dieses Grundsatzes solange auszusetzen, bis sie von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zu seiner Einführung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die in ihrem Betriebe verloren gehenden Einschreibsendungen nach oder aus den gedachten Ländern nicht verbunden.

Digitized by Google

III.

La Bolivie, le Chili, Costa-Rica, la République Dominicaine, l'Equateur, Haïti, Honduras et Nicaragua qui font partie de l'Union postale, ne s'étant pas fait représenter au Congrès, le protocole leur reste ouvert pour adhérer aux Conventions qui y ont été conclues ou seulement à l'une ou l'autre d'entre elles.

Le protocole reste également ouvert en faveur des Colonies britanniques de l'Australasie, dont les délégués au Congrès ont déclaré l'intention de ces pays d'entrer dans l'Union postale universelle à partir du 1er octobre 1891.

Il demeure aussi ouvert à la République Sud-Africaine, dont le délégué au Congrès a manifesté l'intention de ce pays d'adhérer à l'Union postale universelle, en se réservant de fixer ultérieurement la date de son entrée dans cette Union.

Enfin, dans le but de faciliter aux autres pays qui sont encore en dehors de l'Union postale universelle leur entrée dans celle-ci, le protocole leur reste également ouvert.

IV.

Le protocole demeure ouvert en faveur des pays dont les représentants n'ont signé aujourd'hui que la Convention principale, ou un certain nombre seulement des Conventions arrêtées par le Congrès, à l'effet de leur permettre d'adhérer aux autres Conventions signées ce jour, ou à l'une ou l'autre d'entre elles.

V.

Les adhésions prévues à l'article III ci-dessus devront être notifiées au Gouvernement Impérial et Royal de l'Autriche-Hongrie, par les Gouvernements respectifs, en la forme diplomatique. Le délai qui leur est accordé pour cette notification expirera le 1er juin 1892.

VI.

Dans le cas où une ou plusieurs des parties contractantes aux Conventions postales signées aujourd'hui à Vienne, ne ratifieraient pas l'une ou l'autre de ces Conventions, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les États qui l'auront ratifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si ses dispositions étaient insérées dans le texte même des Conventions auxquelles il se rapporte, et ils l'ont signé en un exemplaire qui restera déposé aux Archives

III.

Da Bolivien, Chile, Costa-Rica, die Republik San Domingo, Ecuador, Haiti, Honduras und Nicaragua, welche dem Verein angehören, sich auf dem Kongreß nicht haben vertreten lassen, so bleibt ihnen zu dem Zweck, um den daselbst abgeschlossenen Abkommen oder nur dem einen oder dem anderen derselben beizutreten, das Protokoll offen.

Das Protokoll bleibt ebenfalls offen zu Gunsten der Britischen Kolonien von Australasien, deren Vertreter die Absicht dieser Länder, dem Weltpostverein vom 1. Oktober 1891 ab beizutreten, erklärt haben.

Dasselbe bleibt ferner offen für die Südafrikanische Republik, deren Bevollmächtigter auf dem Kongreß die Absicht seines Landes, dem Weltpostverein beizutreten, unter Vorbehalt späterer Festsetzung des Zeitpunktes für den Eintritt, kundgegeben hat.

Endlich bleibt, um den übrigen Ländern, welche noch außerhalb des Vereins stehen, den Beitritt zu erleichtern, denselben das Protokoll gleichfalls offen.

IV.

Das Protokoll wird zu Gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der durch den Kongreß vereinbarten Abkommen unterzeichnet haben, offen gehalten, damit sie auch den übrigen heute unterzeichneten Abkommen oder einem oder dem anderen derselben beitreten können.

V.

Die in dem vorstehenden Artikel III vorgesehenen Beitrittserklärungen müssen durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form bei der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung angemeldet werden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung bewilligt wird, läuft mit dem 1. Juni 1892 ab.

VI.

Für den Fall, daß eines oder mehrere der an den heute zu Wien unterzeichneten Abkommen betheiligten vertragschließenden Länder das eine oder andere dieser Abkommen nicht ratifiziren sollten, bleiben diese letzteren nichtsdestoweniger für die Staaten, welche dieselben ratifizirt haben, verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der betreffenden Abkommen selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem

Digitized by Google

du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Fait à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Oesterreichischen Regierung niedergelegt, und wovon jedem Theile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne
et les Protectorats Allemands:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour les Etats-Unis
d'Amérique:
N. M. Brooks.
William Potter.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour la Bolivie:

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour l'État indépendant du
Congo:
Stassin.
Lichtervelde.
Garant.
De Craene.

Pour la République de
Costa-Rica:

Pour le Danemark et les
Colonies Danoises:
Lund.

Pour la République Dominicaine:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Equateur:

Pour l'Espagne
et les Colonies Espagnoles:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grande-Bretagne et
diverses Colonies Britanniques:
S. A. Blackwood.
H. Buxton Forman.

Pour les Colonies Britanniques
d'Australasie:

Pour le Canada:

Pour l'Inde Britannique:
H. M. Kisch.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour le Guatemala:
Dr. Gotthelf Meyer.

Pour la République d'Haïti:

Pour le Royaume d'Hawaï:
Eugène Borel.

Pour la République du Honduras:

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour le Japon:
Jndo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Mexique:
L. Breton y Vedra.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour le Nicaragua:

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Pérou:
D. C. Urrea.

Digitized by Google

Pour la Perse:
Génl. N. Semino.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la République Sud-Africaine:

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les Etats-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenaüer.

Union postale universelle.

Arrangement concernant l'échange des lettres et des boîtes avec valeur déclarée, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, l'Espagne, la France et les Colonies Françaises, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, le Salvador, la Serbie, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis et la Turquie.

Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE 1.

1. Il peut être expédié, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées et des

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

Uebereinkommen, betreffend den Austauſch von Briefen und Käſtchen mit Werthangabe, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, der Republik Coſta-Rica, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis und der Türkei.

Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend aufgeführten Länder haben, in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

1. Zwiſchen den oben bezeichneten Ländern können Werthpapiere enthaltende Briefe, ſowie Schmuckſachen und koſtbare Gegenſtände enthaltende Käſtchen mit

Digitized by Google

boîtes contenant des bijoux et objets précieux déclarés avec assurance du montant de la déclaration.

La participation au service des boîtes avec valeur déclarée est limitée aux échanges entre ceux des pays adhérents dont les Administrations sont convenues d'établir ce service dans leurs relations réciproques.

2. Le poids maximum des boîtes est fixé à un kilogramme par envoi.

3. Les divers Offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum de déclaration de valeur qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 10 000 francs par envoi, et il est entendu que les diverses Administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

4. Les lettres et boîtes expédiées avec déclaration de valeur peuvent être grevées de remboursement jusqu'au montant de 500 francs, aux conditions admises par l'article 7 de la Convention principale.

ARTICLE 2.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent à ce transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 11 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les Offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces Offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. L'échange de lettres et de boîtes contenant des valeurs déclarées entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les Administrations des pays d'origine et de destination, telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

Werthangabe unter Versicherung des angegebenen Betrages versendet werden.

Nur diejenigen der beigetretenen Länder nehmen an dem Werthkästchendienst theil, deren Verwaltungen verabredet haben, diesen Dienst in ihren gegenseitigen Beziehungen einzuführen.

2. Das Meistgewicht der Kästchen ist auf ein Kilogramm für die Sendung festgesetzt.

3. Die verschiedenen Verwaltungen sind berechtigt, für ihren Verkehr einen Meistbetrag der Werthangabe zu bestimmen, welcher jedoch in keinem Falle geringer als 10 000 Franken für die einzelne Sendung sein darf; man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrages verantwortlich sind.

4. Die Briefe und Kästchen mit Werthangabe können mit Nachnahme bis zum Betrage von 500 Franken unter den im Artikel 7 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen belastet werden.

Artikel 2.

1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beigetretenen Länder ist gewährleistet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 11 bestimmten Grenzen.

Ein Gleiches gilt bezüglich der durch die Verwaltungen der beigetretenen Länder bewirkten oder vermittelten Beförderung zur See, vorausgesetzt jedoch, daß diese Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Werthsendungen auf den Postdampfern oder Schiffen, welche sie benutzen, zu übernehmen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungsgebiets getroffen ist, erfolgt die Ueberweisung der Werthsendungen, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, in offenem Transit auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Beförderungswegen.

3. Der Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe zwischen zwei Ländern, welche für ihre gewöhnlichen Beziehungen auf die Vermittelung eines oder mehrerer, am gegenwärtigen Uebereinkommen nicht betheiligten Länder oder auf von der Verantwortlichkeit befreite Seepostverbindungen angewiesen sind, unterliegt der Ergreifung besonderer Maßregeln, welche die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungslandes unter sich zu verabreden haben, wie die Anwendung eines Umweges, die Beförderung in geschlossenen Beuteln u. s. w.

Digitized by Google

ARTICLE 3.

1. Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention principale sont payables par l'Office d'origine aux Offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. Un port de 50 centimes par envoi est payable par l'Office d'origine des boîtes de valeur déclarée à l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, à chacune des Administrations participant au transport territorial intermédiaire. L'Office d'origine doit payer, en outre, le cas échéant, un port de un franc à chacune des Administrations participant au transport maritime intermédiaire.

3. Indépendamment de ces frais et ports, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'Administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des Administrations participant au transit territorial avec garantie de responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

4. En outre, s'il y a transport par mer avec la même garantie, l'Administration d'origine est redevable, envers chacun des Offices participant à ce transport, d'un droit d'assurance maritime de 10 centimes par chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs déclarée.

ARTICLE 4.

1. La taxe des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance et se compose:

1° pour les lettres, du port et du droit fixe applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'Office expéditeur; — pour les boîtes, d'un port de 50 centimes par pays participant au transport territorial et, le cas échéant, d'un port de un franc par pays participant au transport maritime;

2° pour les lettres et les boîtes, d'un droit proportionnel d'assurance calculé, par 300 francs ou fraction de 300 francs déclarés, à raison de 10 centimes pour les pays limitrophes ou reliés entre eux par un service maritime direct, et à raison de 25 centimes pour les autres pays; avec addition, s'il y a lieu, dans l'un et l'autre

Artikel 3.

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabegebiets denjenigen Verwaltungen zu vergüten, welche bei der Beförderung der Briefe mit Werthangabe in offenem oder geschlossenem Transit betheiligt sind.

2. Ein Porto von 50 Centimen ist für jedes Werthkästchen von der Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und, eintretendenfalls, an jede der bei der Land-Transitbeförderung betheiligten Verwaltungen zu entrichten. Die Verwaltung des Aufgabegebiets hat außerdem vorkommendenfalls ein Porto von einem Frank an jede der an der See-Transitbeförderung theilnehmenden Verwaltungen zu zahlen.

3. Unabhängig von diesen Gebühren und Portobeträgen hat die Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und eintretendenfalls an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werths zu entrichten.

4. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um eine Seebeförderung mit Verantwortlichkeit handelt, an jede der an der Seebeförderung theilnehmenden Verwaltungen eine Seeversicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werths zu vergüten.

Artikel 4.

1. Die Taxe für Briefe und Kästchen mit Werthangabe ist im voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

1. für die Briefe aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte und gleichem Bestimmungsorte — Porto und Gebühr ungetheilt der absendenden Verwaltung zukommend; — für die Kästchen, aus einem Porto von 50 Centimen für jedes an der Landbeförderung theilnehmende Land und eintretendenfalls aus einem Porto von einem Frank für jedes an der Seebeförderung theilnehmende Land;

2. für die Briefe und die Kästchen aus einer Versicherungsgebühr für je 300 Franken oder einem Theil von 300 Franken des angegebenen Werths, und zwar von 10 Centimen im Verkehr zwischen angrenzenden oder mittelst direkten Seepostdienstes verbundenen Ländern und von 25 Centimen im Verkehr zwischen den andern Ländern;

Digitized by Google

cas, du droit d'assurance maritime prévu au dernier alinéa de l'article 3 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus, moyennant que ce droit ne dépasse pas $^1/_2$ % de la somme déclarée.

2. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Il est formellement convenu que, sauf dans le cas de réexpédition prévu au paragraphe 2 de l'article 9 ci-après, les lettres et les boîtes renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

ARTICLE 5.

Les lettres de valeur déclarée échangées par les Administrations postales entre elles, sont admises à la franchise de port et de droit d'assurance dans les conditions déterminées par l'article 11 § 2 de la Convention principale.

ARTICLE 6.

1. L'expéditeur d'un envoi contenant des valeurs déclarées peut obtenir, aux conditions déterminées par l'article 6 de la Convention principale en ce qui concerne les objets recommandés, qu'il lui soit donné avis de la remise de cet envoi au destinataire.

2. Le produit du droit applicable aux avis de réception est acquis en entier à l'Office du pays d'origine.

ARTICLE 7.

1. L'expéditeur d'un envoi avec valeur déclarée peut le retirer du service ou en faire modifier l'adresse pour réexpédier cet envoi soit à l'intérieur du pays de destination primitif, soit sur l'un quelconque des pays contractants, aussi longtemps qu'il n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées, pour les correspondances ordinaires et recommandées, par l'article 9 de la Convention principale. Ce droit est limité, en ce qui concerne la modification des adresses, aux envois dont la déclaration ne dépasse pas 500 francs.

2. Il peut de même demander la remise à domicile par porteur spécial, aussitôt après l'arrivée, aux conditions et sous les réserves fixées par l'article 13 de ladite Convention.

in beiden Fällen unter etwaiger Hinzurechnung der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Seeversicherungsgebühr.

Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem der vertragschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, eine andere als die oben bezeichnete Versicherungsgebühr zu erheben, vorausgesetzt, daß dieselbe $^1/_2$ % des angegebenen Werthbetrages nicht übersteigt.

2. Dem Absender einer Sendung mit Werthangabe wird bei Aufgabe der Sendung ein Einlieferungsschein unentgeltlich ausgehändigt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, abgesehen von dem im Paragraphen 2 des nachfolgenden Artikels 9 bezeichneten Falle der Nachsendung, Briefe und Kästchen mit Werthangabe keiner anderen Postgebühr, als eintretendenfalls dem Bestellgeld, zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 5.

Die Briefe mit Werthangabe, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, genießen unter den im §. 2 des Artikels 11 des Hauptvertrages festgesetzten Voraussetzungen die Freiheit von Porto und Versicherungsgebühren.

Artikel 6.

1. Der Absender einer Sendung mit Werthangabe kann unter den im Artikel 6 des Hauptvertrages hinsichtlich der Einschreibsendungen festgesetzten Bestimmungen eine Bescheinigung über die Zustellung der Sendung an den Empfänger (Rückschein) verlangen.

2. Die Gebühr für solche Rückscheine verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 7.

1. Der Absender einer Sendung mit Werthangabe kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Adresse abändern lassen behufs Nachsendung, sei es im Innern des anfänglichen Bestimmungslandes, sei es nach einem andern der vertragschließenden Länder, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, und zwar unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen vorgesehenen Bedingungen und Vorbehalten. Diese Befugniß ist, was die Abänderung der Adresse anbetrifft, auf Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 500 Franken beschränkt.

2. Desgleichen kann derselbe verlangen, daß die Sendung dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt werde, und zwar unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen und Vorbehalten.

Digitized by Google

Est toutefois réservée à l'Office du lieu de destination la faculté de faire remettre par exprès un avis d'arrivée de l'envoi au lieu de l'envoi lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

Der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ist indeß das Recht vorbehalten, an Stelle der Sendung selbst dem Empfänger nur eine Meldung vom Eingange derselben durch Eilboten zustellen zu lassen, sofern ihre inländischen Verordnungen dies bedingen.

ARTICLE 8.

1. Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réellement insérée dans une lettre ou dans une boîte est interdite.

En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à l'indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

2. Il est également interdit d'insérer dans les boites avec valeur déclarée des lettres ou notes pouvant tenir lieu de correspondance, des monnaies ayant cours, des billets de banque ou valeurs quelconques au porteur, des titres et des objets rentrant dans la catégorie des papiers d'affaires.

Il n'est pas donné cours aux objets tombant sous le coup de cette interdiction.

Artikel 8.

1. Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Inhalts eines Briefes oder Kästchens ist verboten.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

2. Es ist ebenso verboten, in die Kästchen mit Werthangabe Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere aufzunehmen.

Die unter dieses Verbot fallenden Gegenstände erhalten keine Beförderung.

ARTICLE 9.

1. Une lettre ou boîte de valeur déclarée réexpédiée, par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les paragraphes 3 et 4 de l'article 3 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de chacun des Offices intervenant dans le nouveau transport. Quand il s'agit d'une boîte avec valeur déclarée, il est perçu en outre le port fixé au § 2 de l'article 3 susvisé.

3. La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception postale supplémentaire à la charge du public.

Artikel 9.

1. Für die aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes erfolgte Nachsendung eines Briefes oder Kästchens mit Werthangabe soll keinerlei Nachschußtaxe in Ansatz gebracht werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem anderen der vertragschließenden Länder, als dem Bestimmungslande, werden für die Nachsendung die in den Paragraphen 3 und 4 des Artikels 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzten Versicherungsgebühren zu Gunsten jeder der bei der neuen Beförderung betheiligten Verwaltungen vom Empfänger eingezogen. Handelt es sich um ein Kästchen mit Werthangabe, so kommt außerdem das im §. 2 des Artikels 3 festgesetzte Porto zur Erhebung.

3. Für die durch unrichtige Leitung verursachte Nachsendung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird eine Postgebühr zu Lasten des Publikums nicht berechnet.

ARTICLE 10.

1. Les boîtes avec valeur déclarée sont soumises à la législation du pays d'origine ou de destination, en ce qui concerne, à l'exportation, la restitution des droits de garantie, et, à l'importation, l'exercice du contrôle de la garantie et de la douane.

2. Les droits fiscaux et frais d'essayage exigibles à l'importation, sont perçus sur les destinataires lors de la distribution. Si, par suite de changement

Artikel 10.

1. Die Werthkästchen sind in Bezug auf die Erstattung der Abstempelungsgebühren bei der Ausfuhr, sowie in Bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrole bei der Einfuhr, der Gesetzgebung des Ursprungs- beziehungsweise des Bestimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr zur Erhebung kommenden Stempelgebühren und Prüfungskosten werden von den Empfängern bei der Bestellung eingezogen. Wird

Digitized by Google

de résidence du destinataire, de refus ou pour toute autre cause, une boîte de valeur déclarée vient à être réexpédiée sur un autre pays participant à l'échange ou renvoyée au pays d'origine, ceux des frais dont il s'agit qui ne sont pas remboursables à la réexportation sont répétés d'Office à Office pour être recouvrés sur le destinataire ou sur l'expéditeur.

ARTICLE 11.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre ou une boîte contenant des valeurs déclarées a été perdue, spoliée ou avariée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte, de la spoliation ou de l'avarie, à moins que le dommage n'ait été causé par la faute ou la négligence de l'expéditeur, ou ne provienne de la nature de l'objet, et sans que l'indemnité puisse dépasser en aucun cas la somme déclarée.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à percevoir de ce chef une surtaxe dans les limites tracées par le dernier alinéa du § 1er de l'article 4 du présent Arrangement.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser, sans retard et au moyen d'une traite ou

aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes des Empfängers, der Annahmeverweigerung oder aus einem anderen Grunde ein Kästchen mit Werthangabe nach einem anderen am Austausch theilnehmenden Lande nachgesandt oder nach dem Aufgabelande zurückgesandt, so werden diejenigen Gebühren, welche bei der Weitersendung nicht niedergeschlagen werden können, von Postverwaltung zu Postverwaltung weitergerechnet behufs Einziehung vom Empfänger oder Absender.

Artikel 11.

1. Wenn ein Brief oder ein Kästchen mit Werthangabe verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden sei; die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Werthbetrag übersteigen.

2. Die Länder, welche für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen sich bereit erklären, sind befugt, hierfür eine Zuschlagsgebühr innerhalb der im letzten Absatz des §. 1, Artikel 4 des gegenwärtigen Uebereinkommens gezogenen Grenzen zu erheben.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung ist vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beraubung stattgefunden hat, geltend zu machen.

Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, nicht Zahlung zu leisten, ist sie verpflichtet, der letzteren Verwaltung alle in Folge der Nichtzahlung etwa entstehenden Kosten zu ersetzen.

4. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung

Digitized by Google

d'un mandat de poste, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt à la poste de la lettre portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

7. L'Administration, pour le compte de laquelle est opéré le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination, est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

8. Si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte, la spoliation ou l'avarie a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un Office intermédiaire non responsable.

9. Les Administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les envois dont les ayants droit ont donné reçu.

ARTICLE 12.

1. Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer, aux envois contenant des valeurs déclarées à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées.

ARTICLE 13.

Chacune des Administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Postanweisung zu erstatten.

6. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes mit Werthangabe an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

7. Die Verwaltung, für deren Rechnung die Ersatzleistung für abhanden gekommene Werthbeträge erfolgt, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung während der Beförderung zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Ein Gleiches geschieht, wenn bei dem Austausch in geschlossenen Beuteln der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung sich auf dem Gebiete oder in dem Betriebe einer nicht verantwortlichen Transitverwaltung ereignet hat.

9. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für den Inhalt der Sendungen mit Werthangabe hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung ertheilt hat.

Artikel 12.

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Sendungen mit Werthangabe nach oder aus anderen Ländern seine für den inneren Verkehr geltenden Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des Werthbrief- und Werthkästchendienstes.

Artikel 13.

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Briefen mit Werthangabe zeitweise, abgehend wie eingehend, ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

Digitized by Google

ARTICLE 14.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTICLE 15.

Les Administrations des postes des pays contractants règlent la forme et le mode de transmission des lettres et des boîtes contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 16.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres et des boîtes avec valeur déclarée.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 et 17;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 16 et 17;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 17.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892 et il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit, ré-

Artikel 14.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

Artikel 15.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder werden die Form und die Versendungsweise der Briefe und Kästchen mit Werthangabe regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 16.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Werthbrief- und Werthkästchendienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11 und 17 handelt;

2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 11, 16 und 17 handelt;

3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 20 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 17.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten und gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem

Digitized by Google

servé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

2. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article 12 précédent.

3. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

2. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der Bestimmungen in dem vorhergehenden Artikel 12.

3. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Russie:
Général de Besack.
A. Skalkovsky.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Digitized by Google

Union postale universelle.

Arrangement concernant le service des mandats de poste, conclu entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, la France et les Colonies Françaises, l'Italie, le Japon, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie et l'Uruguay. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux des pays contractants dont les Administrations conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

1. En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque Administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. Aucun mandat ne peut excéder la somme de 500 francs effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

3. Sauf arrangement contraire entre les Administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le paiement doit avoir lieu. A cet effet, l'Administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

(Ueberſetzung.)

Weltpostverein.

Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Salvador, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Austausch von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, deren Verwaltungen über die Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in klingender Münze sowohl von den Absendern eingezahlt, als auch den Empfängern ausgezahlt werden; jedoch ist jede Verwaltung befugt, zu dem Zweck jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, unter dem Vorbehalt, daß dabei der etwaigen Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

2. Der Betrag einer Postanweisung darf 500 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten.

3. Der Betrag einer jeden Postanweisung wird, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zweck setzt die Verwaltung des Aufgabegebiets erforderlichenfalls selbständig das Verhältniß fest, nach welchem ihre Währung in

Digitized by Google

L'Administration du pays d'origine détermine également, s'il y a lieu, le cours à payer par l'expéditeur, lorsque ce pays et le pays de destination possèdent le même système monétaire.

4. Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossement, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

ARTICLE 3.

1. La taxe générale, à payer par l'expéditeur, pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent, est fixée, valeur métallique, à 25 centimes par 25 francs ou fraction de 25 francs, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir les fractions, le cas échéant.

Sont exempts de toute taxe les mandats d'office relatifs au service des postes et échangés entre les Administrations postales.

2. L'Administration qui a délivré des mandats tient compte, à l'Administration qui les a acquittés, d'un droit de $^1/_2$ pour cent du montant total des mandats payés, abstraction faite des mandats d'office.

3. Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque en sus de la taxe perçue en vertu du paragraphe 1er du présent article, sauf toutefois le droit de factage pour le paiement à domicile, s'il y a lieu.

4. L'expéditeur d'un mandat peut obtenir un avis de paiement de ce mandat, en acquittant d'avance, au profit exclusif de l'Administration du pays d'origine, un droit fixe égal à celui qui est perçu dans ce pays pour les avis de réception des correspondances recommandées.

5. L'expéditeur d'un mandat de poste peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse tant que ce mandat n'a pas été livré au destinataire, aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances ordinaires par l'article 9 de la Convention principale.

6. L'expéditeur peut également demander la remise des fonds à domicile, par porteur spécial,

die Metallwährung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

Erforderlichenfalls setzt die Verwaltung des Aufgabegebiets den Einzahlungskurs auch dann fest, wenn dieses Gebiet und das Bestimmungsgebiet dasselbe Münzsystem besitzen.

4. Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthum an den aus einem anderen dieser Länder eingehenden Postanweisungen innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar durch Indossament zu erklären.

Artikel 3.

1. Die vom Absender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittelung zu entrichtende allgemeine Taxe wird, in Metallgeld, festgesetzt auf 25 Centimen für je 25 Franken oder einen Theil von 25 Franken oder den gleichen Werth in der betreffenden Währung der vertragschließenden Länder, wobei etwaige Bruchtheile abgerundet werden können.

Die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Postanweisungen sind von jeder Gebühr befreit.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen abgesandt hat, vergütet der Verwaltung, welche dieselben ausgezahlt hat, eine Gebühr von einem halben Prozent des Gesammtbetrages der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien, dienstlichen Postanweisungen.

3. Die Postanweisungen und die auf denselben ertheilten Quittungen, imgleichen die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine dürfen, außer der auf Grund des ersten Paragraphen des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxe, einer weiteren Gebühr oder Taxe zu Lasten der Absender oder der Empfänger nicht unterworfen werden, unbeschadet indeß der etwaigen Bestellgebühr für die Auszahlung in der Behausung der Empfänger.

4. Der Absender einer Postanweisung kann über die erfolgte Auszahlung derselben einen Schein (Auszahlungsschein) erhalten gegen eine im voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Ursprungslandes ungetheilt zufließende Gebühr in Höhe der in diesem Lande für Rückscheine zu Einschreibsendungen erhobenen Gebühr.

5. Der Absender einer Postanweisung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Adresse abändern lassen, solange die Postanweisung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der gewöhnlichen Briefsendungen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten.

6. Der Absender kann desgleichen verlangen, daß der Postanweisungsbetrag dem Empfänger so-

Digitized by Google

aussitôt après l'arrivée du mandat, aux conditions fixées par l'article 13 de ladite Convention.

7. Est toutefois réservée à l'Office du pays de destination la faculté de faire remettre par exprès, au lieu des fonds, un avis d'arrivée du mandat ou le titre lui-même, lorsque ses règlements intérieurs le comportent.

ARTICLE 4.

1. Les mandats de poste peuvent être transmis par le télégraphe, dans les relations entre les Offices dont les pays sont reliés par un télégraphe d'État ou qui consentent à employer à cet effet la télégraphie privée; ils sont qualifiés, en ce cas, de mandats télégraphiques.

2. Les mandats télégraphiques peuvent, comme les télégrammes ordinaires et aux mêmes conditions que ces derniers, être soumis aux formalités de l'urgence, de la réponse payée, du collationnement, de l'accusé de réception, de la transmission par la poste ou de la remise par exprès. Ils peuvent, en outre, donner lieu à des demandes d'avis de paiement à délivrer et à expédier par la poste.

3. L'expéditeur d'un mandat télégraphique doit payer:

a) la taxe ordinaire des mandats de poste, et, si un avis de paiement est demandé, le droit fixe de cet avis;
b) la taxe du télégramme.

4. Les mandats télégraphiques ne sont grevés d'aucuns frais autres que ceux prévus au présent article, ou que ceux qui peuvent être perçus en conformité des règlements télégraphiques internationaux.

ARTICLE 5.

Par suite du changement de résidence du bénéficiaire, les mandats ordinaires peuvent être réexpédiés d'un des pays participant à l'Arrangement sur un autre de ces pays. Lorsque le pays de la nouvelle destination a un autre système monétaire que le pays de la destination primitive, la conversion du montant du mandat en monnaie du premier de ces pays est opérée par le bureau réexpéditeur, d'après le taux convenu pour les mandats à destination de ce pays et émanant du pays de la destination primitive. Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition, mais le pays de la nouvelle destination touche en tout cas à son profit la quote-part de taxe qui lui serait dévolue si le mandat lui avait été primitivement adressé, même

gleich nach Ankunft der Anweisung durch besondern Boten zugestellt werde, unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages angegebenen Bedingungen.

7. Der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ist indeß vorbehalten, an Stelle des Geldes nur eine Meldung vom Eingang der Anweisung oder die Postanweisung selbst durch Eilboten zustellen zu lassen, sofern die inländischen Verordnungen dies bedingen.

Artikel 4.

1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind, oder welche die Privattelegraphen zu diesem Zweck zu benutzen bereit sind; solche Anweisungen werden als telegraphische Postanweisungen angesehen.

2. Die telegraphischen Postanweisungen können, wie die gewöhnlichen Telegramme und unter denselben Bedingungen, wie diese letzteren, dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Vergleichung, der Empfangsanzeige, der Weiterbeförderung durch die Post und der Eilbestellung unterworfen werden. Auch das Verlangen eines von der Post auszustellenden und zu übersendenden Auszahlungsscheins ist zugelassen.

3. Der Aufgeber einer telegraphischen Postanweisung hat zu entrichten:

a) die gewöhnliche Postanweisungsgebühr und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt ist, die feste Gebühr für diesen Schein;
b) die Gebühr für das Telegramm.

4. Die telegraphischen Postanweisungen werden mit keinen anderen Gebühren belastet als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenordnungen zulässig ist.

Artikel 5.

Bei der Veränderung des Wohnortes des Empfängers können die gewöhnlichen Postanweisungen aus einem der am gegenwärtigen Uebereinkommen theilnehmenden Länder nach einem andern dieser Länder nachgesandt werden. Hat das neue Bestimmungsland eine andere Währung als das erste Bestimmungsland, so wird der Betrag der Postanweisung von der nachsendenden Postanstalt in die Währung des neuen Bestimmungslandes nach demjenigen Verhältniß umgerechnet, welches für die Umwandlung von Postanweisungen aus dem ersten nach dem neuen Bestimmungslande gilt. Für die Nachsendung wird eine Zuschlagtaxe nicht erhoben; das neue Bestimmungsland bezieht indeß in jedem Falle für sich den Taxantheil, der ihm zustehen würde, wenn die An-

Digitized by Google

dans le cas où, par suite d'un arrangement spécial conclu entre le pays d'origine et le pays de la destination primitive, la taxe effectivement perçue serait inférieure à la taxe prévue par l'article 3 du présent Arrangement.

ARTICLE 6.

1. Les Administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie d'or du pays créancier, par l'Administrat on qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. A cet effet, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, en prenant pour base de la conversion le taux moyen du change dans la capitale du pays débiteur, pendant la période à laquelle le compte se rapporte.

3. En cas de non-paiement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration desdits délais jusqu'au jour où le paiement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5 % l'an et sont portés au débit de l'Administration retardataire sur le compte suivant.

ARTICLE 7.

1. Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. Les sommes encaissées par chaque Administration, en échange de mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'Administration qui a délivré ces mandats.

ARTICLE 8.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des

weisung von Anfang an dorthin gerichtet gewesen wäre, selbst in dem Falle, wenn in Folge eines zwischen dem Ursprungs- und dem ersten Bestimmungslande bestehenden besonderen Abkommens die wirklich erhobene Taxe niedriger als die im Artikel 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens vorgesehene Taxe sein sollte.

Artikel 6.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten Abrechnungen auf, welche alle bei ihren Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge enthalten; nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung der Abrechnungen soll das Guthaben, unbeschadet anderweiter Verabredung, in Goldgeld des Landes, für welches dasselbe entfällt, von der als Schuldnerin anerkannten Verwaltung innerhalb der durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Frist gezahlt werden.

2. Zu dem Zweck wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet, und zwar auf Grund des mittleren Wechselkurses, der in der Hauptstadt des schuldenden Landes innerhalb des Zeitraums bestanden hat, auf welchen die Abrechnung sich bezieht.

3. Erfolgt die Zahlung des aus einer Abrechnung sich ergebenden Guthabens nicht in den festgesetzten Fristen, so ist der Betrag desselben vom Tage des Ablaufs der gedachten Fristen ab bis zum Tage der Zahlung verzinslich. Diese mit jährlich fünf vom Hundert zu berechnenden Zinsen werden der säumigen Verwaltung bei der nächsten Abrechnung in Schuld gestellt.

Artikel 7.

1. Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letzteren gewährleistet.

2. Die von jeder Verwaltung vereinnahmten Summen für solche Postanweisungen, deren Betrag nicht innerhalb der durch die Gesetze oder Verordnungen des Ursprungslandes festgesetzten Fristen von den Berechtigten zurückgefordert worden ist, verfallen endgültig der Verwaltung, welche diese Postanweisungen ausgefertigt hat.

Artikel 8.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere

Digitized by Google

unions plus restreintes en vue de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

ARTICLE 9.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTICLE 10.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

ARTICLE 11.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la concerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 6 et toute autre mesure de détail ou d'ordre nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 12.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles, ou de la modification des dispositions du présent article ou des articles 1, 2, 3, 4, 6 et 13;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles précités;

3° la simple majorité absolue s'il s'agit de l'interpré-

Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des internationalen Postanweisungsdienstes.

Artikel 9.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von internationalen Postanweisungen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 10.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

Artikel 11.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen, jede für ihren Bereich, diejenigen Postanstalten, welche Postanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel annehmen und auszahlen sollen. Ferner werden dieselben die Form und die Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 6 bezeichneten Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 12.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postanweisungsdienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge enthalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Artikel oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 13 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer als der vorstehend bezeichneten Artikel handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die

Digitized by Google

tation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées dans les deux premiers cas par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 13.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 8.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse treten frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 13.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll die gleiche Dauer haben, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im voraus gemachten Ankündigung von diesem Uebereinkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthundertneunundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Digitized by Google

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour le Japon:
Indo.
Fujita.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Union postale universelle.

Convention concernant l'échange des colis postaux conclue entre l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, le Chili, la République de Colombie, la République de Costa-Rica, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Egypte, l'Espagne, la France et les Colonies Françaises, la Grèce, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, le Monténégro, la Norvège, le Paraguay, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, la Serbie, le Royaume de Siam, la Suède, la Suisse, la Régence de Tunis, la Turquie, l'Uruguay et les États-Unis de Vénézuéla.

Du 4 juillet 1891.

Les soussignés Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

Uebereinkunft, betreffend den Austauſch von Poſtpacketen, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, der Argentiniſchen Republik, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, Chili, der Republik Columbien, der Republik Coſta-Rica, Dänemark und den Däniſchen Kolonien, Egypten, Spanien, Frankreich und den Franzöſiſchen Kolonien, Griechenland, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Paraguay, Niederland und den Niederländiſchen Kolonien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorbenannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Uebereinkunft geſchloſſen:

Digitized by Google

ARTICLE 1.

1. Il peut être expédié, sous la dénomination de colis postaux, de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des colis avec ou sans valeur déclarée jusqu'à concurrence de 5 kilogrammes. Ces colis peuvent être grevés de remboursement.

Par exception, il est loisible à chaque pays:

a) de limiter à 3 kilogrammes le poids des colis à admettre dans son service;
b) de ne pas se charger des colis avec déclaration de valeur, des colis grevés de remboursement, ni des colis encombrants.

Chaque pays fixe, en ce qui le concerne, la limite supérieure de la déclaration de valeur et du remboursement, laquelle ne peut, en aucun cas, descendre au-dessous de 500 francs.

Dans les relations entre deux ou plusieurs pays qui ont adopté des maxima différents, c'est la limite la plus basse qui doit être réciproquement observée.

2. Le Règlement d'exécution détermine les autres conditions auxquelles les colis sont admis au transport, et définit notamment les colis qui doivent être considérés comme encombrants.

ARTICLE 2.

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsabilité des Offices qui participent au transport est engagée dans les limites déterminées par l'article 13 ci-après.

2. A moins d'arrangement contraire entre les Offices intéressés, la transmission des colis postaux échangés entre pays non limitrophes s'opère à découvert.

ARTICLE 3.

1. L'Administration du pays d'origine est redevable, envers chacune des Administrations participant au transit territorial, d'un droit de 50 centimes par colis.

2. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports maritimes, l'Administration du pays d'origine doit à chacun des Offices dont les services participent au transport maritime un droit dont le taux est fixé, par colis, savoir:

A 25 centimes, pour tout parcours n'excédant pas 500 milles marins;
à 50 centimes, pour tout parcours supérieur à 500 milles marins, mais n'excédant pas 1000 milles marins;

Artikel 1.

1. Es können Packete mit oder ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm unter der Bezeichnung „Postpackete" aus einem der vorbezeichneten Länder nach einem anderen dieser Länder abgesandt werden. Diese Packete können mit Nachnahme belastet werden.

Als Ausnahme steht jedem Lande frei:

a) das Gewicht der in seinem Verkehr zulässigen Packete auf 3 Kilogramm zu beschränken;
b) sich mit der Beförderung von Packeten mit Werthangabe oder Nachnahme, sowie von sperrigen Packeten nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sein Gebiet den Meistbetrag der Werthangabe und der Nachnahme fest, welcher indeß in keinem Falle unter 500 Franken hinabgehen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche Meistbeträge von verschiedener Höhe angenommen haben, muß die niedrigste Grenze gegenseitig eingehalten werden.

2. Die Ausführungsbestimmungen enthalten die sonstigen Bedingungen, unter welchen die Packete zur Beförderung zugelassen werden, und bezeichnen namentlich näher, welche Packete als sperrig zu betrachten sind.

Artikel 2.

1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder ist gewährleistet; die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 13 bestimmten Grenzen.

2. Wofern keine gegentheilige Abmachung zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen ist, erfolgt die Ueberweisung der Postpackete, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, bloßgehend.

Artikel 3.

1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit teilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Packet zu entrichten.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn eine ein- oder mehrfache Seebeförderung stattfindet, an jede der Verwaltungen, welche mit ihrem Dienste an der Seebeförderung theilnehmen, für jedes Packet eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt;
50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 1000 Seemeilen nicht übersteigt;

Digitized by Google

à 1 franc, pour tout parcours supérieur à 1000 milles marins, mais n'excédant pas 3000 milles marins;

à 2 francs, pour tout parcours supérieur à 3000 milles marins, mais n'excédant pas 6000 milles marins;

à 3 francs, pour tout parcours supérieur à 6000 milles marins.

Ces parcours sont calculés, le cas échéant, d'après la distance moyenne entre les ports respectifs des deux pays correspondants.

3. Pour les colis encombrants, les bonifications fixées par les paragraphes 1 et 2 précédents sont augmentées de 50 %.

4. Indépendamment de ces frais de transit, l'Administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance pour les colis avec valeur déclarée, envers chacune des Administrations participant au transit territorial ou maritime avec responsabilité, d'un droit proportionnel égal à celui perçu pour les lettres avec valeur déclarée.

ARTICLE 4.

L'affranchissement des colis postaux est obligatoire.

ARTICLE 5.

1. La taxe des colis postaux se compose d'un droit comprenant, pour chaque colis, autant de fois 50 centimes, ou l'équivalent dans la monnaie respective de chaque pays, qu'il y a d'Offices participant au transport territorial, avec addition, s'il y a lieu, du droit maritime prévu par le § 2 de l'article 3 précédent et des taxes et droits mentionnés dans les paragraphes ci-après. Les équivalents sont fixés par le Règlement d'exécution.

2. Les colis encombrants sont soumis à une taxe additionnelle de 50 % qui est arrondie, s'il y a lieu, par 5 centimes.

3. Pour les colis avec valeur déclarée, il est ajouté un droit d'assurance égal à celui qui est perçu pour les lettres avec valeur déclarée.

4. Il est perçu, sur l'expéditeur d'un colis grevé de remboursement, une taxe spéciale qui ne peut pas dépasser 20 centimes par fraction indivisible de 20 francs du montant du remboursement.

L'Office d'origine bonifie à l'Office de destination un demi pour cent du montant de chaque remboursement, en forçant les fractions de demi-décime (5 centimes) au demi-décime entier. La quote-part

1 Franken für jede Strecke, welche über 1000 Seemeilen beträgt, aber 3000 Seemeilen nicht übersteigt;

2 Franken für jede Strecke, welche über 3000 Seemeilen beträgt, aber 6000 Seemeilen nicht übersteigt;

3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Die Berechnung der Beförderungsstrecken erfolgt eintretendenfalls nach der mittleren Entfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder.

3. Für sperrige Packete werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Vergütungssätze um 50 % erhöht.

4. Unabhängig von diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabegebiets für Packete mit angegebenem Werth an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land- oder See-Transitbeförderung verantwortlich betheiligt sind, eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit angegebenem Werth festgesetzten Versicherungsgebühr zu entrichten.

Artikel 4.

Die Postpackete müssen frankirt werden.

Artikel 5.

1. Die Taxe der Postpackete setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Packet soviel mal 50 Centimen oder den Gegenwerth in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung theilnehmen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der im §. 2 des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen Gebühr für die Seebeförderung, sowie der in den nachfolgenden Paragraphen erwähnten Gebühren. Die Gegenwerthe werden durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

2. Die sperrigen Packete unterliegen einem Taxzuschlag von 50 %, welcher nöthigenfalls auf eine durch 5 Centimen theilbare Summe abgerundet wird.

3. Bei Packeten mit Werthangabe tritt eine Versicherungsgebühr in Höhe der für Briefe mit Werthangabe erhobenen Versicherungsgebühr hinzu.

4. Vom Absender eines mit Nachnahme belasteten Packets wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 20 Centimen für den untheilbaren Satz von je 20 Franken des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Die Verwaltung des Aufgabegebiets vergütet der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ein halb vom Hundert des Betrages jeder Nachnahme, wobei Bruchtheile von 5 Centimen auf volle 5 Centimen ab-

Digitized by Google

de l'Office destinataire ne doit jamais être inférieure à 10 centimes par remboursement.

5. Comme mesure de transition, chacun des pays contractants a la faculté d'appliquer aux colis postaux provenant ou à destination de ses bureaux une surtaxe de 25 centimes par colis.

Exceptionnellement, cette surtaxe peut être élevée à 75 centimes au maximum pour la République Argentine, le Brésil, le Chili, la Colombie, les Colonies néerlandaises, le Paraguay, la Perse, Salvador, Siam, la Suède, la Turquie d'Asie, l'Uruguay et le Vénézuéla.

6. Le transport entre la France continentale, d'une part, l'Algérie et la Corse, de l'autre, donne également lieu à une surtaxe de 25 centimes par colis.

7. L'envoyeur d'un colis postal peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum. Ce droit est acquis en entier à l'Administration du pays d'origine.

ARTICLE 6.

L'Office expéditeur bonifie pour chaque colis:

a) à l'Office destinataire, 50 centimes, avec addition s'il y a lieu, des surtaxes prévues aux paragraphes 2, 5 et 6 de l'article 5 précédent, de la quote — part du droit de remboursement fixée au paragraphe 4 de cet article, et d'un droit de 5 centimes pour chaque somme de 300 francs ou fraction de 300 francs de valeur déclarée;

b) éventuellement, à chaque Office intermédiaire, les droits fixés par l'article 3.

ARTICLE 7.

Il est loisible au pays de destination de percevoir, pour le factage et pour l'accomplissement des formalités en douane, un droit dont le montant total ne peut pas excéder 25 centimes par colis. Sauf arrangement contraire entre les Offices intéressés cette taxe est perçue du destinataire au moment de la livraison du colis.

ARTICLE 8.

1. Les colis sont, à la demande des expéditeurs, remis à domicile par un porteur spécial immédiatement après leur arrivée, dans les pays de l'Union dont les Administrations conviennent de se charger de ce service dans leurs relations réciproques.

gerundet werden. Der Antheil der Verwaltung des Bestimmungsgebiets darf nicht niedriger sein, als 10 Centimen für die einzelne Nachnahme.

5. Als Uebergangsmaßregel steht jedem der vertragschließenden Länder die Befugniß zu, auf die bei seinen Anstalten eingelieferten oder dahin bestimmten Postpackete eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet zur Anwendung zu bringen.

Ausnahmsweise kann diese Zuschlagtaxe für die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Columbien, die Niederländischen Kolonien, Paraguay, Persien, Salvador, Siam, Schweden, die Asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf 75 Centimen im Meistbetrage erhöht werden.

6. Die Beförderung zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika andererseits bedingt ebenfalls eine Zuschlagtaxe von 25 Centimen für jedes Packet.

7. Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen einen Rückschein erhalten. Diese Gebühr kommt ungetheilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Artikel 6.

Die absendende Verwaltung vergütet für jedes Packet:

a) an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets 50 Centimen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorhergehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagtaxen, des Antheils der im Paragraphen 4 dieses Artikels festgesetzten Nachnahmegebühr und einer Gebühr von 5 Centimen für jede 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werthbetrages;

b) an jede etwaige Transitverwaltung die im Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

Artikel 7.

Im Bestimmungslande kann für die Bestellung und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten eine Gebühr eingezogen werden, deren Gesammtbetrag 25 Centimen für jedes Packet nicht übersteigen darf. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen wird diese Gebühr vom Empfänger bei der Aushändigung des Packets erhoben.

Artikel 8.

1. Die Packete werden auf Verlangen des Absenders dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt in denjenigen Vereinsländern, deren Verwaltungen übereinkommen, sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste zu befassen.

Digitized by Google

Ces envois, qui sont qualifiés „exprès“, sont soumis à une taxe spéciale; cette taxe est fixée à 50 centimes et doit être entièrement acquittée d'avance par l'expéditeur, en sus du port ordinaire, que le colis puisse, ou non, être remis au destinataire ou seulement signalé par exprès dans le pays de destination. Elle fait partie des bonifications dévolues à ce pays.

2. Lorsque le colis est destiné à une localité dépourvue de bureau de poste, l'Office destinataire peut percevoir, pour la remise du colis ou pour l'avis invitant le destinataire à venir le retirer, une taxe supplémentaire pouvant s'élever jusqu'à concurrence du prix fixé pour la remise par exprès dans son service intérieur, déduction faite de la taxe fixe payée par l'expéditeur ou de son équivalent dans la monnaie du pays qui perçoit cette taxe supplémentaire.

3. La remise ou l'envoi d'un avis d'invitation au destinataire n'est essayé qu'une seule fois. Après un essai infructueux, le colis cesse d'être considéré comme exprès et sa remise s'effectue dans les conditions requises pour les colis ordinaires.

4. Si un colis de l'espèce est, par suite de changement de domicile du destinataire, réexpédié à un autre pays sans que la remise par exprès ait été tentée, la taxe fixe payée par l'expéditeur est bonifiée au nouveau pays de destination, si celui-ci a consenti à se charger de la remise par exprès; dans le cas contraire, cette taxe reste acquise à l'Office du pays de la première destination, de même qu'en ce qui concerne les colis tombés en rebut.

ARTICLE 9.

1. Les colis auxquels s'applique la présente Convention ne peuvent être frappés d'aucun droit postal autre que ceux prévus par les articles 3, 5 et 7 précédents et par l'article 11 ci-après.

2. Les droits de douane doivent être acquittés par les destinataires des colis. Toutefois, dans les relations entre Offices qui se sont mis d'accord à cet égard, les expéditeurs peuvent prendre à leur charge les droits dont il s'agit, moyennant déclaration préalable au bureau de départ. Dans ce cas, ils doivent payer successivement, sur la demande qu'en fera le bureau de destination, les sommes indiquées par ce dernier.

Diese Sendungen, welche als Eilsendungen angesehen werden, unterliegen einer besonderen Gebühr; dieselbe ist auf 50 Centimen festgesetzt und muß vom Absender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im Voraus entrichtet werden, einerlei ob im Bestimmungslande das Packet selbst oder nur eine Meldung vom Eingange desselben dem Empfänger durch Eilboten zugestellt wird. Die Gebühr gehört zu den dem Bestimmungslande zukommenden Vergütungen.

2. Ist das Packet nach einem Orte ohne Postanstalt gerichtet, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes für die Bestellung des Packets oder der Aufforderung an den Empfänger zur Abholung des Packets eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe des im inländischen Verkehr für die Eilbestellung festgesetzten Botenlohnes erheben, nach Abzug der vom Absender entrichteten Gebühr beziehungsweise ihres Gegenwerthes in der Währung des die Ergänzungsgebühr erhebenden Landes.

3. Die Bestellung oder die Uebersendung der Aufforderung zur Abholung an den Empfänger wird nur ein Mal versucht. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so wird das Packet nicht mehr als Eilsendung angesehen; die Zustellung erfolgt alsdann unter den für gewöhnliche Packete maßgebenden Bedingungen.

4. Wenn ein Eilpacket wegen der Veränderung des Wohnorts des Empfängers, ohne daß ein Bestellungsversuch stattgefunden hat, nach einem anderen Lande nachgesandt wird, so wird die vom Absender entrichtete feste Gebühr dem neuen Bestimmungslande vergütet, sofern dasselbe mit der Eilbestellung sich befaßt; im entgegengesetzten Falle verbleibt diese Gebühr der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes in gleicher Weise, wie bei unbestellbaren Packeten.

Artikel 9.

1. Die Packete, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, dürfen mit keiner anderen Postgebühr, als den in den vorhergehenden Artikeln 3, 5 und 7, sowie in dem nachfolgenden Artikel 11 vorgesehenen Gebühren belastet werden.

2. Die Zollgebühren sind von den Empfängern zu zahlen; doch können im Verkehr zwischen denjenigen Verwaltungen, welche sich hierüber verständigen, auch die Absender die Tragung der fraglichen Gebühren übernehmen auf Grund vorgängiger Erklärung bei der Einlieferungspostanstalt. In diesem Falle sind sie zur demnächstigen Zahlung der von der Bestimmungspostanstalt angegebenen Beträge auf bezügliche Aufforderung verpflichtet.

Digitized by Google

ARTICLE 10.

1. L'expéditeur d'un colis postal peut le faire retirer du service ou en faire modifier l'adresse aux conditions et sous les réserves déterminées pour les correspondances par l'article 9 de la Convention principale avec cette addition que, si l'expéditeur demande le renvoi ou la réexpédition d'un colis, il est tenu à garantir d'avance le paiement du port dû pour la nouvelle transmission.

2. Chaque Administration est autorisée à restreindre le droit de modification d'adresse aux colis dont la déclaration de valeur ne dépasse pas 500 francs.

ARTICLE 11.

1. La réexpédition d'un pays sur un autre de colis postaux, par suite de changement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis postaux tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par les §§ 1, 2, 3, 5 et 6 de l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane ou autres frais spéciaux (frais de magasinage, frais de formalités en douane, etc.).

2. En cas de réexpédition d'un colis grevé de remboursement, la quote-part du droit de remboursement, à bonifier par l'Office d'origine à l'Office de la première destination, doit être attribuée par ledit Office à celui de la destination définitive.

ARTICLE 12.

1. Il est interdit d'expédier par la voie de la poste des colis contenant, soit des lettres ou des notes ayant le caractère de correspondance, soit des objets dont l'admission n'est pas autorisée par les lois ou règlements de douane ou autres. Il est également interdit d'expédier des espèces monnayées, des matières d'or et d'argent et d'autres objets précieux, dans les colis sans valeur déclarée à destination des pays qui admettent la déclaration de valeur. Toutefois, il est permis d'insérer dans l'envoi la facture ouverte réduite aux énonciations constitutives de la facture.

2. Dans le cas où un colis tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par l'une des Administrations de l'Union à une autre Administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation et par ses règlements intérieurs.

Artikel 10.

1. Der Absender eines Postpackets kann unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages hinsichtlich der Briefsendungen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten dasselbe zurücknehmen oder dessen Adresse abändern lassen, mit der Maßgabe indeß, daß beim Verlangen der Rücksendung oder Nachsendung eines Postpackets der Absender gehalten ist, die Zahlung des Portos für die neue Beförderung vorher zu verbürgen.

2. Jede Verwaltung ist befugt, das Recht der Adreßänderung auf Postpackete zu beschränken, deren Werthangabe 500 Franken nicht übersteigt.

Artikel 11.

1. Für die Nachsendung von Postpacketen aus einem Lande nach einem anderen, aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes der Empfänger, imgleichen für die Rücksendung unbestellbarer Postpackete, wird ein Nachschußporto auf Grund der in den §§. 1, 2, 3, 5 und 6 des Artikels 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder eintretendenfalls von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Erstattung von Zoll- und sonstigen besonderen Gebühren (Lagergebühren, Verzollungsgebühren u. s. w.).

2. Bei Nachsendung eines Postpackets mit Nachnahme muß der Antheil der Nachnahmegebühr, welcher von der Verwaltung des Aufgabegebiets an die Verwaltung des ersten Bestimmungslandes zu vergüten ist, von der gedachten Verwaltung derjenigen des letzten Bestimmungslandes zugewiesen werden.

Artikel 12.

1. Es ist verboten, durch die Post Packete zu versenden, in welchen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- oder sonstigen Gesetze und Verordnungen nicht gestattet ist. Ebenso ist es verboten, in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold- oder Silbersachen und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Werthangabe zulassen. Es ist indeß gestattet, in die Sendung eine offene Rechnung einzuschließen, welche keine anderen Angaben enthält, als solche, die das Wesen der Rechnung ausmachen.

2. Falls eine Sendung, welche unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre Gesetzgebung und ihre inländischen Verordnungen vorgesehen sind.

Digitized by Google

ARTICLE 13.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'un colis postal a été perdu, spolié ou avarié, l'expéditeur et, à défaut ou sur la demande de celui-ci, le destinataire a droit à une indemnité correspondant au montant réel de la perte ou de l'avarie, sans toutefois que cette indemnité puisse dépasser, pour les colis ordinaires, 15 francs ou 25 francs suivant que leur poids n'excède pas ou excède trois kilogrammes, et pour les colis avec valeur déclarée, le montant de cette valeur.

L'expéditeur d'un colis perdu a, en outre, droit à la restitution des frais d'expédition.

2. Les pays disposés à se charger des risques pouvant dériver du cas de force majeure sont autorisés à prélever de ce chef, sur les colis avec valeur déclarée, une surtaxe dans les conditions déterminées par l'article 11, § 2 de l'Arrangement concernant l'échange des lettres et boîtes de valeur déclarée.

3. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte, spoliation ou avarie a eu lieu.

Dans le cas où l'Office responsable aurait notifié à l'Office expéditeur de ne point effectuer le paiement, il devrait rembourser à ce dernier Office les frais qui seraient la conséquence du non-paiement.

4. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu le colis sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

5. Le paiement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

6. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

Artikel 13.

1. Wenn ein Postpacket verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender und in Ermangelung oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf einen dem wirklichen Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechenden Ersatz, ohne daß indeß diese Entschädigung bei gewöhnlichen Packeten 15 Franken oder 25 Franken, je nachdem das Gewicht derselben bis zu drei Kilogramm oder darüber beträgt, und bei Werthpacketen den Betrag der Werthangabe übersteigen darf.

Der Absender eines in Verlust gerathenen Packets hat außerdem Anspruch auf Erstattung der Beförderungsgebühren.

2. Die Länder, welche für den durch höhere Gewalt entstehenden Schaden einzustehen sich bereit erklären, sind befugt, für die Packete mit Werthangabe eine Zuschlaggebühr zu erheben nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 11 §. 2 des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabeanstalt angehört. Dieser Verwaltung wird vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, d. h. gegen diejenige, auf deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

Im Falle die verantwortliche Verwaltung der Verwaltung des Aufgabegebiets angekündigt hat, nicht Zahlung zu leisten, ist sie verpflichtet, der letzteren Verwaltung alle in Folge der Nichtzahlung etwa entstehenden Kosten zu ersetzen.

4. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Postpacket unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretendenfalls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

6. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung eines Postpackets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem

Digitized by Google

7. Si la perte ou l'avarie a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

8. Les Administrations cessent d'être responsables des colis postaux dont les ayants droit ont pris livraison.

ARTICLE 14.

Toute déclaration frauduleuse de valeur supérieure à la valeur réelle du contenu d'un colis est interdite. En cas de déclaration frauduleuse de cette nature, l'expéditeur perd tout droit à une indemnité, sans préjudice des poursuites judiciaires que peut comporter la législation du pays d'origine.

ARTICLE 15.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des colis postaux d'une manière générale ou partielle, à la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTICLE 16.

La législation intérieure de chacun des pays contractants demeure applicable en tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans la présente Convention.

ARTICLE 17.

1. Les stipulations de la présente Convention ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des conventions spéciales, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des colis postaux.

2. Toutefois les Offices des pays participant à la présente Convention, qui entretiennent un échange de colis postaux avec des pays non contractants, admettent tous les autres Offices participants à profiter de ces relations pour l'échange des colis postaux avec ces derniers pays.

ARTICLE 18.

1. Les pays de l'Union postale universelle qui n'ont point pris part à la présente Convention sont

Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

7. Wenn der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung zwischen den Auswechselungsanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

8. Die Ersatzverbindlichkeit der Verwaltungen für die Postpackete hört auf, sobald die Empfangsberechtigten die Sendungen übernommen haben.

Artikel 14.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werthes des Packetinhalts ist verboten. Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Absender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der etwa durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

Artikel 15.

Jede Verwaltung kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Postpacketen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 16.

Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschließenden Länder bleibt in Allem anwendbar, was durch die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

Artikel 17.

1. Die Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Uebereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen, behufs Verbesserung des Postpacketdienstes.

2. Jedoch gestatten die Postverwaltungen der an der gegenwärtigen Uebereinkunft theilnehmenden Länder, welche mit nicht beigetretenen Ländern einen Austausch von Postpacketen unterhalten, allen anderen theilnehmenden Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch von Postpacketen mit den letzteren Ländern zu benutzen.

Artikel 18.

1. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht theilgenommen

Digitized by Google

admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

2. Toutefois, si le pays qui désire adhérer à la présente Convention réclame la faculté de percevoir une surtaxe supérieure à 25 centimes par colis, le Gouvernement de la Confédération suisse soumet la demande d'adhésion à tous les pays contractants. Cette demande est considérée comme admise si, dans un délai de six mois, aucune objection n'a été présentée.

ARTICLE 19.

Les Administrations des postes des pays contractants désignent les bureaux ou localités qu'elles admettent à l'échange international des colis postaux; elles règlent le mode de transmission de ces colis et arrêtent toutes les autres mesures de détail et d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention.

ARTICLE 20.

La présente Convention est soumise aux conditions de revision déterminées par l'article 25 de la Convention principale.

ARTICLE 21.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 25 de la Convention principale toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des colis postaux.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé au § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires ces propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles, de la modification du présent article ou des dispositions des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 et 22 de la présente Convention;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la présente Convention autres que celles des articles précités et du présent article;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la présente

haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

2. Wenn indeß das Land, welches der gegenwärtigen Uebereinkunft beizutreten wünscht, die Befugniß in Anspruch nimmt, eine höhere Zuschlagtaxe als 25 Centimen für jedes Packet zu erheben, so theilt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsgesuch sämmtlichen vertragschließenden Ländern mit. Das Beitrittsgesuch gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

Artikel 19.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Anstalten oder Ortschaften, welche sie zu dem internationalen Austausch von Postpacketen zulassen; sie regeln die Versendungsweise der Postpackete und setzen alle weiteren Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu sichern.

Artikel 20.

Die gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt hinsichtlich der Revision denjenigen Bestimmungen, welche durch Artikel 25 des Hauptvertrages festgesetzt worden sind.

Artikel 21.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen betheiligten Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postpacketdienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 und 22 der gegenwärtigen Uebereinkunft handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, als derjenigen der vorbezeichneten Artikel und des gegenwärtigen Artikels handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen der gegenwärtigen

Digitized by Google

Convention, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

Toute modification ou résolution n'est exécutoire que deux mois au moins après sa notification.

ARTICLE 22.

1. La présente Convention sera mise à exécution le 1er juillet 1892.

2. Elle aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit laissé à chaque partie contractante de se retirer de cette Convention moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par les articles 16 et 17 précédents.

4. La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili:

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Uebereinkunft handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 22.

1. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli 1892 zur Ausführung gebracht werden.

2. Dieselbe soll gleiche Dauer haben, wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im voraus gemachten Ankündigung von der Uebereinkunft zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder ihren Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht im Einklang stehen, unbeschadet der in den vorhergehenden Artikeln 16 und 17 vorbehaltenen Rechte.

4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Digitized by Google

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Gréce:
J. Georgantas.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau
Habberger.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguay:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch
Jose G. Busto.

Pour les Etats-Unis de Vénézuéla:
Carlos Matzenaüer.

Protocole Final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, relativement à l'échange des colis postaux, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Tout pays où la poste ne se charge pas actuellement du transport des petits colis et qui adhère à la Convention susmentionnée, aura la faculté d'en faire exécuter les clauses par les entreprises de chemins de fer et de navigation. Il pourra en même temps limiter ce service aux colis provenant ou à destination de localités desservies par ces entreprises.

L'Administration postale de ce pays devra s'entendre avec les entreprises de chemins de fer et de navigation pour assurer la complète exécution, par ces dernières, de toutes les clauses de la Conven-

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft in Betreff des Austausches von Postpacketen zu schreiten, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über Folgendes übereingekommen:

Jedes Land, in welchem die Post sich zur Zeit nicht mit der Beförderung von kleinen Packeten befaßt, und welches der obenerwähnten Uebereinkunft beitritt, soll befugt sein, die Festsetzungen desselben durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Dasselbe kann zugleich den Dienst auf Packete von und nach solchen Orten beschränken, für welche jene Unternehmungen den Betrieb versehen.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung aller Festsetzungen der Uebereinkunft durch dieselben

Digitized by Google

tion, spécialement pour organiser le service d'échange à la frontière.

Elle leur servira d'intermédiaire pour toutes leurs relations avec les Administrations postales des autres pays contractants et avec le Bureau international.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent Protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention, et ils l'ont signé sur un exemplaire qui restera déposé aux archives du Gouvernement autrichien et dont une copie sera remise à chaque partie.

Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

sicher zu stellen und insbesondere den Auswechselungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der übrigen vertragschließenden Länder, sowie mit dem internationalen Büreau zur Vermittelung dienen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in die Uebereinkunft aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in dem Archiv der Oesterreichischen Regierung niedergelegt, und wovon jedem Theile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Wien, den vierten Juli Eintausend achthundert-einundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan
Sachse.
Fritsch.

Pour la République Argentine:
Cárlos Calvo.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour le Chili;

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour le Danemark et les Colonies Danoises:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour l'Espagne:
Federico Bas.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour les Colonies Françaises:
G. Gabrié.

Pour la Grèce:
J. Georgantas.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour le Monténégro:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour le Paraguya:

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Colonies Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Digitized by Google

Pour la Serbie:
Svetozar J. Gvozditch.
Et. W. Popovitch.

Pour le Royaume de Siam:
Luang Suriya Nuvatr.
H. Keuchenius.

Pour la Suède:
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Pour les Etats-Unis de Vênézuéla:
Carlos Matzenaüer.

Union postale universelle.

Arrangement concernant le service des recouvrements, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la République de Costa-Rica, l'Egypte, la France, l'Italie, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas et les Indes Orientales Néerlandaises, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, le Salvador, la Suisse, la Régence de Tunis et la Turquie. Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus dénommés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord, et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

L'échange des valeurs à recouvrer par la poste entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales conviennent de se charger réciproquement de ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

1. Sont admis à l'encaissement les quittances, factures, billets à ordre, traites et généralement toutes les valeurs commerciales ou autres, payables sans frais, et dont le montant n'excède pas, par envoi, 1000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays. Les Administrations des postes de deux pays corresponden-

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

Uebereinkommen, betreffend den Poſtauftragsdienſt, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, der Republik Coſta-Rica, Egypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland und Niederländiſch-Oſtindien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Salvador, der Schweiz, der Regentſchaft Tunis und der Türkei. Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorſtehend genannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Der Austauſch der im Wege des Poſtauftrages einzuziehenden Werthpapiere zwiſchen denjenigen der vertragſchließenden Länder, deren Poſtverwaltungen verabreden, in den gegenſeitigen Beziehungen ſich mit dieſem Dienſte zu befaſſen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

1. Zur Einziehung ſind zugelaſſen Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſel und überhaupt alle Handels- und ſonſtigen Werthpapiere, welche ohne Koſten zahlbar ſind, und deren Betrag für die einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine entſprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht überſteigt. Die Poſtverwaltungen

Digitized by Google

dants peuvent, d'un commun accord, adopter un maximum plus élevé.

2. Les Administrations des postes des pays contractants peuvent également se charger de faire protester les effets de commerce et prendre, d'un commun accord, les dispositions nécessaires au sujet de ce service. Elles peuvent de même admettre à l'encaissement les coupons d'intérêts et de dividendes et les titres amortis.

ARTICLE 3.

Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

ARTICLE 4.

1. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée, adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

2. Le même envoi peut contenir plusieurs valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur des débiteurs différents, au profit d'une même personne.

ARTICLE 5.

1. La taxe d'un envoi fait en conformité de l'article 4 précédent est celle d'une lettre recommandée du poids de cet envoi. Cette taxe appartient en entier à l'Administration des postes du pays d'origine.

2. Un récépissé de l'envoi est remis gratuitement à l'intéressé, au moment du dépôt.

ARTICLE 6.

Il n'est pas admis de paiement partiel. Chaque valeur doit être payée intégralement et en une seule fois, sinon, elle est tenue comme refusée.

ARTICLE 7.

1. L'Administration des postes chargée de l'encaissement prélève, sur le montant de chaque valeur encaissée, une rétribution de 10 centimes ou l'équivalent dans la monnaie du pays de destination.

2. Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les Administrations intéressées.

ARTICLE 8.

Dans les relations qui comportent actuellement la perception d'un droit d'encaissement supérieur

von zwei mit einander im Verkehr ſtehenden Ländern können im gemeinſamen Einverſtändniß einen höheren Meiſtbetrag zulaſſen.

2. Die Poſtverwaltungen der vertragſchließenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere proteſtiren zu laſſen, und im gemeinſamen Einverſtändniß die erforderlichen Beſtimmungen über dieſen Dienſt treffen. Sie können in gleicher Weiſe Zins- und Dividendenſcheine, ſowie abgelaufene Werthpapiere zur Einziehung zulaſſen.

Artikel 3.

Der Betrag der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere muß in der Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes angegeben ſein.

Artikel 4.

1. Die Ueberſendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere erfolgt mittelſt Einſchreibbriefes, den der Abſender unmittelbar an die Poſtanſtalt zu richten hat, welche die Einziehung bewirken ſoll.

2. Eine und dieſelbe Sendung darf mehrere Werthpapiere enthalten, welche von einer und derſelben Poſtanſtalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunſten eines und deſſelben Abſenders einzuziehen ſind.

Artikel 5.

1. Die Taxe für eine dem vorhergehenden Artikel 4 entſprechende Sendung iſt diejenige für einen Einſchreibbrief von dem Gewichte dieſer Sendung. Dieſe Taxe verbleibt ungetheilt der Poſtverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Einlieferungsſchein wird dem Betheiligten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 6.

Theilzahlungen ſind nicht geſtattet. Jedes Werthpapier muß zum vollen Betrage und auf ein Mal eingelöſt werden, andernfalls gilt daſſelbe als verweigert.

Artikel 7.

1. Die mit der Einziehung beauftragte Poſtverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelöſten Werthpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den entſprechenden Betrag in der Währung des Beſtimmungslandes.

2. Der Ertrag dieſer Einziehungsgebühr bildet keinen Gegenſtand der Abrechnung zwiſchen den betheiligten Verwaltungen.

Artikel 8.

Inſoweit in den jetzt beſtehenden Beziehungen die Erhebung einer höheren als der im vorhergehenden

Digitized by Google

à celui fixé par l'article précédent, les Administrations intéressées ont la faculté de conserver provisoirement le droit en vigueur, pourvu que, dans ces mêmes relations, la taxe de dépôt prévue à l'article 5 soit limitée à un droit fixe de 25 centimes.

ARTICLE 9.

1. La somme recouvrée, après déduction:

a) de la rétribution fixée à l'article 7 ou à l'article 8, suivant le cas,
b) de la taxe ordinaire des mandats de poste, et
c) s'il y a lieu, des droits fiscaux appliqués aux valeurs,

est convertie, par le bureau qui a fait le recouvrement, en un mandat de poste au profit du déposant. Ce mandat lui est envoyé sans frais.

2. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées au bureau de dépôt en franchise de port et sans être grevées d'un droit quelconque. L'Administration des postes chargée du recouvrement n'est tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque du non-paiement.

ARTICLE 10.

1. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'article 9 précédent, pour la liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Toutefois les mandats de recouvrement tombés en rebut ne sont pas remboursés, mais ils restent à la disposition de l'Office du pays expéditeur des valeurs mises en recouvrement.

2. Ces mandats sont admis jusqu'au maximum fixé en vertu du premier paragraphe de l'article 2.

ARTICLE 11.

1. Sauf le cas de force majeure, en cas de perte d'une lettre recommandée contenant des valeurs à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par la Convention principale et sans que la réserve contenue dans le protocole final de cette Convention soit applicable aux envois de recouvrements.

2. En cas de perte de sommes encaissées, l'Administration au service de laquelle la perte est

Artikel festgesetzten Einziehungsgebühr erfolgt, können die betheiligten Verwaltungen die zur Zeit bestehende Gebühr vorläufig beibehalten, vorausgesetzt, daß im Verkehr zwischen diesen Ländern die im Artikel 5 vorgesehene, bei der Einlieferung zu entrichtende Taxe auf eine feste Gebühr von 25 Centimen beschränkt wird.

Artikel 9.

1. Ueber den eingezogenen Betrag wird, nach Abzug:

a) der im Artikel 7 beziehungsweise Artikel 8 festgesetzten Einziehungsgebühr,
b) der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, und
c) eintretendenfalls der für die Werthpapiere aufgewendeten Stempelgebühren,

von der Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, zu Gunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausgefertigt. Diese Postanweisung wird demselben kostenfrei übersandt.

2. Die Werthpapiere, deren Betrag nicht eingezogen werden konnte, werden portofrei und ohne Anrechnung irgend welcher Gebühren an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keiner Maßregel der Rechtswahrung oder irgendwie gearteten Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Artikel 10.

1. Die Festsetzungen des Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen, sind in Allem, was dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht widerspricht, auch auf die Postanweisungen anwendbar, welche nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 9 zur Abführung der durch die Post eingezogenen Werthe ausgestellt werden.

Die unbestellbaren Auftrags-Postanweisungen werden jedoch nicht zurückgezahlt, sondern bleiben zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabegebiets der Postaufträge.

2. Jene Postanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 festgesetzten Meistbetrage zulässig.

Artikel 11.

1. Im Falle des Verlustes eines Einschreibbriefes, welcher zur Einziehung zu bringende Werthpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen gezahlt, ohne daß der im Schlußprotokoll dieses Vertrages gemachte Vorbehalt auf Postauftragssendungen anwendbar wäre.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, auf deren Betrieb

Digitized by Google

attribuable est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

ARTICLE 12.

Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, soit de ces valeurs elles-mêmes ou des mandats de paiement.

ARTICLE 13.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue d'améliorer le service des recouvrements internationaux.

ARTICLE 14.

En outre, le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des pays contractants, dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement.

ARTICLE 15.

1. Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

2. Il est toutefois formellement interdit de percevoir, soit dans le pays d'origine, soit dans le pays de destination, une taxe ou rétribution quelconque autre que celles qui sont prévues par le présent Arrangement.

ARTICLE 16.

Chaque Administration peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des recouvrements, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'Administration ou aux Administrations intéressées.

ARTICLE 17.

1. Les Administrations des postes des pays contractants admettent au service des recouvrements tous les bureaux chargés du service des mandats de poste internationaux.

2. Elles règlent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

der Verlust zurückzuführen ist, zur vollen Erstattung der verloren gegangenen Summen verpflichtet.

Artikel 12.

Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Verzögerungen in der Beförderung, sei es der Einschreibbriefe, welche die zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere enthalten, sei es dieser Werthpapiere selbst oder der Postauftragsanweisungen.

Artikel 13.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder zu bilden, behufs Verbesserung des internationalen Postauftragsdienstes.

Artikel 14.

Auch berührt das gegenwärtige Uebereinkommen nicht die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in Allem, was durch dieses Uebereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

1. Man ist darüber einverstanden, daß jede Verwaltung befugt sein soll, da, wo das gegenwärtige Uebereinkommen ausdrückliche Bestimmung nicht vorgesehen hat, die bezüglichen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es wird jedoch ausdrücklich untersagt, sei es im Aufgabelande oder im Bestimmungslande, irgend welche anderen Taxen oder Gebühren zu erheben, als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 16.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Postauftragsdienst vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, unter der Bedingung, daß sie die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzt.

Artikel 17.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen an dem Auftragsdienste alle mit dem internationalen Postanweisungsdienste befaßten Postanstalten theilnehmen.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Art der Einlieferung und der Uebersendung der zur Einziehung zu bringenden Werthpapiere, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Digitized by Google

Article 18.

Les États de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Article 19.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des recouvrements.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

1° l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 et 20 du présent Arrangement;

2° les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de l'article 17;

3° la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu à l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme prévue par la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

Article 20.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

2. Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse. Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans

Artikel 18.

Denjenigen Vereinsstaaten, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch den Hauptvertrag für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form, gestattet.

Artikel 19.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den übrigen dem Uebereinkommen beigetretenen Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Postauftragsdienstes zu unterbreiten.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem im §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Artikel oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen des Artikels 17 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages bezeichneten Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege gemäß der im Hauptvertrage bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 20.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

2. Es soll gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen voll und

Digitized by Google

préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration dudit terme.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 13.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus dénommés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

ganz in Kraft, unbeschadet der Abwickelung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben genannten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la République de Costa-Rica:

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la France:
Montmarin.
J. de Selves.
Ansault.

Pour l'Italie:
Emidio Chiaradia.
Felice Salivetto.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour les Pays-Bas:
Hofstede.
Baron van der Feltz.

Pour les Indes Orientales Néerlandaises:
Johs. J. Perk.

Pour le Portugal et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour le Salvador:
Louis Kehlmann.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Régence de Tunis:
Montmarin.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Digitized by Google

Union postale universelle.

Arrangement concernant l'intervention de la poste dans les abonnements aux journaux et publications périodiques, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, la Bulgarie, la République de Colombie, le Danemark, l'Egypte, la République de Libéria, le Luxembourg, la Norvège, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Suède, la Suisse, la Turquie et l'Uruguay.

Du 4 juillet 1891.

Les soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 19 de la Convention principale, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

ARTICLE PREMIER.

Le service postal des abonnements aux journaux et publications périodiques entre ceux des pays contractants dont les Administrations postales s'entendent pour établir réciproquement ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

ARTICLE 2.

Les bureaux de poste de chaque pays reçoivent les souscriptions du public aux journaux et ouvrages périodiques publiés dans les divers pays contractants.

Ce service s'étend également à des publications de tous autres pays, que certaines Administrations seraient en mesure de fournir, sous réserve de l'application des dispositions de l'article 16 de la Convention principale.

ARTICLE 3.

1. Le prix de l'abonnement est exigible au moment de la souscription et pour toute la période d'abonnement.

2. Les abonnements ne peuvent être demandés que pour les périodes fixées aux listes officielles.

ARTICLE 4.

Les Administrations des postes, en se chargeant des abonnements à titre d'intermédiaires, n'assument aucune responsabilité quant aux charges et obligations qui incombent aux éditeurs.

(Ueberſetzung.)

Weltpoſtverein.

Uebereinkommen, betreffend den Poſtbezug von Zeitungen und Zeitſchriften, abgeſchloſſen zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich-Ungarn, Belgien, Braſilien, Bulgarien, der Republik Columbien, Dänemark, Egypten, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Perſien, Portugal und den Portugieſiſchen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

Vom 4. Juli 1891.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorbenannten Länder haben in Gemäßheit des Artikels 19 des Hauptvertrages, im gemeinſamen Einverſtändniß und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Uebereinkommen abgeſchloſſen:

Artikel 1.

Der Bezug von Zeitungen und Zeitſchriften durch die Poſt zwiſchen denjenigen der vertragſchließenden Länder, deren Poſtverwaltungen ſich über die gegenſeitige Einführung dieſes Dienſtes verſtändigen, unterliegt den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Artikel 2.

Die Poſtanſtalten jedes Landes nehmen Beſtellungen des Publikums auf die in den verſchiedenen vertragſchließenden Ländern erſcheinenden Zeitungen und Zeitſchriften an.

Dieſer Dienſt erſtreckt ſich, vorbehaltlich der Anwendung der Beſtimmungen des Artikels 16 des Hauptvertrages, auch auf ſolche Zeitungen und Zeitſchriften aller anderen Länder, welche einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage ſind.

Artikel 3.

1. Der Bezugspreis iſt gleich bei der Beſtellung für die ganze Bezugszeit zu entrichten.

2. Der Bezug kann nur für die in den amtlichen Verzeichniſſen angegebenen Zeiträume verlangt werden.

Artikel 4.

Die Poſtverwaltungen übernehmen bei der Vermittelung des Zeitungsbezuges keinerlei Verantwortlichkeit in Betreff der den Herausgebern zufallenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten.

Digitized by Google

Elles ne sont tenues à aucun remboursement en cas de cessation ou d'interruption d'une publication en cours d'abonnement.

ARTICLE 5.

Le service international des abonnements s'effectue par l'entremise de bureaux d'échange à désigner respectivement par chaque Administration.

ARTICLE 6.

1. Chaque Administration fixe les prix auxquels elle fournit aux autres Administrations ses publications nationales et, s'il y a lieu, les publications de toute autre origine.

Toutefois ces prix ne peuvent, dans aucun cas, être supérieurs à ceux qui sont imposés aux abonnés à l'intérieur, sauf addition, pour ce qui concerne les relations entre des pays non limitrophes, des droits de transit dus aux Offices intermédiaires

2. Les droits de transit sont établis d'avance à forfait, en prenant pour base le degré de périodicité combiné avec le poids moyen des journaux.

ARTICLE 7.

1. L'Administration des postes du pays destinataire fixe le prix à payer par l'abonné en ajoutant, au prix de revient établi en vertu de l'article 6 précédent, telle taxe, droit de commission ou de factage qu'elle juge utile d'adopter, mais sans que ces redevances puissent dépasser celles qui sont perçues pour ses abonnements à l'intérieur. Elle y ajoute, le cas échéant, le droit de timbre fixé par la législation de son pays.

2. Lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, le prix de revient est converti par l'Office du pays de destination en monnaie de ce pays. Si les Administrations ont adhéré à l'Arrangement concernant les mandats, la conversion se fait d'après le taux applicable aux mandats de poste, à moins qu'elles ne conviennent d'un taux moyen de conversion.

ARTICLE 8.

Les taxes ou droits établis en vertu des articles 6 et 7 précédents ne donnent lieu à aucun décompte spécial entre les Offices correspondants.

Sie sind im Falle der Einstellung oder der Unterbrechung der Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift im Laufe der Bezugszeit zu keiner Erstattung verpflichtet.

Artikel 5.

Der internationale Zeitungsbezugsdienst vollzieht sich durch Vermittelung von Auswechselungs-Postanstalten, welche von jeder Verwaltung beziehungsweise zu bezeichnen sind.

Artikel 6.

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu welchen sie den anderen Verwaltungen die Zeitungen und Zeitschriften des eigenen Landes und eintretendenfalls jedes anderen Ursprungs liefert.

Jedoch dürfen diese Preise in keinem Falle höher sein, als diejenigen, welche die Bezieher im Inlande zu zahlen haben, unbeschadet der Hinzurechnung der im Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern den transitleistenden Verwaltungen zu zahlenden Transitgebühren.

2. Die Transitgebühren werden im voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens und des Durchschnittsgewichts der Zeitungen überschlagsweise berechnet.

Artikel 7.

1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den von dem Bezieher zu zahlenden Preis fest, indem sie dem in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 6 berechneten Einkaufspreise diejenige Taxe, Vermittelungs- oder Abtragegebühr hinzurechnet, welche anzunehmen sie für gut findet, ohne daß jedoch diese Aufschläge diejenigen Sätze überschreiten dürfen, welche für den Zeitungsbezug im eigenen Lande erhoben werden. Zutreffendenfalls tritt noch die durch die Gesetzgebung des eigenen Landes festgesetzte Stempelgebühr hinzu.

2. Haben zwei im Zeitungsverkehr stehende Länder nicht dieselbe Münzwährung, so wird der Einkaufspreis durch die Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses Landes umgerechnet. Nehmen die Verwaltungen am Postanweisungs-Uebereinkommen theil, so geschieht die Umwandlung nach dem für Postanweisungen anwendbaren Verhältniß, wofern nicht die Verwaltungen ein mittleres Umrechnungsverhältniß verabreden.

Artikel 8.

Ueber die auf Grund der vorhergehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Taxen und Gebühren findet keinerlei Abrechnung zwischen den betheiligten Postverwaltungen statt.

Digitized by Google

ARTICLE 9.

Lors de la formation des relevés statistiques destinés à établir les comptes des frais de transit (articles XXIV et XXV du Règlement de détail et d'ordre pour l'exécution de la Convention principale), les journaux fournis par abonnement postal sont compris dans les pesées avec les journaux et imprimés de toute nature.

ARTICLE 10.

Les Administrations postales sont tenues de donner suite, sans frais pour les abonnés, à toute réclamation fondée concernant des retards ou des irrégularités quelconques dans le service des abonnements.

ARTICLE 11.

1. Les comptes des abonnements fournis et demandés sont dressés trimestriellement. Après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, ces comptes sont soldés en monnaie métallique du pays créancier.

2. A cet effet, sauf entente contraire entre les Offices intéressés, lorsque deux pays en relation n'ont pas le même système monétaire, la créance la plus faible est convertie en la monnaie de la créance la plus forte, conformément à l'article 6 de l'Arrangement concernant les mandats, et la différence est liquidée le plus tôt possible par mandat de poste.

3. Les mandats de poste émis à cette fin ne sont soumis à aucun droit et ils peuvent excéder le maximum déterminé par cet Arrangement.

4. Les soldes en retard portent intérêt à 5 % l'an, au profit de l'Administration créditrice.

ARTICLE 12.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir ou de conclure des arrangements spéciaux en vue d'améliorer, de faciliter ou de simplifier le service des abonnements internationaux.

ARTICLE 13.

Les pays de l'Union qui n'ont pas pris part au présent Arrangement, sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 24 de la Convention principale en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

Artikel 9.

Bei der Anfertigung der ſtatiſtiſchen Nachweiſungen zum Zweck der Aufſtellung der Abrechnung über die Tranſitgebühren (Artikel XXIV und XXV der Ausführungs-Uebereinkunft zum Hauptvertrage) werden hinſichtlich der Gewichtsermittelung die im Poſtbezuge gelieferten Zeitungen mit den Zeitungen und Druckſachen jeder Art zuſammengefaßt.

Artikel 10.

Die Poſtverwaltungen haben jeder begründeten Beſchwerde über Verſpätungen oder Unregelmäßigkeiten im Zeitungsbezugsdienſte ohne Koſten für die Bezieher Folge zu geben.

Artikel 11.

1. Die Rechnungen über gelieferte und beſtellte Zeitungen werden vierteljährlich aufgeſtellt. Nach gegenſeitiger Prüfung und Feſtſtellung derſelben wird das Guthaben in der Metallwährung des Landes, für welches daſſelbe entfällt, gezahlt.

2. Zu dieſem Zweck wird im Verkehr zwiſchen zwei Ländern, welche nicht dieſelbe Münzwährung haben, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung zwiſchen den betheiligten Verwaltungen, nach Maßgabe des Artikels 6 des Poſtanweiſungs-Uebereinkommens die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet. Der Unterſchied wird ſobald als möglich durch Poſtanweiſung berichtigt.

3. Die zu dieſem Behuf ausgeſtellten Poſtanweiſungen unterliegen keinerlei Gebühr und können über den durch jenes Uebereinkommen feſtgeſetzten Meiſtbetrag hinausgehen.

4. Rückſtändige Zahlungen ſind mit jährlich 5 % verzinslich zu Gunſten der Verwaltung, welche dieſelben zu fordern hat.

Artikel 12.

Die Feſtſetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beſchränken nicht die Befugniß der vertragſchließenden Theile, zur Verbeſſerung, Erleichterung oder Vereinfachung des internationalen Zeitungsdienſtes beſondere Abkommen unter ſich beſtehen zu laſſen oder neu zu ſchließen.

Artikel 13.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, iſt der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 24 des Hauptvertrages für den Eintritt in den Weltpoſtverein vorgeſchriebenen Form, geſtattet.

Digitized by Google

ARTICLE 14.

Les Administrations des postes des pays contractants arrêtent la forme des comptes désignés à l'article 11 précédent, fixent les époques auxquelles ils doivent être dressés et règlent toutes les autres mesures d'ordre et de détail nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

ARTICLE 15.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent Arrangement, chaque Administration a la faculté d'appliquer les dispositions régissant la matière dans son service intérieur.

ARTICLE 16.

1. Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues par la Convention principale, toute Administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres Administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des abonnements aux journaux.

2. Toute proposition est soumise au procédé déterminé par le § 2 de l'article 26 de la Convention principale.

3. Pour devenir exécutoires, les propositions doivent réunir, savoir:

a) l'unanimité des suffrages, s'il s'agit de l'addition de nouveaux articles ou de la modification des dispositions du présent article et des articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 et 18 du présent Arrangement;

b) les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification de l'article 14;

c) la simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement, sauf le cas de litige prévu par l'article 23 de la Convention principale.

4. Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et dans le troisième cas, par une notification administrative selon la forme indiquée à l'article 26 de la Convention principale.

5. Toute modification ou résolution adoptée n'est exécutoire que deux mois, au moins, après sa notification.

ARTICLE 17.

Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er juillet 1892.

Il aura la même durée que la Convention principale, sans préjudice du droit réservé, à chaque

Artikel 14.

Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen die Form der im vorstehenden Artikel 11 bezeichneten Rechnungen fest, bestimmen die Zeiten, zu welchen dieselben aufgestellt werden sollen und treffen alle weiteren Dienstvorschriften, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 15.

Man ist darüber einverstanden, daß jede Verwaltung befugt sein soll, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, die in ihrem inneren Dienste geltenden bezüglichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Artikel 16.

1. Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in betreff des Zeitungsbezugsdienstes zu machen.

2. Jeder Vorschlag unterliegt dem durch §. 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Verfahren.

3. Um vollstreckbar zu werden, müssen die Vorschläge erhalten:

a) Einstimmigkeit, wenn es sich um die Aufnahme neuer Artikel oder um die Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17 und 18 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;

b) zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Aenderung des Artikels 14 handelt;

c) einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt, abgesehen von dem im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Falle einer Streitigkeit.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege, gemäß der im Artikel 26 des Hauptvertrages bezeichneten Form.

5. Die angenommenen Abänderungen oder gefaßten Beschlüsse sind frühestens zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollstreckbar.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Abkommen wird am 1. Juli 1892 in Kraft treten.

Dasselbe soll die gleiche Dauer haben wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbe-

Digitized by Google

pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné un an à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

Le cas échéant, les abonnements courants devront être servis, dans les conditions prévues par le présent Arrangement, jusqu'à l'expiration du terme pour lequel ils ont été demandés.

ARTICLE 18.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions sur la matière convenues antérieurement entre les Gouvernements ou Administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes de cet Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 12.

Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Vienne.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Vienne, le quatre juillet mil huit cent quatre-vingt-onze.

haltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr im voraus gemachten Ankündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten.

Eintretendenfalls sollen die laufenden Abonnements bis zum Ablauf der Bezugszeit nach den durch das gegenwärtige Uebereinkommen vorgesehenen Bestimmungen besorgt werden.

Artikel 18.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen über den vorliegenden Gegenstand insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 12 vorbehaltenen Rechte.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll zu Wien stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Wien, den vierten Juli Eintausend achthunderteinundneunzig.

Pour l'Allemagne:
Dr. von Stephan.
Sachse.
Fritsch.

Pour l'Autriche:
Obentraut.
Dr. Hofmann.
Dr. Lilienau.
Habberger.

Pour la Hongrie:
P. Heim.
S. Schrimpf.

Pour la Belgique:
Lichtervelde.

Pour le Brésil:
Luiz Betim Paes Leme.

Pour la Bulgarie:
P. M. Mattheeff.

Pour la République de Colombie:
G. Michelsen.

Pour le Danemark:
Lund.

Pour l'Egypte:
Y. Saba.

Pour la République de Libéria:
Bn. de Stein.
W. Koentzer.
C. Goedelt.

Pour le Luxembourg:
Mongenast.

Pour la Norvège:
Thb. Heyerdahl.

Pour la Perse:
Génl. M. Semino.

Pour le Portugal
et les Colonies Portugaises:
Guelhermino Augusto
de Barros.

Pour la Roumanie:
Colonel A. Gorjean.
S. Dimitrescu.

Pour la Suède.
E. von Krusenstjerna.

Pour la Suisse:
Ed. Höhn.
C. Delessert.

Pour la Turquie:
E. Petacci.
A. Fahri.

Pour l'Uruguay:
Federico Susviela Guarch.
Jose G. Busto.

Der vorstehende Weltpostvertrag nebst Schlußprotokoll, das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, das Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen nebst Schlußprotokoll, das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, das Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, sind ratifizirt worden. Die Uebergabe der Ratifikations-Urkunden hat in Wien stattgefunden.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.
Vom 22. Mai 1892.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 18. März 1884 und vom 28. Mai 1888 (Central-Blatt S. 61 und 191) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiet nach den Niederlanden auf dem Fluß- und Kanalwege auch über die niederländische Zollstelle Hansweert erfolgen darf.

Berlin, den 22. Mai 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

3. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Otto Trechmann in Hartlepool (England) ist gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wilhelm Alt, Schriftsetzerlehrling,	geboren am 15. Oktober 1871 zu Eiwanowitz, Mähren,	Hehlerei (9 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 19. November 1891),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	9. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Robert Gazda, Hutmachergeselle,	geboren am 14. Februar 1872 zu Hollefchau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. April d. J.
3.	Jakob Grassano, Erdarbeiter,	geboren am 14. April 1858 zu S. Giuliano-Vecchio, Provinz Piemont, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Andreas Hügin, Tagelöhner,	geboren am 9. September 1866 zu Basel, ortsangehörig zu Oberwyl, Bezirk Arlesheim, Kanton Basel-Land, Schweiz,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissar zu Karlsruhe,	7. Mai d. J.
5.	Woyczyk Krause, Arbeiter,	32 Jahre alt, geboren zu Klein Radcziki bei Dobrzyn, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Radsiki diale, Kreis Rypin, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	11. Mai d. J.
6.	Johann Kubisch, Arbeiter,	etwa 30 Jahre alt, geboren zu Koscharowa, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	28. April d. J.
7.	Anton Narcissus Linat, Weber,	geboren am 8. April 1829 zu Marson, Arrondissement Châlons sur Marne, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai d. J.
8.	Josef Maier, Sattler,	geboren am 24. September 1843 zu Bistritz, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Mai d. J.
9.	Franz Moeldner, Weber,	geboren am 25. Juni 1864 zu Sahlenbach, Kreis Jicin, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	7. Mai d. J.
10.	Franz Pirs, Lohgerber,	geboren am 24. April 1855 zu Fraslau, Bezirk Cilli, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. April d. J.
11.	Alfons Ravaux, Arbeiter,	geboren am 11. Januar 1868 zu Fourmies, Arrondissement d'Avesnes, Departement du Nord, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 22 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 27. Mai 1892.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. a (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

   Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthalsches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,

Digitized by Google

Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
* Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
* Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hirschberg,
Höxter,
Hohenstein,
* Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Krefeld,
Kreuzburg,
* Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: * Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
* Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westf.,

Digitized by Google

Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. O.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
* Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln;
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
* Soest,
Sorau,
Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
* Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

(Sämmtliche humanistische Gymnasien mit neun Jahreskursen.)

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,

Digitized by Google

Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Cannstatt,
* Ehingen,
* Ellwangen,
* Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ravensburg,
* Reutlingen,
* Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
* Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Lahr: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

Digitized by Google

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Bernhardinum.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-Progymnasium]).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

Digitized by Google

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,
Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit höherer Bürgerschule),
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Guericke-] Schule),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. Rhein,
Münster i. Westf.,
Neisse,
Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,

Digitized by Google

Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. **Königreich Sachsen.**

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart,
Ulm.

V. **Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. **Großherzogthum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Offenbach a. Main: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow,[1])
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthnm Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Breslau,
†Cöln,
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Kiel,
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium).

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Digitized by Google

II. **Königreich Württemberg.**

Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,
Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Groß-Lichterfelde,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpr.,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Prüm,
Rheinbach,
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Steglitz,
Striegau,
Trarbach,
Tremessen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

III. **Großherzogthum Baden.**

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

IV. **Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

V. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

VI. **Elsaß-Lothringen.**

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim
Thann.

Digitized by Google

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Aachen: †Realschule mit Fachklassen,
Altona: †Realschule (verbunden m. Real-Gymnasium),
†Barmen-Wupperfeld,
†Bochum,
†Bockenheim,
Cassel: †Realschule I.,
†Realschule II.,
†Elberfeld,
Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,
†Halle a. d. Saale,
†Hanau,
†Krefeld,
†Ottensen,
†Potsdam,
†Rheydt,
Saarbrücken: †Realschule (Gewerbeschule),
†Wiesbaden.

II. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

III. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
Darmstadt: †Realschule,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt: †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,
Sondershausen.

IX. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

X. Elsaß-Lothringen.

Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Metz,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
†Münster,
†Rappoltsweiler,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Altena,
Biebrich-Mosbach,
Biedenkopf,
Bocholt,
Bonn,
Buxtehude,
Culm,
Delitzsch,

Digitized by Google

Diez,
Dirschau,
Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Dülken,
Düren,
Eilenburg,
Einbeck,
Eisleben,
Ems,
Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Freiburg i. Schles.,
Fulda,
Gardelegen,
Geisenheim,
Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen,
Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Havelberg,
Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Hofgeismar,
Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Jenkau,
Itzehoe,
Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Langenberg,
Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,[1])
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Viersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1892.

Digitized by Google

Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

III. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

VI. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**

Gandersheim.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

X. **Herzogthum Anhalt.**

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Fürstenthum Waldeck.**

Arolsen.

XIII. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

XIV. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XV. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XVI. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XVII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Barmen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Dritte höhere Bürgerschule,
†Vierte höhere Bürgerschule,
Breslau: †Erste evangelische höhere Bürgerschule,
†Zweite evangelische höhere Bürgerschule,
†Katholische höhere Bürgerschule,
†Cöln,
Dortmund: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
†Düsseldorf,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
†Erfurt,
Essen: †Höhere Bürgerschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: †Selektenschule,
†Geestemünde,
†Görlitz,
†Graudenz,
Hagen: †Gewerbeschule (höhere Bürgerschule),
Hannover: †Erste höhere Bürgerschule,
†Zweite höhere Bürgerschule,
†Hechingen,
Königsberg i. Ostpr.: †Höhere Bürgerschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

Ansbach: †Realschule,
Aschaffenburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof: †Realschule,
Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kitzingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Ludwigshafen a. Rhein: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Haardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: † Kreisrealschule,
Wunsiedel: † Realschule,
Zweibrücken: †Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule), [1])
Frankenberg: †Realschule, [1])
Glauchau: †Realschule, [1])
Grimma: †Realschule, [1])
Großenhain: †Realschule, [1])
Leipzig: †1. Realschule,
†2. Realschule, [1])
Leisnig: †Realschule, [1])
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule, [1])
Meißen: †Realschule, [1])
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule, [1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule, [1])
Rochlitz: †Realschule, [1])
Schneeberg: †Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: †Realschule, [1])
Werdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Ladenburg, [2])
Lahr: Real-Abtheilung des Gymnasiums,
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha.

---

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

[2]) Die Anstalt ertheilt nur an den zwei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

XI. **Herzogthum Anhalt.**

†Cöthen.

XII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Lübeck.

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Holstenthore,
Hamburg: †Höhere Bürgerschule vor dem Lübeckerthore.

XIV. **Elsaß-Lothringen.**

Barr: †Realschule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: †Realschule.

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. **Königreich Preußen.**

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: Landwirthschaftsschule,
Eldena: Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: Landwirthschaftsschule,
Weilburg: Landwirthschaftsschule.

II. **Königreich Bayern.**

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. **Königreich Sachsen.**

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. **Königreich Württemberg.**

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. **Großherzogthum Hessen.**

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. **Großherzogthum Oldenburg.**

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VII. **Herzogthum Braunschweig.**

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VIII. **Elsaß-Lothringen.**

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

c. Privat-Lehranstalten.×)

I. **Königreich Preußen.**

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),
Breslau: †Handelsschule des Dr. Alexander Steinhaus,
Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,
Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,
Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Brötz),
Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),
Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lentz,
St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,
Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,
Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),
Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Real-Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn, [1])
Nieský: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,
Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl,
Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),
Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Pädagogium des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,
Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,
Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel, [2])
Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,
Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,
Marktbreit a. Main: †Handelsschule von Joseph Damm,
Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,
†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut), [3])
†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani), [3])
Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule von Martin Scheck,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson.
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau, [4])

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Februar 1892 geprüften und für bestanden erklärten Schüler der obersten Klasse.
[2]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten der im Juli 1891 geprüften und für reif erklärten Schüler der obersten Klasse.
[3]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
[4]) Mit rückwirkender Kraft zu Gunsten derjenigen Schüler, welche die im Schuljahre 1891 zu Ostern und Michaelis abgehaltenen Entlassungsprüfungen bestanden haben.

Digitized by Google

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

X. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Ludwig Goldschmidt.

XI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

XII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Schule der Gebrüder F. und W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,
†Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Höhere Bürgerschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
†Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée),[1])

Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. A. Röhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und †Real-Abtheilung [höhere Bürgerschule].[2])

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule.[3])

Berlin, den 21. Mai 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

[1]) Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Ostertermin 1893 einschließlich Geltung.

[2]) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

[3]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Juni 1892. | № 23.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende April 1892 . . . . . Seite 407

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren; — Abänderung der Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz 408

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall . 411

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 412

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats April 1892.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Mithin im Etatsjahre 1892/93 mehr ℳ.
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	21 107 732	20 308 403	+ 799 329
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	4 903 000	4 508 000**)	+ 395 000

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1892 Seite 326.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 193 197 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen, dem ersten Absatz der Ziffer 4 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Januar d. Js. genehmigten Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren (Central-Blatt 1892 S. 71) folgende Fassung zu geben:

„Falls der Konsul den Nachweis für erbracht hält, stellt derselbe hierüber ein entsprechendes Attest aus und vermerkt auf demselben, sofern der Transport land- oder flußwärts erfolgt, die Frist, innerhalb welcher die Sendung dem Grenzeingangsamt zur Eingangsabfertigung gestellt sein muß, sowie die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung der Waare während des Transports unstatthaft ist."

Berlin, den 27. Mai 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs ꝛc., die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz (Central-Blatt von 1886 S. 230) in der nachstehend abgedruckten veränderten Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Instruktion

für

I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe,

II. die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette

und

III. die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz.

I. Zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zollamtlichen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsatze von 2 ℳ für 100 kg nach Nr. 26 l des Zolltarifs anzusprechen oder zu den unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zum Zollsatze von 10 ℳ für 100 kg zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemischen der Stearin- und Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, bietet deren Untersuchung nach bloßem Augenschein, Geruch oder durch Anfühlen keine Sicherheit. Von den Zollstellen ist deshalb zu diesem Zweck, sofern die Waare nicht nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als schmalzartiges Fett nach Nr. 26 h des Tarifs zum Zollsatze von 10 ℳ für 100 kg zu behandeln ist, oder für dieselbe nicht ohne weiteres der Zollsatz der Nr. 26 i des Tarifs angeboten wird, stets die Prüfung derselben in Bezug auf ihren Erstarrungspunkt vorzunehmen. Liegt der ermittelte

Digitized by Google

Erstarrungspunkt nicht über 40° C., so ist die Waare als Talg, bei höher liegender Temperatur aber als Stearin zu verzollen.

Behufs der Prüfung ist eine Durchschnittsprobe der Waare in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fetts, und zwar sowohl aus der Mittelaxe als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden.

Die Feststellung des Erstarrungspunkts hat mittelst des hierneben abgezeichneten Apparats (die Zeichnung stellt die hintere Hälfte desselben nach Entfernung der vorderen durch einen senkrechten ebenen Schnitt dar) zu erfolgen. Derselbe besteht aus einem mit Klappendeckel versehenen viereckigen Kasten von Buchenholz von 70 mm lichter Weite, 144 mm lichter Höhe und 9 mm Wandstärke, einem Glaskolben, dessen Kugel einen Durchmesser von 49—51 mm hat, und einem in den Hals des Kolbens eingeschliffenen Thermometer. In der Mitte des Bodens des Kastens ist ein 22 mm hoher Kork befestigt; derselbe hat eine kleine Vertiefung in Form einer Kugelschale, in welche der Kolben zu stehen kommt. Wenn das in den Kolbenhals eingeschliffene Thermometer in den Schliff eingesetzt wird, fällt der Mittelpunkt seiner Kugel mit demjenigen der Kugel des Kolbens in einen Punkt. In dem Schliff des Thermometers ist parallel zu der Axe eine Rinne angebracht, so daß die Luft in dem Kölbchen über dem Fette immer unter dem Druck der Atmosphäre steht, wenn man die Schlifflächen rein hält. Werden die beiden Klappen, welche den Deckel des Kastens bilden, heruntergelassen und in dieser Lage durch zwei Haken befestigt, so halten sie das Thermometer, welches eine Durchbohrung in der Mitte des Deckels gerade ausfüllt, und mit ihm den Kolben in der richtigen Lage fest. Der Hals des Kolbens ist unten etwas erweitert (25 mm weit), damit die Kugel beim Erkalten des Fetts sicher voll bleibt, wenn man das flüssige Fett bis zu der Marke am Halse, etwa 10 mm über der Kugel, eingefüllt hat. Die Thermometerkugel hat 9 mm Durchmesser, der dünnere Theil des Thermometers 5 mm und der Schliff 12 mm. Die Theilung des Thermometers geht bis zu 75° C. in $^1/_5$ Graden, die Thermometerröhre hat aber ein etwas größeres Reservoir, so daß das Thermometer bis zu 120° C. erhitzt werden kann, ohne zu platzen.

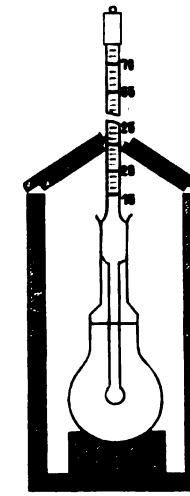

Das Verfahren der Feststellung des Erstarrungspunktes, welches etwa zwei Stunden Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes:

Man bringt 150 g der Durchschnittsprobe des zu untersuchenden Fetts in einer unbedeckten Porzellanschale auf einem siedenden Wasserbade zum Schmelzen, läßt sie nach dem Eintritt der Schmelzung noch $^1/_2$ Stunde auf dem siedenden Wasserbade stehen und füllt alsdann aus der außen abgetrockneten Schale Fett in das Kölbchen des Apparats bis zur Marke. Das Kölbchen stellt man, nachdem der Schliff, wenn nöthig, abgeputzt und das Thermometer eingesetzt ist, sofort in den Kasten, klappt den Deckel desselben zu und fängt, wenn das Thermometer auf 50° C. gesunken ist, an, den Stand desselben mit Zwischenräumen von 2 Minuten abzulesen und aufzuschreiben.

Bei hartem Talg fängt das Thermometer nach einiger Zeit an, langsamer zu fallen, bleibt einige Minuten stehen, steigt wieder, erreicht einen höchsten Stand und sinkt abermals. Dieser höchste Stand ist der Erstarrungspunkt.

Bei weichem Talg fängt das Thermometer nach einiger Zeit an, langsamer zu fallen, bleibt mehrere Minuten auf einem sich nicht ändernden Stand stehen und sinkt dann, ohne den vorigen dauernden Stand wieder zu erreichen. Der beobachtete höchste, sich auf einige Zeit nicht ändernde Stand giebt den Erstarrungspunkt an.

Längeres Erhitzen des Fetts auf dem Wasserbade als $^1/_2$ Stunde ist unschädlich. Eine genaue Regelung der Temperatur des Zimmers, in welchem die Untersuchung vorgenommen wird, ist, wenn dieselbe von einer gewöhnlichen Zimmertemperatur nicht sehr stark abweicht, nicht erforderlich. Das Abkühlen des mit einer Temperatur von 100° C. in den Kolben gebrachten Fetts auf 50° C. dauert etwa $^3/_4$ Stunden. Wenn die Untersuchung beendet ist, bringt man das Fett in dem Kölbchen durch Einstellen des letzteren in siedendes Wasser zum Schmelzen, nimmt erst dann das Thermometer heraus, gießt das Fett aus und spült das erkaltete Kölbchen mit einigen Kubikcentimetern Aether einige Male aus.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach dem Verfahren der Prüfung des Fetts in Bezug auf den Erstarrungspunkt Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, oder handelt es sich um

Digitized by Google

die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalge, d. i. dem unreinen Preßrückstande des unzersetzten Talgs von der Kunstbutterfabrikation, dessen Erstarrungspunkt in der Regel über 40° C. liegt, so hat eine Untersuchung der von der Waare zu entnehmenden Durchschnittsprobe in Bezug auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titrirverfahrens durch Sachverständige einzutreten. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Gehalt von mehr als 25 Prozent freier Fettsäure ermittelt, so ist die betreffende Waare als Stearin oder Stearinsäuremasse anzusehen.

II. Bestehen bei der zollamtlichen Abfertigung eines nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden thierischen Fetts Zweifel darüber, ob dasselbe bei einer Temperatur von 14 bis 15° R. beziehungsweise 17,5 bis 18,5° C. schmalzartige Konsistenz zeigt oder nicht, so hat eine Untersuchung des Fetts auf seine von dem Gehalt an flüssigen Oelen bedingte größere oder geringere Diffusions- (Fleckenbildungs-)Fähigkeit zu erfolgen und sind solche Fette, deren Diffusionsfähigkeit diejenige eines aus gleichen Gewichtsmengen Schweineschmalz und Rindertalg zusammengesetzen Normalfetts übersteigt, als Fette von schmalzartiger Konsistenz zu behandeln.

Das Normalfett haben die Zollabfertigungsstellen selbst zu bereiten, indem sie Schweineschmalz und Rindertalg von einem als reell bekannten Schlächter kaufen, gleiche Gewichtsmengen derselben in einem Gefäß mischen und das Gemisch durch Eintauchen des Gefäßes in heißes Wasser zusammenschmelzen. Beim Einkauf des Schweineschmalzes ist besonders darauf zu achten, daß dasselbe nicht bereits, wie häufig geschieht, vom Schlächter mit Talg versetzt worden ist. Das Normalfett ist in dicht verschlossenen, mit eingefetteten Glasstöpseln versehenen Präparatenflaschen aufzubewahren und von Zeit zu Zeit, spätestens nach Ablauf von drei Monaten, zu erneuern.

Von dem zu prüfenden Fett ist eine Durchschnittsprobe nach dem unter I angegebenen Verfahren herzustellen.

Die Vergleichung der Diffusionsfähigkeit dieser Durchschnittsprobe mit derjenigen des Normalfetts ist in einem zugfreien Raum vorzunehmen, dessen Temperatur etwa 17,5° C. beträgt. Sowohl die Durchschnittsprobe als auch das Normalfett sind bei der Prüfung gleichzeitig, jedoch gesondert, wie folgt zu behandeln: zunächst ist das Fett einer Umschmelzung zu unterziehen, um eine etwa eingetretene Abthranung (Abscheidung der härteren Bestandtheile, des Stearins und Palmitins, von den weicheren, dem Olein) zu beseitigen. Nach dem vollständigen Erkalten wird das Fett in einem Porzellanmörser während zehn Minuten mäßig zerrieben und demnächst sofort mittelst eines Metallspatels in ein dünnwandiges Gefäß von Glas oder Porzellan übergeführt. Eine Viertelstunde nach dem Aufhören des Reibens wird es mittelst des Spatels in eine auf englischem Löschpapier festgehaltene Metallhülse übertragen. Die letztere, ein Stück einer Messingröhre, muß $^1/_2$ mm stark, innen 20 mm weit und 5 mm hoch sein und an zwei gegenüberliegenden Stellen angelöthete Fortsätze besitzen. Beim Uebertragen des Fettes ist das Löschpapier mit einer Glasplatte zu unterlegen und die Metallhülse durch Anlegen des Zeige- und des Mittelfingers auf die angelötheten Fortsätze auf das Papier aufzudrücken; die Hülse ist mit dem Fett so sorgfältig bis zum Rande zu füllen, daß Luft enthaltende Lücken nicht entstehen. Eine Stunde nach dem Aufsetzen des Fettes erfolgt die Vergleichung der von der Durchschnittsprobe und von dem Normalfett auf dem Löschpapier erzeugten Fettflecke. Ist derjenige der Durchschnittsprobe größer als derjenige des Normalfetts, so ist das zu prüfende Fett als solches von schmalzartiger, ist er gleich groß oder kleiner, so ist dasselbe als von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen.

Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus einem Viertel der Zahl der zugehörigen Fässer je eine Durchschnittsprobe entnommen und mit dem Normalfett verglichen wird. Ergiebt sich jedoch hierbei die schmalzartige Konsistenz des Fetts auch nur für ein Faß der Post, so ist die Prüfung auf sämmtliche Fässer derselben auszudehnen.

Besteht über das Ergebniß der nach dem vorstehend angegebenen Verfahren angestellten Ermittelung Meinungsverschiedenheit, so hat in zweiter Instanz eine Ermittelung des Erstarrungspunktes der durch Verseifung einer entsprechenden Durchschnittsprobe aus der streitigen Waare gewonnenen Fettsäuren durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Wird hierbei ein Erstarrungspunkt von 40° C. oder weniger ermittelt, so ist die betreffende Waare als schmalzartiges Fett im Sinne der Nr. 26h des Zolltarifs anzusehen.

Der betreffende Sachverständige hat folgendes Verfahren anzuwenden:

100 g des zu prüfenden Fetts werden in einem mit einem Uhrglase bedeckten, ungefähr 1,5 Liter fassenden Becherglase mit 30 g Kalihydrat, 100 ccm absolutem Alkohol und 40 ccm Wasser $^3/_4$ Stunden lang auf einem siedenden Wasserbade erwärmt und mit einem Liter kochendem Wasser vermischt; die

Digitized by Google

dadurch vollständig verseifte Masse wird in 200 ccm heißer verdünnter Schwefelsäure (1 Volum konzentrirte Schwefelsäure auf 4 Volumen Wasser), welche sich in einem etwa zwei Liter fassenden Becherglase befindet, unter lebhaftem Umrühren in einem dünnen Strahle eingegossen. Das Gemisch wird nun noch zwei bis drei Minuten lang stark durchgerührt und dann auf einem Wasserbade bis zur klaren Abscheidung der Fettsäure erhitzt. Die unter der flüssigen Fettsäure befindliche, schwach getrübte Lösung wird vermittelst eines mit einem Glashahn versehenen Hebers möglichst vollständig entfernt.

Alsdann ist eine kleine Probe der abgeschiedenen Fettsäure auf ihre Löslichkeit in alkoholischem Ammoniak zu prüfen; wenn nicht klare Lösung erfolgt, ist die Verseifung zu wiederholen.

Die in dem Becherglase zurückgebliebene Fettsäure wird einmal mit $1^1/_2$ Liter heißem Wasser gewaschen und nach Entfernung der wässrigen Flüssigkeit mittelst des Hebers noch warm in den Glaskolben des oben unter I beschriebenen Apparats bis zur Marke eingefüllt, worauf die Feststellung des Erstarrungspunkts nach der ebendaselbst gegebenen Anleitung, soweit dieselbe sich auf harten Talg bezieht, erfolgt.

III. Die Denaturirung des Talgs von schmalzartiger Konsistenz ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge des Denaturirungsmittels gefüllt.

Hierauf wird der Talg mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloch mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60 beziehungsweise 45°, auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloch herausfließenden Denaturirungsmittel füllen.

Ist der zu denaturirende Talg so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Denaturirungsmittels wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei in einander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der $2{,}_5$ cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in den Talg eingeführt sind, wird das innere mit Talg gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit dem Denaturirungsmittel gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird der Talg in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Soweit als Denaturirungsmittel Brennpetroleum zur Anwendung gelangt, ist, damit das Petroleum den Talg hinreichend durchtränken kann, das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur der Talg so fest sein, daß er ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist er in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen. Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Talgs nicht angebracht erscheinen sollte, kann harter Talg, nachdem er zuvor aus dem Fasse vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weicher Talg aber unter fortdauerndem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

Soll harter Talg mit Natronlauge denaturirt werden, so ist er mittelst Stampfers zu zerschlagen und mit der etwas angewärmten Natronlauge zu übergießen; weicher Talg ist mit der ohne vorgängige Erwärmung zuzusetzenden Natronlauge durch geeignete Rührvorrichtungen zu vermischen.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Konsulats in Zanzibar betrauten Konsul Anton zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Charles F. Ludwig zum Konsul in Aberdeen (Schottland) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger von Waldthausen in Tokio ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Jassy, Dragoman Bojinca ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Kropf in Cadiz ist gestorben.

---

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Jakob Bojanarr, Tagner,	geboren im Jahre 1869 zu Komerexau, Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Mai d. J.
2.	David Braun, Tapezierer,	geboren am 21. Juli 1866 zu Budapest, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Mai d. J.
3.	Johann Czeloth, Konditorgehilfe,	geboren am 11. Februar 1872 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	11. Mai d. J.
4.	Anton Glos, Gerbergeselle,	geboren am 28. August 1830 zu Widach, Bezirk Jičin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	16. Mai d. J.
5.	Georg Hößler, Maschinenheizer,	geboren am 1. Mai 1827 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Mai d. J.
6.	Karl Preßler, Weber,	geboren am 24. Dezember 1859 zu Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	16. Mai d. J.
7.	Josef Schnitzberger, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1854 zu Stumm, Bezirk Schwaz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	14. Mai d. J.
8.	Levy Josua Bellemann, Schneidergeselle,	geboren am 14. November 1866 zu Alkmar, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	3. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Juni 1892. | № 24.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung zweier Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung Seite 413

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Verzeichniß der zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermächtigten Zoll- und Steuerstellen; — Abänderung der Vorschriften, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein 414

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1892 416

4. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1891/92 418

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 419

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in St. Petersburg, Freiherrn von Lamezan, zum General-Konsul für Belgien in Antwerpen, und den bisherigen ständigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Legationsrath Maron, zum Konsul in St. Petersburg zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Schumacher in Concepcion (Chile) hat den Kaufmann Julius Plesch zum Konsular-Agenten in Traiguen und den Kaufmann Ernst Geßwein zum Konsular-Agenten in Talcahuano bestellt.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Cairo, Vize-Konsul Erbgrafen zu Castell-Rüdenhausen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tientsin, Dolmetscher Krause, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden,

Digitized by Google

bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul für Dänemark in Danzig ernannten Kaufmann Archibald Jorck ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermächtigten Zoll- und Steuerstellen. (Vergl. Central-Blatt 1892 S. 86 ff.)

Im Königreich Preußen.

Hauptsteueramt zu Königsberg, die Hauptzollämter zu Danzig und Thorn, sowie Hauptsteueramt zu Elbing;

Hauptsteueramt Stettin I, die Hauptzollämter Wolgast und Stralsund, sowie Nebenzollamt I. zu Barth (Hauptamtsbezirk Stralsund);

Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin und die Hauptsteuerämter zu Brandenburg a. H. und Frankfurt a. O.;

Hauptzollamt zu Inowrazlaw und die Hauptsteuerämter zu Posen und Bromberg;

die Hauptzollämter zu Myslowitz und Ratibor, Hauptsteueramt Breslau I, die Hauptsteuerämter zu Glogau, Oppeln, Liegnitz und Görlitz, die Nebenzollämter I. zu Oesterreichisch-Oderberg (Hauptamtsbezirk Ratibor) und Ziegenhals am Bahnhof (Hauptamtsbezirk Neustadt O.-S.) sowie Steueramt I. zu Leobschütz (Hauptamtsbezirk Neustadt O.-S.);

Hauptsteueramt Magdeburg I und Hauptsteueramt zu Naumburg a. S.;

Hauptzollamt zu Altona;

die Hauptzollämter zu Leer, Emden, Geestemünde und Harburg, die Hauptsteuerämter zu Stade, Celle, Osnabrück, Verden, Hannover, Hildesheim und Münden, die Nebenzollämter I. zu Norden (Hauptamtsbezirk Emden) und Neuhaus a. O. (Hauptamtsbezirk Stade), sowie die Steuerämter I. zu Hameln (Hauptamtsbezirk Hildesheim) und Göttingen (Hauptamtsbezirk Münden);

die Hauptsteuerämter zu Münster und Minden und Steueramt I. zu Schwelm (Hauptamtsbezirk Dortmund);

Hauptzollamt zu Malmedy, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Köln, die Hauptsteuerämter zu Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kreuznach, Saarbrücken und Wesel sowie Steueramt I. zu Uerdingen (Hauptzollamtsbezirk Crefeld);

die Hauptsteuerämter zu Biebrich, Cassel, Frankfurt a. M., Hanau und Oberlahnstein, sowie die Steuerämter I. zu Wiesbaden (Hauptamtsbezirk Biebrich) und Fulda (Hauptamtsbezirk Hanau);

Hauptsteueramt zu Erfurt;

Steueramt I. zu Sigmaringen und Hauptzollamt zu Luxemburg.

Im Königreich Bayern.

Die Hauptzollämter zu Augsburg, Bamberg*), Landau, Lindau*), Ludwigshafen a. Rh., Memmingen, München, Nürnberg, Passau*), Regensburg, Schweinfurt*) und Würzburg, sowie die Nebenzollämter zu Aschaffenburg, Kaufbeuren*), Kempten*), Kitzingen*) und Neustadt a. H.

Im Königreich Sachsen.

Die Hauptsteuerämter zu Dresden und Meißen und Hauptzollamt Leipzig.

---

*) Die mit einem Stern versehenen bayerischen Aemter sind nur zur Untersuchung der Verschnitt-Weine befugt.

Digitized by Google

Im Königreich Württemberg.

Die Hauptzollämter zu Friedrichshafen, Heilbronn, Stuttgart und Ulm.

Im Großherzogthum Baden.

Sämmtliche Hauptämter, die Zollabfertigungsstellen an den Bahnhöfen zu Basel und Waldshut, die Untersteuerämter zu Bruchsal und Rastatt und die Nebenzollämter I. zu Pforzheim, Offenburg, Leopoldshöhe und Erzingen.

Im Großherzogthum Hessen.

Die Hauptsteuerämter zu Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms und das Steueramt zu Bensheim.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Hauptzollamt zu Rostock, die Zollexpedition auf dem Bahnhofe daselbst, Hauptsteueramt zu Schwerin, Nebenzollamt I. zu Wismar und Steueramt zu Parchim.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Das Hauptsteueramt zu Oldenburg und die Hauptzollämter zu Brake und Varel, sowie das Steueramt zu Jever.

Im Herzogthum Braunschweig.

Die Hauptsteuerämter zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das Steueramt zu Coburg.

Im Herzogthum Anhalt.

Das Hauptsteueramt zu Dessau und die Zollabfertigungsstelle am Wallwitzhafen daselbst.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Die Hauptzollämter zu Bremerhaven und Bremen, sowie die Zollabfertigungsstellen Hohethor, Oberweser, Weserbahnhof, Freibezirk und Bahnhof in Bremen.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.

Das Hauptzollamt zu Lübeck.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Hauptzollämter Kehrwieder, St. Annen und Ericus.

In Elsaß-Lothringen.

Die Hauptzollämter zu Diedenhofen, Metz, Altkirch und Saarburg, die Hauptsteuerämter zu Colmar, Hagenau, Mülhausen, Saargemünd und Straßburg, die Nebenzollämter I. zu Masmünster (Hauptamtsbezirk Altkirch), Novéant (Hauptamtsbezirk Metz), Fentsch (Hauptamtsbezirk Diedenhofen) und St. Ludwig (Hauptamtsbezirk Altkirch), sowie die Steuerämter I. zu Forbach (Hauptamtsbezirk Saargemünd), Zabern (Hauptamtsbezirk Schirmeck), Kayersberg und Barr (Hauptamtsbezirk Colmar), Gebweiler (Hauptamtsbezirk Münster) und Thann (Hauptamtsbezirk Mülhausen).

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Mai d. J. beschlossen, in Abänderung der bezüglichen Vorschriften in den Ziffern 1 und 2 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein — Central-Blatt 1892 S. 73 bis 75 —, die Zusammenlagerung der nach amtlicher Feststellung am 1. Februar 1892 in öffentlichen und Privatniederlagen aller Art vorhandenen Bestände von Holz und Wein mit Lagerzugängen von meistbegünstigter Herkunft für zulässig zu erklären und zu bestimmen, daß die Vorschrift in Ziffer 5 Absatz 2 und bezw. 3 a. a. O., wonach in den Niederlageabmeldungen zu bemerken ist, daß die abgemeldete Waare am 1. Februar d. J. in der öffentlichen Zollniederlage ꝛc. vorhanden war, fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.

Digitized by Google

4. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. April 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	928 023	— 71 249	—	— 12 055	617 143	+ 81 905	-	-	3 170	— 694	1 698 336	+ 9 962	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 890	— 49	998	— 72	183	— 1	4 360	— 50	33	—	10 066	— 100	257
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	11 569	— 1066	6 850	— 1 191	7 070*	+ 727	7 138	— 2 096	140	+ 78	48 417	— 2 357	1 506
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	60 444	— 2249	23 340	— 2 601	7 563	+ 372	—	-	2 748	— 1 122	79 884	— 2 999	571
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	46 969	+ 989	14 602	— 355	14 796	+ 2 429	15 246	— 1 708	434	+ 28	111 908	+ 1 738	1 320
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	22 809	— 1045	10 018	+ 80	1 406	+ 357	13	— 7	318	+ 31	34 265	— 664	1 146
7	Badische Bank	9 000	1 629	12 849	— 704	8 871	— 456	2 184	— 193	—	-	279	+ 31	25 941	— 866	2 685
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	12 115	— 1774	7 693	— 901	107*	— 276	-	-	872	+ 24	30 055	— 2 026	1 534
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	3 142	— 308	2 235	— 149	2 821	+ 165	1 275	— 248	173	— 20	18 514	— 406	1 478
	Zusammen .	222 672	45 932	1 099 810	— 77 450	74 107	— 17 750	653 273	+ 85 485	28 032	— 4 109	7 667	— 1 644	2 057 386	+ 2 282	10 497

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 759 449 800 ℳ,
" 500 " = 29 811 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 308 798 500 ℳ (" " " " 1, 2. 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 800 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: " 92 023 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Mai 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metallbestand.	Gegen 30. April 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1892.	Wechsel.	Gegen 30. April 1892.	Lombard.	Gegen 30. April 1892.	Effekten.	Gegen 30. April 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
998 112	+ 47 390	28 632	+ 3 150	9 595	— 1 418	525 875	— 34 001	102 369	— 3 111	7 047	— 350	82 992	+ 104	1 704 622	+ 11 764	1
689	+ 3	1	— 6	202	+ 26	5 660	— 230	3 551	+ 118	33	—	40	+ 1	10 176	— 88	2
4 096	— 322	58	— 10	565	+ 457	28 183	— 2 468	7 417	— 83	5 571	+ 40	3 065	+ 32	48 955	— 2 354	3
34 216	+ 2 401	151	— 37	2 737	— 2 012	38 775	— 3 268	2 140	+ 31	252	— 216	1 613	+ 102	79 884	— 2 999	4
21 926	— 390	473	— 183	9 968	+ 1 917	68 764	+ 115	3 795	+ 176	858	— 45	6 124	+ 148	111 908	+ 1 738	5
11 238	+ 199	170	— 5	1 383	— 1 269	19 843	+ 365	938	+ 18	8	—	685	+ 28	34 265	— 664	6
4 369	— 189	36	— 10	73	— 49	17 898	— 486	1 523	+ 40	107	— 41	1 935	— 131	25 941	— 866	7
4 131	— 672	22	— 6	269	— 195	17 873	— 96	1 376	+ 11	4 321	— 411	2 063	— 657	30 055	— 2 026	8
803	— 76	36	— 13	68	— 65	5 788	— 884	2 518	— 32	242	+ 16	9 059	+ 604	18 514	— 450	9
1 079 580	+ 48 344	29 579	+ 2880	24 860	— 2 608	728 659	— 40 953	125 627	— 2 832	18 439	— 1 007	57 576	+ 231	2 064 320	+ 4 055	

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1891/92.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1891/92 ℳ.	Ausfuhr-Vergütungen ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme im vorigen Etatsjahre (Spalte 4) ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	406 739 416	290 975	406 448 441	389 423 844	+ 17 024 597
Tabacksteuer	11 568 986	131 746	11 437 240	11 943 184	— 505 944
Zucker-Materialsteuer	88 096 640	81 759 633	6 337 007	16 122 501	— 9 785 494
Verbrauchsabgabe von Zucker	56 083 214	83 658	55 999 556	54 729 676	+ 1 269 880
Salzsteuer	43 655 087	72 591	43 582 496	42 977 923	+ 604 573
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	32 412 550	8 801 037	23 611 513	21 044 111	+ 2 567 402
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	116 138 335	117 028	116 021 307	123 856 503	— 7 835 196
Braufsteuer	25 874 061	112 935	25 761 126	25 905 849	— 144 723
Uebergangsabgabe von Bier	3 411 918	—	3 411 918	3 350 105	+ 61 813
Summe	783 980 207	91 369 603	692 610 604	689 353 696	+ 3 256 908
Spielkartenstempel	—	—	1 324 221	1 275 769	+ 48 452
Wechselstempelsteuer	—	—	8 175 592	7 818 645	+ 356 947
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	4 583 617	5 330 155	— 746 538
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	11 021 162	13 455 964	— 2 434 802
c) Loose zu					
Privatlotterien	—	—	1 473 201	550 322	+ 922 879
Staatslotterien	—	—	7 327 267	7 132 648	+ 194 619
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	234 997 962	224 722 296	+ 10 275 666
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	57 469 525	54 670 105	+ 2 799 420

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1891/92:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1891/92 ℳ.	Ist-Einnahme im vorigen Etatsjahre ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	378 470 328	368 286 976	+ 10 183 352
Tabacksteuer	11 481 686	11 043 091	+ 438 595
Zucker-Materialsteuer	9 805 652	6 364 774	+ 3 440 878
Verbrauchsabgabe von Zucker	55 139 614	52 191 737	+ 2 947 877
Salzsteuer	42 866 198	41 988 020	+ 878 178
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	19 336 321	16 999 066	+ 2 337 255
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	99 504 868	103 377 261	— 3 872 393
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	24 772 015	24 838 365	— 66 350
Summe	641 376 682	625 089 290	+ 16 287 392
Spielkartenstempel	1 245 431	1 203 900	+ 41 531

*) Die entsprechende Nachweisung für das Vorjahr 1890/91 siehe Central-Blatt für 1891, Seite 138.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Angelo Vittore, Erdarbeiter,	geboren am 17. September 1857 zu Olgiate, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glückspiel,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Mai d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Johann Bechyna, Schneider,	geboren am 13. April 1854 zu Hermann-Miestez, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig zu Pelautsch, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	23. April d. J.
3.	Johann Böck, Metzgergeselle,	geboren am 14. August 1867 zu St. Hubert, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	12. Mai d. J.
4.	Josef Dejonghe, Färbergeselle,	geboren am 26. August 1849 zu Brüssel, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Mai d. J.
5.	Schmul Drobgiener (Simon Sternberg), Schuhmacher und Vorbeter,	19 Jahre alt, aus Czechanowo, Kreis Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	26. April d. J.
6.	Franz Eckelt, Goldarbeiter,	geboren am 25. Februar 1872 zu Aussig a. Elbe, Böhmen, ortsangehörig zu Augezd, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	9. Mai d. J.
7.	Georg Friedrich Klein, Invalide,	geboren am 21. Oktober 1848 zu Gravenhagen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	25. Mai d. J.
8.	Jakob gen. August Kuhn, Kutscher, früher Molkereigehilfe,	geboren am 19. Februar 1865 zu Rohrschach, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Jonschwil, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aurich,	21. Mai d. J.
9.	Karl Marhold, Tischler,	geboren am 15. Dezember 1833 zu Neuknin, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	18. Mai d. J.
10.	Johann Neufeind, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. April 1854 zu Mülhausen, Elsaß, ortsangehörig zu Troyes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Mai d. J.
11.	Karl Skulina, Handlungsgehilfe,	geboren am 6. Januar 1856 zu Pudlau, Bezirk Freistadt, Oesterreich-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	21. Mai d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Juni 1892. | № 25.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 421
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Mai 1892 422
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Branntwein-Gebühren-Ordnung; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 423
4. Marine und Schiffahrt: Errichtung von Stellen für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Preußen 426
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 427
6. Post- und Telegraphen-Wesen: Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 428

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann René Le Bozec zum Vize-Konsul in St. Nazaire (Frankreich) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannten Herrn Charles W. Erdmann ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul bei dem rumänischen General-Konsulat in Breslau ernannten Kaufmann Hugo Henel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats Mai 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	62 172 405	48 260	62 124 145	57 083 353	+ 5 040 792
Tabacksteuer	1 309 358	12 002	1 297 856	1 192 242	+ 105 114
Zuckermaterialsteuer	2 843 500	20 608 142	— 17 764 642	— 21 217 783	+ 3 453 141
Verbrauchsabgabe von Zucker	8 175 456	12 467	8 162 989	8 613 255	— 450 266
Salzsteuer	5 672 987	2 799	5 670 188	5 775 932	— 105 744
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	4 321 942	1 179 404	3 142 538	2 801 260	+ 341 278
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	16 887 841	21 661	16 866 180	20 541 098	— 3 674 918
Brausteuer	4 460 619	3 045	4 457 574	4 527 485	— 69 911
Uebergangsabgabe von Bier	535 679	—	535 679	530 164	+ 5 515
Summe	106 379 787	21 887 780	84 492 007	79 847 006	+ 4 645 001
Spielkartenstempel	—	—	173 731	187 843	— 14 112
Wechselstempelsteuer	—	—	1 315 398	1 363 431	— 48 033
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	558 519	582 525	— 24 006
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	1 651 270	2 098 055	— 446 785
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	289 376	117 700	+ 171 676
Staatslotterien	—	—	710 842	1 124 884	— 414 042

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	55 911 020	48 669 844	+ 7 241 176
Tabacksteuer	1 342 612	1 391 905	— 49 293
Zuckermaterialsteuer	26 645 420	21 384 283	+ 5 261 137
Verbrauchsabgabe von Zucker	10 072 398	11 160 080	— 1 087 682
Salzsteuer	6 672 720	6 813 942	— 141 222
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	4 075 511	3 845 451	+ 230 060
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	17 051 883	18 204 669	— 1 152 786
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	4 246 165	4 302 077	— 55 912
Summe	126 017 729	115 772 251	+ 10 245 478
Spielkartenstempel	224 943	237 042	— 12 099

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die nachstehende

Branntwein-Gebühren-Ordnung

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselbe am 1. Juli d. J. in Kraft tritt und von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen.

Berlin, den 17. Juni 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Branntwein-Gebühren-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die steuerliche Kontrole der Brennereien, der Branntwein-Privatlager, der Reinigungsanstalten und der anderen Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein verarbeitet wird, die amtlichen Abfertigungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten (einschließlich der Denaturirungen), sowie die amtliche Begleitung und Bewachung von Branntweinsendungen erfolgen, soweit der §. 3 dieser Ordnung nicht Ausnahmen vorschreibt, gebührenfrei.

§. 2. Den Anträgen der Gewerbetreibenden auf Vornahme amtlicher Abfertigungen u. s. w. ist nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Beamtenkräfte mit thunlicher Beschleunigung zu entsprechen.

Soweit nach dem Ermessen der Direktivbehörde für einzelne Gewerbebetriebe die dauernde Anwesenheit von Beamten erforderlich erscheint, sind ständige Beamte hierfür zu bestellen.

II. Gebührenpflicht.

§. 3. Gebühren sind zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, den die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften der Branntweinsteuergesetze und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere die Bewilligung einer Erleichterung oder Begünstigung in der Steuerbehandlung zur Sicherung des Steueraufkommens nothwendig macht.

Insbesondere sind Gebühren zu erheben:

a) für die Ueberwachung einer Brennerei, wenn diese gemäß §. 7 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 unter dauernde Kontrole gestellt ist;

b) für Abfertigungen, welche in einer Brennerei oder in einem nicht am Wohnsitze der Abfertigungsbeamten befindlichen und nicht mit ständigen Beamten besetzten Privatlager oder in einer ebensolchen Reinigungsanstalt auf Antrag an anderen als den hierfür festgesetzten Tagen ausgeführt werden.

Die Abfertigungstage für die nicht am Wohnsitze der Abfertigungsbeamten befindlichen und nicht mit ständigen Beamten besetzten Privatlager und Reinigungsanstalten werden ebenso, wie die Termine für die Feststellung des in den Brennereien erzeugten Branntweins, nach Anhörung der betheiligten Gewerbetreibenden durch den Bezirks-Oberkontrolör mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Gebühren sind nicht zu erheben, wenn es sich nur um eine Verlegung des Abfertigungstermins handelt, oder wenn die Abfertigungen nur gelegentlich, bei einer durch die Nothwendigkeit der Vornahme nicht gebührenpflichtiger Amtshandlungen herbeigeführten Anwesenheit der Beamten in der Gewerbsanstalt erfolgen;

c) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, der Brennerei, dem Privatlager oder der Reinigungsanstalt, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze.

Digitized by Google

Die Erhebung einer Gebühr findet jedoch für diejenigen Abfertigungen, welche am Wohnsitze der damit beauftragten Beamten ausgeführt werden und für gewöhnlich an der Amtsstelle vorzunehmen wären, nicht statt, sofern deren Vornahme an der Amtsstelle aus dienstlichen Rücksichten nicht ausführbar oder unzweckmäßig erscheint.

d) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;

e) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;

f) für die amtliche Bewachung eines unter steuerlichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers für Branntwein, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in dem Lager ausgeführt werden;

g) für die Ueberwachung des Betriebes einer Gewerbsanstalt an Stelle der Denaturirung von Branntwein, sowie für die Ueberwachung der Herstellung von Fabrikaten, welche mit dem Anspruche auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Branntwein ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;

h) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen.

Befreit bleiben jedoch:

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamte und der Zollgrenze;
2. die an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließenden oder solchen unmittelbar voraufgehenden amtlichen Begleitungen,
   α) zwischen einer Brennerei, einem Privatlager und einer Reinigungsanstalt desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als ein Kilometer beträgt,
   β) von Branntweinsendungen, die auf der am Orte des Betriebes oder Lagers befindlichen Eisenbahnstation ankommen oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Station übergeführt werden;
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rheine und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne zwingenden Grund vom Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist;
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe und Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen.

III. Gebührenbetrag. a) Einzelgebühren.

§. 4. Die Höhe der Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art am Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk, für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 Mark für den Kalendertag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit niemals mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung beauftragten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km oder mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Branntweinsendungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

§. 5. Wird der Transport einer unter amtlicher Begleitung abgelassenen Branntweinsendung oder die Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung ohne zwingenden Grund von den betheiligten

Digitized by Google

Waarenführern oder sonstigen Privatpersonen verzögert oder unterbrochen, so kann für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung der Gebührensatz im §. 4 unter a und b 1 verdoppelt werden. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des höheren Gebührensatzes steht vorbehaltlich der Berufung auf die höhere Instanz der die Gebühr erhebenden Amtsstelle zu.

§. 6. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die im §. 4 unter a und b 1 angeordneten Gebührensätze zu erhöhen, sofern sie dem entstehenden Mehraufwande gegenüber zu gering erscheinen.

§. 7. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 8. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche für gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 9. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nach einander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, die nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergleiche §. 4 unter a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe 2c. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe 2c. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 10. Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

b) Verwaltungskostenbeiträge.

§. 11. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab in der Regel nicht die Sätze des §. 4, sondern für jeden Beamten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der Kategorie des verwendeten Beamten nach Bestimmung der Direktivbehörde zu zahlen. Das Gleiche gilt von denjenigen Fällen, in welchen Inhaber von Privatlagern oder Branntweinreinigungsanstalten über das von der Direktivbehörde anerkannte Bedürfniß hinaus die Bereithaltung ständiger Beamtenkräfte beantragen. Wird in einzelnen Fällen die volle Dienstthätigkeit des ständig bewilligten Beamten von dem Gewerbetreibenden nicht in Anspruch genommen und liegt gleichzeitig die Möglichkeit vor, den betreffenden Beamten anderweit dienstlich nutzbringend zu verwenden, so kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde der von dem Gewerbetreibenden zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Bruchtheil des vollen Durchschnittseinkommens beschränkt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamte drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über die regelmäßige Abfertigungszeit (siehe §. 3 unter d) hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen (siehe §. 3 unter e) bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 4 einzuziehen. Für alle anderen, in der betreffenden Gewerbsanstalt selbst vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

IV. Verrechnung der Gebühren.

§. 12. Die den §§. 3 bis 11 zu Folge aufkommenden Gebührenbeträge sind für Landesrechnung zu vereinnahmen.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt II. zu Bacharach im Bezirk des Hauptsteueramts zu Kreuznach die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Wein und Cognac,

dem Steueramt I. zu Lyck im Bezirk des Hauptzollamts zu Prostken die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches und ausländisches Salz,

der Zollabfertigungsstelle am Hafenkanal zu Neufahrwasser die unbeschränkte Befugniß zur Vornahme von Zollabfertigungen aller Art im Eisenbahnverkehr, die Befugniß, über seewärts eingehende oder aus den dortigen Niederlagen abgefertigte, zum unmittelbaren Ausgange nach Rußland auf der Eisenbahn unter Wagenverschluß angemeldete Güter Begleitscheine I auf sich selbst auszustellen und nach weiterer Abfertigung bei den Grenzzollämtern zu Ottlotschin bezw. Illowo gemäß §. 43 des Eisenbahn-Regulativs auch zu erledigen, und die Befugniß, Waaren der Tarifnummer 22f, g 1, g 2 und der Anmerkung zu f und g nach §. 3 des Zolltarifgesetzes zu anderen als den höchsten Zollsätzen abzufertigen,

der Zollabfertigungsstelle am Hafenbassin zu Neufahrwasser die unbeschränkte Befugniß zur Vornahme von Zollabfertigungen aller Art im Eisenbahnverkehr,

dem Hauptsteueramt zu Halle a. S. und dem Steueramt I. zu Uelzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lüneburg die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche, sowie

nachstehenden Amtsstellen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste: den Steuerämtern I. zu Boppard, Cochem, Zell (Hauptamtsbezirk Coblenz), Linz (Hauptamtsbezirk Neuwied) und Sobernheim (Hauptamtsbezirk Kreuznach), sowie den Steuerämtern II. zu Ahrweiler, Sinzig (Hauptamtsbezirk Coblenz) und Bacharach (Hauptamtsbezirk Kreuznach), ferner den Steuerämtern I. zu Caub, Eltville, Hochheim, Homburg v. d. H., Rüdesheim (Hauptamtsbezirk Biebrich) und zu Ems (Hauptamtsbezirk Oberlahnstein).

Die Befugniß des Steueramts I. zu Pinneberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Altona zur Erledigung von Begleitscheinen I über Eisenbleche sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Eisenblechwaaren ist zurückgezogen worden.

Für die neu errichtete Westpreußische Zucker-Raffinerie von O. Wanfried in Danzig ist die daselbst vorhandene Zuckersteuerstelle zuständig.

Die für die Zuckerfabriken in Sandhof und Altfelde zuständige Zuckersteuerstelle zu Marienburg ist aufgehoben und für die erstere Fabrik mit dem Steueramt I. zu Marienburg, für die letztere mit dem Hauptsteueramt zu Elbing verbunden worden.

Im Königreich Bayern.

Zu Berg im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier sowie zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Den Uebergangssteuerämtern zu Ritschenhausen und Probstzella und der Uebergangsstelle in Lehesten ist die Befugniß zur Abfertigung von Uebergangsscheinsendungen unter Wagenraumverschluß und dem Uebergangssteueramt in Ritschenhausen die Befugniß zur Gestattung von Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter — §. 65 des Vereinszollgesetzes — ertheilt worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Zur Untersuchung von Seeleuten auf Farbenblindheit treten in Preußen vom 1. Juli d. J. ab in Thätigkeit:

1. Untersuchungsstellen für die erste Untersuchung bei den Navigations-Hauptschulen zu Memel, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde,

Digitized by Google

Emden, Leer, Timmel und Papenburg sowie bei den besonderen Navigations-Vorschulen zu Grünendeich, Grohn und Westrhauderfehn und bei den Seemannsämtern zu Pillau, Königsberg, Danzig, Stolpmünde, Rügenwalde, Colbergermünde, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Stralsund, Barth, Burg a. F., Kiel, Schleswig, Flensburg, Sonderburg, Wyk a. F., Tönning, Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt, Altona, Harburg, Neuhaus a. O., Geestemünde, Wilhelmshaven, Emden, Leer, Westrhauderfehn, Papenburg und Cöln.

2. Untersuchungskommissionen für die zweite und für wiederholte Untersuchungen bei den Seemannsämtern zu Memel, Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Kiel, Flensburg, Altona, Geestemünde, Emden, Leer, Papenburg und Cöln.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Cékan, Seiler,	geboren am 16. Februar 1862 zu Linz, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai d. J.
2.	Josef Karl Hein, Schlosser,	geboren am 5. April 1878 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	24. Mai d. J.
3.	Johann Baptist Kupferschmidt, Knecht,	geboren am 8. Mai 1855 zu Plaine, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Juni d. J.
4.	Theodor Mandel, Kaufmann,	geboren am 29. Mai 1869 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai d. J.
5.	Viktor Markoz, Tapezierer,	geboren am 15. Juli 1867 zu Grenoble, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juni d. J.
6.	Karl Pürstinger, Bäcker,	geboren am 16. September 1850 zu Grieskirchen, Bezirk Wels, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai d. J.
7.	Karl Reitlöhner, Hafner,	geboren am 3. Mai 1872 zu Eichwald, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	20. Mai d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 16. März d. J. verfügte Ausweisung des Erdarbeiters Johann Zannetti aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 164, Z. 15) ist zurückgenommen worden.

Digitized by Google

6. Post- und Telegraphen-Wesen.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 11. Juni 1892.

Inhaltsverzeichniß.

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	430
2.	Meistgewicht	430
3.	Außenseite	430
4.	Begleitadresse zu Packeten	430
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	430
6.	Aufschrift	431
7.	Werthangabe	431
8.	Verpackung	431
9.	Verschluß	432
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	432
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	433
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	433
13.	Dringende Packetsendungen	433
14.	Postkarten	434
15.	Drucksachen	434
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	436
17.	Waarenproben	436
18.	Einschreibsendungen	437
19.	Postanweisungen	437
20.	Telegraphische Postanweisungen	438
21.	Postnachnahmesendungen	439
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten	440
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	442
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	443
25.	Bahnhofsbriefe	444
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	444
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	445
28.	Zeitungsvertrieb	445
29.	Ort der Einlieferung	445
30.	Zeit der Einlieferung	446
31.	Frankirungsvermerk	448
32.	Einlieferungsschein	448
33.	Rückschein	448
34.	Leitung der Postsendungen	448
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	448
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	449

Digitized by Google

Nummer des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	449
38.	Bestellung	449
39.	Zeit der Bestellung	451
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	451
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	453
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	453
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge	454
44.	Nachsendung der Postsendungen	454
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	454
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	455
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	456
48.	Nachlieferung von Zeitungen	456
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	456
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	457
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	457
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	458
53.	Fahrschein	458
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	459
55.	Erstattung von Personengeld	459
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in betreff der Abreise	459
57.	Plätze der Reisenden	460
58.	Reisegepäck	460
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	460
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	461
61.	Wartezimmer der Postanstalten	461
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	461
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	461
64.	Zahlungssätze	462
65.	Zahlung und Quittung	464
66.	Bespannung	464
67.	Abfertigung	465
68.	Beförderungszeit	465
69.	Postillone	465
70.	Beschwerden	466
71.	Inkrafttreten	466

Digitized by Google

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§. 2.

Meistgewicht.

I Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke 2c. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

Digitized by Google

§. 6.

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Aufschrift.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" 2c. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" 2c. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere 2c. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden. Werthangabe.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren 2c., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten 2c. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten

Digitized by Google

müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge 2c.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 v in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

Dringende Packetsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu

Digitized by Google

befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen 2c. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

Postkarten.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

§. 15.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß der-

Digitized by Google

gestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen

Digitized by Google

der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis	50	Gramm	einschließlich	. . . . .	3	Pf.
über	50	= 100	=	=	5	=
=	100	= 250	=	=	10	=
=	250	= 500	=	=	20	=
=	500	Gramm bis 1	Kilogramm	einschließlich . . .	30	=

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung 2c. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- 2c. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten 2c. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien 2c., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Aus-

Digitized by Google

dehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben, als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente und dergleichen, gelangen nicht zur Absendung.

§. 18.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

Digitized by Google

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 =
= 200 = 400 = ...	40 =

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

Digitized by Google

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von . . . . . Mark . . . Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 Mark	. . . . .	10 Pf.
über 5	=	100 =	. . . . .	20 =
= 100	=	200 =	. . . . .	30 =
= 200	=	400 =	. . . . .	40 =

Digitized by Google

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.

I Im Wege des Postauftrages können
a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein 2c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine 2c. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Akzepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Akzepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:
den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Akzepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Akzepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

Digitized by Google

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Akzepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Akzepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen

Digitized by Google

eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Akzepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . . "

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von sieben Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem

Digitized by Google

Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung 2c. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§. 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen, wie „cito, citissime, dringend, eilig" 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" 2c. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im **Orts**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
   2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im **Land**bestellbezirk der Postanstalten, und zwar: bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen

Digitized by Google

zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlags ist der Name des Absendes anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift

Digitized by Google

vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen 2c. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

Digitized by Google

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis $2^1/_2$ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse

Digitized by Google

bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im §. 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten.

Digitized by Google

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

§. 33.

Rückschein.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto 2c. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 35.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse 2c. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit

Digitized by Google

der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

Digitized by Google

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 =

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 =

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . 10 =
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis $2^1/_2$ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Digitized by Google

XIII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirk als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden		60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,	
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark	60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung	1 Mark,	
e) für die amtlichen Verordnungsblätter		60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Be-

Digitized by Google

stellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet: so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein, darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militairpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt,

Digitized by Google

sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Digitized by Google

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens zwei Tage (d. i. zwei Mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb sieben Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb sieben Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestell-

Digitized by Google

barkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeort gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts auf Kosten des Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Ab-

Digitized by Google

sender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Digitized by Google

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:
wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Digitized by Google

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post,

Digitized by Google

so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um so viel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

Digitized by Google

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. = = über 75 = 10 = = 50 =.

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

Digitized by Google

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze.

a. Für die Pferde.

b. Wagengeld.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g. Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h. Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c, und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort an-

Digitized by Google

geben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k. Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l. Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometer werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometer erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort

Digitized by Google

gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapost-tarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag, erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechts der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

Digitized by Google

§. 67.

Abfertigung.

a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltene Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone.

a. Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

Digitized by Google

e. Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Stephan.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Juni 1892. | № 26.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen . . . . . Seite 467

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Vorschriften über die Rückvergütung der Braufteuer bei der Ausfuhr von Bier; — Aufnahme der Netze für die Hochseefischerei in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke; — Zulassung gemischter Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Getreide in Cöln, Düsseldorf und Ruhrort . . 468

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 469

1. Militär-Wesen.

In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Blatt S. 123) hat die Ziffer 13 künftig zu lauten:

13. Invalidenhäuser:

Inspektor, Rendant.	Soweit die Rendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten Offizier besetzt wird, werden beide Beamten aus der Zahl der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazarethverwaltungs-Beamten entnommen.

Berlin, den 16. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. Js. den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (Central-Blatt 1888 S. 720), wird Folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch auf solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 *M.* für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 80 Pf. für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses schwächere, als auch das gehaltreichere Bier der im §. 1 der gedachten Vorschriften bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pf. gewährt.

Im übrigen finden die bezeichneten Vorschriften auch bei der Ausfuhr dieses leichter eingebrauten Bieres sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, Netze für die Hochseefischerei in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative, Central-Blatt 1888 S. 761 ff., — und zwar als Bootsmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. beschlossen, daß in den Städten Cöln, Düsseldorf und Ruhrort gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Heinrich Camelotto, ohne Stand,	geboren am 5. April 1876 zu Bondo di Morsano, Bezirk San Vito al Tagliamento, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Mai d. J.
2.	Karl August Dahlberg, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1845 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	7. Juni d. J.
3.	Karl Heil, Schlosser,	geboren am 6. Januar 1873 zu Kels-Zakany, Komitat Somogy, Ungarn, ortsangehörig zu Teplitz. Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai d. J.
4.	Justin Jurasky, Hafner,	geboren am 28. September 1870 zu Ladung, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai d. J.
5.	Jakob Lent, Haararbeiter,	geboren am 10. Januar 1858 zu Bilcks, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	9. Juni d. J.
6.	Johann Pietschmann, Schuhmachergeselle,	geboren am 22. Januar 1840 zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach a. M.	10. Juni d. J.
7.	Felix Rummel, Schmied,	geboren am 15. Februar 1836 zu Quasisch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	4. Juni d. J.
8.	Johanna Schubert, Tagelöhnerin,	geboren am 9. Mai 1852 zu Kosten, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	31. Mai d. J.
9.	Josef Sokop, Schlosser,	geboren am 6. März 1873 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Mai d. J.
10.	Wenzel Strasser, Lohgerbergeselle,	geboren am 22. November 1839 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. April d. J.
11.	Johannes Wieringa, Maurer,	geboren am 3. Januar 1849 zu Noordhorn, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	11. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Juli 1892. | № 27.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Mai 1892 . . . . . Seite 471

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten; — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren; — Auslegung des Wortes „Christofle“ im Tarif B zum deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrag 472

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfälle . 487

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 487

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Mai 1892.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1892/93 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	39 427 527	37 526 065	1 901 462
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	9 750 000	9 301 000**)	449 000

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1892 Seite 422.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 96 324 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß dieselben vom 15. Juli d. Js. an in Geltung treten.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Bestimmungen

über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten.

Die seitens der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebenen, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet bestimmten Passagiereffekten werden auf Antrag der Eisenbahnverwaltung beim Eingang an Stelle der im Eisenbahn-Zoll-Regulativ vorgeschriebenen Abfertigung dem nachstehend angeordneten Verfahren unterworfen:

1. Vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung ist über die bezüglichen Passagiereffekten auf Grund der Gepäckkarten für jedes hiernach in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster A in zweifacher Ausfertigung anzufertigen und nebst den Gepäckkarten unter Vorweisung der zugehörigen Gepäckstücke dem Grenzeingangsamt zu übergeben. Die Vorweisung erfolgt in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen. Eine Ueberführung der Gepäckstücke in den Revisionssaal soll nur dann gefordert werden, wenn dies im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. In den Verzeichnissen sind die zu je einem Gepäckschein gehörigen Kolli unter Beifügung der Nummer desselben sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation nach der Gesammtzahl und dem Gesammtbruttogewicht auf einer Zeile vorzutragen.

Muster A.

2. Seitens des Eingangsamts wird nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den Gepäckkarten von dem Vorhandensein der darin aufgeführten Kolli Ueberzeugung genommen; ergeben sich hierbei Differenzen, so sind die bezüglichen Vorträge in den Verzeichnissen entsprechend zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke mit einer an geeigneter Stelle aufzuklebenden Marke versehen, welche den Vermerk trägt: „In N. N. zollamtlich zur Durchfuhr durch das Zollgebiet abgefertigt", und ohne spezielle Revision sowie ohne Verschlußanlage dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder ausgefolgt. Die Verzeichnisse sind von letzterem und dem Abfertigungsbeamten unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen und die Unikate derselben, nachdem sie mit der fortlaufenden Nummer und dem Amtsstempel versehen sind, nebst den Gepäckkarten dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das nach dem anliegenden Muster B zu führende Register erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amt zurückbleibenden Duplikatverzeichnisse. Zur Eintragung der Verzeichnisse kann statt des vorstehend bezeichneten besonderen Registers das Begleitschein-Ausfertigungs-Register benutzt werden.

Muster B.

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse in Vollmacht seiner Verwaltung die Verpflichtung, vorbehaltlich des in Ziffer 5 erörterten Ausnahmefalls, die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamt zu gestellen beziehungsweise dieselben seinem Nachfolger im Dienst, auf welchen damit die Pflicht der Gestellung übergeht, nebst den Begleitpapieren zuzuführen.

Digitized by Google

Werden die in den Verzeichnissen aufgeführten Kolli dem Ausgangsamt nicht gestellt, so greifen die Bestimmungen im §. 37 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs Platz.

4. Die Gepäckstücke sind unter Uebergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamt vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichniß vorgetragenen Kolli vorhanden sind und bescheinigt unter Beidruck des Amtssiegels den Ausgang der vorgefundenen Kolli auf dem Verzeichniß. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Kolli mit den Angaben des Verzeichnisses nicht übereinstimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist oder die Abgabe des Verzeichnisses beziehungsweise die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen als dem im Verzeichniß genannten Grenzausgangsamt stattgefunden hat, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 33 bis 38 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zu verfahren.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungsamt durch das Begleitschein-Empfangs-Register festzuhalten. Ihre Erledigung ist in der für Begleitscheine vorgeschriebenen Weise dem Ausfertigungsamt durch Erledigungsscheine nachzuweisen. Für die weitere Behandlung der erledigten Verzeichnisse kommen die Bestimmungen im §. 60 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung.

Das Ausfertigungsamt hat die Registervorträge auf Grund der Erledigungsscheine zu erledigen, das Register vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Duplikatverzeichnissen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke in Folge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie behufs Vornahme der speziellen Revision einer nach §. 4 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs zuständigen, oder einer zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämmtliche in dem Verzeichniß aufgeführten Kolli in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Kolli nebst dem Verzeichniß unter Beifügung eines entsprechenden Vermerks dem dienstthuenden Stationsbeamten zu übergeben. Letzterer tritt durch die Unterzeichnung des Verzeichnisses in die Verpflichtung des Waarenführers mit der Verbindlichkeit ein, spätestens am nächsten Vormittag die Kolli dem zuständigen Amt zu gestellen. Von diesem ist das Verzeichniß nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 4 zu erledigen.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt bezüglich ihrer an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug aus demselben. Das Verzeichniß, in welches ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Waarenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Kolli zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster A.

Deutsches Zollgebiet.

Bundesstaat: . **Direktivbehörde:** .

Verzeichniß

der

ohne spezielle Revision und Verschlußanlage zur Durchfuhr abgelassenen Passagiereffekten.

Nr. .....

Ausfertigungsamt: . Erledigungsamt: .

Transportfrist bis zum 189 .

Verpflichtung des Waarenführers.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Kolli vor Ablauf der Transportfrist uneröffnet dem Erledigungs-Amt zu gestellen, widrigenfalls derselbe für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen die Haftung übernimmt.

, den ten 189 .

N. N.

Abgegeben an den Stationsbeamten zu ..... am .

N. N.

Verpflichtung des Stationsbeamten.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Kolli spätestens am nächsten Vormittage uneröffnet dem -Amt zu zu gestellen, widrigenfalls derselbe für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den umstehend nachgewiesenen Gewichtsmengen die Haftung übernimmt.

....., den ten ..... 189.....

N. N.

Anträge und amtliche Bescheinigungen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nummer des Gepäckscheins.	Aufgabestation.	Bestimmungsstation.	Der Kolli		Bemerkungen.
				Zahl.	Bruttogewicht.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

....., den ....ten ..... 189 .

(Stempel.) ..... = Amt.

N. N.

Digitized by Google

Muſter B.

Regiſter

über die

Ausfertigung von Verzeichniſſen der ohne ſpezielle Reviſion und Verſchlußanlage zur Durchfuhr abgelaſſenen Paſſagiereffekten

des

=Amts zu

für das te Quartal 189 .

Dieſes Regiſter enthält ..... Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche hier mit dem Siegel des Unterzeichneten angeſiegelt iſt.

....., den ten 189 .

Geführt vom .....

Mit Heften Belägen zur Reviſion eingeſendet.

....., den ten 189 .

Haupt= =Amt.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Tag der Abfertigung.	Erledigungsamt.	Tag, an welchem		Bemerkungen.
			die Gültigkeitsfrist des Verzeichnisses abläuft.	der Erledigungsschein angekommen ist.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 zu genehmigen.

Berlin, den 30. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

§. 1.

Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung fremder Kakaobutter und von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen 2c.). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 Prozent enthalten;

b) Chokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu einem Prozent gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Chokolade in einer Menge von mindestens 40 Prozent vorhanden sein.

Die Abgabenvergütung beträgt bis auf weiteres für 100 kg Kakaomasse 37,50 ℳ. und für 100 kg Chokolade 23,40 ℳ., einschließlich der Vergütung der Zuckersteuer für den darin enthaltenen Zucker. Von dem letzteren Betrage entfallen 64 Prozent auf die Erstattung des Kakaozolls und 36 Prozent auf die Zuckersteuervergütung.

§. 2.

Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten von Kakaomasse und Chokolade auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, ertheilten Zusagescheins gewährt. Der Zusageschein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu ertheilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen, und sich schriftlich verpflichten:

a) nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;

b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mehrgewicht von über 10 Prozent sich ergiebt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 ℳ., unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;

c) die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;

d) über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hülfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3.

Die Ausfuhrvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4.

Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat:

a) Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
b) Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
c) Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,
d) Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,
e) die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 5.

Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebniß ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6.

Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

§. 8.

Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§. 9.

Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

Digitized by Google

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmung des Zuckergehalts,
2. den Zusatz von Stärkezucker,
3. den Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4. den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5. den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorgeführten Kakaowaaren ist das Ergebniß der Untersuchung nicht abzuwarten.

§. 10.

Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidirung der Vergütung jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidirung der Vergütungsbeträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Vergütungsliquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 21, 22 und 23 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesammtvergütung für Chokolade nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältniß als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Vergütungsbeträge sind durch das liquidirende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§. 12.

Für Chokolade darf neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer nach Maßgabe des §. 1 A der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891 nicht gewährt werden. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chokolade unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die Erstattung des Kakaozolls die Vergütung der Zuckersteuer für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§. 13.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bleiben auch ferner befugt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolmaßregeln, zu gestatten, daß Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaoerzeugnisse für den Außenhandel herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren der Zoll für den nachweislich verwendeten Kakao, sowie die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker (vgl. §. 21 Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891) erlassen wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abgegeben am . Ausfuhr-Vergütungs-Register Nr. .

Anmeldung

zur

Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung.

Ich Unterschriebener, der .....

.....

zu ..... melde dem ..... = Amt

zu ..... hiermit die innen verzeichneten Kakaowaaren

zur Gewährung der Abgabenvergütung

an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung. Zugleich erkläre ich, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 entspricht.

....., den ten ..... 189 .

.....

Digitized by Google

Laufende Nummer.	I. Ausgaben des Anmelders.								
	Der Kolli		Der Kakaowaaren			Anträge und Bemerkungen des Anmelders. (Bei Anmeldungen zur unmittelbaren Ausfuhr mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli	
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge. Bruttogewicht. kg | 1/100	Menge. Nettogewicht. kg | 1/100		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

*) In Spalte 4 ist Art und Menge der Zusatzstoffe (Gewürze, Alkalien u. s. w.) anzugeben.
**) In den Spalten 8 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.**)					III. Weiterer Nachweis.		IV. Bemerkungen.
Der Kakaowaaren			Tara-gewicht.	Der Berechnung der Abgaben-vergütung zu Grunde zu legendes Gewicht.	Der Kontrol-regiſter		
Art.	Menge. Brutto-gewicht. kg / 1/100	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Netto-gewicht. kg / 1/100			Be-nennung	Num-mer.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Digitized by Google

I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. ..... der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem ..... =Amt in ..... überwiesen.

....., den ....ten ..... 189 .

..... =Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansageposten in .....

unter { Begleitung durch d... Grenzaufseher ..... / Verschluß mittelst ..... }

überwiesen.

....., den ....ten ..... 189 .

..... =Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ....ten ..... 189 .

..... =Amt.

B. D... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den ....ten ..... 189 .

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ....ten ..... 189 .

II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage=Register Seite ..... Konto ..... Nr. ..... weiter nachgewiesen.

....., den ....ten ..... 189 .

..... =Amt.

Digitized by Google

Zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath ist das Einverständniß darüber festgestellt worden, daß im Tarif B zum deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember v. J. (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195) bei Position 193 das Wort „Christofle" nicht als allgemeine Bezeichnung für die dort aufgeführten Waaren, sondern nur beispielsweise gebraucht, und daß demgemäß an der angegebenen Stelle ebenso wie in der Nummer 193 des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April v. J., hinter dem Worte „Christofle" das Zeichen „2c." einzuschalten sei.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Karl Braun zum Vize-Konsul in Girgenti (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten Hermann von Schenck zum Vize-Konsul in Santa Fé (Argentinien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Steifensand in Buenos Aires ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Hasselquist in Calmar (Schweden)
und
der Kaiserliche Vize-Konsul Brännström in Skellefteå (Schweden) sind gestorben.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Florian Fischer, Siebmacher und Korbflechter,	geboren am 7. Mai 1852 zu Kematen, Bezirk Steyr, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Dezember 1890).	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	13. Mai d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Philipp Buriánski, alias Bulánski (Lissek), Zigeuner, Schmiedegeselle,	geboren am 26. Mai 1840 zu Stollarzowitz, Kreis Tarnowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	27. Mai d. J.
3.	Josef Dovin, Tagelöhner,	geboren am 23. Mai 1846 zu Woselec, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	desgleichen.
4.	Franz Groessl, Schlosser,	geboren am 23. Mai 1852 zu Chudiwa, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	7. Juni d. J.
5.	Michael Nedl, Kommis,	geboren am 11. August 1872 zu Brunndorf, Bezirk Laibach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juni d. J.
6.	Anton Novak, Kaminkehrer,	geboren am 16. Mai 1857 zu Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	9. Juni d. J.
7.	Friedrich Regel, Webergeselle,	geboren am 8. März 1854 zu Slawuta, Kreis Jaslaw, Gouvernement Volhynien, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Erfurt,	15. Juni d. J.
8.	Emil Renner, Drechsler,	geboren am 8. August 1869 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München.	3. Juni d. J.
9.	Die Eheleute: Franz Rozkot, Tagelöhner und Antonia Rozkot geb. Schenk,	geboren im Jahre 1842 zu Vacovic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, geboren im Jahre 1847 zu Großstickau, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	1. Juni d. J.
10.	Emanuel Smaha, Tischlergeselle,	geboren am 25. Dezember 1836 zu Kuzi, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	7. Juni d. J.
11.	Vincent Stanislowaytis, Schneider,	geboren im Jahre 1870 zu Grischkabuda, Kreis Wladislawow, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	9. Juni d. J.
12.	Adelheid Stiegler, ledige Tagelöhnerin,	33 Jahre alt, geboren zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	2. Juni d. J.
13.	Augustin Stiller, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. April 1870 zu Oberaltstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Oberlangenau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	17. Juni d. J.
14.	Josef Buillaume, Winzer,	geboren am 20. Dezember 1837 zu Messein, Departement Meurthe und Moselle, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Juli 1892. | № 28.

Inhalt: 1. Eisenbahn-Wesen: Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen . . . . . Seite 489

2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- 2c. Anlagen 490

3. Post- und Telegraphen-Wesen: Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung; — Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr 508

4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen 512

5. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontrolörs 512

6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 513

1. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 30. Juni d. J. nachstehende Ergänzungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A 3c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:
   „c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Wachspulver und Streichhölzer vergl. Anlage D IIa und IV);"
2. Im Eingange der Bestimmung unter IIa der Anlage D ist hinter den Worten „Ruborit (einem Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol)," einzuschalten:
   „aus Wachspulver (einem Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hexenmehl (Lykopodium)."

Vorstehende Ergänzungen treten am 1. August d. Js. in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 22. Mai 1891 (Central-Blatt S. 118) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aalen, Württemberg.	Schmid, Alois, Handelsgärtnerei.	
2.	Abtnaundorf bei Leipzig, Königreich Sachsen.	v. Frege, Dr. Richard Woldemar, Gärtnerei.	
3.	Achbrücke, Gemeinde Reutin, Bayern.	Brem, Josef, Handelsgärtnerei.	
4.	Aeschach, Bayern.	Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.	
5.	"	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
6.	"	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
7.	Ailingen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Vogler, J., Baumschule.	
8.	Alfter, Preußen, Rheinprovinz.	Roeder & Langen, Gärtnerei.	
9.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
10.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
11.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bretschneider, Fr. Gustav, Handelsgärtnerei.	
12.	" "	Dietrich, Julius, Handelsgärtnerei.	
13.	" "	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
14.	" "	Fasold, H., Handelsgärtnerei.	
15.	" "	Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.	
16.	" "	Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
17.	" "	Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.	
18.	" "	Gerbig, Friedrich Gustav, Handelsgärtnerei.	
19.	" "	Gerbig, Otto, Handelsgärtnerei.	
20.	" "	Günther, Abraham, Handelsgärtnerei.	
21.	" "	Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.	
22.	" "	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
23.	" "	Kunze, Robert, in Firma Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.	
24.	" "	Müller, Louis, Pachtgärtnerei.	
25.	" "	Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.	
26.	" "	Rauschenbach, Hermann, Handelsgärtnerei.	
27.	" "	Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.	
28.	" "	Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
29.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Schmieder, Hermann, Handelsgärtnerei.	
30.	„ „	Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
31.	„ „	Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
32.	Alt-Geltow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Stiftung, Baum- und Strauchpflanzungen der Landesbaumschule.	
33.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse.	
34.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
35.	Aulnois, Elsaß-Lothringen.	Majérus.	
36.	Baden-Baden, Baden.	Großherzogliche Hofgärtnerei (Hofgärtner Fießer).	
37.	„ „	Leichtlin, Max, Gartenanlage.	
38.	„ „	Meier, Herrmann, Nachfolger des Franz Sales Meier, Gärtnerei.	
39.	„ „	Vogel-Hartweg, Gärtnerei.	Leopoldstraße 11.
40.	Barmbeck, Hamburg.	Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.	
41.	„ „	Meyer, Gustav, Handelsgärtnerei.	
42.	„ „	Kunst- und Handelsgärtnerei vormals F. A. Riechers & Söhne, Aktiengesellschaft.	
43.	Barmen, Preußen, Rheinprovinz.	Broegelmann, H., Gartenanlage.	
44.	„ „	Dinslake, H., Gartenanlage.	
45.	„ „	Heß, W., Gartenanlage.	
46.	Bayreuth, Bayern.	Freiberger, Martin, Handelsgärtnerei.	
47.	„ „	Herold, Karl, Handelsgärtnerei.	
48.	Beiderwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
49.	Benrath, Preußen, Rheinprovinz.	Kuchenberg, Baumschule.	
50.	„ „	Kürten, Baumschule.	
51.	Berlin, Preußen.	Bauch, H., Gärtnerei.	Boxhagenerstraße.
52.	„ „	Choné, C. F., Gärtnerei.	Frankfurter Allee.
53.	„ „	Grief, A., Gärtnerei.	Müllerstraße.
54.	„ „	Lorberg, Baumschule.	Oderbergerstraße.
55.	„ „	Schultz, Gustav A., Gärtnerei.	Eckertsberg.
56.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Barth, Lehrer, Baumschule.	
57.	Berthelsdorf bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Pohlers, Louis, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
58.	Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Richter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
59.	Böhlitz-Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Fischer, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
60.	„ „	Tillich, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
61.	Boll, Oberamt Göppingen, Württemberg.	Blumhardt, Chr., Erben, Baumschule.	
62.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann.	
63.	„ „	Gay.	
64.	„ „	Hérissé.	
65.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Block, R., Gärtnerei.	
66.	„ „ „	Emmel, Karl, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
67.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Schmitz, Peter, Gärtnerei.	
68.	Borhagen, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mewes, Emil, Nachfolger, Garten.	
69.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Mangeot, A., Baumschule.	
70.	" "	Riemschneider, Gärtnerei.	
71.	Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
72.	Bremen.	Hellemann, Heinrich Carl August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
73.	"	Hunholt, Friedrich August, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
74.	"	Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
75.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Dammann, H., jun., Baumschule.	Katharinstraße.
76.	" "	Laqua, Paul, Baumschule.	Ohlauer Chaussee und Wolfswinkel.
77.	" "	Laqua, Reinhold, Baumschule.	Maxstraße.
78.	Caaschwitz.	Patzer, G., Handelsgärtnerei.	
79.	"	Rittergutsgärtnerei (F. Pätzold).	
80.	Cannstatt, Württemberg.	Binter und Eblen, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
81.	" "	Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.	Ludwigsburgerstraße, auf der Prag.
82.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Gärtnerei.	
83.	" "	Müller & Sauber, Gärtnerei.	
84.	" "	Peter, Ferdinand, Gärtnerei.	
85.	" "	Schade, Ernst, Gärtnerei.	
86.	" "	Wissenbach, Gartenanlage.	
87.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schultze, B., Gärtnerei.	
88.	Colditz, Königreich Sachsen.	Hegewald, Gärtnerei.	
89.	"	Michler, Robert, Gärtnerei.	
90.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Koenig, Carl.	
91.	"	Kürßner.	
92.	Connewitz bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Rischer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
93.	Corny, Elsaß-Lothringen.	Thill.	
94.	Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dähne, Eugen, Baumschule.	
95.	" "	Laurentius, H., Wittwe, Baumschule.	
96.	" "	Laurentius & Co., Gärtnerei.	
97.	" "	Pannenbecker, H., Baumschule.	
98.	" "	Renard, R., Gärtnerei.	
99.	" "	Schröder, Baumschule.	
100.	" "	Wiest, Baumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
101.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Baumschule und Rosenpflanzung.	
102.	" "	Huttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
103.	Darmstadt, Hessen.	Krick, Konrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Blumenstraße Nr. 115.
104.	Debschwitz, Reuß j. L.	Lucas, Albert, Gärtnerei.	
105.	" "	Wesser, Reinhold, Gärtnerei.	
106.	Degelstein, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
107.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Sorhagen, Baumschule.	
108.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
109.	Dölitz bei Leipzig, Königr. Sachsen.	Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
110.	" "	Schumann, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
111.	" "	Wolf, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
112.	Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
113.	" "	Herschel, Moritz, Handelsgärtnerei.	
114.	" "	Knösel, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
115.	" "	Lehmann, verw., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
116.	" "	Liebmann, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
117.	" "	Meurer, Gottlieb Reinhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
118.	" "	Mietzsch, C. W., Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschulen.	
119.	" "	Nätzsch, F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
120.	" "	Rölcke, Jakob, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
121.	" "	Schneider, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
122.	" "	Schreiber, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
123.	" "	Schulze, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
124.	" "	Thomas, Johanne Caroline, verw., Handelsgärtnerei.	
125.	Eberswalde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Haerecke, Gärtnerei.	
126.	Ebingen, Oberamt Balingen, Württemberg.	Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.	
127.	Ehrenfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Strauß, H., Gärtnerei.	
128.	Eilbeck, Hamburg.	Schmidt, J. Handelsgärtnerei.	
129.	" "	Stange, F. F., Handelsgärtnerei.	
130.	" "	Tümler, C. H. T., Handelsgärtnerei.	
131.	Eisenach, Großherzogthum Sachsen.	Schwabe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
132.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Petry, H., Gärtnerei.	
133.	" " "	Scholten, W., Gärtnerei.	
134.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Fleißner, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
135.	Elster, Bad, bei Oelsnitz, Königreich Sachsen.	Königliche Anstaltsgärtnerei (Gärtner Otto Scharf).	
136.	" "	Scharf, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
137.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
138.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bars, A., Gärtnerei.	
139.	" "	Eisenbeis, Heinrich, Gärtnerei.	
140.	" "	Eisenbeis, J., Wwe., und Heinrich Eisenbeis, Gärtnerei.	
141.	" "	Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.	
142.	" "	Lefèbre, Chr., Gärtnerei.	
143.	" "	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
144.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
145.	Eppendorf, Hamburg.	Böttcher, F. W., Handelsgärtnerei.	
146.	" "	Dencker, J. D., Handelsgärtnerei.	
147.	" "	Harms, Fr., Handelsgärtnerei.	
148.	" "	Heuer, G. C. H., und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.	
149.	" "	Schirmer, H., Handelsgärtnerei.	
150.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Benary, E., Gärtnerei.	
151.	" "	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
152.	" "	Döppleb, V., Gärtnerei.	
153.	" "	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
154.	" "	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
155.	" "	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
156.	" "	Halt, Carl, Gärtnerei.	
157.	" "	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
158.	" "	Jühlke, F., Nachfolger, Inhaber Putz & Röse, Gärtnerei.	
159.	" "	Knopff, O. & Co., Gärtnerei.	
160.	" "	Kropp, C., Gärtnerei.	
161.	" "	Lorenz, Chrn., Gärtnerei.	
162.	" "	Neumann, R., Baumschule.	
163.	" "	Pabst, C. (A. Pabst, Nachfolger), Gärtnerei.	
164.	" "	Petersein, M., Gärtnerei.	
165.	" "	Platz & Sohn, C., Gärtnerei.	
166.	" "	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
167.	Eßlingen, Württemberg.	von Palmsche Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.	Hohenkreuz.
168.	" "	Schneider, Albert, Handelsgärtnerei.	
169.	Ettenkirch, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Sauter, Joseph, Baumschule.	
170.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder.	
171.	Fellen (Bezirksamt Lohr), Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
172.	Feuerbach, A-Oberamt Stuttgart, Württemberg.	Gädertz, H. W., Baumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
173.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Seehusen, Gärtnerei.	Etablissement Friedrichshöh.
174.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
175.	„ „ „	Heydecker, Ernst, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße u. Bockenheimer Landstraße.
176.	„ -Bornheim „	Hoß, Gärtnerei.	
177.	„ „	Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
178.	„ „	Meyer, Joh. Philipp, Gärtnerei.	Gutleutstraße.
179.	„ „	Neder, J. A., Wittwe, Baumschulen.	Hanauer Landstraße.
180.	„ „	Rühl, Philipp, Gärtnerei.	Mainzer Landstraße.
181.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhauser Landwehr.
182.	„ -Bornheim „	Wenzel, Johannes, Gärtnerei.	
183.	„ „	Witzel, A., Gärtnerei.	Hellerhofweg.
184.	Frauendorf, Bayern.	Fürst, Gebrüder, Inhaberin Anna Fürst, Handelsgärtnerei.	
185.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Bezirksobstbauverein (Obstbaumschule).	
186.	„ „	Meyer, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
187.	„ „	Pietzner, August, Gärtnerei.	
188.	„ „	Seifert, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
189.	Friedrichshafen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.	
190.	„ „	Heim, Gottlieb, Baumschule.	
191.	„ „	Reck, Karl, Handelsgärtnerei.	
192.	„ „	Stemmer, Joseph, Baumschule.	
193.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Joseph.	
194.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Baumschule.	
195.	„ „	Hohm, Franz, und L. W. Schöffer, Baumschule.	
196.	Gera, Reuß j. L.	Aehnlich, Julius Robert, Gärtnerei.	
197.	„ „	Bräunlich, August, Gärtnerei.	
198.	„ „	Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.	
199.	„ „	Fiedler, Hermann, Gärtnerei.	
200.	„ „	Fontaine, Curt, Gärtnerei.	
201.	„ „	Geinitz, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
202.	„ „	Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.	
203.	„ „	Lehmann, Gustav Albin, Gärtnerei.	
204.	„ „	Meyer, Friedrich Wilhelm, Gärtnerei.	
205.	„ „	Meyer, Otto Hermann, Gärtnerei.	
206.	„ „	Scheibe, Anton, Gärtnerei.	
207.	„ „	Scheibe, Richard, Gärtnerei.	
208.	„ „	Schmalfuß, Friedrich, Gärtnerei.	
209.	„ „	Schmalfuß, Karl, Gärtnerei.	
210.	„ „	Schmalfuß, Rudolf, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
211.	Gera, Reuß j. L.	Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.	
212.	" "	Sieckmann, Julius, Gärtnerei.	
213.	" "	Uhlmann, Julius, Gärtnerei.	
214.	" "	Wagner, Richard, Gärtnerei.	
215.	" "	Wetzel, Walther, Gärtnerei.	
216.	Glauchau, Königreich Sachsen.	Albrecht, Emil Max, Handelsgärtnerei.	
217.	" "	Grötzschel, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
218.	" "	Haneck, Carl Ernst, Handelsgärtnerei.	
219.	" "	Kleindienst, Johann Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
220.	" "	Kretzschmar, Max Richard, Handelsgärtnerei.	
221.	" "	Mäder, Robert Emil, Handelsgärtnerei.	
222.	" "	Rost, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.	
223.	" "	Wetzel, Heinrich Theodor, Handelsgärtnerei.	
224.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
225.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Kleinsorge, Emil, Gärtnerei und Baumschule.	
226.	" "	Kurth, Joh. (Besitzer L. Wagner) Gärtnerei.	
227.	" "	Grosch, E. (Inhaber E. Schitko), Gärtnerei.	
228.	Göppingen, Württemberg.	Mauch, Karl, Handelsgärtnerei.	
229.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Starke, H., Gärtnerei.	
230.	Grimma, Königreich Sachsen.	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
231.	" "	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
232.	" "	Klemm, verw. Marie Wilhelmine, Handelsgärtnerei.	
233.	" "	Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
234.	" "	Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
235.	Gundelfingen, Bayern.	Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.	
236.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, Gärtnerei.	
237.	" "	Dohmeyer, Gärtnerei.	
238.	" "	Kühne, Gärtnerei.	
239.	" "	Weber, Gärtnerei.	
240.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
241.	Hanau, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gunkel, H., Gärtnerei.	
242.	" "	Jaeneke, Fr., (Carl Schulz Nachfolger), Gärtnerei.	
243.	" "	Rohde, Carl, Gärtnerei.	
244.	Heilbronn, Württemberg.	Kübler, Christoph, Rosenschulen.	
245.	Heimersreutin, Gemeinde Aeschbach, Bayern.	Wilhalm, Daniel, Handelsgärtnerei.	
246.	Herrnhut bei Löbau, Königreich Sachsen.	Hans, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
247.	Hilden, Preußen, Rheinprovinz.	von der Heiden, Baumschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
248.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Westenius, E., Baumschule.	
249.	Hirschberg, Preußen, Provinz Schlesien.	Loewenthal & Co. (Verwalter A. Arens), botanischer Garten.	
250.	Hochbuch, Gemeinde Aeschbach, Bayern.	Mayer, Gottfried, Baumzüchterei.	
251.	Hohenfelde, Hamburg.	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
252.	Holben, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
253.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel.	
254.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
255.	„ „	Zeininger, Gärtnerei.	
256.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.	
257.	„ „	Zimmermann, Joh., Gärtnerei.	
258.	Hoyern (Bezirksamt Lindau), Bayern.	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
259.	Jena, Großherzogthum Sachsen.	Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.	
260.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
261.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
262.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
263.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
264.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
265.	Kieritzsch bei Borna, Königreich Sachsen.	Oehme, Eduard, Gärtnerei.	
266.	Kirchditmold-Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Gebhardt, P., Gärtnerei.	
267.	„ „	Schade, D. Söhne, Gärtnerei.	
268.	Kirchheimbolanden, Bayern.	Schiller, Johannes, Handelsgärtnerei.	
269.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
270.	Kleinheubach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern.	ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.	
271.	Königsbrück, Königreich Sachsen.	Heitmüller, Ernst Ludwig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
272.	„ „	Graf Wilding von Königsbrück, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Pächter: Emil Tonske.
273.	Königstein, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Becker, Hauptmann z. D., Rosenzucht.	
274.	Köstritz, Reuß j. L.	Böhnert, R., Handelsgärtnerei.	
275.	„ „	Deegen, Franz, jun., Rosen- und Zierbaum-Exportgärtnerei.	
276.	„ „	Deegen, Max, Gärtnerei.	
277.	„ „	Fürstliche Hofgärtnerei.	
278.	„ „	Hergers, E., Nachfolger (Conrad von Burgsdorff), Gärtnerei.	
279.	„ „	Müller, G., Handelsgärtnerei.	
280.	„ „	Settegast, Dr., Gartenbauschule.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
281.	Köstritz, Reuß j. L.	Sieckmann, J., Nachfolger, Gärtnerei.	
282.	" "	Zersch, Rudolf, Gärtnerei.	
283.	Konstanz, Baden.	Beller, Anton, Gärtnerei.	
284.	" "	Eble, Heinrich, Gärtnerei.	
285.	" "	Lohrer, Johann, Gärtnerei.	
286.	" "	Winterer, Heinrich, Gärtnerei.	
287.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Baumschule.	
288.	Langenzell bei Heidelberg, Baden.	Prinzlich Löwensteinsches Hofgut, Obstbaumanlage.	
289.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Baumschule.	
290.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Baumschule.	
291.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Ehrlich, F. E., Gärtnerei.	
292.	" "	Mönch, Fr., Gärtnerei.	
293.	" "	Mönch, jun., Th., Gärtnerei.	
294.	" "	Peters, W. (Inhaber: Otto Schneider), Gärtnerei.	
295.	" "	Rischer, W., Gärtnerei.	
296.	Leipzig-Anger-Crottendorf, Königreich Sachsen.	Köhler, H., Gärtnerei.	
297.	Leipzig-Eutritzsch, Königreich Sachsen.	Mann, O., Gärtnerei.	
298.	Leipzig-Gohlis, Königreich Sachsen.	Thalacker, O., Gärtnerei.	
299.	" "	Wagner, C., Gärtnerei.	
300.	" "	Wagner, A., Gärtnerei.	
301.	Leisnig, Königreich Sachsen.	Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
302.	" "	Heintze, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
303.	" "	Keuffel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
304.	" "	Mierisch, Woldemar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
305.	" "	Dr. Mirussche Gärtnerei (Obergärtner: Falz, Carl Gottlieb Herrmann), Kunst- und Handelsgärtnerei.	
306.	" "	Vogelsang, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
307.	Lennep, Preußen, Rheinprovinz.	Linden, H., jun., Gärtnerei.	
308.	Leutkirch, Württemberg.	Leutkirch, Stadtgemeinde, Pflanzschulen.	
309.	" "	Leutkirch, Stiftungspflege, Pflanzschulen.	
310.	Lichtenthal, Amt Baden, Baden.	Uhink, Handelsgärtnerei.	
311.	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
312.	Lindenau bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Böhne, W., Gärtnerei.	
313.	" "	Jähnich, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
314.	" "	Kersten, Wilhelm Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
315.	" "	Langkopf, Friedrich, Kunst- u. Handelsgärtnerei.	
316.	" "	Merker, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
317.	Lindenau bei Leipzig, Königreich Sachsen,	Uhde, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
318.	Lockwitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Horn, Ferdinand Heinrich Christian, Kunstgärtnerei.	
319.	Löbtau bei Dresden, Königreich Sachsen.	Richter, Karl Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
320.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
321.	Ludwigsburg, Württemberg.	Hartmann, Karl, Baumschule.	
322.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
323.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.
324.	„	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Marlistraße 34.
325.	„	Crull, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Seitenstraße 5.
326.	„	Elster, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 44.
327.	„	Hasselmann, C. J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 61.
328.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
329.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
330.	„	Jebens, C. A. J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 171.
331.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roeckstraße 20.
332.	„	Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 9.
333.	„	Lindberg, Alb., vorm. Christian von Brocken, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 8.
334.	„	Marx, G. L., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
335.	„	Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 67.
336.	„	Nevermann, Ferd., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
337.	„	Paulig, Ph., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 16.
338.	„	Piehl, Th., Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 51.
339.	„	Potlitz, J., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 63.
340.	„	Rastedt, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 32a.
341.	„	Rose, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Israelsdorfer Allee.
342.	„	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
343.	„	Sperling, Fr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönbökener Weg 11.
344.	„	Theile, B. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 49.
345.	„	Vollert, H. J., Baumschulenbesitzer.	Wakenitzstraße 21.
346.	„	Vollert, J. C., Baum- und Rosenschule.	Ratzeburger Allee 28.
347.	„	Wendt, B., Handelsgärtnerei.	Fackenburger Allee 46c.
348.	„	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
349.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Gärtnerei.	
350.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Fr. Joh. sen., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
351.	„ „	Hoppe, Fr. Joh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
352.	„ „	Pladeck, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
353.	„ „	Schmidt, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
354.	„ „	Wolf, J. H. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
355.	Markranstädt, Königreich Sachsen.	Raab, O., in Firma E. Schmalfuß, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
356.	Masten bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Nitzsche, Friedrich Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
357.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Louis, Gärtnerei.	
358.	" "	Dietrich, Otto, Gärtnerei.	
359.	" "	Pinkert, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
360.	" "	Walther, Ernst, Gärtnerei.	
361.	Melaten, Preußen, Rheinprovinz.	Best, Gebr., Gärtnerei.	
362.	Miltenberg, Bayern, Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.	
363.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel.	
364.	" "	Becker, J., Gärtnerei.	
365.	" "	Geiger.	
366.	" "	Strub.	
367.	München, Bayern.	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
368.	" "	Führmann, Anton, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
369.	" "	Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
370.	" "	Sendtner, Theodor, Bankdirektor.	
371.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
372.	Münden, Preußen, Provinz Hannover.	Forstakademie (der preuß. Staat), Forstgärten.	
373.	Naunhof, Königreich Sachsen.	Rothe, Wilhelm Paul, Handelsgärtnerei.	
374.	Nauslitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Erdner, Friedrich, Gärtnereibesitzer.	
375.	Neusalz a. O., Preußen, Provinz Schlesien.	Krause, F. W., Gärtnerei.	
376.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Klaphake, August, Baumschule.	
377.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
378.	Nieder-Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hofmann, R., Pflanzung.	
379.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Gasch, Guido Walter, Gärtnerei.	
380.	" "	Glieme, Carl August, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
381.	" "	Wild, Carl Friedrich, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
382.	Niendorf, Lübeck.	Gottsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
383.	" "	Scheel, Hofgärtner.	
384.	" "	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
385.	Nürnberg, Bayern.	Adam, A., Kunstgärtnerei.	Kleinreuther Weg 93.
386.	" "	Bänsch, Karl, Gärtnerei.	
387.	" "	Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtnerei.	
388.	" "	Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
389.	" "	Hirschmann, Johann, Kunstgärtnerei.	Siebenkeesstraße 32.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
390.	Nürnberg, Bayern.	Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
391.	" "	Hutzler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
392.	" "	Michel, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
393.	" "	Schmid, Emil, Handelsgärtnerei.	
394.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
395.	Obergohlis.	Maurer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
396.	Obergorbitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Baumschule des Rettungshauses mit Diakonenbildungsanstalt.	
397.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
398.	Ober-Sulz, Elsaß-Lothringen.	Bichler, Adolph.	
399.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Lüttich, Ernst, Baumschule.	
400.	" "	Rinz, S. und J., Baumschule.	
401.	Oelsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Thümmler, Gottlieb, Baumschule.	
402.	" "	Tischner, Johanne Christiane, Wittwe, geb. Hunger, Gärtnerei.	
403.	" "	Wohlfarth, Christian Wilhelm, Gärtnerei.	
404.	Pallien, Preußen, Rheinprovinz.	Welter & Rath, Rosenschule.	
405.	Passau, Bayern.	Leuthe, Johann, Handelsgärtnerei.	
406.	Pegau, Königreich Sachsen.	Festner, Friedrich Ernst Reinhold, Handelsgärtnerei.	
407.	" "	Frenzel, verw., Louise geb. Häßner, Handelsgärtnerei.	
408.	" "	Frenzel, C. A., Gärtnerei.	
409.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Baumert, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
410.	" "	Donner, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
411.	" "	Frenzel, Ernst Moritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
412.	" "	Zobel, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
413.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
414.	" "	Bauer, B., Handelsgärtnerei.	
415.	" "	Böttcher, Ed., Handelsgärtnerei.	
416.	" "	Gregor, Adolf, Handelsgärtnerei.	
417.	" "	Gregor, Ernst, Handelsgärtnerei.	
418.	" "	Gregor, Richard, Handelsgärtnerei.	
419.	" "	Günther, C. W., Handelsgärtnerei.	
420.	" "	Hebold, Otto, Handelsgärtnerei.	
421.	" "	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
422.	" "	Mehnert, Gustav Emil, Handelsgärtnerei.	
423.	" "	Nicolai, Handelsgärtnerei.	
424.	" "	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
425.	" "	Philipp, A., Handelsgärtnerei.	
426.	" "	Plotz, Emil, Handelsgärtnerei.	
427.	" "	Schneider, Gustav, Handelsgärtnerei.	
428.	" "	Sperling, Wittwe, Handelsgärtnerei.	
429.	" "	Stohn, Georg, Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
430.	Pirna, Königreich Sachsen.	Wagner, Max, Handelsgärtnerei.	
431.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Simon.	
432.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
433.	Pohlitz, Reuß j. L.	Eckardt, Ernst, Gärtnerei.	
434.	" "	Gräbs, Alb., Handelsgärtnerei.	
435.	" "	Grübe, H., Handelsgärtnerei.	
436.	" "	Hilbert, Alb., Handelsgärtnerei.	
437.	" "	Prüfer, H., Handelsgärtnerei.	
438.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.	
439.	" "	Feuerstake, F., Gärtnerei.	
440.	" "	Gebhardt, A., Gärtnerei.	
441.	" "	Graßhoff, M., Gärtnerei.	
442.	" "	Grube, Inhaber Schiele, Gärtnerei.	
443.	" "	Keilholz, A., Gärtnerei.	
444.	" "	Kettenbeil, Gebrüder, Gärtnerei.	
445.	" "	Mette, H., Gärtnerei.	
446.	" "	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
447.	" "	Roemer, Gärtnerei.	
448.	" "	Sattler & Bethge, Gärtnerei.	
449.	" "	Sachs, D., Gärtnerei.	
450.	" "	Teupel, A., Gärtnerei.	
451.	" "	Vieweg, L., Gärtnerei.	
452.	" "	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
453.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Freund, Johann Traugott, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
454.	" "	Hetschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
455.	Radolfzell, Amt Konstanz, Baden.	Mattern & Keßler, Gärtnerei.	
456.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Rudolph, Handelsgärtnerei.	
457.	" "	Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.	
458.	Regensburg, Bayern.	Frede, Theodor.	
459.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
460.	" "	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
461.	" "	Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
462.	" "	Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.	
463.	" "	Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.	
464.	Riesa, Königreich Sachsen.	Korf, Richard, Gärtnerei.	
465.	" "	Müller, Bernhard, Kaufmann.	
466.	" "	Pinkert, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
467.	" "	Seifert, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
468.	Rixdorf, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, Oekonomierath, Baumschulen.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
469.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
470.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.	
471.	" "	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
472.	" "	Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.	
473.	Rottwerndorf bei Pirna, Königreich Sachsen.	Degenkolb, Rittergut.	
474.	Saarbrücken, Preußen, Rheinprovinz.	Weber, Baumschule.	
475.	Sachsenhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Straßheim, Gärtnerei.	Hedrichstraße.
476.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schröter, Gärtnerei.	
477.	" "	Thomas, Pflanzschule.	
478.	Schedewitz bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
479.	Schmalhof, Bayern.	Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.	
480.	Schnetzenhausen, Ober-Amt Tettnang, Württemberg.	Buchmüller, J., Baumschule.	
481.	Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rumpf, A., Pflanzung.	
482.	Schwabing, Bayern.	Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
483.	Schweinsburg bei Zwickau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
484.	Schweta (Rittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.	Göhlich, Ernst Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
485.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Stämmler, Carl, Gärtnerei.	
486.	" "	Witter, W. F. & Co., Gärtnerei.	
487.	Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
488.	" "	Schneider, Wilhelm, Gärtnerei.	
489.	Speyer, Bayern.	Velten, C. F.	
490.	Steglitz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lackner, Gärtnerei.	
491.	" "	van der Smissen, C., Gärtnerei.	
492.	Stendal, Preußen, Provinz Sachsen.	Bertram & Mohrenweiser, in Firma Chrn. Bertram, Baumschulen.	
493.	Straßburg, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin (Vater).	
494.	" "	Weick.	
495.	Strehlen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
496.	" "	Döring, Curt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
497.	" "	Hähnel, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
498.	" "	Just, Josef, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
499.	" "	Kegel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
500.	" "	Köhler, Adolf, Handelsgärtnerei.	
501.	" "	Müller, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Digitized by Google

Laufs. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.		Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
502.	Strehlen bei Dresden,	Königreich Sachsen.	Müller, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
503.	"	"	Nitzsche, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
504.	"	"	Raue, Hermann Christian, Rosengärtnerei.	
505.	"	"	Richter, Heinrich Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
506.	"	"	Richter, Heinrich Albert, Kunst und Handelsgärtnerei.	
507.	"	"	Rößler, Hugo Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
508.	"	"	Rülcker, Karl Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
509.	"	"	Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.	
510.	"	"	Schröter, Karl August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
511.	"	"	Simmgen, Oskar, Handelsgärtnerei.	
512.	"	"	Wilke, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
513.	Striesen bei Dresden,	Königreich Sachsen.	Barteldes, Louis Max, Gärtnerei.	
514.	"	"	Berg, Ferdinand August Gustav, Gärtnerei.	
515.	"		Beyer, Oskar, Gärtnerei.	
516.	"		Bley, Friedrich, Gärtnerei.	
517.	"	"	Engelhardt, Gustav, Gärtnerei.	
518.	"		Fischer, Johann Gustav Adolf, Gärtnerei.	
519.	"	"	Freudenberg, Carl Hermann, Gärtnerei.	
520.	"	"	Gäbler, Paul Julius, Gärtnerei.	
521.	"	"	Geißler, Johannes Guido, Gärtnerei.	
522.	"	"	Geyer, Felix Bruno Curt, Gärtnerei.	
523.	"	"	Härtel, Ernst, Gärtnerei.	
524.	"	"	Hartl, Carl Oskar, Gärtnerei.	
525.	"	"	Haubold, August Robert Bernhard, Gärtnerei.	
526.	"	"	Hennicke, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
527.	"	"	Hofmann, Hermann Ludwig Robert, Gärtnerei.	
528.	"	"	Kernert, Johann Carl August, Gärtnerei.	
529.	"	"	Kunze, Heinrich August Friedrich, Gärtnerei.	
530.	"		Lehmann, Carl Heinrich Gustav, Gärtnerei.	
531.	"	"	Liebig, Emil Gerhard, Gärtnerei.	
532.	"	"	Manewaldt, Carl Friedrich, Gärtnerei.	
533.	"	"	Müller, Richard Heinrich, Gärtnerei.	
534.	"	"	Müller, Wilhelm Ernst Oskar, Gärtnerei.	
535.	"	"	Nagel, Gustav Max, Gärtnerei.	
536.	"	"	Olberg, Friedrich Otto, Gärtnerei.	
537.	"	"	Poscharsky, Oskar Wilhelm, Gärtnerei.	
538.	"	"	Reutschka, Otto, Gärtnerei.	
539.	"	"	Richter, Eduard Hermann, Gärtnerei.	
540.	"	"	Richter, Ludwig Richard, Gärtnerei.	
541.	"	"	Richter, Arwed Alwin, Gärtnerei.	
542.	"	"	Schäme, August Julius, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
543.	Striesen bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schäme, Friedrich Carl, Gärtnerei.	
544.	„ „	Seidel, Traugott Jakob Hermann, Gärtnerei.	
545.	„ „	Stöckert, Carl Heinrich, Gärtnerei.	
546.	„ „	Trauwitz, Martin Carl, Gärtnerei.	
547.	„ „	Voigt & Anders, Gärtnerei.	
548.	„ „	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	
549.	„ „	Wirth & Ziegenbalg, Gärtnerei.	
550.	„ „	Zabel, August Wilhelm, Gärtnerei.	
551.	„ „	Zschau, Friedrich Hermann, Gärtnerei.	
552.	Stuttgart, Stadt, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
553.	„ „	Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.	
554.	„ „	Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
555.	„ „	Pfitzer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
556.	„ „	Schickler, Carl, Handelsgärtnerei.	
557.	„ „	Schneider, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
558.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Forstgarten im Staatsforstrevier.	
559.	Tinz, Reuß j. L.	Weber, Alfred, Gärtnerei.	
560.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.	
561.	„ „ „	Rottmann, Heinrich, Rosenschule.	
562.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, botanischer Garten.	
563.	Uerdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
564.	Uhlenhorst, Hamburg.	Stueben, F. L., Handelsgärtnerei.	
565.	Ulm, Württemberg.	Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.	
566.	„ „	Hößle, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
567.	„ „	Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.	
568.	„ „	Schmied, Philipp, Handelsgärtnerei.	
569.	Viersen, Preußen, Rheinprovinz.	Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.	
570.	Voigtsberg, Königreich Sachsen.	Timm, Carl Theodor August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
571.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
572.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhardt, Handelsgärtnerei.	
573.	„ „ „	Hans, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
574.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Buck, C., Gärtnerei.	
575.	„ „ „	Goepel, Friedrich, Gärtnerei.	
576.	„ „ „	Grosch, H., Gärtnerei.	
577.	„ „ „	Herbst, A., Gärtnerei.	
578.	„ „ „	Jank, Fr., Gärtnerei.	
579.	„ „ „	Koch, L., Gärtnerei.	
580.	„ „ „	Neubert, E., Gärtnerei.	
581.	„ „ „	Pabst, H., Gärtnerei.	
582.	„ „ „	Runde, W., Gärtnerei.	
583.	„ „ „	Seemann, Albert, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
584.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
585.	Wehlheiden bei Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Peters, Joh. B. C., Gärtnerei.	
586.	Weilheim, Bayern.	Ferchl, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
587.	Weimar, Großherzogth. Sachsen.	Hofmann, Otto, Handelsgärtnerei.	
588.	" " "	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
589.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Klein, Gebrüder, Gärtnerei.	Elisabethstraße.
590.	" "	Möller-Möller, Gärtnerei.	
591.	" "	Weber, A., & Co., Gärtnerei.	Parkstraße.
592.	Wildpark, Preußen, Provinz Brandenburg.	Gärtnerlehranstalt (Stiftung) Baumpflanzung.	
593.	Winterhude, Hamburg.	Müller, G., Handelsgärtnerei.	
594.	Wittenberg, Preußen, Provinz Sachsen.	Grob, Gebr., Gärtnerei.	
595.	Wölfnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Claus, Bruno Wilhelm, Baumschulbesitzer.	
596.	Würzburg, Bayern.	Semper, Dr., Universitätsprofessor, botanischer Garten.	
597.	" "	Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei (Obergärtner Emil Ornst).	
598.	Zaukeroda bei Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
599.	Zirlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Lindner, Baumschule.	
600.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berge, Gustav, Gärtnerei.	
601.	" "	Berger, August, Gärtnerei.	
602.	" "	Bergmann, Wilhelm, Gärtnerei.	
603.	" "	Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.	
604.	" "	Brendler, Robert, Gärtnerei.	
605.	" "	Buttig, Ernst, Gärtnerei.	
606.	" "	Eichler, Carl Robert, Gärtnerei.	
607.	" "	Erbe, Oswald, Gärtnerei.	
608.	" "	Fännrich, Gustav, Gärtnerei.	
609.	" "	Falz, M. Th., verw., Gärtnerei.	
610.	" "	Franze, Christian Gottl., Gärtnerei.	
611.	" "	Frenzel, Gottfried, Gärtnerei.	
612.	" "	Gäbler, Ernst, Gärtnerei.	
613.	" "	Giersch, August, Gärtnerei.	
614.	" "	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
615.	" "	Gutsche, Robert, genannt Trautmann, Gärtnerei.	
616.	" "	Hänsch, Friedrich Ernst, Gärtnerei.	
617.	" "	Hammer, F. Emil, Gärtnerei.	
618.	" "	Hoffmann, August, Gärtnerei.	
619.	" "	Kirsche, Oswald, Gärtnerei.	
620.	" "	Kirsche, Otto, Gärtnerei.	

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbau-Anlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
621.	Zittau, Königreich Sachsen.	Kleich, August, Gärtnerei.	
622.	„ „	Klügel, Carl, Gärtnerei.	
623.	„ „	Krüger, F. Ernst, Gärtnerei.	
624.	„ „	Küntscher, Gustav Heinrich, Gärtnerei.	
625.	„ „	Lehns, Gustav, Gärtnerei.	
626.	„ „	Lehns, Wilhelm, Gärtnerei.	
627.	„ „	Leidhold, Max, Gärtnerei.	
628.	„ „	Leidhold, Adolf, Gärtnerei.	
629.	„ „	Leubner, Julius, Gärtnerei.	
630.	„ „	Matthes, Alwin, Gärtnerei.	
631.	„ „	Meyrich, Gustav, Gärtnerei.	
632.	„ „	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
633.	„ „	Morawetz, Wilhelm, Gärtnerei.	
634.	„ „	Mühle, Adolf, Gärtnerei.	
635.	„ „	Müller, C. August, Gärtnerei.	
636.	„ „	Peuckert, Ernst, Gärtnerei.	
637.	„ „	Pfennig, Oswald, Gärtnerei.	
638.	„ „	Renner, Gustav, Gärtnerei.	
639.	„ „	Richter, Ernst, Gärtnerei.	
640.	„ „	Schmidt, Karl, Gärtnerei.	
641.	„ „	Schubert, August, Gärtnerei.	
642.	„ „	Schulze, Ernst, Gärtnerei.	
643.	„ „	Stecher, Hermann, Gärtnerei.	
644.	„ „	Trepte, Heinrich, Gärtnerei.	
645.	„ „	Ullrich, Ernst, Gärtnerei.	
646.	„ „	Ullrich, Julius, Gärtnerei.	
647.	„ „	Wolff, August, Gärtnerei.	
648.	„ „	Zeidler, C. August, Gärtnerei.	
649.	„ „	Zeisig, Julius Reinhold, Gärtnerei.	
650.	„ „	Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.	
651.	„ „	Zimmermann, Oswald, Gärtnerei.	
652.	„ „	Zimmermann, Fr. August, Gärtnerei.	
653.	Zöschen, Preußen, Provinz Sachsen.	Dr. Dieck, Baumschulen.	
654.	Zschertnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Buhse, Carl, Handelsgärtnerei.	
655.	„ „	Trümpler, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
656.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
657.	Zwenkau, Königreich Sachsen.	Großmann, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
658.	Zwickau, Königreich Sachsen.	Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
659.	„ „	Mehlhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Berlin, den 1. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Rottenburg.

Digitized by Google

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden nachstehend die Bedingungen öffentlich bekannt gemacht, unter welchen die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung den Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen zur Ausführung bringt.

Berlin W., 28. Juni 1892.

Reichs-Postamt, II. Abtheilung.
In Vertretung: Scheffler.

Bedingungen
für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1.

Zweck der Fernsprecheinrichtung.

Die Stadt-Fernsprecheinrichtung dient während der Geschäftsstunden der Centralstelle:
a) zum mündlichen Verkehr der Theilnehmer untereinander mittels des Fernsprechers,
b) zur Uebermittelung von Nachrichten an die Centralstelle behufs der Weiterbeförderung.

2.

Art des Anschlusses.

Auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird für jeden Theilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen ꝛc. eine Verbindung mit der Centralstelle nebst zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Apparate und Zubehörtheile haftet der Theilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuersgefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Batterieschranks nebst Inhalt, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer- bezw. Zuführungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Leitung in das von dem Theilnehmer bewohnte Haus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sowie zur Anbringung nicht allein der Vorrichtungen, welche für die Einrichtung von Sprechstellen in dem Hause, sondern auch aller derjenigen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlich sind, z. B. Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Theilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigenthümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanschlusses.

Eine Vermiethung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bezw. Grundstücks, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen ꝛc. desselben Gebäudes oder Grundstücks Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittelungsanstalt bez. untereinander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier ꝛc.) bewirkt werden.

Digitized by Google

3.

In die Fernsprechleitung eines Theilnehmers kann eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten ꝛc. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem anderen, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstücks darf nur nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4.

Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt: Berechnung der Jahresvergütung.

a) für jede innerhalb des Bereichs einer selbständigen Stadt-Fernsprecheinrichtung, bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Haupt-Vermittelungsanstalt entfernt belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen . 150 M.,

b) bei den außerhalb dieser Grenze belegenen Fernsprechstellen — bis zu welcher Leitungslänge solche Anschlüsse zulässig sind, bestimmt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — erhöht sich die jährliche Vergütung für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der unter a bezeichneten Grenze ab gerechnet, um . . . . . 3 „
mit der Maßgabe indeß, daß für diejenigen bestehenden Sprechstellen, für welche nach den bisherigen Bedingungen eine geringere als die vorstehend festgesetzte Vergütung zu entrichten ist, eine Erhöhung bis zum Wechsel des Inhabers der Sprechstelle nicht eintritt,

c) wenn zwei selbständige Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte sich in geringerer Entfernung als je 5 km von der Haupt-Vermittelungsanstalt jedes Orts berühren, darf der Anschluß die Grenzlinie nicht überschreiten,

d) für eine Zwischenstelle werden jährlich erhoben . . . . . 150 „

e) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. s. w. Theilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle (zu a und b) jährlich je . . . . . 50 „
auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich . . . . . 100 „
zu entrichten,

f) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Theilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist ein jährlicher Zuschlagsbetrag zu entrichten, und zwar:

α) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat in demselben Gebäude wie die eigentliche Fernsprechstelle untergebracht wird, und es der Herstellung einer Außenleitung zur Einschaltung des zweiten, dritten u. s. w. Apparats nicht bedarf, je . . . . . 20 „

β) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat zwar auf demselben Grundstück, aber in einem andern Gebäude als der erste Apparat unter Herstellung einer besonderen Außenleitung angebracht wird, je . . . . . 50 „

g) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu f ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich . . . . . 5 „

h) für besondere Weckvorrichtungen ꝛc. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter g genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten; diese Weckvorrichtungen gehen in das Eigenthum der Theilnehmer über,

Digitized by Google

i) für die Herstellung von Leitungen mittels Kabel oder unter besonders schwierigen Verhältnissen bleibt die Festsetzung höherer, als der unter 4a, b und d bezeichneten Vergütungen vorbehalten,

k) außerdem ist bei der Anschließung von Grundstücken, welche in der Luftlinie mehr als 10 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, für die Linienstrecke außerhalb des Umkreises von 10 km Halbmesser — neben der fortlaufenden bestimmungsmäßigen Jahresvergütung — ein einmaliger Zuschuß zu den Herstellungskosten in Höhe von 10 ℳ für je 100 m Leitung an die Postkasse zu entrichten.

5.

Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten.

Für die Aufnahme von Nachrichten seitens der Centralstelle behufs der Weiterbeförderung, sowie für die Uebermittelung ankommender Telegramme an Theilnehmer wird in jedem einzelnen Falle

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und
eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittelungsanstalt aufgenommenen Nachrichten durch die Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6.

Zahlung der Vergütungen und Gebühren.

Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat nach dem Ermessen der ausführenden Behörde entweder jährlich in einer Summe oder vierteljährlich am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle im Laufe eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für den Zeitraum vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten, sowie für Uebermittelung ankommender Telegramme an Theilnehmer entfallenden Gebühren werden am Schlusse jedes Monats, bezw. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben ab gerechnet, andauernd bestanden hat.

7.

Schließung der Fernsprecheinrichtungen.

Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien ꝛc. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2, dritter Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selstbeschaffter Apparate ꝛc., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch den Theilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, sowie bei ungebührlichem Benehmen des Betheiligten u. s. w. der Vermittelungsanstalt gegenüber steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der Fernsprechverbindung zu. Die Aufhebung der Verbindung befreit den Theilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von der Entrichtung der Jahresvergütung bis zum Ablauf der unter 9 festgesetzten Zeit.

---

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Zuführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.

Digitized by Google

8.

Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslokals ꝛc. oder aus anderer Ursache auf Wunsch des Theilnehmers stattfindende Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Rechnung dieses Theilnehmers; Kosten für Leitungsmaterial bleiben hierbei außer Berechnung. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so tritt vom Tage der Verlegung ab eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft. Verlegung von Fernsprechstellen.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Fernsprechleitung in das vom Theilnehmer anderweit bezogene Haus, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zur Herstellung bezw. zur Erweiterung des betreffenden Fernsprechnetzes erforderlich sind, wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w. ist Sache des Theilnehmers (vergl. 2). Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigenthümers verweigert, so unterbleibt die beantragte Verlegung der Fernsprechstelle. Gleichwohl ist der Theilnehmer zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit verpflichtet.

9.

Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab. Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalender-Vierteljahrs endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahrs. Dauer der Benutzung.

Erfolgt seitens des Theilnehmers nicht 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Bekanntmachung.

Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr.

Die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichs-Postamt in vergrößertem Maßstabe (1 : 47 000 000) neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schiffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Uebersichtskarte kann sowohl durch Vermittelung der Postanstalten von dem Kursbüreau des Reichs-Postamts, als auch im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3, zum Preise von 1 ℳ 50 Pf. bezogen werden.

Berlin W., 28. Juni 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

Digitized by Google

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Joseph Jonas zum Konsul in Sheffield (England),

den Missionsvorsteher Carl Albert Martin an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Herrn Bourquin zum Konsul in Nain (Labrador),

den bisherigen Verweser des Konsulats in Nagasaki (Japan), George Müller-Beeck, zum Konsul daselbst

und

den Schiffsmakler Didrik C. Eitzen zum Vize-Konsul in Pensacola (Florida)

zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Nagasaki, Vize-Konsul Dr. Lentze, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsular-Agent G. J. Sundberg in Lysekil (Schweden) ist gestorben.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl ernannten Herrn Carl A. Hansmann

und

dem zum Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Erfurt ernannten Herrn Thomas Ewing Moore.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Schmidt zu Stade an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Revisions-Inspektors Willmer dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Geestemünde und den bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Bremen vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Frederik Bonte, Schuhmachergeselle,	geboren am 4. Juli 1863 zu Menaldumadeel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	20. Juni d. J.
2.	Johann Burger, Buchbinder,	geboren am 23. Dezember 1852 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Juni d. J.
3.	Johann Charné, Gymnastiker,	geboren am 2. Oktober 1859 zu Sitten, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Juni d. J.
4.	Johann Gumninzky (Gumninsky), Arbeiter,	60 Jahre alt, geboren zu Plock, Polen,	Landstreichen,	Landesdirektor zu Arolsen,	21. Juni d. J.
5.	Wolf Gumowitsch, Handelsmann,	34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Sembrow, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni d. J.
6.	Emma Anna Hofer, Dienstmagd,	geboren am 14. Juli 1849 zu Niederswyl, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. März v. J.
7.	Johann Jakob Huber, Metzger,	geboren am 25. Juli 1853 zu Tablat, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	21. Juni d. J.
8.	Karl Hurschler, Melker,	41 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Engelberg, Kanton Unterwalden o. W., Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Kassel,	13. Juni d. J.
9.	Franz Klempera, Glasmacher,	geboren am 1. Mai 1860 zu Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Unter-Kralowitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	18. Mai d. J.
10.	Israel Okuniewski, Handelsmann,	51 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawiszczki, Gouvernement Lomza, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni d. J.
11.	Michael Reindl, Metzger,	geboren am 23. März 1867 zu Fuchshütten, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	1. Juni d. J.
12.	Adalbert Renner, Weber und Glasschleifer,	geboren am 25. März 1864 zu Ober-Döberney, Bezirk Königinhof, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	23. Juni d. J.
13.	Moritz Ruth, Kaufmann,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Riga, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	24. Juni d. J.
14.	Schmul Stroewiski, Handelsmann,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawiszczki, Gouvernement Lomza, Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
15.	Franz Xaver Wueher, Bediensteter,	geboren am 11. September 1829 zu Ottrott, Kreis Molsheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Juni d. J.

Die durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Ebersberg vom 9. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Kellners Adalbert Klecatsky aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt 1892 S. 93 Z. 15) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Juli 1892. | № 29.

Inhalt: 1. Versicherungs-Wesen: Entwürfe zu Statuten für eine Orts-Krankenkasse und für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Erläuterungen . . . . Seite 515
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien; — provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen dem Reiche und Rumänien . 565
3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Todesfall 567
4. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1892 568
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in Bezug auf Spirituosen; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Titelverleihung an einen Reichsbevollmächtigten 570
Berichtigung 572
6. Militär-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kriegsleistungs-Gesetz 573
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 573

1. Versicherungs-Wesen.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

1. für eine Orts-Krankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Orts-Krankenkassen, sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für Diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung

Digitized by Google

des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statuten solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N.(1) nach Anhörung der Betheiligten(2) das nachstehende Kassenstatut:

[Auf Grund der §§. 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Orts-Krankenkasse . . . . . in . . . . . auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom . . . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen:(1)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe]

Erläuterungen.

Zum Eingang.

(1) Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 28 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Orts-Krankenkasse das bisherige Statut durch ein umgearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlußnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Kasse (§. 36 des Gesetzes).

(2) Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschieben: mit Genehmigung 2c. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

Zu §. 1.

(1) Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w."

Digitized by Google

wird für die nachbezeichneten Gewerbe[2] im Bezirke [der Gemeinde N.] eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttchergewerbe,]

2c.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . . . .
Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe.]
Der Sitz der Kasse ist N.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) [oder Bau-] Krankenkasse errichtet ist,[3] sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern,[4] für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht (vergl. §. 2 Absatz 3).

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirks[1] [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

[1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,][2]
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse[3] sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 *M.* für das Jahr gerechnet übersteigt, [sowie der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge].[4]

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.[5]

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Kranken-

---

(2) Die Gewerbszweige, beziehungsweise die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

(3) Versicherungspflichtige, welche auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sein müssen, dürfen der Orts-Krankenkasse nicht angehören.

(4) Innungs-Krankenkassen sind durch das Abänderungsgesetz vom 10. April 1892 den übrigen Zwangskassen im allgemeinen gleichgestellt.

Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu §. 2.

(1) Vergleiche §. 16 Absatz 2 und §. 5a des Gesetzes.

(2) Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

(3) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Dabei ist von der Annahme ausgegangen, daß in der Gemeinde N. für versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge eine besondere Orts-Krankenkasse besteht.

(5) Vergleiche §. 5a Absatz 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

versicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.(6)

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungs-Krankenkasse(7) beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.(8)

§. 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. [Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.)].

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 5.(1)

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegen-

---

(6) Vergleiche §. 75 Absatz 2 des Gesetzes.
(7) Wegen der Innungs-Krankenkassen vergleiche §. 1.
(8) Vergleiche §. 73 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 3.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3a des Gesetzes Anwendung. — Die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen und sind deshalb hier unberücksichtigt geblieben.

Zu §. 4.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3b des Gesetzes Anwendung.

Zu §. 5.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

Digitized by Google

standes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;(2)

2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;(2)
3. Personen, welche in den im §. 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbstständig beschäftigt sind;(2)
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 1);
5. die nachbenannten Personen:(3)

. . . . . .

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ. übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.(4)

[Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im §. 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
2. . . . . .

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ. nicht übersteigt.]

§. 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 und 5 gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von [der unteren Verwaltungsbehörde] festgesetzt.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.(1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung(2) bei dem Kassenvorstande.(3) Sofern aber der Vorstand bei den in §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem

---

(2) Die Nummern 1 bis 8 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im §. 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vergleiche Anmerkung zu §. 8.

(3) Inwieweit von der durch §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen, oder dem Vorstande das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden, vergleiche Absatz 4.

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 8 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Beibringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter ꝛc., abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

Zu §. 6.

Vergleiche §. 1 Absatz 5 des Gesetzes.

Zu §. 7.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.

(2) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(3) Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

Digitized by Google

Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4]]

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.[5]

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind[1] (vergleiche §. 2 Absatz 1 des Statuts);
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitritt und diesen Beitritt dem Vorstande der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;[2]
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 9.

In dem Falle des §. 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 31) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.[1]

Für diese sowie für die auf Grund des §. 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nichtversicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.[1]

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung [spätestens am letzten

---

(4) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 10.
(5) Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 8.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 5 des Gesetzes.
(2) Hinsichtlich des Ausscheidens Derjenigen, welche Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, vergleiche §. 73 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

Zu §. 9.

(1) Vergleiche §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 19 Absatz 6 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 10.

(1) Vergleiche §. 49 des Gesetzes.

Digitized by Google

Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginn der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle][2] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im §. 2 Absatz 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][3] des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4]

Die Abmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird,[5] so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes[6] [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,][7] sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritt dieser Veränderung fällt,] bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.][8]

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][9]

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.[1]

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern
1. für ihre Person

---

(2) Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

(3) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergleiche §. 12).

(4) Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgestellt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vergleiche §. 12(C)) und §. 13 Ziffer 8).

(5) Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Jemand, der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

(6) Vergleiche die vorstehende Bemerkung 4.

(7) Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§. 12(C)).

(8) Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

(9) Desgleichen vergleiche §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

(1) Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 81 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der

Digitized by Google

a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§. 13 bis 18,
b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des §. 19,
c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20,
[d) eine Fürsorge im Falle der Rekonvaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß §. . . .,][2]

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, Entbindungs- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die in §. 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.][3]

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.][1]

§. 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des §. 13][1] [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgestellt:

1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . . Mark,
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][2] Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16][2] Jahren auf . . . . . Mark,

---

Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

[2] Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 8a des Gesetzes) werden nur gut situirte Kassen in der Lage sein. Eintretendenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen unschwer in das Statut eingefügt werden.

[3] Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

[1] Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Kassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vergleiche §. 13 Ziffer 3 und §. 31).

Sonst dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute" (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder" (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergleiche §. 20 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

Digitized by Google

[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark][2]
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . . . Mark].[2]

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

oder

§. 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:[3]

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen].[4] I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (C)[5]

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag Mark Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag Mark Pf. bis Mark Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als Mark Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§. 38) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst[6] jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

---

(2) Ob die im Gesetz zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder" unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „jugendlichen Arbeiter" vorkommen.

(3) Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen.

(4) Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

(5) Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

(6) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu §. 10.

Digitized by Google

C. Krankenunterstützung für Kassenmitglieder.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;(1)
3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit(2) vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](3) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](3)

   entweder:

   [die Hälfte(4) des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12) als Krankengeld];

   oder:

   [ein Krankengeld, und zwar

   a) für Mitglieder der ersten Klasse von ..... Mark,
   b) für Mitglieder der zweiten Klasse von ..... Mark,
   c) für Mitglieder der dritten Klasse von ..... Pf.](4)

   oder:

   [ein Krankengeld in Höhe der Hälfte(4) des wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im §. 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen(5) über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten](6) Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

Zu §. 13.

(1) Sollen auf Grund des §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

(2) Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (§. 12) oder auch gemäß §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Text vorgesehenen Fassungen zu wählen.

(3) Die Erweiterung der Kassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder theilweise) kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vergleiche §. 55 und §. 65 Absatz 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden ꝛc., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

(4) Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch §. 20 Absatz 2 beziehungsweise §. 26a Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

(5) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu §. 10.

(6) Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergleiche Bemerkung 1 zu §. 11).

Digitized by Google

§. 14.[1]

An die Stelle der im §. 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im §. 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im §. 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen, [anderenfalls ein Krankengeld von [einem Zehntel] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].][2]

§. 15.[1]

Den auf Grund des §. 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk[2] aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen[3] Betrage der nach §. 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16.[1]

[Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 [20, 26 ꝛc.] Wochen[2] bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.]

§. 17.[1]

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . Pf.]][2] gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

Zu §. 14.

(1) Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen.

(2) Vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnes gewährt werden.

Zu §. 15.

(1) Vergleiche §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

(2) Gehört die Kasse einem für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbande an, so kann der Bezirk dieses Verbandes an die Stelle des Kassenbezirks gesetzt werden.

(3) Der Ersatz für die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen soll mindestens die Hälfte des Krankengeldes betragen; es kann also auch ein höherer Betrag eingestellt werden.

Zu §. 16.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß, nicht um die Dauer der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten.

(2) Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Zu §. 17.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

(2) Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Digitized by Google

§. 18.[1]

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2] nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen. Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.][3]

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§. 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung, [auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung[1] für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit] [auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)

oder

[ein Sterbegeld

a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . . Mark,
b) = = = zweiten = = ... = ,
c) = = = dritten = = ... = .][1]

Zu §. 18.

(1) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 26a Absatz 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.

(2) Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

Zu §. 19.

(1) Nach § 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. — Diese Bestimmung gilt für die Beschäftigung in Fabriken und den im §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung benannten gewerblichen Anlagen; hinsichtlich ihrer Anwendung auf Werkstattsbetriebe vergleiche §. 154 Absatz 3 und 4 daselbst, sowie Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

(1) Das Sterbegeld ist nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 3, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vergleiche §. 13 Ziffer 3) festzusetzen und darf nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes bis zum vierzigfachen Betrag dieser Lohnsätze erhöht werden. Ist der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vergleiche Bemerkung 2 zu §. 13).

Digitized by Google

oder

[ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitgliedes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.[2]

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§. 21.[1]

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern [sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,][2] gewährt:

a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehörigen:[3] . . . . . freie ärztliche Behandlung und Arznei sowie sonstige Heilmittel (vergleiche §. 13 Absatz 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für ..... Wochen;

b) im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten [drei][4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von Mark täglich;

c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im §. 20 festgestellten Sterbegeldes.[5]

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht.[6]

[Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eingetreten waren [welche vor dem Ablauf von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eintreten], sowie hinsichtlich solcher Entbindungen, welche vor Ablauf von [sechs] Monaten nach diesem Zeitpunkte erfolgen.[7] Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrages anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einanderfolgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.[1]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten

---

[2] Vergleiche §. 20 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 21.

[1] Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

[2] Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassenmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

[3] Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des §. 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

[4] Die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung nicht selbst versicherter Ehefrauen darf höchstens sechs Wochen betragen. Innerhalb dieser Grenze kann das Kassenstatut die Unterstützungsdauer beliebig bemessen.

[5] Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

[6] Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung.

[7] Die Festsetzung einer Karenzzeit oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familien-Unterstützung ist freigestellt; hinsichtlich der Unterstützung bei Entbindungen kann eine längere Karenzzeit kaum entbehrt werden.

Zu §. 22.

[1] Vergleiche §. 26 des Gesetzes.

Digitized by Google

[sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit,(2) das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im §. 30 Absatz 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.](3)

Diejenigen, welche auf Grund des §. 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden,(4) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung,](5) [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind].

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des §. 21.]

§. 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit(1) aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,(2) verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.](3)

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.(1)

Die im §. 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt(2) [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei(3) durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt.

---

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes in Verbindung mit §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

(3) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgesehen, so gelten sie für die im letzten Satz erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vergleiche §. 26 Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(5) Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

(1) Vergleiche §. 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

(2) Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

(3) Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 24.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Digitized by Google

Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im §. 13 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 25.(1)

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 26.(1)

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche](2) gegen Einlieferung eines [vom Kassenarzte] [von einem approbirten Arzte] auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.(3) Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 9 angehören(4) und sich nicht [im Gemeindebezirke N.] [im Bezirke des Kassenverbandes] aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er etwa thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.(5)

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß §. 14 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen.

Zu §. 25.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 und Absatz 2 des Statuts.

Zu §. 26.

(1) Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulation 2c. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird (vergleiche §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 des Statuts).

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Prüfung des Anspruchs erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

(2) Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes nach Ablauf jeder Woche erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

(3) Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse 2c. erwogen werden.

(4) Vergleiche §. 27 Absatz 4 des Gesetzes.

(5) Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Digitized by Google

§. 27.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.(1)]

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.(2)

§. 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonnabend] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles, und demnächst an jedem folgenden [Sonnabend] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 29.(1)

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für . . . Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages] [von . . . Mark](1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. Diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden;(2)
2. Diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;(3)
3. Diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß §. 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen . . . Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]
4. [Diejenigen, welche gemäß §. 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweiges], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen.](4)

Zu §. 27.

(1) Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Feststellung der daselbst bezeichneten Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

(2) Vergleiche §. 76b des Gesetzes.

Zu §. 29.

(1) Vergleiche §. 20 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 30.

(1) Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Kassenbeitrages nicht übersteigen (vergleiche §. 26 Absatz 3 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

(2) Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

(3) Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vergleiche §. 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im §. 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortfallen.

Digitized by Google

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§. 31.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

[1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge . . . . . Pf.
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre . . . . . =
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge . . . . . =
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren . . =
[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . . =
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren . . . . . =]]

[oder]

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . . =
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . . =
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . . =,]

[oder]

[Prozent des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.][3]

[oder]

[Pfennige von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.][4]

Zu §. 31.

(1) Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesammtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

(2) Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnbetrages (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Text vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut ersehen können.

(3) Drei Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesammtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im §. 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von 3 Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlauf dürfen die Gesammtbeiträge bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent des zu Grunde zu legenden Lohnbetrages gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden (§. 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§. 31 Absatz 2 des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Betheiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen noch über $4\frac{1}{2}$ Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämmtliche Kassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach §. 22 Absatz 3 des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

Digitized by Google

C. Einzahlung.

§. 32. (A) (1)

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen](2) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].(3)

Für Diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag [ist für diese Woche der volle Wochenbeitrag](4) an dem nächstfolgenden Zahlungstermine zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.(5)

oder

§. 32. (B)

[Die Beiträge sind alle . . . Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) zu entrichten. Sie sind je am letzten [Sonnabend] der Beitragsperiode fällig und werden demnächst durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Hebeliste abgeholt.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers schon vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.]

§. 33.(1)

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§. 2), haben deren Arbeitgeber zu den im §. 32 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied solange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

[Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb [einer Woche](2) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt [so ist der letztere, falls die Mitgliedschaft länger als eine Woche gedauert hat, für die übrigen vollen Wochen der Beitragsperiode](3) zurückzuzahlen.](4)

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche der Kasse freiwillig beitreten, obwohl sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer die Mindestleistungen gewährenden Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75 des Gesetzes) von dem Beitritt zur Orts-Krankenkasse befreit sind (§. 5 Ziffer 4).

§. 34.(1)

Die im §. 33 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten

---

Zu §. 32.

(1) Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie postnumerando entrichtet werden sollen (§. 52 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Die Zahlungsperioden sind den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen.

(3) Eine solche Bestimmung trägt dazu bei, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

(4) Die eingeklammerten Worte sind zu wählen, wenn §. 31 Absatz 2 eingestellt wird.

(5) Vorschrift des Gesetzes, § 52 Absatz 1 Satz 3.

Zu §. 33.

(1) Vergleiche §. 51 Absatz 1 und §. 52 des Gesetzes.

(2) Hier ist die Beitragsperiode einzurücken.

(3) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

(4) Dieser Absatz ist nur dann aufzunehmen, wenn die Beiträge im voraus entrichtet werden (§. 32 A).

Zu §. 34.

(1) Vergleiche §. 53 des Gesetzes.

Digitized by Google

zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 68) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a des Gesetzes bezeichneten Art[2] getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§. 35.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 [und Absatz 4] oder des §. 9 freiwillig angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin (§. 32) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 36.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt.

D. Zusatzbeiträge.

§. 37.

[Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im §. 21 Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Familien-Unterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich . . . . . Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstande allgemein festgesetzt und durch die im §. 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im §. 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkte, an welchem nach §. 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbetts der Ehefrau fortzuentrichten.]

E. Quittungsbücher.

§. 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§. 31) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

---

[2] Die auf Grund des §. 52a des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffenen besonderen Anordnungen über die Einzahlung der Beiträge sind den Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen und von letzteren den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern bekannt zu machen.

Zu §. 35.
Vergleiche §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.
Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 37.
Vergleiche §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Digitized by Google

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen(1) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.(2)

[Kassenmitgliedern, welche die im §. 37 vorgesehenen Zusatzbeiträge zu entrichten haben, wird bei der ersten Zahlung derselben ein besonderes Quittungsbuch zum entsprechenden Gebrauch eingehändigt.]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 40.(1) (2)

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 ꝛc.](3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergleiche §. 51) in der Weise, daß

Zu §. 38.

(1) Solange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

(2) Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Zu §. 40.

(1) Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als 1/3 der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;

c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;

d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

(2) Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern 1/3 der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu 2/3 und 1/3 auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend, ist im §. 40 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 42 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beider-

Digitized by Google

in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl ist geheim[6] und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind Diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter Denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 41.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [.....] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

---

seitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

(3) Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

(4) Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

(5) Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

(6) Da die Wahl geheim sein soll (§. 38 Absatz 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Akklamation unzulässig.

(7) Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

(8) Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

(9) Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu §. 41.

(1) Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen.

(2) Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

Digitized by Google

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.[3] Der in derselben Gewählte bleibt nur solange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um [ein] Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um [zwei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um [drei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 43.[1]

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 57 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich [, erhalten jedoch für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung von monatlich ..... Mark].[2] Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsende baare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§. 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von ..... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 46.

[Allmonatlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, inner-

---

[3] Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 42.

Vergleiche Bemerkung 2 zu §. 40.

Zu §. 43.

[1] Vergleiche §. 34a Absatz 1 des Gesetzes.

[2] Diese Entschädigung darf nicht den Karakter einer Vergütung für Mühewaltung annehmen; sie ist also nur dann zu gewähren, wenn aus der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte in nicht unerheblichem Umfange ein Verlust an Zeit, welche sonst anderweit nutzbringend verwendet werden könnte, oder ein Verlust an Arbeitsverdienst wahrscheinlich ist, und immer nur in mäßigem Betrage.

Zu §. 44.

Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu §. 45.

Vergleiche §. 38a Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 46.

Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Digitized by Google

halb [einer Woche] eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.(1) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].](2)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§. 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

Zu §. 48.

(1) Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

(2) Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

Zu §. 49.

Vergleiche §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 51. (A)[1, 2]

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3]
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt[4], sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[5] [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, solange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§. 51. (B)[6]

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [.....] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder haben die Vertreter aus

---

Zu §. 51.

(1) Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).

b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergleiche §. 23 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).

c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergleiche §. 38 des Gesetzes).

d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

(3) Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

(4) Vergleiche §. 38a Absatz 1 des Gesetzes.

(5) Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

(6) Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;

b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;

c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen; bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

Digitized by Google

ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(7)

Jede Abtheilung wählt für je 10 [15, 20 2c.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.(8) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 2c.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.(9)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(10) Für je 20 [30, 40](11) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.(12) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§. 51a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe](1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 40 Absatz 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.(2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.(2)

---

(7) Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

(8) Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

(9) Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

(10) Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

(11) Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

(12) Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu §. 51a.

(1) Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vergleiche §. 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§. 51b.

In der Generalversammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist von dem Vertreter persönlich auszuüben.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 52.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [1] Woche vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:(1)

1. im [November] jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April](2) jedes Jahres zur Beschlußfassnng über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil](3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ..... Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich](4) gestellt werden, aufnehmen.

§. 53.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 54.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.(1)

Zu §. 52.

(1) Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

(2) Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

(3) Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

(4) Die Forderung schriftlicher Anträge dient zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten.

Zu §. 53.

Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 54.

(1) Vergleiche §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder [n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber [n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);

b) um eine Erhöhung der Beiträge über $4^1/_2$ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);

c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§. 40 Absatz 4, §. 51 und §. 51a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 56.[1]

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[2] [namentlich auch[3] über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige,[4] über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;[5]
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;[6]
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinde-Krankenversicherungen[7] (§§. 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) [und über

---

Zu §. 55.

Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von den im Absatz 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 56.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 48.
(2) Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergleiche §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
(3) Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
(4) Vergleiche §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.
(5) Vergleiche §. 12A und B des Statuts.
(6) Vergleiche §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
(7) Vergleiche §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.

Digitized by Google

das für denselben zu errichtende Statut],[8] sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben;[9]

4. Abnahme der Jahresrechnung[10] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;[11]
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;

[8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern;][12]

[9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;][13]

[10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtende Mahngebühr;][14]

[11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken[15] und die Krankenaufsicht;][16]

12. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[17]

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[18] und sind durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 57.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [. . . . monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

---

(8) Für die Errichtung des Verbandstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.

(9) Vergleiche §. 46a Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

(10) Vergleiche §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

(11) Vergleiche §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

(12) Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

(13) Wie zu 12.

(14) Diese Festsetzung unterliegt nach §. 55 Absatz 3 des Gesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vergleiche auch §. 61 des Statuts.

(15) Vergleiche §. 26a Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzes. Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schankstellen zu besuchen oder Erwerbsarbeiten vorzunehmen.

(16) Die Einführung einer regelmäßigen Krankenaufsicht (durch Krankenbesucher, mit besonderen Meldeverpflichtungen u. s. w.), welche für Kassen größeren Umfangs allgemein sich empfiehlt, ist zur Bekämpfung der Simulation insbesondere dann angezeigt, wenn das Krankengeld schon vom Tage des Eintritts der Erkrankung ab gezahlt wird.

(17) Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

(18) Vergleiche §. 26a Absatz 2 am Ende des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.(1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.(2)

§. 59.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 26)(1) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes, [sofern einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt,] [stets] die Bestimmung des Vorstandes einzuholen.]

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 60.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer,(1) sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§. 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].(1)

Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Woche[n] zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge[, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§. 56 Ziffer 10)] vorzulegen.(2)

§. 62.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind](1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse .....] zu übergeben. Verfügbare Gelder

---

Zu §. 58

(1) Vergleiche §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.
(2) Vergleiche §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 59.

(1) Für die Auszahlung der Krankengelder kann der Einfachheit wegen auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden, soweit sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen und den für das Mitglied bisher geleisteten Beiträgen ergiebt.

Zu §. 60.

(1) Nach §. 76b des Gesetzes kann der Kassenvorstand auch eine andere Person mit Erstattung dieser Anzeige beauftragen. Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

Zu §. 61.

(1) Vergleiche die Bemerkung 2 zu §. 32.
(2) Vergleiche §. 55 des Gesetzes.

Zu §. 62.

(1) Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

Digitized by Google

der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse ..... übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:(2)

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.(3) Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.(4)

§. 63.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] ..... [monatlich](1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 64.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen.(1) Die letztere ist bis zum [15. Februar](2) des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende(3) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 66 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.]](4)

§. 65.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

---

(2) Vergleiche §. 40 Absatz 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 a. a. O. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

(3) Vergleiche §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

(4) Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 63.

(1) Bei Kassen von geringem Umfange ist eine so häufige Revision nicht erforderlich.

Zu §. 64.

(1) Nach §. 23 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Da alle höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen haben werden, so genügt es, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen.

(2) Bei Bestimmung dieses, sowie des im folgenden Absatz in Klammern angegebenen Termins ist vorausgesetzt, daß die Kassenbücher erst mit dem 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen zu werden brauchen.

(3) Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

(4) Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Digitized by Google

Der Reservefonds ist bis zur [doppelten] Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.(1)

[Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlnng oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.](2)

VII. Bekanntmachungen.

§. 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die in §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

§. 67.

Ein Abdruck dieses Statuts wird bei der ersten Beitragszahlung zugleich mit dem Quittungsbuch (vergleiche §. 38) jedem Kassenmitgliede eingehändigt. Die Einhändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers, sofern die Beiträge durch denselben eingezahlt werden.

In gleicher Weise erhalten die Kassenmitglieder je ein Exemplar etwaiger Abänderungen des Statuts bei einer der nächsten auf die Abänderung folgenden Beitragszahlungen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 68.(1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde(2) entschieden.

Zu §. 65.

(1) Vergleiche §§. 32 und 33 des Gesetzes.

(2) Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 und 4 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 67.

Vergleiche §. 24 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 68.

(1) Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

(2) Für Kassen, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, kann durch die Centralbehörde die Entscheidung andern Behörden übertragen werden.

Digitized by Google

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage[3] angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 69. (1) (2)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte,[3] von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.][4] [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.][5]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht der ..... von ..... wahrgenommen.

---

[3] Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, soweit landesgesetzlich die Streitigkeiten diesem Verfahren überwiesen sind, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 69.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 68.

(2) Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß §. 53a des Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Text zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegericht zur Entscheidung gebracht werden (vergleiche §. 3 Absatz 1 Ziffer 3 und §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890).

b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vergleiche §. 71 a. a. O.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Theil der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vergleiche §. 6 Absatz 1 a. a. O.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Kassenmitgliedes in dem einen oder anderen Gewerbszweige ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten gewerblichen Arbeiter u. s. w. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeiten stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vergleiche §. 78 Absatz 3 a. a. O.).

(3) Vergleiche §. 79 a. a. O.

(4) Vergleiche §. 55 a. a. O.

(5) Vergleiche §. 72 a. a. O.

Zu §. 70.

Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann

Digitized by Google

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

[Auf Grund der §§. 23, 36, 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse ..... in ..... auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom .....]

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem dieselben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat. (§. 64 Z. 1.)

Digitized by Google

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

(§. 63 Abs. 1.) Alle in genannter Fabrik [und im Komtor derselben] gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1)

(§. 2b.) Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, [Handlungsgehülfen und -Lehrlinge], deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, [sowie solche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind];

(§. 63 Abs. 1.) b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind.(2)

(§. 75 Abs. 2.) Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hülfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.

(§. 1 Abs. 5.) Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

(§. 3a.) Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:(3)

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.(4)

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird,

---

Erläuterungen.

Zu §. 2.

(1) Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.

(2) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(3) Die außerdem im §. 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

(4) Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

Digitized by Google

ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. (§. 63 Abs. 3, §. 24 Abs. 3.)

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,[1] können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. (§. 63 Abs. 2.)

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher Personen ärztlich untersuchen lassen und die Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

[Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.][2] (§. 26a Abs. 2 Z. 4.)

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 2b), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.[3] Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, [oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist,] beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach dem Beginn der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts. (§. 24 Abs. 3.)

2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), einer Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben solange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt. (§. 27 Abs. 1.)

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden. (§. 64 Z. 5.)

Zu §. 3.

(1) Außer diesen Personen, welchen nach §. 63 Abs. 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 durch das Statut auch noch andere Personen, z. B. Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 5, 6), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

(2) Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle nichtversicherungspflichtigen freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach Maßgabe des §. 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Monaten, aber nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

(3) Vergl. §. 63 Absatz 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

(§. 63 Abs. 4.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) bei Nichtversicherungspflichtigen dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

§. 4.

Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern(3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

(§. 26 Abs. 1.) Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrage einzuzahlen (§. 17 Absatz 2).]

§. 5.

Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

(§. 6 Abs. 1 Z. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,(1) welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;

(§. 6 Abs. 1 Z. 2, §. 21 Abs. 1 Z. 1a.) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](2) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](2) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:(3)(4)

Zu §. 4.

(1) Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

(2) Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

(3) Mit den aus Absatz 2 dieses Paragraphen und aus §. 26 Absatz 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen (vergl. §. 17 Absatz 2 und §. 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß §. 26 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 5.

(1) Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

(2) Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

(3) Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

(4) Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute" und „Kinder". Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Digitized by Google

(A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§. 20 Abs. 1 Z. 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf Mark, (§. 8 Abs. 2.)
c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf Mark,
[e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf Mark,]
[f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§. 20 Abs. 2, §. 8 Abs. 2.)

a) Werkmeister, Beamte ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
b) Vorarbeiter, Maschinisten ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
e) [5] Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen ꝛc., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark,
[k) Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

---

c) Nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.
Jenachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

(5) Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

Digitized by Google

(§. 6 Abs. 2 u. 3.) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der [dreizehnten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich [im Bezirke der Gemeinde N.][1] aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 [nach derjenigen Mitgliederklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][2] [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik][3];

(§. 27 Abs. 3.)

2. wenn sie sich nicht [im Bezirke der Gemeinde N.] aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag[4] des [wie vorstehend zu bemessenden][5] Krankengeldes.

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

(§. 7 Abs. 1.) Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des §. 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

(§. 7 Abs. 2.)

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

---

(6) Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Rekonvaleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

Zu §. 6.

(1) Hier ist der Bezirk zu bezeichnen, welcher als Kassenbezirk gilt und sich mit dem Gemeindebezirk nicht zu decken braucht, oder auch der Bezirk eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbandes, welchem die Kasse angehört.

(2) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B gewählt wird.

(3) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung C gewählt wird.

(4) Es kann auch ein höherer Betrag festgesetzt werden.

(5) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B oder C gewählt wird.

Digitized by Google

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].] (§. 21 Abs. 1 Z. 3.)

§. 8.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen der Kassenmitglieder erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Als Familienangehörige sind die in demselben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.][2]

§. 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im §. 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.] (§. 26a Abs. 2 Z. 2b.)

§. 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A)[1] [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2]

Zu §. 7.

(1) Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 8.

(1) Eine Unterstützung dieser Art gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Die Unterstützung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß die Gewährung besonders beantragt war; in diesem Falle kann den Antragstellern die Zahlung besonderer Zusatzbeiträge auferlegt werden (vergl. §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes).

(2) Der Kreis der Familienangehörigen kann auch weiter gezogen werden.

Zu §. 9.

Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

Zu §. 10.

(1) Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

(2) Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Digitized by Google

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(§. 26a Abs. 2 Z. 2a.) (A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften (vergl. §. 32 Absatz 1 Ziffer 6 und Absatz 4) über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 11.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§. 27 Abs 4.) An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern.

§. 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

(§. 26a Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 1 u. 2a.) Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes[1] [um 1/5][2] übersteigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen.]

Zu §. 12.

[1] Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur soweit ein, als die Gesammtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

[2] Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Digitized by Google

§. 13.

Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [Pf.]] gewährt. (§. 26a Abs. 2 Z. 2.)

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

[Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für [13][1] Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden Betrages des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.][2] (§. 26a Abs. 2 Z. 3.)

§. 14.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von [4 Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit][1] [6 Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§. 20 Abs. 1 Z. 2.)

[Für Ehefrauen von Mitgliedern wird, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, im Falle der Entbindung bis zum Ablauf von [4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von Mark täglich gewährt.][4] (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles] und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 15.

Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§. 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]. (§. 20 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 3, §. 21 Abs. 1 Z. 6.)

Zu §. 13.

(1) Hier ist die im §. 5 Absatz 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

(2) Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu §. 14.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen in Fabriken Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist.

(4) Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Diese Unterstützung kann allgemein oder auf besonderen Antrag gewährt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 8).

Digitized by Google

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

(§. 21 Abs. 1 Z. 7.) [Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14]jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.][1]

(§. 20 Abs. 4.) Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag Demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 16

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§. 28.) Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnenunterstützung für die im §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.][1]

§. 17.

Beiträge.

(§. 22, §. 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3][1] Prozent

(A)[2] [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 26a Abs. 2 Z. 6.) (C) [des nach §. 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

(§. 65, §. 27.) Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Zu §. 15.

(1) Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 16.

(1) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 17.

(1) Höher als drei Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

(2) Je nachdem im §. 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Digitized by Google

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.] (§. 52 Abs. 3.)

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. (§. 54a.)

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. (§. 55.)

§. 18.

Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden. (§. 65, §. 53.)

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden.(1) (§. 53a.)

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien, oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei, Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.]

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den auf Grund der Gewerbeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen ihr zufallenden Beträgen(1) fließen in die Kasse insbesondere(2) die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgelder.(3)

Zu §. 18.

(1) Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§. 71f des Gesetzes vom 29. Juli 1890) zu verweisen sein.

Zu §. 19.

(1) Vergleiche §. 82c des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 78 Ziffer 2 und 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§. 116, 118, 146, 154a der Gewerbeordnung.

(2) Auch durch die für die Fabrik erlassene Arbeitsordnung können der Kasse Strafgelder und verwirkte Lohnbeträge überwiesen werden (§. 134b Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung).

(3) Sollen Unterstützungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt und sodann besondere Zusatz-

Digitized by Google

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

(§. 25.) Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

(§. 56 Abs. 2.) Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im letzten Absatz des §. 10 [und im zweiten Absatz des §. 12] erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

(§. 64 Z. 3.) Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

(§. 40 Abs. 1.) Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat unter Beobachtung der auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jähr-
(§. 41 Abs. 1.) lichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand
(§. 40 Abs. 3.) vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden.

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§. 64 Z. 4.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

(§. 40 Abs. 2.) Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

---

beiträge erhoben werden (vergl. Anmerkung 1 zu §. 8 des Statuts, sowie §. 22 Absatz 2 des Gesetzes), so ist das Erforderliche hier zu bestimmen.

Zu §. 20.

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Digitized by Google

§. 23.

Reservefonds.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§. 32.)

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder] die Beiträge bis auf $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des §. 31 Absatz 7 zu beachten. (§. 33 Abs. 1.) (§. 31 Abs. 2)

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem dieses insgesammt $4^1/_2$ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§. 65 Abs. 2)

§. 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des vorgeschriebenen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen. (§. 33 Abs. 2)

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden. (§. 29.)

Zu anderen Zwecken, als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten (vergl. §. 21 Absatz 1) dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:[1] (§. 38 Abs. 1 u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher (§. 64 Z. 2.)

Zu §. 24.

[1] Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Zu §. 28.

[1] Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen

Digitized by Google

zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

(§. 34.) b) aus [5][2] von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§. 38 Abs. 2.) [Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl[3] ein sechster Beisitzer und, sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer ist geheim[4] und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.[5] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

(§. 34a Abs. 2.) Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

[Jedes Jahr][6] scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.[7] Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

---

darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge in Folge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und im Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

(2) Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

(3) Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

(4) Wahl durch Akklamation erscheint hiernach ausgeschlossen.

(5) Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

(6) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

(7) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Digitized by Google

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs. 2.)

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. (§. 35 Abs. 1.)

[Verträge werden namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.][1] (§. 35 Abs. 2.)

Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt. (§. 34a Abs. 1.)

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§. 42 Abs. 1.)

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[1]

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[2] welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 2c.] Vertreter[n] der Firma. (§. 64 Z. 5.)

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.]

Zu §. 29.

(1) Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu §. 30.

(1) Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam machen können, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

(2) Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

Digitized by Google

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3] eingetheilt:

1.
2.
3.
2c.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder[4] ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.][1]

---

[3] Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

[4] Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung der Firma in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

[1] Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig.

Digitized by Google

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu. (§. 64 Z. 2.)

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Getrennt von der Vertretung der Firma und den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Gesammtbeiträge über 3 Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§. 5), sofern diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);

b) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

§. 32.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:[1]

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.
5. Beschlußnahme über Vereinigung der Kasse mit der für einen anderen Betrieb desselben Unternehmers errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.
6. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.[2] Im übrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 mit der

---

Zu §. 32.

[1] Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §§. 36, 67c Absatz 1 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen. Die unter Ziffer 6 erwähnten Vorschriften sind durch Beschluß der Generalversammlung zu erlassen, wenn Zuwiderhandlungen unter Strafe fallen sollen (vergleiche §. 10 letzter Absatz).

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge ꝛc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

[2] Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Digitized by Google

Maßgabe Anwendung, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden kann.

Die Auflösung der Kasse [Absatz 1 Ziffer 4] kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die gemäß Absatz 1 Ziffer 6 beschlossenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch Anschlag in allen [Werkstätten] [Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

§. 33.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Erhebung der Klage statt.(1) Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

(§. 58 Abs. 1.)

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.(1) (2)

(§. 44.)

Zu §. 33.

(1) Soweit landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, hat eine Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Wege des letzteren zu erfolgen, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 34.

(1) Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.

(2) Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergleiche §§. 66 bis 67b, 68 mit 44, 45 des Gesetzes.

Digitized by Google

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Die über die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien für die Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 30. November d. J. zwischen den beiderseitigen Regierungen erfolgte, mit dem 1. Juli in Kraft getretene Verständigung ist an dem genannten Tage von dem Kaiserlichen Botschafter in Madrid und dem Königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch den Austausch zweier Noten beurkundet worden, welche, wie folgt, lauten:

1. (Uebersetzung aus dem Spanischen.)

Staats-Ministerium.
Nr. 124. Im Palast, den 29. Juni 1892.

Excellenz!

Da das zur Zeit zwischen Spanien und Deutschland bestehende Handelsabkommen mit dem 30. d. M. abläuft und die stattgehabten Erörterungen zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages bisher nicht geführt haben, beehre ich mich Eure Excellenz zu benachrichtigen, daß die Regierung Seiner Katholischen Majestät vom 1. Juli d. J. ab den auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln beziehungsweise auf den Inseln Cuba und Puerto Rico zur Einfuhr gelangenden deutschen Waaren die Vergünstigungen der zweiten Columnen unserer Zolltarife für die Halbinsel beziehungsweise die Antillen gewähren wird, in der Voraussetzung, daß und in so lange als die Kaiserliche Regierung hiergegen den spanischen Waaren vom gleichen Tage ab den deutschen Generaltarif mit allen Ermäßigungen zugestehen wird, welche Deutschland in den zur Zeit zwischen ihm und anderen Ländern in Kraft befindlichen Verträgen zugestanden hat.

Auf Grund dieses Standes wird die deutsche Einfuhr in den Philippinen der gleichen Behandlung unterworfen bleiben wie diejenige der übrigen europäischen Staaten.

Die spanischerseits gewährten Vergünstigungen schließen, insoweit die Halbinsel und die anliegenden Inseln in Betracht kommen, thatsächlich jede differenzielle Behandlung der deutschen Waaren gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen anderer Länder und, soweit es sich um Cuba, Puerto Rico und die Philippinen handelt, jede differenzielle Behandlung der deutschen Waaren gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen der übrigen europäischen Länder aus.

Ich benutze zugleich die Gelegenheit, Eure Excellenz zu bitten, Ihrer Regierung darlegen zu wollen, daß die Regierung Seiner Katholischen Majestät gewillt ist, sofort in die Verhandlungen zum Abschluß eines neuen deutsch-spanischen Handelsvertrages einzutreten, und bereit sein wird, Konzessionen unter dem spanischen Minimaltarif zu machen, mit dem Vorbehalt der Genehmigung jenes Abkommens durch die Cortes.

Genehmigen u. s. w.

Herzog von Tetuan.

An den Herrn Botschafter des Deutschen Reichs.

2. (Deutscher Text.)

Kaiserlich Deutsche Botschaft in Spanien.

Madrid, den 30. Juni 1892.

Excellenz!

Eure Excellenz haben die Güte gehabt, mir mitzutheilen, daß, da das zur Zeit zwischen Spanien und Deutschland bestehende Handelsabkommen mit dem 30. d. M. abläuft und die stattgehabten Erörterungen zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages bisher nicht geführt haben, die Regierung Seiner Katholischen Majestät vom 1. Juli d. J. ab den auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln, beziehungsweise auf den Inseln Cuba und Puerto Rico zur Einfuhr gelangenden deutschen Waaren die Sätze der zweiten Columne der Zolltarife für die Halbinsel, beziehungsweise die Antillen gewähren wird, in der Voraussetzung, daß und in so lange als die deutsche Regierung hiergegen den spanischen Waaren vom gleichen Tage ab den deutschen Generaltarif mit allen Ermäßigungen zugestehen wird, welche Deutschland in den zur Zeit zwischen ihm und anderen Ländern in Kraft befindlichen Verträgen zugestanden hat.

Digitized by Google

Auch solle die deutsche Einfuhr in den Philippinen der gleichen Behandlung unterworfen bleiben, wie diejenige der übrigen europäischen Staaten.

Eure Excellenz haben ferner hervorzuheben die Geneigtheit gehabt, daß diese spanischerseits gewährten Vergünstigungen, insoweit die Halbinsel und die anliegenden Inseln in Betracht kommen, thatsächlich jede differenzielle Behandlung der deutschen Waaren gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen anderer Länder, und insoweit es sich um Cuba, Puerto Rico und die Philippinen handelt, jede differenzielle Behandlung der deutschen Waaren gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen anderer europäischer Länder ausschließen.

Erhaltenem Auftrag zufolge habe ich die Ehre, Eurer Excellenz zu erwidern, daß meine Regierung zwar den spanischen Minimaltarif nicht als ein genügendes Aequivalent für den gegenwärtigen deutschen Konventionaltarif anzusehen vermag. In Anbetracht jedoch der von seiten Eurer Excellenz in der eingangs erwähnten Note ausgesprochenen Bereitwilligkeit der spanischen Regierung zu demnächsten Verhandlungen über den Abschluß eines definitiven Vertrags, für welchen spanischerseits entsprechende Konzessionen unter dem spanischen Minimaltarif gewährt werden sollen, wird die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs gegen die in der gedachten Note Eurer Excellenz angebotenen Gegenleistungen die spanischen Erzeugnisse bei der Einfuhr in Deutschland vom 1. Juli d. J. ab nach dem zur Zeit bestehenden deutschen Vertragstarif behandeln.

Da dieselbe indessen nach Lage der deutschen Gesetzgebung diese Vergünstigung der spanischen Einfuhr nur bis zum 1. Dezember d. J. zuzugestehen in der Lage ist, kann sich das vereinbarte Provisorium nur auf die Zeit bis zum 30. November d. J. erstrecken.

Die Kaiserliche Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß bis dahin eine Verständigung mit der Regierung Seiner Katholischen Majestät über einen definitiven Vertrag erzielt sein wird, für den die Genehmigung des Reichstags vorbehalten ist.

Ich benutze u. s. w.

Freiherr von Stumm.

Seiner Excellenz dem Königlich spanischen Staats-Minister Herrn Herzog von Tetuan ꝛc.

Die über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen dem Reiche und Rumänien für die Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 30. November d. J. zwischen den beiderseitigen Regierungen erfolgte Verständigung ist durch eine am 1. Juli d. J. zu Bukarest von dem Kaiserlich deutschen Gesandten und dem Königlich rumänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnete Deklaration beurkundet worden, welche folgenden Wortlaut hat:

(Uebersetzung.)

Deklaration.

Da die Kaiserlich deutsche und die Königlich rumänische Regierung, im Hinblick auf den Abschluß eines definitiven Handelsvertrages, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern vorläufig zu regeln wünschen, so haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, Folgendes vereinbart:

Deutschland gewährt den rumänischen Bodenerzeugnissen, welche unter die folgenden Nummern des deutschen Tarifs fallen, nämlich:

9) a. Weizen,
b. α. Roggen,
b. β. Hafer,
b. γ. Buchweizen,
b. ε. andere nicht besonders genannte Getreidearten,
c. Gerste,
d. α. Raps und andere Oelfrüchte,
ex e. Mais,
f. Malz,

Digitized by Google

bei der Einfuhr nach Deutschland, auf welchem Wege dieselbe auch geschehen möge, die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Rumänien gewährt dem Deutschen Reich die Meistbegünstigung und verpflichtet sich, seinen gegenwärtigen Zolltarif nicht zu erhöhen. Außerdem verpflichtet es sich, sobald als möglich und vor Ablauf des gegenwärtigen Uebereinkommens in Verhandlungen mit Deutschland behufs Abschlusses eines definitiven Handelsvertrages einzutreten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 4. Juli/22. Juni 1892 in Kraft treten und mit dem 30./18. November 1892 seine Wirksamkeit verlieren.

Geschehen zu Bukarest, den 1. Juli/19. Juni 1892.

V. von Bülow. (L. S.)

Al. Lahovary. (L. S.)

---

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Steifensand zum Konsul in Buenos Aires zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen Henckel von Donnersmarck in Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das spanische Gebiet und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Calcutta, Wilhelm Bleeck, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Alexander Sauter in Puebla (Mexiko) ist gestorben.

Digitized by Google

4. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Mai 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen We
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 088 194	+160171	73 568	+ 73 568	536 945	— 80 198	-	-	3 868	+ 698	1 779 007	+ 80 671	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 983	+ 93	1 282	+ 284	183	—	4 110	– 250	33	-	9 909	– 157	679
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	11 311	— 258	6 857	+ 7	4 914*	— 2 156	7 890	+ 692	280	+ 140	46 835	– 1 582	1 146
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	60 926	+ 482	25 710	+ 2 370	7 502	— 61	—	-	3 088	+ 340	80 645	+ 761	399
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	51 831	+ 4 862	16 446	+ 1 844	18 495	+ 3 699	13 884	– 1 362	478	+ 44	119 151	+ 7 243	2 294
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	24 392	+ 1 583	10 049	+ 31	1 651	+ 245	11	— 2	351	+ 33	36 124	+ 1 859	712
7	Badische Bank	9 000	1 629	13 444	+ 595	8 196	— 175	2 166	— 18	-	-	314	+ 35	26 553	+ 612	2 417
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	12 129	+ 14	7 522	— 171	101*	— 6		-	452	+ 80	30 143	+ 88	1 264
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 488	— 654	1 754	— 481	2 135	— 686	884	— 391	165	- 8	16 775	- 1 739	3 370
	Zusammen .	222 672	45 932	1 266 698	+166888	151 384	+ 77 277	574 092	— 79 181	26 719	— 1 313	9 029	+ 1 362	2 145 142	+ 87 756	12 281

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 840 045 800 ℳ,
" 500 " = 33 810 000 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 391 135 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 700 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: " 92 023 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Juni 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 31. Mai 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Mai 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1892.	Wechsel.	Gegen 31. Mai 1892.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1892.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
979 257	− 18 855	25 749	− 2 883	9 620	+ 25	583 321	+ 57 446	128 493	+ 26 124	6 638	− 409	51 325	+ 18 333	1 784 408	+ 79 781	1
686	− 3	1	−	14	− 188	5 446	− 214	3 823	+ 272	33	−	40	−	10 048	− 133	2
4 081	− 65	36	− 22	387	− 179	26 807	− 1 376	7 761	+ 344	5 428	− 148	2 962	− 108	47 407	− 1 548	3
31 972	− 2 244	100	− 51	3 144	+ 467	41 722	+ 2 947	2 182	+ 42	150	− 102	1 375	− 238	80 645	+ 761	4
20 794	− 1 132	336	− 137	14 255	+ 4 287	71 213	+ 2 449	4 594	+ 799	910	+ 52	7 049	+ 925	119 151	+ 7 243	5
11 391	+ 153	182	+ 12	2 770	+ 1 387	20 262	+ 419	996	+ 57	8	−	516	− 169	36 124	+ 1 859	6
5 009	+ 640	31	− 5	208	+ 135	17 867	− 31	1 522	− 1	91	− 16	1 825	− 110	26 553	+ 612	7
4 184	+ 53	34	+ 12	389	+ 120	16 929	− 944	1 333	− 43	4 256	− 65	3 018	+ 955	30 143	+ 88	8
637	− 166	32	− 4	65	− 3	4 171	− 1 617	2 419	− 99	282	+ 40	9 184	+ 125	16 790	− 1 724	9
1 057 961	− 21 619	26 501	− 3078	30 852	+ 5 992	787 738	+ 59 079	153 122	+ 27 495	17 791	− 648	77 294	+ 19 718	2 151 259	+ 86 939	

Digitized by Google

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner ~~Sitzung vom~~ ~~30. Juni dieses~~ Jahres Folgendes beschlossen:

1. Die nachstehend aufgeführten Artikel ~~des amtlichen Waarenverzeichnisses~~ zum Zolltarife erhalten folgende veränderte Fassung:

Arrak:
1. in Fässern . . . . . /604b/ Nr. 25b 2a. 125 M.,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.
S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Branntweine:
1. Liköre in Umschließungen aller Art . . . . . /603/ Nr. 25b 1. 180 M.,
2. alle übrigen Branntweine:
a) in Fässern . . . . . /*/ Nr. 25b 2a. 125 „
*) Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) *[604a]*, anderer hierher gehöriger Branntwein *[604b]*.
b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.

Anmerkung. Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Cognac:
1. in Fässern . . . . . /604b/ Nr. 25b 2a. 125 M.,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.
S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Franzbranntwein (Cognac):
1. in Fässern . . . . . /604b/ Nr. 25b 2a. 125 M.,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.
S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Liköre in Umschließungen aller Art . . . . . /603/ Nr. 25b 1. 180 M.

Anmerkung. Als Liköre sind alle Branntweine zu behandeln, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten.

Rum:
1. in Fässern . . . . . /604b/ Nr. 25b 2a. 125 M.,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.
S. auch die Anmerkung zu Branntweine.

Spiritus:
— (Korn-, Kartoffel-, Rüben- und Melasse-Spiritus), roh und raffinirt (Sprit):
1. in Fässern . . . . . /604a/ Nr. 25b 2a. 125 M.,
2. in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . . /605/ Nr. 25b 2β. 180 „.
—, Ameisen- (u. s. w. wie bisher) Spiritus . . . . . /72/ Nr. 5a. 20 „.

2. Die Nummern 603, 604a, 604b und 605 ~~des statistischen Waarenverzeichnisses~~ erhalten in den Spalten 2 und 3 folgende veränderte Fassung:

	Spalte 2.	Spalte 3.
Nr. 603.	Liköre in Umschließungen aller Art.	25b 1.
Nr. 604a.	Spiritus, roh und raffinirt (Sprit) in Fässern.	25b 2a.
Nr. 604b.	Vorstehend nicht genannte Branntweine: in Fässern.	25b 2a.
Nr. 605.	Branntweine in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen, soweit sie nicht unter Nr. 603 fallen.	25b 2β.

Vorstehende Aenderungen treten vom 1. August d. Js. ab in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauschning.

Digitized by Google

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle am Central-Personenbahnhofe zu Cöln hat die Bezeichnung „Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle für Eilgüter" erhalten.

Zu Schulau im Bezirk des Hauptzollamts zu Altona ist eine selbständige Zuckersteuerstelle errichtet worden, welche für die Zuckerraffinerie zu Schulau zuständig ist. Die selbständige Zuckersteuerstelle zu Oschersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist mit dem Steueramte I. zu Oschersleben (bisher Großoschersleben) verbunden worden. Letzteres ist als Zuckersteuerstelle für die beiden Zuckerfabriken in Oschersleben zuständig.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Greifswald im Bezirk des Hauptzollamts zu Wolgast die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Nebenzollamt I. zu Rönnebeck im Bezirk des Hauptzollamts zu Geestemünde die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I,

dem Steueramt I. zu Burgdamm in demselben Hauptamtsbezirk die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I,

dem Steueramt I. zu Jüterbog im Bezirk des Hauptsteueramts zu Potsdam die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein,

dem Steueramt I. zu Wittlich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter für S. Heß zu Wittlich,

dem Steueramt I. zu Schwedt a. O. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau allgemein die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Petroleum und

dem Steueramt I. zu Mühlhausen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Langensalza die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Die Befugniß des Steueramts I. zu Preetz im Bezirk des Hauptzollamts zu Kiel zur Erledigung von Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen über die aus Hamburg und Altona auf der Eisenbahn eingehenden Waaren ist zurückgezogen worden.

Im Königreich Bayern.

Die Zuckersteuerstelle Speyer im Bezirk des Hauptzollamts Ludwigshafen a. Rh. ist aufgehoben worden. Desgleichen die Uebergangssteuerstelle zu Ferthofen im Bezirk des Hauptzollamts zu Memmingen.

Der Aufschlag-Einnehmerei zu Creußen im Bezirk des Hauptzollamts zu Bayreuth ist die Befugniß zur Erledigung von Branntweinversendungsscheinen I über nicht denaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilzwecken ertheilt worden.

Im Bezirk desselben Hauptamts ist zu Volkratshofen eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausstellung von Transportscheinen über Biersendungen errichtet und der Aufschlag-Einnehmerei zu Legau die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier und geschrotenes Malz sowie zur Erledigung von Transportscheinen ertheilt worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Untersteueramt zu Frankenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter und -Stengel ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

Im Bezirk des Kameralamts zu Reutlingen sind in Eningen, Pfullingen und Unterhausen Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Baden.

Dem Nebenzollamt II. zu Weil im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lörrach sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über aus dortigen, nicht abgefundenen Brennereien oder dortigen Privatlagern herstammenden Branntwein, zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit Ausfuhranmeldung, zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Uebergangsscheinen, sowie zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II.

Die Steuer-Einnehmereien Heidelberg II und Karlsruhe II im Bezirk der Hauptsteuerämter zu Heidelberg bezw. Karlsruhe sind zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung auszuführendem Bier in Eisenbahnwagenladungen unter Bleiverschluß ermächtigt worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem Steueramt in Wasungen ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter ertheilt worden.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Die Hauptzollämter zu Bremen und Bremerhaven sind zur Entgegennahme von Anmeldungen zuckerhaltiger Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, ermächtigt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Dem Steueramt I. zu Bischweiler im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hagenau und dem Steueramt I. zu St. Avold im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnittweine und dem Nebenzollamt I. zu Deutsch-Avricourt im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg die Befugniß zur Untersuchung der Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche ertheilt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Krumbholz an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Raddünz den Königlich preußischen Reichssteuerhebestellen in den hohenzollernschen Landen, dem Königlich württembergischen Hauptzollamt zu Friedrichshafen, den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Konstanz und Singen, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kameral-Aemtern und Umgelds-Kommissariaten bezw. Großherzoglich badischen Ober-Einnehmereien als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Konstanz vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geheimen Finanzrath Vierordt in Magdeburg ist von der Großherzoglich badischen Regierung der Rang eines Geheimen Raths III. Klasse verliehen worden.

Berichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Central-Blatt Nr. 27), sind im §. 4 Absatz 2 — S. 480 — am Schluß die Worte „zu enthalten“ hinzuzufügen.

Digitized by Google

6. Militär-Wesen.

Im Fürstenthum Reuß j. L. ist an die Stelle der in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen, unter Ziffer 20 Spalte IV erwähnten „besonderen Kommission" das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera getreten.

7. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Beysang, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1858 zu Grandvillars, Kreis Belfort, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Juli d. J.
2.	Anton Göschka, Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1860 zu Libotschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. Juni d. J.
3.	Franz Ilchmann, Schulknabe,	geboren am 27. April 1880 zu Johnsdorf, Bezirk Königgrätz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Juni d. J.
4.	Israel Malachowski, Schneidermeister,	78 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	31. Mai d. J.
5.	Johann Matejka, Steindrucker,	geboren am 25. Oktober 1870 zu Prag, ortsangehörig zu Nepomuk, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	13. Juni d. J.
6.	Berko Monk, ohne Stand,	53 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	31. Mai d. J.
7.	Anna Neugebauer, unverehelichte,	geboren am 3. Mai 1867 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sittenpolizei-Kontravention,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Mai d. J.
8.	Ernst Schmid, Kommis,	geboren am 17. September 1864 zu St. Pölten, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juni d. J.
9.	Peisach Wapnitzki, Handelsmann,	50 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szeznezin, Polen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	31. Mai d. J.
10.	Franziska Wuchinger, unverehelichte Arbeiterin,	geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	desgleichen.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 28. Februar v. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Wilhelm Zorn aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt 1891 S. 54 Z. 13) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Juli 1892. | № 30.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . . Seite 575

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 575

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ludwig Ehrtmann zum Vize-Konsul in Noworossysk (Rußland) zu ernennen geruht.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Heinrich Ramisch, Glasschleifer,	geboren am 8. Januar 1851 zu Wolfersdorf, Bezirk Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. Januar 1887),	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Januar d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Alfons Baly, Weber,	geboren am 2. August 1865 zu Moyenmoutier, Bezirk St. Dié, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juli d. J.
3.	Karl Frost, Arbeiter,	geboren am 26. März 1854 zu Bergen, Norwegen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	4. Juni d. J.
4.	Heinrich Kritter, Schmied,	geboren am 14. Juli 1832 zu Dambach, Kreis Schlettstadt, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Juni d. J.
5.	Peter Reichert, Schuhmacher,	geboren am 22. Februar 1844 zu Bukarest, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	23. Juni d. J.
6.	Johann Schweida, Schneider,	geboren am 4. Mai 1861 zu Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Juli v. J.
7.	Anton Verderber, Bergmann,	geboren am 24. April 1871 zu Ullersdorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	28. Juni d. J.
8.	Alexander Zarzyki, Arbeiter,	geboren am 5. März 1845 zu Cziechanowo (Zechannow), Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	11. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Juli 1892. | № 31.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . Seite 577
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Juni 1892 . . . 578
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 579

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den Kaufmann Alfred Stäcker zum Konsul in Gonaives (Haïti),

an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen bisherigen Konsuls Eyde den Bankchef Frithjof Nicolaysen zum Konsul in Arendal (Norwegen)

und

den Kaufmann Nicolai Koch zum Vize-Konsul bei dem Konsulat in Reval

zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Beirut beauftragten Kanzler-Dragoman Dr. Frank ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats Juni 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Ausfuhr-Vergütungen ℳ.	Bleiben ℳ.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	89 084 635	50 405	89 034 230	85 839 127	+ 3 195 103
Tabacksteuer	2 057 397	19 316	2 038 081	2 009 356	+ 28 725
Zuckermaterialsteuer	3 900 612	30 917 004	— 27 016 392	— 29 789 712	+ 2 773 320
Verbrauchsabgabe von Zucker	12 865 967	20 656	12 845 311	12 861 031	— 15 720
Salzsteuer	8 604 947	2 480	8 602 467	8 978 270	— 375 803
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 828 223	1 911 109	3 917 114	3 264 788	+ 652 326
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	24 990 026	34 337	24 955 689	30 127 591	— 5 171 902
Braufsteuer	6 543 899	3 066	6 540 833	6 479 618	+ 61 215
Uebergangsabgabe von Bier	819 653	—	819 653	803 683	+ 15 970
Summe	154 695 359	32 958 373	121 736 986	120 573 752	+ 1 163 234
Spielkartenstempel	—	—	241 162	259 394	— 18 232
Wechselstempelsteuer	—	—	1 950 244	1 999 664	— 49 420
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	822 292	953 491	— 131 199
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	2 496 252	3 072 805	— 576 553
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	607 805	173 154	+ 434 651
Staatslotterien	—	—	1 007 842	1 393 384	— 385 542
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	57 997 574	55 469 398	+ 2 528 176
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	14 554 000	13 845 000*)	+ 709 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 300 968 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats ℳ.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	82 141 165	74 251 830	+ 7 889 335
Tabacksteuer	1 999 693	2 082 525	— 82 832
Zuckermaterialsteuer	32 355 938	30 605 544	+ 1 750 394
Verbrauchsabgabe von Zucker	14 404 088	15 242 503	— 838 415
Salzsteuer	9 752 639	9 889 553	— 136 914
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	5 815 597	5 666 586	+ 149 011
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	24 743 611	26 427 612	— 1 684 001
Braufsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	6 256 907	6 191 720	+ 65 187
Summe	177 469 638	170 357 873	+ 7 111 765
Spielkartenstempel	335 467	327 184	+ 8 283

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Hirsch Buchbinder, Hausirer,	geboren am 29. August oder 1. November 1867 zu Pickern, Gouvernement Kowno, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Köslin,	1. Juni d. J.
2.	Franz Gasinski, Böttchergeselle,	geboren im Jahre 1859 zu Brzezinka, Kreis Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	11. Juli d. J.
3.	Josef Kasekowitsch, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	14. Juli d. J.
4.	Wenzel Kazda, Bergarbeiter,	geboren am 9. Mai 1838 zu Kalischt, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	28. Juni d. J.
5.	Josef Krause, Schlossergeselle,	geboren am 1. April 1851 zu Böhmisch-Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	13. Juli d. J.
6.	Johann Lexmann, Tischlergeselle,	geboren am 11. Mai 1841 zu Hohenstadt, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	22. April d. J.
7.	Ignaz Moeser, Schlosser,	geboren am 29. Juni 1850 zu Kula, Komitat Bacs, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Juni d. J.
8.	Emmerentia Monz, Näherin und Stickerin,	geboren im Jahre 1845 zu Telfs, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	6. Juli d. J.
9.	Edmund Pehersdorfer, Kommis,	geboren am 26. Dezember 1852 zu Linz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	27. Juni d. J.
10.	Anna Truka, geborene Woda, Taglöhnerin,	geboren im Jahre 1830 zu Obisla, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zbora, Bezirk Klattau, ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	4. Juli d. J.
11.	deren Tochter Maria Truka, ledige Taglöhnerin,	geboren im Dezember 1867 zu Zbora, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
12.	Johann Georg Vogt, Tagner,	geboren am 27. Juli 1866 zu Lenzkirch, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. August 1892. | № 32.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung der Bestimmungen über die Tara; — Aenderungen von Tarasätzen . . . . . Seite 581

Druckfehler-Berichtigung 582

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 583

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, daß den Bestimmungen über die Tara (Central-Blatt 1888 Seite 184) Folgendes hinzugefügt werde:

1. Im §. 1 B am Schluß:

„6. Blechumschließungen (Blechkästchen 2c.), in welchen Cigaretten eingehen."

2. Im §. 2 als letzter Absatz:

„Bei der Einfuhr von eingestampften frischen, dem vertragsmäßigen Zollsatze unterliegenden Weinbeeren in Kesselwagen ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der eingestampften Weinbeeren 20 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden."

3. Im §. 7 Ziffer 2 als letzter Satz:

„Als Umschließungen von erheblicherem Gebrauchs- oder Verkaufswerth sind insbesondere die Blechumschließungen (Blechkästchen 2c.) anzusehen, in welchen Cigaretten eingehen; die Papierumklebung dieser Blechumschließungen bleibt bei der Tarifirung derselben außer Betracht."

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rauschning.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. Mts. beschlossen, daß vom 1. September d. Js. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Laufende Nummer.	Nummer des Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	10e.	Gefärbte Glassteine (einschließlich der gefärbten Glasplättchen), sofern sie wie Glasknöpfe zu behandeln sind.	Kisten.	22	11
2.	25b 1 und 2a.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum ꝛc. in Fässern.	Ueberfässer im Bruttogewicht von weniger als 300 Kilogramm.	11	12
3.	=	Desgleichen.	Ueberfässer im Bruttogewicht von 300 Kilogramm und darüber.	11	8
4.	25m 1.	Roher Kaffee.	Fässer mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz.	12	10
5.	25v 1.	Unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel.	Umschließungen aus Schilfgeflecht (am Kopfe ohne solches), auch mit Leinwand am Kopfe, an den Rändern des Geflechts mit Hanfstricken vernäht, ausgelegt mit Bastplatten oder dicken Palmblättern (dicken Palmblatt-Platten).	—	12
6.	29b.	Mineralische Schmieröle.	Kisten.	24	13

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rauschning.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Anmeldungsformular zur Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung (Nr. 27 des Central-Blatts S. 484) ist in der Kopfspalte statt „Ausgaben des Anmelders“ zu lesen: „Angaben des Anmelders“.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Louis Josef Cornelius Antoine, Mechaniker,	geboren am 5. Juli 1842 zu Ans, Arrondissement Liège, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Juni d. J.
2.	Anton Baumann, Bäcker,	geboren am 26. August 1873 zu Schwarzau, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Wiesbaden,	23. Juni d. J.
3.	Isaak Josef Bild, Musiker,	geboren am 3. Oktober 1853 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	21. Juli d. J.
4.	Abraham Epstein, Handelsmann und Tagelöhner,	23 Jahre alt, ortsangehörig zu Lodz, Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	20. Juli d. J.
5.	Giovanni Floriani, Bedienter,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Strigno, Bezirk Borgo, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juli d. J.
6.	August Katzer, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1867 zu Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	18. Juli d. J.
7.	Josef Klingner, (Klinger), Färber,	geboren am 25. Januar 1859 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	14. Juli d. J.
8.	Alexander Klose, Handlungsgehülfe,	geboren am 14. Dezember 1873 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	20. Juli d. J.
9.	Nikolaus Baudeur, Tagner,	57 Jahre alt, ortsangehörig zu Thiercelet bei Longwy, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. Juli d. J.
10.	Elisabeth Schwandner, Dienstmagd,	geboren am 16. Februar 1846 zu Neulosmithal, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	9. Juli d. J.
11.	Anton Srna, Hutmacher,	geboren am 7. Februar 1869 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	28. Mai d. J.
12.	Eduard Tannenberger, Metzger,	geboren am 2. März 1874 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Juni d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. August 1892. | № 33.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 585

2. Marine und Schiffahrt; Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine; — Erscheinen des II. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste 585

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1892 586

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Stations-Kontrolöre; — Zulassung gemischter Privatzanstlager ohne amtlichen Mitverschluß für die in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 588

5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 590

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Dr. Heinrich Klose zum Vize-Konsul in Lugano (Schweiz) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Flensburg ernannten Herrn Heinrich Beneke ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1892" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* für das Exemplar zu beziehen. Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6 *M.* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Der II. Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1892 ist erschienen.

Digitized by Google

3. Bank.

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Juni 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen [illegible] di We. [illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	980 509	— 107685	—	— 73 568	547 338	+ 10 393	–	–	4 409	+ 541	1 682 256	– 96 751	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 718	— 265	723	— 559	182	— 1	4 500	+ 390	82	— 1	10 032	+ 123	93
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	11 081	— 230	7 307	+ 450	5 020*	+ 106	8 679	+ 849	73	— 207	47 353	+ 518	764
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	61 804	+ 878	25 696	— 14	8 090	+ 588	–	–	3 379	+ 291	82 402	+ 1 757	869
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	43 853	— 7 978	16 534	+ 88	15 846	— 2 649	14 316	+ 432	511	+ 33	108 989	– 10 162	2 161
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	24 209	— 183	9 862	— 187	1 813	+ 162	14	+ 3	383	+ 32	36 138	+ 14	1 352
7	Badische Bank	9 000	1 629	13 448	+ 4	8 643	+ 447	2 627	+ 461	–	–	363	+ 49	27 067	+ 514	1 469
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	11 346	— 783	6 705	— 817	100*	— 1	–	–	466	+ 14	29 373	— 770	1 310
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 259	— 229	1 639	— 115	1 777	— 358	968	+ 84	151	— 14	16 258	– 517	2 237
	Zusammen .	222 672	45 932	1 150 227	— 116471	77 109	— 74 275	582 793	+ 8 701	28 477	+ 1 758	9 767	+ 788	2 089 868	– 105274	10 255

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ. = 800 830 700 ℳ.,
" 500 " = 27 617 000 ℳ. (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 320 030 500 ℳ. (" " " " 1, 2. 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 600 ℳ. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.

Zu " 9 " 8*: 91 993 ℳ. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Juli 1892

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1892.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Juni 1892.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Juni 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1892.	Wechſel.	Gegen 30. Juni 1892.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1892.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1892.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34
983 204	+ 3 947	26 244	+ 495	7 567	– 2 053	582 572	– 50 749	95 516	– 32 977	6 528	– 315	35 409	– 15 916	1 686 835	– 97 568	1
671	– 15	4	+ 3	320	+ 306	5 708	+ 257	3 391	– 432	33	–	47	+ 7	10 169	+ 126	2
3 693	– 338	30	– 6	51	– 336	27 562	+ 755	7 895	+ 134	5 732	+ 309	2 992	+ 30	47 955	+ 548	3
32 904	+ 962	55	– 45	3 149	+ 5	42 501	+ 779	2 190	+ 8	141	– 9	1 462	+ 87	82 402	+ 1 757	4
20 187	– 607	337	+ 1	6 795	– 7 460	71 242	+ 29	3 700	– 894	773	– 137	5 955	– 1 094	108 989	– 10 162	5
11 896	+ 5	184	+ 2	2 767	– 3	20 028	– 234	1 171	+ 176	8	–	584	+ 68	36 138	+ 14	6
4 728	– 281	18	– 18	59	– 149	18 387	+ 520	1 562	+ 40	104	+ 13	2 209	+ 384	27 067	+ 514	7
4 241	+ 57	20	– 14	380	– 9	15 546	– 1 383	1 237	– 96	4 441	+ 185	3 508	+ 490	29 373	– 770	8
579	– 58	–	– 32	41	– 24	4 788	+ 617	2 421	+ 2	244	– 38	8 384	– 800	16 457	– 333	9
1 061 608	+ 3 642	26 892	+ 391	21 129	– 9 723	788 329	– 49 409	119 083	– 34 039	17 799	+ 8	60 550	– 16 744	2 045 385	– 105874	

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich bayerische Zoll-Inspektor Winkelmeyer zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich bayerischen Zoll-Inspektors Steppes den Königlich preußischen Hauptzollämtern zu Kolberg, Rügenwalde, Stralsund, Swinemünde und Wolgast sowie den Königlich preußischen Hauptsteuerämtern zu Schivelbein, Stargard in Pommern, Stettin und Stolp als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Stettin vom 1. August d. Js. ab beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Wiesing in Memel an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Schmidt dem Kaiserlichen Hauptzollamte zu Schirmeck sowie den Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Hagenau, Saargemünd und Straßburg i. Els. als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Straßburg i. Els. vom 1. August d. J. ab beigeordnet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. J. beschlossen, daß in Worms gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden dürfen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstelle zu Wegeleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist nach Halberstadt verlegt worden. Die Zuckersteuerstelle fungirt als selbständige Zuckersteuerstelle III zu Halberstadt und ist für die Zuckerfabrik in Wegeleben zuständig.

Das Steueramt I. zu St. Vith im Bezirk des Hauptzollamts zu Malmedy ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Elberfeld die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die mit der Post eingehenden Zollstücke, sowie zur Abfertigung von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,

den Hauptsteuerämtern zu Düren, Neuwied und Trier die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

den Steuerämtern Andernach und St. Goar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz, Bonn im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln, Königswinter im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neuwied, Neunkirchen und Saarlouis im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste,

der Zuckersteuerstelle zu Schulau im Bezirk des Hauptzollamts zu Altona die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über leere Umschließungen, welche für die Zuckerraffinerie daselbst eingehen,

dem Steueramt I. zu Homburg vor der Höhe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummer 21 a und b und der Anmerkung zu 21 b des Zolltarifs,

dem Steueramt I. zu Coepenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über die für den Färbereibesitzer W. Spindler zu Spindlersfeld im Veredelungsverkehr abzufertigenden Waaren,

dem Hauptsteueramt zu Posen die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2 d 5 des Zolltarifs).

Digitized by Google

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Zweibrücken im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I,

dem Salzsteueramt zu Traunstein im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall die Ermächtigung zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine auf ihre Eigenschaft als solche und die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Verschnitt-Weinsendungen an den Weinhändler Müller in Traunstein.

Im Großherzogthum Baden.

In Herbolzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg ist unter Aufhebung der Steuer-Einnehmerei daselbst ein Untersteueramt errichtet und sind demselben folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II;
2. die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr (§§. 63, 65 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zollregulativs);
3. die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier und Wein;
4. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Wein;
5. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über unversteuerten inländischen Taback sowie zur Ausfertigung von Tabackversendungsscheinen II;
6. die Befugniß zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Taback und Tabackfabrikaten;
7. die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II sowie von Branntwein-Uebergangsscheinen;
8. die Befugniß zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit Ausfuhr-Anmeldung.

Den Hauptämtern zu Mannheim und Freiburg ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren ertheilt worden.

Im Großherzogthum Hessen.

Dem Salzsteueramt zu Bad Nauheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gießen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegeräth und die mit demselben eingehenden zollpflichtigen Waaren ertheilt worden.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Dem Steueramt zu Weimar ist die Befugniß zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagen-Verschluß eingehenden Begleitscheingütern ertheilt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Hauptzollamt zu St. Annen ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehendem Bier, Branntwein, Taback, Zucker, von ausgehenden, nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenständen, für welche die Salzabgabevergütung beansprucht wird, und von Branntweinfabrikaten, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, ertheilt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Die Nebenzollämter I. zu Basel, St. Ludwig und Hüningen, sowie die Nebenzollämter II. zu Burgfelden und Hegenheim sind von dem Bezirk des Hauptzollamts zu Altkirch abgetrennt und demjenigen des Hauptsteueramts zu Mülhausen zugetheilt worden.

Dem Nebenzollamt II. zu Sécourt im Bezirk des Hauptzollamts zu Metz, den Steuerämtern I. zu Oberehnheim und Rappoltsweiler im Bezirk des Hauptsteueramts zu Colmar und dem Steueramt I. zu Hayingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Diedenhofen ist die Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine beigelegt worden.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Alexander Kleber, Kellner,	geboren am 26. Februar 1862 in Pest, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Polizeibehörde zu Hamburg,	19. Juli d. J.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Fellori, Tagner,	geboren am 10. Juni 1864 zu Riga, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Juli d. J.
3.	Berko Friedmann, Kaufmann,	geboren 1840 oder 1841 zu Bortoczak in Rumänien, rumänischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	27. Juni d. J.
4.	Julius Hoffmann, Klempner,	geboren am 24. April 1849 zu Georgenthal, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Juni d. J.
5.	Johannes Knecht, Knecht,	geboren am 14. April 1868 zu Hinweil, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Juli d. J.
6.	Johann Konirz, Handlungsgehilfe,	geboren am 19. Mai 1849 zu Liciboriz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	28. Juli d. J.
7.	Hilarius Franz Alexander Kriesche, Uhrmacher,	geboren am 18. August 1861 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	21. Juli d. J.
8.	Eduard Langer, Schmiedegeselle,	geboren am 18. Oktober 1850 zu Waltersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Juli d. J.
9.	Joseph Salling, Tagner,	geboren am 3. Februar 1827 zu Sennheim, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Juli d. J.
10.	Anton Schenk, Fabrikarbeiter,	geboren am 27. April 1868 zu Ebelsberg, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Meran, Tirol,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli d. J.
11.	Franz Stanislaus, Schlossergehilfe,	geboren am 2. Februar 1862 zu Nemejiče, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	9. Juli d. J.
12.	Johann Ludwig Waldmann, Tagner,	geboren am 9. Juni 1839 zu Ursprung, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. August 1892. | № 34.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfälle Seite 591
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Juli 1892 592
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 593
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Befugniß einer Steuerstelle 594

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Kurt Bergter den Kaufmann Hermann Stresow-Pfingsthorn zum Konsul in San José de Cúcuta (Columbien),

den Kaufmann Rudolf Stubenrauch zum Vize-Konsul in Punta Arenas (Chile),

den Kaufmann Theodor Belfante zum Vize-Konsul in Alexandrette (Syrien)

und

den Kaufmann Hermann Stoll zum Vize-Konsul in Acapulco (Mexiko)

zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Jerusalem beauftragten Kanzler-Dragoman Dr. Büge ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer der Vertretung, sowie auch sonst für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Konsuls die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Salonik beauftragten Dragomanatseleven Grafen von Mülinen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Simms in Christchurch (Neu-Seeland)

und

der Kaiserliche Konsul Kruttschnitt in New Orleans sind gestorben.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats Juli 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	140 225 591	82 562	140 143 029	130 019 052	+ 10 123 977
Tabacksteuer	2 666 925	31 293	2 635 632	2 932 953	— 297 321
Zuckermaterialsteuer	5 179 232	36 890 970	— 31 711 738	— 34 456 180	+ 2 744 442
Verbrauchsabgabe von Zucker	17 791 374	27 881	17 763 493	17 512 574	+ 250 919
Salzsteuer	11 771 331	12 571	11 758 760	11 970 569	— 211 809
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 161 446	2 614 975	3 546 471	2 878 697	+ 667 774
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	33 366 445	43 119	33 323 326	39 388 346	— 6 065 020
Brausteuer	9 098 073	15 967	9 082 106	9 059 655	+ 22 451
Uebergangsabgabe von Bier	1 092 231	—	1 092 231	1 077 310	+ 14 921
Summe	227 352 648	39 719 338	187 633 310	180 382 976	+ 7 250 334
Spielkartenstempel	—	—	307 569	322 033	— 14 464
Wechselstempelsteuer	—	—	2 619 400	2 702 521	— 83 121
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 073 795	1 242 894	— 169 099
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	3 132 702	3 907 461	— 774 759
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	762 391	285 342	+ 477 049
Staatslotterien	—	—	2 014 553	1 671 675	+ 342 878

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	2.	3.	4.
Zölle	132 805 577	118 092 815	+ 14 712 762
Tabacksteuer	2 687 721	2 805 814	— 118 093
Zuckermaterialsteuer	34 080 938	35 548 275	— 1 467 337
Verbrauchsabgabe von Zucker	18 292 886	19 505 307	— 1 212 421
Salzsteuer	12 524 365	12 780 146	— 255 781
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 049 047	7 085 412	— 36 365
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	32 459 375	35 520 510	— 3 061 135
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	8 652 529	8 616 838	+ 35 691
Summe	248 552 438	239 955 117	+ 8 597 321
Spielkartenstempel	415 349	420 624	— 5 275

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Katharina Bettel, Dienstmagd,	geboren am 12. Februar 1863 zu Ettelbrück, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	5. August d. J.
2.	Adolf Borglin, Handschuhmacher,	geboren am 31. Dezember 1863 zu Lund, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	6. Juli d. J.
3.	Anna Eva Burianský (alias Neva), Zigeunerin,	18 Jahre alt, geboren zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	13. Juli d. J.
4.	Emmerich Ferencz, Arbeiter,	54 Jahre alt, geboren zu Micolus, Bezirk Cemplin, Ungarn,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. August d. J.
5.	Edmund Gerisch, Glaser,	geboren am 10. August 1858 zu Venedig, ortsangehörig zu Oszlop, Komitat Oedenburg, Ungarn,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	23. Juni d. J.
6.	Wenzel Lanz, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1848 zu Pátek, Bezirk Laun, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	6. August d. J.
7.	Viktor Obadalek, Damenschneider,	geboren am 6. Juli 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Prerau, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Juli d. J.
8.	Hermann Overkamp, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. Januar 1857 zu Almelo, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,	5. August d. J.
9.	Alois Potucek, Kellner,	geboren am 29. April 1876 zu Pollau, Mähren, ortsangehörig zu Trautenau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	4. August d. J.
10.	Johann Rohland, Webergeselle,	geboren am 8. Mai 1863 zu Nieder-Hermsdorf, Bezirk Schönberg, Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	3. August d. J.
11.	Anton Schubert, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1849 zu Woitsdorf, Bezirk Schömberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst.	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. August d. J.
12.	Josefa Sieweskaja, unverehelicht,	33 Jahre alt, geboren zu Brzewebo, Rußland, ortsangehörig zu Rscherschewo, Gouvernement Warschau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	30. Juli d. J.
13.	Wenzel Stach, Drechsler und Anstreicher,	geboren am 24. November 1856 zu Drosau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juli d. J.
14.	Paulus de Swert, Cigarrenarbeiter,	geboren am 9. Januar 1856 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	28. Juli d. J.
15.	Kamillus Vosgien, Winzer,	geboren am 30. September 1862 zu Allanps, Bezirk Toul, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. August d. J.
16.	Michael Wanner, Silberarbeiter,	geboren am 31. Mai 1849 zu Beggingen, Kanton Schaffhausen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Juli d. J.
17.	Heinrich Wotschka, Schneidergeselle,	geboren am 27. Februar 1852 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Lischwitz, Bezirk Podersam, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	16. Juli d. J.

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. Juli d. Js. beschlossen,

dem Königl. bayerischen Nebenzollamt zu Aschaffenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beizulegen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. August 1892. | № 35.

Inhalt: 1. Finanz-Wesen: Nachtrag zur Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Juli 1892 . . . . . Seite 595
2. Konsulat-Wesen: Bestellung zweier Konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen 596
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 596

1. Finanz-Wesen.

Nachweisung verschiedener Einnahmen des Reichs für die Zeit vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des Monats Juli 1892.*)

Bezeichnung der Einnahmen.	Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schluß des vorbezeichneten Monats ℳ	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres ℳ	Mithin im Etatsjahre 1892/93 mehr ℳ
Post- und Telegraphen-Verwaltung . . .	78 909 059	75 707 822	3 201 237
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	19 638 000	18 817 000**)	821 000

*) Die Nachweisung der Einnahme an Zöllen ꝛc. ist veröffentlicht im Central-Blatt für 1892 Seite 592.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 387 687 ℳ höher.

Digitized by Google

2. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul Kjellberg in Gothenburg ist der Kaufmann M. Radhe zum Konsular-Agenten in Lysekil bestellt worden.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Athen ist der Dr. phil. Savelsberg zum Konsular-Agenten in Laurion bestellt worden.

Dem Kaiserlichen Gesandten Peyer in Guatemala ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Bereich der Kaiserlichen Gesandtschaft die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:
dem zum Vize-Konsul für Schweden und Norwegen in Altona ernannten Kaufmann Carl Lassen
und
dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannten Kaufmann Franz Bertram.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ignaz Cernohorsky, Schieferdecker,	geboren im Mai 1857 zu Müglitz in Mähren, ortsangehörig zu Neu-Königgrätz in Böhmen,	Erpressung und Raub (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juli 1885),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	15. Juli d. J.
	Auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Franz Tallowitz, Gymnastiker,	geboren am 3. Dezember 1847 zu Luxdorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Reinowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen,	Gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	15. Juli d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
3.	Joseph Birgy, Maurer,	geboren am 27. August 1830 zu La Bresse, Frankreich, ortsangehörig zu Cravanche (Belfort),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. August d. J.
4.	Eugen Cölestin Cintrat, Arbeiter,	geboren am 14. März 1842 zu Neuville-aux-Bois, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. August d. J.
5.	Michael Hischa, Metallgießer,	geboren am 22. September 1865 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig zu Szenik, Comitat Neutra, Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Juli d. J.
6.	Franz Magerl, Webergehilfe,	geboren am 4. Januar 1863 zu Filippsdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Juni d. J.
7.	Franz Pollák, (Pollack), Klempnergeselle,	geboren am 13. März 1849 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	14. Juli d. J.
8.	Louis Sandoz, Gärtner,	geboren am 13. November 1854 zu Dampierre-les-Bois, Departement Doubs, Frankreich,	Landstreichen,	Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	26. Juli d. J.
9.	Valentin Santner, Müllergehilfe,	geboren am 4. September 1873 zu Oberfellach, Bezirk Villach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Kaufbeuren,	5. August d. J.
10.	Urban Toussaint, Dienstknecht,	geboren am 17. Februar 1839 zu Schnierlach, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. August d. J.
11.	Josef Wotka, Tuchweber,	geboren am 1. Oktober 1849 zu Freiberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	15. Dezember v. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. September 1892. | № 36.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 599

2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1895; — Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 600

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 600

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Emil Rothe zum Konsul in Wiborg (Finland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Schmidt zum Konsul in Pisagua (Chile) zu ernennen geruht.

Dem mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kaiserlichen Gesandtschaft in Teheran beauftragten Dragoman Dr. Rosen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Bereich der Kaiserlichen Gesandtschaft und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Königlich schwedisch-norwegischen Konsul in Danzig ernannten Schiffsmakler Einar Jörgensen,

dem zum mexikanischen Konsul in Braunschweig ernannten Herrn Carl Ritter

und

dem zum mexikanischen Vize-Konsul in Mannheim ernannten Herrn Carl Leoni.

Digitized by Google

2. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1895 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag" in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 *M.* für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Das erste Heft des zehnten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Cie. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,30 *M.* zu beziehen.

Mit diesem Hefte wird das Register zum neunten Bande der Entscheidungen zum Preise von 0,60 *M.* ausgegeben.

---

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Conrad Meinert Auguftin, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Fladder, Provinz Drente in Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	2. August d. J.
2.	Aline Bernier, ledig,	geboren am 2. Juni 1846 zu Bourbonne-les-Bains, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. August d. J.
3.	Carl Alfred Blomquist, Dienstknecht,	geboren am 12. Mai 1865 zu Carlskrona in Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	19. August d. J.
4.	Carl Czernitzka, Nagelschmied und Taglöhner,	geboren am 3. April 1854 zu Goldingen, Kreis Mitau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Aschaffenburg,	17. Juni d. J.
5.	Marie Degrotte, ledig,	geboren am 28. August 1873 zu Eich in Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	19. August d. J.
6.	Franz Duchac, Klempnergeselle,	geboren am 18. August 1856 zu Jaromierc, Bezirk Königinhof, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	20. August d. J.
7.	Abraham Helfein,	geboren am 9. Februar 1869 zu Bobroisk, Gouvernement Minsk, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	22. August d. J.
8.	Karl Herdina, Erdarbeiter,	geboren am 25. Dezember 1856 zu Altkirch, Ober-Elsaß,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. August d. J.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Julius Keppel, Arbeiter,	geboren am 2. März 1854 zu Chardonne, Kanton Waadt, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	12. August d. J.
10.	Gedalie Klipstein, Schneider,	geboren im Jahre 1875 in Jaslo, ortsangehörig zu Krakau, Galizien,	desgleichen,	desgleichen,	16. August d. J.
11.	Franziska Metzner, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 10. Dezember 1853 zu Neuern, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Passau,	30. Juli d. J.
12.	Therese Pfifferling, ledige Sängerin,	geboren am 28. März 1854 zu Altmünster, Bezirk Gmunden, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	18. August d. J.
13.	Stephan Scherz, Bäckergeselle,	geboren am 14. Juni 1864 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	17. August d. J.
14.	Robert, Singer, Kammmacher,	geboren am 4. Januar 1870 in Wien, ortsangehörig zu Lohenic, Bezirk Pardubic, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	desgleichen.
15.	Karl Hermann Thorn, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. März 1868 zu Oberneuschönberg in Sachsen, ortsangehörig zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	16. August d. J.
16.	Wenzel Till, Maler,	geboren am 14. Juni 1868 zu Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. August d. J.
17.	Therese Traeger, ledige Taglöhnerin,	geboren am 15. Oktober 1838 zu Wien, ortsangehörig in Schrems, Bezirk Waidhofen, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	6. August d. J.
18.	Joseph Ulinski, Arbeiter,	geboren am 10. November 1867 zu Oryszew, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Juli d. J.
19.	Max Winter, Kaufmann,	geboren am 16. August 1855 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	18. April d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. September 1892. | № 37.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen. Seite 603
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1892 604
3. Militär-Wesen: Fünfter Nachtrag zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen 606
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 611

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen vortragenden Rath im Auswärtigen Amt, Wirklichen Legationsrath Freiherrn von Nordenflycht, zum General-Konsul in Capstadt zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Woodtli den Kaufmann S. Schmuck zum Konsul in Aden zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Eduard Rickert zum Konsul in Guayaquil (Ecuador) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ludwig Koch zum Konsul in Tacna (Chile) zu ernennen geruht.

Digitized by Google

3. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Juli 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	973 687	— 6 822	—	—	514 471	— 32 867	-	-	6 202	+ 1 793	1 644 360	— 37 896	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 911	+ 193	1 205	+ 482	172	— 10	4 490	- 10	31	— 1	10 204	+ 172	288
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	10 568	— 513	6 358	— 949	6 337*	+ 1 317	8 441	— 238	392	+ 319	48 238	+ 885	780
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	62 812	+ 1 008	24 332	— 1 364	8 790	+ 700	—		2 880	— 499	83 611	+ 1 209	585
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	44 496	+ 643	15 185	— 1 349	14 563	— 1 283	13 893	— 423	504	— 7	107 919	— 1 070	1 504
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	23 048	— 1 161	9 946	+ 84	1 756	— 57	11	— 3	413	+ 30	34 947	— 1 191	743
7	Badische Bank	9 000	1 629	12 703	— 745	7 980	— 713	2 249	— 378	-	-	398	+ 35	25 979	— 1 088	2 506
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	11 595	+ 249	6 814	+ 109	96*	— 4		-	501	+ 35	29 653	+ 280	1 503
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	1 795	— 464	1 189	— 450	1 846	+ 69	899	— 69	144	- 7	15 787	— 471	1 569
	Zusammen .	222 672	45 932	1 142 615	— 7 612	72 959	— 4 150	550 280	— 32 513	27 734	— 743	11 465	+ 1 698	2 000 698	— 39 170	9 478

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 794 467 100 ℳ,
" 500 " = 27 326 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 319 070 500 ℳ (" " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 8*: " 91 993 ℳ " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Weſen.

banken Ende Auguſt 1892

ſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1892.

auf tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Juli 1892.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Juli 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1892.	Wechſel.	Gegen 31. Juli 1892.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1892.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1892.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
968 907	− 14 297	26 814	+ 70	10 598	+ 3 031	513 438	− 19 134	93 874	1 642	2 279	− 4 044	34 752	657	1 650 162	− 36 673	1
659	− 12	2	− 2	45	− 275	6 177	+ 474	3 899	+ 8	33	−	48	+ 1	10 363	+ 194	2
8 685	− 8	81	+ 51	444	+ 393	26 798	− 769	7 672	− 228	5 566	− 166	4 654	+ 1 662	48 895	+ 940	3
33 158	+ 249	74	+ 19	5 253	+ 2 104	41 118	− 1 383	2 204	+ 14	99	− 42	1 710	+ 248	83 611	+ 1 209	4
19 727	− 460	410	+ 78	9 174	+ 2 879	68 411	− 2 831	3 521	− 179	457	− 316	6 219	+ 264	107 919	− 1 070	5
11 288	− 108	200	+ 16	1 614	− 1 153	19 917	− 111	1 199	+ 28	8	−	721	+ 137	34 947	− 1 191	6
4 672	− 56	10	− 8	91	+ 32	17 956	− 431	1 490	− 72	192	+ 88	1 568	− 641	25 979	− 1 088	7
4 256	+ 15	33	+ 13	492	+ 112	15 653	+ 107	1 309	+ 72	4 457	+ 16	3 453	− 55	29 653	+ 280	8
467	− 112	55	+ 55	84	+ 43	5 202	+ 414	2 141	− 280	287	− 7	7 776	− 608	15 962	− 495	9
1 046 814	− 14 789	27 179	+ 287	27 795	+ 6 666	714 665	− 23 664	116 809	− 2 274	13 828	− 4 471	60 901	+ 351	2 007 491	− 37 894	

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. Juli v. J. (Central-Blatt 1891, S. 231) werden hierunter diejenigen Abänderungen veröffentlicht, welche seitdem in dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen (Bekanntmachung vom 24. Juni 1887, Central-Blatt Anhang S. 217) eingetreten sind.

Fünfter Nachtrag

zu

dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.
2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.

I. Königreich Preußen.

III. Finanzministerium.

Anstatt der Nr. 6 (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 220 —) ist zu setzen:

6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin:			
Steuererheber und Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariats-Assistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre,			
*Buchhalter.			

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Anstatt des Abschnitts „2. Allgemeine Bauverwaltung" (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 222 —, III. Nachtrag — Central-Blatt 1890, S. 244 —, IV. Nachtrag — Central-Blatt 1891, S. 232 —) ist zu setzen:

2. Allgemeine Bauverwaltung:			
Düneninspektor, Dünenmeister; bei erwiesener hinreichender Befähigung haben die Militäranwärter den Vorzug.	—	Die betreffenden Regierungs-Präsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Kanalinspektor,	—	Im Ressort der Weichsel-, Oder-, Elb- und Rheinstrombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Brückenmeister,	—		
Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- und Baggerbetriebes nachgewiesen werden,	—		
Magazinverwalter und Hafenbauschreiber,	—		
Schloßbaumaterialienverwalter,	—		
Kanal-Oberaufseher und Flößerei-Kontrolör,	—		
*Leuchtfeuer-Oberwärter,	—		
Lagerhofverwalter,	—		
Fährmeister,	—		
Strommeister,	—		
Wehr- und Schleusenmeister,	—		
Steuerleute,	—		
Ballastmeister,	—		
Maschinenführer am Oberländischen Kanal,	—		
Maschinenmeistergehülfen,	—		
Obersteuermann,	—		
Kahnmeister,	—		
Brückenmatrosen,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenaufzieher,	—		
Bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung:			
Hafenkassenrendant,	mindestens zur Hälfte.	Regierungs-Präsident in Düsseldorf.	
Hafenkassenassistent,	mindestens zur Hälfte.		
Hafenmeister,	—		
Strommeister,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Schleusenmeister,	—		

VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Anstatt der Nr. 1a (IV. Nachtrag — Central-Blatt 1891, S. 233 —) ist zu setzen:

1a. Spezialkommissionen:			
*Sekretäre, Diätare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	

Unter Nr. „4. Meliorations- und Deichbeamte“ (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 226—) ist vor Dünenplanteur hinzuzusetzen:

Wehrmeister.			

Unter Nr. „7. Forstverwaltung“ (II. Nachtrag — Central-Blatt 1889, S. 461 —) ist hinzuzusetzen:

Hausmeister und Pedelle bei den Königlichen Forstakademien zu Eberswalde und Münden.	—	Direktoren der Königlichen Forstakademien.	Die Stellen werden bei eintretender Erledigung ausgeschrieben.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
Anstatt der Nr. 11 (Gesammtverzeichniß — Central-Blatt 1887, S. 228 —) ist zu setzen:			
11. Königliche Charité und Institut für Infektionskrankheiten in Berlin:			
*Bureaubeamte,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Stationsbeamte,	zu drei Vierteln.	—	
II. Königreich Bayern.			
B. Staatsministerium der Justiz.			
3. Oberlandesgerichte.			
statt „* Sekretariatsgehilfen" ist zu setzen: „Sekretariats-Assistenten und Sekretariats-Gehülfen".		Staatsministerium der Justiz.	
4. Landgerichte.			
Als neue Stelle tritt am letzten Platze hinzu: Aufseher (Heizer) im neuen Justizgebäude zu Würzburg.	—	Staatsministerium der Justiz.	
5. Amtsgerichte.			
Als neue Stellen treten am ersten Platze hinzu: * Sekretariats-Assistenten.	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	
6. Staatsanwaltschaften.			
Als neue Stellen treten am ersten Platze hinzu: * Sekretariats-Assistenten.	zur Hälfte.	Staatsministerium der Justiz.	
7. Strafrechtspflege.			
Als neue Stelle tritt am ersten Platze hinzu: Aufseher (Heizer) im neuen Strafvollstreckungsgefängniß zu Nürnberg.	—	Staatsministerium der Justiz.	
F. Kriegsministerium.			
11. Remonte-Inspektion.			
Der Vortrag „Kanzleidiener" ist zu streichen und dafür zu setzen: „Kanzleifunktionär".	—	Kriegsministerium.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
12. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen. Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.			
Die Vorträge: „Laborant im chemischen Laboratorium" und „Diener des physikalischen Kabinets" sind zu streichen.			

III. Königreich Sachsen.

III. Ministerium des Innern.

11. Frauenklinik zu Dresden.			Die frühere Bezeichnung „Entbindungsinstitut" ist in „Frauenklinik" umgeändert worden.
Es tritt eine zweite Expedientenstelle bei der Hausinspektion hinzu.	alternirend.		
20. Meteorologisches Institut zu Chemnitz.			
Es tritt eine zweite Expedientenstelle hinzu.	alternirend.		

IV. Königreich Württemberg.

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Abtheilung für Verkehrsanstalten.			
Ziff. 7. An die Stelle der Bezeichnung „Portiers, zugleich Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen", ist zu setzen: „Hausverwalter".			
Neu eingestellt sind:			
Vor Ziff. 19 die „*Oberbahnwärter",	—		
Nach Ziff. 19 die „Stationsdiener".	—		

VI. Großherzogthum Hessen.

II. Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz.

Neu eingestellt sind:			
25a. Diener am anatomischen Institut der Veterinäranstalt.			
29a. Wärter am physikalischen Institut der technischen Hochschule.			
39a. Kanzleidiener bei der oberen landwirthschaftlichen Behörde.			

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
III. Ressort des Ministeriums der Finanzen.			
(Das 3. Nachtragsverzeichniß — Central-Blatt 1890, S. 246 — ist, wie folgt, zu ändern:)			
5. Die Stelle „Kanzlist bei der Hauptstaatskasse" ist unter Nr. 46 neu einzutragen.			
VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.			
II. Ministerium des Innern.			
7. Beim Landarbeitshause zu Güstrow ist die Diätarstelle zu streichen.			
IV. Justizministerium und die Abtheilungen desselben für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
Neu eingestellt ist:			
9. **Beim Hoftheater.** Büreau-Assistent.	alternirend.	Militär-Departement zu Schwerin.	Geistige Befähigung: Bestehen der höheren wissenschaftlichen Prüfung.
IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.			
3. **Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.** Kopiist.			Soweit diese Stelle nicht im Nebenamt besetzt wird.
XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.			
Gerichte. † Büreaugehülfe beim Amtsgericht.	alternirend.	Senatskommission für Angelegenheiten der Beamten und Militäranwärter. (Adr.: Senatskanzlei zu Lübeck.)	Für die mit einem † versehenen Stellen ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben.
Staatsanwaltschaft. † Büreaugehülfen.			

Berlin, den 1. September 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Joseph Martin Obeck, Schuhmacher,	geboren am 11. November 1830 zu Balschweiler, Kreis Altkirch, französischer Staatsangehöriger,	Unzucht (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. September 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. August d. J.
2.	Simon Pietrzykowski, Arbeiter,	geboren am 26. Oktober 1832 zu Lyczynek, Kreis Lipno, Gouvernement Plozk, Rußland,	Schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. Oktober 1886),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	25. August d. J.
3.	Albert Wazlaweck, Handelsmann,	geboren am 8. Dezember 1843 zu Albrechtsried, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Oktober 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	28. Juni d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
4.	Paul Bertrand, Tagner,	geboren am 28. Februar 1864 zu Compiègne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. August d. J.
5.	Thomas Brunner, Taglöhner,	geboren am 18. Dezember 1863 zu Welhartitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. August d. J.
6.	Alois Hukerer, Schuhmacher (auch Holzarbeiter oder Schreiner),	geboren am 24. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu St. Andrä, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	16. August d. J.
7.	Mathias Simon Lorenz, Müller,	geboren am 2. Dezember 1839 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Großloh, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	22. August d. J.
8.	Johann Nelleſſen, Tagelöhner,	geboren am 2. September 1844 zu Aubel, Belgien, belgischer Unterthan,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Aachen,	11. Juli d. J.
9.	Adam Terlinde, Former,	geboren am 14. Mai 1864 zu Lossa, Provinz Oberyssel, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußische Regierung zu Düsseldorf,	14. Februar d. J.
10.	Joseph Trömel (Tremmel), Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1873 zu Prag, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	27. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. September 1892. | № 38.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 613

2. Post- und Telegraphen-Wesen: Vorübergehende Ergänzung der Postordnung für die Dauer der Cholera-Epidemie 613
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 614

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Konsuls Dr. Dörffel den Kaufmann Hermann Metz zum Konsul in Dona Francisca (Joinville, Brasilien) zu ernennen geruht.

Dem zum columbischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Adolf Held ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Königlich preußische Staatsregierung den sofortigen Erlaß eines Ein- und Durchfuhrverbots für gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichkäse im Verkehr mit dem hamburgischen Staatsgebiet angeordnet hat, wird zur Verhinderung der Postbeförderung dieser verbotenen Gegenstände in Ergänzung der Postordnung vom 11. Juni d. J. für die Dauer des vorbezeichneten Verbots Folgendes bestimmt:

1. Alle Packete, welche bei den Postanstalten im hamburgischen Staatsgebiet, sowie in Altona und Harburg eingeliefert werden, müssen — ebenso wie die zugehörigen Begleitadressen — mit einer kurzen, deutlichen Angabe des Inhalts der Sendung versehen sein.

Digitized by Google

2. Packete, welche die oben bezeichneten verbotenen Gegenstände enthalten, werden bei den Postanstalten im hamburgischen Staatsgebiet, sowie in Altona und Harburg zur Postbeförderung nicht angenommen.
3. Das Gleiche gilt für Packete aus anderen Orten des Reichs-Postgebiets, an welchen nach amtlicher Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" Cholera epidemisch herrscht und gegenüber denen das Ein- und Durchfuhrverbot landespolizeilich angeordnet worden ist.

Berlin W., 12. September 1892.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Zephirin Boudinet, Steinbrecher,	geboren am 24. Juni 1862 zu Fougerolles (Frankreich), französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. August d. J.
2.	Franz Hanke, Metzgergeselle,	geboren am 16. März 1850 zu Pristen, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	16. August d. J.
3.	Josef Hoog, Tagner,	geboren am 21. Mai 1845 zu Bollweiler, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. September d. J.
4.	Johann Jaros, Mausefallenhändler,	geboren am 16. Juni 1876 zu Lälineck, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. August d. J.
5.	Leopold gen. Josef Korb, Cigarettenhändler,	geboren am 15. April 1868 zu Plunjan, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Plungiany, Kreis Telsch, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. September d. J.
6.	Josef Nachtnebel, Drechsler,	geboren am 6. Februar 1867 zu Wien, ortsangehörig zu Chwalatitz, Bezirk Znaim, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. August d. J.
7.	Joseph Drankiewicz, Arbeiter,	47 Jahre alt, aus Szpeteel, Kreis Lipno, russischer Unterthan,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	2. September d. J.
8.	Georg Pichler, Müllergeselle,	geboren am 6. April 1862 zu Aspach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	29. August d. J.
9.	Friedrich Schulz, Färbergehilfe,	geboren am 12. August 1855 zu Ober-Stakor, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. August d. J.
10.	Martin Senkowits, Kellnerlehrling,	geboren am 18. April 1877 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. August d. J.
11.	Jakobine Charlotte Thomasen, Kellnerin,	geboren am 29. Mai 1868 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	31. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. September 1892. | № 39.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen Seite 615
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende August 1892 . . . 616
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 617
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 619

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Brasilien in Bremen ernannten Herrn Carl Fraenkel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen ernannten Kaufmann Georg Wilhelm Wätjen ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats August 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Ausfuhr-Vergütungen M.	Bleiben M.	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) M.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	166 842 913	107 865	166 735 048	158 559 071	+ 8 175 977
Tabacksteuer	3 702 133	40 529	3 661 604	3 709 393	— 47 789
Zuckermaterialsteuer	5 996 557	59 078 642	— 53 082 085	— 60 124 032	+ 7 041 947
Verbrauchsabgabe von Zucker	22 339 799	61 824	22 277 975	21 992 959	+ 285 016
Salzsteuer	15 337 249	16 771	15 320 478	15 641 535	— 321 057
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 385 773	3 507 219	2 878 554	2 265 369	+ 613 185
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	43 171 172	57 560	43 113 612	49 608 506	— 6 494 894
Brausteuer	11 095 477	28 730	11 066 747	10 908 445	+ 158 302
Uebergangsabgabe von Bier	1 393 900	—	1 393 900	1 357 488	+ 36 412
Summe	276 264 973	62 899 140	213 365 833	203 918 734	+ 9 447 099
Spielkartenstempel	—	—	394 708	416 563	— 21 855
Wechselstempelsteuer	—	—	3 254 979	3 372 376	— 117 397
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 281 172	1 396 979	— 115 807
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	3 833 794	4 906 671	— 1 072 877
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	898 264	459 547	+ 438 717
Staatslotterien	—	—	2 579 892	2 722 468	— 142 576
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	97 206 139	93 329 002	+ 3 877 137
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	24 974 000	24 127 000*)	+ 847 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 329 363 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats M.	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres M.	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger M.
1.	2.	3.	4.
Zölle	158 058 729	144 086 583	+ 13 972 146
Tabacksteuer	3 386 184	3 436 386	— 50 202
Zuckermaterialsteuer	16 808 974	14 874 685	+ 1 934 289
Verbrauchsabgabe von Zucker	21 821 286	22 550 560	— 729 274
Salzsteuer	15 530 660	15 697 285	— 166 625
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	7 873 116	7 911 750	— 38 634
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	40 221 667	44 800 400	— 4 578 733
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	10 595 105	10 425 233	+ 169 872
Summe	274 295 721	263 782 882	+ 10 512 839
Spielkartenstempel	499 794	497 277	+ 2 517

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Lüdenscheid im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iserlohn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I bei Wiederausfuhr der von E. Huck zu Lüdenscheid aus dem Auslande zur Reparatur eingeführten aus der Fabrik dieser Firma herrührenden Waaren,

dem Steueramt I. zu Grünberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Sagan die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste,

dem Hauptsteueramt zu Landsberg a. W. die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramt I. zu Rüdesheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Biebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I sowie von Begleitzetteln über eingestampfte Weintrauben,

dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz,

dem Hauptsteueramt zu Stolp die Befugniß zur Abfertigung der in Eisenbahnwagen mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel und der unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein unverpackt oder in Säcken eingehenden Waaren der Nummer 9 des Zolltarifs,

dem Steueramt I. zu Dorsten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münster die Befugniß zur Abfertigung von rohem einfachen Leinengarn (nur geweiftem [Bündel-] Garn) der Tarifnummer 22a zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer,

dem Steueramt I. zu Gardelegen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über Waaren aus Perlmutter und

dem Steueramt I. zu Neunkirchen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saarbrücken die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das dortige Privattransitlager der Firma Gebrüder Stumm eingehende Roheisen, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus diesem Roheisen gefertigten Fabrikate.

Zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgaben-Vergütung bei der Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren sind ermächtigt worden:

das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, sowie die Zollabfertigungsstellen am Hamburger, am Anhaltischen und am Schlesischen Bahnhof daselbst;

das Hauptsteueramt Stettin I;

die Zollabfertigungsstelle am Holzhafen zu Altona;

das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Cöln und die Zollabfertigungsstellen auf dem Bahnhof vor St. Gereon und für Eilgüter daselbst, sowie das Hauptzollamt zu Emmerich, die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof und die beiden Dampfschiff-Steuer-Expeditionen I und II daselbst;

die Hauptsteuerämter Magdeburg I und Halberstadt, sowie das Steueramt I. zu Wernigerode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt;

das Hauptsteueramt Breslau I, die Zollabfertigungsstellen am Niederschlesisch-Märkischen und am Oberschlesischen Bahnhof daselbst und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Ratibor;

das Hauptsteueramt zu Hannover, die Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhof daselbst und die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Harburg;

das Hauptzollamt zu Luxemburg.

Im Königreich Bayern.

Zu Mittelberbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier sowie zur Eingangsabfertigung von Bier errichtet worden.

Dem Nebenzollamt zu Kitzingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnittmoste auf ihre Eigenschaft als solche und der Aufschlag-Einnehmerei zu Poppenhausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier ertheilt worden.

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

den Hauptsteuerämtern zu Dresden und Zwickau und dem Hauptzollamt zu Leipzig die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung bei der Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren und

dem Hauptsteueramt zu Grimma die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitscheinen I über Getreide der Nr. 9 des Zolltarifs.

Im Königreich Württemberg.

Das Hauptzollamt zu Stuttgart ist zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung bei der Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Oldenburg.

Der Abfertigungsstelle des Hauptsteueramts Oldenburg in Hude ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über leere auszuführende Petroleumfässer aus dem Theilungslager der Bremer chemischen Fabrik in Hude und über zur Versendung und Verzollung bestimmte Waaren, sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über vom Theilungslager abgemeldete zollpflichtige Waaren ertheilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Das Steueramt zu Friedland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg ist zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein ermächtigt worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Zu Braunschweig ist für die neu entstandene Zuckerraffinerie von Vibrans & Gerloff eine Zuckersteuerstelle Braunschweig VII mit unbeschränkter Abfertigungsbefugniß errichtet worden.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Den Steuerämtern zu Saalfeld und Pößneck ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaaren ertheilt worden.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die mit dem Steueramt zu Gotha verbundene Zuckersteuerstelle ist wegen Einstellung des Betriebes der dortigen Zuckerfabrik aufgehoben worden.

Im Fürstenthum Reuß j. L.

Dem Hauptsteueramt zu Gera ist die Befugniß zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ertheilt worden.

Im Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

Das Hauptzollamt zu Bremen ist zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung bei der Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren ermächtigt worden.

In Elsaß-Lothringen.

Es sind ermächtigt worden:

das Steueramt I. zu Rufach im Bezirk des Hauptzollamts zu Münster und das Steueramt II. zu Mörchingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste;

das Nebenzollamt I. zu Masmünster im Bezirk des Hauptzollamts zu Münster zur Erledigung von Begleitscheinen I über Verschnitt-Weine und

das Nebenzollamt I. zu Urbis im Bezirk des Hauptzollamts zu Münster, und die Steuerämter I. zu Dieuze im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg, Wasselnheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Schirmeck und Saarunion im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine.

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Wilhelm Hahnekamp, Cementarbeiter,	geboren am 8 September 1824 zu Eve, Niederlande, ortsangehörig zu Venlo, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	5. September d. J.
2.	Franz Kralert, Präparator,	geboren am 2. Dezember 1834 zu Meistersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Ulrichsthal, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	7. September d. J.
3.	Anna Minnich, ledige Arbeiterin,	geboren am 15. November 1861 zu Kamnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	6. September d. J.
4.	Franz Schifflot, Zimmergeselle,	geboren am 13. Juni 1848 zu Epinal, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. September d. J.
5.	Emil Weidlich, ohne Stand,	geboren am 25. Juli 1877 zu Jauernigk, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	9. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. September 1892. | № 40.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 621

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 622

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den zur Zeit mit der kommissarischen Verwaltung des General-Konsulats in Sofia betrauten Legationsrath Freiherrn von Wangenheim zum General-Konsul in Warschau zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den praktischen Arzt Dr. Ernst Struve zum Vize-Konsul in Paysandu (Uruguay) zu ernennen geruht.

Digitized by Google

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Franz Billiotte, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 31. Dezember 1842 zu Laumont, Kanton Héricourt, Departement Haute-Saône, Frankreich, ortsangehörig zu Lure, ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. September d. J.
2.	Jakob Bohler, Tagelöhner,	geboren am 5. Februar 1869 zu Welfringen, Gemeinde Dalheim, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	17. September d. J.
3.	Josef Frühbauer, Hutmachergeselle,	geboren am 15. Dezember 1851 zu Pribislau, Bezirk Polna, Böhmen, ortsangehörig zu Dobra, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Juli d. J.
4.	Friedrich Hofmann, Lithograph,	geboren am 14. April 1872 zu Gelterkinden, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig zu Unterkulm, Kanton Aargau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. September d. J.
5.	Maria Theresia Mayer, Kellnerin,	geboren am 11. August 1862 zu Schönbrunn bei Wien, ortsangehörig zu Thiergarten, Bezirk Tachau, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	16. September d. J.
6.	Heinrich Müller, Tagearbeiter,	geboren im September 1841 zu Neudorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. September d. J.
7.	Theophil Nepraše (Nepras), Arbeiter,	geboren am 12. März 1839 zu Kamenyd-Sedlici, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. September d. J.
8.	Alfred Seydel, Kellner,	geboren am 1. August 1874 zu Kerschbach, Bezirk Marburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Laibach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. September d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 19. August d. J. verfügte Ausweisung des Dienstknechts Carl Alfred Blomquist aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 600 Z. 3) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Oktober 1892. | № 41.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 623
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des Branntwein-Denaturirungsmittels ermächtigten Firma 623
3. Militär-Wesen: Rückwirkende Kraft der seitens einer Lehranstalt ausgestellten Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst 624
4. Justiz-Wesen: Aenderungen in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . 624

1. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Braunschweig ernannten Herrn Cyrus W. Field ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum mexikanischen Konsul in Coblenz ernannten Kaufmann Carl Mayer ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, ist dem Kaufmann Friedrich Kellermann zu Nürnberg die Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Militär-Wesen.

Der, der Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau zu Wolfenbüttel verliehenen Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist rückwirkende Kraft auch zu Gunsten derjenigen Schüler beigelegt worden, welche die an dieser Anstalt zu Michaelis 1889 und zu Ostern und zu Michaelis 1890 abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben (vergl. Verzeichniß vom 21. Mai d. J., S. 405, unter C. c. VIII).

Berlin, den 6. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

4. Justiz-Wesen.

Das Verzeichniß derjenigen Kassen, an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt von 1885 Seite 79 fg.), erleidet folgende Aenderungen:

1. In Folge der Errichtung eines Landgerichts in Bochum und der anderweitigen Abgrenzung der Landgerichtsbezirke Essen und Münster ist in der Spalte „Landgericht"
   a) bei den Amtsgerichten in Bochum (a. a. O. S. 84) und Wattenscheid (S. 134) statt „Essen" zu setzen: „Bochum",
   b) bei dem Amtsgericht in Recklinghausen (S. 121) statt „Münster" zu setzen: „Bochum",
   c) bei dem Amtsgericht in Witten (S. 136) statt „Hagen" zu setzen: „Bochum",
   d) bei den Amtsgerichten in Bottrop (S. 85), Buer (S. 86) und Dorsten (S. 90) statt „Münster" zu setzen: „Essen".
2. In Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Herne ist Seite 100 hinter den auf das Amtsgericht in Hermsdorf u. K. bezüglichen Angaben einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Kasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Herne.	Preußen.	Bochum.	Hamm.	Königliche Gerichtskasse in Herne.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Oktober 1892. | № 42.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Reichsbevollmächtigten . . . . . Seite 625
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1892 626
3. Post- und Telegraphen-Wesen: Krankenversicherung im Arbeiterverhältniß zur Post- und Telegraphen-Verwaltung stehender Personen 628
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 628
5. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie 628
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 629

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich preußische Geheime Regierungsrath von Skopnik ist vom 1. Oktober d. Js. ab von seinen bisherigen Funktionen bei der Königlich bayerischen General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu München entbunden und nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich preußischen Geheimen Regierungsraths Freiherrn von Patow der Kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i./Els. als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Straßburg i./Els. beigeordnet worden.

Vom gleichen Zeitpunkt ab ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Lingner zu Danzig der Königlich bayerischen General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu München als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in München beigeordnet worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitgeb. inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 114 825	+141138	196 182	+196182	894 280	−120191	–	–	7 163	+ 961	1 666 268	+ 21 908	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 938	+ 27	914	− 291	180	+ 8	3 050	− 1 440	83	+ 2	8 801	− 1 403	613
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	12 247	+ 1 679	7 053	+ 695	4 376*	− 1 961	9 250	+ 809	118	− 274	48 491	+ 253	1 136
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	65 400	+ 2 588	28 741	+ 4 409	8 603	− 187	–	–	2 325	− 555	85 457	+ 1 846	641
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	51 888	+ 7 392	18 587	+ 3 402	13 766	− 797	13 606	− 287	512	+ 8	114 235	+ 6 316	2 644
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	24 815	+ 1 767	10 024	+ 78	1 254	− 502	12	+ 1	447	+ 34	36 247	+ 1 300	1 687
7	Badische Bank	9 000	1 629	13 742	+ 1 039	8 717	+ 787	2 842	+ 593	–	–	496	+ 38	27 649	+ 1 670	2 096
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	13 008	+ 1 413	8 396	+ 1 582	96*	–	–	–	584	+ 83	31 149	+ 1 496	1 080
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 400	+ 605	1 693	+ 504	1 718	− 128	894	− 5	173	+ 29	16 288	+ 501	2 012
	Zusammen .	222 672	45 932	1 300 263	+157648	280 307	+207348	427 115	−123165	26 812	− 922	11 791	+ 326	2 034 585	+ 33 887	11 859

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 874 318 300 ℳ,
" 500 " = 33 309 400 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 390 880 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 8*: " 91 993 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende September 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-estand.	Gegen 31. Aug. 1892.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Aug. 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug. 1892.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1892.	Lombard.	Gegen 31. Aug. 1892.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
888 473	— 80 434	21 560	— 4 754	8 610	— 1 968	599 389	+ 85 951	115 378	+ 21 499	2 530	+ 251	37 689	+ 2 987	1 673 624	+ 23 462	1
667	+ 8	1	— 1	356	+ 311	4 461	— 1 716	3 469	+ 70	—	— 33	48	—	9 002	— 1 361	2
4 431	+ 746	27	— 54	736	+ 292	26 756	— 37	8 632	+ 960	5 596	+ 30	3 013	— 1 641	49 191	+ 296	3
32 638	— 515	104	+ 30	3 917	— 1 336	44 564	+ 3 446	2 176	— 28	90	— 9	1 968	+ 258	85 457	+ 1 846	4
18 743	— 984	377	- 33	14 181	+ 5 007	69 072	+ 661	4 573	+ 1 052	492	+ 35	6 797	+ 578	114 235	+ 6 316	5
10 943	— 345	206	+ 3	3 645	+ 2 031	19 311	— 606	1 308	+ 109	8	—	829	+ 108	36 247	+ 1 300	6
4 929	+ 257	9	— 1	87	— 4	18 868	+ 912	1 515	+ 25	141	— 51	2 100	+ 532	27 649	+ 1 670	7
4 354	+ 98	39	+ 6	219	— 278	17 603	+ 1 950	1 620	+ 311	4 455	— 2	2 859	— 594	31 149	+ 1 496	8
622	+ 155	20	— 35	65	— 19	4 891	— 311	2 182	+ 41	262	+ 25	8 419	+ 643	16 461	+ 499	9
965 800	— 81 014	22 340	— 4 899	31 816	+ 4 021	804 915	+ 90 250	140 848	+ 24 039	13 574	+ 246	63 722	+ 2 821	2 043 015	+ 35 524	

Digitized by Google

3. Post- und Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für den Bereich der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung bestimmt, daß der Versicherungspflicht nach Maßgabe des §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes auch diejenigen im Arbeiterverhältniß zur Verwaltung stehenden Personen unterliegen, welche nicht im Betriebsdienst beschäftigt sind.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Berlin W., 7. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs

den bisherigen Konsul in Jassy, von Loeper, zum Konsul in Hongkong,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen früheren Konsuls Hennigs den Kaufmann Paul Hoerder zum Konsul in Levuka (Fidschi-Inseln)

und

den Kaufmann Edward Martin Legêne zum Vize-Konsul in Maceió (Brasilien)

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Rickert in Guayaquil ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

5. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. v. 1888 S. 75) und des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie Schmiele für seine Person und die Dauer seiner Thätigkeit als Landeshauptmann die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines stellvertretenden Standesbeamten für Kaiser-Wilhelms-land ertheilt worden.

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Karl van der Beck, Kommis,	geboren am 24. Mai 1870 zu Rotterdam, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	5. September d. J.
2.	Johann Dorn, Arbeiter,	geboren am 3. Dezember 1851 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. September d. J.
3.	Edmund Farian, Schiffer,	geboren am 13. Oktober 1872 zu Libau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	29. September d. J.
4.	Georg Gruber, Taglöhner,	geboren im Jahre 1848 zu Thiersee, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	26. September d. J.
5.	Franz Wenzel Hajek, Stellmacher,	geboren am 28 September 1853 zu Smilkow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	27. September d. J.
6.	Kaspar Schlaefli, Tagner,	geboren am 2. Dezember 1841 zu Deitingen, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Oktober d. J.
7.	Josef Schwoelbach, Drechsler,	geboren am 23. August 1846 zu Grenzingen, Bezirk Altkirch, Elsaß-Lothringen, ortsangehörig zu Ville sous la Ferté, Departement Aube, Frankreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September d. J.
8.	Leopold Steiglehner, Kellner und Agent,	geboren am 22. Oktober 1859 zu Wien, ortsangehörig zu Schärding, Oesterreich,	desgleichen,	dieselbe,	13. September d. J.
9.	Josef Albert Steiner, Aufstecker,	geboren am 16. Mai 1874 zu Schänis, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. September d. J.
10	Elisabeth Walter, ledige Wäscherin und Näherin,	25 Jahre alt, aus Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schwabach,	15. Juli d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Oktober 1892. | № 43.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommissionen Seite 631
2. Eisenbahn-Wesen: Bestimmungen über die Beschaffenheit des zu Eisenbahn-Frachtbriefen zu verwendenden Papieres 632
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ableben eines Reichsbevollmächtigten; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 632
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen 634
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 635

1. Militär-Wesen.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	III. Provinz Brandenburg.		
	b) Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
11.	Stadtkreis Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Erster Bürgermeister zu Landsberg a. W.
11a.	Landkreis Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Landrath des Landkreises Landsberg a. W.
	VI. Provinz Schlesien.		
	b) Regierungsbezirk Liegnitz.		
12.	Kreis Landeshut mit den Städten Landeshut, Liebau und Schömberg.	Landeshut.	Landrath des Kreises Landeshut.

Berlin, den 13. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

2. Eisenbahn-Wesen.

Auf Grund der vom Bundesrath durch die Bestimmung im §. 52 Absatz 1 der Verkehrsordnung dem Reichs-Eisenbahn-Amt ertheilten Ermächtigung wird angeordnet:

1. Zu den Frachtbriefen ist Schreibpapier zu verwenden von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Prozent Asche, einer mittleren Reißlänge von 3500 m, einer mittleren Dehnung von $2{,}_{75}$ Prozent und ziemlich großem Widerstande gegen Zerknittern. Die Farbe des Papiers muß entschieden weiß sein und das Gewicht bei der für Frachtbriefe durch die Verkehrsordnung vorgeschriebenen Bogengröße von 76×60 cm für je 1000 Bogen (4000 Frachtbriefe) 39 kg betragen. Eine Abweichung von diesem Einheitsgewicht um $2{,}_{5}$ Prozent nach oben und unten ist gestattet. Bei der Gewichtsfeststellung wird die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) mitgewogen.
2. Das Papier der Frachtbriefe ist zum Zeichen dafür, daß es den vorstehenden Anforderungen entspricht, mit einem Wasserzeichen zu versehen, das im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden und die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen 4a enthalten muß. Die Hinzufügung einer Jahreszahl ist dem Fabrikanten freigestellt. Eine Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, jedoch nur soweit, daß man ohne weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß so vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Frachtbriefe vorhanden sein, daß über die Herkunft und Beschaffenheit des Papiers kein Zweifel obwalten kann.
3. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Frachtbriefe dürfen von den unter 1 bezeichneten Eigenschaften in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen ohne Einschränkung vorhanden sein.
4. Fabrikanten, die Frachtbriefpapier herstellen, haben ihr Wasserzeichen bei einer mit der Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in einem Bundesstaat beauftragten Behörde anzumelden. Die Prüfung, ob das Frachtbriefpapier den vorstehend bezeichneten Bedingungen entspricht, erfolgt nach Maßgabe der bei diesen Behörden bestehenden Vorschriften.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1892.

Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes.
Schulz.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Dr. Schaller zu Cöln ist gestorben.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt I. zu Wüstewaltersdorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Liebau ist in ein Steueramt II. umgewandelt worden.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wittenberg ist das Steueramt II. zu Landsberg aufgehoben und die Zuckersteuerstelle zu Landsberg nach Brehna, diejenige zu Roitzsch nach Delitzsch verlegt und

Digitized by Google

letztere mit dem Steueramt I. zu Delitzsch verbunden worden. Die Zuckersteuerstelle zu Brehna ist für die Zuckerfabriken zu Landsberg, Brehna und Roitzsch und das Steueramt I. zu Delitzsch als Zuckersteuerstelle für die Zuckerfabrik zu Delitzsch zuständig.

Die für die Zuckerfabriken zu Zeitz und Spora zuständige Zuckersteuerstelle zu Zeitz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. ist mit dem Steueramt I. zu Zeitz und die Zuckersteuerstelle zu Fiddichow im Bezirk des Hauptsteueramts Stettin II mit dem Steueramt I. zu Fiddichow verbunden worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Fulda im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über eingestampfte Weinbeeren, welche unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen, sowie von Begleitzetteln über eingestampfte Weinbeeren,

dem Steueramt I. zu Dobrilugk im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lübben die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und Tabackstengel,

dem Steueramt I. zu Wetzlar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Marburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Säcke aus Jute der Tarifnummer 22f behufs ihrer Wiederausfuhr und

dem Nebenzollamt I. zu Carolinensiel im Bezirk des Hauptzollamts zu Emden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Mellrichstadt im Bezirk des Hauptzollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Schöllkrippen im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen und zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken und

dem Nebenzollamt I. zu Oberstaufen im Bezirk des Hauptzollamts zu Lindau die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, des §. 65 und des §. 96 des Vereinszollgesetzes, sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter.

Die Befugniß der nach Deggingen verlegten Aufschlag-Einnehmerei zu Hohenaltheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Augsburg zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier- und Weinsendungen ist zurückgezogen worden.

Im Königreich Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramt zu Oschatz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Meißen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Tarifnummer 27 f 2,

den im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz gelegenen Untersteuerämtern zu Hohenstein, Limbach, Burgstädt und Frankenberg die Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Musterstücke des freien Verkehrs und

dem nach Wilthen verlegten Untersteueramt Schirgiswalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bautzen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über Wein und Branntwein aller Art und über eingestampfte Weintrauben, auch soweit diese Waaren unter Raumverschluß eingehen oder weiter versendet werden.

Im Großherzogthum Baden.

Die Steuer-Einnehmerei zu Friedrichsthal im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II sowie zur Erledigung von Versendungsscheinen I über unversteuerten inländischen Taback und das Hauptsteueramt zu Freiburg zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten zuckerhaltigen Fabrikate ermächtigt worden.

Digitized by Google

In Elsaß-Lothringen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Groß-Moyeuvre im Bezirk des Hauptzollamts zu Diedenhofen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste,

dem Nebenzollamt I. zu St. Ludwig im Bezirk des Hauptsteueramts zu Mülhausen die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 2c 1, 2, 3 fallenden Garne zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern und

dem Hauptzollamt zu Altkirch die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung angemeldeten Kakaowaaren.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher dem General-Konsulate in Genua zugeordneten Vize-Konsul Ohnesseit zum Konsul in Jassy zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Garland in Lynn (England) hat Herrn Thomas Ridlington an Stelle seines verstorbenen Vaters J. E. Ridlington zum Konsular-Agenten in Boston bestellt.

Dem Kaiserlichen Konsul Rudolf Krüger in Cochabamba ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Soren Listoe,

dem zum mexikanischen Vize-Konsul in Danzig ernannten Kaufmann und Ziegeleibesitzer Alfred Wendt

und

dem zum Vize-Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Erfurt ernannten Herrn Paul Teichmann.

Dem Herrn Reinhold Lynen ist das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik in Wiesbaden ertheilt worden.

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1a.	Salomon Baewer, ohne Stand,	41 Jahre alt,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. September d. J.
b.	Frosim Baewer, ohne Stand,	14 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Kruglansk, Bezirk Mohilew, Rußland,			
2.	Giovanni Christan, Kunstschlosser,	geboren am 4. Januar 1872 zu Sporminore, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	6. Oktober d. J.
3.	Michael Herzog, Bäcker,	geboren am 26. Februar 1875 zu Taxenbach, Bezirk Zell a. See, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Georgen, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September d. J.
4.	Josef Kunisch, Tischlergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Jägerndorf, Oesterreich-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	11. Juni d. J.
5.	Benjamin Sonnenschein, Gerbergehilfe,	geboren im Jahre 1856 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. September d. J.
6.	Ferdinand Trawnicek, Komtorist,	geboren am 20. April 1845 zu Wien, ortsangehörig zu Innsbruck,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
7.	Emil Trawnicek, Schlosser,	geboren am 11. April 1851 zu Böhmisch-Trübau, Bezirk Landskron, ortsangehörig zu Innsbruck,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
8.	Emil Franz Billoud (Billard), Mechaniker,	geboren am 14. Juni 1868 zu Chambéry, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Oktober d. J.
9.	Leo Wolf, Kommis,	geboren am 12. April 1864 zu Ujhely, Komitat Zemplen, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. September d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Oktober 1892. | № 44.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 637
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Stations-Kontrolöre 637
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende September 1892 . . 638
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 639

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Max Biermann zum Konsul in Apia und den bisherigen Konsular-Agenten Waldemar von Treskow in Nukualofa zum Vize-Konsul daselbst für die Tonga-Inseln zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Niederlande in Stettin ernannten bisherigen niederländischen Vize-Konsul W. Fr. R. Kisker ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Großherzoglich hessische Steuer-Kontrolör, Steuer-Assessor Dr. Heil zu Babenhausen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Steuer-Kontrolörs, Steuer-Assessors Römheld den Königlich preußischen Hauptämtern zu Harburg, Lüneburg, Stade und Verden als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Harburg,
2. der Großherzoglich hessische Hauptsteueramts-Revisor, Steuer-Assessor Dr. Würth zu Mainz an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Hauptsteueramts-Revisors, Finanz-Assessors Dornseiff den Königlich preußischen Hauptämtern zu Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Crefeld, Duisburg, Neuß und Wesel als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Emmerich, beigeordnet worden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats September 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	191 933 771	107 866	191 825 905	190 457 977	+ 1 367 928
Tabacksteuer	4 489 189	49 815	4 439 374	4 418 329	+ 21 045
Zuckermaterialsteuer	6 052 763	59 434 605	— 53 381 842	— 60 029 703	+ 6 647 861
Verbrauchsabgabe von Zucker	27 080 388	64 943	27 015 445	25 657 229	+ 1 358 216
Salzsteuer	19 137 483	16 771	19 120 712	19 450 084	— 329 372
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	6 878 657	4 497 979	2 380 678	1 819 976	+ 560 702
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	53 877 273	62 471	53 814 802	59 839 025	— 6 024 223
Brausteuer	12 781 776	29 261	12 752 515	12 627 793	+ 124 722
Uebergangsabgabe von Bier	1 690 359	—	1 690 359	1 651 285	+ 39 074
Summe	323 921 659	64 263 711	259 657 948	255 891 995	+ 3 765 953
Spielkartenstempel	—	—	521 048	529 742	— 8 694
Wechselstempelsteuer	—	—	3 901 591	4 074 160	— 172 569
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 443 604	1 659 212	— 215 608
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	4 507 665	5 839 860	— 1 332 195
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 052 618	597 659	+ 454 959
Staatslotterien	—	—	3 318 138	3 308 516	+ 9 622
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	116 480 847	111 691 008	+ 4 789 839
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	30 426 000	29 337 500*)	+ 1 088 500

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 548 886 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	180 952 640	172 113 081	+ 8 839 559
Tabacksteuer	4 027 379	4 081 516	— 54 137
Zuckermaterialsteuer	16 695 992	15 955 386	+ 740 606
Verbrauchsabgabe von Zucker	25 721 626	27 470 087	— 1 748 461
Salzsteuer	18 533 019	18 794 182	— 261 163
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	8 495 449	8 646 536	— 151 087
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	48 080 199	54 282 196	— 6 201 997
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	12 273 926	12 134 426	+ 139 500
Summe	314 780 230	313 477 410	+ 1 302 820
Spielkartenstempel	570 397	572 145	— 1 748

Digitized by Google

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Antonia, verwittwete Gautsch, geb. Grubert, Fabrikarbeiterin,	geboren am 28. September 1854 zu Hielgersdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Ebersdorf, Bezirk Tetschen, ebendaselbst,	schwere Kuppelei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Februar 1891),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. September d. J.
2.	Johann Tögischer, Schuhmacher,	geboren am 15. Januar 1861 zu Klagenfurt, Oesterreich, ortsangehörig zu St. Veit, Bezirk Lienz, ebendaselbst.	schwerer und einfacher Diebstahl und Meuterei (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Oktober 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	7. Oktober d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Anton Brugger, Buchbinder,	geboren am 2. Juli 1870 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Oktober d. J.
4.	Gottlieb Effenberger, Arbeiter,	geboren am 17. November 1870 zu Marlinsdorf, Gouvernement Kiew, Rußland,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Lüneburg,	18. Oktober d. J.
5.	Charles Gally, Eisendreher,	geboren am 15. Februar 1852 zu Weiler, Kreis Thann, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	13. September d. J.
6.	Anton Hackenberg, Mechaniker,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Nagy-Mihaly, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Freudenthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. September d. J.
7.	Eduard Hlaváč, Glasschleifer,	geboren am 20. Mai 1876 zu Lodin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Neubydzow, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	4. Oktober d. J.
8.	Anton Hubak, Schuhmacher,	geboren am 18. Oktober 1837 zu Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Liegnitz,	18. Oktober d. J.
9.	Georg Paris, Maurer,	geboren am 29. April 1866 zu Rennes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Oktober d. J.
10.	Karl Stroh, Schuhmacher,	geboren am 22. Februar 1868 zu Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Amberg in Bayern,	5. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. November 1892. | № 45.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände; — Nachtrag zum Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehr-Anstalten . . Seite 641

2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilungen 643

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 644

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Verzeichnisses der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände.

Auf Grund des §. 35, Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen beschlossen:

In dem Verzeichnisse der zum Gebrauche für die bewaffnete Macht vorbereiteten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände ist unter A 6 hinter „Geladene Geschosse mit fichterndem Abschlusse der Sprengladung" einzuschalten:

„(ausgenommen die mit Granatfüllung C/88 geladenen Geschosse)."

Berlin, den 2. November 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.

Digitized by Google

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1892, Centr.-Bl. S. 391).

Bemerkung:
Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Prüm: Gymnasium (früher: Progymnasium, unter B. a. I des Hauptverzeichnisses).

b. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Wiesbaden: † Ober-Realschule (früher: † Realschule, unter B. b. I des Hauptverzeichnisses).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Realschulen.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit † Handelsabtheilung) — siehe unter C. b. —

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: † Realschule (umgewandelte 5. höhere Bürgerschule).[1])
Charlottenburg: † Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule).[1])

---

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1892.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: † Realschule (umgewandelte höhere Bürgerschule).

b. Andere öffentliche Lehranstalten.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: † Handelsabtheilung der Realschule.

c. Privat-Lehranstalten. ×)

Königreich Preußen.

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer. [1])

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: † Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher: des Dr. Ludwig Goldschmidt).

Berlin, den 28. Oktober 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Coates zum Konsul in Christiania zu ernennen geruht.

Den zu Konsuln der Republik Salvador ernannten Kaufleuten Alfred Siedler in Stettin und Adolf Schlesinger in Düsseldorf ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst in Zukunft auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen. Dieser Berechtigung ist rückwirkende Kraft zu Gunsten der zu Ostern 1892 geprüften und für reif erklärten Schüler beigelegt worden.

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Florian Fichtner, Schneider,	geboren am 4. Mai 1850 zu Grafengrün, ortsangehörig zu Sandau, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg Bayern,	27. September d. J.
2.	Josef Kneup, Steinhauer,	geboren am 18. März 1873 zu Marburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Oktober d. J.
3.	Eduard Ludwig, Webergeselle,	geboren am 27. April 1858 zu Eichhorn, Bezirk Römerstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. August d. J.
4.	Ottmar Nagel, Kellner,	geboren am 30. August 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Budweis, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober d. J.
5.	Engelbert Schwarz, Kommis,	geboren am 24. November 1855 zu Barand, Komitat Bihar, Ungarn, ortsangehörig zu Schobersdorf, Bezirk Krumau, Böhmen,	desgleichen,	dieselbe,	3. Oktober d. J.
6.	Stephan Schubert, Künstler,	48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Seibersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	7. Juli d. J.
7.	Die Schwestern, unverehelichte Zigeunerinnen Johanna und Johanna Anna Weinlich,	circa 39 beziehungsweise 49 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	1. August d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. November 1892. | № 46.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 645
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1892 646
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung zweier Stations-Kontrolöre 648
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 648
5. Militär-Wesen: Abänderung des fünften Nachtrags zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen; — Neues Gesammtverzeichniß der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen 649

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann X. Christmann zum Konsul in Mersina (asiatische Türkei) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul von Hartmann in Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Patras, Vize-Konsul Hamburger, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum General-Konsul von Salvador für die Hansestädte mit dem Amtssitz in Hamburg ernannten Herrn Cuno G. Mathies ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 30. Sept. 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1892.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen in disk. Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 075 800	— 39 025	180 024	— 16 158	426 285	+ 32 005	–	–	7 183	+ 20	1 659 268	— 7 000	–
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 827	— 111	584	— 330	173	— 7	3 440	+ 390	33	—	9 073	+ 272	122
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	13 246	+ 999	7 510	+ 457	5 859*	+ 1 483	7 827	— 1 423	9	— 109	49 441	+ 950	911
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	67 061	+ 1 661	33 181	+ 4 440	8 584	— 19	—	–	2 355	+ 30	87 129	+ 1 672	1 796
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	45 700	— 6 188	15 927	— 2 660	14 242	+ 476	14 394	+ 788	526	+ 14	109 325	— 4 910	1 522
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	24 946	+ 131	10 307	+ 283	1 247	— 7	216	+ 204	493	+ 46	36 621	+ 874	1 296
7	Badische Bank	9 000	1 629	15 517	+ 1 775	10 063	+ 1 346	2 395	— 447	–	–	491	+ 55	29 032	+ 1 383	2 576
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	14 284	+ 1 276	9 010	+ 614	96*	—	–	–	659	+ 75	32 500	+ 1 351	1 187
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 245	— 155	1 423	— 270	2 528	+ 810	1 552	+ 658	143	— 30	17 571	+ 1 283	1 224
	Zusammen .	222 672	45 932	1 260 626	— 39 637	268 029	— 12 278	461 409	+ 34 294	27 429	+ 617	11 892	+ 101	2 029 960	— 4 625	10 634

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 833 810 400 ℳ,
" " 500 " = 28 398 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" " 1 000 " = 396 666 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 8*: " 91 993 ℳ " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Wesen.

banken Ende Oktober 1892

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1892.

auf tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. Sept. 1892.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. Sept. 1892.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1892.	Wechsel.	Gegen 30. Sept. 1892.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1892.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1892.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1892.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1892.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
864 954	− 23 519	21 126	− 434	9 696	+ 1 086	634 746	+ 35 357	93 255	− 22 118	7 371	+ 4 841	36 000	− 1 689	1 667 148	− 6 476	1
747	+ 80	18	+ 17	478	+ 122	4 712	+ 251	3 257	− 212	−	−	55	+ 7	9 267	+ 265	2
4 719	+ 288	47	+ 20	970	+ 234	25 622	− 1 134	8 530	− 102	5 673	+ 77	4 616	+ 1 608	50 177	+ 986	3
30 016	− 2 622	100	− 4	3 764	− 153	49 423	+ 4 859	2 414	+ 238	70	− 20	1 342	− 626	87 129	+ 1 672	4
20 595	+ 1 852	465	+ 88	8 713	− 5 468	68 889	− 183	4 038	− 535	316	− 176	6 309	− 488	109 325	− 4 910	5
10 583	− 360	197	− 6	3 859	+ 214	19 872	+ 561	1 420	+ 112	8	−	682	− 147	36 621	+ 374	6
5 190	+ 261	21	+ 12	243	+ 156	20 093	+ 1 225	1 549	+ 34	102	− 39	1 834	− 266	29 092	+ 1 383	7
4 895	+ 541	22	− 17	357	+ 138	20 009	+ 2 406	1 648	+ 28	4 454	− 1	1 115	− 1 744	32 500	+ 1 351	8
587	− 35	26	+ 6	209	+ 144	7 719	+ 2 828	2 068	− 114	174	− 88	6 925	− 1 494	17 708	+ 1 247	9
942 286	− 23 514	22 022	− 318	28 289	− 3 527	851 085	+ 46 170	118 179	− 22 669	18 168	+ 4 594	58 878	− 4 844	2 038 907	− 4 108	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Hauptzollamts-Kontrolör, Steuer-Inspektor Rhinow zu Mittelwalde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Hefter den fünf hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Hamburg,
2. der Königlich preußische Hauptzollamts-Kontrolör, Steuer-Inspektor Kehrl zu Rügenwalde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Schulze den Königlich württembergischen Hauptzollämtern zu Heilbronn, Stuttgart und Ulm, dem Königlich württembergischen Kameral- und Hauptsteueramt zu Cannstatt, sowie ferner in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kameralämtern, Umgelds-Kommissariaten und dem Hauptsteueramt zu Stuttgart als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz in Stuttgart,

vom 1. November d. J. ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Johann Fuhrich, Schuhmacher,	geboren am 11. Oktober 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober d. J.
2.	Johann Huber, Gärtner,	geboren am 10. November 1869 zu Leiten, Gemeinde Iz, Bezirk Feldbach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	20. Oktober d. J.
3.	Jakob Kuhs, Goldarbeiter,	53 Jahre alt, aus Mitau, Provinz Kurland, Rußland,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Gießen,	24. Oktober d. J.
4.	Gustav Lindquist, Hausdiener,	geboren am 23. Mai 1856 zu Calmar, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	7. Oktober d. J.
5.	Johann Pietschmann, Schuhmachergeselle,	geboren am 22. Januar 1840 zu Kaiserswalde, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	25. Oktober d. J.
6.	Alois Werner, Bäckerlehrling,	geboren am 4. Oktober 1876 zu Buchbergsthal, Bezirk Würbenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	23. September d. J.
7.	Wilhelm Witt, Mangler,	geboren am 12. November 1865 zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. Oktober d. J.
8.	Gustav Wondrak, (Voudrák), Kommis und Tagelöhner,	geboren am 17. April 1857 zu Frankfurt a. M., ortsangehörig zu Chrbonin, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. Oktober d. J.

Digitized by Google

5. Militär-Wesen.

In dem fünften Nachtrage zu dem Gesammtverzeichniß der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen (Central-Blatt S. 606) wird der auf das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bezügliche Abschnitt durch nachstehende Zusammenstellung ersetzt:

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.			
3. Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.			
Koptist,	zur Hälfte.	Großherzogliches Militärkollegium zu Neustrelitz.	
Diätarische Schreiber,	zu drei Fünftheilen.	"	
Exekutor, Landreiter, Pedell und Polizeivogt.	—	"	
10. Großherzogliches Konsistorium.			
Koptist,	—	"	Soweit diese Stelle nicht im Nebenamt besetzt wird.
Pedell,	—	"	
Schuldiener bei den Schulen landesherrlichen Patronats.	—	"	

Berlin, den 9. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Im „Anhange" zur gegenwärtigen Nummer des Central-Blatts wird ein neues

„Gesammtverzeichniß der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen",

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das Verzeichniß tritt an die Stelle des durch Bekanntmachung vom 22. Juli 1891 (Central-Blatt 1891, S. 238) veröffentlichten Gesammtverzeichnisses.

Berlin, den 9. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang

zu

Nr. 46 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 11. November 1892.

Militär-Wesen.

Gesammtverzeichniß

der

Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
I. Königreich Preußen.				
1. Altdamm-Colberger Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Direktion der Altdamm-Colberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
3. Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Altona.	Wie zu 1.
4. Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preußische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	Wie zu 2.	35 Jahre.	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Oels.	
6. Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg.	Wie zu 1
7. Crefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft zu Crefeld.	Wie zu 1.
8. Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg.	
9. Dahme-Uckroer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Dahme-Uckroer Eisenbahngesellschaft zu Dahme.	Wie zu 1.
10. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund.	
11. Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn-Gesellschaft zu Eckernförde.	Wie zu 1.
12. Eisenberg-Crossener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg i. Altenburg.	Wie zu 1.
13. Eisern-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Eisern-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1
14. Farge-Vegesacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Bremen.	Wie zu 1.
15. Flensburg-Kappelner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Kreis-Eisenbahn-Kommission zu Flensburg.	Wie zu 1.
16. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Langenstein-Derenburg und Blankenburg-Rübeland-Elbingerode-Tanne).	Wie zu 1.	a) 35 Jahre für Langenstein-Derenburg, b) 40 Jahre für Blankenburg-Rübeland-Tanne.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Wie zu 1.
17. Hannsdorf-Ziegenhals (für die im preußischen Gebiete belegene Strecke).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der österreichischen Lokal-Eisenbahngesellschaft zu Wien.	Wie zu 1.
18. Hessische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Mainz-Wiesbaden, Frankfurt a. M.-Griesheim und Hanau-Babenhausen, sowie für Frankfurt a. M.-Camberg-Eschhofen und Wiesbaden-Niedernhausen).	Wie zu 2.	35 „	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	
19. Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya.	Wie zu 1.
20. Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40 „	Königliches Eisenbahnbetriebsamt (Hannover-Cassel) zu Cassel.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
21. Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	Wie zu 1.	40 Jahre.	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christiansbütte (Postamt Runkel).	Wie zu 1.
22. Kiel - Eckernförde - Flensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Kiel - Eckernförde - Flensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel.	Wie zu 1.
23. Königsberg-Cranzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Königsberg-Cranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	Wie zu 1.
24. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena.	Wie zu 1.
25. Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt-Oldenburg).	Wie zu 1.	35 „	Königliches Eisenbahnbetriebsamt zu Kiel.	Wie zu 1.
26. Marienburg - Mlawkaer Eisenbahn.	a) Wie zu 2 für die Strecke Marienburg-Mlawka.	35 „	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.	
	b) Wie zu 1 für die Strecke Zajonskowo-Löbau.	40 „		b) Wie zu 1.
27. Neuhaldensleben - Eilslebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Neuhaldensleben-Eilslebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldensleben.	Wie zu 1.
28. Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Theil der Bahnstrecke Gennep-Wesel).	Wie zu 2, außerdem Stationsvorsteher,* Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Gennep.	Wie zu 1. *) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.
29. Osterwieck - Wasserlebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Osterwieck.	Wie zu 1.
30. Ostpreußische Südbahn.	a) Wie zu 2 für Pillau-Königsberg-Prostken.	35 „	Direktion der Ostpreußischen Südbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.	
	b) Wie zu 1 für Fischhausen - Palmnicken.	40 „		b) Wie zu 1.
31. Paulinenaue - Neu - Ruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35 „	Direktion der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin.	Wie zu 1.
32. Pfälzische Ludwigsbahn (für die preußischen Theile der Bahnstrecken Wellesweiler - Grube König bei Neunkirchen und St. Ingbert-St. Johann).	Wie zu 2.	35 „	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	
33. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg-Pritzwalk-Wittstock).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Priegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Perleberg.	Wie zu 1.
34. Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Rhene-Diemelthal - Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Wie zu 1.
35. Ronsdorf - Müngstener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft zu Ronsdorf.	Wie zu 1.
36. Schleswig - Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Schleswig-Angeler Eisenbahngesellschaft zu Schleswig.	Wie zu 1.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
37. Stargard-Cüstriner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Direktion der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N./M.	Wie zu 1.
38. Stendal-Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde.	Wie zu 1.
39. Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft zu Lippstadt.	Wie zu 1.
40. Wermelskirchen-Burger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Wermelskirchen-Burger Eisenbahngesellschaft zu Wermelskirchen.	Wie zu 1.
41. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Schleusingen).	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Wie zu 1.
42. Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Magistrat der Stadt Perleberg.	Wie zu 1.
43. Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Direktion der Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	Wie zu 1.

II. Königreich Bayern.

Pfälzische Eisenbahnen.	Subaltern- und Unterbeamtenstellen, zum Theile: Bahnwärter, Weichenwärter, zu drei Vierteln. Schaffner (Kondukteure), Büreaudiener, Stationsmeister, Portiers (Stationsdiener), zu zwei Dritteln. Hausmeister, Zugführer (Oberkondukteure), Obleute und Lademeister, Güterbestätter, Billetdrucker, Rangirer, Bahnhofaufseher, Haltestelleverwalter, Telegraphisten, zu einem Drittel. Stationsverwalter, Gehülfen der Centralbüreaus, Expeditionsgehülfen, Gepäckexpedienten, Einnehmereigehülfen, Gehülfen der Magazinverwaltung, zu einem Drittel.	35 Jahre.	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.

III. Königreich Württemberg.

1. Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten.	Zugführer, Reserve-Zugführer, Stationsdiener.	40 Jahre.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Filderbahn (Stuttgart-Degerloch-Hohenheim).	Expedient, Zugführer, Schaffner, Bahn- bezw. Streckenwärter, Weichensteller.	40 „	Betriebsvorstand der Filderbahngesellschaft zu Stuttgart.	Wie zu 1.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Bregthalbahn (für die Strecke Donaueschingen - Hammereisenbach).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Karlsruhe-Durmersheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
3. Karlsruhe-Spöcker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 2.
4. Lokalbahn Kehl-Lichtenau-Bühl.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i/Els.	Wie zu 2. Dabei soll Stellenanwärtern badischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Hessische Ludwigs-Eisenbahn (für die Strecken Mannheim-hessische Grenze gegen Lampertheim und Eberbach - hessische Grenze gegen Erbach).	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, Telegraphisten,** Billet- und Gepäckexpedienten,** Güterexpedienten bezw. Gehülfen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationsassistenten,** Stationsgehülfen bezw. Diurnisten,** Zugführer, Kondukteure, Bremser, Wagenwärter, Wagenaufseher.	Eine Altersgrenze ist für die badischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. **) Zur Erlangung der mit ** bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.
6. Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.
7. Lokalbahn von Zell i. W. nach Todtnau.	Wie zu 1.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 1.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Darmstädter Bahnen.	Weichenwärter, Stationswärter, Schaffner.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung der Hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Hessische Ludwigs-Eisenbahn (für die Strecken Lampertheim-badische Grenze gegen Mannheim und Biblis-preußische Grenze gegen Frankfurt a. M., Lampertheim-Worms, Erbach-badische Grenze gegen Eberbach und Babenhausen-preußische Grenze gegen Hanau.)	Stationsdiener, Bahnwärter,* Weichenwärter,* Stationsaufseher, Magazinaufseher, Lademeister, Telegraphisten,** Billet- und Gepäckerpedienten,** Güterexpedienten bezw. Gehülfen,** Stationsverwalter II. und III. Klasse,** Stationsassistenten,** Stationsgehülfen bezw. Diurnisten,** Zugführer, Kondukteure, Wagenwärter, Wagenaufseher, Bremser.	Eine Altersgrenze ist für die hessischen Strecken nicht festgesetzt.	Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Mainz.	*) Die Bahn- und Weichenwärter finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie längere Zeit bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues, sowie im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn thätig oder beim Eisenbahn-Neubau beschäftigt gewesen sind. **) Zur Erlangung der mit ** bezeichneten Stellen ist eine Prüfung erforderlich; diese Stellen werden nur zur Hälfte mit Militäranwärtern besetzt. Die Wagenwärter- und Wagenaufseher-Stellen sind den mit technischer Vorbildung versehenen Militäranwärtern vorbehalten.
3. Mainzer Lokalbahnen.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Bau- und Betriebsverwaltung der Hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
4. Mannheim-Weinheimer Eisenbahn.	Wie zu 3.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung Herrmann Bachstein zu Darmstadt.	Wie zu 3.
5. Nebenbahnen: a) Reinheim-Reichelsheim, b) Osthofen-Westhofen, c) Sprendlingen-Wöllstein, d) Worms-Offstein.	Stationsassistenten, Stationsaufseher, Zugführer, Schaffner, Weichenwärter, Bahnwärter.	40 „	Bau- und Betriebsverwaltung der Hessischen Nebenbahnen im Privatbetriebe zu Darmstadt.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
1. Bolzenburger Stadt- und Hafenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	37 Jahre.	Vorstand der Bolzenburger Stadt- und Hafenbahn zu Bolzenburg a. E.	Bei der Besetzung sind die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen (vergl. das Publikandum vom 22. September 1882, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern).
2. Mecklenburgische Südbahn.	Bodenmeister, Packmeister, Zugführer, Telegraphist, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterbodenarbeiter, Bahnhofsarbeiter.	37 „	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Sekretär, Büreauassistent, Materialienverwalter sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationsassistent, Stationsaufseher, Rechnungsführer, Kassirer, Buchhalter sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
3. Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.	Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portier, Lademeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Büreaudiener, Kassenbote, Nachtwächter.	37 „	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Eisenbahnbetriebssekretär, Büreauassistent sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationsassistent, Stationsdiätar, Stationsaufseher sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.
4. Parchim-Ludwigslust Eisenbahn.	Telegraphist, Zugführer, Schaffner, Bodenmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Perrondiener, Bodenarbeiter, Nachtwächter, Lokomotivputzer.	35 „	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Diätare sind alternirend, Stationsvorsteher, Stationsassistenten sind zu zwei Dritteln, die übrigen genannten Stellen ausschließlich mit Militärs zu besetzen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
5. Wismar—Karower Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner, Bremser, Weichensteller, Streckenwärter.	37 Jahre.	Großherzogliche Generaldirektion der mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zu Schwerin.	Stationsaufseher, Stationswärter (letztere lediglich im Stationsdienst und Expeditionsdienst beschäftigte Beamte) sind zu zwei Dritteln, alle übrigen Subaltern- und Unterbeamtenstellen, für welche besondere technische Kenntnisse nicht erforderlich sind, ausschließlich mit Militärs zu besetzen.

VII. Großherzogthum Sachsen.

1. Feldabahn.	Zugführer, Expedienten (Stationsvorsteher), Büreau- und Expeditionsgehülfen.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	
2. Saal-Eisenbahn.	Kanzleibeamte, Diener, Wiegemeister, Wächter, Hülfswärter, Bahnwärter (Haltestellenwärter), Weichensteller, Zugbegleitungspersonal, Bremser, Schaffner.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
3. Weimar-Berka-Blankenhainer Eisenbahn.	Zugführer, Schaffner (zugführender), Weichensteller, Bremser, Bahn- und andere Wärter, Wächter.	40 „	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
4. Weimar-Geraer Eisenbahn.	Kanzleigehülfen, Büreaudiener, Schaffner, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Wächter.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	
5. Weimar-Rastenberger Eisenbahn.	Zugführer, Bremser, Bahnwärter, Wächter.	40 Jahre.	Direktion der Weimar-Rastenberger Eisenbahngesellschaft zu Buttelstedt.	
6. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Betriebspersonal.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Mecklenburgische Südbahn.	a) Eisenbahnsekretäre (Büreau- und Registraturvorsteher und Kalkulatoren), Büreauassistenten und Materialienverwalter. b) Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Rechnungsführer, Kassirer und Buchhalter. c) Bodenmeister, Packmeister, Zugführer, Telegraphisten, Schaffner, Bahnwärter, Weichensteller, Güterboden- und Bahnhofsarbeiter.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	Die Erledigung einer Stelle wird im Großherzogthum als eingetreten angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen des Umfanges der vorbehaltenen Stellen wird auf die Bemerkung zu VI, 2 Bezug genommen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Neubrandenburg - Friedländer Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationswärter, Zugführer, Güterbodenvorarbeiter, Güterboden- und Stationsarbeiter, Weichensteller.	37 Jahre.	Betriebsverwaltung Mecklenburgischer Nebenbahnen zu Waren.	
3. Neustrelitz-Warnemünder Eisenbahn.	Eisenbahnbetriebssekretäre, Büreauassistenten, Stationsvorsteher, Stationsassistenten, Stationsdiätare, Stationsaufseher, Rangirmeister, Weichensteller, Bahnwärter, Portiers, Lademeister, Zugführer, Packmeister, Schaffner, Bremser, Büreaudiener, Kassenboten.	37 „	Direktion des Deutsch-Nordischen Lloyd zu Rostock.	Die Erledigung einer Stelle wird im Großherzogthum als eingetreten angesehen, wenn der Wohnort des letzten Stelleninhabers im Großherzogthum belegen war. Wegen des Umfanges der vorbehaltenen Stellen wird auf die Bemerkung zu VI, 3 Bezug genommen.
4. Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Stationsassistent, Haltestellenaufseher, Weichensteller, Zugführer, Bahnaufseher.	37 „	Vorstand der Neustrelitz-Wesenberg-Mirower Eisenbahngesellschaft zu Wesenberg.	

IX. Großherzogthum Oldenburg.

Eutin-Lübecker Eisenbahn.	**Zugführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer, Weichenwärter, Bahnwärter, Brückenwärter, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Stationsaufseher, Schreiber.**	35 Jahre.	**Verwaltungsrath der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.**	**Sämmtliche Stellen sind zu zwei Drittheilen den Militäranwärtern vorbehalten.**

X. Herzogthum Braunschweig.

1. **Braunschweigische Landeseisenbahn.**	Büreaudiätare, Kanzlisten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portiers, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Magazin- und Materialienaufseher, Billetdrucker, Bahnwärter, **Weichenwärter.**	40 Jahre.	**Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig.**	Die nach beendeter Probedienstzeit in nebenstehenden unteren Stellen etatsmäßig angestellten Militäranwärter haben bei genügender Qualifikation bezw. nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in höhere Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Registrator, Betriebssekretär ꝛc., im Stationsdienste: als Stationsverwalter, Stationsinspektor, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2 Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn (braunschweigischer Theil).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen des stationären Dienstes innerhalb des braunschweigischen Gebiets soll bei sonst gleicher Befähigung auf die Bewerbungen braunschweigischer Staatsangehöriger besondere Rücksicht genommen werden.
3. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Büreaudiätare, Kanzlisten, Expeditionsdiätare, Expeditionsassistenten, Stationsassistenten, Telegraphisten, Büreauboten, Portier, Nachtwächter, Bremser und Schmierer, Schaffner, Rangirer und Koppler, Bahnwärter, Weichenwärter. (für den Büreau- und Stationsdienst)	a) Für die Strecke Langenstein-Derenburg: 35 Jahre. b) Für die Strecke Halberstadt-Blankenburg-Tanne: 40 Jahre.	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg a. H.	Die nach beendeter Probedienstzeit in den nebenstehenden unteren Stellen angestellten Militäranwärter haben bei genügender Qualifikation bezw. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung gleich den Civilanwärtern Anrecht zum Aufrücken in die höheren Dienststellen, und zwar im Büreaudienste: als Eisenbahnsekretär, im Stationsdienste: als Stationsverwalter und Stationsvorsteher, im Fahrdienste: als Zugführer und Packmeister.

XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Eisfeld-Unterneubrunner Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung der Eisfeld-Unterneubrunner Eisenbahn zu Hildburghausen.	Bei der Anstellung finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung. Bahnwärter und Weichensteller sind nicht angestellt.
2. Feldabahn.	Expedient, Expeditionsgehülfe.	40 „	Betriebsverwaltung der Feldabahn zu Dermbach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
3. Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn.	Stationsvorsteher, Zugführer.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung der Hildburghausen-Heldburger Eisenbahn zu Hildburghausen.	
4. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
5. Werra-Eisenbahn (für die Strecken Sonneberg-Lauscha und Immelborn-Liebenstein).	*Stationsvorsteher, *Stations- und Expeditions-Assistenten, *Haltestellen-Aufseher und -Verwalter, Weichensteller, Bahnwärter, *Schaffner, Bremser.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Die mit * bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich.
6. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Themar-Schleusingen).	Subaltern- und Unterbeamte.	40 „	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Untere Betriebsbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 Jahre.	Königliche Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden.	
2. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.		35 „	Vorstand der Eisenberg-Crossener Eisenbahngesellschaft zu Eisenberg in Altenburg.	Der Betrieb dieser Bahn ist verpachtet; es kann daher die Anstellung eines Beamten nur für die Dauer der bis zum 31. März 1903 laufenden Pachtzeit gewährleistet werden.
3. Saal-Eisenbahn.	Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller.	35 „	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	
4. Weimar-Geraer Eisenbahn.	Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	

XIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
2. Werra-Eisenbahn (für die Strecke Coburg-Rodach).	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft zu Meiningen.	Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.
3. Wutha-Ruhlaer Eisenbahn.	Expeditionsdiätar, Schaffner, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	

XIV. Herzogthum Anhalt.

Gernrode-Harzgeroder Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Vorstand der Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft zu Ballenstedt.	Bei der Besetzung sind bis zum Erlasse reichsgesetzlicher Bestimmungen die für den Staatsdienst bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

XV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Arnstadt-Ichtershausener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner, Bahnwärter.	40 Jahre.	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	Bei der Besetzung sind die für den preußischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.
2. Hohenebra-Ebelebener Eisenbahn.	Weichensteller, Schaffner.	40 "	Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen zu Weimar.	
3. Ilmenau-Großbreitenbacher Eisenbahn.	Stationsdiätar, Weichensteller, Schaffner.	40 "	Desgleichen.	

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Saal-Eisenbahn.	Wiegemeister, Hülfswärter, Bahnwärter, Weichensteller, Zugbegleitungspersonal.	35 Jahre.	Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft zu Jena.	

XVII. Fürstenthum Waldeck.

Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	40 Jahre.	Vorstand der Rhene-Diemelthal-Eisenbahngesellschaft zu Siegen.	Bei der Besetzung sind die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

XVIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Weimar-Geraer Eisenbahn.	Schaffner, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller.	Eine Altersgrenze ist nicht festgesetzt.	Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zu Weimar.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.	Bemerkungen.
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.				
1. Eutin-Lübecker Eisenbahn (bezüglich des im lübeckischen Gebiete stationirten Personals).	Stationsverwalter, Stationsassistenten, Brückenwärter, Weichensteller, Bahnwärter.	35 Jahre.	Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	Nach einer Vereinbarung mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vom Oktober 1884 sind die nebenverzeichneten Stellen in eine Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums mit aufgenommen, und zwar mit dem Zusatze: zu zwei Dritttheilen den Militäranwärtern vorbehalten.
2. Lübeck-Büchener Eisenbahn für die Zweigbahn Lübeck-Travemünde.	Bahnhofsvorsteher in Travemünde, Telegraphisten, Weichensteller, Bahnwärter, Schaffner, Nachtwächter.	35 „	Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft zu Lübeck.	
XX. Elsaß-Lothringen.				
1. Kayersberger Thalbahn (Colmar-Kayersberg-Schnierlach).	Unterbeamte, soweit dieselben einer technischen Ausbildung nicht bedürfen.	40 Jahre.	Vorstand der Kayersberger Thalbahn-Aktiengesellschaft zu Colmar i./Els.	
2. Straßenbahn Colmar-Winzenheim.	Wie zu 1.	40 „		
3. Straßenbahn von Erstein (Rheinstraße) nach Erstein (Reichseisenbahnhof).	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i./Els.	
4. Straßenbahn Mülhausen-Ensisheim.	Wie zu 1.	40 „	Vorstand der Straßenbahngesellschaft Mülhausen-Ensisheim-Wittenheim zu Mülhausen i./Els.	
5. Straßenbahn Mülhausen-Illzach-Wittenheim.	Wie zu 1.	40 „		
6. Straßenbahn Mülhausen-Pfastatt.	Wie zu 1.	40 „		
7. Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim mit Abzweigung von Boofzheim nach Rheinau.	Wie zu 1.	40 „	Straßburger Straßenbahngesellschaft zu Straßburg i./Els.	
8. Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim.	Wie zu 1.	40 „		

Berlin, den 9. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. November 1892. | № 47.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verbot der in London erscheinenden Druckschrift „Die Autonomie" Seite 665
2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 665
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über Einnahmen des Reichs vom 1. April 1892 bis Ende Oktober 1892 . . 666
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Titelverleihung an zwei Stations-Kontrolöre; — Herabsetzung der Mindestmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholartiger Essenzen Steuervergütung gewährt werden kann; — Abänderung des §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken; — Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 667
5. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des III. Nachtrags zur amtlichen Schiffsliste 671
6. **Versicherungs-Wesen:** Abänderung der Formulare zu den, nach den Gesetzen über die Krankenversicherung und die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen 671
7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 679

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Landgerichts I hierselbst vom 21. Mai und 14. September 1892 gegen die in London bei R. Gundersen erscheinende periodische Druckschrift „Die Autonomie, anarchistisch-communistisches Organ" Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 12. November 1892. Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Ohnesseit in Jassy ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für [illegible] Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsan[illegible]n vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem [illegible]glich spanischen Vize-Konsul in Hamburg ernannten Herrn José Mirabent Pascual ist das [illegible]amens des Reichs ertheilt worden.

Digitized by Google

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	225 764 868	151 130	225 613 738	229 885 387	— 4 271 649
Tabacksteuer	5 527 037	56 710	5 470 327	5 305 872	+ 164 455
Zuckermaterialsteuer	6 085 412	59 793 735	— 53 708 323	— 57 016 531	+ 3 308 208
Verbrauchsabgabe von Zucker	34 915 472	66 575	34 848 897	31 157 856	+ 3 691 041
Salzsteuer	23 224 039	28 068	23 195 971	23 534 301	— 338 330
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	8 592 298	5 218 003	3 374 295	2 636 383	+ 737 912
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	65 627 924	75 177	65 552 747	71 367 641	— 5 814 894
Brausteuer	15 383 634	41 273	15 342 361	15 193 355	+ 149 006
Uebergangsabgabe von Bier	2 005 123	—	2 005 123	1 934 422	+ 70 701
Summe	387 125 807	65 430 671	321 695 136	323 998 686	— 2 303 550
Spielkartenstempel	—	—	666 427	660 792	+ 5 635
Wechselstempelsteuer	—	—	4 608 356	4 803 016	— 194 660
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	—	—	1 694 774	2 128 570	— 433 796
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	5 259 087	6 773 108	— 1 514 021
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 309 087	1 154 449	+ 154 638
Staatslotterien	—	—	4 040 612	4 012 685	+ 27 927

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	209 645 742	203 925 110	+ 5 720 632
Tabacksteuer	7 357 723	8 012 467	— 654 744
Zuckermaterialsteuer	16 579 477	15 674 335	+ 905 142
Verbrauchsabgabe von Zucker	30 365 471	31 823 304	— 1 457 833
Salzsteuer	21 835 630	22 060 209	— 224 579
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	9 615 956	9 626 663	— 10 707
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	56 113 716	63 900 393	— 7 786 677
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	14 742 129	14 555 342	+ 186 787
Summe	366 255 844	369 577 823	— 3 321 979
Spielkartenstempel	651 802	648 260	+ 3 542

Digitized by Google

nach dem Muster der Anlage 7 aufzustellenden, bisher dem Reichsschatzamt mitgetheilten Nachweisungen sind fortan nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 2 daselbst*) zu behandeln und demzufolge von den Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

Das Muster Anlage 7 erhält am Kopfe folgende Aufschriften (wie Anlage 1):

Bundesstaat:

Verwaltungsbezirk (für Preußen):

Hauptamtsbezirk:

Einsendungstermine:

für die Hauptämter bis zum 1. Februar,
für die Direktivbehörden bis zum 15. März des folgenden Jahres.

*) Vgl. Central-Blatt für 1889 S. 209.

Digitized by Google

Anlage 7.

Nachweisung

der

Alkoholausbeute aus dem bemaischten Bottichraum in den mehlige Stoffe beziehungsweise Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien für das Betriebsjahr 18…/ .

Art der in Betrieb gewesenen Brennereien.	Von den Maischbottichsteuer entrichtenden Brennereien, welche die Steuer zu entrichten hatten, sind											
	zum vollen Satz und daneben den Zuschlag von 0,04 M. für das Liter reinen Alkohols		0,02 M. für das Liter reinen Alkohols		zum vollen Satz (ohne den Zuschlag)		zu 9/10 des vollen Satzes		zu 8/10 des vollen Satzes		zu 6/10 des vollen Satzes	
	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt
	Hektoliter.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
a. Hefenbrennereien . . .												
b. Getreidebrennereien ohne Hefenfabrikation .												
c. Kartoffelbrennereien ohne Hefenfabrikation .												
d. Melasse- ꝛc. Brennereien	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—

Art der in Betrieb gewesenen Brennereien.	Von den statt der Maischbottichsteuer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtenden Brennereien, welche den Zuschlag von									
	0,20 M. für das Liter reinen Alkohols entrichtet haben, sind		0,18 M.		0,16 M.		0,14 M.		0,12 M.	
	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt	an Bottichraum bemaischt	an reinem Alkohol hergestellt
	Hektoliter.									
1.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
a. Hefenbrennereien . . .			—	—	—	—	—	—	—	—
b. Getreidebrennereien ohne Hefenfabrikation .										
c. Kartoffelbrennereien ohne Hefenfabrikation .							—	—	—	—

Anleitung.

1. Brennereien, welche verschiedenen Steuersätzen unterlegen haben, sind bei derjenigen Kategorie in Ansatz zu bringen, welcher sie innerhalb des Betriebsjahres am längsten angehört haben, wenn sich aber hieraus die Zutheilung nicht ergiebt, bei derjenigen Kategorie, zu welcher sie nach ihren regelmäßigen Betriebsverhältnissen gehören.
2. Die Mengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Litern sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Litern und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

Digitized by Google

I. Steueramt I (mit Niederlage) „Stadt“ zu Mühlhausen i. Th.:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II mit Ausnahme der Abfertigung der unter Eisenbahnverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,

Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs,

Abfertigung von Wollenwaaren Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Tabacks, des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891,

Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II,

Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II,

Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

II. Steueramt I „Bahnhof“ zu Mühlhausen i. Th.:

Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,

Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

Digitized by Google

Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Taback,
Abfertigungen im Eisenbahnverkehr

a) Waaren-Ein- und Ausgang (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
b) Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),
c) Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Zoll-Regulativs),
d) Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

Abfertigung von

a) Baumwollengarn Nr. 2c 1, 2 und 3 des Zolltarifs,
b) Wollenwaaren Nr. 41d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifposition,
c) Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2,

Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Bieres, Tabacks, des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmung im §. 99 unter b der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 31. Mai 1891,

Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II,

Ausfertigung von Zuckerbegleitscheinen I und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II,

Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Im Königreich Bayern.

Zu St. Martin im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pf. ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Weinsendungen errichtet worden.

Zu Friedensau ist eine Zuckersteuerstelle errichtet worden, welche eine besondere Geschäftsabtheilung des Hauptzollamts zu Ludwigshafen bildet. Dieselbe ist zuständig für die Zuckerfabrik in Friedensau.

Der Uebergangsstelle zu Bellheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pf. ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangs- und Transportscheinen über Wein ertheilt worden.

Im Königreich Württemberg.

In Kupferzell, Haag und Künzelsau sind Grenzsteuerämter errichtet und es ist denselben die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz ertheilt worden.

Die Grenzsteuerämter Kupferzell und Haag sind dem Kameralamt Oehringen, dasjenige in Künzelsau dem Kameralamt Schönthal unterstellt.

In Elsaß-Lothringen.

Am Bahnhof zu Bischweiler, dem Sitze eines Steueramts I., im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hagenau ist eine Zollabfertigungsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und zur Erledigung von Begleitzetteln errichtet worden.

Dem Steuramt II. zu Falkenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Saargemünd ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste beigelegt worden.

Digitized by Google

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Anlage A.

Staat: .....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name .....

Art*) .....

Bezirk**) .....

Sitz .....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .....

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$ auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

....., den .....

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) .....

Digitized by Google

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Digitized by Google

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr .....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom ..... bis .....)

Zahl der Mitglieder a) am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß)		

Im Laufe des Jahres: b)

Erkrankungsfälle c) der männlichen Mitglieder ....,
= = weiblichen = ...

Krankheitstage c) der männlichen Mitglieder ....,
= = weiblichen = ...

Sterbefälle d) der männlichen Mitglieder ....,
= = weiblichen = ...

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat ..... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .....
II. = ...
III. = ...
} Mitglieder,

u. s. w.

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Digitized by Google

12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten .
13. Sonstige Einnahmen: [2])
    a) im Ganzen . . . . . .
    b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 [3]) . . . . .

Mark	Pf.

14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13) . . . . . .

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 18 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a bb und b bb der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren 2c.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten 2c.

Digitized by Google

b) Ausgaben.

	Mark.	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57 a Absatz 1 bis 3, 76 c Absatz 1, Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche:[1])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.)		
b) sächliche:[2])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark / Pf.)		
14. Sonstige Ausgaben[3])		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenauslagen beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

Digitized by Google

Digitized by Google

	Mark	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung [1])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten [2])		
Summe . . .		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva [3]) . . . . . / der Passiva [3])		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva [3]) . / der Passiva [3])		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva [3]) / der Passiva [3]) } { mehr . / weniger		

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn . . . . . / Verlust . . . . . }

Mark	Pf.

Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von . . . . . .

B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1a und b) vertheilt sich wie folgt:

1. zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen .		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds . . .		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . / weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von . .		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. Oktober d. Js. beschlossen hat, eine im Norden an das Zollausschlußgebiet in Bremerhaven angrenzende Grundfläche von etwa 21 000 Quadratmetern in dieses einzubeziehen, hat der Senat der freien Hansestadt Bremen auf Grund der ihm vom Bundesrath ertheilten Ermächtigung als Zeitpunkt für diese Erweiterung des Zollausschlußgebiets den 15. November d. Js. festgesetzt.

Der Lauf der Zollgrenze erfährt damit folgende Aenderung:

Nachdem die Zollgrenze etwa 100 m in östlicher Richtung längs der nördlichen Seite des Eisenbahnplanums und von da in gerader Richtung nach dem gegenüberliegenden Schulterpunkte des Schlafdeichs gelaufen ist (vergl. Ziffer II. 2 der Bekanntmachung auf Seite 913 ff. des Central-Blatts von 1888), folgt sie der bisherigen Zollgrenze unverändert bis zum ersten Knickpunkte des Schlafdeichs, südlich von der Anschlußstelle desselben an den Weserdeich, zweigt hier ab und umfaßt das etwa 140 m breite und 150 m lange, nahezu rechteckig gestaltete neue Ausschlußgebiet, indem sie 20 m von der Stelle, wo die neue Verbindungsbahn die Zollgrenze schneidet, sich an diese wieder anschließt.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten Max Südel in Kotka (Finland) zum Vize-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem zum Vize-Konsul für Schweden und Norwegen in Kiel ernannten Kaufmann Georg Ludwig Amtrup ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Reisinger, Schneidergeselle,	geboren am 18. März 1865 zu Bodenmais, Bezirk Regen, Bayern, ortsangehörig zu Hartmanitz, Böhmen,	mehrfacher schwerer und einfacher Diebstahl, Unterschlagung und Betrugsversuch [5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. November 1887],	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. November d. J.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Emil Arnold, Bäcker,	geboren am 4. April 1873 zu Szent-Gotthard, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. November d. J.
2.	Franz Büttner, Färbergeselle,	geboren am 25. Juni 1870 zu Meidling, Bezirk Sechshaus bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Landstreichen und Führen verbotener Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	15. November d. J.
3.	Oskar Groh, Metzger,	geboren am 13. November 1873 zu Basel, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. November d. J.
4.	Anton Richard Emil Hemcker, Maler,	geboren am 8. Mai 1871 zu Taarnby bei Kopenhagen, ortsangehörig zu Kopenhagen,	desgleichen,	dieselbe,	4. November d. J.
5.	Franz Hinterreiter, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1840 zu Neubistritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. November d. J.
6.	Niels Georg Hoffmann, Maler,	geboren am 24. Februar 1873 zu Horslunde, Amt Maribo, Dänemark, ortsangehörig zu Kopenhagen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. November d. J.
7.	Johann Jacob, Bergmann,	geboren am 12. März 1831 zu Sierck, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	18. November d. J.
8.	Johann Jericka, Schmiedgeselle,	geboren am 11. Oktober 1862 zu Pohorovic, Gemeinde Kraslowitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Oktober d. J.
9.	Das Ehepaar:				
a)	Benjamin Laurent, Tagner und	geboren am 19. Februar 1869 zu Vargy, Departement Nièvre, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. November d. J.
b)	Johanna Franziska Laurent, geborene David,	geboren am 27. November 1868 zu Dijon,			
10.	Franz Scheidle, Käser,	geboren am 30. November 1850 zu Bach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	16. November d. J.
11.	Albin Schrut, Schlosser und Eisendreher,	geboren am 28. Februar 1874 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Unterwermersdorf, Bezirk Braunau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. November d. J.
12.	Josef Sluka, Arbeiter,	geboren am 19. März 1859 zu Bapno, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	19. November d. J.
13.	Aristide Tosini, Arbeiter,	geboren am 10. März 1851 zu Suzara, Bezirk Gonzaga, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. November d. J.
14.	Johann Wild, Schneidergeselle,	geboren am 11. März 1859 zu Teskov, Bezirk Horowice, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Oktober d. J.
15.	Peter Paul Woydack, Tagelöhner,	geboren am 21. Juni 1854 zu Gaugedon, Bezirk Tellschen, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stade,	31. Oktober d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Bank-

Status der deutschen Noten

nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Okt. 1892.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1892.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1892.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1892.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1892.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1892.	Event. Verbindlich. weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1	Reichsbank	120 000	30 000	1 005 824	— 69 976	101 554	— 78 470	429 879	+ 3 594	—	—	8 028	+ 845	1 593 731	— 65 537	—
2	Städt. Bank zu Breslau .	3 000	600	1 796	— 31	894	+ 310	171	— 2	3 030	— 410	33	—	8 630	— 443	326
3	Frankfurter Bank	18 000	4 500	12 163	— 1 083	6 683	— 827	4 574*	— 1 285	9 474	+ 1 647	318	+ 309	49 029	- 412	1 484
4	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 629	63 627	- 3 454	26 790	- 6 391	7 926	— 658	—	—	2 377	+ 22	83 059	— 4 070	817
5	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 463	46 833	+ 1 133	15 065	— 862	13 355	— 887	13 852	— 542	532	+ 6	109 085	— 290	2 179
6	Württembergische Notenbank	9 000	719	28 227	— 1 719	9 918	— 389	1 540	+ 293	206	- 10	535	+ 42	35 227	— 1 894	739
7	Badische Bank	9 000	1 629	15 402	— 115	9 801	— 262	2 374	— 21	—	—	539	+ 48	28 944	— 88	2 484
8	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	14 076	— 208	8 743	— 267	96*	—	-	—	663	+ 4	32 296	- 204	1 624
9	Braunschweigische Bank . .	10 500	603	2 590	+ 345	1 699	+ 276	3 337	+ 809	1 394	- 158	143	—	18 567	+ 996	620
	Zusammen .	222 672	45 932	1185538*	— 75 088	181 147	— 86 882	463 252	+ 1 843	27 956	+ 527	13 168	+ 1 276	1 958 518	— 71 442	273

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 ℳ = 846 292 400 ℳ,
" 500 " = 28 081 500 ℳ (bei den Banken Nr. 1, 3, 5),
" 1 000 " = 309 416 500 ℳ (" " " " 1, 2, 3).

Zu Spalte 9 Nr. 3*: Darunter 131 600 ℳ noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
" " 9 " 8*: " 91 963 ℳ " " " " " Gulden- und Thalernoten.

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. v. Mts. beschlossen, daß im §. 3 des Weinlager-Regulativs*) am Schlusse von Ziffer I als vierter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet werde:

> Die ungetrennte Zusammenlagerung von Faßweinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unterliegen, mit Faßweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, kann von der Direktivbehörde gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollsätzen gestattet werden. In diesem Falle findet auch auf die erstgenannten Weine der vertragsmäßige Zollsatz Anwendung.

~~Berlin, den 7. Dezember 1892.~~

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Steuer-Inspektor Bachr zu Altona an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Steuer-Inspektors Rothe den Königlich sächsischen Hauptämtern zu Annaberg, Eibenstock, Chemnitz, Dresden, Freiberg und Meißen als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Dresden vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Ludwig Alfred Devignat, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. April 1872 zu Héricourt, Frankreich, belgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Juni 1891),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. November d. J.
2.	Johann Sims, (Grzems), Arbeiter,	geboren am 14/26. Juli 1856 zu Kolebki, Kreis Kolsk, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Unterthan,	Urkundenfälschung, Meuterei und schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1888),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,	4. Oktober d. J.
3.	Johann Wenig, Tagearbeiter,	geboren am 7. Februar 1864 zu Königsberg, ortsangehörig zu Oberlohma, Bezirk Eger, Böhmen,	schwerer Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23. November 1885),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	16. November d. J.

*) Central-Blatt von 1888 S. 258.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Ueber die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien für die Zeit bis zum 30. März 1893 ist zwischen den beiderseitigen Regierungen das folgende Abkommen getroffen worden:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des durch Notenaustausch vom 29./30. Juni dieses Jahres zwischen dem Deutschen Reich und Spanien über die gegenseitigen Handelsbeziehungen getroffenen provisorischen Handelsabkommens*) und in der Erwartung eines baldigen und befriedigenden Ergebnisses der eingeleiteten Verhandlungen über einen definitiven Handels- und Zollvertrag, sind, mit Genehmigung ihrer Regierungen, dahin übereingekommen, daß die Geltung des vorgedachten, durch Notenaustausch vom 29./30. Juni dieses Jahres getroffenen Abkommens bis einschließlich zum dreißigsten März achtzehnhundert und dreiundneunzig verlängert sein soll.

Zu Urkund dessen haben Beide die gegenwärtige Deklaration in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und ihre Siegel beigesetzt.

Madrid, am 28. November 1892.

Radowitz. (L. S.)

El Duque de Tetuan. (L. S.)

Ueber die Verlängerung des provisorischen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Rumänien bis zum 31. Dezember d. J. ist zwischen den beiderseitigen Regierungen die folgende Deklaration vereinbart worden:

Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, erklären im Namen ihrer Regierungen, daß das zwischen Deutschland und Rumänien durch die am 1. Juli/19. Juni 1892 zu Bukarest unterzeichnete Deklaration getroffene Handelsabkommen**) bis zum 31. Dezember 1892 n. St. in Kraft bleiben soll.

Geschehen zu Berlin, den 26. November 1892.

Freiherr v. Marschall. Ghika.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. November d. J. beschlossen, die nachstehenden Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken mit der Maßgabe zu genehmigen, daß dieselben am 1. April 1893 in Geltung treten.

Berlin, den 8. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Maltzahn.

---

*) Central-Blatt S. 565.
**) Central-Blatt S. 566.

Digitized by Google

Digitized by Google

zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§. 5.

Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

§. 6.

b) Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins.

Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfolgen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen anderen als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§. 7.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denaturirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geaicht oder amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlußanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolör.

§. 8.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung.

Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden.

Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§. 9.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§. 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§. 10.

Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugesetzt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 13.

Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

§. 14.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hülfsdienste zu gewähren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§. 15.

Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweinmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 16.

II. Besondere Bestimmungen
a) für öffentlichen Interessen dienende Anstalten.

Für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrole der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden.

Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

§. 17.

b) für Apotheken.

Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittelung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

   In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — §. 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Anschreibungen zu führen, dagegen finden die §§. 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.
8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.
9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§. 1 bis 15 und 18.
10. Aerzte, die zur Führung einer Handapotheke berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapotheke den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß §. 3 und §. 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

§. 18.

c) für Heilmittelfabriken.

Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in Anlage 3 aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämmtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der §. 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§. 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

§. 19.

III. Strafbestimmung.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zugang an undenaturirtem Branntwein.

Laufende Nummer.	Datum der Anschreibung.	Der amtlichen Begleitpapiere Bezeichnung, Nummer, und Ausstellungsamt.	Der Gebinde		Des Branntweins				Angabe des Satzes a) der Verbrauchsabgabe; b) des Zuschlags dazu.	Nr. des etwaigen Lagergefäßes.	Namensbeischrift		Bemerkungen.
			Zahl.	Zeichen und Nummer.	Nettogewicht	wahre Alkoholstärke in Gewichtsprozenten	Litermenge reinen Alkohols, für welchen die Maischbottich- oder die Materialsteuer				des Gewerbetreibenden	der Abfertigungsbeamten zur Bestätigung der Richtigkeit der Anschreibung.	
							entrichtet ist	nicht entrichtet ist					
					kg.	Prozent.	l.	l.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Digitized by Google

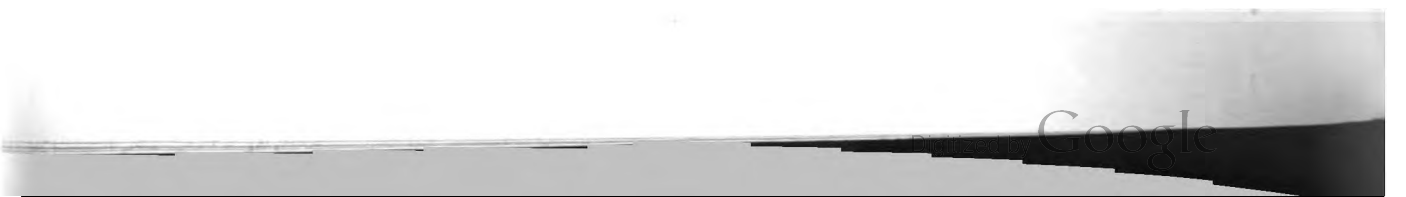
Digitized by Google

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Der Gewerbetreibenden		Menge des verwendeten Branntweins, für den die Steuervergütung zu gewähren ist. Liter reinen Alkohols.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
	Namen.	Wohnort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tinctura Gentianae	Enziantinktur.
„ „ composita	Zusammengesetzte Enziantinktur.
„ Limonii	Limonentinktur.
„ Macidis	Muskattinktur.
„ Menthae crispae	Krauseminztinktur.
„ „ piperitae	Pfefferminztinktur.
„ Santalini	Sandeltinktur.
„ Vanillae	Vanilletinktur.
„ Zingiberis	Ingwertinktur.
„ „ fortior	Starke Ingwertinktur.

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpse, Pfefferminzplätzchen und dergl.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Nebenzollamt II. zu Preußisch-Herby im Bezirk des Hauptzollamts zu Landsberg O.S. ist in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden.

Die Zuckersteuerstelle zu Biere im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II ist aufgehoben worden. Die zur genannten Zuckersteuerstelle gehörenden Zuckerfabriken zu Biere und Welsleben sind der Zuckersteuerstelle zu Atzendorf zugewiesen, während von letzterer Zuckersteuerstelle die Zuckerfabrik zu Athensleben abgezweigt und der Zuckersteuerstelle zu Staßfurt zugelegt ist.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Leibitsch im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Getreide auf das Steueramt I. zu Schwetz,

dem Hauptzollamt zu Aachen die Befugniß zur Untersuchung deklarirter Verschnitt-Weine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche,

dem Steueramt II. zu Hatzenport im Bezirk des Hauptsteueramts zu Coblenz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über untersuchte Verschnitt-Weine und Moste,

dem Steueramt II. zu Eutin im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. H. die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I über ausländisches Salz,

dem Steueramt I. zu Stadthagen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannover die Befugniß zur Abfertigung des unter Begleitzettel-Kontrole für die Schaumburger Brauerei in Stadthagen eingehenden Malzes und

den Steuerämtern I. zu Weißenfels und Merseburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Aufschlag-Einnehmerei zu Hirschau im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über inländischen Branntwein,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Enkenbach im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken und

den Aufschlag-Einnehmereien zu Barbing und Pfatter im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen über inländischen Branntwein.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Hellendorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über zur Durchfuhr bestimmte halbseidene Sammete und Plüsche sowie über Schirmbestandtheile aus Eisen und Messing beigelegt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Josef Czarnecki, Arbeiter,	geboren am 20. März 1871 zu Groß Gorzenitza, Kreis Strasburg, West-Preußen, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Dezember 1891),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Marienwerder,	1. Dezember d. J.
	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
2.	Wilhelm Aberton, Bäckergeselle,	geboren am 10. April 1858 zu Dronthein, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	28. Oktober d. J.
3.	Johann Artner, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Mai 1872 zu Hernals bei Wien, ortsangehörig zu Tattendorf, Bezirk Wiener-Neustadt,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. November d. J.
4.	Anton Cermak, Schuhmacher,	geboren am 18. August 1857 zu Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gefährliche Körperverletzung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. Dezember d. J.
5.	Johann Ditsch, Bäckergeselle,	geboren am 9. Dezember 1842 zu Steyr, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. November d. J.
6.	Franz Dury, Drechsler,	geboren am 7. März 1860 zu Hermannstadt, Siebenbürgen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Nichteinhaltung der Reiseroute,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	16. November d. J.
7.	Jakob Ferdinand Kluser, Schäffler,	geboren am 21. Mai 1869 zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. November d. J.
8.	Eduard Köppl, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1875 zu Pschoblik, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	19. Oktober d. J.
9.	Paul Nemeth, Metzger,	aus Radocz in Ungarn, geboren am 25. Mai 1849, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	13. September d. J.
10.	Josef Pötzl, Dienstknecht,	geboren am 25. Juli 1875 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Absroth, Bezirk Wildstein, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kitzingen,	26. November d. J.
11.	Heinrich Thorwald Röl, Maurergeselle,	geboren am 12. April 1851 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	1. Dezember d. J.
12.	Franz Rudolf, Seiler,	geboren am 23. November 1840 zu Heinzendorf, Bezirk Schönberg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	27. November d. J.
13.	Franz Wensch, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1862 zu Wischkowa, Bezirk Postelberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kahn, Bezirk Brüx, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. November d. J.
14.	Josef Zwerger, Bahnarbeiter,	geboren am 5. November 1874 zu Kronau, Bezirk Bruchsal, Baden, ortsangehörig zu Hall, Bezirk Innsbruck,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. November d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 19. Juni 1885 (Central-Blatt S. 471 Ziffer 9) verfügte Ausweisung des Tagners und Webers August Almy aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1892 bis zum Schlusse des Monats November 1892.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr-Vergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	261 752 917	161 562	261 591 355	268 788 895	— 7 197 540
Tabacksteuer	7 004 528	64 540	6 939 988	6 449 882	+ 490 106
Zuckermaterialsteuer	6 104 251	59 954 497	— 53 850 246	— 33 533 198	— 20 317 048
Verbrauchsabgabe von Zucker	45 807 795*)	72 431	45 735 364	37 901 257	+ 7 834 107
Salzsteuer	28 385 806	29 022	28 356 784	28 701 915	— 345 131
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	12 378 969	6 365 034	6 013 935	4 953 308	+ 1 060 627
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	77 964 871	84 594	77 880 277	82 857 588	— 4 977 311
Braustener	17 238 747	51 604	17 187 143	17 014 526	+ 172 617
Uebergangsabgabe von Bier	2 333 218	—	2 333 218	2 227 225	+ 105 993
Summe	458 971 102	66 783 284	392 187 818	415 361 398	— 23 173 580
Spielkartenstempel	—	—	824 837	795 216	+ 29 621
Wechselstempelsteuer	—	—	5 262 499	5 476 776	— 214 277
Stempelsteuer für					
a) [illegible]iere	—	—	1 914 981	2 762 683	— 847 702
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	—	—	5 944 677	7 773 515	— 1 828 838
c) Loose zu:					
Privatlotterien	—	—	1 481 394	1 270 394	+ 211 000
Staatslotterien	—	—	4 236 069	4 541 805	— 305 736
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	159 294 737	152 594 029	+ 6 700 708
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	40 559 000	39 122 000**)	+ 1 437 000

*) Darunter Zuckersteuer nach dem Gesetz vom 31. Mai 1891 = 16 827 867 ℳ.

**) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 812 384 ℳ. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhr-Vergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1892:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
	ℳ	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.
Zölle	238 623 369	235 689 471	+ 2 933 898
Tabacksteuer	8 153 786	8 658 117	— 504 331
Zuckermaterialsteuer	16 437 554	14 571 969	+ 1 865 585
Verbrauchsabgabe von Zucker	35 056 185	36 878 363	— 1 822 178
Salzsteuer	25 765 070	26 035 003	— 269 933
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	10 982 903	10 505 593	+ 477 310
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	64 781 136	72 457 570	— 7 676 434
Braustener und Uebergangsabgabe von Bier	16 588 590	16 351 904	+ 236 686
Summe	416 388 593	421 147 990	— 4 759 397
Spielkartenstempel	766 296	751 512	+ 14 784

Digitized by Google

Digitized by Google

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Franz Beinlich, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1861 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Dezember d. J.
2.	Josef Blahout, Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Ponikla, Bezirk Starkenbach, Böhmen, zuletzt wohnhaft in Hochstadt ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Cassel,	10. Dezember d. J.
3.	Franz Brettschneider, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1867 zu Deschney, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. Dezember d. J.
4.	Ferdinand Grünholz, Gymnastiker,	etwa 19 Jahre alt, aus Russisch-Polen gebürtig,	Landstreichen, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	6. Dezember d. J.
5.	Thomas Leonz Hinnen, Tagner,	geboren am 21. Dezember 1853 zu Triengen, Kanton Luzern, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Dezember d. J.
6.	Anton Mendl, Schmied,	geboren am 6. Oktober 1845 zu Heintzendorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	8. Dezember d. J.
7.	Ferdinand Probst, Kommis,	geboren am 4. Januar 1874 zu Kuklena, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Markt-Eisenstein in Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	6. Dezember d. J.
8.	Josef Revelant, Maler,	geboren am 17. März 1869 zu Villach, Oesterreich, ortsangehörig zu Magnano, Bezirk Tarcento, Provinz Udine, Italien,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. November d. J.
9.	Levy Heinrich (Hirsch) Siefer, Arbeiter,	geboren am 20. Juni 1856 zu Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Stettin,	6. Dezember d. J.
10.	Hermann Strykowski, Handlungslehrling,	geboren am 27. April 1877 zu Lodz Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. November d. J.
11.	Johann Wurm, Lackirer,	geboren am 4. Dezember 1865 zu Ottakring, Bezirk Hernals, Oesterreich, ortsangehörig zu Deinzendorf, Bezirk Oberhollabrunn ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. November d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Michael Fürtsch, Bäcker,	geboren am 24. September 1867 zu Eisendorf, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	25. November d. J.
4.	Johann Andreas Hammerl, Küfer,	32 Jahre alt, geboren zu Seeberg, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlbach, ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	15. Dezember d. J.
5.	Jakob Mathis, Tagner,	geboren am 25. Oktober 1857 zu Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Dezember d. J.
6.	Anton Nemecek, Schriftsetzer,	geboren am 15. April 1873 zu Neulerchenfeld, Bezirk Hernals, Oesterreich, ortsangehörig in Wien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. November d. J.
7.	Johann Steinmeyer, ohne Stand,	geboren am 28. Juni 1857 zu Aßen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	21. Dezember d. J.
8.	Jakob Valette, Dekorationsmaler,	geboren am 20. September 1830 zu Toulouse, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Trier,	desgleichen.

3. Versicherungs-Wesen.

Bekanntmachung.

Im Anhange zu gegenwärtiger Nummer des Central-Blatts wird eine Zusammenstellung:

„Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 385),"

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1892.

Kaiserliches Statistisches Amt.
Dr. v. Scheel.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Fischhausen:								
a) Amtsbezirk Kranz	1	50	1	—	1	—	—	70
b) = Lochstädt	1	80	1	—	1	20	—	80
c) Stadt Fischhausen	1	60	1	—	—	80	—	50
d) = Pillau	2	—	1	20	1	20	1	—
e) der übrige Theil des Kreises	1	30	—	70	—	50	—	40
Kreis Friedland:								
a) Stadt Bartenstein	1	30	—	80	—	80	—	60
b) = Domnau	1	—	—	60	—	50	—	30
c) Städte Friedland, Schippenbeil	1	20	—	70	—	50	—	40
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	50	—	40
Kreis Gerdauen:								
a) Stadt Gerdauen	1	30	—	65	—	65	—	50
b) = Nordenburg	1	15	—	60	—	50	—	40
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	50	—	50
Kreis Heiligenbeil:								
a) Stadt Heiligenbeil	1	40	—	90	—	80	—	60
b) = Zinten	1	40	1	—	—	75	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	80	—	80	—	40
Kreis Heilsberg:								
a) Stadt Guttstadt	1	—	—	70	—	50	—	35
b) = Heilsberg	1	—	—	70	—	50	—	30
c) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	70	—	40	—	30
Kreis Pr. Holland:								
a) Stadt Pr. Holland	1	50	—	80	—	45	—	45
b) = Mühlhausen	1	40	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	60
Stadtkreis Königsberg	2	50	1	—	1	25	—	40
Landkreis Königsberg	1	25	—	75	—	50	—	50
Kreis Labiau:								
a) Stadt Labiau	1	60	1	—	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	60
Kreis Memel:								
a) Stadt Memel	1	50	1	—	—	80	—	70
b) Ortschaften Bommels-Vitte, Kgl. Schmelz, Janischken	1	50	1	—	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	75	—	70	—	50
Kreis Mohrungen:								
a) Stadt Liebstadt	1	25	—	60	—	55	—	40
b) = Mohrungen	1	30	—	80	—	80	—	40
c) = Saalfeld	1	50	—	80	—	80	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	70	—	40
Kreis Neidenburg:								
a) Städte Neidenburg, Soldau	1	40	—	90	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	60	—	60	—	40
Kreis Ortelsburg:								
a) Stadt Ortelsburg	1	20	—	80	—	90	—	60
b) = Passenheim	1	10	—	60	—	50	—	40

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Danzig.								
Kreis Berent	1	30	—	90	—	70	—	50
Stadtkreis Danzig	1	80	1	—	—	65	—	55
Kreis Danziger Höhe:								
a) Ortschaften Saspe, Schellmühl	1	80	1	—	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	75	—	60
Kreis Danziger Niederung	1	40	—	75	—	70	—	60
Kreis Dirschau:								
a) Stadt Dirschau	1	70	—	90	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	75	—	50	—	50
Stadtkreis Elbing	1	50	1	—	—	65	—	55
Landkreis Elbing	1	40	—	85	—	75	—	60
Kreis Karthaus:								
a) Amtsbezirk Kahlbude	1	20	—	75	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	75	—	50	—	30
Kreis Marienburg:								
a) Stadt Marienburg	1	60	—	80	—	80	—	50
b) = Neuteich	1	70	1	—	1	—	—	75
c) = Tiegenhof	1	60	—	85	—	75	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	85	—	75	—	60
Kreis Neustadt:								
a) Stadt Neustadt, Gemeinde Zoppot	1	55	—	90	1	—	—	55
b) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	80	—	75	—	55
Kreis Putzig	1	25	1	—	—	80	—	75
Kreis Pr. Stargard:								
a) Stadt Pr. Stargard	1	50	—	80	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	75	—	75	—	60
Regierungsbezirk Marienwerder.								
Kreis Briesen:								
a) Stadt Briesen	1	20	—	80	—	60	—	50
b) = Gollub	1	40	1	—	—	80	—	75
c) = Schönsee	1	20	—	80	—	60	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	75	—	60	—	50
Kreis Flatow:								
a) Stadt Flatow	1	50	—	75	—	75	—	50
b) = Kamin	1	25	—	80	—	70	—	70
c) = Krojanke	1	30	1	—	—	60	—	50
d) = Vandsburg	1	60	1	20	1	—	—	85
e) = Zempelburg	1	25	—	75	—	85	—	65
f) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	60	—	50	—	40
Kreis Graudenz:								
a) Stadt Graudenz	1	80	1	—	—	80	—	60
b) = Lessen	1	25	—	75	—	75	—	60
c) = Rehden	1	30	—	90	—	80	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	50

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Stadt Stuhm	1	50	1	—	1	—	—	75
c) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	80	—	60	—	50
Kreis Thorn:								
a) Stadt Kulmsee	1	30	—	90	—	90	—	60
b) = Thorn	1	50	—	90	—	60	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	10	—	90	—	70	—	55
Kreis Tuchel	1	20	—	90	—	70	—	70
Stadtkreis Berlin	2	70	1	50	1	30	1	—
Regierungsbezirk Potsdam.								
Kreis Angermünde:								
a) Städte Angermünde, Oderberg, Schwedt a/O.	1	75	1	10	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	75	—	60	—	50
Kreis Nieder-Barnim:								
a) Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf	2	50	1	25	1	—	—	75
b) Amtsbezirke Friedrichsfelde, Ober-Schönweide, Köpenick Forst, Biesdorf, Dahlwitz, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Blankenfelde, Franz. Buchholz, Dalldorf, Tegel	2	—	1	—	—	90	—	70
c) Städte Bernau, Oranienburg, Liebenwalde, Alt-Landsberg und die Gemeindebezirke Sachsenhausen, Schönerlinde, Neuholland, Gutsbezirk Amt Oranienburg	1	75	1	—	—	90	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	70	—	50
Kreis Ober-Barnim:								
a) Stadt Eberswalde	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Städte Freienwalde, Wriezen, Biesenthal, Strausberg, Werneuchen und die Gemeinde- bezw. Gutsbezirke Heegermühle, Schöpfurth, Steinfurth, Wolfswinkel, Eisenspalterei, Messingwerk, Colonie und Hüttenwerk Kupferhammer, Spechthausen	1	70	1	—	—	75	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	50
Kreis Beeskow-Storkow:								
a) Ortschaften Neu-Zittau, Gosen	2	—	1	50	1	25	1	—
b) Ortschaft Wernsdorf	1	75	1	25	1	10	—	90
c) Ortschaft Niederlehme	1	50	1	—	—	80	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	90	—	80	—	70
Stadtkreis Brandenburg a. H.	2	—	1	20	—	90	—	90
Stadtkreis Charlottenburg	2	50	1	50	1	—	—	75
Kreis Ost-Havelland:								
a) Stadt Spandau	2	50	1	50	—	80	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	—	90	—	90	—	60
Kreis West-Havelland:								
a) Stadt Rathenow	1	60	1	—	1	10	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	90	—	65

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
i) Gemeinde Drewitz, Gut und Gemeinde Schenkendorf b Gr. B., Gut Potsdamer Forst Teltower Antheil .	2	—	1	20	1	—	—	75
k) Gut Babelsberg	1	50	1	—	—	80	—	60
l) Gemeinde Alt-Glienicke	2	40	1	50	1	30	1	—
m) Gemeinden Neu-Glienicke, Müggelsheim, Forstgutsbezirk Köpenick mit Schmöckwitzwerder, Gemeinde Bohnsdorf, Gemeinde und Gut Rudow, Gemeinde und Gut Schönefeld, Gut Diepensee, Gemeinde und Gut Waltersdorf, Gemeinde und Gut Schulzendorf bei Waltersdorf, Gemeinde Schmöckwitz, Gut Radeland	2	—	1	—	1	—	—	70
n) Stadt Mittenwalde, Gemeinden Königs-Wusterhausen, Löpten, Zeuthen	1	80	1	—	—	80	—	60
o) Neue Mühle, Gemeinde und Gut Schenkendorf bei Wusterh., Gemeinde Senzig, Gemeinde und Gut Zeesen, Gut Königs-Wusterhausen, Gut Königs-Wusterhausener Forst, Gemeinde und Gut Dt. Wusterhausen, Gemeinde Ragow, Gemeinde Hoherlöhme, Gemeinde und Gut Klein Kienitz, Gemeinde Groß Kienitz, Gemeinde und Gut Brusendorf, Gut Karlsdorf, Gemeinde und Gut Rotzis, Gemeinde Kiekebusch, Gut Selchow, Gemeinde und Gut Waßmannsdorf, Gemeinde und Gut Gr. Machnow, Gemeinde und Gut Gallun, Gemeinden Krummensee, Gr. und Kl. Besten, Gussow, Gräbendorf, Pätz, Stadt und Gut (Schloß) Teupitz, Gemeinde und Gut Staakow, Gemeinde Freidorf, Gemeinde und Gut Teurow, Gut Löpten, Gemeinden Schwerin, Kl. Köritz, Gut Hammersche Forst Teltower Antheil, Gut Semmelei, Mochheide, Gemeinden Epsdorf, Neuendorf bei Teupitz, Sputendorf bei Teupitz, Tornow, Zernsdorf, Miersdorf, Motzen	1	50	1	—	—	80	—	60
p) Gemeinden Gr. Köritz, Halbe, Selchow	2	—	1	20	1	—	—	80
q) Stadt Zossen, Gemeinden Mahlow, Glasow, Gemeinde und Gut Blankenfelde, Gemeinde und Gut Dahlewitz, Gemeinde und Gut Jühnsdorf, Gemeinde und Gut Rangsdorf, Gemeinde Groß Schulzendorf, Gut Werben, Gemeinden Glienick b. Z., Dabendorf, Schünow, Nächst-Neuendorf, Dergischow, Saalow, Mellen, Gut Haus Zossen, Gemeinden Neuhof, Jachzenbrück, Telz, Schöneiche, Kallinchen, Töpchin, Zehrensdorf, Klausdorf, Fern-Neuendorf, Kummersdorf, Wünsdorf, Alexanderhof, Rehagen, Gutsbezirk Kummersdorfer Forst	1	50	—	80	—	60	—	50
r) Gemeinde Sperenberg	1	80	—	90	—	80	—	60
s) Stadt Trebbin, Gemeinden Neuendorf bei Trebbin, Klein Schulzendorf, Schönwalde bei Luckenwalde,								

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Spremberg	1	20	—	80	—	60	—	50
= Ost-Sternberg	1	20	—	80	—	60	—	60
= West-Sternberg	1	20	—	70	—	60	—	50
= Züllichau-Schwiebus:								
a) Städte Liebenau, Schwiebus, Züllichau	1	20	—	80	—	60	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	60	—	40	—	40
Regierungsbezirk Stettin.								
Kreis Anklam:								
a) Stadt Anklam	1	75	1	—	—	75	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	40
Kreis Demmin:								
a) Stadt Demmin	1	75	1	—	—	75	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	70	—	50
Kreis Greifenberg	1	40	—	80	—	60	—	40
= Greifenhagen	1	40	—	80	—	60	—	40
= Kammin	1	50	—	90	—	70	—	50
= Naugard	1	50	—	90	—	70	—	50
= Pyritz	1	40	—	80	—	60	—	40
Kreis Randow:								
a) Stadt Grabow	2	—	1	—	1	—	—	75
b) Ortschaften Bredow, Züllchow	2	—	1	—	—	80	—	65
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	70	—	50
Kreis Regenwalde	1	40	—	80	—	60	—	40
= Saatzig:								
a) Stadt Stargard i. Pomm.	1	60	1	—	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	70	—	50
Stadtkreis Stettin	2	25	1	—	1	—	—	60
Kreis Ueckermünde	1	50	—	90	—	70	—	50
= Usedom-Wollin	1	80	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Köslin.								
Kreis Belgard:								
a) Stadt Belgard	1	40	—	80	—	80	—	[illegible]
b) = Bolzin	1	50	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	25	—	80	—	70	—	60
Kreis Bublitz:								
a) Stadt Bublitz	1	20	—	70	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	50	—	50
Kreis Bütow:								
a) Stadt Bütow	1	40	—	80	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	25		80	—	70	—	50
Kreis Dramburg:								
a) Stadt Dramburg	1	40	—	90	—	70	—	60
b) = Falkenburg	1	50	1	—	—	80	—	60
c) = Kallies	1	30	—	90	—	80	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	90	—	70	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Birnbaum								
= Grätz								
= Kempen								
= Krotoschin								
= Posen-Ost	1	20	—	70	—	60	—	40
= Posen-West								
= Schrimm								
= Schroda								
= Wreschen								
= Bomst								
= Koschmin								
= Meseritz	1	15	—	70	—	60	—	40
= Samter								
= Schwerin a/W.								
= Lissa:								
a) Stadt Lissa	1	50	—	80	—	65	—	55
b) der übrige Theil des Kreises	1	05	—	70	—	60	—	40
Kreis Neutomischel	1	30	—	90	—	70	—	45
Stadtkreis Posen	1	60	1	—	—	75	—	50
Kreis Rawitsch:								
a) Stadt Rawitsch	1	50	—	80	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	15	—	70	—	60	—	40
Regierungsbezirk Bromberg.								
Stadt Bromberg	2	—	1	—	1	—	—	75
Städte Gnesen, Inowrazlaw, Schneidemühl, Nakel, Kolmar i. P., Fordon und die im Landkreis Bromberg gelegenen Ortschaften Okollo, Schleusenau, Prinzenthal, Schröttersdorf, Groß- und Klein-Bartelsee, Adlershorst, Schöndorf, Jägerhof, Kanal-Kolonie A, B, C, Alt- und Neu-Belitz, Bleichfelde, Wilhelmsthal, Jagdschütz, Oplawitz, Kleinau, Schwedenhöhe, Glinke, Josephinen, Lochowo, Myslencinnek, Karlsdorf	1	60	1	—	1	—	—	75
Der übrige Theil des Regierungsbezirks	1	40	—	90	—	80	—	60
Regierungsbezirk Breslau.								
Stadtkreis Breslau	2	—	1	10	1	—	—	80
Landkreis Breslau	1	10	—	65	—	65	—	50
Kreis Brieg	1	—	—	60	—	60	—	40
= Frankenstein	—	90	—	65	—	50	—	40
= Glatz	1	—	—	75	—	60	—	50
= Guhrau	1	—	—	50	—	50	—	35
= Habelschwerdt	1	10	—	70	—	70	—	50
= Militsch	—	85	—	50	—	50	—	35
= Münsterberg	1	—	—	70	—	60	—	50
= Namslau	1	—	—	60	—	60	—	40
= Neumarkt	1	10	—	60	—	50	—	40

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Lauban:								
a) Stadt Lauban	1	40	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	75	—	50	—	40
Stadtkreis Liegnitz	1	50	1	—	—	60	—	60
Landkreis Liegnitz	1	20	—	70	—	55	—	45
Kreis Löwenberg	1	—	—	70	—	60	—	50
= Lüben	1	—	—	50	—	45	—	40
= Rothenburg O/L.:								
a) Stadt Muskau	1	30	—	90	—	80	—	60
b) Gemeinde Weißwasser	1	50	—	85	—	80	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	55	—	40	—	35
Kreis Sagan:								
a) Stadt Sagan	1	40	1	—	—	75	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	20	—	70	—	60	—	40
Kreis Schönau	1	—	—	60	—	50	—	40
Kreis Sprottau:								
a) Stadt Sprottau	1	20	—	75	—	50	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	60	—	50	—	35
Regierungsbezirk Oppeln.								
Stadtkreis Beuthen O/S.	1	60	—	90	—	90	—	80
Landkreis Beuthen O/S.:								
a) Stadt Königshütte	1	40	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	80	—	60
Kreis Falkenberg:								
a) Stadt Friedland O/S.	1	20	—	90	—	70	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	—	90	—	70	—	70	—	50
Kreis Gleiwitz:								
a) Stadt Gleiwitz	1	50	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	—	90	—	70	—	60	—	50
Kreis Grottkau:								
a) Stadt Grottkau	1	20	—	80	—	70	—	50
b) = Ottmachau	1	10	—	70	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	—	90	—	60	—	60	—	40
Kreis Kattowitz:								
a) Stadt Kattowitz	1	60	1	10	1	—	—	90
b) = Myslowitz	1	50	—	90	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	90	—	80	—	60
Kreis Kosel:								
a) Stadt Kosel	1	20	—	90	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	—	90	—	60	—	60	—	40
Kreis Kreuzburg O/S.:								
a) Stadt Konstadt	1	—	—	60	—	60	—	50
b) = Kreuzburg O/S.	1	40	—	80	—	80	—	70
c) = Pitschen	1	10	—	70	—	60	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	—	—	70	—	50	—	40

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kunzendorf, Makoschau, Mathesdorf, Groß Paniow, Klein-Paniow, Soßnitza	1	20	—	80	—	70	—	50
Regierungsbezirk Magdeburg.								
Kreis Aschersleben								
a) Stadt Aschersleben	1	80	1	10	1	20	—	90
b) = Kochstedt	1	70	1	—	1	—	1	—
c) = Quedlinburg	1	60	1	10	1	10	—	90
d) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	10	1	10	—	80
Kreis Gardelegen:								
a) Stadt Gardelegen	1	50	1	—	1	—	—	70
b) = Klötze	1	50	1	—	—	90	—	70
c) = Oebisfelde	1	80	1	—	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	80	—	70
Stadtkreis Halberstadt	2	—	1	20	—	90	—	80
Landkreis Halberstadt:								
a) Städte Dardesheim, Derenburg	1	80	1	20	1	20	—	80
b) Stadt Hornburg	1	50	1	—	1	—	—	80
c) = Osterwieck	1	70	1	—	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	20	—	80
Kreis Jerichow I:								
a) Stadt Burg	2	—	1	—	1	20	—	80
b) = Gommern	2	25	1	—	1	—	—	80
c) = Loburg	1	50	—	75	—	75	—	60
d) = Möckern	1	75	1	—	1	—	—	75
e) = Ziesar	1	50	—	80	—	80	—	60
f) Amtsbezirke Krakau, Parchau, Ziegelsdorf, Pietzpuhl, Biederitz, Wollin, Gemeinden Ploetzky, Pretzien, Dannigkow	2	—	1	—	1	—	—	75
g) Amtsbezirke Leitzkau, Randau, Königsborn, Nedlitz, Detershagen, Körbelitz, Dörnitz	1	80	—	90	—	90	—	60
h) Amtsbezirke Walternienburg, Gehrden, Grünewalde (mit Ausschluß von Ploetzky und Pretzien), Poethen (ausschließlich Dannigkow), Möckern, Niegripp, Theeßen, Hohenziatz, Loburg, Kalitz, Gr.-Lübars, Jsterbies, Schweinitz, Görzke, Dahlen, Magdeburgerforth, Burg-Ziesar, Vor-Ziesar	1	50	—	75	—	75	—	50
Kreis Jerichow II:								
a) Stadt Genthin	1	75	1	—	—	90	—	70
b) = Jerichow	1	50	—	80	—	80	—	60
c) = Sandau	1	50	—	90	—	75	—	50
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	75	—	70	—	50
Kreis Kalbe:								
a) Stadt Aken	2	—	1	25	1	25	—	90
b) = Barby	1	60	1	—	1	—	—	80
c) = Kalbe a. S.	1	80	1	10	1	—	—	85
d) = Groß-Salze	2	—	1	—	1	—	—	80

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
d) Stadt Tangermünde	2	—	1	—	1	25	—	75
e) Gemeinden Väthen, Tangerhütte	1	80	1	—	—	70	—	60
f) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	70	—	60
Kreis Wanzleben:								
a) Stadt Egeln	1	50	1	—	1	—	—	90
b) = Hadmersleben	1	60	1	—	1	—	—	80
c) = Seehausen Kr. W.	1	60	1	—	—	80	—	75
d) = Wanzleben	1	60	1	—	1	—	—	90
e) Gemeinden u. Gutsbezirke Diesdorf, Gr.-Ottersleben, Kl.-Ottersleben, Benneckenbeck, Lemsdorf, Salbke, Gut Salbke, Fermersleben, Westerhüsen, Langenweddingen	2	—	1	20	1	20	—	90
f) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	10	1	—	—	80
Kreis Wernigerode:								
a) Stadt Wernigerode	1	70	1	20	1	—	—	80
b) Gemeinden Nöschenrode, Hasserode	1	70	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	70	1	—	—	80	—	60
Kreis Wolmirstedt:								
a) Stadt Wolmirstedt	1	75	1	—	1	—	1	—
b) Gemeinde Olvenstedt	2	—	1	—	1	—	—	80
c) Stiftsdomaine Wolmirstedt, Schloßdomaine Wolmirstedt, Rittergut Junkerhof	1	75	1	—	1	—	1	—
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	80
Regierungsbezirk Merseburg.								
Kreis Bitterfeld	1	50	—	80	—	80	—	60
= Delitzsch:								
a) Stadt Eilenburg	1	50	1	—	—	90	—	80
b) Amtsbezirke Paupitzsch, Löbnitz, Reibitz, Badrina, Pressen, Jesewitz, Hohenprießnitz, Tiefensee, Mensdorf, Doberschütz, Sprotta	1	20	—	70	—	50	—	50
c) der übrige Theil des Kreises	1	40	—	80	—	60	—	60
Kreis Eckartsberga	1	25	—	75	—	75	—	60
Stadtkreis Halle	2	20	1	10	1	20	1	—
Kreis Liebenwerda	1	20	—	70	—	50	—	40
Mansfelder Gebirgskreis:								
a) in den Städten	1	90	1	—	1	—	—	80
b) auf dem Lande	1	70	—	90	—	90	—	70
Mansfelder Seekreis	2	—	1	—	1	—	—	75
Kreis Merseburg:								
a) Stadt Merseburg	1	80	1	10	—	85	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	80
Kreis Naumburg:								
a) Stadt Naumburg	2	—	1	20	1	20	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	—	90	—	80
Kreis Querfurt	1	50	—	80	—	80	—	80

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
b) Gemeinde Borby	2	—	1	—	1	—	—	80
c) Amt Barkelsby	1	60	—	90	—	60	—	50
d) = Borghorst	1	70	—	85	—	70	—	60
e) Aemter Alt-Bülk, Hohenhain	1	80	—	90	—	60	—	60
f) Amt Büstorf	1	80	1	—	—	70	—	60
g) = Damp	1	60	—	90	—	60	—	60
h) = Eckhof	1	95	1	05	—	75	—	55
i) = Eschelsmark	1	45	—	90	—	65	—	55
k) = Fleckeby	1	70	—	95	—	75	—	65
l) = Grünholz	1	70	1	15	—	50	—	50
m) = Hütten	1	70	—	90	—	70	—	60
n) = Kaltenhof	1	80	—	90	—	75	—	50
o) = Karby	1	65	1	—	1	—	—	60
p) = Ludwigsburg	1	35	—	80	—	60	—	50
q) = Lindau	1	80	—	90	—	60	—	60
r) = Maasleben:								
Gutsbezirke	1	95	—	95	—	70	—	60
Gemeinden	1	55	—	85	—	60	—	50
s) Aemter Marienthal, Altenhof, Gettorf, Knoop, Friedrichsort	2	—	1	—	—	75	—	65
t) Amt Noer	1	60	1	—	—	75	—	60
u) = Owschlag	1	95	1	35	—	80	—	70
v) = Rögen	1	50	—	75	—	60	—	50
w) = Saxtorf	1	70	—	95	—	75	—	60
x) = Sehestedt	1	70	—	95	—	75	—	55
y) = Warleberg	1	85	1	—	—	70	—	65
z) = Windeby	1	55	—	75	—	50	—	50
aa) Amt Gr. Wittensee	1	90	1	05	—	75	—	60
bb) Kanalgut	3	—	2	—	1	25	1	—
Kreis Eiderstedt	2	50	1	50	1	20	—	90
Stadtkreis Flensburg	2	—	1	30	—	80	—	60
Landkreis Flensburg:								
a) Flecken Glücksburg	2	—	1	30	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	—	80	—	60
Kreis Hadersleben	1	75	1	25	—	80	—	75
= Husum	2	20	1	40	—	90	—	70
Stadtkreis Kiel	2	70	1	60	1	—	—	80
Landkreis Kiel:								
a) Stadt Neumünster	2	25	1	20	—	65	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	—	—	65	—	60
Kreis Lauenburg	1	70	1	—	—	90	—	70
= Norderdithmarschen	2	20	1	50	1	—	—	80
= Oldenburg	1	80	1	20	—	60	—	50
= Pinneberg:								
a) Städte Elmshorn, Pinneberg, Uetersen, Wedel, Flecken Barmstedt, Aemter Appen, Blankenese, Borstel, Eidelstedt, Gar=								

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Stadtkreis Hannover	2	40	1	50	1	20	1	—
Landkreis Hannover	2	—	1	30	1	30	1	—
Kreis Hoya	1	50	1	10	1	—	—	80
Stadtkreis Linden	2	—	1	30	1	—	—	70
Landkreis Linden:								
a) 7 Gemeinden des vormaligen Amts Linden: Ahlem, Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Letter, Limmer, Ricklingen	2	—	1	30	1	—	—	70
b) die übrigen Gemeinden des vormaligen Amts Linden: Almhorst, Barrigsen, Döteberg, Dunau, Gr. Munzel, Gümmer, Harenberg, Holtensen b. Wunstorf, Kirchwehren, Lathwehren, Lenthe, Lohnde, Ostermunzel, Seelze, Stemmen, Velber	1	60	1	—	1	—	—	60
c) in 33 Gemeinden des vormaligen Amts Wennigsen: Argestorf, Bantorf, Barsinghausen, Benthe, Bönnigsen, Bredenbeck, Degersen, Ditterke, Eckerde, Egestorf, Evestorf, Empelde, Everloh, Gehrden, Göxe, Gr.-Goltern, Hohenhostel, Holtensen- „Pott", Kirchdorf, Landringhausen, Langreder, Lemmie, Leveste, Nordgoltern, Northen, Redderse, Ronnenberg, Sorsum, Weetzen, Wennigsen, Wettbergen, Winninghausen, Wichtringhausen	1	80	1	—	1	—	—	50
Kreis Neustadt a/R.	1	63	1	14	1	—	—	86
					—	*54*	—	*49**
= Nienburg a/W.:								
a) Stadt Nienburg	1	80	1	—	1	50	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	75	1	15	1	15	—	90
Kreis Springe	1	40	1	—	—	70	—	60
= Stolzenau	1	50	1	—	—	80	—	60
= Sulingen	1	80	1	20	1	20	—	70
= Syke	2	—	1	—	1	—	—	50
Regierungsbezirk Hildesheim.								
Kreis Alfeld:								
a) Stadt Alfeld	1	80	1	—	1	—	—	75
b) Ortschaften Duingen, Fölziehausen, Kapellenhagen	1	50	1	—	—	80	—	60
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	—	80	—	80	—	60
Kreis Duderstadt:								
a) Stadt Duderstadt	1	60	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	70	—	70
Kreis Einbeck:								
a) Stadt Einbeck	1	60	1	10	—	90	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Stadtkreis Göttingen	2	—	1	—	1	—	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Lüchow	1	60	1	20	—	85	—	65
Stadtkreis Lüneburg	2	—	1	20	1	—	—	80
Landkreis Lüneburg	1	70	1	20	—	85	—	85
Kreis Soltau	1	75	1	25	1	10	—	90
= Uelzen	1	70	1	—	—	95	—	70
= Winsen a. d. L.:								
a) Stadt Winsen a. d. L. und Marschbezirk	2	—	1	30	1	30	—	90
b) Geestbezirk	1	50	1	—	1	—	—	75
Regierungsbezirk Stade.								
Kreis Achim	2	30	1	50	1	20	1	—
= Blumenthal	2	40	1	80	1	20	—	90
= Bremervörde	1	86	1	26	1	—	—	60
= Geestemünde:								
a) Gemeinden Geestemünde, Bramel, Fleeste, Hetthorn, Holte, Lanhausen, Loxstedt, Nesse, Schiffdorf, Stotel, Welle, Wulsdorf	3	—	2	—	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	40	1	50	1	20	1	—
Kreis Hadeln:								
a) Stadt Otterndorf	2	—	1	26	—	62	—	62
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	40	1	—
Kreis Jork:								
a) Stadt Buxtehude	2	26	1	30	—	90	—	64
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	62	1	14	—	94
Kreis Kehdingen	1	96	1	34	1	16	—	94
= Lehe:								
a) Gemeinden Lehe, Imsum, Spaden	3	—	1	76	1	50	1	—
b) Gemeinden Altenwalde, Bederkesa, Kappel, Kappeler-Neufeld, Deichsende, Dorum, Holßel, Langen, Marschkamp, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Nordholz, Padingbüttel, Spieka, Spieka-Neufeld, Wanhöden, Wehden, Wremen	2	54	1	90	1	80	1	36
c) der übrige Theil des Kreises	2	10	1	52	1	18	1	02
Kreis Neuhaus a/O.:								
a) Gemeinden Altendorf, Basbeck, Belum, Bornberg, Bülkau, Kadenberge, Hechthausen, Hemm, Hemmoor, Hüll, Isensee, Kleinwörden, Laumühlen, Neuhaus a/O., Neuland, Oberndorf, Oppeln, Osten, Voigtding, Warstade, Westersode, Wingst, Wisch	2	—	1	26	1	18	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	66	1	04	1	—	—	72
Kreis Osterholz:								
a) Gemeinden Osterholz, Scharmbeck	2	—	1	50	1	26	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	26	1	—	—	76
Kreis Rotenburg	1	80	1	30	1	10	1	—
= Stade:								
a) Stadt Stade	2	26	1	80	—	76	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	50	1	26	1	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
c) Inselgemeinden Langeoog, Spiekeroog	2	20	1	40	1	30	1	—
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	90	—	75
Regierungsbezirk Münster.								
Kreis Ahaus:								
a) Städte Vreden, Stadtlohn und die Amtsbezirke Legden, Nienborg, Ammeló, Stadtlohn	1	30	1	—	—	70	—	60
b) Amtsbezirk Schöppingen	1	60	1	30	1	—	—	80
c) Stadt Ahaus und die Amtsbezirke Wüllen, Ottenstein, Wessum	1	80	1	20	1	20	—	90
d) Stadt Gronau, Bauerschaft Eilermark	2	—	1	50	1	50	1	—
e) Dorf Epe, Bauerschaft Uppermark	1	50	1	20	1	20	—	90
Kreis Beckum	1	70	1	15	1	05	—	85
= Borken:								
a) Stadt und Feldmark Bocholt	2	—	1	50	1	30	1	20
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	90
Kreis Kösfeld	1	50	1	--	—	90	—	70
= Lüdinghausen	1	50	1	20	—	80	—	80
Stadtkreis Münster	2	—	1	40	1	—	--	70
Landkreis Münster	1	50	1	25	—	80	—	80
Kreis Recklinghausen:								
a) Gemeinden Bottrop, Buer, Gladbeck, Herten, Horst, Osterfeld, Oer, Suderwich, Recklinghausen (Land), Recklinghausen (Stadt)	2	30	1	60	1	25	1	—
b) Gemeinden Datteln, Henrichenburg, Horneburg, Waltrop, Westerholt, Dorsten (Stadt)	1	80	1	25	1	—	—	75
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	20	1	—	—	60
Kreis Steinfurt:								
a) Stadt Rheine	1	80	1	30	1	10	—	90
b) = Burgsteinfurt, Gemeinde Borghorst	1	70	1	20	1	—	—	80
c) Wigbold und Kirchspiel Metelen	1	20	1	—	—	80	—	60
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	—	—	80
Kreis Tecklenburg:								
a) Stadt Ibbenbüren	2	—	1	—	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Warendorf	1	50	1	—	—	90	—	80
Regierungsbezirk Minden.								
Stadtkreis Bielefeld	2	—	1	50	1	20	—	90
Landkreis Bielefeld	1	80	1	30	1	—	—	80
Kreis Büren	1	50	1	—	1	—	--	80
= Halle:								
a) Stadt Halle	1	50	1	—	—	80	—	80
b) = Werther	1	65	1	20	—	90	—	90
c) Amt Borgholzhausen	1	40	1	20	1	—	—	80
d) = Halle	1	25	1	—	—	75	—	45

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ilserheide, Ilvese, Jössen, Neuenknick, Raderhorst, Rosenhagen, Seelenfeld, Windheim)	1	30	—	90	—	60	—	60
südlicher Theil (Aminghausen, Bierde, Dankersen, Frille, Lahde, Leteln, Päpinghausen, Quetzen, Wietersheim, Gut Wietersheim)	1	60	1	—		75	—	75
Kreis Paderborn:								
a) Stadt Paderborn	1	80	1	—	—	80	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	1	—	—	75
Kreis Warburg	1	50	1	—	1	—	—	75
= Wiedenbrück:								
a) Stadt Gütersloh	1	80	1	30	1	—	—	85
b) = Rheda	1	80	1	30	1	—	—	80
c) = Wiedenbrück	1	65	1	20	1	—	—	90
d) Amt Gütersloh	1	80	1	—	1	—	—	75
e) = Herzebrock	1	50	1	50	1	—	1	—
f) = Reckenberg	1	80	1	50	—	90	—	80
g) = Rheda	1	60	1	—	—	80	—	70
h) = Rietberg	1	80	1	50	—	90	—	80
i) = Verl	1	70	1	30	1	30	—	90
Regierungsbezirk Arnsberg.								
Kreis Altena:								
a) Stadt Altena	2	50	1	50	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	20	1	50	1	20	1	—
Kreis Arnsberg	1	80	1	20	—	90	—	70
Stadtkreis Bochum	2	20	1	50	1	10	—	90
Landkreis Bochum	2	20	1	50	1	10	—	90
Kreis Brilon	1	50	1	—	—	80	—	60
Stadtkreis Dortmund	2	—	1	40	1	20	—	80
Landkreis Dortmund	2	—	1	20	1	—	—	80
Kreis Gelsenkirchen:								
a) Stadt Gelsenkirchen	2	60	1	60	1	40	1	10
b) der übrige Theil des Kreises	2	20	1	50	1	10	—	90
Stadtkreis Hagen	2	30	1	40	1	20	1	—
Landkreis Hagen	2	50	1	40	1	20	1	—
Kreis Hamm:								
a) Stadt Hamm	1	75	1	40	1	20	—	80
b) Städte Unna, Kamen und der Amtsbezirk Unna-Kamen	2	—	1	20	1	—	—	80
c) Amtsbezirke Fröndenberg, Rhynern, Pelkum	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Hattingen	2	20	1	50	1	10	—	90
= Hörde:								
a) Stadt Hörde	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	50	1	20	—	80
Kreis Iserlohn:								
a) Stadt Iserlohn	2	20	1	25	1	25	—	80
b) Amtsbezirk Hohenlimburg	2	20	1	50	1	30	1	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Ober-Westerwaldkreis Unter-Westerwaldkreis	1	80	1	20	1	—	—	80
Stadtkreis Frankfurt a/M. Landkreis Frankfurt a/M.	2	50	1	80	1	40	1	—
Kreis Höchst Rheingaukreis Kreis St.-Goarshausen Ober-Taunuskreis Unter-Taunuskreis Kreis Usingen	2	—	1	20	1	20	1	—
Stadtkreis Wiesbaden Landkreis Wiesbaden	2	20	1	40	1	20	1	—
Regierungsbezirk Koblenz.								
Kreis Adenau	1	30	1	—	—	80	—	60
= Ahrweiler:								
a) Bürgermeistereien Neuenahr, Niederbreisig	1	80	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	—	—	80
Kreis Altenkirchen:								
a) Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld	2	—	1	40	1	20	1	—
b) = Betzdorf, Kirchen	2	—	1	20	1	—	1	—
c) Bürgermeisterei Daaden	2	20	1	35	1	35	—	90
d) Bürgermeistereien Friesenhagen, Gebhardshain, Weyerbusch	1	80	1	20	1	—	1	—
e) Bürgermeisterei Hamm	1	80	1	—	1	20	1	—
f) = Wissen	2	—	1	—	1	20	—	80
Stadtkreis Koblenz	2	—	1	30	1	—	—	60
Landkreis Koblenz	1	80	1	10	1	—	—	70
Kreis Kochem:								
a) Bürgermeistereien Kaisersesch, Lutzerath	1	40	1	—	—	70	—	50
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	—	90	—	60
Kreis Kreuznach:								
a) Stadt Kreuznach	2	—	1	25	1	—	—	75
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	90	—	70
Kreis Mayen:								
a) Bürgermeistereien Andernach (Stadt), Andernach (Land), Münstermaifeld, Polch, St. Johann	1	80	1	20	—	80	—	60
b) Bürgermeisterei Burgbrohl	1	70	1	20	—	90	—	70
c) = Mayen (Stadt)	2	20	1	60	1	—	—	80
d) = Mayen (Land)	1	60	1	10	—	70	—	60
Kreis Meisenheim:								
a) Bürgermeisterei Staudernheim	1	50	1	10	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	10	1	—	—	90
Kreis Neuwied:								
a) Bürgermeistereien Asbach, Engers, Hönningen, Linz (Stadt und Land), Neuwied, Unkel	2	—	1	20	—	80	—	60

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Mülheim a. d. Ruhr:								
a) Stadt Mülheim a. d. Ruhr	2	40	1	50	1	—	—	80
b) = Oberhausen	2	50	1	50	1	20	1	—
c) Bürgermeistereien Broich, Heißen	2	20	1	50	1	—	—	80
d) Bürgermeisterei Styrum	2	35	1	65	1	15	—	95
Kreis Neuß:								
a) Bürgermeistereien Heerdt, Neuß	2	—	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	20	1	—	—	80
Kreis Rees:								
a) Stadt Wesel	2	—	1	40	1	—	—	80
b) Bürgermeistereien Emmerich (Stadt), Ringenberg	1	80	1	20	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	10	—	80	—	70
Stadtkreis Remscheid	2	20	1	50	1	—	—	80
Kreis Ruhrort:								
a) Bürgermeistereien Dinslaken (Stadt und Land), Gahlen, Götterswickerhamm	2	—	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	2	50	1	50	1	—	—	80
Kreis Solingen:								
a) Städte Gräfrath, Höhscheid, Ohligs, Solingen, Wald	2	40	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	40	1	10	1	—
Regierungsbezirk Köln.								
Kreis Bergheim	1	60	1	20	1	—	—	80
Stadtkreis Bonn	2	20	1	50	1	20	1	—
Landkreis Bonn:								
a) Bürgermeisterei Godesberg	2	—	1	20	1	—	—	80
b) = Poppelsdorf	1	80	1	20	1	—	—	80
c) = Sechtem	1	60	1	20	1	—	—	80
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	20	1	—	—	80
Kreis Euskirchen:								
a) Stadt Euskirchen	2	—	1	20	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	—	80	—	60
Kreis Gummersbach:								
a) Bürgermeistereien Drabenderhöhe, Gimborn, Ründeroth	2	—	1	20	1	—	—	80
b) = Gummersbach, Bergneustadt	2	—	1	40	1	—	—	80
c) = Marienberghausen, Nümbrecht	1	50	1	—	—	80	—	60
d) Bürgermeisterei Marienheide	1	50	1	—	—	60	—	40
e) = Wiehl	2	—	1	—	1	—	—	75
Stadtkreis Köln	2	50	1	50	1	50	—	80
Landkreis Köln:								
a) Stadt Kalk und Bürgermeisterei Kalk (Land)	2	50	1	50	1	—	—	80
b) Bürgermeisterei Brühl	2	—	1	20	1	50	1	—
c) Bürgermeistereien Efferen, Rondorf	2	—	1	20	1	—	—	80
d) = Frechen, Hürth, Lövenich, Poulheim	1	80	1	20	1	—	—	80
e) Bürgermeisterei Freimersdorf	1	80	1	20	1	20	1	—
f) = Stommeln	1	80	1	—	1	20	—	80
g) = Worringen	1	80	1	20	1	20	1	—

Digitized by Google

= Sieg:								
a) Bürgermeisterei Eitorf	1	80	1	—	1	20	—	80
b) = Hennef	1	80	1	20	1	—	—	75
c) = Herchen	1	80	1	30	—	90	—	60
d) = Honnef	1	80	1	—	—	80	—	60
e) = Königswinter (Stadt und Land)	2	-	1	20	—	80	—	60
f) Bürgermeistereien Lauthausen, Neunkirchen, Ruppichteroth, Wahlscheid	1	50	1	—	—	75	—	50
g) Bürgermeistereien Lohmar, Ober-Kassel	2	—	1	50	1	—	—	75
h) Bürgermeisterei Menden	2	40	1	30	1	—	—	80
i) = Much	1	70	1	10	1	—	—	75
k) = Nieder-Kassel	1	80	1	20	1	10	1	—
l) = Ober-Pleis	2	—	1	—	—	80	—	60
m) = Siegburg (Stadt und Land)	2	40	1	20	—	80	—	60
n) = Sieglar	1	80	1	20	1	—	—	80
o) = Uckerath	1	80	1	20	1	—	—	60
Kreis Waldbröl	2	—	1	20	1	—	—	70
= Wipperfürth:								
a) Stadt Wipperfürth	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	75	—	50
Regierungsbezirk Trier.								
Kreis Bernkastel	1	60	1	20	1	10	—	80
= Bitburg	1	60	1	20	1	—	—	80
	1	60	1	20	1	—	—	80

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis St. Wendel:								
a) Bürgermeistereien St. Wendel (Stadt und Land), Alsweiler, Oberkirchen	2	—	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	1	—	—	80
Kreis Wittlich	1	60	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Aachen.								
Stadtkreis Aachen	2	10	1	40	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
Landkreis Aachen:								
a) Bürgermeistereien Burtscheid, Forst	2	10	1	40	1	10	—	80
					—	*50*	—	*50**
b) der übrige Theil des Kreises	2	—	1	20	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Düren:								
a) Bürgermeistereien Arnoldsweiler, Binsfeld, Bürvenich, Drove, Froitzheim, Füssenich, Merzenich, Niederzier, Nörvenich, Weisweiler, Wollersheim	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	*55*	—	*55**
b) Bürgermeistereien Birgel, Birkesdorf, Düren, Echtz, Lamersdorf, Langerwehe, Merken, Nideggen, Nothberg, Pier, Stockheim, Straß-Bergstein	1	80	1	20	1	10	—	90
					—	*60*	—	*60**
c) Bürgermeistereien Kelz, Sievernich	1	40	1	10	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Erkelenz	1	40	1	—	—	80	—	60
					—	*40*	—	*30**
= Eupen	2	—	1	20	1	—	—	75
					—	*50*	—	*50**
= Geilenkirchen:								
a) Bürgermeistereien Baesweiler, Geilenkirchen	1	50	1	20	1	—	—	80
					—	*70*	—	*60**
b) Bürgermeistereien Brachelen, Immendorf, Randerath, Würm	1	35	1	—	—	90	—	80
					—	*60*	—	*50**
c) Bürgermeistereien Frelenberg, Gangelt, Scherpenseel, Schümmerquartier, Teveren	1	30	1	—	—	80	—	75
					—	*55*	—	*50**
Kreis Heinsberg	1	40	1	—	—	80	—	70
					—	*60*	—	*50**
= Jülich:								
a) Bürgermeistereien Jülich, Linnich	1	80	1	30	1	10	—	90
					—	*60*	—	*50**
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	10	—	90	—	80
					—	*60*	—	*50**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

c) Bürgermeisterei Béverce	1	60	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
d) = Malmedy	1	80	1	20	1	—	—	85
					—	*50*	—	*50**
e) Bürgermeistereien Manderfeld, Schönberg, Weismes	1	80	1	40	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
Kreis Montjoie	1	60	1	10	—	80	—	75
					—	*50*	—	*50**
Kreis Schleiden:								
a) Bürgermeistereien Blankenheim, Bleibuir, Dollendorf, Gemünd, Heimbach, Holzmülheim, Kronenburg, Lommersdorf, Marmagen, Tondorf, Bussem, Weyer	1	80	1	15	—	85	—	70
					—	*50*	—	*45**
b) Bürgermeistereien Kall, Keldenich, Wahlen, Wallenthal	1	50	1	—	—	80	—	60
					—	*50*	—	*50**
c) = Dreiborn, Harperscheid, Hellenthal, Hollerath, Schleiden, Udenbreth	2	—	1	25	1	05	—	80
					—	*50*	—	*50**
d) Bürgermeistereien Eicks, Nöthen	1	80	1	30	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
Regierungsbezirk Sigmaringen.								
Stadt Hechingen	2	—	1	40	1	—	—	80
= Sigmaringen	1	90	1	20	1	10	—	80
	1	50	1	—	—	80	—	60

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Bezirksämter.								
Aichach	1	70	1	30	1	—	—	80
Altötting:								
Distrikt Altötting:								
a) Gemeinde Altötting	1	80	1	50	—	80	—	60
b) = Neuötting	1	90	1	80	—	90	—	80
c) der übrige Theil des Distrikts	1	30	1	10	—	70	—	60
Distrikt Burghausen:								
a) Gemeinde Burghausen	1	50	1	20	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Distrikts	1	30	1	10	—	90	—	80
Berchtesgaden:								
a) Gemeinden Berchtesgaden, Reichenhall	2	—	1	50	1	—	—	80
b) Gemeinde Scheffau	1	80	1	40	—	70	—	50
c) der übrige Theil des Bezirksamts	1	50	1	—	—	70	—	50
Bruck	1	40	1	—	—	80	—	70
Dachau	1	70	1	30	1	—	—	80
Ebersberg	1	60	1	30	1	—	—	70
Erding	1	50	1	20	—	90	—	70
Freising	1	50	1	20	—	90	—	70
Friedberg:								
a) Gemeinde Lechhausen	1	80	1	40	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	40	1	—	—	70	—	60
Garmisch:								
a) Gemeinden Ettal, Garmisch, Oberammergau, Oberau, Partenkirchen	2	—	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	60	1	20	1	—	—	70
Ingolstadt	1	60	1	20	—	90	—	70
Landsberg	1	50	1	20	—	90	—	80
Laufen	1	40	1	10	—	80	—	70
Miesbach	1	90	1	50	1	10	—	90
Mühldorf	1	30	1	10	—	80	—	70
München I	2	—	1	50	1	10	–	90
München II	1	70	1	30	1	—	—	80
Pfaffenhofen	1	60	1	20	—	90	—	70
Rosenheim	1	60	1	30	1	—	—	70
Schongau	1	70	1	30	—	90	—	70
Schrobenhausen	1	50	1	20	—	60	—	50
Tölz:								
a) Gemeinden Benediktbeuern, Bichl, Kochel, Tölz	2	—	1	50	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	70	1	20	—	90	—	70
Traunstein	1	60	1	20	—	90	—	70
Wasserburg	1	40	1	10	—	80	—	70
Weilheim	1	90	1	30	1	—	—	70

Digitized by Google

Bezirksämter.

Bogen	1	40	1	—	—	80	—	60
Deggendorf	1	40	1	—	—	80	—	60
Dingolfing	1	50	1	20	1	—	—	80
Eggenfelden	1	50	1	20	1	—	—	80
Grafenau	1	20	1	—	—	65	—	45
Griesbach	1	50	1	20	1	—	—	80
Kelheim	1	40	1	—	—	80	—	60
Kötzting	1	10	—	90	—	70	—	60
Landau a/J.	1	50	1	20	1	—	—	80
Landshut	1	50	1	20	1	—	—	80
Mallersdorf	1	50	1	20	1	—	—	80
Passau	1	40	1	—	—	80	—	60
Pfarrkirchen	1	50	1	20	1	—	—	80
Regen	1	20	—	90	—	80	—	60
Rottenburg (Niederb.)	1	50	1	20	1	—	—	80
Straubing	1	40	1	—	—	80	—	60
Viechtach	1	20	—	90	—	70	—	50
Vilsbiburg	1	50	1	20	1	—	—	80
Vilshofen	1	40	1	—	—	80	—	60
Wegscheid	1	20	—	90	—	70	—	50
Wolfstein	1	20	—	90	—	70	—	50

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Homburg:								
Distrikt (Kanton) Homburg	1	60	1	—	—	80	—	60
= = Landstuhl	1	60	1	—	—	80	—	60
= = Waldmohr	1	60	1	—	—	80	—	60
Kaiserslautern:								
Distrikt (Kanton) Kaiserslautern	1	70	1	—	—	80	—	60
= = Otterberg	1	60	1	—	—	90	—	70
= = Winnweiler	1	40	1	—	—	80	—	60
Kirchheimbolanden:								
Distrikt (Kanton) Göllheim	1	50	1	—	—	80	—	70
= = Kirchheimbolanden	1	40	1	—	—	80	—	70
= = Obermoschel	1	60	1	—	—	90	—	70
= = Rockenhausen	1	50	1	—	—	80	—	60
Kusel:								
Distrikt (Kanton) Kusel	1	50	1	—	—	80	—	60
= = Lauterecken	1	40	1	—	—	80	—	70
= = Wolfstein	1	50	1	—	—	80	—	60
Landau:								
Distrikt (Kanton) Edenkoben	1	80	1	10	1	—	—	80
= = Landau	1	80	1	10	1	—	—	80
Ludwigshafen a/Rh.:								
Distrikt (Kanton) Ludwigshafen a/Rh.:								
a) Gemeinden Ludwigshafen a/Rh., Oggersheim, Mundenheim	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	10	1	—	—	70
Neustadt a/H.:								
Distrikt (Kanton) Dürkheim	1	80	1	10	1	—	—	80
= = Neustadt a/H.	1	80	1	10	1	—	—	80
Pirmasens:								
Distrikt (Kanton) Dahn	1	50	1	10	1	—	—	80
= = Pirmasens	1	70	1	—	—	90	—	70
= = Waldfischbach	1	50	1	—	—	90	—	70
Speyer:								
Distrikt (Kanton) Speyer	1	70	1	—	—	80	—	70
Zweibrücken:								
Distrikt (Kanton) Blieskastel	1	70	1	—	—	80	—	60
= = Hornbach	1	50	1	—	—	80	—	60
= = St. Ingbert	1	80	1	—	—	80	—	60
= = Zweibrücken	1	60	1	—	—	80	—	60
Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.								
Unmittelbare Städte.								
Amberg	1	70	1	35	—	80	—	60
Regensburg	1	70	1	10	1	—	—	70
					—	*60*	—	*60**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Cham:								
a) Stadt Furth	1	60	1	20	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	40	1	—	—	80	—	60
					—	*50*	—	*40**
Eschenbach	1	40	1	–	—	80	—	60
Kemnath	1	40	—	80	1	—	—	60
					—	*50**	—	—
Nabburg	1	30	1	10	—	90	—	80
					—	*60*	—	*50**
Neumarkt	1	40	1	10	—	80	—	70
Neunburg a/W.	1	20	1	—	—	70	—	60
					—	*40*	—	*40**
Neustadt a/W.-N.:								
a) Stadt Weiden	1	60	1	20	—	90	—	75
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	20	1	–	1	—	—	80
Parsberg	1	30	1	—	—	80	—	70
					–	*50*	—	*45**
Regensburg	1	30	1	—	1	—	—	70
Roding:								
a) Gemeinden Abtsried, Bodenstein, Diebersried, Friedersried, Plitting, Regenpeilstein, Strahlfeld, Wiesing, Zimmering	1	10	—	90	—	60	—	60
					—	*30*	—	*30**
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	40	1	10	—	70	—	60

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Vohenstrauß	1	40	1	—	—	80	—	70
Waldmünchen	1	20	—	90	—	80	—	60
					—	*30*	—	*30**
Regierungsbezirk Oberfranken.								
Unmittelbare Städte.								
Bamberg	2	—	1	40	1	—	—	70
					—	*60*	—	*50**
Bayreuth	1	50	1	10	—	80	—	50
Forchheim	1	50	1	10	1	—	—	70
Hof	1	60	1	—	—	80	—	60
Kulmbach	1	70	1	10	1	—	—	70
Bezirksämter.								
Bamberg I	1	30	1	10	—	80	—	70
Bamberg II:								
a) Gemeinden Birkach, Bischberg, Bug, Dörfleins, Ebrach, Gaustadt, Hartlanden, Höfen, Stegaurach, Trunstadt, Viereth, Wildensorg	1	80	1	40	1	10	1	—
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	40	1	10	1	—	—	80
Bayreuth :	1	20	1	—	—	90	—	70
Berneck	1	20	1	—	—	86	—	76
Ebermannstadt	1	30	1	24	—	90	—	88
Forchheim:								
Distrikt Forchheim:								
a) Gemeinden Buckenhofen, Burk, Eggolsheim, Neuses	1	50	1	20	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Distrikts	1	30	1	10	—	90	—	80
Distrikt Gräfenberg	1	20	1	—	—	80	—	70
Höchstadt a/Aisch	1	26	—	96	—	76	—	64
Hof	1	40	1	—	1	—	—	80
Kronach	1	50	1	—	—	90	—	70
Kulmbach:								
Distrikt Kulmbach	1	30	—	90	1	—	—	70
= Thurnau	1	20	—	90	—	90	—	70
Lichtenfels:								
a) Gemeinden Burgberg, Lichtenfels, Marktzeuln, Michelau, Schwürbitz, Weismain	1	70	1	20	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	50	1	10	—	90	—	80
Münchberg:								
a) Stadt Münchberg	1	60	1	30	1	20	—	80
b) Helmbrechts	1	40	1	—	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Bezirksamts	1	20	1	—	—	80	—	60
Naila	1	30	1	—	—	80	—	60
Pegnitz:								
a) Stadt Pegnitz	1	50	1	20	—	80	—	70
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	—	—	80	—	66	—	56

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Eichstätt	1	35	—	95	—	80	—	70
Erlangen	1	50	1	—	—	70	—	60
Feuchtwangen	1	40	1	10	—	80	—	60
Fürth	1	60	1	15	1	—	—	80
Gunzenhausen	1	50	1	15	—	95	—	75
Hersbruck	1	60	1	15	1	—	—	80
Hilpoltstein	1	50	1	15	1	—	—	80
Neustadt a/A.	1	20	—	90	—	75	—	60
Nürnberg:								
Distrikt Nürnberg:								
a) Gemeinden Gibitzenhof, Glaishammer, Höfen, Mögeldorf, Schoppershof, Schweinau, Sündersbühl, Thon, Wetzendorf, Zerzabelshof	2	—	1	30	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40**
b) der übrige Theil des Distrikts	1	70	1	15	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40**
Distrikt Altdorf	1	50	1	10	1	—	—	75
					—	*50*	—	*40**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Rothenburg a/T.	1	50	1	10	—	80	—	70
Scheinfeld:								
Distrikt Scheinfeld	1	20	1	—	—	80	—	70
= Bibart	1	40	1	10	—	90	—	80
Schwabach:								
a) Stadt Spalt	1	80	1	30	1	15	—	90
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	60	1	10	1	—	—	80
Uffenheim	1	50	1	15	—	95	—	80
Weißenburg a/S.	1	60	1	15	—	95	—	80
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.								
Unmittelbare Städte.								
Aschaffenburg	1	80	1	10	—	90	—	70
Kitzingen	1	60	1	20	—	90	—	80
Schweinfurt	1	90	1	40	1	—	—	80
Würzburg	1	70	1	40	1	—	—	75
Bezirksämter.								
Alzenau	1	40	1	—	—	90	—	70
Aschaffenburg	1	60	1	10	1	—	—	80
Brückenau	1	20	—	95	—	80	—	70
Ebern	1	30	1	—	—	80	—	70
					—	*50*	—	*40**
Gerolzhofen	1	40	1	10	—	80	—	70
Hammelburg	1	30	1	10	—	90	—	80
Haßfurt	1	40	1	—	—	80	—	70
Karlstadt	1	40	1	10	—	90	—	70
Kissingen	1	40	1	10	1	—	—	80
Kitzingen	1	70	1	30	1	10	—	90
Königshofen	1	30	1	—	—	70	—	60
Lohr	1	40	1	—	—	80	—	60
Marktheidenfeld	1	50	1	—	—	80	—	60
Mellrichstadt	1	40	1	10	1	—	—	80
Miltenberg	1	60	1	—	—	90	—	70
Neustadt a/S.	1	60	1	30	1	—	—	90
Obernburg	1	60	1	20	1	—	—	90
Ochsenfurt	1	60	1	30	—	90	—	70
Schweinfurt	1	60	1	30	—	90	—	70
Würzburg	1	60	1	20	1	—	—	80
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.								
Unmittelbare Städte.								
Augsburg	1	80	1	30	1	—	1	—
Dillingen	1	80	1	50	—	90	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Donauwörth	1	40	1	—	—	80	—	60
Günzburg	1	40	1	—	—	90	—	75
Kaufbeuren	1	80	1	40	—	80	—	80
Kempten	2	—	1	25	1	—	—	80
Lindau	2	20	1	50	1	10	1	—
Memmingen	1	60	1	20	—	80	—	60
Neuburg a/D.	1	70	1	05	—	70	—	55
Neu-Ulm	2	—	1	40	1	—	—	70
Nördlingen	1	80	1	50	—	80	—	80
Bezirksämter.								
Augsburg:								
a) Gemeinden Göggingen, Pfersee	1	80	1	40	1	—	—	80
b) Gemeinde Oberhausen	1	80	1	50	1	20	—	90
c) Gemeinden Schwabmünchen, Stadtbergen	1	70	1	40	1	—	1	—
d) der übrige Theil des Bezirksamts	1	70	1	40	1	—	—	80
Dillingen	1	60	1	30	—	90	—	70
Donauwörth	1	60	1	10	—	90	—	70
Füßen	2	—	1	50	1	10	—	90
Günzburg	1	70	1	40	1	—	—	80
Illertissen	1	60	1	30	—	90	—	70
Kaufbeuren	1	70	1	40	1	—	—	80
Kempten	1	70	1	40	1	—	—	80
Krumbach	1	70	1	40	1	10	—	90
Lindau	2	—	1	50	1	10	—	90
Memmingen	1	70	1	40	1	10	—	90
Mindelheim:								
a) Gemeinde Mindelheim	2	—	1	50	1	40	1	—
b) der übrige Theil des Bezirksamts	1	70	1	40	1	20	—	90
Neuburg a./D.	1	50	1	—	—	70	—	65
Neu-Ulm	1	70	1	40	1	—	—	80
Nördlingen	1	70	1	40	1	—	—	80
Oberdorf	1	60	1	30	—	90	—	70
Sonthofen	1	80	1	40	1	—	—	80
Wertingen	1	70	1	40	1	—	—	80
Zusmarshausen	1	70	1	40	1	—	—	80
Königreich Sachsen.								
Kreishauptmannschaft Dresden.								
Stadt Dresden	2	50	1	50	1	50	1	—
					—	*30*	—	*30**
Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt	1	90	1	10	—	90	—	70
					—	*50*	—	*45**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt:								
a) Gemeinden Blasewitz, Bühlau, Groß- und Kleindobritz, Gruna, Kaditz, Klotzsche, Kötzschenbroda mit Fürstenhain, Laubegast, Leuben, Lindenau, Loschwitz, Mickten, Naundorf, Niederlößnitz, Oberlößnitz, Pieschen, Radebeul, Rochwitz, Seidnitz, Serkowitz, Tolkewitz, Trachau, Trachenberge mit Wilder Mann, Uebigau, Wachwitz, Weißer Hirsch, Zitzschewig, Gutsbezirke Kanzleigut Weißer Hirsch, Staatsforstrevier Dresden, Staatsforstrevier Fischhaus	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
b) Gemeinden Gönnsdorf, Hosterwitz, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pappritz, Pillnitz, Rockau mit Eichbusch und Helfenberger Grund, Söbrigen, Ullersdorf, Weißig, Gutsbezirke Rittergüter Gönnsdorf, Helfenberg, Niederpoyritz, Königliches Schloß Pillnitz, Königliche Domäne Pillnitz, Staatsforstreviere Pillnitz, Ullersdorf . . .	1	80	1	20	1	—	—	70
c) Gemeinden Arnsdorf, Boxdorf, Cunnersdorf bei Hermsdorf, Cunnersdorf bei Schönfeld, Dippelsdorf mit Buchholz, Eisenberg mit Moritzburg, Gommlitz, Großerkmannsdorf, Großokrilla, Grünberg, Hermsdorf, Kleinerkmannsdorf, Kleinokrilla, Kleinröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Krieschendorf, Langebrück, Lausa mit Friedersdorf, Leppersdorf, Liegau, Lomnitz, Lotzdorf, Malschendorf, Ottendorf mit Moritzdorf, Pohrsberg, Rähnitz, Reichenberg, Reitzendorf, Schönborn, Schönfeld, Schullwitz, Seifersdorf, Wachau, Wahnsdorf, Wallroda, Weixdorf, Wilschdorf, Zaschendorf, Gutsbezirke Rittergüter Grünberg, Hermsdorf, Kleinwolmsdorf, Staatsforstrevier Langebrück, Rittergüter Liegau, Lomnitz, Freigut Lotzdorf, Königliches Schloß Moritzburg, Staatsforstreviere Moritzburg, Röhrsdorf, Rittergüter Schönfeld, Seifersdorf, Wachau	1	50	1	—	—	70	—	60
d) Gutsbezirk Albertstadt	2	50	1	50	1	50	1	—
					—	*30*	—	*30**
e) Stadt Radeberg	1	60	1	10	—	72	—	72
Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde	1	40	—	80	—	70	—	50
Amtshauptmannschaft Freiberg:								
Amtsgerichtsbezirk Brand	1	50	—	80	—	70	—	60
					—	*50*	—	*50**
= Freiberg:								
a) Stadt Freiberg	1	50	—	80	—	70	—	60
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks . . .	1	50	—	80	—	70	—	60
					—	*50*	—	*50**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	60	–	90	—	90	—	90
					—	*25*	—	*25**
Amtshauptmannschaft Döbeln:								
a) Städte Döbeln, Roßwein	1	60	1	—	1	—	—	80
					—	*20*	—	*20**
b) Stadt Hainichen	1	75	1	25	1	—	—	75
c) = Leisnig	1	50	—	33⅓	—	33⅓	—	66⅔
					—	*25*	—	*25**
d) = Waldheim	1	66⅔	1	33⅓	1	—	—	66⅔
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	66⅔	1	—	1	—	—	83⅓
					—	*50*	—	*46⅔**
Amtshauptmannschaft Grimma:								
a) Stadt Colditz	1	80	1	—	1	—	—	80
b) = Grimma	1	50	1	—	1	—	—	75
c) = Wurzen	1	80	1	—	1	—	—	75
					—	*30*	—	*30**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
d) Gutsbezirke Pomßen, Eicha mit Fuchshain, Belgershain mit Köhra und Lindhardt	1	50	1	—	—	80	—	60
					—	*50*	—	*50**
e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	66⅔	1	—	1	—	—	66⅔
Amtshauptmannschaft Leipzig:								
a) Die zum Verbande der Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte: Abtnaundorf, Böhlitz-Ehrenberg incl. Barneck, Burgaue, Dölitz, Gautzsch, Großzschocher, Lauer, Leutzsch, Meusdorf, Mockau, Möckern, Mölkau, Neutzsch, Oetzsch, Paunsdorf, Probstheida, Raschwitz, Schönau, Schönefeld, Stötteritz, Stünz, Wahren, Windorf, Zweinaundorf	2	—	1	33⅓	—	83⅓	—	83⅓
					—	*50*	—	*50**
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	66⅔	1	—	—	83⅓	—	83⅓
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Oschatz:								
a) Stadt Oschatz	1	60	1	—	—	60	—	60
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	66⅔	1	—	—	83⅓	—	66⅔
					—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Rochlitz:								
a) Stadt Mittweida	1	50	1	—	—	75	—	66⅔
b) = Penig	1	80	1	20	1	—	1	—
					—	*25*	—	*25**
c) = Rochlitz	1	80	1	20	—	80	—	80
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	66⅔	1	—	—	83⅓	—	66⅔
						50	—	*50**
Kreishauptmannschaft Zwickau.								
Stadt Chemnitz	2	20	1	30	1	10	1	—
					—	*30*	—	*30**
Amtshauptmannschaft Annaberg:								
a) Stadt Annaberg	1	60	1	20	1	—	—	80
b) = Buchholz	1	40	1	—	—	80	—	60
c) = Ehrenfriedersdorf	1	50	1	—	—	80	—	60
d) = Geyer	1	30	—	90	—	80	—	60
e) = Thum	1	50	1	—	—	80	—	60
					—	*30*	—	*30**
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	50	1	10	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
Amtshauptmannschaft Auerbach:								
Amtsgerichtsbezirk Auerbach:								
a) Stadt Auerbach	1	50	1	—	—	90	—	60
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	50	—	90	—	80	—	60
Amtgerichtsbezirk Falkenstein:								
a) Stadt Falkenstein	1	60	1	20	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	20	—	90	—	80	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

a) Stadt Glauchau	1	80	1	20	1	20	—	80
b) = Hohenstein	1	70	1	10	—	80	—	60
c) = Lichtenstein	1	60	1	—	—	80	—	60
d) = Meerane	1	90	1	40	1	—	—	80
					—	*25*	—	*25**
e) = Waldenburg	1	80	1	20	1	20	—	80
					—	*40*	—	*30**
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	60	1	10	—	90	—	75
Amtshauptmannschaft Marienberg:								
a) Stadt Marienberg	1	50	1	—	—	85	—	65
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	40	—	90	—	80	—	60
					—	*35*	—	*25**
Amtshauptmannschaft Oelsnitz:								
a) Stadt Adorf	1	50	1	—	—	80	—	80
b) = Markneukirchen	1	75	1	25	1	—	—	60
c) = Oelsnitz i. V.	1	60	1	30	—	80	—	80
d) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	20	—	80	—	60	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amtshauptmannschaft Plauen:								
Amtsgerichtsbezirk Elsterberg	1	40	—	90	—	90	—	70
					—	*50*	—	*50**
= Pausa	1	40	1	—	—	95	—	75
					—	*55*	—	*45**
= Plauen:								
a) Stadt Plauen	1	80	1	30	1	—	1	—
					—	*40*	—	*40**
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	40	—	85	—	90	—	65
					—	*45*	—	*45**
Amtsgerichtsbezirk Reichenbach:								
a) Stadt Reichenbach	1	80	1	40	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	80	1	20	1	20	—	90
					—	*55*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Schwarzenberg:								
a) Stadt Aue	2	—	1	30	1	10	—	80
b) = Eibenstock	1	60	1	—	—	80	—	60
c) Städte Lößnitz, Schwarzenberg	1	50	1	—	—	80	—	60
d) Stadt Neustädtel	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	*40*	—	*40**
e) = Schneeberg	1	50	1	—	—	80	—	60
					—	*30*	—	*30**
f) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft	1	70	1	—	1	—	—	70
					—	*40*	—	*30**
Amtshauptmannschaft Zwickau:								
Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau:								
a) Stadt Crimmitschau	1	80	1	20	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	80	1	30	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
Amtsgerichtsbezirk Hartenstein	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	*40*	—	*40**
= Kirchberg:								
a) Stadt Kirchberg	1	40	1	—	—	70	—	70
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	*40*	—	*40**
Amtsgerichtsbezirk Werdau:								
a) Stadt Werdau	1	50	1	—	1	—	—	60
					—	*40*	—	*40**
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	80	1	30	1	—	—	90
					—	*50*	—	*50**
Amtsgerichtsbezirk Wildenfels	1	60	1	10	—	90	—	70
					—	*40*	—	*40**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	30	—	90	—	*50*	—	*50**
Amtshauptmannschaft Zittau:								
a) Stadtbezirk Zittau	1	60	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .	1	40	1	—	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
Königreich Württemberg.								
Stadtdirektionsbezirk Stuttgart	2	50	1	50	1	30	1	—
Oberamtsbezirke:								
Aalen:								
a) Gemeinde Aalen	1	80	1	—	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	—	60	—	50
Backnang	1	60	1	—	—	80	—	60

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Balingen:								
a) Gemeinden Balingen, Ebingen	1	80	1	20	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	—	80	—	60
Besigheim:								
a) Gemeinden Besigheim, Bietigheim, Bönnigheim, Erligheim, Gemmrigheim, Hessigheim, Kirchheim a/N., Löchgau, Walheim	1	80	1	20	1	20	—	90
b) Gemeinde Lauffen a/N.	2	—	1	30	1	50	1	—
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	—	1	—	—	75
Biberach:								
a) Gemeinde Biberach	1	80	1	20	1	—	—	70
b) = Gutenzell	1	60	1	20	1	—	—	70
					—	*50*	—	*30**
c) Gemeinden Kirchberg, Langenschemmern, Obersulmetingen	1	60	1	20	1	—	—	70
d) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	—	1	—	—	70
Blaubeuren	1	50	1	—	—	80	—	50
Böblingen	1	50	1	—	—	90	—	70
Brackenheim	1	70	1	10	1	10	—	80
Calw	2	—	1	40	1	20	—	90
Cannstatt:								
a) Gemeinden Cannstatt, Fellbach, Hedelfingen, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Rohracker, Rothenberg, Schmiden, Sillenbuch, Uhlbach, Untertürkheim, Wangen	2	40	1	50	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	2	20	1	40	1	—	—	70
Crailsheim	1	50	1	-	—	60	—	60
Ehingen	1	60	1	10	—	80	—	50
Ellwangen	1	50	1	—	—	80	—	60
Eßlingen:								
a) Gemeinde Eßlingen	2	40	1	50	1	—	—	80
b) Gemeinden Altbach, Berkheim, Hegensberg, Obereßlingen, Zell	2	—	1	30	1	—	—	70
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	80	1	10	1	—	—	70
Freudenstadt	1	70	1	10	1	—	—	80
Gaildorf	1	50	1	—	—	70	—	50
Geislingen:								
a) Gemeinde Altenstadt	2	—	1	20	1	—	—	80
b) Gemeinden Deggingen, Donzdorf, Gingen, Kuchen	1	80	1	10	1	—	—	70
c) Gemeinde Ditzenbach	1	60	1	—	1	—	—	60
d) Gemeinden Drackenstein, Gosbach, Wiesensteig	1	60	1	—	—	80	—	50
e) Gemeinde Eybach	1	80	1	—	1	—	—	70
f) = Mühlhausen	1	60	1	—	—	80	—	60
g) = Stubersheim	1	70	—	90	—	80	—	60
h) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	80	1	20	1	—	—	70

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Gerabronn	1	50	1	—	—	80	—	60
Gmünd:								
a) Gemeinde Gmünd	2	—	1	50	1	—	—	60
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	70	1	20	1	—	—	80
Göppingen:								
a) Gemeinde Heiningen	2	—	1	50	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	80	1	20	1	—	—	90
Hall	1	60	1	20	1	—	—	80
Heidenheim:								
a) Gemeinde Heidenheim	1	80	1	20	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	10	—	80	—	70
Heilbronn:								
a) Gemeinden Heilbronn, Großgartach, Sontheim, Neckargartach	2	—	1	20	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	70	1	10	1	—	—	70
Herrenberg	1	60	1	10	1	10	—	80
Horb:								
a) Gemeinden Horb, Ahldorf, Altheim, Bieringen, Bierlingen, Grünmettstetten, Hochdorf, Isenburg, Lützenhardt, Nordstetten, Salzstetten, Sulzau, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen	1	65	1	10	—	85	—	65
b) Gemeinden Bittelbronn, Mühringen	1	25	—	90	—	70	—	60
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	90	1	40	1	25	1	—
Kirchheim:								
a) Gemeinden Kirchheim, Aichelberg, Hochdorf, Nabern, Neidlingen, Notzingen, Ochsenwang, Oethlingen, Owen, Weilheim	2	—	1	30	1	20	—	95
b) Gemeinden Bissingen, Dettingen, Ohmden, Zell	1	80	1	20	1	—	—	85
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	—	90	—	75
Künzelsau	1	60	1	20	—	80	—	60
Laupheim:								
a) Gemeinde Laupheim	1	70	1	40	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	20	—	80	—	60
Leonberg	1	70	1	10	1	—	—	80
Leutkirch	1	50	1	20	1	—	—	80
Ludwigsburg	2	—	1	50	1	—	—	80
Marbach	1	80	1	—	—	80	—	60
Maulbronn:								
a) Gemeinden Maulbronn, Diefenbach, Dürrmenz, Enzberg, Kleinvillars, Schönenberg, Wurmberg, Zaisersweiher	2	—	1	40	1	20	—	80
b) Gemeinde Sternenfels	1	90	1	30	1	40	1	—
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	80	1	20	1	—	—	60
Mergentheim	1	60	1	—	—	80	—	60
Münsingen	1	80	1	40	1	20	1	—
Nagold	1	70	1	20	1	10	—	70
Neckarsulm	1	80	1	10	—	90	—	70

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Neresheim	1	50	1	—	—	80	—	60
Neuenbürg	2	—	1	20	1	10	—	80
Nürtingen	1	60	1	—	1	—	—	80
Oberndorf:								
a) Gemeinden Oberndorf, Schramberg	2	—	1	10	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	80	1	—	—	80	—	60
Oehringen	2	—	1	60	1	60	1	20
Ravensburg:								
a) Gemeinde Ravensburg	1	70	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	20	1	—	—	80
Reutlingen:								
a) Gemeinde Reutlingen	2	80	1	90	1	80	1	60
b) Gemeinden Betzingen, Ohmenhausen, Wannweil	2	50	1	80	1	60	1	50
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	2	10	1	60	1	50	1	—
Riedlingen	1	70	1	20	1	10	—	80
Rottenburg	1	70	1	20	1	10	1	—
Rottweil:								
a) Gemeinde Rottweil	2	—	1	10	1	20	—	90
b) = Bühlingen	1	80	1	—	1	10	—	80
c) = Dietingen	1	80	1	10	1	10	—	70
d) = Dunningen	1	80	1	10	1	—	—	80
e) = Schwenningen	2	—	1	—	1	—	—	80
f) = Zimmern o./R.	1	80	1	—	1	—	—	80
g) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	1	—	—	70
Saulgau:								
a) Gemeinden Saulgau, Altshausen, Bierstetten, Bolstern, Boms, Braunenweiler, Ebenweiler, Fleischwangen, Haid, Heudorf, Hoßkirch, Lampertsweiler, Moosheim, Musbach, Unterwaldhausen	2	—	1	10	1	20	—	80
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	70	1	—	1	—	—	70
Schorndorf	1	80	1	20	—	90	—	70
Spaichingen:								
a) Gemeinde Spaichingen	2	—	1	20	1	40	1	—
b) Gemeinden Deilingen, Wehingen	2	—	1	20	—	90	—	70
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	—	90	—	70
Stuttgart:								
a) Gemeinden Bothnang, Degerloch, Feuerbach, Gaisburg, Möhringen, Vaihingen	2	50	1	70	1	50	1	—
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	2	—	1	50	1	—	—	80
Sulz:								
a) Gemeinden Sulz a/N., Aistaig, Bettenhausen, Bickelsberg, Binsdorf, Dornhan, Holzhausen, Leinstetten, Marschalkenzimmern, Renfrizhausen, Sigmarswangen	1	80	1	15	1	10	1	—
b) Gemeinden Brittheim, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Hopfau, Rosenfeld, Rothenzimmern, Sterneck, Vöhringen	1	50	1	15	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	20	1	—	—	80	—	60

Digitized by Google

a) Gemeinde Tuttlingen	2	—	1	—	1	—	1	—
b) = Trossingen	1	80	1	—	—	80	—	80
c) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	50	1	—	—	80	—	80
...								
a) Gemeinden Ulm, Ehrenstein, Einsingen, Ettlenschieß, Grimmelfingen, Halzhausen, Hörvelsingen, Jungingen, Lehr, Lonsee, Luizhausen, Mähringen, Reutti, Söflingen, Urspring, Westerstetten	2	—	1	40	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Oberamtsbezirks	1	60	1	30	1	—	—	70
Urach	1	80	1	10	1	10	—	80
Vaihingen	1	50	1	20	1	—	—	70
Waiblingen	1	80	1	20	—	80	—	60
Waldsee	1	80	1	20	1	—	—	70
Wangen	1	70	1	—	—	80	—	60
Weinsberg	1	70	1	—	1	—	—	80
Welzheim	1	80	1	20	1	—	—	80

Großherzogthum Baden.

Amtsbezirke.

Achern:								
a) Stadtgemeinden Achern, Renchen, Gemeinde Kappel-Rodeck	2	—	1	20	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	80	1	20	1	—	—	80

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Eberbach	1	80	1	10	1	—	—	80
Emmendingen	1	70	1	30	1	—	—	90
Engen	1	60	1	—	—	80	—	60
Eppingen	1	50	1	10	1	—	—	80
Ettenheim	1	70	1	30	1	—	—	70
Ettlingen:								
a) Stadtgemeinde Ettlingen	2	—	1	30	1	—	—	90
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	80	1	30	1	—	—	90
Freiburg:								
a) Stadtgemeinde Freiburg	2	30	1	30	1	30	—	90
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	80	1	10	1	10	—	90
Heidelberg:								
a) Stadt Heidelberg	2	—	1	40	1	20	1	—
b) Stadtgemeinde Schönau, Gemeinden Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Gaiberg, Gauangelloch, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Lampenhain, Mauer, Ochsenbach, Waldhilsbach, Wilhelmsfeld, Wiesenbach mit Langenzell	1	80	1	20	1	10	—	80
c) Stadtgemeinde Neckargemünd, Gemeinden Dilsberg, Kleingemünd, Meckesheim, Mönchzell, Mückenloch, Lobenfeld, Spechbach, Waldwimmersbach, Petersthal	1	80	1	10	1	—	—	80
d) Gemeinden Dossenheim, Schwabenheim, Eppelheim, Handschuhsheim, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, Bruchhausen, St. Ilgen, Wieblingen, Grenzhof	1	80	1	30	1	10	—	80
e) Gemeinde Ziegelhausen	2	—	1	40	1	—	—	80
Karlsruhe:								
a) Stadtgemeinde Karlsruhe mit Mühlburg	2	30	1	40	1	—	—	70
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	80	1	20	1	—	—	70
Kehl	2	—	1	60	1	40	1	20
Konstanz	1	80	1	20	—	80	—	70
Lahr	1	80	1	30	1	10	—	90
Lörrach	1	80	1	30	1	10	—	80
Mannheim:								
a) Stadt Mannheim	2	30	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	2	—	1	40	1	—	—	70
Meßkirch	1	60	1	—	—	80	—	60
Mosbach	1	70	1	20	1	20	—	80
Müllheim	1	70	1	20	1	—	—	80
Neustadt	1	80	1	16	1	—	—	80
Oberkirch	1	60	1	—	—	80	—	60
Offenburg	1	70	1	20	1	10	—	85
					—	*60*	—	*50**
Pforzheim:								
a) Stadtgemeinde Pforzheim	2	—	1	50	1	30	1	—
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	75	1	30	1	15	—	90

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Sinsheim	1	65	1	20	1	—	—	60
Staufen	1	80	1	—	1	—	—	75
Stockach	1	60	1	—	—	80	—	60
Tauberbischofsheim	1	70	1	30	1	20	—	90
Triberg:								
a) Stadtgemeinden Triberg, Hornberg, Gemeinden Niederwasser, Schonach	2	—	1	20	—	80	—	70
b) Stadtgemeinde Furtwangen, Gemeinden Gütenbach, Neukirch, Schönwald	1	80	1	20	—	80	—	70
c) Gemeinden Gremmelsbach, Reichenbach, Rohrhardsberg, Ev. Tennenbronn, Kath. Tennenbronn	1	60	1	—	—	80	—	70
d) Gemeinde Langenschiltach	1	60	1	20	—	80	—	70
e) Gemeinden Nußbach, Rohrbach	1	80	1	—	—	80	—	70
Ueberlingen	1	60	1	—	—	70	—	60
					—	*40*	—	*40**
Villingen	1	80	1	15	—	80	—	60
Waldkirch	1	80	1	20	1	20	—	90
Waldshut	1	80	1	15	1	—	—	80
Weinheim:								
a) Stadtgemeinde Weinheim	2	—	1	40	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	70	1	30	1	—	—	80
Wertheim:								
a) Stadtgemeinde Wertheim	2	—	1	50	1	20	—	90
b) der übrige Theil des Amtsbezirks	1	70	1	30	1	20	—	90

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
b) Gemeinden Beedenkirchen mit Wurzelbach, Elmshausen mit Wilmshausen, Gadernheim, Glattbach, Gronau, Kolmbach, Knoden mit Breitenwiesen, Laudenau, Lautern, Lindenfels, Raidelbach, Reichenbach, Schannenbach, Schlierbach, Schönberg, Seidenbach, Seidenbuch, Staffel, Winkel, Winterkasten, Zell . .	1	40	1	—	—	90	—	80
Kreis Darmstadt:								
a) Gemeinde Darmstadt	2	20	1	30	1	—	—	90
b) = Wixhausen	2	20	1	20	1	—	—	80
					—	*60*	—	*60**
c) = Roßdorf	2	20	1	20	1	—	—	70
d) = Malchen	2	—	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*50**
e) Gemeinden Eschollbrücken, Hahn mit Eich	2	—	1	20	1	—	—	80
					—	*50*	—	*50**
f) Gemeinde Weiterstadt	2	—	1	20	1	—	—	80
g) = Eberstadt	2	—	1	20	1	—	—	60
h) Gemeinden Braunshardt, Schneppenhausen . . .	2	—	1	15	1	—	—	80
i) Gemeinde Arheilgen	2	—	1	10	1	10	—	80
					—	*60*	—	*60**
k) = Griesheim	2	—	1	10	—	90	—	60
					—	*30*	—	*30**
l) = Messel	2	—	1	—	1	40	—	80
m) = Gräfenhausen	2	—	1	—	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
n) Gemeinde Traisa	2	—	1	—	1	—	—	80
					—	*40*	—	*40**
o) = Pfungstadt	2	—	1	—	1	—	—	60
p) = Ober-Ramstadt	1	70	1	10	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
q) Gemeinden Nieder-Ramstadt mit Waschenbach . . .	1	70	1	10	—	80	—	60
					—	*40*	—	*40**
r) Gemeinde Erzhausen	1	70	1	10	—	80	—	60
					—	*30*	—	*30**
s) = Nieder-Beerbach	1	70	1	—	1	—	—	80
					—	*30*	—	*30**
Kreis Dieburg:								
a) Gemeinden Groß-Zimmern, Klein-Zimmern . . .	1	80	1	10	1	—	—	70
b) Gemeinde Heubach	1	75	1	25	—	90	—	80
c) Gemeinden Babenhausen, Groß-Bieberau	1	70	1	20	1	10	—	80
d) = Dieburg, Urberach	1	70	1	20	1	—	—	80
e) Gemeinde Eppertshausen	1	70	1	10	1	—	—	70
f) = Schaafheim	1	70	1	10	—	90	—	70
g) = Fr.-Krumbach	1	50	1	20	1	—	—	80

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

n) Gemeinden Altheim, Modau, Brandau mit Karlshofen und Hoxhohl, Ernsthofen mit Herchenrode, Frankenhausen, Habitzheim, Hering, Klein-Bieberau mit Modau, Münster, Nieder-Modau, Ober-Modau mit Neutsch, Raibach, Rodau, Rohrbach, Schlierbach, Semd, Wembach mit Hahn, Wiebelsbach mit Frau-Nauses, Ober-Nauses und Schloß-Nauses	1	50	1	—	—	80	—	60
o) Gemeinde Lengfeld	1	40	1	—	—	80	—	70
p) Gemeinde Ueberau	1	20	1	—	—	90	—	80
q) Gemeinden Brensbach, Nieder-Klingen, Ober-Klingen, Reinheim, Wersau	1	20	1	—	—	80	—	60
r) Gemeinden Billings mit Meßbach und Nonrod, Lichtenberg, Neunkirchen mit Lützelbach und Steinau, Niedernhausen	1	20	—	90	—	80	—	60
s) Gemeinden Dorndiel, Mosbach, Radheim	1	—	—	90	—	80	—	60
Kreis Erbach:								
a) Gemeinden Erbach, Michelstadt	1	50	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	—	80	—	60
Kreis Groß-Gerau	2	—	1	20	1	20	—	80
= Heppenheim:								
a) Gemeinden Hambach, Heppenheim, Viernheim	1	60	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	—	80	—	60
Kreis Offenbach:								
a) Gemeinde Offenbach	2	20	1	40	1	20	—	90

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Friedberg:								
a) Gemeinden Burg-Gräfenrod, Friedberg, Holzhausen, Ilbenstadt, Klein-Karben, Nieder-Weisel, Ober-Rosbach, Ockstadt	2	—	1	30	1	20	—	85
b) Gemeinden Bad Nauheim, Bodenrod, Nieder-Florstadt, Dorheim, Fauerbach v. d. H., Griedel, Kaichen, Kirch-Göns, Ostheim, Pohl-Göns, Steinfurth	1	80	1	16	1	—	—	85
c) Gemeinde Butzbach	2	—	1	30	1	20	—	85
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	16	1	—	—	85
Kreis Gießen:								
a) Gemeinden Gießen, Garbenteich, Groß-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Watzenborn, Steinberg	1	80	1	10	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	70
Kreis Lauterbach	1	75	1	—	—	90	—	75
Kreis Schotten:								
a) Gemeinde Schotten	1	50	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	70
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Alzey:								
a) Gemeinde Alzey mit Schafhausen	2	—	1	—	1	—	—	70
b) Gemeinden Badenheim, Eckelsheim, Pleitersheim, Siefersheim, Volxheim, Zotzenheim	2	—	1	30	1	30	1	—
c) Gemeinden Planig, Weinheim, Wöllstein	1	80	1	10	1	10	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Bingen:								
a) Gemeinden Bingen, Büdesheim	2	—	1	—	1	—	—	80
b) = Heidesheim, Wackernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
c) Gemeinde Gau-Algesheim	1	70	1	—	1	—	—	80
d) Gemeinden Dietersheim, Frei-Weinheim, Gaulsheim, Gensingen, Kempten, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim	1	70	1	—	1	—	—	70
e) Gemeinde Dromersheim	1	50	1	—	1	—	—	80
f) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Mainz:								
a) Gemeinden Bretzenheim, Finthen, Gonsenheim, Mainz, Weisenau	2	20	1	20	1	20	—	90
b) Gemeinden Budenheim, Drais, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Mombach, Ober-Olm	2	—	1	—	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	80
Kreis Oppenheim:								
a) Gemeinden Bodenheim, Dienheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Wörrstadt	2	—	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Worms:								
a) Gemeinde Worms	2	—	1	—	1	—	—	70

Digitized by Google

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Städte Rostock mit Warnemünde, Schwerin, Wismar	2	—	1	—	—	80	—	70
Das übrige Staatsgebiet	1	70	1	—	—	80	—	70

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

I. Verwaltungsbezirk:								
Amtsgerichtsbezirk Blankenhain:								
a) Stadt Blankenhain	1	60	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	50	1	—	—	80	—	60
Amtsgerichtsbezirk Ilmenau:								
a) Stadt Ilmenau	1	80	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	60	1	—	—	80	—	60
Amtsgerichtsbezirk Weimar:								
a) Stadt Weimar	1	80	1	—	—	80	—	60
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	50	1	—	—	80	—	60
Der übrige Theil des Verwaltungsbezirks	1	50	1	—	—	80	—	60
II. Verwaltungsbezirk	1	50	1	—	—	90	—	80
III. =	1	50	1	—	1	—	—	80
IV. =	1	30	—	90	—	80	—	70
V. =	1	70	1	10	1	10	—	80

Digitized by Google

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Friedberg:								
a) Gemeinden Burg-Gräfenrod, Friedberg, Holzhausen, Ilbenstadt, Klein-Karben, Nieder-Weisel, Ober-Rosbach, Ockstadt	2	—	1	30	1	20	—	85
b) Gemeinden Bad Nauheim, Bodenrod, Nieder-Florstadt, Dorheim, Fauerbach v. d. H., Griedel, Kaichen, Kirch-Göns, Ostheim, Pohl-Göns, Steinfurth	1	80	1	16	1	—	—	85
c) Gemeinde Butzbach	2	—	1	30	1	20	—	85
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	16	1	—	—	85
Kreis Gießen:								
a) Gemeinden Gießen, Garbenteich, Groß-Linden, Grüningen, Hausen, Heuchelheim, Klein-Linden, Lang-Göns, Leihgestern, Lollar, Watzenborn, Steinberg	1	80	1	10	—	90	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	—	80	—	70
Kreis Lauterbach	1	75	1	—	—	90	—	75
Kreis Schotten:								
a) Gemeinde Schotten	1	50	1	10	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	40	1	—	1	—	—	70
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Alzey:								
a) Gemeinde Alzey mit Schafhausen	2	—	1	—	1	—	—	70
b) Gemeinden Badenheim, Eckelsheim, Pleitersheim, Siefersheim, Volxheim, Zotzenheim	2	—	1	30	1	30	1	—
c) Gemeinden Planig, Weinheim, Wöllstein	1	80	1	10	1	10	—	70
d) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	70
Kreis Bingen:								
a) Gemeinden Bingen, Büdesheim	2	—	1	—	1	—	—	80
b) = Heidesheim, Wackernheim	1	70	1	10	1	20	—	80
c) Gemeinde Gau-Algesheim	1	70	1	—	1	—	—	80
d) Gemeinden Dietersheim, Frei-Weinheim, Gaulsheim, Gensingen, Kempten, Nieder-Ingelheim, Ober-Ingelheim	1	70	1	—	1	—	—	70
e) Gemeinde Dromersheim	1	50	1	—	1	—	—	80
f) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
Kreis Mainz:								
a) Gemeinden Bretzenheim, Finthen, Gonsenheim, Mainz, Weisenau	2	20	1	20	1	20	—	90
b) Gemeinden Budenheim, Drais, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Mombach, Ober-Olm	2	—	1	—	1	—	—	80
c) der übrige Theil des Kreises	1	60	1	—	1	—	—	80
Kreis Oppenheim:								
a) Gemeinden Bodenheim, Dienheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Wörrstadt	2	—	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	80
Kreis Worms:								
a) Gemeinde Worms	2	—	1	—	1	—	—	70

Digitized by Google

V. =	1	70	1	10	1	10	—	80
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.								
Das ganze Staatsgebiet	1	70	1	—	--	80	—	70
Großherzogthum Oldenburg.								
Herzogthum Oldenburg.								
Amt Brake	2	--	1	40	1	--	--	80
= Budjadingen	2	--	1	40	1	--	--	80
= Cloppenburg	1	60	1	20	1	—	--	80
= Delmenhorst:								
a) Stadtgemeinde Delmenhorst	2	50	1	50	1	--	—	80
b) der übrige Theil des Amts	1	80	1	20	1	—	—	80
Amt Elsfleth	2	—	1	40	1	—	—	80
= Friesoythe	1	40	—	90	—	80	—	60
Stadt Jever	1	85	1	25	1	—	—	75

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Amt Jever:								
a) Gemeinden Heppens, Neuende, Bant, Accum, Sande	2	20	1	50	1	20	1	—
b) = Cleverns, Sandel	1	90	1	20	1	—	—	75
c) der übrige Theil des Amts	2	—	1	20	1	—	—	90
Stadt Oldenburg	2	25	1	50	—	90	—	90
Amt Oldenburg	1	80	1	25	1	—	—	80
Stadt Varel	2	—	1	50	—	90	—	90
Amt Varel	1	60	1	20	1	—	1	—
= Vechta	1	60	1	20	1	—	—	80
= Westerstede	1	50	1	15	1	—	—	90
= Wildeshausen	1	60	1	20	1	—	—	80
Fürstenthum Lübeck.								
Das ganze Fürstenthum	1	80	1	20	—	80	—	70
Fürstenthum Birkenfeld.								
Bürgermeistereien Birkenfeld, Niederbrombach	1	60	1	—	1	—	—	80
= Herrstein, Rohfelden	1	80	1	—	1	—	—	80
Bürgermeisterei Oberstein:								
a) Städte Idar, Oberstein	1	80	1	—	1	—	—	80
b) der übrige Theil der Bürgermeisterei	1	60	1	—	1	—	—	80
Herzogthum Braunschweig.								
Kreis Braunschweig:								
Amtsgerichtsbezirk Braunschweig	2	20	1	50	1	—	1	—
Amtsgerichtsbezirke Riddagshausen, Vechelde, Thedinghausen	2	—	1	25	1	25	—	80
Kreis Wolfenbüttel:								
Amtsgerichtsbezirk Wolfenbüttel:								
a) Stadt Wolfenbüttel	2	20	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	90	1	10	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt:								
a) Stadt Schöppenstedt	2	—	1	20	1	20	1	—
b) der übrige Theil des Amtsgerichtsbezirks	1	90	1	10	1	10	—	80
Amtsgerichtsbezirk Salder	1	80	1	10	1	10	—	80
= Harzburg	1	80	1	10	1	10	—	80
Kreis Helmstedt:								
Amtsgerichtsbezirk Helmstedt:								
a) Stadt Helmstedt	2	—	1	—	1	—	—	60
b) Gemeinden Emmerstedt, Grasleben, Querenhorst	1	80	—	90	—	90	—	90
c) = Barmke, Marienthal	1	75	—	90	—	90	—	70
d) Gemeinde Mackendorf	1	75	—	90	—	70	—	70
e) = Saalsdorf	1	50	—	90	—	70	—	70
Amtsgerichtsbezirk Schöningen:								
a) Stadt Schöningen	2	—	—	90	1	20	—	70
b) Gemeinden Alversdorf, Offleben	2	20	1	—	1	20	1	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.								
Herzogthum Coburg.								
Stadtbezirk Coburg	1	40	—	90	—	90	—	70
Stadtbezirke Neustadt, Rodach, Königsberg	1	20	—	80	—	80	—	60
Der übrige Theil des Herzogthums	1	—	—	70	—	70	—	50
Herzogthum Gotha.								
Stadt Gotha	1	60	—	90	—	90	—	70
Städte Ohrdruf, Waltershausen	1	50	—	80	—	80	—	60
Der übrige Theil des Herzogthums	1	40	—	80	—	80	—	60
Herzogthum Anhalt.								
Kreis Dessau:								
a) Stadt Dessau	2	25	1	25	1	25	1	—
					—	*75*	—	*75**
b) Ortschaften Alten, Dellnau, Großkühnau, Jonitz, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Mosigkau, Naundorf, Pötnitz, Scholitz, Törten, Ziebigk	2	25	1	25	1	25	1	—
					—	*75*	—	*75**
c) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Köthen:								
a) Stadt Köthen	2	—	1	20	1	25	1	—
					—	*60*	—	*60**
b) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
					—	*60*	—	*60**
Kreis Zerbst:								
a) Stadt Cosmig	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
b) = Roßlau	2	—	1	—	1	20	—	80
					—	*50*	—	*50**
c) = Zerbst	1	80	1	20	1	20	—	80
					—	*50*	—	*50**
d) der übrige Theil des Kreises	1	50	1	—	1	—	—	70
					—	*50*	—	*50**
Kreis Bernburg:								
a) Stadt Bernburg	2	—	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
b) Ortschaften Güsten, Nienburg, Hecklingen, Leopoldshall, Neundorf, Gänsefurt	2	—	1	20	1	20	—	80
					—	*60*	—	*60**
c) der übrige Theil des Kreises	1	80	1	—	1	—	—	70
					—	*60*	—	*60**
Kreis Ballenstedt	1	50	1	—	1	—	—	70
					—	*60*	—	*60**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Landbezirke.								
Amtsgerichtsbezirk Gera:								
a) Gemeinden Bethenhausen, Caasen, Caaschwitz, Culm, Dorna, Ernsee, Frankenthal, Geißen, Gleina, Großaga, Großsaara, Groitschen, Harpersdorf, Hermsdorf, Hirschfeld, Kaltenborn, Kleinaga, Kleinfalke, Kleinsaara, Kraftsdorf, Kretzschwitz, Laasen, Lauenhain, Lessen, Leumnitz, Mühlsdorf, Nauendorf, Negis, Niederndorf, Pohlen, Pörsdorf, Pohlitz, Reichenbach, Roben, Rubitz, Rüdersdorf, Rusitz, Scheubengrobsdorf, Schwaara, Seligenstädt, Sölmnitz, Steinbrücken, Stübnitz, Töppeln, Trebnitz, Waaswitz, Waltersdorf, Wernsdorf, Wüstfalke, Zschippach	1	80	1	—	1	20	1	—
b) Gemeinden Bieblach, Cuba, Collis, Debschwitz, Dürrenebersdorf, Gorlitzsch, Grüna, Hartmannsdorf, Hundhaupten, Kaimberg, Köstritz, Langengrobsdorf, Langenberg, Lichtenberg, Lusan, Milbitz, Oberröppisch, Ottitcha, Pforten, Roschütz, Seifartsdorf, Schöna, Stublach, Thieschitz, Tinz, Untermhaus, Weißig, Windischenbernsdorf, Zschippern, Zeulsdorf, Zwötzen	1	80	1	20	1	20	1	—
Amtsgerichtsbezirk Hohenleuben	1	40	1	—	1	—	—	90
Amtsgerichtsbezirke Schleiz, Lobenstein, Hirschberg	1	50	1	10	—	96	—	74
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.								
Stadt Bückeburg	1	50	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen	1	50	1	20	1	—	1	—
Landrathsamt Bückeburg-Arensburg	1	60	1	20	1	—	—	80
= Stadthagen-Hagenburg	1	40	1	—	1	—	—	80
Fürstenthum Lippe.								
Stadt Barntrup	1	70	1	20	1	20	1	—
= Blomberg	1	80	1	20	1	10	—	80
= Detmold	1	80	1	30	1	10	—	90
= Horn	1	50	1	—	1	—	—	80
= Lage	1	50	1	—	—	80	—	80
= Lemgo	1	80	1	30	1	10	—	90
= Salzuflen	1	80	1	10	—	80	—	80
Flecken Schwalenberg	1	50	1	10	1	10	1	—
Verwaltungsamt Detmold:								
a) Amt Detmold	1	60	1	—	1	—	—	80
b) = Horn	1	60	1	—	1	—	—	80
c) = Lage	1	60	1	—	1	—	—	80

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Reichsland Elsaß-Lothringen.								
Bezirk Unter-Elsaß.								
Kreis Erstein	1	80	1	40	1	10	—	90
= Hagenau	1	80	1	20	1	10	—	90
= Molsheim:								
a) Kantone Molsheim, Wasselnheim	2	—	1	30	1	10	—	90
b) = Rosheim, Schirmeck	1	80	1	30	1	10	—	90
c) Kanton Saales	1	80	1	10	—	70	—	50
Kreis Schlettstadt:								
a) Kantone Barr, Schlettstadt	2	—	1	40	1	40	1	—
b) = Markolsheim, Weiler	1	80	1	20	1	20	—	80
Stadtkreis Straßburg	2	20	1	20	1	—	—	70
Landkreis Straßburg	2	—	1	60	1	10	—	90
Kreis Weißenburg	1	80	1	40	1	20	1	—
= Zabern	1	80	1	40	1	—	—	80
Bezirk Ober-Elsaß.								
a) Gemeinden Hattstadt, Isenheim, Jungholz, Linthal, Merxheim, Murbach, Orschweier, Pfaffenheim, Rimbachzell, Wünheim	2	60	2	—	1	80	1	20
b) Gemeinden Bergholz, Bühl, Colmar, Geberschweier, Gebweiler, Hartmannsweiler, Markirch, Mülhausen, Münster, Munweiler, Niederenzen, Osenbach, Rappoltsweiler, Sulz	2	20	1	80	1	20	1	—
c) Gemeinden Altkirch, Ammerschweier, Algolsheim, Appenweier, Balzenheim, Bartenheim, Bebelnheim, Bergholzzell, Berrweiler, Bilzheim, Bischweier, Blodelsheim, Bollweiler, Breitenbach, Dammerkirch, Dornach, Dürrenenzen, Egisheim, Ensisheim, Eschbach, Feldkirch, Fessenheim, Geiswasser, Griesbach, Grussenheim, Günsbach, Gundolsheim, Habsheim, Häusern, Herlisheim, Hirzfelden, Hohrod, Holzweier, Hüningen, Hunaweier, Ingersheim, Kayfersberg, Kienzheim, Künheim, Lautenbach, Lautenbachzell, Logelnheim, Luttenbach, Lutterbach, Masmünster, Meienheim, Münchhausen, Neubreisach, Neudorf, Niederhergheim, Oberenzen, Oberhergheim, Obermorschweier, Pfastatt, Pulversheim, Rädersheim, Regisheim, Reichenweier, Riedweier, Rimbach Kreis Gebweiler, Rixheim, Roggenhausen, Rüstenhart, Rufach, Rumersheim, St. Amarin, St. Ludwig, Sausheim, Sennheim, Sierenz, Sigolsheim, Sondernach, Stoßweier, Sulzbach, Sulzern, Sulzmatt, Sundhofen, Thann, Türkheim, Ungersheim, Völklinshofen, Vogelgrün, Vogelsheim, Walbach, Wasserburg, Westhalten, Wettolsheim, Weier im Thal, Wickerschweier, Winzenheim, Wolfganzen, Zimmerbach	2	—	1	60	1	10	—	90
d) der übrige Theil des Bezirks	1	80	1	50	1	—	—	80

Digitized by Google